Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2003
16.09.2025

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist das Land verpflichtet, den Kommunen sowohl eine von der Finanzkraft des Landes unabhängige Mindestausstattung als sogenannten Kernbereich als auch eine darüber hinausgehende, von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängige angemessene Finanzausstattung als sogenannten Randbereich zu gewährleisten, vergleiche Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005, Aktenzeichen 28/03, und vom 2. November 2011, Aktenzeichen 13/10.

Da es sich bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs und der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse stets um zukunftsorientierte Prognoseentscheidungen handelt, ist das Land gehalten, diese Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Nach § 3 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der bisher geltenden Fassung ist im Abstand von vier Jahren eine Revision durchzuführen. Nach der Revision im Jahr 2021 war daher im Jahr 2025 eine erneute Revision auf Grundlage der Daten der Jahresrechnungsstatistik 2023 durchzuführen. Hierbei wurde hinsichtlich des vertikalen Finanzausgleichs zwischen dem Land und den Kommunen neben der angemessenen Finanzausstattung und der finanziellen Mindestausstattung erstmals die Verteilungssymmetrie hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen zwischen dem Land und den Kommunen geprüft. Im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs umfasste die Prüfung die Aufteilung der Schlüsselmassen für Landkreisaufgaben und Gemeindeaufgaben, das Aufteilungsverhältnis zwischen den sozialen und den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen sowie die Pauschalen nach § 23 ThürFAG. Aus der Revision ergibt sich hinsichtlich der Anpassung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG teilweise ein zwingender Regelungsbedarf. Im Übrigen wies die Überprüfung Bereiche auf, die Raum für eine punktuelle Anpassung des Finanzausgleichs aufzeigen. Der Revisionsbericht in Form des Prüfberichts ist der Begründung des Mantelgesetzes als Anlage 1 beigefügt.

Das Anfang des Jahres 2024 für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales hat im Februar 2024 das ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Univer-

Vorabdruck bereitgestellt am 17. September 2025

Druck: Thüringer Landtag, 20. November 2025

sität München e. V., im Folgenden als ifo Institut bezeichnet, mit der Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in seiner horizontalen Dimension in Thüringen sowie zur Evaluation der mit der Reform der kreislichen Schlüsselmasse zusammenhängenden Normen beauftragt. Das Gutachten liegt seit April 2025 vor. Es hat in einigen Punkten einen Gestaltungsspielraum aufgezeigt, ohne zwingenden Handlungsbedarf festgestellt zu haben. Das Gutachten ist der Begründung des Mantelgesetzes als Anlage 4 beigefügt.

Eine der Empfehlungen des ifo Instituts betrifft die kommunale Investitionspauschale nach § 22 e ThürFAG. Aufgrund des Preisniveauanstiegs verliert die Pauschale an realem Wert und sollte zum Ausgleich der Inflation erhöht werden. Wegen des anhaltenden Investitionsbedarfs wird eine weitere Erhöhung der zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel angeregt.

Eine deutliche Erhöhung von zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung stehenden Mitteln kann nur durch zusätzliche Bereitstellung solcher erzielt werden. Aufgrund der angespannten Haushaltslage des Landes scheiden Direktzuweisungen unmittelbar vom Land an die Kommunen in Thüringen in der erforderlichen Größenordnung aus. Insbesondere ist es dem Land aufgrund der Schuldenbremse verwehrt, kreditfinanziert Mittel für die Kommunen zu generieren, vergleiche § 18 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung.

Um der Landesregierung die Möglichkeit zu eröffnen, investive Zuschussprogramme des Landes auf eine Kapitaldienstfinanzierung, also die Übernahme von Zins- und Tilgungsleistungen durch das Land, umzustellen, bedürfen mehrere kommunalhaushaltsrechtliche Regelungen der Anpassung. Insbesondere der Vorrang der Eigen- vor der Fremdfinanzierung und die Genehmigungspflicht des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen durch die Rechtsaufsichtsbehörde sind derzeit Hemmnisse für eine auf Kapitaldienstfinanzierung ausgerichtete Förderung, da der Aspekt der fehlenden Auswirkung auf die dauernde Leistungsfähigkeit einer Kommune nach der geltenden Rechtslage nicht hinreichend berücksichtigt werden kann. Entsprechende Möglichkeiten sollen auch bei Kapitaldienstfinanzierungen anderer Fördermittelgeber bestehen, wenn die Kapitaldienstfinanzierung vergleichbar und ebenso langfristig gesichert ist wie beim Land.

Zum 1. Januar 2026 tritt die mit dem Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 89) beschlossene Erweiterung des verfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzips auf den Aufgabenbereich des eigenen Wirkungskreises der Kommunen in Kraft. Die unmittelbar wirkende verfassungsrechtliche Vorgabe soll zur Gewährleistung der einheitlichen Umsetzung durch einfachrechtliche Vorgaben im Thüringer Finanzausgleichsgesetz flankiert werden.

Weiterer Änderungsbedarf innerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ergibt sich im Rahmen des Vollzugs einzelner Bestimmungen.

Zudem bedarf es der Anpassung entsprechender Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), aus Gründen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Akzeptanz, insbesondere bei

der Rechtsanwendung durch die Kommunen und die Rechtsaufsichtsbehörden im Zusammenhang mit kommunalen, zur Finanzierung von Investitionen vorgesehenen Kreditaufnahmen.

Das Thüringer Kindergartengesetz (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202), trifft als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch die Regelungen zu Kindertageseinrichtungen und zur Kindertagespflege in Thüringen. Diese Aufgabe wird von den Kommunen im Hinblick auf die Bereitstellung der notwendigen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Das Land beteiligt sich an den Kosten dieser kommunalen Pflichtaufgabe bislang im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs über die Schlüsselzuweisungen und mit zweckgebundenen Zuschüssen in Form von Landespauschalen sowie außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes mit weiteren Zuschüssen.

Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Einführung weiterer Landeszuschüsse mit unterschiedlichen Bezugsgrößen, welche sich zudem auf verschiedene Einzelpläne des Landeshaushaltsplans verteilen, ist die Nachvollziehbarkeit der Finanzausstattung für die kommunale Pflichtaufgabe der Kindertagesbetreuung erschwert.

Die Finanzierung der kommunalen Pflichtaufgabe der Kindertagesbetreuung soll daher neu geordnet werden. In diesem Zusammenhang können die Landeszuschüsse nach dem Thüringer Kindergartengesetz weitestgehend in das kommunale Finanzausgleichssystem integriert und zusammengefasst werden.

Damit wird sichergestellt, dass

- das System des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz gestärkt wird,
- die Indikatoren des Sonderlastenausgleichs beibehalten werden und
- die zusammengefassten Landeszuschüsse entsprechend proportional erhöht werden.

Im Ergebnis führt dies zu einer höheren Passgenauigkeit der Landeszuschüsse und besseren Transparenz des Finanzausgleichssystems für diesen Bereich.

Das mit der Neuordnung in diesem Bereich verbundene saldierte Umschichtungsvolumen vom Einzelplan 04 in den Einzelplan 17 und damit in das kommunale Finanzausgleichssystem nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz beträgt rund 192 Millionen Euro. Entsprechend ist die Quote des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz zu Gunsten der Kommunen zu erhöhen. Des Weiteren soll § 31 ThürKigaG aufgehoben werden. Die hierdurch frei werdenden Finanzmittel werden in die kommunale Investitionspauschale nach § 22 e ThürFAG überführt. Dies dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, da zum einen die Investitionsbedarfe für den Bereich der Kindertagesbetreuung aufgrund der zurückgehenden Kinderzahlen rückläufig sind und zum anderen die jeweilige Gemeinde vor Ort eigenverantwortlich entscheiden kann, welche Prioritäten für notwendige Investitionen in die eigene kommunale Infrastruktur bestehen. Das mit dieser Überführung verbundene Umschichtungsvolumen beträgt rund 13 Millionen Euro.

Zudem sind Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

B. Lösung

Erlass eines Mantelgesetzes

Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zur Anpassung der Einwohnerpauschalen des Mehrbelastungsausgleichs sowie des Partnerschaftsgrundsatzes an die Ergebnisse der Revision sowie zur Umsetzung von Empfehlungen aus dem finanzwissenschaftlichen Gutachten des ifo Instituts; Einführung einer Ergänzungsleistung für kreisangehörige Gemeinden befristet auf die Jahre 2026 und 2027

Angelehnt an die Bestimmungen zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips im Bereich der kommunalen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises werden Vorgaben für die Umsetzung des Konnexitätsprinzips im Bereich der kommunalen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises getroffen.

Weitere Änderungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und der weiteren Gesetze dienen der Klarstellung und Erleichterung des Vollzugs dieser Gesetze oder notwendigen redaktionellen Anpassungen.

Für die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von kommunalen Investitionen in Höhe von einer Milliarde Euro im Einklang mit der Schuldenbremse gewährt das Land den Kommunen in Thüringen Schuldendiensthilfen für Kredite des Kreditprogramms „Kommunales Investitionsprogramm 2026 – 2029“ der Thüringer Aufbaubank.

Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen, um die Sonderzuweisungen Soziales in den Jahren 2026 und 2027 auf erhöhtem Niveau fortzuführen und den Wegfall der Kompensationszahlungen nach § 24 Abs. 2 a ThürFAG in der bisher geltenden Fassung abzumildern

C. Alternativen

Hinsichtlich des Mehrbelastungsausgleichs ist dem strikten Konnexitätsgebot der Verfassung des Freistaats Thüringen folgend eine Anpassung der in § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 a Satz 1 ThürFAG geregelten Pauschalen erforderlich. Im Übrigen verbliebe es bei der Beibehaltung der Rechtslage in Kenntnis des bestehenden Anpassungs- und Gestaltungsspielraums.

Hinsichtlich der haushalterischen Fragestellungen im Zusammenhang mit zur Finanzierung von kommunalen Investitionen vorgesehenen Kreditaufnahmen könnte eine Anpassung von untergesetzlichen Regelungen, Verwaltungsvorschriften oder Erlassen erfolgen, was jedoch zu weniger Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der gesetzlichen Auslegungsspielräume führen würde.

D. Kosten

1. Für das Land

Durch die Neuberechnung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 a Satz 1 ThürFAG für das Jahr 2026 ergeben sich in Verbindung mit der rückläufigen Einwohnerzahl Thüringens Minderausgaben für das Land von etwa 17 Millionen Euro

gegenüber dem Jahr 2025. Zugleich erhöht sich der Ansatz für die Zuweisungen für Umweltsanierungen um fünf Millionen Euro. In Summe verbleiben Minderausgaben im Rahmen der FAG-Masse II in Höhe von rund zwöf Millionen Euro.

Die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um 192,1 Millionen Euro erfolgt durch die Umschichtungen von Landesmitteln zwischen den Einzelplänen des Landeshaushaltsplans, sodass sich keine Mehr- oder Minderbelastungen für den Landeshaushalt im Jahr 2026 ergeben. Die Einführung der Ergänzungsleistung für kreisangehörige Gemeinden wird in Höhe von 13.528.800 Euro Millionen durch Entnahme aus dem Stabilisierungsfonds finanziert und wirkt insoweit ergebnisneutral, da diese mit einer Reduzierung des Stabilisierungsfonds als Verbindlichkeit des Landes korrespondiert. In Höhe von weiteren 13 Millionen Euro wird das Land belastet.

Die Aufstockung der Finanzausgleichsmasse um weitere 13 Millionen Euro jeweils in den Jahren 2026 und 2027 verursacht entsprechende Kosten beim Land.

Die zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips im Bereich der kommunalen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises getroffenen Bestimmungen verursachen selbst keine aus der unmittelbar geltenden Verfassungsvorgabe hinaus herrührenden Kosten.

Die Gewährung von Schuldendiensthilfen für Kredite des Kreditprogramms „Kommunales Investitionsprogramm 2026 – 2029“ der Thüringer Aufbaubank in Höhe von bis zu einer Milliarde Euro umfasst Zins- und Tilgungsleistungen mit einem Umfang in Höhe von rund 1,507 Milliarden Euro, die in den Jahren 2027 bis 2049 zu leisten sind.

Die Bereitstellung von 100 Millionen Euro in den Jahren 2026 und 2027 zur Fortführung der Sonderzuweisung Soziales für kreisliche Aufgabenträgern führt zu entsprechenden Belastungen beim Land.

Aufgrund der Konsolidierung der bisherigen Landeszuschüsse entfallen entsprechende Meldepflichten und hiermit zusammenhängende Bürokratiekosten.

2. Für die Kommunen

Die Minderung der FAG-Masse II führt zu Mindereinnahmen bei den Kommunen.

Durch die Umschichtungen von Landesmitteln zwischen den Einzelplänen des Landeshaushaltsplans und der Finanzausgleichsmasse ergeben sich keine Mehr- oder Minderbelastungen für die Kommunen im Jahr 2026.

Für die Kommunen ergeben sich Be- und Entlastungen spiegelbildlich zu den Be- und Entlastungen des Landes.

Wie bei den Kostenfolgen für das Land ausgeführt, ergeben sich durch die Bestimmungen zur Umsetzung des Konnexitätsprinzips im Bereich der kommunalen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises keine über die aus der unmittelbar geltenden Verfassungsvorgabe hinaus herrührenden Kostenfolgen.

Mit Hilfe des Kreditprogramms „Kommunales Investitionsprogramm 2026 – 2029“ der Thüringer Aufbaubank werden aufgrund der Schuldendiensthilfen des Landes die Haushalte der Kommunen entlastet und wird dazu beigetragen, dass aufgeschobene Investitionen getätigt werden können.

Aufgrund der Konsolidierung der bisherigen Landeszuschüsse entfallen entsprechende Meldepflichten und hiermit zusammenhängende Bürokratiekosten.

3. Für die Bürger

Mit der Änderung entstehen keine Mehrkosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT

An den
Präsidenten des Thüringer Landtags
Herr Dr. Thadäus König
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 16. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

„Thüringer Gesetzes zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs“

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in der Plenarsitzung am 24. September 2025.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Voigt

Anlagen*

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse https://parldok.thltcloud.de/parldok/ zur Verfügung. Die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.

Thüringer Gesetz zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „um eine Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3 b Satz 1 erweiterten“ gestrichen.

      bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:

         aaa) In Nummer 1 werden die Worte „abzüglich der Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3 b Satz 1“ gestrichen.

         bbb) In Nummer 2 werden die Worte „zuzüglich der Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3 b Satz 1“ gestrichen.

   b) Der bisherige Absatz 3 a wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

      aa) In Satz 2 wird die Angabe „37,17 vom Hundert“ durch die Angabe „38,72 vom Hundert“ ersetzt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

         „Zusätzlich zu der Erhöhung nach Satz 4 erhöht sich die FAG-Masse I nach Satz 3 in den Jahren 2026 und 2027 jeweils um weitere 13.000.000 Euro.

   c) Absatz 3 b wird aufgehoben.

   d) Der bisherige Absatz 3 c wird Absatz 5 und die Worte „die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22 a und 23“ werden durch die Worte „den Sonderlastenausgleich nach § 22 a und den Mehrbelastungsausgleich nach § 23“ ersetzt.

   e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

         „Die nach Absatz 2 Satz 1 und 3 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 bereitzustellende FAG-Masse I wird nach den Ist-Einnahmen nach den Absätzen 1 und 3, den geschätzten Steuereinnahmen und den weiteren geschätzten Einnahmen des Landes zu dem dem Lan-

deshaushaltsplan des Finanzausgleichsjahres zugrunde liegenden Stand vorläufig errechnet und im Landeshaushaltsplan festgesetzt."

bb) In Satz 3 wird die Verweisung „Absätzen 3 und 3 a" durch die Verweisung „Absätzen 3 und 4" ersetzt.

cc) In Satz 5 wird die Verweisung „Absatz 3 a Satz 4" durch die Verweisung „Absatz 4 Satz 4" ersetzt.

dd) In Satz 7 wird nach den Worten „40 Millionen Euro" ein Komma eingefügt.

f) Der bisherige Absatz 4 a wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absätzen 3 a bis 3c" durch die Verweisung „Absätzen 4 und 5" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatzes 4 Satz 1" durch die Verweisung „Absatzes 6 Satz 1" ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Verweisung „Absatz 4 Satz 4 bis 6" durch die Verweisung „Absatz 6 Satz 4 bis 6" ersetzt.

g) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a
Revision

(1) Im Abstand von zwei Jahren ist auf Basis der aktuellsten Statistik „Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen" (Jahresrechnungsstatistik) des Landesamtes für Statistik und der aktuellsten regionalisierten Steuerschätzung zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben und Einnahmen der Kommunen die in § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 festgesetzte Regel des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes zur Bestimmung der FAG-Masse I im Verhältnis zwischen dem Land und den Kommunen anzupassen ist (Revision). Ist das zweite Jahr das erste Jahr eines Doppelhaushalts, ist die Überprüfung im Folgejahr vorzunehmen.

(2) In die Prüfung nach Absatz 1 zur Feststellung der angemessenen Finanzausstattung und der finanziellen Mindestausstattung sind einzubeziehen

1. Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener Aufgaben der Kommunen, soweit diese in der zugrundeliegenden Jahresrechnungsstatistik noch keine Auswirkungen haben,
2. die Aufteilung der Schlüsselmassen für Landkreisaufgaben und Gemeindeaufgaben,

3. das Aufteilungsverhältnis zwischen den sozialen Kreisschlüsselzuweisungen und den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen,
4. das Verhältnis des Sonderlastenausgleichs nach § 21 zu den Schlüsselzuweisungen nach § 11 Abs. 1,
5. die Höhe der pauschalen Finanzzuweisungen je Einwohner nach § 23 Abs. 1 und 1a in Verbindung mit Abs. 4,
6. eine Prüfung, ob spezielle Kostenerstattungsregelungen nach § 23 Abs. 5 in die pauschalen Finanzzuweisungen je Einwohner nach § 23 Abs. 1 überführt und spezielle Kostenerstattungsregelungen nach § 23 a Abs. 1 in die Überprüfung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes zur Bestimmung der FAG-Masse I einbezogen werden können, sowie
7. die Verteilungssymmetrie hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen zwischen dem Land und den Kommunen auf der Basis des IST-Symmetriekoeffizienten.

Der IST-Symmetriekoeffizient nach Satz 1 Nr. 7 wird als Doppelquotient aus dem kommunalen Anteil des Deckungsmittelverbrauchs und dem kommunalen Anteil des Deckungsmittelbestands bestimmt. Der Deckungsmittelverbrauch bemisst sich anhand der Ausgaben für Aufgaben, die nicht durch aufgabenspezifische Einnahmen gedeckt sind. Der Deckungsmittelbestand bemisst sich anhand der zweckungebundenen Finanzmittel.

(3) Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium erstellt über die Prüfung nach Absatz 2 einen Prüfbericht, der im Beirat für kommunale Finanzen beraten wird. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Beirat für kommunale Finanzen zur Erstellung des Prüfberichts einen externen Gutachter zu beteiligen.

(4) Die Berechnung der pauschalen Finanzzuweisungen je Einwohner nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 erfolgt auf Basis der Gliederungsnummern der aktuellsten verfügbaren Jahresrechnungsstatistik, in denen die Ein- und Ausgaben der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu verbuchen sind. Die pauschalen Finanzzuweisungen je Einwohner nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ergeben sich aus der Summe der pauschalen Finanzzuweisungen je Einwohner nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Verwendung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse nach § 3 Abs. 4 und 5 wird verwendet für:
1. die FAG-Masse I, bestehend aus
   a) dem Schullastenausgleich nach § 17,
   b) dem Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 18,
   c) dem Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach § 21,
   d) dem Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte nach § 22 b,

e) dem Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte nach § 22 c,
f) dem Kulturlastenausgleich nach § 22 d,
g) den kommunalen Investitionspauschalen nach § 22 e,
h) dem Sonderlastenausgleich für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen nach § 22 f,
i) den gemeinschaftlich finanzierten Aufgaben nach § 22 g,
j) dem Landesausgleichsstock nach § 24,
k) den Zuweisungen für den Beirat für kommunale Finanzen nach § 33,
l) in den Jahren 2026 und 2027 der Ergänzungsleistung für kreisangehörige Gemeinden nach § 20 a und
m) den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 8 sowie Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 12 in Höhe der nicht für die Bestandteile nach den Buchstaben a bis l verwendeten Mittel;

2. die FAG-Masse II, bestehend aus
a) dem Sonderlastenausgleich für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen nach § 22 a und
b) dem Mehrbelastungsausgleich für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach § 23.

Die für die jeweilige Verwendung maßgeblichen Haushaltsansätze nach Satz 1 werden mit dem Landeshaushalt festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen
1. ist für den Haushaltsansatz nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b § 23 Abs. 4 anzuwenden und
2. sind für die Haushaltsansätze nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis l und 2 Buchst. a die Haushaltsansätze des Landeshaushaltsplans des Vorjahres anzusetzen.

§ 3 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 4 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „in § 4 Satz 1 Nr. 8 und 12 genannten Bestandteile der Finanzausgleichsmasse“ durch die Angabe „FAG-Masse II“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aus der Schlüsselmasse erhalten die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe der §§ 11 und 15 zur Stärkung ihrer eigenen Finanzkraft Schlüsselzuweisungen, deren jeweilige Höhe von dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium durch Bescheid festgesetzt wird.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird das Komma durch ein Semikolon ersetzt.

bbb) Die Verweisung „Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b“ wird durch die Verweisung „Halbsatz 1“ ersetzt.

ccc) Im bisherigen Halbsatz 2 wird das Wort „Jahr“ durch das Wort „Jahres“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

dd) Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „15,2“ durch die Angabe „22,5“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „15,6“ durch die Angabe „24,2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die soziale Kreisschlüsselmasse“ durch die Worte „der Anteil der Schlüsselmasse, der insgesamt für soziale Kreisschlüsselzuweisungen zu verwenden ist,“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „die allgemeine Kreisschlüsselmasse“ durch die Worte „der Anteil der Schlüsselmasse, der insgesamt für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen zu verwenden ist,“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Vierten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt
Sonderlastenausgleiche, Zahlungen für gemeinschaftlich finanzierte Aufgaben“

9. Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

10. § 20 a erhält folgende Fassung:

„§ 20 a
Ergänzungsleistung für kreisangehörige Gemeinden

(1) Kreisangehörige Gemeinden bis 3.000 Einwohner erhalten in den Jahren 2026 und 2027 ergänzende Zuweisungen. Die Höhe der individuellen Zuweisung ergibt sich aus dem Produkt der Einwohnerzahl der Gemeinde bis einschließlich 250 Einwohner mit 250 Euro.

(2) Für die Einwohnerzahl nach Absatz 1 ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2024 zum Gebietsstand 31. Dezember 2024 maßgeblich."

11. In § 21 Satz 1 werden die Worte „sowie eine Infrastrukturpauschale für Kinder" gestrichen.

12. § 22 wird aufgehoben.

13. § 22 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Finanzzuweisungen" die Worte „in Höhe von 16 Millionen Euro" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Von den im Landeshaushalt eingestellten Mitteln werden zunächst 125.000 Euro an jede Gemeinde geleistet, die aufgrund der Berechtigung zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 ThürKOG Kur- oder Erholungsort nach § 1 ThürKOG ist; eine mehrfache Berücksichtigung bei mehreren Anerkennungen nach § 2 ThürKOG auf dem Gemeindegebiet findet nicht statt."

bb) In Satz 3 werden die Worte „Weitere elf Millionen Euro" durch die Worte „Die verbleibenden Mittel" ersetzt.

14. § 22 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Worte „40 Millionen Euro" durch die Worte „70 Millionen Euro" ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „60 Millionen Euro" durch die Worte „73 Millionen Euro" ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Höhe der individuellen Zuweisung ermittelt sich für einen Teilbetrag der Gesamtzuweisung nach Satz 1 Nr. 1 in Höhe von 30 Millionen Euro

1. zu 70 vom Hundert nach dem Verhältnis der Schülerzahl der staatlichen Schulen in kommunaler Trägerschaft im jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt zur Summe der Schülerzahlen aller staatlichen Schulen in kommunaler Trägerschaft in allen Landkreisen und kreisfreien Städten und
2. zu 30 vom Hundert nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Landkreises und der jeweiligen kreisfreien Stadt zur Summe der Fläche aller Landkreise und kreisfreien Städte.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Worte „Die Höhe der individuellen Zuweisung bemisst sich“ werden durch die Worte „Im Übrigen bemisst sich die Höhe der individuellen Zuweisung“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Landkreise leiten von dem nach Absatz 1 Satz 2 zugewiesenen Anteil der individuellen Zuweisung an die kreisangehörigen Schulträger unverzüglich einen Betrag weiter, der sich als Summe aus folgenden Produkten ergibt:

1. dem Produkt des auf die Schülerzahl des jeweiligen Landkreises entfallenden Betrags nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und dem Verhältnis der Schülerzahl des kreisangehörigen Schulträgers zur Schülerzahl des Landkreises sowie
2. dem Produkt des auf die Fläche des jeweiligen Landkreises entfallenden Betrags nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und dem Verhältnis der Fläche des kreisangehörigen Schulträgers zur Fläche des Landkreises.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Investition im Sinne dieses Gesetzes ist die Verwendung der Investitionspauschale zur Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbeschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Erfasst werden auch Verwendungen, wenn damit die Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen nicht nur unwesentlich verlängert wird.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mittel nach Absatz 1 werden unverzüglich nach Vorlage der zur Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 1 erforderlichen Daten durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium festgesetzt und ausgezahlt.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „gemäß § 24 Abs. 2 bis zum Ablauf des Jahres 2024“ durch die Angabe „nach § 24 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen einer bestehenden Haushaltssicherungspflicht besteht keine Beschränkung der Zweckbindung der im Rahmen der kommunalen Investitionspauschale gewährten Mittel auf notwendige Investitionen.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Die in den Absätzen 1 und 2 zugrunde zu legende Schülerzahl umfasst die staatlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft und ergibt sich aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahres laufenden Schuljahres.“

15. In der Überschrift des § 22 f wird nach dem Wort „Sonderlastenausgleich“ das Wort „für“ eingefügt.

16. § 22 g erhält folgende Fassung:

„§ 22 g
Gemeinschaftlich finanzierte Aufgaben

(1) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf nach § 4 Satz 2 des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule vom 17. Juli 1991 (GVBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und durch das für die Aufsicht über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und über die Verwaltungsschule zuständige Ministerium an die Verwaltungsschule abgeführt. Entsprechendes gilt für den Umlagebedarf nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung, der an die Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung abgeführt wird.

(2) Die kommunalen Spitzenverbände erhalten aus der Finanzausgleichsmasse für Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsmitarbeiter jährlich zweckgebundene Pauschalzuweisungen in Höhe von 613.600 Euro. Von den Mitteln erhält der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. 75 vom Hundert und der Thüringische Landkreistag e. V. 25 vom Hundert. Die Auszahlung erfolgt durch das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium zum 30. Juni des Finanzausgleichsjahres.

(3) Das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium kann einen oder mehrere Auftragnehmer bis zum Ablauf des Jahres 2026 in Höhe von insgesamt höchstens 410.000 Euro und ab dem Jahr 2027 in Höhe von insgesamt höchstens 451.000 Euro jährlich mit der Erbringung von Beratungsleistungen gegenüber Gemeinden und Landkreisen

1. zur investiven Bedarfsermittlung und bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

nach § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) oder § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der jeweils geltenden Fassung,

2. für Hilfestellungen zur inhaltlichen Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen von Investitionsvorhaben oder einzelner Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung oder Fortschreibung von Haushaltssicherungskonzepten

beauftragen. Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende hälftige Anteil an der Finanzierung der Beratungsleistungen wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und durch das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium an den nach Satz 1 beauftragten Auftragnehmer geleistet. Soweit die nach Satz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die Beratungsleistungen gegenüber allen Landkreisen oder Gemeinden, die ihr Beratungsinteresse bekundet haben, erbringen zu können, bestimmt das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium die Empfänger und den Umfang der Beratungsleistung nach billigem Ermessen. Es kann die Auswahl der Beratungsleistungsberechtigten auch auf nachgeordnete Behörden oder den oder die nach Satz 1 beauftragten Auftragnehmer übertragen.

(4) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf für die Bereitstellung der Geobasisdaten wird in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und durch das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium an die obere Kataster- und Vermessungsbehörde abgeführt.

(5) Gemeinden und Landkreise beteiligen sich an den Betriebskosten für die Netzinfrastruktur des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Thüringen zu 40 vom Hundert. Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Anteil für die Betriebskosten wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und an das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium abgeführt. Zusätzlich werden jährlich die für die Wartung und Pflege der zentralen Programmiertechnik in der Autorisierten Stelle Thüringen erforderlichen Aufwendungen der Gemeinden und Landkreise sowie die Kosten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der in den Digitalfunkgeräten der Gemeinden und Landkreise zu verwendenden Software in Höhe der jeweils im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständige Ministerium geleistet.“

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 23
Mehrbelastungsausgleich für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „2024“ wird durch die Angabe „2026“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Worte „Kreisfreie Städte“ durch das Wort „Landkreise“ und die Angabe „210 Euro“ durch die Angabe „159 Euro“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 werden das Wort „Landkreise“ durch die Worte „Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte“ und die Angabe „154 Euro“ durch die Angabe „58 Euro“ ersetzt.

ddd) In Nummer 3 werden die Worte „Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte“ durch die Worte „kreisfreie Städte“ und die Angabe „68 Euro“ durch die Angabe „217 Euro“ ersetzt.

eee) In Nummer 4 wird die Angabe „40 Euro“ durch die Angabe „45 Euro“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem bisherigen Satz 3 wird die Verweisung „Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Zuweisungen an die Landkreise nach Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 3 mindern sich um die Summe der im jeweiligen Landkreis festgesetzten Erhöhungsbeträge nach Absatz 1 a sowie um das Produkt aus der Einwohnerzahl der Gemeinden nach Satz 1 Nr. 2 im jeweiligen Landkreis und der Summe der Beträge nach Absatz 1 a Satz 1 Nr. 1 und 2.“

c) Absatz 1 a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „1,50 Euro“ durch die Angabe „1,99 Euro“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „2,86 Euro“ durch die Angabe „3,91 Euro“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 wird die Angabe „6,06 Euro“ durch die Angabe „6,07 Euro“ ersetzt.

ddd) In Nummer 4 wird die Angabe „0,65 Euro“ durch die Angabe „0,72 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ durch die Verweisung „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

f) Absatz 5 Satz 4 wird aufgehoben.

18. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a
Mehrbelastungsersatz für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

(1) Führt die Wahrnehmung von Aufgaben, die den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen durch das Land im eigenen Wirkungskreis ab dem 1. Januar 2026 übertragen werden, zu wesentlichen Mehrbelastungen, ist bis zu deren Berücksichtigung in einer der Aufgabenübertragung nachfolgenden Revision nach § 3 a Abs. 1 ein finanzieller Ausgleich (Mehrbelastungsersatz) außerhalb der FAG-Masse I durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zu regeln. Das Gesetz oder die Verordnung des Landes, das oder die die Mehrbelastung auslöst, soll auch den Mehrbelastungsersatz regeln. Sofern ein Mehrbelastungsersatz durch gesonderte Regelung erfolgt, muss diese in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung stehen.

(2) Der Kostenfolgenabschätzung zur Ermittlung der Mehrbelastung sind die sich bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit ergebenden durchschnittlichen Ausgaben und Einnahmen zugrunde zu legen. Erfolgen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 Satz 1 Änderungen, die zu Entlastungen führen, sind die damit verbundenen Einsparungen zu berücksichtigen. Die Mehrbelastung ergibt sich aus der Differenz zwischen den geschätzten Ausgabenveränderungen einerseits und den geschätzten Einnahmenveränderungen andererseits. Eine durchschnittliche Mehrbelastung der betroffenen kommunalen Träger von bis zu einer Höhe von 0,40 Euro je Einwohner gilt nicht als wesentlich im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.

(3) Bei einer Erhöhung von Aufgabenstandards für bestehende oder neue Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch das Land gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 Nr. 4 wird das Wort „aus“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „55 Millionen Euro“ durch die Worte „20 Millionen Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 a wird aufgehoben.

20. § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 11 einschließlich der Berichtigungen nach § 32 Abs. 1 und 2 im Durchschnitt des vergangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre,“

21. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Finanzbedarfs“ die Worte „oder Aufwandsbedarfs“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in Satz 1 die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ durch die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absätzen 1 bis 3“ durch die Verweisung „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden in Halbsatz 1 die Verweisung „Absätzen 1 und 3 bis 5“ durch die Verweisung „Absätzen 1, 3 und 4“ und in Halbsatz 2 die Verweisung „Absatzes 4 Satz 1“ durch die Verweisung „Absatzes 3 Satz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung „den Absätzen 1 und 3“ durch die Verweisung „Absatz 1“ ersetzt.

22. Nach § 28 wird folgender § 28 a eingefügt:

„§ 28 a
Straßenpersonennahverkehrsumlage

(1) Soweit Große Kreisstädte nach § 6 Abs. 3 a ThürKO oder Große kreisangehörige Städte nach § 6 Abs. 4 ThürKO zu Beginn eines Kalenderjahres den Stadtverkehr nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Eisenach-Neugliederungsgesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen, legt der Landkreis 80 vom Hundert seines ungedeckten Finanzbedarfs oder Aufwandsbedarfs, der ihm durch den Straßenpersonenverkehr nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ThürÖPNVG entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die den Stadtverkehr nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖPNVG nicht wahrnehmen (Straßenpersonennahverkehrsumlage). Der verbleibende Anteil des

in Satz 1 genannten ungedeckten Finanzbedarfs oder Aufwandsbedarfs in Höhe von 20 vom Hundert ist bei der Ermittlung des Umlagesolls der Kreisumlage nach § 25 Abs. 1 zu berücksichtigen.

(2) Auf die Straßenpersonennahverkehrsumlage sind die §§ 25 bis 27 entsprechend anzuwenden.“

23. In § 31 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach der Verweisung „§ 3“ ein Komma und die Angabe „für die Revision nach § 3 a“ eingefügt.

24. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „einschließlich der Zuweisungen nach §§ 7 a, 9 a und 13 a dieses Gesetzes in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Berichtigungen von Zuweisungen nach den §§ 22 c und 22 e aufgrund von Änderungen maßgeblicher Berechnungsgrößen erfolgen mit Ausnahme der korrigierten Berechnungsgröße auf Basis der für das zu korrigierende Finanzausgleichsjahr herangezogenen Berechnungsgrößen.“

25. § 33 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zwei Vertreter des für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministeriums, davon einer als Vorsitzender,“

b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. ein Vertreter des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums,“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Worte „Gemeinde- und Städtebunds Thüringen“ werden durch die Worte „Gemeinde- und Städtebunds Thüringen e. V.“ ersetzt.

26. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Siebenter Abschnitt
Schlussbestimmung“

27. § 37 wird aufgehoben.

28. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Das Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung“ durch die Verweisung „Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1 bis 3“ durch die Verweisung „den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

3. In § 7 a wird die Verweisung „§ 126 Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 126 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 117 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung“ durch die Verweisung „§ 117 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und Satz 2 ThürKJHAG in Verbindung mit § 7 ThürKJHAG“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 und Satz 2 in Verbindung mit § 7 ThürKJHAG“ ersetzt.

6. In § 21 Abs. 6 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§§ 53 und 54 SGB XII“ durch die Verweisung „§§ 99 und 102 SGB IX“ ersetzt.

7. §§ 24 und 25 erhalten folgende Fassung:

„§ 24
Landeszuschüsse

(1) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) über Schlüsselzuweisungen und Landeszuschüsse in Form von Sonderlastenausgleichen sowie außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz mit zweckgebundenen Landeszuschüssen in Form von Direktzuweisungen.

(2) Das Verhältnis der Landeszuschüsse nach § 25 zu den Schlüsselzuweisungen nach § 11 Abs. 1 ThürFAG wird in der Revision nach § 3 a ThürFAG überprüft.

(3) Wird im Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 2 das Verhältnis der Landeszuschüsse zu den Schlüsselzuweisungen angepasst, ist die Höhe der Landeszuschüsse nach § 25 auf der Grundlage der Kostenentwicklung pro belegtem Platz nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 neu zu berechnen und festzulegen.

§ 25
Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung

Das Land zahlt
1. für jeden in einer Kindertagespflege mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz einen Landeszuschuss in Höhe von 590 Euro monatlich,
2. für jeden in einer Kindertageseinrichtung mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz einen Landeszuschuss in Höhe von 515 Euro monatlich und
3. für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats einen Landeszuschuss in Höhe von 352 Euro monatlich.

Der Landeszuschuss für die Förderung von Kindern nach Satz 1 Nr. 1 in Kindertagespflege wird an den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt. Die Landeszuschüsse für die Förderung von Kindern nach Satz 1 Nr. 2 und 3 in Kindertageseinrichtungen werden an die zuständige Wohnsitzgemeinde gezahlt.“

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 26
Landeszuschüsse zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung und Förderung der Fachberatung“

b) In Absatz 1 werden die Worte „eine Landespauschale“ durch die Worte „einen Landeszuschuss“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Landeszuschuss“ und die Angabe „30 Euro“ durch die Angabe „41 Euro“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 27
Berechnung und Zahlung der Landeszuschüsse zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung und der weiteren Landeszuschüsse“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 6 wird“ durch die Worte „Landeszuschüsse nach § 25 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5“ durch die Worte „Landeszuschüsse nach § 25 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und das Wort „Landespauschalen“ durch das Wort „Landeszuschüsse“ ersetzt.

f) Absatz 5 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und die Worte „Landespauschalen und der weiteren“ gestrichen.

10. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult, ergibt sich hieraus kein Erstattungsanspruch bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge.“

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 27 Abs. 6“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 4“ ersetzt.

11. § 31 wird aufgehoben.

12. In § 34 Nr. 8 werden die Worte „Landespauschalen und“ gestrichen und die Verweisung „§§ 25, 26, 27 Abs. 6, § 30 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 31 Abs. 1“ durch die Worte „den §§ 25 und 26 sowie der Zuschüsse nach § 30 Abs. 2 und 6“ ersetzt.

13. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und in der Einleitung des Satzes 1 werden die Worte „Solange die Umsetzung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 nicht gewährleistet werden kann, gelten bis zum 31. Dezember 2027 die folgenden bisher geltenden Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung fort: Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ist mindestens“ durch die Worte „Solange die Umsetzung der Mindestpersonalausstattung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchst. b oder c nicht gewährleistet werden kann, gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 die bisher geltenden Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung

fort, wonach die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 mindestens ist:“ ersetzt.

14. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 3
Thüringer Kommunales Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 (ThürKlpG)

§ 1
Gewährung von Schuldendiensthilfen

(1) Das Land gewährt Landkreisen und Gemeinden Schuldendiensthilfen für Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu einer Milliarde Euro zur Finanzierung von Investitionen aus dem im Zeitraum der Jahre 2026 bis 2029 laufenden Kreditprogramm „Kommunales Investitionsprogramm 2026 – 2029“ der Thüringer Aufbaubank (Kreditprogramm). Investition im Sinne dieses Gesetzes ist die Verwendung der Kreditkontingente zur Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbeschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Erfasst werden auch Verwendungen, wenn damit die Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen nicht nur unwesentlich verlängert wird.

(2) Über die Gewährung des Kredites aus dem Kreditprogramm entscheidet die Thüringer Aufbaubank im Rahmen der banküblichen Entscheidungsprozesse. Mit der Schuldendiensthilfe erfüllt das Land mit Wirkung für die Kommune deren Hauptleistungspflicht zur Zahlung von Zinsen und Tilgungen für den Kredit aus dem Kreditprogramm.

(3) Kredite aus dem Kreditprogramm werden bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung nach § 24 Abs. 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung nicht bedarfsmindernd berücksichtigt. Im Rahmen einer bestehenden Haushaltssicherungspflicht besteht keine Beschränkung der Zweckbindung der Mittel auf notwendige Investitionen.

(4) Das Land leistet die Schuldendiensthilfen unmittelbar an die Thüringer Aufbaubank.

§ 2
Voraussetzungen für die Gewährung und Höhe der Schuldendiensthilfen

(1) Voraussetzung für die Gewährung der Schuldendiensthilfe ist der Abschluss eines Kreditvertrags aus dem Kreditprogramm im Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis zum Ablauf des 1. Dezember 2029, welcher in gleichbleibenden Annuitäten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2049 zurückgezahlt wird, wobei bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 lediglich Zinszahlungen zu leisten sind, deren Fälligkeit nicht vor dem 1. Januar 2027 einsetzt.

(2) Die Schuldendiensthilfen werden nur für Kreditverträge nach Absatz 1 übernommen, soweit sie den in der Anlage 1 zu entnehmenden Gesamthöchstbetrag der Kreditauf-

nahme aus dem Kreditprogramm (Gesamtkreditkontingent) der jeweiligen Kommune nicht übersteigen. Innerhalb des Gesamtkreditkontingents sind bis zu vier Abrufe möglich, deren Höhe mindestens 800.000 Euro betragen muss. Gesamtkreditkontingente und nach Abruf von Kreditkontingenten verbleibende Kreditkontingente bis zur Höhe von weniger als 800.000 Euro sind in einem Abruf anzufordern.

(3) Die Höhe der Gesamtkreditkontingente der jeweiligen Kommunen ergibt sich aus Anlage 1.

(4) Kreditkontingente, die nicht bis zum Ablauf des 15. Dezember 2029 abgerufen werden, verfallen.

§ 3
Einstellung und Rückforderung von Schuldendiensthilfen, Verwendungsprüfung

(1) Wird ein Vermögensgegenstand veräußert, der durch Kreditkontingente aus dem Kreditprogramm gefördert wurde, endet die Gewährung der Schuldendiensthilfe in Höhe des für den veräußerten Vermögensgegenstand anteilig verbleibenden Kreditbetrags. Kann dieser nicht durch die Kommune nachgewiesen werden, endet die Schuldendiensthilfe in Höhe des abgerufenen Kreditkontingents, der die Investition des betroffenen Vermögensgegenstands umfasst, in seiner verbleibenden Höhe. Die Kommunen sind verpflichtet, die Thüringer Aufbaubank über die geplante und die durchgeführte Veräußerung zu unterrichten.

(2) Die Gewährung der Schuldendiensthilfe endet, soweit
1. die Kreditkontingente nicht für Investitionen verwendet wurden,
2. der Thüringer Aufbaubank innerhalb von 36 Monaten nach Auszahlung eines Kreditkontingents keine Bestätigung der den Kredit in Anspruch nehmenden Kommune über die Verwendung des abgerufenen Kreditkontingents vorliegt oder
3. eine Veräußerung nach Absatz 1 Satz 1 ohne Unterrichtung der Thüringer Aufbaubank erfolgt und dadurch über den Veräußerungszeitpunkt hinaus Schuldendiensthilfen geleistet werden.

In den in Satz 1 geregelten Fällen kann das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium die nach diesem Gesetz gezahlten Schuldendiensthilfen von den Kommunen zurückfordern.

(3) Die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Kreditkontingente erfolgt durch die Thüringer Aufbaubank mittels Vorlage einer Eigenerklärung der Kommune nach Anlage 2.

§ 4
Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2049 außer Kraft.

Anlage 1
(zu § 2 Abs. 3)

Gesamtkreditkontingente nach dem Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
Landkreise:		
16077000	Landkreis Altenburger Land	19.773.158
16061000	Landkreis Eichsfeld	23.430.519
16067000	Landkreis Gotha	30.693.722
16076000	Landkreis Greiz	21.173.874
16069000	Landkreis Hildburghausen	13.554.560
16070000	Ilm-Kreis	24.100.033
16065000	Kyffhäuserkreis	16.209.796
16062000	Landkreis Nordhausen	18.248.844
16074000	Saale-Holzland-Kreis	18.831.816
16075000	Saale-Orla-Kreis	17.475.840
16073000	Landkreis Saalfeld- Rudolstadt	22.619.555
16066000	Landkreis Schmalkalden-Meiningen	27.163.350
16068000	Landkreis Sömmerda	15.295.795
16072000	Landkreis Sonneberg	12.419.571
16064000	Unstrut-Hainich-Kreis	21.378.592
16063000	Wartburgkreis	35.013.819
16071000	Landkreis Weimarer Land	18.617.156
kreisfreie Städte:		
16051000	Erfurt, Stadt	94.610.709
16052000	Gera, Stadt	41.342.917
16053000	Jena, Stadt	47.447.405
16054000	Suhl, Stadt	14.998.526
16055000	Weimar, Stadt	28.519.901
kreisangehörige Gemeinden:		
16065001	Abtsbessingen	122.569
16069001	Ahlstädt	33.356
16074001	Albersdorf	78.889
16070001	Alkersleben	79.153
16073001	Allendorf	88.419
16068001	Alperstedt	193.780
16074002	Altenberga	209.399
16073002	Altenbeuthen	52.151
16077001	Altenburg, Stadt	8.231.156
16071102	Am Ettersberg	1.855.736
16061116	Am Ohmberg	946.928
16063104	Amt Creuzburg, Stadt	1.299.809
16070028	Amt Wachsenburg	2.128.670
16065088	An der Schmücke, Stadt	1.556.859
16068002	Andisleben	158.836
16071001	Apolda, Stadt	6.032.334
16061001	Arenshausen	271.345
16070004	Arnstadt, Stadt	7.575.163
16065086	Artern, Stadt	1.710.666

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
16061002	Asbach-Sickenberg	25.943
16069058	Auengrund	731.970
16076092	Auma-Weidatal, Stadt	879.952
16071003	Bad Berka, Stadt	1.956.068
16073005	Bad Blankenburg, Stadt	1.546.800
16065003	Bad Frankenhausen/Kyffhäuser, Stadt	2.571.823
16074003	Bad Klosterlausnitz	899.807
16076003	Bad Köstritz, Stadt	966.518
16064003	Bad Langensalza, Stadt	4.425.441
16063099	Bad Liebenstein, Stadt	2.028.338
16075062	Bad Lobenstein, Stadt	1.462.087
16063003	Bad Salzungen, Stadt	5.971.447
16071004	Bad Sulza, Stadt	2.118.081
16067064	Bad Tabarz	1.051.760
16064004	Bad Tennstedt, Stadt	635.080
16064005	Ballhausen	217.341
16071005	Ballstedt	75.447
16063004	Barchfeld-Immelborn	1.129.855
16073006	Bechstedt	37.856
16069003	Beinerstadt	74.918
16065005	Bellstedt	42.621
16066005	Belrieth	86.036
16076094	Berga-Wünschendorf, Stadt	1.546.006
16063006	Berka v. d. Hainich	186.103
16061003	Berlingerode	315.555
16076006	Bethenhausen	55.593
16074004	Bibra	72.270
16067004	Bienstädt	179.220
16066012	Birx	44.474
16069004	Bischofrod	41.562
16063008	Bischofroda	159.366
16064007	Blankenburg	42.621
16071008	Blankenhain, Stadt	1.732.109
16062066	Bleicherode, Stadt	2.626.092
16074005	Bobeck	69.358
16076007	Bocka	127.334
16075006	Bodelwitz	148.512
16061012	Bodenrode-Westhausen	274.257
16061014	Bornhagen	62.476
16065008	Borxleben	69.094
16070006	Bösleben-Wüllersleben	166.513
16076008	Brahmenau	239.313
16076009	Braunichswalde	161.748
16061015	Brehme	285.376
16061017	Breitenworbis	831.243
16066013	Breitungen/Werra	1.163.210
16074007	Bremsnitz	37.327

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
16066074	Brotterode-Trusetal, Stadt	1.474.794
16064009	Bruchstedt	70.947
16069006	Brünn/Thür.	104.302
16074008	Bucha	307.083
16068005	Büchel	59.828
16071009	Buchfart	53.475
16061019	Buhla	122.833
16074009	Bürgel, Stadt	820.389
16061021	Burgwalde	60.887
16063011	Buttlar	300.200
16068063	Buttstädt	1.712.784
16061018	Büttstedt	226.606
16076012	Caaschwitz	161.483
16066015	Christes	138.717
16065012	Clingen, Stadt	260.756
16076014	Crimla	70.947
16074012	Crossen an der Elster	415.092
16073013	Cursdorf	156.189
16067009	Dachwig	427.269
16073014	Deesbach	85.772
16063015	Dermbach	1.823.704
16061023	Dieterode	20.119
16061024	Dietzenrode/Vatterode	33.091
16066016	Dillstädt	188.221
16061118	Dingelstädt, Stadt	3.230.728
16069008	Dingsleben	60.887
16075014	Dittersdorf	119.127
16077003	Dobitschen	108.803
16071013	Döbritschen	59.564
16075016	Döbritz	48.974
16067011	Döllstädt	276.110
16074011	Dornburg-Camburg, Stadt	1.400.141
16070008	Dornheim	150.365
16073017	Döschnitz	56.652
16067089	Drei Gleichen	2.086.578
16075019	Dreitzsch	106.156
16073107	Drognitz	155.659
16065014	Ebeleben, Stadt	706.027
16071015	Eberstedt	52.945
16061026	Ecklingerode	184.250
16068007	Eckstedt	150.894
16061027	Effelder	315.819
16069009	Ehrenberg	48.974
16069011	Eichenberg	40.503
16074016	Eichenberg	95.566
16074017	Eineborn	83.654
16066017	Einhausen	108.538

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
16063105	Eisenach, Stadt	10.786.830
16074018	Eisenberg, Stadt	2.900.084
16069012	Eisfeld, Stadt	1.901.004
16070011	Elgersburg	319.261
16070012	Elleben	234.019
16066018	Ellingshausen	57.181
16062005	Ellrich, Stadt	1.386.905
16068009	Elxleben	590.076
16070013	Elxleben	170.749
16067013	Emleben	178.161
16063023	Empfertshausen	134.217
16076017	Endschütz	85.507
16066019	Erbenhausen	143.217
16067016	Eschenbergen	186.633
16075023	Eßbach	60.358
16071017	Ettersburg	194.045
16065016	Etzleben	69.358
16066022	Fambach	494.510
16061031	Ferna	137.393
16066023	Floh-Seligenthal	1.473.470
16077005	Fockendorf	199.075
16072024	Föritztal	2.166.261
16072023	Frankenblick	1.438.526
16071019	Frankendorf	39.709
16066024	Frankenheim/Rhön	272.404
16074019	Frauenprießnitz	214.958
16065018	Freienbessingen	45.533
16061032	Freienhagen	76.241
16074021	Freienorla	82.065
16061033	Fretterode	45.798
16066025	Friedelshausen	71.741
16067019	Friedrichroda, Stadt	1.946.273
16067022	Friemar	262.609
16068013	Gangloffsömmern	242.225
16076019	Gauern	32.032
16068014	Gebesee, Stadt	577.370
16075131	Gefell, Stadt	620.520
16065019	Gehofen	158.571
16063032	Geisa, Stadt	1.246.335
16074022	Geisenhain	47.121
16061034	Geisleden	260.756
16061035	Geismar	276.640
16067092	Georgenthal	2.071.224
16070057	Geratal	2.251.238
16061036	Gerbershausen	159.630
16061037	Gernrode	386.501
16075029	Geroda	58.505

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
16077007	Gerstenberg	122.304
16063033	Gerstengrund	17.737
16063097	Gerstungen	2.351.835
16075031	Gertewitz	34.415
16067026	Gierstädt	214.694
16074024	Gneus	38.385
16077008	Göhren	113.303
16072006	Goldisthal	88.948
16077009	Göllnitz	79.418
16074026	Golmsdorf	187.162
16077011	Göpfersdorf	56.652
16075033	Görkwitz	80.742
16062008	Görsbach	250.696
16075034	Göschitz	54.269
16074025	Gösen	55.328
16075035	Gössitz	73.859
16077012	Gößnitz, Stadt	903.513
16067029	Gotha, Stadt	12.283.332
16066094	Grabfeld	1.436.144
16073028	Gräfenthal, Stadt	478.097
16074028	Graitschen b. Bürgel	101.655
16071103	Grammetal	1.704.048
16076022	Greiz, Stadt	5.232.594
16065089	Greußen, Stadt	1.467.646
16068015	Griefstedt	62.211
16069016	Grimmelshausen	43.150
16075039	Grobengereuth	49.239
16061041	Großbartloff	235.607
16074029	Großbockedra	40.768
16070058	Großbreitenbach, Stadt	1.557.654
16076023	Großenstein	309.466
16074031	Großeutersdorf	69.623
16067033	Großfahner	223.430
16071022	Großheringen	166.778
16074032	Großlöbichau	212.840
16062009	Großlohra	217.341
16068017	Großmölsen	59.828
16068019	Großneuhausen	168.366
16074033	Großpürschütz	99.537
16068021	Großrudestedt	487.098
16071025	Großschwabhausen	282.728
16064019	Großvargula	182.397
16069017	Grub	38.915
16074034	Gumperda	104.832
16068022	Günstedt	182.397
16074036	Hainichen	50.298
16074037	Hainspitz	146.659

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
16071027	Hammerstedt	48.710
16076088	Harth-Pöllnitz	694.114
16074038	Hartmannsdorf	173.926
16062065	Harztor	1.934.095
16077015	Haselbach	211.517
16068025	Haßleben	246.196
16064021	Haussömmern	52.416
16061044	Haynrode	182.132
16074039	Heideland	460.095
16061045	Heilbad Heiligenstadt, Stadt	4.825.973
16065032	Helbedündorf	559.368
16069063	Heldburg, Stadt	863.275
16069021	Henfstädt	80.477
16064022	Herbsleben	736.206
16062064	Heringen/Helme, Stadt	1.184.389
16074041	Hermsdorf, Stadt	2.173.409
16071031	Hetschburg	60.093
16077016	Heukewalde	49.769
16061047	Heuthen	186.897
16077017	Heyersdorf	29.385
16076027	Hilbersdorf	51.357
16069024	Hildburghausen, Stadt	3.079.304
16075046	Hirschberg, Stadt	557.250
16076028	Hirschfeld	24.620
16071032	Hohenfelden	99.008
16061048	Hohengandern	149.041
16076029	Hohenleuben, Stadt	363.470
16062062	Hohenstein	532.631
16073035	Hohenwarte	41.827
16065038	Holzsußra	70.947
16064027	Hornsömmern	38.121
16067088	Hörsel	1.227.274
16063098	Hörselberg-Hainich	1.582.803
16074042	Hummelshain	160.160
16076033	Hundhaupten	87.095
16070029	Ilmenau, Stadt	10.280.408
16071101	Ilmtal-Weinstraße	1.633.101
16074043	Jenalöbnitz	41.297
16077018	Jonaswalde	82.595
16074044	Kahla, Stadt	1.806.762
16065042	Kalbsrieth	156.454
16066095	Kaltennordheim, Stadt	1.472.411
16064032	Kammerforst	205.428
16071037	Kapellendorf	109.862
16074045	Karlsdorf	30.444
16073037	Katzhütte	309.731
16076034	Kauern	117.539

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
16073038	Kaulsdorf	619.461
16062024	Kehmstedt	117.009
16075047	Keila	19.325
16061056	Kella	127.334
16071038	Kiliansroda	50.033
16068064	Kindelbrück	1.012.051
16061057	Kirchgandern	157.777
16064033	Kirchheilingen	199.604
16061058	Kirchworbis	339.380
16075048	Kirschkau	50.563
16074046	Kleinbockedra	9.001
16074047	Kleinebersdorf	45.533
16074048	Kleineutersdorf	84.977
16062026	Kleinfurra	259.432
16068032	Kleinmölsen	79.153
16068033	Kleinneuhausen	114.097
16071042	Kleinschwabhausen	57.710
16071043	Klettbach	327.997
16069025	Kloster Veßra	67.505
16068034	Kölleda, Stadt	1.711.989
16073112	Königsee, Stadt	1.847.530
16076036	Korbußen	108.803
16064037	Körner	424.622
16075051	Kospoda	102.714
16076089	Kraftsdorf	965.195
16071046	Kranichfeld, Stadt	893.718
16063046	Krauthausen	402.120
16063101	Krayenberggemeinde	1.275.455
16077022	Kriebitzsch	262.609
16075129	Krölpa	673.201
16061062	Krombach	43.945
16066038	Kühndorf	230.312
16061063	Küllstedt	335.409
16064038	Kutzleben	160.689
16065085	Kyffhäuserland	1.008.610
16074049	Laasdorf	140.835
16077023	Langenleuba-Niederhain	443.418
16075054	Langenorla	311.584
16076039	Langenwetzendorf	1.043.554
16076041	Langenwolschendorf	198.281
16072011	Lauscha, Stadt	829.390
16075056	Lausnitz b. Neustadt an der Orla	77.565
16063049	Lauterbach	172.073
16076042	Lederhose	69.094
16074051	Lehesten	171.543
16073046	Lehesten, Stadt	395.767
16071049	Lehnstedt	89.478

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
16063051	Leimbach	456.919
16061115	Leinefelde-Worbis, Stadt	5.283.156
16075057	Lemnitz	97.949
16069026	Lengfeld	96.625
16073106	Leutenberg, Stadt	508.011
16066039	Leutersdorf	57.181
16076043	Linda b. Weida	110.126
16076044	Lindenkreuz	114.097
16061066	Lindewerra	65.123
16074052	Lindig	62.211
16074053	Lippersdorf-Erdmannsdorf	120.980
16062033	Lipprechterode	131.569
16074054	Löberschütz	39.180
16077026	Löbichau	246.461
16077027	Lödla	191.398
16075063	Löhma	69.888
16077028	Lucka, Stadt	915.161
16067044	Luisenthal	295.965
16071053	Magdala, Stadt	509.335
16069028	Marisfeld	106.156
16068036	Markvippach	141.629
16064043	Marolterode	76.506
16061069	Marth	83.918
16070034	Martinroda	300.730
16069061	Masserberg	527.601
16071055	Mechelroda	69.358
16066041	Mehmels	92.125
16077031	Mehna	68.829
16066042	Meiningen, Stadt	6.618.704
16071056	Mellingen	396.561
16074055	Mertendorf	33.620
16073055	Meura	99.273
16074056	Meusebach	23.296
16077032	Meuselwitz, Stadt	2.686.449
16075065	Miesitz	71.212
16074057	Milda	192.721
16075066	Mittelpöllnitz	71.741
16064045	Mittelsömmern	50.033
16074058	Möckern	28.061
16076093	Mohlsdorf-Teichwolframsdorf	1.177.241
16067047	Molschleben	267.110
16065046	Mönchpfiffel-Nikolausrieth	75.182
16077034	Monstab	96.890
16074059	Mörsdorf	147.718
16075068	Moßbach	102.449
16075069	Moxa	21.443
16064046	Mühlhausen/Thüringen, Stadt	9.623.620

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
16076049	Münchenbernsdorf, Stadt	752.354
16071059	Nauendorf	81.801
16074061	Nausnitz	22.237
16063058	Nazza	140.570
16067087	Nesse-Apfelstädt	1.593.921
16067091	Nessetal	2.101.403
16066045	Neubrunn	138.187
16074063	Neuengönna	174.190
16072013	Neuhaus am Rennweg, Stadt	2.241.708
16071061	Neumark, Stadt	122.304
16075072	Neundorf (bei Schleiz)	68.035
16075073	Neustadt an der Orla, Stadt	2.314.508
16065048	Niederbösa	34.150
16062037	Niedergebra	157.513
16061074	Niederorschel	1.418.142
16071064	Niedertrebra	200.398
16075074	Nimritz	93.184
16077036	Nobitz	1.843.029
16068037	Nöda	208.870
16062041	Nordhausen, Stadt	10.792.125
16064077	Nottertal-Heilinger Höhen, Stadt	1.522.180
16067052	Nottleben	112.509
16074064	Oberbodnitz	61.681
16065051	Oberbösa	77.036
16065052	Oberheldrungen	188.221
16066047	Oberhof, Stadt	421.445
16066049	Obermaßfeld-Grimmenthal	312.113
16075075	Oberoppurg	39.444
16069035	Oberstadt	84.183
16071069	Obertrebra	62.476
16066052	Oberweid	125.745
16063062	Oechsen	153.012
16071071	Oettern	30.179
16075076	Oettersdorf	211.782
16067053	Ohrdruf, Stadt	2.644.887
16068039	Ollendorf	112.244
16064053	Oppershausen	72.270
16075077	Oppurg	280.346
16074065	Orlamünde, Stadt	286.170
16070041	Osthausen-Wülfershausen	136.070
16068041	Ostramondra	115.686
16074066	Ottendorf	106.950
16076055	Paitzdorf	107.214
16075079	Paska	24.355
16074067	Petersberg	75.182
16075081	Peuschen	113.833
16061075	Pfaffschwende	77.036

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
16067055	Pferdingsleben	96.890
16070043	Plaue, Stadt	522.042
16075083	Plothen	66.711
16076058	Pölzig	280.611
16077039	Ponitz	372.471
16075084	Pörmitz	39.974
16075085	Pößneck, Stadt	3.166.135
16077041	Posterstein	116.745
16074068	Poxdorf	24.884
16073067	Probstzella	707.351
16075087	Quaschwitz	18.001
16075088	Ranis, Stadt	444.741
16068042	Rastenberg, Stadt	624.756
16074071	Rattelsdorf	19.060
16074072	Rauda	72.535
16074073	Rauschwitz	56.652
16074074	Rausdorf	59.299
16074075	Reichenbach	227.665
16076059	Reichstädt	84.183
16061076	Reinholterode	200.663
16065056	Reinsdorf	177.897
16074076	Reinstädt	119.921
16075134	Remptendorf	818.006
16074077	Renthendorf	109.597
16069037	Reurieth	196.163
16066093	Rhönblick	685.113
16068044	Riethnordhausen	257.050
16068045	Ringleben	124.686
16066056	Rippershausen	206.487
16066057	Ritschenhausen	84.713
16071079	Rittersdorf	70.947
16065058	Rockstedt	52.945
16066058	Rohr	241.431
16073074	Rohrbach	47.121
16061078	Rohrberg	60.887
16069062	Römhild, Stadt	1.689.752
16076061	Ronneburg, Stadt	1.315.958
16066059	Rosa	178.161
16075093	Rosendorf	42.092
16075136	Rosenthal am Rennsteig	971.283
16077042	Rositz	711.057
16066061	Roßdorf	149.306
16065087	Roßleben-Wiehe, Stadt	1.869.502
16074079	Rothenstein	300.200
16076062	Rückersdorf	178.426
16073076	Rudolstadt, Stadt	6.578.995
16063066	Ruhla, Stadt	1.356.991

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
16061082	Rustenfelde	138.717
16074081	Ruttersdorf-Lotschen	86.566
16075135	Saalburg-Ebersdorf, Stadt	865.922
16073077	Saalfeld/Saale, Stadt	7.699.849
16076064	Saara	152.747
16061083	Schachtebich	62.476
16072015	Schalkau, Stadt	823.566
16074082	Scheiditz	14.295
16061113	Schimberg	566.516
16074116	Schkölen, Stadt	677.436
16069041	Schlechtsart	32.297
16063068	Schleid	266.845
16074084	Schleifreisen	111.185
16075098	Schleiz, Stadt	2.250.444
16069042	Schleusegrund	669.230
16069043	Schleusingen, Stadt	2.706.833
16074085	Schlöben	236.136
16068048	Schloßvippach	346.528
16066063	Schmalkalden, Stadt	5.115.320
16069044	Schmeheim	66.711
16071083	Schmiedehausen	91.066
16075099	Schmieritz	99.537
16077043	Schmölln, Stadt	3.584.933
16075101	Schmorda	23.031
16075102	Schöndorf	69.623
16074086	Schöngleina	136.334
16074087	Schöps	75.977
16076067	Schwaara	34.415
16067059	Schwabhausen	207.281
16066064	Schwallungen	574.987
16066065	Schwarza	288.552
16073113	Schwarzatal, Stadt	878.629
16076068	Schwarzbach	57.710
16073082	Schwarzburg	136.334
16069046	Schweickershausen	44.474
16068049	Schwerstedt	142.423
16061085	Schwobfeld	28.061
16063071	Seebach	447.124
16076069	Seelingstädt	303.642
16075103	Seisla	31.503
16074089	Seitenroda	54.269
16074091	Serba	176.043
16061086	Sickerode	36.003
16074092	Silbitz	160.689
16073084	Sitzendorf	190.603
16075105	SoLkwitz	15.089
16062049	Sollstedt	754.207

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
16068051	Sömmerda, Stadt	4.898.243
16065067	Sondershausen, Stadt	5.535.441
16072018	Sonneberg, Stadt	6.047.159
16067063	Sonneborn	328.791
16061117	Sonnenstein	1.115.824
16068052	Sprötau	221.047
16069047	St. Bernhard	61.417
16074093	St. Gangloff	300.995
16070048	Stadtilm, Stadt	2.200.411
16074094	Stadtroda, Stadt	1.796.173
16077044	Starkenberg	447.918
16072019	Steinach, Stadt	914.896
16061089	Steinbach	139.776
16066069	Steinbach-Hallenberg, Stadt	2.416.957
16069049	Straufhain	708.674
16068053	Straußfurt	510.923
16064074	Südeichsfeld	1.699.283
16074095	Sulza	69.888
16064061	Sundhausen	95.831
16067065	Tambach-Dietharz/Thür. Wald, Stadt	1.184.389
16075132	Tanna, Stadt	874.658
16061094	Tastungen	65.123
16074096	Tautenburg	73.065
16074097	Tautendorf	37.062
16074098	Tautenhain	240.902
16075109	Tegau	102.449
16076074	Teichwitz	25.679
16061114	Teistungen	650.434
16069051	Themar, Stadt	705.233
16074099	Thierschneck	26.208
16077047	Thonhausen	134.217
16074101	Tissa	37.062
16075114	Tömmelsdorf	31.767
16067067	Tonna	733.029
16071087	Tonndorf	169.690
16065074	Topfstedt	141.364
16064062	Tottleben	36.797
16077048	Treben	294.906
16065075	Trebra	74.918
16063076	Treffurt, Stadt	1.528.004
16075116	Triptis, Stadt	954.606
16074103	Tröbnitz	117.804
16067068	Tröchtelborn	78.624
16074102	Trockenborn-Wolfersdorf	164.395
16067071	Tüttleben	204.105
16061119	Uder	1.623.835
16068055	Udestedt	199.869

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
16073109	Uhlstädt-Kirchhasel	1.408.348
16069052	Ummerstadt, Stadt	120.451
16071089	Umpferstedt	177.102
16064076	Unstrut-Hainich	1.688.429
16064071	Unstruttal	1.586.509
16074104	Unterbodnitz	51.092
16063078	Unterbreizbach	863.275
16066076	Untermaßfeld	322.967
16073094	Unterweißbach	187.162
16073111	Unterwellenborn	2.186.910
16062054	Urbach	229.254
16064064	Urleben	97.684
16066079	Utendorf	110.656
16063082	Vacha, Stadt	1.294.780
16066081	Vachdorf	195.898
16069053	Veilsdorf	706.027
16068056	Vogelsberg	172.337
16064075	Vogtei	1.106.559
16061098	Volkerode	62.476
16075119	Volkmannsdorf	63.534
16071093	Vollersroda	54.534
16077049	Vollmershain	79.683
16061101	Wachstedt	117.274
16061102	Wahlhausen	76.771
16074105	Waldeck	57.710
16074106	Walpernhain	46.592
16068057	Walschleben	468.037
16074107	Waltersdorf	38.915
16067072	Waltershausen, Stadt	3.407.301
16065077	Wasserthaleben	94.508
16066086	Wasungen, Stadt	1.414.172
16061103	Wehnde	95.037
16076079	Weida, Stadt	2.101.668
16063084	Weilar	204.369
16075121	Weira	98.743
16074108	Weißbach	33.885
16074109	Weißenborn	298.083
16076081	Weißendorf	81.271
16068058	Weißensee, Stadt	952.488
16075124	Wernburg	162.542
16068059	Werningshausen	168.102
16063103	Werra-Suhl-Tal, Stadt	1.595.774
16062063	Werther	806.623
16065079	Westgreußen	92.919
16069056	Westhausen	148.247
16074112	Wichmar	59.564
16071095	Wiegendorf	82.860

Amtlicher Gemeindeschlüssel	Gebietskörperschaft	Gesamtkreditkontingent für die Jahre 2026 bis 2029 in Euro
16061105	Wiesenfeld	60.622
16063086	Wiesenthal	186.103
16075125	Wilhelmsdorf	50.828
16077052	Windischleuba	482.068
16061107	Wingerode	288.817
16068061	Witterda	282.728
16070054	Witzleben	162.542
16068062	Wundersleben	163.337
16075133	Wurzbach, Stadt	758.178
16063092	Wutha-Farnroda	1.659.309
16076086	Zedlitz	187.691
16066092	Zella-Mehlis, Stadt	3.218.286
16076087	Zeulenroda-Triebes, Stadt	4.150.125
16075127	Ziegenrück, Stadt	165.719
16074113	Zimmern	45.268
16067082	Zimmernsupra	89.213
16074114	Zöllnitz	336.997
	insgesamt:	**1.000.000.000**

Anlage 2
(zu § 3 Abs. 3)

Eigenerklärung nach § 3 Abs. 3 des Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029 (ThürKIpG)

Kreditnehmer .....
Kreditvertrag Nr. .....
Gesamtkreditkontingent .....
bisher abgerufene Kreditkontingente .....
Kreditkontingent hier .....

Erklärung

Ich erkläre/Wir erklären gemäß § 3 Abs. 3 ThürKIpG, dass das hier betroffene Kreditkontingent für folgende Investitionen verwendet wurde:

Kurzbeschreibung der Investitionsmaßnahme	Investitionssumme [in Euro]	Vollständige Ausgabe der Mittel durch Kreditnehmer (TT/MM/JJJJ)

Ich versichere/Wir versichern die Richtigkeit meiner/unserer Angaben. Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass die Abgabe einer unzutreffenden Eigenerklärung die Einstellung der Schuldendiensthilfe und die Rückforderung der im Rahmen der Schuldendiensthilfe ausgezahlten Mittel nach sich ziehen kann.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Angaben über die Verwendung der Kreditkontingente erheblich im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuchs sind und dass Betrug nach dieser Bestimmung strafbar ist.

Datum Unterschrift(en) Siegel

Artikel 4
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen

Das Thüringer Gesetz zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Im bisherigen Wortlaut werden die Worte „im Jahr 2025“ durch die Worte „in den Jahren 2026 und 2027“ und die Worte „47 Millionen Euro“ durch die Worte „100 Millionen Euro“ ersetzt.

      bb) Folgender Satz wird angefügt:

      „Von den Mitteln nach Satz 1 erfolgt ein Vorwegabzug
      1. im Jahr 2026 in Höhe von 26.100.000 Euro, der wie folgt auf die genannten Kommunen aufgeteilt wird:
         a) Landkreis Nordhausen 150.000 Euro
         b) Landkreis Kyffhäuserkreis 3.150.000 Euro
         c) Landkreis Schmalkalden-Meiningen 2.400.000 Euro
         d) Landkreis Gotha 3.225.000 Euro
         e) Landkreis Sömmerda 1.650.000 Euro
         f) Landkreis Ilm-Kreis 5.025.000 Euro
         g) Landkreis Weimarer Land 900.000 Euro
         h) Landkreis Saalfeld-Rudolstad 1.200.000 Euro
         i) Landkreis Saale-Holzland-Kreis 1.050.000 Euro
         j) Landkreis Saale-Orla-Kreis 2.175.000 Euro
         k) Landkreis Altenburger Land 2.175.000 Euro und
      2. im Jahr 2027 in Höhe von 13.050.000 Euro, von dem die in Nummer 1 genannten Kommunen jeweils 50 vom Hundert der in Nummer 1 genannten Beträge erhalten.

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die nach dem Vorwegabzug nach Absatz 1 Satz 2 verbleibenden Mittel werden im Verhältnis der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 7 Satz 2 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung in zwei Teilbeträge aufgeteilt. Innerhalb des sich nach dem Verhältnis
      1. des § 7 Satz 2 Nr. 1 ThürFAG ergebenden Teilbetrags werden die Mittel nach dem Verhältnis der für die einzelne Kommune festgesetzten so-

zialen Kreisschlüsselzuweisung des laufenden Finanzausgleichsjahres nach § 15 Abs. 1 und 3 ThürFAG zur Gesamtsumme der im laufenden Finanzausgleichsjahr festgesetzten sozialen Kreisschlüsselzuweisungen für Landkreise und kreisfreie Städte gemäß § 15 Abs. 1 und 3 ThürFAG und

2. des § 7 Satz 2 Nr. 2 ThürFAG ergebenden Teilbetrags werden die Mittel nach der Einwohnerzahl der einzelnen Kommune im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Landes des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des laufenden Finanzausgleichsjahres

aufgeteilt."

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Festsetzung und Auszahlung der Sonderzuweisung Soziales erfolgt von Amts wegen durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium zum 15. April des jeweiligen Finanzausgleichsjahres.

Artikel 5
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 54 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit das Land oder eine andere insolvenzunfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts für Kreditaufnahmen den Schuldendienst für Zinsen und Tilgungen übernimmt oder diese Übernahme dem Grunde nach zusichert (Kredite mit Kapitaldienstfinanzierung), gelten diese Kredite als wirtschaftlich zweckmäßig."

2. Dem § 55 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kredite mit Kapitaldienstfinanzierung im Sinne des § 54 Abs. 3 Satz 2 bleiben bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 unberücksichtigt; sie sind jedoch gesondert zu erfassen und auszuweisen."

3. Dem § 59 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei der Entscheidung über die Genehmigung nach Satz 1 bleiben auf Kredite mit Kapitaldienstfinanzierung entfallende Beträge außer Betracht. Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Kreditaufnahme ausschließlich Kredite mit Kapitaldienstfinanzierung im Sinne des § 54 Abs. 3 Satz 2 umfasst."

4. Nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. Kredite mit Kapitaldienstfinanzierung im Sinne des § 54 Abs. 3 Satz 2 aufnehmen,"

5. Dem § 63 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Verträge zur Aufnahme von Krediten mit Kapitaldienstfinanzierung im Sinne des § 54 Abs. 3 Satz 2 dürfen im Rahmen des Haushaltsvollzugs erst geschlossen werden, wenn die Kapitaldienstübernahme durch das Land oder eine andere insolvenzunfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts rechtsverbindlich dem Grunde und der Höhe nach zugesagt wurde."

Artikel 6
Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Soweit das Land oder eine andere insolvenzunfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts für Kreditaufnahmen den Schuldendienst für Zinsen und Tilgungen übernimmt oder diese Übernahme dem Grunde nach zusichert (Kredite mit Kapitaldienstfinanzierung), gelten diese Kredite als wirtschaftlich zweckmäßig."

2. Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Kredite mit Kapitaldienstfinanzierung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 bleiben bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ohne Umschuldungen nach Satz 1 Nr. 2 unberücksichtigt; sie sind jedoch gesondert zu erfassen und auszuweisen."

3. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

   „3 a. Kredite mit Kapitaldienstfinanzierung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 aufnehmen,"

4. Dem § 13 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

   „Bei der Entscheidung über die Genehmigung nach Satz 1 bleiben auf Kredite mit Kapitaldienstfinanzierung entfallende Beträge außer Betracht. Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 entfällt, wenn die Kreditaufnahme ausschließlich Kredite mit Kapitaldienstfinanzierung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 umfasst."

5. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Verträge zur Aufnahme von Krediten mit Kapitaldienstfinanzierung im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 2 dürfen im Rahmen des Haushaltsvollzugs erst geschlossen werden, wenn die Kapitaldienstübernahme durch das Land oder eine andere insolvenzunfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts rechtsverbindlich dem Grunde und der Höhe nach zugesagt wurde."

Artikel 7
Änderung des Eisenach-Neugliederungsgesetzes

In § 4 Abs. 2 Satz 1 des Eisenach-Neugliederungsgesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und c“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b“ ersetzt.

Artikel 8
Neubekanntmachung des
Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes in der ab Inkrafttreten des Artikels 1 dieses Gesetzes geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 Nr. 13 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Die Verpflichtung des Landes nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können, begründet nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs eine Verpflichtung zur Bereitstellung einer von der Finanzlage des Landes unabhängigen finanziellen Mindestausstattung sowie darüber hinaus die Pflicht zur angemessenen Finanzausstattung der Kommunen, vergleiche Urteile vom 21. Juni 2005, Aktenzeichen 28/03, und vom 2. November 2011, Aktenzeichen 13/10.

Der kommunale Finanzausgleich als Teil der Haushaltsplanung ist stets zukunftsbezogen, weshalb die Entwicklung allgemeiner Kostenfaktoren in den Blick zu nehmen und die getätigten Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen sind. Gesetzgeberisch sind dabei insbesondere die Regelungen des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung und deren gegebenenfalls notwendige Änderungen betroffen.

Mit der Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zur Verbesserung der Planungssicherheit der Kommunen der Zeitraum zur Durchführung einer Revision der angemessenen Finanzausstattung und damit der Wirkung des Partnerschaftsgrundsatzes auf regelmäßig vier Jahre ausgedehnt. Gleichzeitig wurde eine kleine Revision der finanziellen Mindestausstattung gesondert in das Thüringer Finanzausgleichsgesetz aufgenommen, um nach Ablauf des „halben“ Revisionszeitraums zu gewährleisten, dass in dieser Zeit keine Unterschreitung der nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen geforderten finanziellen Mindestausstattung eintritt. Der Anregung der kommunalen Spitzenverbände, den Revisionszeitraum zu verkürzen, wird nachgekommen, indem künftig grundsätzlich alle zwei Jahre eine Revision stattfindet. Die kleine Revision entfällt ebenso wie die mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521) in das Thüringer Finanzausgleichsgesetz eingeführte Sozialbeteiligungskomponente.

Das Finanzwissenschaftliche Gutachten zur Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in seiner horizontalen Dimension in Thüringen sowie zur Evaluation der mit der Reform der kreislichen Schlüsselmasse zusammenhängender Normen des ifo Instituts – Leibnitz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo Institut), im Folgenden als ifo-Studie bezeichnet, hat insbesondere aus der Überprüfung der kommunalen Investitionspauschale nach § 22 e ThürFAG und der Überprüfung der Sonderlastenausgleiche Empfehlungen abgeleitet. Diese sehen neben einer Reduzierung der Sonderlastenausgleiche zur Deregulierung und Vereinfachung des Systems insbesondere eine Stärkung der Investitionsfähigkeit der Kommunen vor. Die Empfehlungen aufgreifend wird neben einer Zusammenfassung der Sonderlastenausgleiche, die eine gemeinsame Finanzierung von Kommunen und Land beinhalten, insbesondere die kommunale Investitionspauschale nach § 22 e ThürFAG durch Umschichtung investiver Mittel gestärkt.

I. Allgemeine Finanzdaten der Kommunen

1. Wesentliche kommunale Einnahmen

Die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen wie auch die allgemeine Entwicklung der Steuereinnahmen zeigten bis einschließlich des Jahres 2019 eine positive Entwicklung. Der Rückgang im Jahr 2020 ist bedingt durch die Corona-Pandemie und von singulärem Charakter. Mit 1.933 Millionen Euro lagen die Steuereinnahmen im Jahr 2021 über denen der Steuerschätzungen im Mai und November 2021 und erreichten einen neuen Höchststand. Mit 2.089 Millionen Euro stiegen die Steuereinnahmen des Jahres 2022 im Vergleich zu denen des Jahres 2021 abermals deutlich an und befanden sich damit wieder auf dem Wachstumspfad der Jahre vor der Corona-Pandemie. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2023 fort, in dem mit 2.237 Millionen Euro erneut ein neuer Höchststand erreicht wurde. Im Jahr 2024 sanken dem allgemeinen Trend in der Bundesrepublik folgend die Steuereinnahmen, erreichten jedoch immer noch den zweitbesten Wert seit dem Jahr 2012.

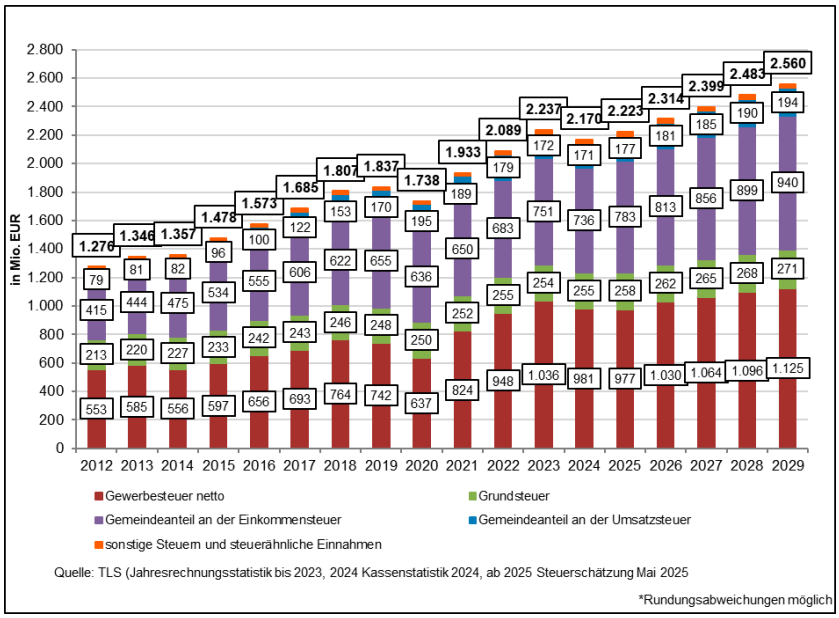

Dennoch werden die Kommunen in Thüringen zur Absicherung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auch zukünftig in erheblichem Maße auf Zuweisungen des Landes angewiesen sein.

Vor diesem Hintergrund sind die seit dem Jahr 2012 mit Ausnahme des Jahres 2017 kontinuierlich gestiegenen laufenden Zuweisungen des Landes an die Kommunen zu werten. In den Jahren 2020 und 2021 verstärkte sich dieser Trend, insbesondere aufgrund der Zuweisungen aus dem Sondervermögen „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie“, gegenüber den Vorjahren nochmals deutlich. Die auf dem hohen Niveau der Jahre 2020 und 2021 sich fortsetzende Steigerung der Zuweisungen auch im Jahr 2022 dokumentiert die anhaltende Unterstützung der Kommunen zur Bewältigung von Krisenfolgen durch das Land trotz eigener erheblicher Herausforderungen. Dies zeigt sich auch in den nochmals sprunghaft angestiegenen Zuweisungen im Jahr 2023, die nochmals deutlich durch die Zuweisungen des Jahres 2024 übertroffen wurden, wobei sich insbesondere die gestiegenen Schlüsselzuweisungen bemerkbar machen.

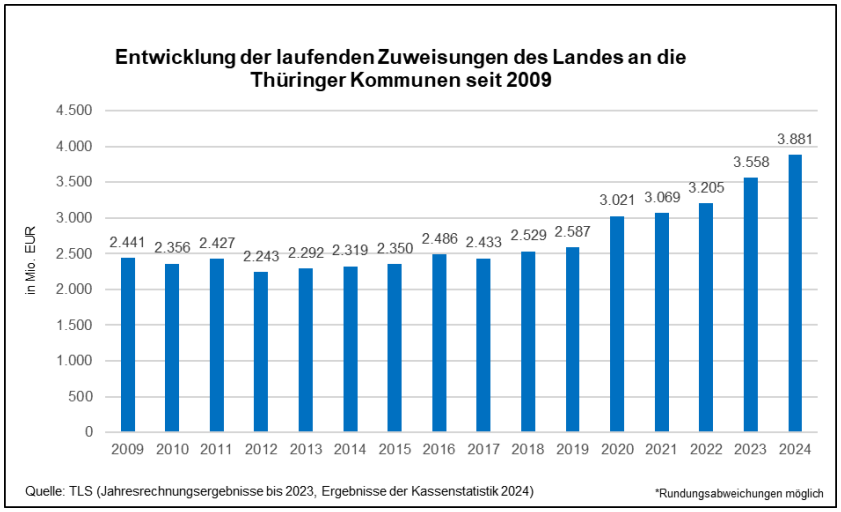

Die höheren Zuweisungen des Landes und der starke Anstieg der Steuereinnahmen führen auch zu einer weiteren Steigerung der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden, die den Landkreisen als Finanzierungsbasis für ihre Kreisumlagen dienen.

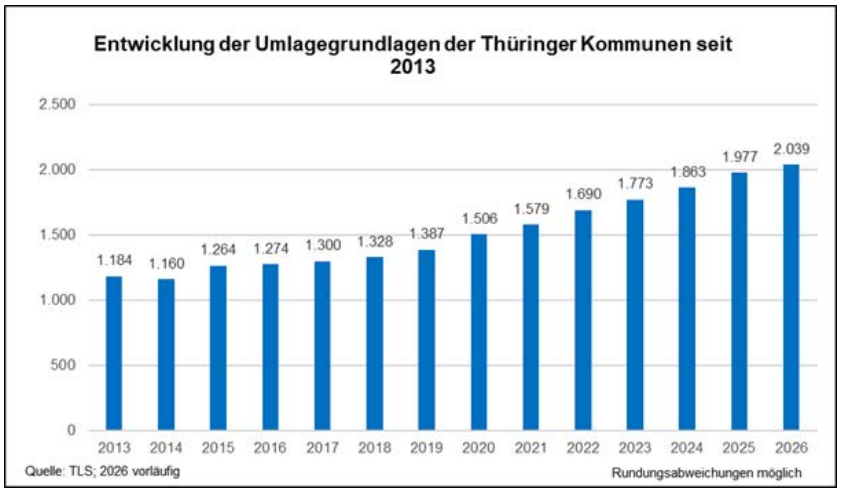

Die auch die Leistungen des Bundes umfassenden Bruttoeinnahmen der Kommunen zeigen den massiven Zuwachs der Einnahmen der Kommunen gleichfalls deutlich.

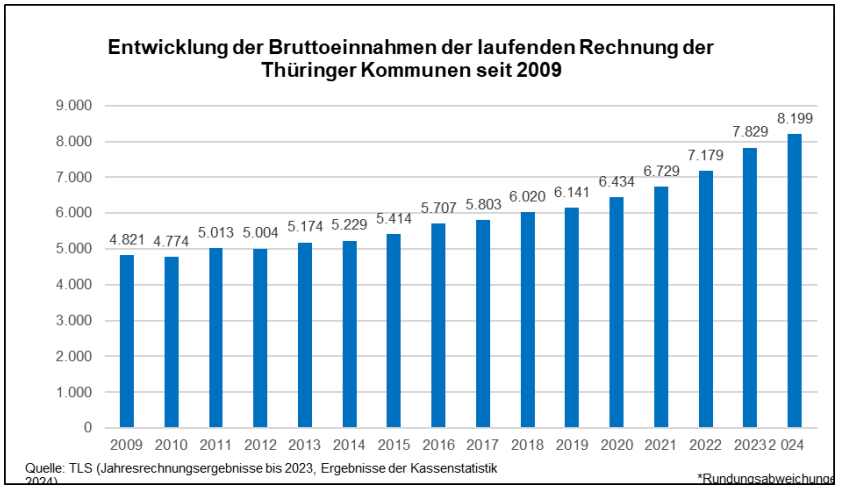

2. Wesentliche kommunale Ausgaben

Die Ausgaben der Kommunen in Thüringen haben sich in den Verwaltungshaushalten wie folgt entwickelt:

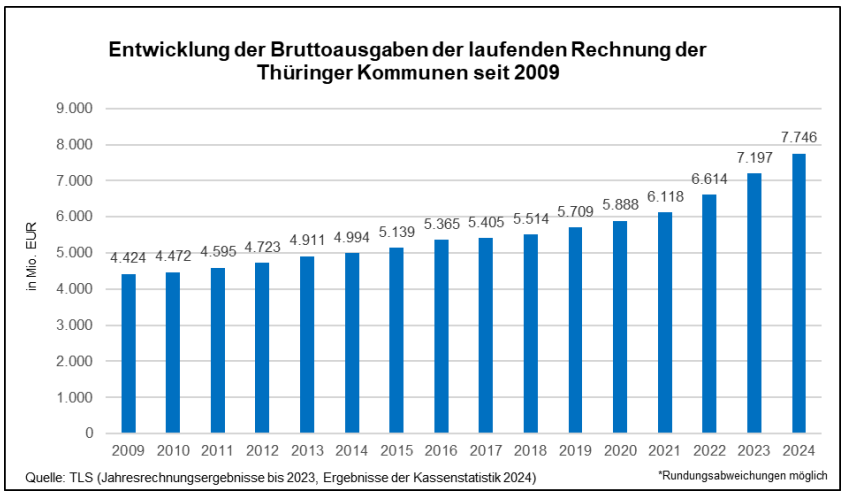

Als große Posten sind die Personalausgaben und die Ausgaben für soziale Leistungen zu nennen.

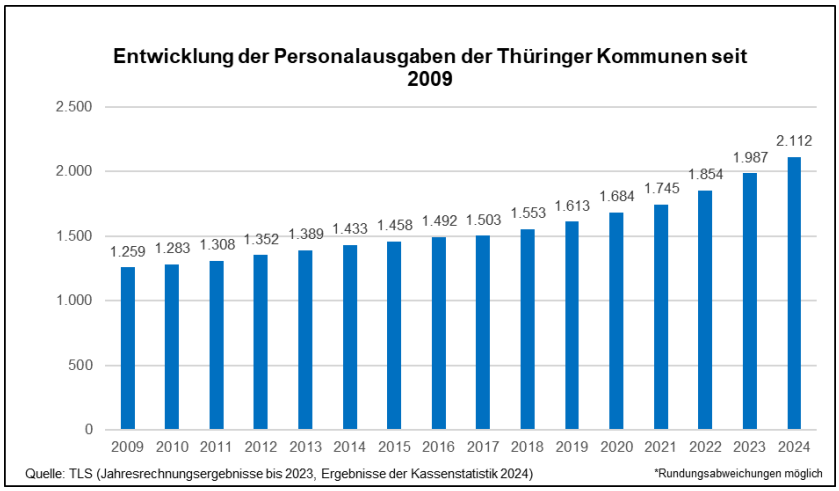

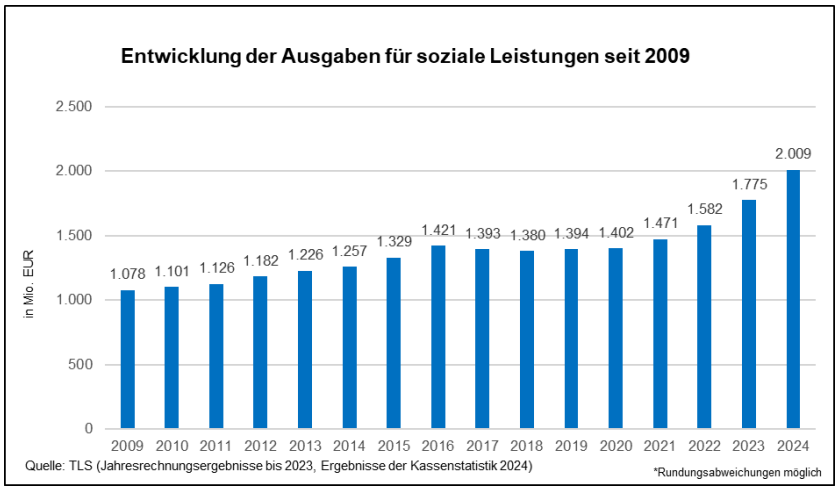

In der Gesamtschau kann bis zum Jahr 2021 ein relativ kontinuierlicher Anstieg der laufenden kommunalen Ausgaben festgestellt werden, der insbesondere durch die steigenden Personalkosten bedingt ist, während die Ausgaben für soziale Leistungen über mehrere Jahre weitgehend stagnierten und erst im Jahr 2021 wieder anstiegen. Ab dem Jahr 2022 ist ein gegenüber den Vorjahren überdurchschnittlicher Anstieg der Sozialausgaben zu verzeichnen, der seinen Grund neben Rechtsänderungen, wie insbesondere durch das sukzessive Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), auch in den tatsächlichen Entwicklungen, wie insbesondere in Folge des im Jahr 2022 eskalierenden Russland-Ukraine-Kriegs, hat.

Während die Ausgaben der Kommunen in Thüringen bei steigenden Haushaltsvolumina in den genannten Bereichen überwiegend gestiegen sind, war bei den kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen seit dem Jahr 2009 zunächst ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2016 konnte dieser Rückgang gestoppt werden und seit dem Jahr 2017 ist wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen. Der Anstieg beruht unter anderem auf verschiedenen Investitionsprogrammen des Bundes und des Landes. Hierzu kann beispielhaft auf die ab dem Jahr 2021 geleisteten Investitionspauschalen in Höhe von 100 Millionen Euro aufgrund des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 11. März 2020 (GVBl. S. 110) in der am 31. Dezember 2021 geltenden Fassung an die Kommunen verwiesen werden, die seit dem Jahr 2022 durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) in die Finanzausgleichsmasse überführt worden sind. Zur besseren Finanzierungsfähigkeit von Investitionen dürfte auch allgemein der Anstieg an eigenen kommunalen Steuereinnahmen beigetragen haben.

Dieser Anstieg der Ausgaben für Sachinvestitionen setzte sich in den Jahren 2020 bis 2022 fort, wenn auch krisenbedingt in abgeschwächter Form, und stieg trotz neuer Herausforderungen in den Jahren 2023 und 2024 weiter leicht an, wobei bei dieser Betrachtung auch die hohen Preissteigerungsraten für Investitionsgüter in den letzten Jahren zu beachten sind.

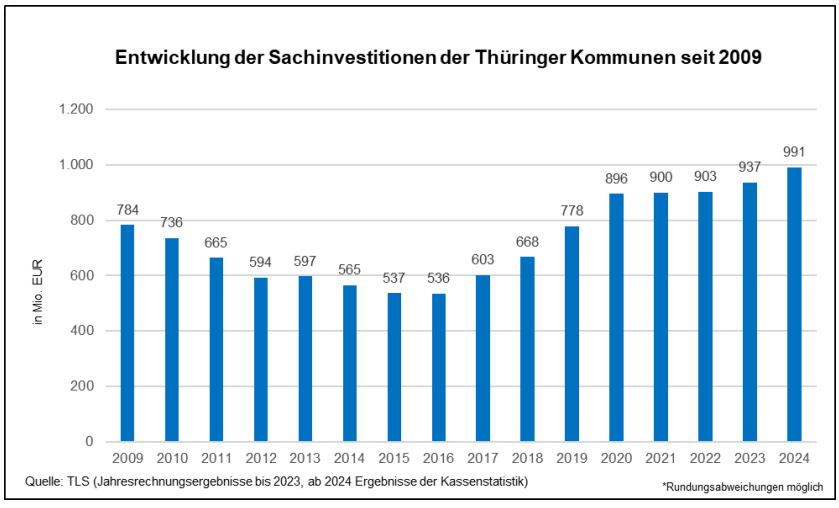



3. Finanzierungssalden

Die Entwicklung der Finanzierungssalden zeigt, dass die Kommunen in Thüringen regelmäßig in der Lage sind, ihre finanziellen Verpflichtungen aus ihren Einnahmen zu decken. Für die Jahre 2020 und 2021 zeigt sich zudem, dass die kommunalen Haushalte die Belastungen aus der Corona-Pandemie in der Gesamtschau sehr gut verkraftet haben, wozu die zusätzlichen Bundes- und Landeszuweisungen einen erheblichen Beitrag geleistet haben dürften. Im Jahr 2021 erzielten die Kommunen in Thüringen mit einem Betrag in Höhe von 363 Millionen Euro sogar einen neuen Rekordüberschuss. Im Jahr 2022 ist trotz der Folgen des eskalierenden Russland-Ukraine-Kriegs ein solider Überschuss zu verzeichnen, der im Jahr 2023 noch überboten wurde. Im Jahr 2024 verzeichnen die Kommunen in Thüringen mit 80 Millionen Euro nur noch einen geringen Finanzierungsüberschuss, sind im bundesweiten Vergleich allerdings die einzigen, die einen positiven Finanzierungssaldo aufweisen können.

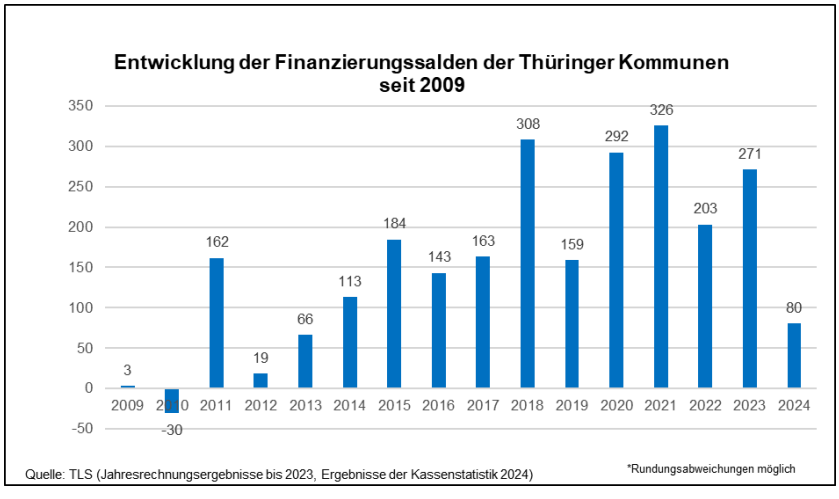

4. Verschuldung

Der Gesamtstand der Verschuldung der Kommunen in Thüringen konnte über die vergangenen Jahre kontinuierlich und insgesamt deutlich reduziert werden.

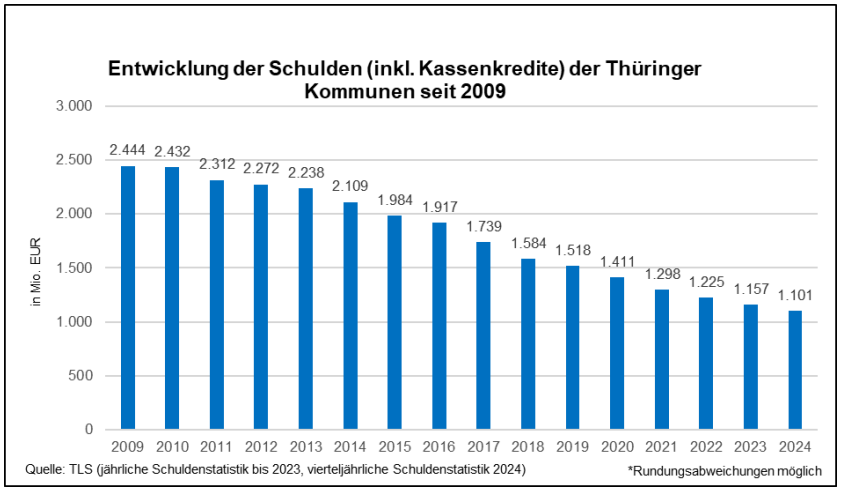

Bei separater Betrachtung der Kassenkredite zeigt sich, dass diese mittlerweile in Thüringen keine maßgebliche Rolle mehr spielen, auch wenn sie seit dem Jahr 2022 wieder leicht steigen.

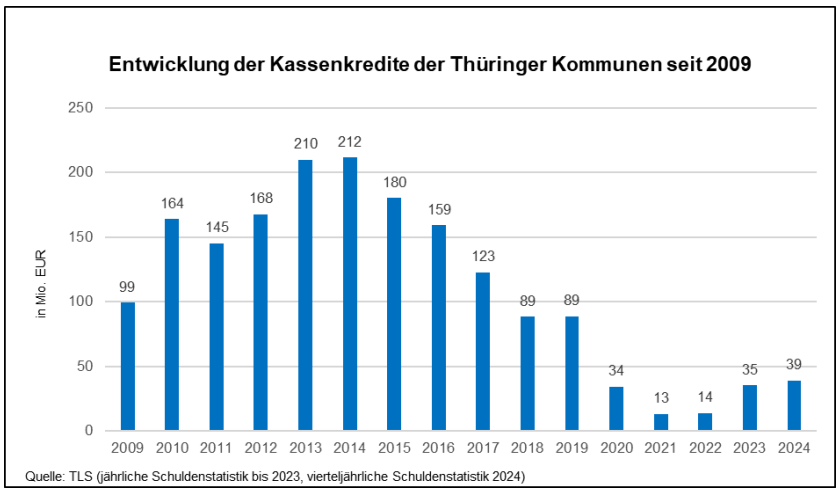

Durch Artikel 1 des Mantelgesetzes wird das Thüringer Finanzausgleichsgesetz der gesetzgeberischen Beobachtungspflicht und dem Anpassungsgebot folgend angepasst.

II. Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes

Artikel 2 beinhaltet Änderungen des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202). Durch die Änderungen erfolgt insbesondere eine Neustrukturierung des § 24 ThürKigaG und die Implementierung einer im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG in der bisher geltenden Fassung stehenden fachgesetzlichen Überprüfung. Mit der Neufassung des § 25 ThürKigaG werden die verschiedenen Landeszuschüsse zusammengefasst und die außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz etatisierten Finanzierungsanteile in den kommunalen Finanzausgleich nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz überführt.

Bisher werden im Finanzierungssystem der öffentlich geförderten Kindertagesbetreuung neben den Schlüsselzuweisungen 15 unterschiedliche Landeszuschüsse an die Gemeinden und Landkreise gezahlt. Die

Berechnung der Landeszuschüsse erfolgt wiederum aufgrund unterschiedlicher Bezugsgrößen und Berechnungsmethoden. Zudem werden die Landeszuschüsse zu einem Teil nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 sowie den §§ 26 und 31 ThürKigaG als Sonderlastenausgleiche nach § 21 ThürFAG im kommunalen Finanzausgleich nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz geleistet und zu einem anderen Teil nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 bis 7 und Abs. 3 sowie den §§ 28 und 30 ThürKigaG als Direktzuweisungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz gewährt.

Nicht zuletzt nach dem Neuerlass des Thüringer Kindergartengesetzes im Jahr 2017 einschließlich dessen Änderungen in den Folgejahren fand eine Verschiebung der Landesfinanzierung zu Lasten des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz statt. Insbesondere die mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) erfolgten Standardveränderungen und die hiermit verbundenen Erhöhungen der Ausgleichsleistungen des Landes führen seit dem 1. Januar 2025 zu einer weiteren deutlichen Verschiebung der Landesfinanzierung zu Lasten des regelgebundenen kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

Die Aufteilung der Landesfinanzierung für die Kindertagesbetreuung stellt sich derzeit wie folgt dar:

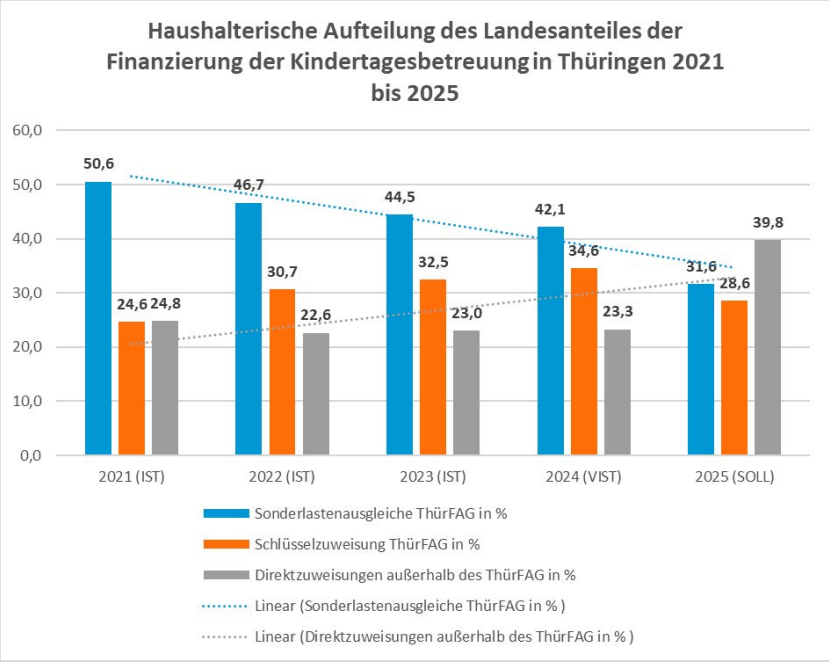

Die Infrastrukturpauschale nach § 31 ThürKigaG blieb bei den Sonderlastenausgleichen unberücksichtigt. Die Ausgleichsleistungen des Landes aufgrund der Beitragsfreiheit nach § 30 Abs. 2 und 4 ThürKigaG einschließlich der Ausgleichsleistungen nach den mittlerweile außer Kraft getretenen §§ 30a und 30b ThürKigaG sowie weitere laufende Zuschüsse für die Kindertagesbetreuung wurden den Direktzuweisungen zugeordnet.

Aus den vorstehenden Darstellungen wird deutlich, dass die Direktzuweisungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz mittlerweile jeweils die einzelnen Bestandteile im kommunalen Finanzausgleichssystem nach dem Thürin-

ger Finanzausgleichsgesetz bestehend aus Sonderlastenausgleichen und Schlüsselzuweisungen erheblich überschreiten.

Für das Jahr 2025 wird sich dies voraussichtlich wie folgt darstellen:

Schlüsselzuweisungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 ThürFAG in Euro	Sonderlastenausgleiche nach § 21 ThürFAG in Euro	Direktzuweisungen in Euro
196.783.927	217.870.000	274.246.000

Insoweit soll ab 1. Januar 2026 eine weitestgehende Umschichtung der vorstehend genannten Direktzuweisungen in den kommunalen Finanzausgleich nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz erfolgen und sollen diese in die Sonderlastenausgleiche nach § 21 ThürFAG überführt werden. Die Ausgleichsleistungen des Landes aufgrund der Beitragsfreiheit nach § 30 Abs. 2 und 4 ThürKigaG bleiben hiervon unberührt. Das Umschichtungsvolumen beträgt rund 192 Millionen Euro nach dem Sollbetrag des Jahres 2025. Die Finanzausgleichsmasse nach § 3 Abs. 2 Satz 1 ThürFAG wird entsprechend erhöht.

Nach der Finanzierungsaufteilung des § 21 ThürKigaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Zuschüsse des Landes, durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, durch die Wohnsitzgemeinden, durch Elternbeiträge und nach Möglichkeit durch Eigenleistungen des Trägers gedeckt.

Die Finanzierungsaufteilung zur Deckung der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung hat sich wie folgt entwickelt:

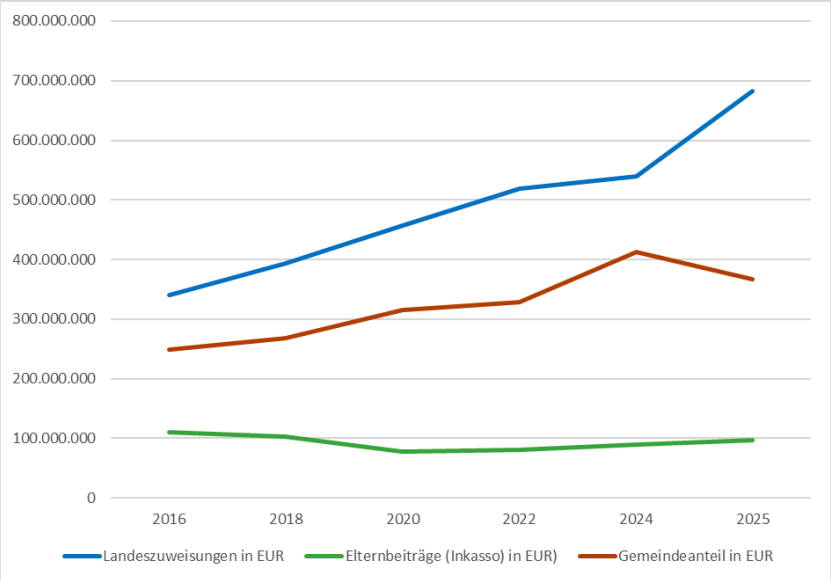

Bei der vorstehenden Betrachtung wurde für die Jahre 2016 bis 2023 bezüglich der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung auf die Ergebnisse der Betriebskostenerfassung nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 ThürKigaG abgestellt. Die Deckungsseite aus den Elternbeiträgen wurde ebenfalls aus den vorgenannten Betriebskostenerfassungsdaten abgeleitet.

Für das Jahr 2024 wurden die Betriebskosten für die Kindertagesbetreuung mit rund 1.037 Millionen Euro und das Inkassoaufkommen aus Elternbeiträgen mit rund 88,1 Millionen Euro prognostiziert. Bei den

Landeszuweisungen wurde auf das voraussichtliche Jahresrechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2024 abgestellt.

Die Ausgleichsleistungen des Landes aufgrund der Beitragsfreiheit nach § 30 Abs. 2 und 4 ThürKigaG sowie aufgrund der mittlerweile außer Kraft getretenen §§ 30 a und 30 b ThürKigaG wurden den Landeszuweisungen zugeordnet.

Die Infrastrukturpauschale nach § 31 ThürKigaG blieb bei den Landeszuweisungen unberücksichtigt.

Die Ausgleichsleistungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Hinblick auf Beitragsübernahmen oder Beitragserstattungen für wirtschaftlich nicht leistungsfähige Eltern wurden dem Gemeindeanteil zugeordnet.

Der Gemeindeanteil wurde rechnerisch aus den jeweiligen Betriebskosten der Kindertagesbetreuung abzüglich der Landeszuweisungen und dem Inkassoaufkommen aus den Elternbeiträgen ermittelt. Von einer Darstellung der Eigenleistungen von Trägern im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 ThürKigaG wurde aufgrund ihrer Geringfügigkeit in Höhe von lediglich rund einem Prozent gemessen an den Gesamtkosten abgesehen.

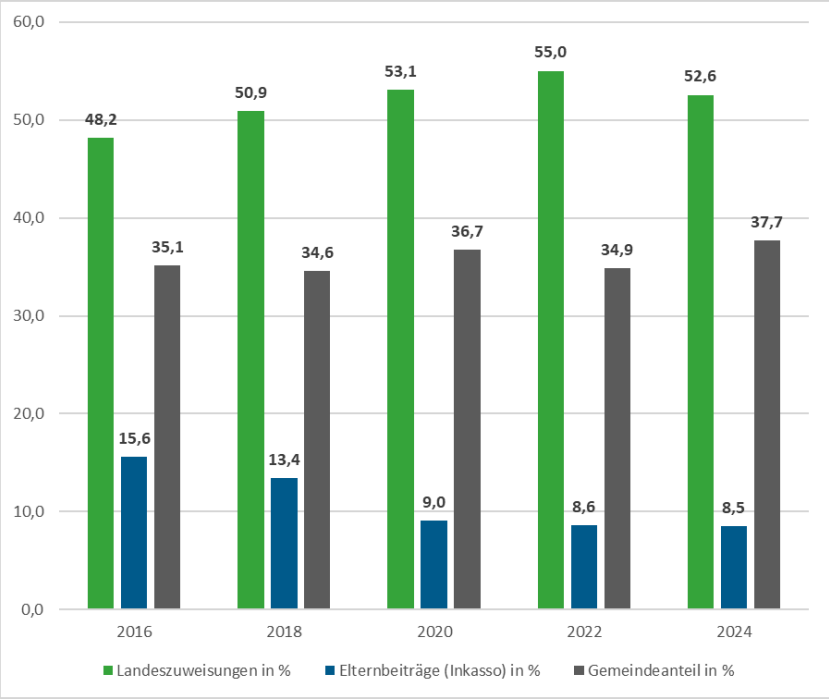

Hieraus ergibt sich derzeit folgende prozentuale Finanzierungsaufteilung zur Deckung der Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung:

Aufgrund der mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vorgenommenen Standardveränderungen und den hiermit korrespondierenden Ausgleichsleistungen des Landes kam und kommt es aufgrund des Inkrafttretens dieser Regelungen am 1. Januar 2025 zu weiteren Verschiebungen bei der Aufteilung der Finanzierung der Kindertagesbetreuung.

Für das Jahr 2025 wurden die Betriebskosten für die Kindertagesbetreuung mit rund 1.126 Millionen Euro und das Inkassoaufkommen aus Elternbeiträgen mit rund 96,9 Millionen Euro prognostiziert. Bei den Landes-

zuweisungen wurde auf die bereits dargestellte Sollstellung im Haushalt des Landes für das Haushaltsjahr 2025 abgestellt.

Ausgehend von den vorstehenden Prognoseannahmen würde sich für das Jahr 2025 die prozentuale Finanzierungsaufteilung für die Kindertagesbetreuung wie folgt darstellen:

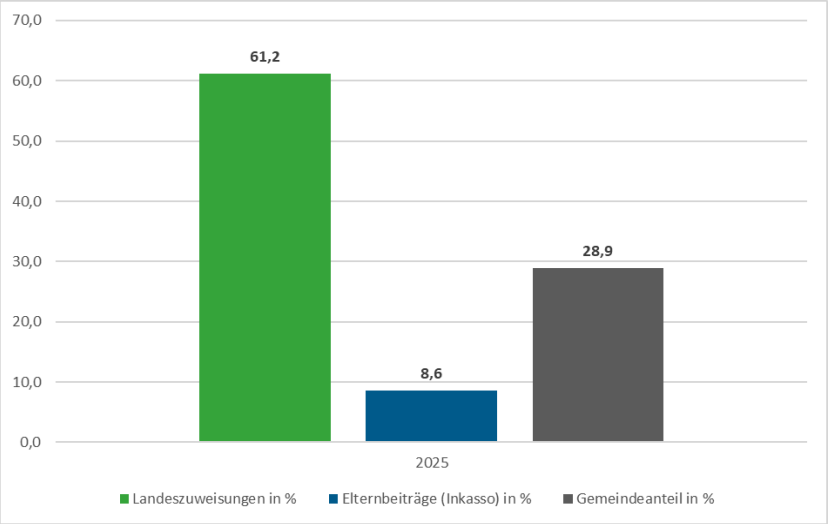

Hieraus wird zunächst deutlich, dass derzeit mit voraussichtlich rund 61 Prozent der weit überwiegende Teil der Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch das Land getragen wird.

Zur Überprüfung der haushalterischen Aufteilung des Landesfinanzierungsanteils und der Beteiligung des Landes an der Gesamtfinanzierung bezüglich der Kosten der Kindertagesbetreuung im Rahmen der Revision nach dem neu eingefügten § 3 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ThürFAG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 ThürKigaG wurden die vorstehenden Prognoseannahmen um die Ausgleichsleistungen des Landes aufgrund der Beitragsfreiheit nach § 30 Abs. 2 und 4 ThürKigaG sowie weiteren für die Kindertagesbetreuung gewährten Landeszuweisungen bereinigt.

Dies würde für das Jahr 2025 voraussichtlich zu folgendem Ergebnis führen:

Landesfinanzierungsanteil in Prozent	Anteil der Schüsselzuweisungen am Landesfinanzierungsanteil in Prozent
54,17	32,26

Aus der derzeitigen Finanzierungsausgestaltung und Finanzierungsaufteilung ergibt sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein weiterer Anpassungsbedarf im Hinblick auf die Höhe der vom Land gewährten Sonderlastenausgleiche nach § 21 ThürFAG und die in den kommunalen Finanzausgleich nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz umzugliedernden Direktzuweisungen des § 25 ThürKigaG.

Des Weiteren geht aus den vorstehend angestellten Betrachtungen gleichwohl hervor, dass die Schlüsselzuweisungen im Rahmen der Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch das Land an Bedeutung verlieren, sodass die redistributive Funktion des kommunalen Finanzausgleichs eingeschränkt wird. Insbesondere die steuerkraftunabhängig und ansteigend gewährten Sonderlastenausgleiche sowie die ebenfalls steuerkraftunabhängig gewährten Direktzuweisungen des Landes ge-

fährden die redistributive Funktion des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz. Es kommt zu einer Verschiebung zugunsten finanzstarker Gemeinden, welche aufgrund ihrer eigenen Steuerkraft nicht zwingend auf die Gewährung von Landeszuweisungen in dieser Höhe angewiesen wären.

Bei der Aufgabe der Kindertagesbetreuung handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis, § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKO. Dem allgemeinen Finanzausstattungsgebot kann für die Aufgabenerfüllung der Kindertagesbetreuung grundsätzlich über die Ausreichung steuerkraftabhängiger Schlüsselzuweisungen genügt werden. Die Gewährung von steuerkraftunabhängigen Sonderlastenausgleichen bildet die begründungsbedürftige Ausnahme.

Durch den Wegfall der pauschalierten Landeszuschüsse für die Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr sowie für jeden tatsächlich belegten Kinderhortplatz erfolgt der Abbau von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Doppelstrukturen. Zum einen besteht für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr nach § 2 Abs. 1 ThürKigaG kein Rechtsanspruch auf eine öffentlich geförderte Kindertagesbetreuung und zum anderen besteht ein Anspruch auf ein ebenfalls mit öffentlichen Mitteln gefördertes Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils gültigen Fassung. Des Weiteren besteht für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 nach § 2 Abs. 3 Satz 2 ThürKigaG eine Vorrangregelung für die Möglichkeit des Besuchs eines Schulhorts, mit der der Anspruch nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKigaG bereits als erfüllt anzusehen ist. Daher erfolgt eine Streichung dieser Landeszuschüsse und Überführung der hierdurch frei gewordenen Finanzmittel zugunsten der Unterstützungsregelung des Fachberatersystems nach § 11 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 ThürKigaG. Hierüber stehen zum einen die Finanzmittel nach wie vor dem System der Kindertagesbetreuung zur Verfügung und zum anderen wird das Unterstützungssystem der Fachberatung hierdurch gestärkt. Das Umschichtungsvolumen beträgt rund 0,972 Millionen Euro nach dem Sollbetrag des Jahres 2025.

Des Weiteren wird § 31 ThürKigaG aufgehoben. Die hierdurch frei gewordenen Finanzmittel werden in die kommunale Investitionspauschale nach § 22 e ThürFAG überführt. Hierdurch wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt, da zum einen die Investitionsbedarfe für den Bereich der Kindertagesbetreuung aufgrund der zurückgehenden Kinderzahlen rückläufig sind und zum anderen die jeweilige Gemeinde vor Ort eigenverantwortlich entscheiden kann, welche Prioritäten für notwendige Investitionen in die eigene kommunale Infrastruktur bestehen. Das Umschichtungsvolumen beträgt rund 13 Millionen Euro nach dem Sollbetrag des Jahres 2025.

Bei den übrigen Änderungen handelt es sich weitestgehend um redaktionelle Folgeänderungen und Anpassungen bei den einzelnen Verweisungen.

III. Änderung der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Doppik

Sowohl die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), als auch das Thüringer Gesetz über die Kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 (GVBl.

S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), werden aus Gründen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und Akzeptanz, insbesondere bei der Rechtsanwendung durch die Kommunen und die Rechtsaufsichtsbehörden im Zusammenhang mit kommunalen Kreditaufnahmen für Investitionen, angepasst.

Kommunale investive Kreditaufnahmen, für die landesseitig eine Kapitaldienstübernahme besteht oder eine Übernahme zumindest dem Grunde nach zugesichert wurde, sind aus dem Genehmigungserfordernis für die Gesamtheit der regelmäßig vorgesehenen investiven Kreditaufnahmen herauszulösen, da im Ergebnis durch eine Einstandspflicht der öffentlichen Hand, Zinsen und Tilgungen zu übernehmen, keine Auswirkungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen bestehen und Kommunen und Rechtsaufsichtsbehörden keine arbeits- und zeitaufwändigen Einzelkreditgenehmigungen bei Fördermittelverfahren administrieren müssen. Die Interessenlage ist vergleichbar für alle Fördermittelgeber, wenn deren Kapitaldienstübernahme vergleichbar und ebenso langfristig gesichert ist.

Für Rechtsgeschäfte nach § 64 Abs. 1 bis 3 ThürKO beziehungsweise § 15 Abs. 1 bis 3 ThürKDG, insbesondere kreditähnliche Rechtsgeschäfte, für die das Land in vergleichbarer Weise den Kapitaldienst übernimmt oder diese Übernahme dem Grunde nach zusichert und die daher für die Gemeinden im Ergebnis keine besondere Belastung bedeuten, besteht in § 64 Abs. 5 Nr. 2 ThürKO beziehungsweise § 15 Abs. 5 Nr. 2 ThürKDG die Verordnungsermächtigung, entsprechende Rechtsgeschäfte genehmigungsfrei zu stellen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

In Absatz 2 werden redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der mit der Aufhebung des Absatzes 3 b erfolgten Streichung der Sozialbeteiligungskomponente vorgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Revision hat gezeigt, dass grundsätzlich eine Absenkung des kommunalen Anteils am Thüringer Partnerschaftsgrundsatz möglich ist, ohne die angemessene Finanzausstattung der Kommunen zu gefährden. Das Land wird diese Absenkung aber mit Blick auf die hohe Kostendynamik in verschiedenen kommunalen Ausgabenbereichen und dem beispielsweise im Kommunalmonitor der Thüringer Aufbaubank festgestellten erheblichen Investitionsbedarf im kommunalen Bereich nicht umsetzen. Damit verbleibt den Kommunen ein Einnahmepuffer, um die Herausforderungen der künftigen fiskalischen Entwicklung zu bewältigen.

Der kommunale Anteil am Thüringer Partnerschaftsgrundsatz ändert sich jedoch durch die Überführung von Zuweisungen, die bislang außerhalb der Finanzausgleichsmasse ausgereicht wurden.

So erfolgt ab 1. Januar 2026 eine Umschichtung der Direktzuweisungen für die Kindergartenbetreuung soweit wie möglich in den kommunalen Finanzausgleich nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz und hier

in die Sonderlastenausgleiche nach § 21 ThürFAG. Die Ausgleichsleistungen des Landes aufgrund der Beitragsfreiheit nach § 30 Abs. 2 und 4 ThürKigaG bleiben hiervon unberührt. Das Umschichtungsvolumen vom Einzelplan 04 in die FAG-Masse I beträgt rund 192 Millionen Euro. Hierdurch steigt der kommunale Anteil am Partnerschaftsgrundsatz um 1,55 Prozentpunkte und damit von 37,17 vom Hundert auf 38,72 vom Hundert.

Darüber hinaus wird in Reaktion auf die Äußerungen seitens des Gemeinde- und Städtebunds Thüringen e. V. im Rahmen der Beteiligung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen die FAG-Masse I im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Landes zusätzlich zu dem nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz nach Satz 2 zu leistenden Mitteln und dem jährlichen Erhöhungsbetrag von 100.000.000 Euro nach Satz 4 für die Jahre 2026 und 2027 jeweils nochmals um 13.000.000 Euro erhöht. Mit weiteren Mitteln in Höhe von 13.528.800 Euro aus dem Stabilisierungsfonds werden in Summe 26.528.800 Euro nach dem neugefassten § 20 a ThürFAG an kreisangehörige Gemeinden bis 3.000 Einwohner verteilt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgt eine Anpassung der Absatznummerierungen, sodass die Regelungen nunmehr als Absatz 4 geregelt sind.

Zu Buchstabe c

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden wurde die Sozialbeteiligungskomponente eingeführt. Ihr Sinn und Zweck war, das Risiko der in den Vorjahren wahrzunehmenden vermehrten Kostenentwicklung, insbesondere im Sozialbereich, zu Lasten der Kommunen zu begrenzen, da die Ermittlung der kommunalen Bedarfe und der kommunalen Finanzmittel zur Deckung der Bedarfe der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz nach aktueller Rechtslage grundsätzlich alle vier Jahre im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG in der bisher geltenden Fassung erfolgte. Sofern dynamische Entwicklungen auftreten, werden diese daher grundsätzlich nicht im Thüringer Finanzausgleichsgesetz abgebildet, sondern außerhalb durch gesonderte Regelungen berücksichtigt, die sich rasch ändernde Situationen gerechter abzubilden vermögen als das in seinen Grundzügen auf Dauer und Planbarkeit angelegte Thüringer Finanzausgleichsgesetz. Dies betraf zum Beispiel die zusätzlichen Finanzmittel zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie, die unter anderem auf Grundlage des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563) ausgereicht wurden, oder die zusätzlichen Finanzmittel zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch den Rechtskreiswechsel der aus der Ukraine geflüchteten Personen vom eigenen in den übertragenen Wirkungskreis beginnend im Jahr 2022 mit den §§ 7 a bis 7 c des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414) bis zu den sogenannten Rechtskreiswechslergesetzen der Jahre 2023 bis 2025, beginnend mit

dem Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten vom 18. Juli 2023 (GVBl. S. 231) über das Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2024 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten vom 28. März 2024 (GVBl. S. 53) bis zum Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten vom 11. April 2025 (GVBl. S. 31).

Da mit der durch dieses Mantelgesetz geregelten Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes das Intervall der Revision auf Intention der kommunalen Spitzenverbände von grundsätzlich vier Jahren auf grundsätzlich zwei Jahre verkürzt wird, ist die Notwendigkeit zur Begrenzung größerer Kostenentwicklungen im Sozialbereich nicht mehr gegeben, da diese mit der Argumentation eingeführt wurde, dass der Zeitraum von vier Jahren hinsichtlich des größten kommunalen Kostenanteils zu groß sei, um relativ kurzfristige Zuschussbedarfssteigerungen zu berücksichtigen. Die Sozialbeteiligungskomponente wird daher wieder gestrichen.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Zudem wird die Absatznummerierung vereinheitlicht, sodass der bisherige Absatz 3 c nunmehr Absatz 5 ist.

Zu Buchstabe e

Neben den formalen Anpassungen infolge der geänderten Absatzbezeichnungen erfolgt eine inhaltliche Konkretisierung in Satz 1. Die Formulierung wird angepasst, um im Thüringer Finanzausgleichsgesetz ausdrücklich klarzustellen, welche Steuerschätzung der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse zugrunde zu legen ist. Abzustellen ist demnach auf die regionalisierte Steuerschätzung nach dem Stand, der dem Landeshaushaltsplan zugrunde liegt. Regelmäßig handelt es sich in der Phase des Regierungsentwurfs für den Haushaltsplan um die Steuerschätzung vom Mai des Jahres. Sofern der Haushaltsgesetzgeber den Landeshaushaltsplan auf den zum Zeitpunkt seiner Entscheidungsfindung aktuellsten Erkenntnisstand umstellt, dies ist regelmäßig die regionalisierte Steuerschätzung vom Oktober, ist diese auch der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse zugrunde zu legen. Der Landtag wird durch das für die Finanzen zuständige Ministerium über die jeweils aktuellen Ergebnisse der Sitzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ und deren Auswirkungen auf Thüringen durch Bericht an den Haushalts- und Finanzausschuss unterrichtet.

Zu Buchstabe f

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen der Absatznummerierung und der Verweisungen auf andere Absätze des § 2.

Zu Buchstabe g

Die Aufhebung der bisherigen Absätze 5 und 6 ist redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung eines neuen § 3 a ThürFAG, in dem nunmehr die Revision geregelt wird, während die sogenannte kleine Revision, die bislang nach § 3 Abs. 6 ThürFAG in der bisher geltenden Fassung geregelt war, wegen Halbierung des Intervalls der Revision entfällt.

Zu Nummer 2

Die bestehenden Bestimmungen zur Revision werden unter Verkürzung des Intervalls von regelmäßig vier Jahren auf regelmäßig zwei Jahre übernommen. Die Vorgaben zur sogenannten Kleinen Revision in § 3 Abs. 6 ThürFAG in der bisher geltenden Fassung entfallen.

Der Prüfungsumfang der Revision, der in Absatz 2 geregelt ist, wurde gegenüber der bislang in § 3 Abs. 5 ThürFAG in der bisher geltenden Fassung enthaltenden Regelung in vier Punkten angepasst.

Dies betrifft zunächst die in Satz 1 Nr. 1 gestrichene Veränderung im Bestand übertragener Aufgaben. Hintergrund ist, dass neue Aufgaben oder Standarderhöhungen im Bereich der übertragenen Aufgaben nach § 23 Abs. 5 ThürFAG außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes abgebildet werden und gerade nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse sind. Entsprechendes gilt für neue Aufgaben oder Standarderhöhungen im eigenen Wirkungskreis. Auch deren Folgen sind ab dem 1. Januar 2026 in Umsetzung der erweiterten verfassungsrechtlichen Konnexitätsregelung nach Maßgabe des § 23 a ThürFAG zunächst außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes abzubilden. Entsprechend umfassen die in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Veränderungen im Aufgabenbestand nur solche des eigenen Wirkungskreises, die nicht durch § 23 a ThürFAG erfasst werden. Dies betrifft insbesondere das Entfallen von Aufgaben oder die Minderung von Standards. Das Entfallen von Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, die in der FAG-Masse II abgebildet sind, ist Prüfbestandteil der Ermittlung der Höhe der Pauschalen nach § 23 Abs. 1 und 1a ThürFAG, die unter Beibehaltung der geltenden Rechtslage in Satz 1 Nr. 5 gesondert genannt wird.

Im Zusammenhang hiermit wurde die nach bisheriger Rechtslage in § 23 Abs. 5 Satz 4 ThürFAG enthaltene Vorgabe, wonach im Rahmen der Revision zu prüfen ist, ob spezialgesetzliche Kostenerstattungsregelungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in die Pauschale nach § 23 Abs. 1 ThürFAG überführt werden können, in § 3 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ThürFAG neu aufgenommen. Zudem wird die Prüfpflicht mit Blick auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erweitert, für die ab dem 1. Januar 2026 spezifische Kostenerstattungsregelungen nach § 23a Abs. 1 ThürFAG erlassen werden. Hier umfasst die Prüfung, ob eine Berücksichtigung der bei den Kommunen entstehenden Mehrbelastungen, die bislang durch die spezifische Erstattungsregelung kompensiert werden, sachgerecht in die Bedarfsermittlung zur Bestimmung der FAG-Masse I einbezogen werden können. Hierbei ist der in der Begründung zum Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 89) zum Ausdruck gekommene Wille des Verfassungsgesetzgebers zu berücksichtigen, wonach anknüpfend an den dualistischen Ansatz der Verfassung des Freistaats Thüringen bewusst eine abweichende Ausgestaltung der Finanzierung der Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises beabsichtigt war. Danach sollte insbesondere eine Gestaltung ermöglicht werden, wonach regelmäßig nach der vorgegebenen separaten und daher transparenten, die Warnfunktion für den Normgeber auslösenden, Kostenermittlung und Kostenerstattungsregelung die Mittel im Rahmen der nächsten Revision nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz in die FAG-Masse I übernommen und in das System der allgemeinen Finanzausstattung überführt werden. Als Ziel benennt der Verfassungsgesetzgeber die Vermeidung einer zukünftigen Aufspaltung der Finanzierung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und zugleich die Erhaltung

der ausgleichenden Funktion des kommunalen Finanzausgleichs im Interesse der Herbeiführung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bereich der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Mit der Überführung der Leistungen nach den §§ 24 bis 27 ThürKigaG in den kommunalen Finanzausgleich nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz verbunden ist die neu in Nummer 4 aufgenommene Überprüfung des Verhältnisses der Leistungen über den Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung zu den über die Schlüsselzuweisungen nach § 11 ThürFAG geleisteten Mitteln.

Absatz 2 Satz 2 bis 4 sowie Absatz 3 entsprechen § 3 Abs. 5 Satz 6 bis 9 ThürFAG in der bisher geltenden Fassung.

Im neuen Absatz 4 wurden nähere Vorgaben zur Ermittlung der Pauschalen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG getroffen. Hierbei wird gesetzlich normiert, dass maßgeblich auf die in der aktuellsten verfügbaren Jahresrechnungsstatistik enthaltenen Einnahmen und Ausgaben abzustellen ist. Hiervon abweichend bestimmt sich die Pauschale für kreisfreie Städte, da die statistische Basis jeweils der kameral Buchenden und der doppisch Buchenden zu klein ist, um valide Ergebnisse zu generieren. Eine Zusammenbetrachtung sowohl der doppisch als auch der kameral Buchenden ist bezogen auf den übertragenen Wirkungskreis wegen fehlender Trennschärfe bei der Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Einzahlungen und Auszahlungen in Bezug auf Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in Abgrenzung zur Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Einzahlungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises nicht sachgerecht möglich. Daher wird vorgegeben, dass sich die Pauschale aus der Summe der Pauschalen für Landkreise einerseits und für Große Kreisstädte beziehungsweise Große kreisangehörige Städte andererseits ergibt. Da der zu finanzierende Aufgabenbestand der kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis denjenigen Aufgaben entspricht, die Landkreise und Große Kreisstädte beziehungsweise Große kreisangehörige Städte wahrzunehmen haben, erscheint die Bildung der Pauschale durch Addition gerechtfertigt.

Zu Nummer 3

Neben der Berücksichtigung der Streichung der Sozialbeteiligungskomponente und einzelner Sonderlastenausgleiche sowie der Neufassung des § 20 a ThürFAG werden Änderungen mit allein klarstellendem Charakter vorgenommen. Mit ihnen soll die mit dem Ablösegesetz des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Februar 2018 (GVBl. S. 5) zum Jahr 2018 eingeführte Trennung der FAG-Masse I und der FAG-Masse II deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Im Übrigen ergeben sich formale Änderungen infolge der Änderungen weiterer Bestimmungen durch diesen Artikel.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassungen der Verweisungen aufgrund der Änderungen in den §§ 3 und 4 ThürFAG

Zu Nummer 5

Die mit der Neufassung erfolgte Ergänzung dient der weitergehenden Klarstellung, dass über die Höhe der Schlüsselzuweisungen in Form des Verwaltungsakts entschieden wird. Dies setzt zwar bereits der Wortlaut

des § 32 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG, der auf „Festsetzungsbescheid über Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt dieses Gesetzes“ verweist, sowie dessen Regelungsgehalt zwingend voraus, da „unanfechtbar“ nur Verwaltungsakte, nicht aber schlichte Wissensmittelungen sein können. Mit Blick auf zuletzt abweichend vertretene Auffassungen von einigen wenigen Kommunen im Rahmen von Gerichtsverfahren soll durch die Klarstellung bereits im Wortlaut des § 6 ThürFAG die Rechtssicherheit erhöht werden, da die Handlungsform der Verwaltung auf die zulässigen Rechtsbehelfe Einfluss hat.

Zu Nummer 6

Das Land hat die Kommunen in Thüringen zur Abmilderung der Folgen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unter anderem durch die Leistung zusätzlicher Finanzmittel unterstützt.

So gewährte das Land durch das Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) den Thüringer Kommunen aufgrund § 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen, deren Berücksichtigung bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl nach § 10 ThürFAG durch Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes geregelt wurde. Durch das Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563) wurde den Gemeinden ein Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen nach § 1 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder gewährt. Zugleich wurde durch Änderung des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen in das Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen § 4 aufgenommen, wonach eine Überprüfung der Gewerbestabilisierungszuweisungen nach § 1 ThürStaKoFiG sowie sich hieran anschließende Rückzahlungen und ergänzende Zuweisungen geregelt wurden. Alle Transaktionen wurden in § 10 ThürFAG zur Berücksichtigung bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl aufgenommen. Entsprechend verfuhr der Gesetzgeber mit den durch das Zweite Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in § 2 a ThürStaKoFiG eingefügten Steuerstabilisierungszuweisungen 2021 und den nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG zum Ausgleich von besonderen Härten gewährter Zahlungen.

Nachdem sich aus diesen Rechtsgrundlagen weder Zahlungen noch Berichtigungen nach § 32 ThürFAG mehr ergeben können, werden die überholten Bestimmungen aus Gründen der Rechtsbereinigung gestrichen. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nummer 7

Zur Ermittlung der Teilansätze, bestehend aus den Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, aus denen der Gesamtansatz zur Bestimmung der Bedarfsmesszahl für die soziale Kreisschlüsselzuweisung gebildet wird, werden die jeweiligen Bedarfsträger entsprechend den jeweiligen Zuschussbedarfen gewichtet. Die Überprüfung der Gewichtungsfaktoren

im Rahmen der ifo-Studie im Gliederungspunkt „3.2.2 Gewichtungsfaktoren“ auf den Seiten 42 und 43 anhand des Durchschnitts der zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung verfügbaren aktuellsten drei Jahre 2020 bis 2022 ergab eine Verschiebung, die im Thüringer Finanzausgleichsgesetz abgebildet wird.

Zu Nummer 8

Die Überschrift des Vierten Abschnitts wird als Folgeänderung um den Regelungsinhalt des neu gefassten § 22 g ergänzt.

Zu Nummer 9

Auf den Seiten 85 bis 86 der ifo-Studie wird zur Rechtsvereinfachung empfohlen, die in den §§ 19 bis 20 geregelten Sachverhalte, in denen das Land über das Thüringer Finanzausgleichsgesetz den Kommunen Finanzmittel bereitstellt, um sie ohne Auszahlung zur Finanzierung kommunaler Aufgaben wieder zu vereinnahmen, unmittelbar im Landeshaushaltplan abzubilden. Zugleich besteht ein Interesse an der Dokumentation, in welchem Maße die im Ergebnis über den Landeshaushalt finanzierte Einrichtung beziehungsweise Aufgabe eine Finanzierung von kommunalen Aufgaben ist, die von den Kommunen zu finanzieren wäre.

Die Überprüfung führte zu dem Ergebnis, die Sonderlastenausgleiche in § 19 Abs. 1 ThürFAG zur anteiligen Finanzierung der Verwaltungsschule, § 19 Abs. 2 ThürFAG zur anteiligen Finanzierung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, § 19 Abs. 3 ThürFAG für die kommunalen Spitzenverbände, § 20 ThürFAG für die Bereitstellung von Geobasisdaten und § 20a ThürFAG für den Digitalfunk, um beiden Aspekten nachzukommen, in § 22g ThürFAG zusammenzuführen. Dieser beinhaltet damit über den bisherigen Regelungsgehalt hinaus den Regelungsbedarf bei von Land und Kommunen gemeinschaftlich finanzierten Aufgaben.

Die Finanzmittel werden in zwei Haushaltstiteln, einem allgemeinen Titel und einem investiven Titel, des kommunalen Finanzausgleichs zusammengeführt und so das Finanzierungssystem vereinfacht.

Die Finanzierung des auf die Gemeinden und Landkreise entfallenden Umlagebedarfs für die Verwaltungsschule und für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung wird in Absatz 1 des § 22g ThürFAG übernommen. Die Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsmitarbeiter wird in § 22g Abs. 2 ThürFAG aufgenommen. Der Sonderlastenausgleich für Bereitstellung der Geobasisdaten wird in § 22g Abs. 3 ThürFAG neu aufgenommen und der in § 20a ThürFAG normierte Sonderlastenausgleich für den Betrieb und die Einführung des Digitalfunks wird unter Anpassung an den zukünftig noch bestehenden Regelungsbedarf in § 22g Abs. 4 ThürFAG übernommen.

Zu Nummer 10

Der bisherige Regelungsgehalt des Sonderlastenausgleichs für den Betrieb und die Einführung des Digitalfunks wird unter Anpassung an den zukünftig noch bestehenden Regelungsbedarf in § 22g Abs. 4 ThürFAG übernommen. Zu den Gründen wird auf die Ausführungen zu Nummer 9 verwiesen.

Neu aufgenommen wird eine über die nach Nummer 1 Buchst. b ermittelte angemessene Finanzausstattung hinausgehende ergänzende

Leistung an kreisangehörige Gemeinden bis einschließlich 3.000 Einwohner im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Landes befristet für die Jahre 2026 und 2027.

Damit soll der Umstand abgemildert werden, dass kreisangehörigen Gemeinden mit vergleichsweise geringen Einwohnerzahlen über das Thüringer Kommunale Investitionsprogrammgesetz nicht in gleicher Weise Finanzmittel zufließen wie nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) in der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2025 (GVBl. S. 99) geänderten Fassung, das nicht weitergeführt wird. Zudem unterliegen diese Mittel einer investiven Zweckbindung, was ihre Einsetzbarkeit einschränkt.

Die Mittel werden in Anlehnung an das Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden in der Weise verteilt, dass für die ersten 250 Einwohner einer Gemeinde jeweils 250 Euro geleistet werden.

Hinsichtlich der Einwohnerzahl ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach auf die Einwohnerzahl des Landesamts für Statistik zum 31. Dezember 2024 zum Gebietsstand 31. Dezember 2024 abzustellen, sodass auch Gemeinden, die gegebenenfalls aufgrund einer Gemeindeneugliederung in den Jahren 2026 oder 2027 eine höhere Einwohnerzahl aufweisen, zuweisungsberechtigt sind, wenn ihre Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2024 nicht mehr als 3.000 betrug.

Zu Nummer 11

In Abstimmung mit dem für die Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerium werden die im Thüringer Kindergartengesetz geregelten Landeszuschüsse zur Aufgabe der Kindertagesbetreuung gebündelt und in weiten Teilen in den regelgebundenen kommunalen Finanzausgleich überführt. Artikel 2 enthält die hierzu erforderlichen Bestimmungen. In § 21 ThürFAG ist eine redaktionelle Folgeänderung vorzunehmen.

Zu Nummer 12

Den Empfehlungen der ifo-Studie auf Seite 92 folgend wird der bislang gesondert geregelte Sonderlastenausgleich für Schulbauten gestrichen. Die Mittel werden in die kommunale Investitionspauschale nach § 22e ThürFAG überführt. Damit wird die kommunale Autonomie gestärkt, da in weiterem Umfang vor Ort entschieden werden kann, in welchen Bereichen welche Investitionen getätigt werden sollen. Zugleich wird das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vereinfacht und transparenter gestaltet.

Zu Nummer 13

Die ifo-Studie hat auf den Seiten 93 bis 96 eine statistische Grundlage für die doppelte Berücksichtigung von Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich sowohl mindestens ein Kur- als auch mindestens ein Erholungsort im Sinne des § 1 des Thüringer Kurortegesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung befinden, aufgrund der wenigen Fallzahlen nicht ausmachen können. Zugleich wird in der ifo-Studie von Mitnahmeeffekten wegen der ähnlichen Kriterien für Kur- und Erholungsorte ausgegangen. Der letztgenannte Aspekt, die nur geringfügige Abweichung der statusbedingten Mehrbelastungen der Kurorte im Vergleich zu denen der Erholungsorte, war Anknüpfungspunkt für den Gesetzgeber, den Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kurorte mit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung des Thüringer Geset-

zes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden vom 21. Dezember 2023 (GVBl. S. 393) auf die Belastungen der Erholungsorte zu erweitern. Entsprechend wird der Empfehlung der ifo-Studie gefolgt, die doppelte Berücksichtigung bei der Sockelfinanzierung zu beenden.

Zugleich wird die Verteilung der Mittel, die in Höhe von 16 Millionen Euro beibehalten werden, geringfügig modifiziert, um trotz Änderung der Anzahl der prädikatisierten Gemeinden die Mittel nach den bestehenden Aufteilungsverfahren ausreichen zu können. So wird zunächst aus den 16 Millionen Euro ein Sockelbetrag in Höhe 125.000 Euro je prädikatisierter Gemeinde verteilt. Dies sind im Jahr 2026 voraussichtlich 38 Gemeinden. Entsprechend würden 4,75 Millionen Euro an Sockelbeträgen verteilt. Die verbleibenden Mittel in Höhe von 11,25 Millionen Euro würden wie nach geltender Rechtslage weiter verteilt.

Zu Nummer 14

Der Empfehlung der ifo-Studie auf Seite 93 folgend wird, wie zur Aufhebung des § 22 ausgeführt, der Sonderlastenausgleich für Schulbauten gestrichen; die Mittel werden in die kommunale Investitionspauschale überführt. Da grundsätzlich Landkreise und kreisfreie Städte Schulträger sind, werden die Mittel ausschließlich dem für die Landkreise und kreisfreien Städte zustehenden Anteil der kommunalen Investitionspauschale zugeschlagen. Die Verteilung soll dabei weiterhin anhand der Schülerzahl und der Fläche erfolgen, wobei im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und leichteren Nachvollziehbarkeit eine weitergehende Pauschalierung im Vergleich zur bisherigen Verteilung vorgenommen wird. Zur weitgehenden Beibehaltung des bisherigen Verteilergebnisses wird bei der Verteilung der 30 Millionen Euro das Verhältnis dahin gehend angepasst, dass 30 vom Hundert der Mittel anhand der Fläche und 70 vom Hundert der Mittel anhand der Schülerzahl verteilt werden. In den vier Fällen, in denen Schulen eines Schulträgers Schulteile im Gebiet eines anderen Schulträgers haben, wird die Schülerzahl dem Schulträger der Schule zugerechnet, dem die Schulteile zuzuordnen sind. Betroffen sind aktuell folgende vier Schulen:

Schulträger	Schule	Schulteile in	
		Gemeinde	im Landkreis
Landkreis Saale-Holzland-Kreis	Staatliches Berufsschulzentrum Hermsdorf-Schleiz-Pößneck	Hermsdorf	Saale-Holzland-Kreis
		Schleiz	Saale-Orla-Kreis
		Pößneck	Saale-Orla-Kreis
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	Staatliches Berufsbildungszentrum Suhl/Zella-Mehlis	Zella-Mehlis	Schmalkalden-Meiningen
		Suhl	Suhl-Stadt
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	Staatliche Gemeinschaftsschule Menteroda	Menteroda	Unstrut-Hainich-Kreis
		Helbedündorf / OT Keula	Kyffhäuserkreis
Landkreis Weimarer Land	Staatliche Berufsbildende Schule Weimarer Land/Sömmerda	Am Ettersberg / OT Schwerstedt	Weimarer Land
		Apolda	Weimarer Land
		Sömmerda	Sömmerda

Bei der Fläche wird die vom Landesamt für Statistik ausgewiesene „Fläche der Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen“ zugrunde gelegt, wobei nach § 30 Abs. 1 ThürFAG auf den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Finanzausgleichsjahres abzustellen ist.

Zudem unterscheidet sich die nunmehr in Absatz 6 definierte Schülerzahl von der bisher verwandten Schülerzahl. Wie bisher ergibt sich die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des für Bildung zuständigen Ministeriums, veröffentlicht im Statistischen Informationssystem. Abgestellt wird konkret auf die Schülerzahl der Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen in staatlicher kommunaler Trägerschaft aus der amtlichen Schulstatistik. Abweichend zum bisherigen Vollzug wer-

den bei den Schülern der berufsbildenden Schulen Teilzeitschüler wie Vollzeitschüler voll berücksichtigt.

Um eine Schlechterstellung der in Abweichung der üblichen Zuständigkeit in wenigen Fällen bestehenden Schulträgerschaften kreisangehöriger Gemeinden zu vermeiden, wird in einem neuen Absatz 2 eine Pflicht der Landkreise zur Weiterleitung von Mitteln an diese Schulträger vorgesehen. Diese Weiterleitung hat, wie die Festsetzung und Auszahlung der Mittel seitens des Landes an die Landkreise auch, unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen. Weiterzuleiten ist der Anteil der Zuweisung, der auf die Schülerzahl und Fläche des kreisangehörigen Schulträgers im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl und Gesamtfläche des Landkreises entfällt.

Die Betroffenheit stellt sich nach aktuellem Stand wie folgt dar:

Schulträger	abweichende Schulträgerschaft
Landkreis Altenburger Land	Stadt Altenburg
Landkreis Eichsfeld	
Landkreis Gotha	Stadt Gotha
	Stadt Waltershausen
Landkreis Greiz	Stadt Zeulenroda-Triebes
Landkreis Hildburghausen	
Ilm-Kreis	
Kyffhäuserkreis	
Landkreis Nordhausen	Stadt Nordhausen
Saale-Holzland-Kreis	Weißenborn
Saale-Orla-Kreis	
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	Stadt Rudolstadt
	Stadt Saalfeld/Saale
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	
Landkreis Sömmerda	Stadt Weißensee
Landkreis Sonneberg	
Unstrut-Hainich-Kreis	Herbsleben
Wartburgkreis	Stadt Eisenach
Landkreis Weimarer Land	

Weiter werden der Empfehlung der ifo-Studie auf den Seiten 87 bis 92 folgend die Mittel aus der Infrastrukturpauschale des § 31 ThürKigaG zusätzlich in die kommunale Investitionspauschale für die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte überführt. Entsprechend dem Haushaltsansatz für das Jahr 2025 sind dies 13 Millionen Euro.

Im Ergebnis wird die kommunale Investitionspauschale damit dauerhaft von 100 Millionen Euro auf 143 Millionen Euro angehoben. Auch damit wird den Empfehlungen der ifo-Studie auf den Seiten 54 bis 65 gefolgt, die eine Erhöhung im Jahr 2026 auf mindestens 130 Millionen Euro beinhalten, auch wenn diese Mittel allein aus einer Umschichtung gewonnen werden. Mit der Überführung der Mittel zur Stärkung der Investitionsfähigkeit der Kommunen ist nicht nur eine Deregulierung verbunden, sondern vor allem eine unmittelbare Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, denn mit dem Entfallen der Zweckbindung der überführten 43 Millionen Euro kann vor Ort, wo am besten eingeschätzt werden kann,

welche Investition zu welchem Zeitpunkt getätigt werden soll, über die Verwendung der Mittel entschieden werden.

Auf die Landkreise und kreisfreien Städte entfallen in Summe 70 Millionen Euro, was im Schnitt 33 Euro je Einwohner bedeutet. Auf die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte entfallen in Summe 73 Millionen Euro, was im Schnitt 35 Euro je Einwohner bedeutet.

Im Interesse eines rechtssicheren Vollzugs wird der Begriff der Investition näher definiert. Danach können die Mittel nicht nur für die Erweiterung von Vermögensgegenständen und Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zum Beispiel durch Neuanschaffung genutzt werden, sondern auch für die Mehrung des Anlagevermögens durch nicht unwesentliche Steigerung des Wertes vorhandener Vermögensgegenstände, zum Beispiel durch Erneuerung oder Verbesserung einzelner Komponenten, oder Hinzufügung weiterer Komponenten verwandt werden sowie für Maßnahmen, die zu einer nicht unwesentlichen Verlängerung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen führen.

Die ifo-Studie hat auf Seite 64 zudem bestätigt, dass es sinnvoll ist, gerade auch finanzschwache Kommunen in ihrer Investitionstätigkeit zu fördern. Entsprechend wird die zeitliche Befristung hinsichtlich der Bestimmungen im Zusammenhang mit Bedarfszuweisungen und der Haushaltssicherungspflicht gestrichen.

Die weiteren Änderungen sind rein formale Korrekturen, die sich aus den genannten inhaltlichen Änderungen ergeben.

Zu Nummer 15

Die Paragrafenüberschrift wird in Angleichung an die üblicherweise verwendete Formulierung redaktionell angepasst.

Zu Nummer 16

Mit der Änderung werden nicht nur bestehende Sonderlastenausgleiche in § 22g ThürFAG übernommen und damit das Thüringer Finanzausgleichsgesetz übersichtlicher gestaltet. Vielmehr soll die Norm den Regelungsort auch für künftig neu anfallende gemeinschaftlich finanzierte Projekte und Aufgaben bilden. Ein Beispiel für kooperatives Zusammenwirken wäre, wenn statt vieler Einzelgemeinden das Land für die Gemeinden eine Beschaffung tätigt und damit günstigere Konditionen oder untereinander kompatible Systeme sicherstellen kann. Statt zur Finanzierung der zur Erfüllung kommunaler Aufgaben getätigten Beschaffung seitens des Landes von jeder Kommune die anfallenden Einzelbeträge gesondert anzufordern, kann die Finanzierung über die FAG-Masse I vorgesehen werden. In Betracht kommen grundlegende Maßnahmen, die über die einzelne Kommune hinaus Bedeutung haben. Über den erheblich vereinfachten Vollzug hinaus besteht ein weiterer Vorteil in der Vereinfachung von Zahlungsströmen durch Zusammenfassung von Zahlungen in einer Haushaltsstelle.

In Absatz 1 wird die bislang in § 19 Abs. 1 und 2 ThürFAG geregelte Finanzierung des auf die Gemeinden und Landkreise entfallenden Umlagebedarfs für die Verwaltungsschule und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung durch Entnahme aus der FAG-Masse I zusammengeführt.

Im Absatz 2 wird die bisher in § 19 Abs. 3 ThürFAG normierte Teilfinanzierung für Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker

und hauptamtlicher Verwaltungsmitarbeiter überführt. Die Regelung wird zudem um einen Fälligkeitszeitpunkt ergänzt. Dieser wurde mit Blick auf die Bestimmungen zur vorläufigen Haushaltsführung in § 4 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 ThürFAG auf den 30. Juni des Finanzausgleichsjahres bestimmt.

In Absatz 3 wird die auch bislang in § 22g ThürFAG enthaltene Bestimmung über gegenüber den Kommunen erbrachte Beratungsleistungen aufgenommen.

In Absatz 4 wird die bisher in § 20 ThürFAG geregelte Finanzierung des kommunalen Anteils für die Bereitstellung von Geobasisdaten unverändert aufgenommen.

In Absatz 5 werden die weiterhin erforderlichen Bestimmungen zum Betrieb des Digitalfunks inhaltlich unverändert aufgenommen. Von den bislang in § 20a ThürFAG in der bisher geltenden Fassung enthaltenen Regelungen entfällt die in Absatz 2 normierte Finanzierung der Beschaffung der Funktechnik, da alle hierzu fristgerecht gestellten Anträge der Gemeinden und Landkreise verbeschieden wurden.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Die Überschrift wird aus redaktionellen Gründen mit Blick auf die Erweiterung des Konnexitätsprinzips auf den eigenen Wirkungskreis durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen und dessen einfachrechtlicher Umsetzung im Thüringer Finanzausgleichsgesetz angepasst.

Zu Buchstabe b

In Satz 1 werden die Ergebnisse der im Jahr 2025 durchgeführten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG in der bisher geltenden Fassung zu den Mehrbelastungsausgleichspauschalen, die sich aus dem Prüfbericht zur Revision auf den Seiten 80 bis 86 ergeben, umgesetzt.

Die Revision gelangte zu einer niedrigeren Einwohnerpauschale für die Gruppe der Großen Kreisstädte und Großen kreisangehörigen Städte. Im Übrigen ergab die Überprüfung im Vergleich zur ermittelten Einwohnerpauschale des Jahres 2024 eine Anhebung. Diese wirkt sich bei den Einwohnerpauschalen der Gruppe der Verwaltungsgemeinschaften, selbstständigen Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und sonstigen nicht aus, da diese Einwohnerpauschale an den für das Jahr 2024 ermittelten niedrigeren Wert nicht angepasst wurde, sondern die 45 Euro beibehalten wurden. Die für das Jahr 2025 fortgeschriebenen Einwohnerpauschalen werden durchweg leicht unterschritten, was seinen Grund darin hat, dass bereits der prognostizierte Wert für das Jahr 2024 auf einer Prognose der Entwicklung der kommunalen Personalkosten basierte, die deutlich über der realen Entwicklung lag. So wurde ein Anstieg im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2023 mit 12,92 vom Hundert zugrunde gelegt, während tatsächlich eine Steigerung von nur 6,3 vom Hundert gegeben war. Dieser überhöht prognostizierte Wert für das Jahr 2024 wurde dann nochmals mit weiteren Preis- und Personalkostensteigerungen fortgeschrieben. Im Vergleich zu den ermittelten Einwohnerpauschalen des Jahres 2024 und den fortgeschriebenen Einwohnerpauschalen des Jahres 2025 stellen sich die für das Jahr 2026 ermittelten Werte wie folgt dar:

	Landkreise	Große kreisangehörige Städte, Große Kreisstädte	kreisfreie Städte	Verwaltungsgemeinschaften, selbstständige Gemeinden, erfüllende Gemeinden und sonstige
2026	159 Euro	58 Euro	217 Euro	45 Euro
2025	161 Euro	71 Euro	220 Euro	45 Euro
2024	154 Euro	68 Euro	210 Euro	45 Euro

Hierbei wurde die Einwohnerpauschale für die kreisfreien Städte erstmals nicht aus den Daten der kreisfreien Städte selbst ermittelt, sondern die Pauschale durch Addition der Einwohnerpauschalen für die Landkreise einerseits und für Große kreisangehörige Städte und Große Kreisstädte andererseits ermittelt. Grund hierfür ist, dass es neben den doppisch buchenden kreisfreien Städten nur noch zwei kameral buchende kreisfreie Städte gibt und diese Gruppe zu klein ist, um statistisch belastbare Werte abzuleiten. Da für die Ermittlung der Einwohnerpauschalen die Überführung der doppischen Werte in die kameralen Statistiken nach dem bestehenden System nicht genau genug vorgenommen werden kann und auch eine Erhebung unter den doppisch buchenden kreisfreien Städten keine Ergebnisse gebracht hat, die eine solche Überführung ermöglicht hätten, konnte die Gruppe auch nicht entsprechend erweitert werden. Da zugleich kreisfreie Städte genau die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, die auch den Landkreisen und den Großen kreisangehörigen Städten und Großen Kreisstädten obliegen, sichert eine Addition der für diese Kommunen ermittelten Einwohnerpauschalen die volle Erstattung der angemessenen Kosten für die anfallenden Aufgaben aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Aus Anlass der über Addition ermittelten Einwohnerpauschale für die kreisfreien Städte wurde die Aufzählung in der Weise angepasst, dass die als Summanden verwendeten Einwohnerbeträge der Landkreise sowie der Großen kreisangehörigen Städte und Großen Kreisstädte als Nummern 1 und 2 vor der als Summe gebildeten Einwohnerpauschale der kreisfreien Städte als Nummer 3 genannt werden. Dies führt zu Folgeänderungen bei den Verweisungen innerhalb der Norm.

Eine Neuerung, die sich an zwei Punkten bemerkbar macht, ist die Berücksichtigung der abweichenden Aufgabenwahrnehmung durch Große kreisangehörige Städte und Große Kreisstädte sowie die Gruppe der Verwaltungsgemeinschaften, selbstständigen Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und sonstigen, die bereits in der Einwohnerpauschale der Großen kreisangehörigen Städte und Großen Kreisstädte nach Absatz 1 beziehungsweise bei der Gruppe der Verwaltungsgemeinschaften, selbstständigen Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und sonstigen nach Absatz 1a gesondert ausgeglichen wird, bei den Zuweisungen für Landkreise.

Bislang ermittelte sich die Einwohnerpauschale nach Absatz 1 für die Landkreise ohne Rücksicht auf die abweichende Aufgabenwahrnehmung, wie im Prüfbericht dargestellt. Die Landkreise erhielten für die Wahrnehmung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis die Einwohnerpauschalen nach Absatz 1 in voller Höhe auch in den Fällen, in denen Große kreisangehörige Städte und Große Kreisstädte sowie Verwaltungsgemeinschaften, selbstständige Gemeinden, erfüllende Gemeinden und sonstige die in Absatz 1a genannten Aufgaben wahr-

nehmen. Im Ergebnis zahlte das Land die Aufgabenerfüllung für die betroffenen Fälle doppelt.

Um die Erstattung genauer an der tatsächlichen Aufgabenwahrnehmung folgend auszugestalten, wurde die Einwohnerpauschale für Landkreise abweichend zur Darstellung im Prüfbericht zur Revision wie folgt ermittelt: Die nach dem im Prüfbericht zur Revision dargestellten Verfahren aus der Jahresrechnungsstatistik 2023 ermittelten Einwohnerwerte für die jeweiligen Landkreise wurden jeweils um den anteiligen korridorbereinigten Einwohnerwert für das Jahr 2023 für die in Absatz 1a aufgeführten Aufgaben erhöht, die im Jahr 2023 innerhalb des Landkreises durch Große kreisangehörige Städte und Große Kreisstädte sowie die Gruppe der Verwaltungsgemeinschaften, selbstständigen Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und sonstigen wahrgenommen wurden. Hierbei wurden für die einzelnen Aufgaben jeweils die Einwohner der betroffenen Großen kreisangehörigen Städte und Großen Kreisstädte sowie die Gruppe der Verwaltungsgemeinschaften, selbstständigen Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und sonstigen ins Verhältnis zu den Gesamteinwohnern des Landkreises gesetzt und dieser Wert mit den korridorbereinigten Einwohnerwerten für das Jahr 2023 für die in Absatz 1a genannten Aufgaben multipliziert. Die sich ergebenden Werte wurden den zuvor ermittelten Einwohnerwerten hinzugerechnet. Dadurch erhöhte sich der Durchschnitt der Einwohnerwerte der Landkreise für das Jahr 2023 um 2,32 Euro. Dies führte im Ergebnis zu einer Erhöhung der Einwohnerpauschale um 2 Euro auf 159 Euro und aufgrund der neuen Berechnung der Pauschalen für die kreisfreien Städte ebenfalls zu einer Erhöhung um 2 Euro.

Sodann findet die abweichende Aufgabenwahrnehmung bei der Festsetzung der Zuweisung für die Landkreise nochmals in der Weise Berücksichtigung, dass zunächst von dem sich als Produkt ergebenden Betrag aus der erhöhten Einwohnerpauschale nach Absatz 1 und der Gesamteinwohnerzahl des jeweiligen Landkreises die Summe der in dem jeweiligen Landkreis festgesetzten Zuweisungen nach Absatz 1a abgezogen wird. Sodann erfolgt ein weiterer Abzug in Höhe des Produkts aus Einwohnerzahl der Großen kreisangehörigen Städte sowie Großen Kreisstädte und der Summe der Beträge nach Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 und 2 für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 und 2 durch Große kreisangehörige Städte und Große Kreisstädte. Mit diesen Abzügen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Landkreis die Aufgaben tatsächlich nur für die Einwohner wahrnimmt, für die das nicht in abweichender Aufgabenwahrnehmung erfolgt.

Zu Buchstabe c

Die weiteren Ergebnisse der im Jahr 2025 durchgeführten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG in der bisher geltenden Fassung zu den Pauschalen für die abweichende Aufgabenwahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch die Gruppe der Verwaltungsgemeinschaften, selbstständigen Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und sonstigen werden, dem Prüfbericht zur Revision auf den Seiten 80 bis 86 folgend, umgesetzt.

Im Vergleich zu den ermittelten Pauschalen des Jahres 2024 und den nach Absatz 4 fortgeschriebenen Pauschalen des Jahres 2025 stellen sich die für das Jahr 2026 ermittelten Werte wie folgt dar:

	Straßenverkehrsbehörde	Gewerbebehörde	Wohngeld	Wohnraumförderung
2026	1,99 Euro	3,91 Euro	6,07 Euro	0,72 Euro
2025	1,57 Euro	2,99 Euro	6,34 Euro	0,68 Euro
2024	1,50 Euro	2,86 Euro	6,06 Euro	0,65 Euro

Darüber hinaus ergibt sich eine rein formale Folgeänderung zur abweichenden Reihenfolge der Einwohnerpauschalen in Absatz 1 Satz 1.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine rein formale Anpassung infolge der Änderung des Absatzes 1 Satz 1.

Zu Buchstabe e

Die Änderung passt Absatz 4 an die Aktualisierung der Pauschalen nach den Absätzen 1 und 1a an.

Zu Buchstabe f

Die Streichung des Satzes 4 im Absatz 5 erfolgt, um eine wiederholende Regelung zur Bestimmung im neu eingefügten § 3a Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 ThürFAG zu vermeiden.

Zu Nummer 18

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen wurde das bestehende, auf den übertragenen Wirkungskreis beschränkte Konnexitätsprinzip auf den eigenen Wirkungskreis ausgeweitet.

Die einfachrechtliche Umsetzung erfolgt in Anlehnung an den Mehrbelastungsausgleich für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und greift, bis die Mehrbelastung durch eine Revision nach § 3a ThürFAG Eingang in das bedarfsorientierte Finanzierungssystem für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gefunden hat. Dass dieses die bestehenden Bedarfe sachgerecht abzubilden vermag, hat auch die ifo-Studie auf deren Seite 16, durch welches eine Deckungsquote der kommunalen Einnahmen abzüglich kommunaler Ausgaben von durchgängig über 100 vom Hundert, im Durchschnitt von 107 vom Hundert, festgestellt.

Erfasst werden Mehrbelastungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch die Übertragung neuer Aufgaben oder durch die Erhöhung von Aufgabenstandards für bestehende oder neue Aufgaben durch das Land. Das heißt, es ist ein Kausalzusammenhang zwischen der landesrechtlichen Normsetzung und der Mehrbelastung zu fordern. Aufgrund des sogenannten Durchgriffsverbots, Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 und Artikel 85 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, ist nicht nur die Zuweisung neuer Aufgaben im engeren Sinne durch den Bundesgesetzgeber, sondern auch eine damit funktional äquivalente Erweiterung bundesgesetzlich bereits zugewiesener Aufgaben unzulässig. Damit bedürfen konnexitätsrelevante Aufgabenveränderungen eines Normsetzungsakts des Landes, an den die Erweiterung der landesrechtlichen Konnexitätsregelung anknüpft.

Erfasst werden Aufgabenänderungen und Standarderhöhungen, die ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten, da die Verfassungsänderung am 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

Der Begriff der Aufgabe umfasst Verwaltungsaufgaben mit Außenwirkung in Abgrenzung zu Vorgaben, die jedermann treffen. Änderungen der Finanzierung bereits übertragener Aufgaben, zum Beispiel die Erhöhung oder Absenkung von Bundesanteilen bei der Finanzierung, beinhalten selbst keine neue Aufgabenübertragung oder Standardänderung, sodass sie nicht selbst konnexitätsrelevant sind. Die Kommunen sind in Form der Revision, die mit der vorliegenden Gesetzesänderung grundsätzlich alle zwei Jahre stattfindet, vor negativen Folgen in gleicher Weise geschützt, wie bei allen weiteren Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, da die Mehrbelastung in das bedarfsorientierte Finanzierungssystem für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises einfließt und dort berücksichtigt wird.

Eine Aufgabe ist übertragen und besteht, wenn sie für Kommunen pflichtig ist; freiwillige Aufgaben werden nicht erfasst.

Als Bagatellgrenze wird eine geschätzte Mehrbelastung bis zu 0,40 Euro je Einwohner vorgesehen. Das heißt, dass Mehraufwendungen unterhalb dieser Schwelle von der Pflicht zur Schaffung eines spezifischen Ausgleichs bis zur Berücksichtigung des Mehraufwands im Rahmen der nächsten Revision nach § 3a ThürFAG ausgenommen sind. Ausgegangen wurde hierbei von der Regelung in Rheinland-Pfalz, die eine Bagatellgrenze bei einer geschätzten Mehrbelastung je Einwohner in Höhe von bis zu 0,25 Euro festlegt. Bei Berücksichtigung der Inflationsrate seit dem Erlass der Regelung in Rheinland-Pfalz im März 2006 ist für das Jahr 2025 von einem Wert in Höhe von 0,37 Euro auszugehen. Mit Blick darauf, dass die Bestimmung Ausdruck einer Abwägung des Aufwands der Schaffung einer gesonderten Ausgleichsregelung für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum bis zur nächsten Revision nach § 3a ThürFAG, bei der auch die veränderte Einnahmesituation der Kommunen einfließt, einerseits und dem Interesse der Kommunen nach unmittelbarer Berücksichtigung im Rahmen der angemessenen Finanzausstattung andererseits, wird der Wert auf 0,40 Euro aufgerundet.

Der bis zur Berücksichtigung der Mehrbelastung im Rahmen der Revision nach § 3a ThürFAG zu gewährende finanzielle Ausgleich ist als strikte Konnexitätsregelung im Sinne eines Vollkostenausgleichs unabhängig von der Finanzkraft des Landes oder einzelner Kommunen zu verstehen.

Durch das Erfordernis der sorgfältigen Schätzung der Kosten der neuen Aufgabe oder des neuen Standards, der Möglichkeiten der Deckung und des Erfordernisses der spezifischen Regelung eines Kostenersatzes für eine verbleibende Mehrbelastung soll sich der Normgeber mit den Kostenfolgen neuer Aufgaben oder Standards im Detail auseinandersetzen. Die nach dem durch das Erfordernis nach einer spezifischen Kostenerstattungsregelung verbundenen Warneffekt erfolgende Berücksichtigung der neuen Aufgabe beziehungsweise des neuen Standards in der Revision nach § 3a ThürFAG vermeidet eine dauerhafte Aufsplitterung der Finanzierung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und dient damit der Erhaltung des ausgleichenden Charakters des kommunalen Finanzausgleichs mit dem Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse ebenso wie der Deregulierung. Bei erstmaliger Berücksichtigung der Mehrbelastung im Rahmen der Revision nach § 3a ThürFAG zur Bestimmung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes sind die Mittel des Mehrbelastungsersatzes in die FAG-Masse I zu überführen.

Zu Nummer 19

Der Landesausgleichsstock wurde durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden um 23 Millionen Euro aufgestockt, um die Zahlungen nach § 24 Abs. 2a ThürFAG in der bisher geltenden Fassung an die Kommunen zu finanzieren, die aufgrund des mit dem gleichen Gesetz reformierten Soziallastenansatzes geringere Zuweisungen erhielten, als eine Vergleichsrechnung auf Basis der Zahlen des Jahres 2022 ergeben hätte. Da die Zahlungen nach § 24 Abs. 2a ThürFAG in auslaufender Form als Teil der durch Artikel 4 des Mantelgesetzes modifizierten Sonderzuweisung Soziales nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen weitergeführt werden, bedarf es ab dem Jahr 2026 weder dieses Absatzes noch der Aufstockung des Landesausgleichsstocks. Da der Landesausgleichsstock bislang 34,8 Millionen Euro nach § 24 Abs. 2a ThürFAG in der bisher geltenden Fassung finanziert hat, ohne dass die Mittel des Landesausgleichsstocks insgesamt aufgebraucht wurden, kann auch eine Absenkung um die gesamten ehemaligen Kompensationsleistungen erfolgen, sodass künftig nur noch eine Zuführung von 20 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt notwendig ist. Im Gegenzug wird die Schlüsselmasse um 35 Millionen Euro gestärkt.

Zu Nummer 20

Mit der Änderung erfolgt zum einen eine Konkretisierung dahin gehend, dass klargestellt wird, dass Grundlage für die Ermittlung der Umlagegrundlagen die an die kreisangehörigen Gemeinden geflossenen Mittel sind. Dies sind neben den für die maßgeblichen Jahre festgesetzten Schlüsselzuweisungen auch etwaige Berichtigungen von Schlüsselzuweisungen nach § 32 Abs.1 und 2 ThürFAG, die sich mindernd oder erhöhend auf die Höhe der ausgezahlten Zuweisungen auswirken können.

Zum anderen entfällt aus Rechtsbereinigungsgründen eine Nennung der bereits mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden aufgehobenen §§ 7a, 9a und 13a ThürFAG in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung, da auch eine Berichtigung dieser Zuweisungen nach § 32 Abs. 1 und 2 ThürFAG wegen Zeitablaufs nicht mehr in Betracht kommt.

Zu Nummer 21

In Absatz 1 ist die Erhebung der Schulumlage kameral buchender Landkreise geregelt. Absatz 3 enthält die Regelung desselben Sachverhalts für doppisch buchende Landkreise. Die Zusammenfassung beider Absätze in dem neuen Absatz 1 dient der Deregulierung bei Beibehaltung der Rechtslage. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Satzes 3 der Absätze 4 und 5; hier werden zum einen im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsschulen und zum anderen im Zusammenhang mit den Gesamtschulen jeweils die Kosten der Schülerbeförderung zum Umlagesoll der Kreisumlage zugeordnet. Es verbleibt bei der Rechtslage, die im Interesse der Deregulierung über Verweis geregelt wird.

Zu Nummer 22

Große kreisangehörige Städte nach § 6 Abs. 4 ThürKO können nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Perso-

nennahverkehr (ThürÖPNVG) in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung Aufgabenträger für den Stadtverkehr sein, soweit der Stadtrat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Nach § 3 Abs. 2 ThürÖPNVG haben sie den Stadtverkehr als Teil des öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis nach Maßgabe des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr zu planen, zu organisieren und zu finanzieren.

Derzeit sind Nordhausen, Gotha, Ilmenau, Mühlhausen/Thüringen und Altenburg Große kreisangehörige Städte nach § 6 Abs. 4 ThürKO. Die Stadt Nordhausen hat einen Stadtratsbeschluss nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖPNVG über die Aufgabenträgerschaft für den Stadtverkehr gefasst.

Die Großen kreisangehörigen Städte tragen über die Kreisumlage den ungedeckten Finanzbedarf des Landkreises, der auch die Aufgabenwahrnehmung des Straßenpersonennahverkehrs im übrigen Kreisgebiet umfasst. Insoweit finanziert eine Große kreisangehörige Stadt neben ihrem eigenen Stadtverkehr über die Kreisumlage auch den Straßenpersonennahverkehr des übrigen Kreisgebiets. Der Landkreis wiederum ist von den Kosten des Stadtverkehrs entlastet, womit auch die weiteren kreisangehörigen Gemeinden nicht mit den Kosten des Stadtverkehrs belastet werden.

Die Straßenpersonennahverkehrsumlage soll die finanzielle Mehrbelastung Großer kreisangehöriger Städte durch die Wahrnehmung der Aufgabe des Stadtverkehrs teilweise kompensieren. Hierzu werden Große kreisangehörige Städte mit eigenem Stadtverkehr in Höhe von 80 vom Hundert des im Umlagesoll der Kreisumlage enthaltenen ungedeckten Finanzbedarfes des Landkreises aus der Wahrnehmung des Straßenpersonennahverkehrs entlastet. Die übrigen kreisangehörigen Gemeinden werden über die neue Straßenpersonennahverkehrsumlage in entsprechender Höhe belastet.

Für den Landkreis vermindert sich das Kreisumlagesoll um 80 vom Hundert des ungedeckten Finanzbedarfs aus dem Straßenpersonennahverkehr. Zugleich erhöhen sich seine Einnahmen entsprechend aus der Straßenpersonennahverkehrsumlage.

Für die Festsetzung und Erhebung der Straßenpersonennahverkehrsumlage finden nach Absatz 2 die Verfahrensregelungen zur Kreisumlage entsprechend Anwendung.

Zu Nummer 23

Redaktionelle Folgeänderung zur Überführung und Ergänzung der Vorgaben zur Revision aus § 3 ThürFAG in den neu eingeführten § 3a ThürFAG.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Aus Rechtsbereinigungsgründen entfällt die Nennung der bereits mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden aufgehobenen §§ 7a, 9a und 13a ThürFAG in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung, da eine Berichtigung dieser Zuweisungen nach § 32 Abs. 1 und 2 ThürFAG wegen Zeitablaufs nicht mehr in Betracht kommt.

Zu Buchstabe b

Die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22c und 22e ThürFAG sehen Finanzzuweisungen vor, bei denen die Einwohnerzahl der einzelnen Kommune ein Parameter zur Berechnung des individuellen Anteils an den insgesamt nach diesen Normen zu verteilenden Mittel unter allen leistungsberechtigten Kommunen bildet. Im Ergebnis der Abwägung zwischen individueller Einzelfallgerechtigkeit auf der einen Seite und Rechtssicherheit für alle Zuweisungsempfänger auf der anderen Seite ist vorgesehen, dass bei einer Korrektur der Einwohnerzahl der zuweisungsberechtigten Kommune alle weiteren Parameter der Berechnung des kommunalindividuellen Anteils an der unter allen zuweisungsberechtigten Kommunen des betroffenen Finanzausgleichsjahres unverändert Anwendung finden sollen.

Das heißt, dass bei einer Korrektur der Einwohnerzahl einer Kommune im Fall des § 22c ThürFAG die Einwohnerdichte Thüringens, die dichtegewichtete Siedlungs- und Verkehrsflächen der zuweisungsberechtigten Kommune, die Summe der dichtegewichteten Siedlungs- und Verkehrsfläche aller Zuweisungsempfänger sowie der gemeindeindividuelle Anteil an der Summe der dichtegewichteten Siedlungs- und Verkehrsflächen des Finanzausgleichsjahres unverändert Anwendung findet, für den die Einwohnerkorrektur erfolgt. Im Fall des § 22e ThürFAG bedeutet dies, dass die Korrektur der Einwohnerzahl einer Kommune, die Schülerzahlen und die Flächen der Schulträger keinen Einfluss auf die für die Berechnung herangezogenen weiteren Zahlen und Flächen hat.

Zu Nummer 25

Im Beirat für kommunale Finanzen sind für die Landesregierung Vertreter sowohl des für Finanzen zuständigen Ministeriums als auch des für die kommunalen Angelegenheiten zuständigen Ministeriums vorgesehen. Die Zuständigkeit für den kommunalen Finanzausgleich wechselte in der Vergangenheit mehrfach zwischen diesen Ministerien. In Abhängigkeit von dieser Zuständigkeit wurden drei Vertreter des für den kommunalen Finanzausgleichs zuständigen Ministeriums als Mitglieder bestimmt, während das andere Ministerium einen Vertreter entsandte.

Die Norm wird so abstrakt formuliert, dass unter Beibehaltung der gesetzgeberisch gewollten Besetzung zukünftig auch ein erneuter Wechsel der Zuständigkeit für den kommunalen Finanzausgleich zwischen diesen beiden Ministerien keinen Änderungsbedarf mehr auslöst.

Zu Nummer 26

Die Überschrift wird redaktionell an den Regelungsinhalt des Siebenten Abschnitts angepasst.

Zu Nummer 27

Mit der ifo-Studie ist die gesetzlich vorgesehene Evaluation erledigt und nach Streichung der Sozialbeteiligungskomponente entfällt der Untersuchungsgenstand.

Zu Nummer 28

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell an die Änderungen des Artikels 1 angepasst.

Zu Artikel 2

Zu den Nummern 1 bis 4

Es handelt sich um redaktionelle gesetzestechnische Anpassungen der Verweisungen. Aufgrund der nachfolgenden Verwendung der amtlichen Abkürzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird diese mit Nummer 4 zusätzlich bei der erstmaligen Zitierung der Rechtsvorschrift in § 8 Abs. 2 Satz 3 ThürKigaG eingefügt.

Zu Nummer 5

Aufgrund der am 2. Juli 2024 in Kraft getretenen Änderung der Nummerierung des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 1) wird die Verweisung entsprechend angepasst.

Zu Nummer 6

Die zuvor in den §§ 53 und 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch enthaltenen Regelungen wurden seitens des Bundesgesetzgebers neu gefasst und in das Neunte Buch Sozialgesetzbuch überführt. Daher erfolgt die notwendige redaktionelle Anpassung der Verweisung.

Zu Nummer 7

Zu § 24 ThürKigaG

Die Regelung in Absatz 1 wurde weitestgehend inhaltsgleich aus § 24 Satz 1 ThürKigaG in der bisher geltenden Fassung übernommen. Neben einer sprachlichen wurde auch eine systemische Korrektur vorgenommen. Die bisherige Vorgabe der Zweckgebundenheit der nach § 21 ThürFAG zu gewährenden Sonderlastenausgleiche wird zugunsten der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beschränkt auf die Direktzuweisungen außerhalb des regelgebundenen kommunalen Finanzausgleichs. Da die Ausgaben der kommunalen Aufgabenträger für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung aufgrund weiterer Finanzierungsbestandteile, wie den Schlüsselzuweisungen, den Elternbeiträgen und den kommunalen Steuereinnahmen, deutlich über der Höhe der in der FAG-Masse I enthaltenen Landeszuschüsse liegen, sind mit der Aufhebung der Zweckgebundenheit der Landeszuschüsse nach § 21 ThürFAG keine Auswirkungen im praktischen Vollzug verbunden.

Absatz 2 enthält eine Vorgabe zur Überprüfung des Verhältnisses der Landeszuschüsse nach § 25 zu den Schlüsselzuweisungen im Rahmen der Revision nach § 3a ThürFAG in der ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassung zur Gewährleistung sowohl der redistributiven als auch der bedarfsorientierten Funktion des kommunalen Finanzausgleichs.

Absatz 3 enthält Vorgaben, welche Kriterien zur Anwendung gelangen, wenn im Ergebnis der Überprüfung in der Revision eine Anpassung der Landeszuschüsse vorgenommen wird. Als geeignete Grundlage ist auf die Entwicklung der nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 ThürKigaG zu erfassenden Betriebskosten für die Kindertagesbetreuung abzustellen.

Zu § 25 ThürKigaG

Mit der Neufassung des § 25 ThürKigaG fallen die bislang nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ThürKigaG in der bisher geltenden Fassung gewährten Landeszuschüsse weg. Die mit dem Wegfall dieser Landeszuschüsse frei gewordenen Finanzmittel werden in den Landeszuschuss nach § 26 Abs. 2 überführt.

Des Weiteren wird die Landesfinanzierung über eine Konsolidierung der verschiedenen Landeszuschüsse in Satz 1 neu strukturiert und zusammengefasst. Für den Landeszuschuss bezüglich der Kinder in der Altersgruppe zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgte in den Nummern 1 und 2 jeweils eine Zusammenfassung der bisherigen Landeszuschüsse für diese Altersgruppe. Dabei wurden die jeweiligen Indikatoren beibehalten und der jeweilige Landeszuschuss entsprechend proportional erhöht.

Bei dem in Nummer 3 vereinheitlichten Landeszuschuss bezüglich der Kinder in der Altersgruppe zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor dem vollendeten 78. Lebensmonat wurden die jeweiligen Landeszuschüsse des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ThürKigaG in der bisher geltenden Fassung mit der jeweiligen Anzahl der Monate gewichtet und unter Berücksichtigung des künftigen Indikators, der Anzahl der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats, neu wie folgt ermittelt:

§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürKigaG = 12 Monate : 42 Monate x 281 Euro = 80,29 Euro,
§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürKigaG = 30 Monate : 42 Monate x 140 Euro = 100 Euro,
§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürKigaG = 166 Euro.

Dies ergibt als Zwischenergebnis einen Landeszuschuss in Höhe von 346,29 Euro pro Monat und Kind.

Hierzu ist der Anteil des Landeszuschusses nach dem bisherigen Absatz 3 hinzuzurechnen. Die Höhe dieses Landeszuschusses wurde in der Vergangenheit allerdings nicht unter Zugrundelegung von bevölkerungsstatistischen Daten des Landesamtes für Statistik, sondern im Wege einer jährlichen Datenerhebung ermittelt. Insoweit wurde zur Ermittlung eines neuen Werts zunächst auf die Sollstellung nach der hierfür vorgesehenen Veranschlagung im Haushalt des Landes für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 4 Millionen Euro zurückgegriffen. Dieser Wert wurde entsprechend des künftigen Indikators durch die Anzahl der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats auf Basis des Zensus des Jahres 2022 sowie zwölf Monate geteilt und ergibt als weiteres Zwischenergebnis einen Landeszuschuss in Höhe von 5,42 Euro pro Kind und Monat. Als Summe beider Zwischenergebnisse ergibt sich im Ergebnis ein konsolidierter Landeszuschuss in Höhe von 352 Euro pro Kind und Monat für die nunmehr in Nummer 3 geregelte Altersgruppe.

Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 entsprechen den bislang geltenden Regelungen.

Zu Nummer 8

In der Überschrift und Absatz 1 erfolgt jeweils eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen in den §§ 24 und 25 ThürKigaG.

In Absatz 2 erfolgen neben der redaktionellen Anpassung aufgrund der Änderungen in den §§ 24 und 25 ThürKigaG aufgrund der durch die Neuregelung der Landeszuschüsse nach § 25 ThürKigaG und dem hiermit verbundenen Wegfall des bislang in § 25 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ThürKigaG in der bisher geltenden Fassung geregelten Landespauschale eine Umschichtung der hierdurch frei gewordenen Finanzmittel sowie eine Anpassung des Zahlenwerts des Landeszuschusses. Die bisherige Sollstellung im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wurde rechnerisch um 0,972 Millionen Euro auf 3.727.950 Euro erhöht. Dieser Betrag wurde nach § 27 Abs. 3 ThürKigaG durch die sich hiernach ergebende Gesamtzahl der Kinder geteilt. Hierbei wurde auf die vom Landesamt für Statistik bereitgestellten Bevölkerungszahlen zum Stichtag 31. Dezember 2023 abgestellt auf Basis des Zensus des Jahres 2022. Dort wird für die Altersgruppe der Kinder zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor dem vollendeten 78. Lebensmonat eine Zahl von 91.865 Kindern ausgewiesen. Hieraus ergibt sich ein rechnerisch ermittelter Betrag in Höhe von 41 Euro pro Kind und Jahr.

Zu Nummer 9

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen als Folgeänderungen aufgrund der Änderungen der §§ 24 und 25 ThürKigaG.

Zu Nummer 10

Mit der Neufassung des Satzes 4 in Absatz 1 wird klargestellt, dass für den Fall einer vorzeitigen Einschulung nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG kein Erstattungsanspruch für vormals gezahlte Elternbeiträge besteht.

Die in der bisherigen Fassung enthaltene Verweisung auf das „vorvorletzte Jahr vor Schuleintritt“ stand nicht mit dem eigentlich gewollten Regelungszweck in Einklang, als dass in den Fällen einer vorzeitigen Einschulung nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG keine weiteren Erstattungsansprüche bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge bestehen sollen. Dies wird mit der Neufassung korrigiert und beseitigt Unklarheiten im Vollzug der Regelung.

Die Verweisung in Absatz 3 wurde aufgrund der geänderten Absatznummerierung in § 27 ThürKigaG als Folgeänderung angepasst.

Zu Nummer 11

Es erfolgt eine Aufhebung des § 31 ThürKigaG in der bisher geltenden Fassung und Überführung der hierdurch frei gewordenen Finanzmittel der bislang in dieser Bestimmung geregelten Infrastrukturpauschale in die kommunale Investitionspauschale nach § 22e ThürFAG.

Zu Nummer 12

Als Folgeänderungen zur Neufassung des § 25 und der weiteren vorstehenden Änderungen ist § 34 Nr. 8 ThürKigaG redaktionell anzupassen. Durch die geänderte Verweisung wird klargestellt, zu welchen Landeszuschüssen Näheres geregelt werden kann.

Zu Nummer 13

In der Bestimmung zu den Übergangsregelungen erfolgen die Aufhebung des Absatzes 3 und redaktionelle Folgeänderungen in der Nummerierung der Absätze.

In dem neuen Absatz 6 erfolgt eine Anpassung der Verweisung, da mit dem Vierten Änderungsgesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes der Betreuungsschlüssel für die Kinder in den Altersgruppen der ein- bis unter dreijährigen Kinder und der dreijährigen Kinder bis Schuleintritt deutlich verbessert wurde. Gleichzeitig soll den Trägern von Kindertageseinrichtungen Zeit gegeben werden, um die Maßnahmen zur Erfüllung der neuen rechtlichen Vorgaben zum Betreuungsschlüssel zu organisieren und umzusetzen. Mit Absatz 7 in der bisher geltenden Fassung wurde daher eine Übergangsregelung eingeführt. Nach dem aktuellen Wortlaut wäre diese Übergangsregelung allerdings auf die Altersgruppen der ein- bis unter dreijährigen Kinder nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 und die Kinder nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 beschränkt, soweit diese im Kindergarten eine Hortbetreuung erhalten. Die stärksten Altersjahrgänge der dreijährigen Kinder bis Schuleintritt nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 würden von der Übergangsregelung hingegen nicht erfasst. Insoweit ist in Satz 1 die Verweisung entsprechend dem rechtlich ursprünglich Gewollten anzupassen. Gleichzeitig erfolgte zur besseren Zitierbarkeit eine gesetzestechnische Anpassung des Absatzes und eine zusätzliche Verweisung auf § 16 Abs. 3 ThürKigaG.

Zu Nummer 14

Die geänderten Paragrafenüberschriften der §§ 24 bis 27 und die Aufhebung des § 31 erfordern eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 3

Zu § 1

Die Norm legt die grundlegende Struktur der Schuldendiensthilfen des Landes im Rahmen des Kreditprogramms „Kommunales Investitionsprogramm 2026 – 2029“ der Thüringer Aufbaubank fest. Diese besteht darin, dass das Land Schuldendiensthilfen für Kreditverträge gewährt, die die Kommunen mit der Thüringer Aufbaubank aus einem konkreten Kreditprogramm schließen. Dieses Kreditprogramm zielt auf die kurzfristige, nämlich in den Jahren 2026 bis 2029 erfolgende Bereitstellung investiver Mittel in Höhe von 1 Milliarde Euro und damit in einer Größenordnung, die das Land aus seinem Kernhaushalt schuldenbremsenkonform nicht bereitstellen könnte.

Der Begriff der Investition wird in gleicher Weise verwandt wie in der kommunalen Investitionspauschale nach § 22e ThürFAG. Danach können die Mittel nicht nur für die Erweiterung von Vermögensgegenständen und Wirtschaftsgütern des Anlagevermögen, zum Beispiel durch Neuanschaffung, genutzt werden, sondern auch zur Mehrung des Anlagevermögens durch nicht unwesentliche Steigerung des Werts vorhandener Vermögensgegenstände, zum Beispiel durch Erneuerung oder Verbesserung einzelner Komponenten oder Hinzufügung weiterer Komponenten, sowie für Maßnahmen, die zu einer nicht unwesentlichen Verlängerung der Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen führen.

Über den Abschluss des jeweiligen Kreditvertrags entscheidet die Thüringer Aufbaubank im Rahmen ihrer banküblichen Entscheidungsprozesse in Übereinstimmung mit § 25a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes in der Fassung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776) in der jeweils geltenden Fassung. Das Land nimmt hierauf keinen Einfluss. Maßgeblicher Unterschied im Vergleich zu anderen Kreditprogrammen ist jedoch die durch dieses neu erlassene Gesetz grundsätzlich sicherge-

stellte Leistung von Zins und Tilgung durch das Land, die unmittelbar an die Thüringer Aufbaubank erfolgt. Zusammen mit der Privilegierung der Kredite auch für Kommunen in schwieriger Haushaltslage ist das Kreditprogramm zum einen für alle Kommunen nutzbar und zum anderen für die Thüringer Aufbaubank hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Kommunen insoweit ohne Risiko.

Zu § 2

In Absatz 1 ist bestimmt, für welche Kredite konkret das Land die Schuldendiensthilfen übernimmt. Entscheidend ist danach, dass über die investive Ausrichtung hinaus, die unter anderem über die Vorgabe des Kreditprogramms sichergestellt wird, die Laufzeit geregelt wird. Danach werden Schuldendiensthilfen nur für Kreditverträge gewährt, die zwischen dem 1. Januar 2026 und dem Ablauf des 1. Dezember 2029 geschlossen werden. Zudem wird gesetzlich vorgegeben, dass die Zinszahlung nicht vor dem 1. Januar 2027 einsetzt und die gleichbleibenden Annuitätenzahlungen maximal bis zum Ablauf des 31. Dezember 2049 geleistet werden. Hiermit wird die Planbarkeit für den Landeshaushalt sichergestellt. Darüber hinaus dient die vergleichsweise enge zeitliche Vorgabe neben dem merklichen Abbau von kommunalen Investitionsbedarfen dem weiteren Ziel des Vorhabens, nämlich der Auslösung eines spürbaren wirtschaftlichen Impulses, der dem Land in Gänze nützt.

In Absatz 2 wird die Höhe des Gesamtkreditkontingents, für die das Land die Schuldendiensthilfen erbringt, für jede einzelne Kommune durch Verweisung auf die Anlage 1 geregelt. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands, sowohl bei der Thüringer Aufbaubank als auch beim Land, wird eine Untergrenze pro Abruf in Höhe von 800.000 Euro vorgesehen. Kreditkontingente unterhalb dieses Betrags sind mit einem Abruf zu tätigen. Damit sind die Kreditkontingente von 466 der aktuell insgesamt 605 Kommunen in Thüringen in einem Abruf zu tätigen. Auch oberhalb dieser Grenze werden die Abrufe der Zahl nach auf vier begrenzt, um den Verwaltungsaufwand und damit die Kosten zu minimieren. Nach einem Abruf verbleibende Kreditkontingente unter 800.000 Euro sind gleichfalls in einem Abruf zu tätigen. Wann die Kommunen innerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 15. Dezember 2029 ihr Gesamtkreditkontingent abrufen, obliegt ihrer Entscheidung. Die einzige Einschränkung in zeitlicher Hinsicht ergibt sich aus dem Ende des Kreditprogramms zum Ablauf des 31. Dezember 2029. Kreditkontingente, die bis zum Ablauf des 15. Dezember 2029 nicht abgerufen wurden, verfallen nach Absatz 4.

In Absatz 3 ist die Höhe des Gesamtkreditkontingents jeder einzelnen Kommune durch Verweis auf die Anlage 1 bestimmt.

Die in der Anlage zu Absatz 2 ausgewiesenen individuellen Kreditkontingente wurden im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden und dem im Thüringer Kommunalmonitor des Jahres 2024 der Thüringer Aufbaubank ausgewiesenen Investitionsbedarf der Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften in Höhe von 1.270 Millionen Euro zum einen und des Investitionsbedarfs der Landkreise in Höhe von 332 Millionen Euro andererseits jeweils pro Jahr in den Jahren 2025 bis 2027 ermittelt. Hierbei wurde ausgehend von 250 Millionen Euro jeweils in den Jahren 2026 bis 2029 zur Verfügung stehender Mitteln eine Verteilung nach Einwohnerbeträgen vorgesehen.

	Einwohner	absolut		%	je EW
Landkreise und kreisfreie Städte					
Landkreise	1.587.715	89.000.000 €		80,2%	56 €
kreisfreie Städte	527.155	22.000.000 €		19,8%	42 €
	2.114.870	**111.000.000 €**	**44,4%**		
Gemeinden und kreisfreie Städte	2.114.870	**139.000.000 €**	**55,6%**		66 €
insgesamt:		250.000.000 €	100%		
				Summe kreisfreie Städte je EW:	107 €

* Abweichungen durch Rundung möglich

Basierend auf dieser an 25 vom Hundert der Gesamthöhe der Kredite, für die das Land Schuldendiensthilfen übernimmt, vereinbarten Verteilung wurde die Höhe der Gesamtkreditkontingente der Kommunen nach Anlage 1 aus 1 Milliarde Euro, die sich in Höhe von 444 Millionen Euro auf die Landkreise und kreisfreie Städten und in Höhe von 556 Millionen Euro auf Gemeinden und kreisfreie Städte aufteilt, berechnet. Innerhalb des auf Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Anteils entfallen 356 Millionen Euro auf die Landkreise und 88 Millionen Euro auf die kreisfreien Städte. Die Mittel des auf Landkreise und kreisfreie Städte einerseits sowie auf Gemeinden und kreisfreie Städte andererseits entfallenden Anteils werden nach dem Anteil der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune an der Einwohnerzahl aller für den jeweiligen Anteil maßgeblichen Kommunen verteilt. Das heißt, es wurden 356 Millionen Euro nach dem Anteil des jeweiligen Landkreises an der Einwohnerzahl aller Landkreise, 88 Millionen Euro nach dem Anteil der jeweiligen kreisfreien Stadt an der Einwohnerzahl aller kreisfreien Städte und 556 Millionen Euro nach dem Anteil der jeweiligen kreisfreien Stadt beziehungsweise kreisangehörigen Gemeinde an der Einwohnerzahl in Summe aller kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden aufgeteilt. Hierbei erfolgte jeweils ein summenerhaltendes Runden, bei der die einzelnen gerundeten Anteile in der Summe exakt 100 vom Hundert des zu verteilenden Betrags ergeben, auf volle Eurobeträge. Als Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum Stand 31. Dezember 2024 nach dem Gebietsstand am 31. Dezember 2024 zugrunde gelegt worden.

Zu § 3

In Absatz 1 ist bestimmt, dass die Kommunen gegenüber der Thüringer Aufbaubank anzuzeigen haben, wenn sie einen Vermögensgegenstand, der durch das Kreditprogramm gefördert wurde, veräußern wollen. Mit der Veräußerung entfällt die Gewährung der Schuldendiensthilfe in Höhe des für den veräußerten Vermögensgegenstand verwendeten Kreditbetrags. Dafür steht den Kommunen der Veräußerungserlös oder sonstige Vorteil aus der Änderung der Nutzung des Vermögensgegenstands zu. In der Folge hat die Kommune Zins und Tilgung selbst an die Thüringer Aufbaubank zu leisten. Nur soweit die Kommune nicht nachweisen kann, in welcher Höhe Mittel aus dem Kreditprogramm für den veräußerten Vermögensgegenstand verwendet wurden, endet die Schuldendiensthilfe für das gesamte Kreditkontingent, das die Investition in den betroffenen Vermögensgegenstand umfasste.

Unterbleibt die Anzeige der Veräußerung und leistet deshalb das Land die Schuldendiensthilfen weiter, ist das Land berechtigt, die über den Veräußerungszeitpunkt hinaus geleistete Schuldendiensthilfe gegenüber der Kommune zurückzufordern. Eine Rückforderung gegenüber der Thüringer Aufbaubank findet insoweit nicht statt.

Entsprechendes gilt, wenn die Kreditkontingente für nicht investive Zwecke eingesetzt werden beziehungsweise nicht innerhalb von 36 Monaten nach Auszahlung eine Bestätigung der Verwendung erfolgt.

Die Bestätigung der Verwendung erfolgt durch eine Eigenerklärung der Kommune nach Anlage 2. Auf Grundlage der Vorlage dieser Eigenerklärung bei der Thüringer Aufbaubank prüft diese die investive und damit zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Weitere Vorgaben für die Verwendung bestehen nicht, denn es ist gerade Sinn und Zweck des Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029, dass die Kommunen vor Ort im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung über die Verwendung der Mittel befinden. Insoweit können die Mittel auch für den Ersatz von Eigenmitteln für investive Förderprogramme verwendet werden.

Zu § 4

Die Norm regelt das Außerkrafttreten des Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029 mit Abschluss der Rückzahlungsverpflichtung des Landes aus der Übernahme der Schuldendiensthilfen zum Ablauf des 31. Dezember 2049. Das Inkrafttreten des Thüringer Kommunalen Investitionsprogrammgesetzes für die Jahre 2026 bis 2029 ist mit dem letzten Artikel des Mantelgesetzes am 1. Januar 2026 geregelt.

Zu Artikel 4

Zu Nummer 1

Mit Blick auf die anhaltend hohen Ausgaben der kreislichen Aufgabenträger im Bereich Soziales werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Landes über die nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz ermittelte angemessene Finanzausstattung hinaus weitere 100 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Hiermit werden insbesondere zwei Aspekte berücksichtigt. Zum einen wird die in § 24 Abs. 2a ThürFAG in der bisher geltenden Fassung geregelte Kompensation nochmals um zwei Jahre in abschmelzender Höhe verlängert, um die Anpassung der betroffenen Kommunen an die geltende Rechtslage zur Verteilung der kreislichen Schlüsselzuweisungen über die letzten drei Jahre hinaus um die genannten weiteren zwei Jahre zu erleichtern. Zum andern wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bedarfe im Zusammenhang mit der aus der Ukraine geflüchteten Personen, die über die sogenannten Rechtskreiswechslergesetze in den Jahren 2021 bis 2025 gesondert und zusätzlich zu den Leistungen nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz erstattet wurden, in die Ermittlung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes nach Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b des Mantelgesetzes eingeflossen sind und nicht weitergeführt werden.

Zugleich wird die Verteilung der Sonderzuweisung angepasst. Dies erfolgt zunächst in der Weise, dass die Mittel für die weitergeführte Kompensation als Vorwegabzug verteilt werden. Die Höhe entspricht im Jahr 2026 75 vom Hundert der nach § 24 Abs. 2a ThürFAG in der bisher geltenden Fassung geleisteten Mittel und im Jahr 2027 nochmals 50 vom Hundert der im Jahr 2026 geleisteten Mittel.

Die nach dem Vorwegabzug jeweils verbleibenden Mittel werden an die Verteilung der kreislichen Schlüsselmasse nach § 7 Satz 2 ThürFAG angeglichen. Hierfür werden die verbleibenden Mittel entsprechend dem Verhältnis in § 7 Satz 2 ThürFAG aufgeteilt. Der dem Verhältnis für die

sozialen Kreisschlüsselzuweisungen entsprechende Anteil wird nach dem Verhältnis der kreislichen Schlüsselzuweisungen des laufenden Finanzausgleichsjahres verteilt. Der dem Verhältnis der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen entsprechende Anteil der Mittel wird wie die Sonderzuweisung nach bisheriger Fassung nach der Einwohnerzahl der kreislichen Aufgabenträger verteilt.

Zu Nummer 2

Die Auszahlung der Sonderzuweisung wird in der Weise angepasst, dass die Auszahlung zeitgleich mit der zweiten Rate der Schlüsselzuweisungen erfolgen kann.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1

Nach § 54 Abs. 3 ThürKO beziehungsweise § 5 Abs. 3 ThürKDG, jeweils in der bisher geltenden Fassung, darf eine Gemeinde nur Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Der neu eingefügte Satz 2 dient der Klarstellung, dass Kredite, für die der Freistaat oder eine andere insolvenzunfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts den Schuldendienst übernimmt oder diese Übernahme dem Grunde nach zusichert, beispielsweise im Wege eines Fördervorbescheids, als zweckmäßig anzusehen sind. Der Vorrang der Inanspruchnahme von Eigenmitteln vor Fremdmitteln tritt in Ansehung dieser Kreditaufnahmen zurück. Denn für die Kommunen sind derartige Kreditaufnahmen nicht mit zusätzlichen Haushaltsbelastungen verbunden und daher stets wirtschaftlich.

Zu Nummer 2

Vorgesehene investive kommunale Kreditaufnahmen, für die eine landesseitige oder vergleichbare und ebenso langfristig sichere Schuldendienstübernahme besteht oder diese Übernahme dem Grunde nach zugesichert wird, werden aus dem in der Haushaltssatzung festzusetzenden Gesamtbetrag der vorgesehenen und durch die Rechtsaufsichtsbehörden nach § 63 Abs. 2 ThürKO beziehungsweise § 14 Abs. 2 ThürKDG zu genehmigenden Kreditaufnahme „herausgelöst“.

Die zuvor genannten Kredite wirken sich aufgrund der garantierten Kapitaldienstübernahme durch Dritte im Ergebnis nicht auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune aus. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, derartige vorgesehene Kreditaufnahmen einer Genehmigungsprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörden zu unterziehen. Zudem würde eine solche Genehmigungsprüfung in der praktischen Umsetzung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen und zu zeitlichen Verzögerungen führen, die durch die gesetzliche Änderung vermieden werden.

Aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind die in dem Haushaltsjahr geplanten Kreditaufnahmen mit Kapitaldienstfinanzierung jedoch gesondert zu erfassen und auszuweisen. Die formalen Anforderungen zur Ausweisung bleiben einer untergesetzlich geregelten Ausgestaltung vorbehalten.

Die Veranschlagungsgrundsätze für die Haushaltsplanung bleiben durch die neu eingeführte Regelung unberührt.

Zu Nummer 3

Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Gesamtbetrags der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen stellen Kredite mit Kapitaldienstfinanzierung insoweit keine Belastung für die Jahre dar, in denen sie zur Finanzierung der eingegangenen Verpflichtungen zur Leistung investiver Ausgaben dienen.

Wird als Kreditaufnahme in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen wirken, ausschließlich die Aufnahme von Krediten mit Kapitaldienstfinanzierung geplant, bedarf es dementsprechend keiner Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen. Soweit in den Jahren neben den Krediten mit Kapitaldienstfinanzierung auch herkömmliche Kreditaufnahmen geplant sind, beschränkt sich die Genehmigungspflicht auf letztgenannte Kreditaufnahmen. Kredite mit Kapitaldienstfinanzierung bleiben bei der Genehmigungsprüfung somit außer Betracht.

Zu Nummer 4Mit der neu eingefügten Nummer wird eine Regelung geschaffen, die es auch den Kommunen, die noch nicht über eine bekannt gemachte Haushaltssatzung für das betreffende Haushaltsjahr verfügen (vorläufige Haushaltsführung), ermöglicht, genehmigungsfrei Kredite aufzunehmen, für die eine Kapitaldienstfinanzierung durch das Land oder eine andere insolvenzunfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts übernommen wird oder für diese Übernahme zumindest dem Grunde nach eine Zusicherung besteht.

Da vorgenannte Kreditaufnahmen keine Auswirkungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen haben und auch keiner Genehmigungspflicht unterliegen, besteht keine rechtliche Notwendigkeit dafür, solche Kreditaufnahmen erst nach dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung zuzulassen. Die Kommunen können daher frei über den Zeitpunkt der Kreditaufnahme mit Kapitaldienstfinanzierung bestimmen, soweit die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind.

Zu Nummer 5

Mit der Bestimmung wird durch die Anfügung eines neuen Satzes 2 geregelt, dass eine Kommune einen Kredit mit Kapitaldienstfinanzierung erst dann aufnehmen darf, wenn eine entsprechende Verpflichtung des Freistaats oder einer anderen insolvenzunfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts auf die Übernahme des Kapitaldienstes auch betragsmäßig rechtssicher besteht. Andernfalls bestünde ein erhebliches Haushaltsrisiko für die Kommune.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1

Die Ausführungen zu Artikel 4 Nr. 1 gelten entsprechend.

Zu Nummer 2

Die Ausführungen zu Artikel 4 Nr. 2 gelten entsprechend.

Zu Nummer 3

Die Ausführungen zu Artikel 4 Nummer 4 gelten entsprechend.

Zu Nummer 4

Die Ausführungen zu Artikel 4 Nr. 3 gelten entsprechend.

Zu Nummer 5

Die Ausführungen zu Artikel 4 Nr. 5 gelten entsprechend.

Zu Artikel 7

Die Große Kreisstadt Eisenach ist aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 2 c des Eisenach-Neugliederungsgestezes (EisenachNGG) Träger des öffentlichen Stadtverkehrs nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖPNVG.

Wie die Großen kreisangehörigen Städte trägt die Große Kreisstadt Eisenach über die ihr gegenüber festgesetzte Kreisumlage aber auch den verbleibenden ungedeckten Finanzbedarf (Umlagesoll) des Landkreises und so den Zuschussbedarf des Landkreises für seine Aufgabenwahrnehmung des Straßenpersonennahverkehrs im übrigen Kreisgebiet mit, sodass Eisenach sowohl ihren eigenen Stadtverkehr als auch über die Kreisumlage den Straßenpersonennahverkehr des übrigen Kreisgebiets mitfinanziert. Der Wartburgkreis wiederum ist von den Kosten des Stadtverkehrs entlastet. Damit werden auch die übrigen kreisangehörigen Gemeinden nicht mit den Kosten des Stadtverkehrs belastet.

Die Große Kreisstadt Eisenach erhält eine Kompensation für die Wahrnehmung der Aufgabe des öffentlichen Stadtverkehrs nach § 4 Abs. 2 EisenachNGG, wonach der ungedeckte Finanzbedarf beim Landkreis für die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Einwohnerzahl des Wartburgkreises ohne die Stadt Eisenach dividiert und mit der Zahl der Einwohner der Stadt Eisenach multipliziert wird. Durch die Streichung der gesonderten Kompensationsregelung erfolgt eine Vereinheitlichung der Rechtslage als Folge der Einführung der neuen Straßenpersonennahverkehrsumlage nach § 28a ThürFAG.

Zu Artikel 8

Die Neubekanntmachung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes soll die Rechtssicherheit erhöhen, weil die Lesbarkeit des Gesetzes durch die umfangreichen Änderungen in den vergangenen Jahren erheblich erschwert ist.

Zu Artikel 9

In Artikel 9 ist mit der Regelung des Inkrafttretens des Mantelgesetzes der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen und der neu erlassenen Rechtsvorschrift bestimmt.

Das rückwirkende Inkrafttreten nach Nummer zwei ist erforderlich, da anderenfalls die an sich ab dem 1. Januar 2025 für die im Rahmen des Vierten Änderungsgesetzes zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202) geltende Übergangsregelung im Hinblick auf die Verbesserung des Personalschlüssels für die dreijährigen Kinder bis Schuleintritt keine Geltung beanspruchen würde.

Freistaat Thüringen Finanzministerium

Revision gemäß
§ 3 Abs. 5 ThürFAG

Prüfbericht des Thüringer Finanzministeriums

Stand: 23. Juni 2025

Inhalt

1 Einleitung 4

2 Prüfung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes durch Ermittlung einer FAG-Masse I zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis 6

2.1 Grundsatz und Weiterentwicklung 6

2.2 Verfahrensbeschreibung 7

2.3 Ermittlung des zu deckenden Finanzbedarfs für das Jahr 2026 für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis 12

2.3.1 Betrachtung der einzelnen Aufgabenbereiche und eigenen Einnahmen der Kommunen 12

2.3.1.1 Aufgabenbereich Schule 12

2.3.1.2 Aufgabenbereich SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen 15

2.3.1.3 Aufgabenbereich SGB IX und XII – Eingliederungshilfe und Sozialhilfe 18

2.3.1.4 Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung 21

2.3.1.5 Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV 24

2.3.1.6 Aufgabenbereich SGB VIII - Jugendhilfe 27

2.3.1.7 Aufgabenbereich Gemeinkosten 30

2.3.1.8 Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben 33

2.3.1.9 Freiwillige Leistungen 36

2.3.1.10 Aufgabenbereich Investitionen Pflichtbereich 37

2.3.1.11 Investitionen im Bereich der freiwilligen Leistungen 40

2.3.2 Summe der ungedeckten Ausgaben der Kommunen in den Einzelplänen 0 – 8 41

2.3.3 Eigene Einnahmen der Kommunen 41

2.3.4 Zusammenfassung 42

2.3.5 Berücksichtigung von Aufgaben- und Standardanpassungen ab dem 1. Januar 2026 44

2.3.6 Ergebnis der Prüfung 45

3 Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises 45

3.1 Grundsatz und Weiterentwicklung 45

3.2 Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung für das Jahr 2026 für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis 46

3.2.1 Betrachtung der einzelnen Aufgabenbereiche und eigenen Einnahmen der Kommunen 48

3.2.1.1 Aufgabenbereich Schule 48
3.2.1.2 Aufgabenbereich SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen 49
3.2.1.3 Aufgabenbereich SGB IX und XII – Eingliederungshilfe und Sozialhilfe ...51
3.2.1.4 Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung 53
3.2.1.5 Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV....55
3.2.1.6 Aufgabenbereich SGB VIII - Jugendhilfe 57
3.2.1.7 Aufgabenbereich Gemeinkosten 59
3.2.1.8 Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben....61
3.2.1.9 Aufgabenbereich freiwillige Leistungen 63
3.2.1.10 Aufgabenbereich Investitionen Pflichtbereich 64
3.2.1.11 Investitionen im Bereich der freiwilligen Leistungen 66
3.2.2 Zusammenfassung....67
3.3 Berücksichtigung von Aufgaben- und Standardanpassungen ab dem 1. Januar 2024....68
3.4 Ergebnis der Prüfung 69
4 Prüfung der Verteilungssymmetrie hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen zwischen dem Land und den Kommunen 70
5 Prüfung der Aufteilung der Schlüsselmasse zwischen Kreisaufgaben und Gemeindeaufgaben....72
6 Prüfung des Aufteilungsverhältnisses zwischen den sozialen Kreisschlüsselzuweisungen und den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen 76
7 Prüfung der Pauschalen des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG....80

1 Einleitung

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) sieht in der aktuellen Fassung im Abstand von vier Jahren bzw., wenn das vierte Jahr das erste Jahr eines Doppelhaushalts ist, im fünften Jahr eine Revision vor (§ 3 Abs. 5 ThürFAG). Es ist zu prüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben und Einnahmen der Kommunen die in § 3 Abs. 3a in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 ThürFAG festgesetzte Regel des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes zur Bestimmung der FAG-Masse I im Verhältnis zwischen dem Land und den Kommunen anzupassen ist.

Hierzu wird der gesamte zu deckende Finanzbedarf, wie er sich auf der Grundlage der fortgeschriebenen Jahresrechnungsstatistik 2023[1] sowie der Aufgaben- bzw. Standardveränderungen unter Berücksichtigung der Einnahmen vom Land („Anlage 3“-Titel[2]) im Bereich des eigenen Wirkungskreises ergibt, ermittelt. Die zur Deckung des so festgestellten zu deckenden Finanzbedarfs erforderlichen Mittel (FAG-Masse I) müssen zusammen mit den außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes den Kommunen zugewiesenen Mitteln („Anlage 3“-Titel) und den ebenfalls überprüften Pauschalen der FAG-Masse II eine angemessene Finanzausstattung gewährleisten. Unter Anwendung einer Benchmark-Methode wird zudem die unabhängig von der Leistungskraft des Landes nicht unterschreitbare Grenze der finanziellen Mindestausstattung für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises bestimmt.

[1] Thüringer Landesamtes für Statistik: Statistischer Bericht des – Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen 2023

[2] die Übersichten: Bestandteile der angemessenen Finanzausstattung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürFAG - Leistungen an die Kommunen außerhalb der FAG-Masse – die regelmäßig als Anlage 3 den Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Änderung des ThürFAG angefügt sind (vgl. zuletzt Drucksache 7/8595), werden als sogenannte „Anlage 3“ bezeichnet

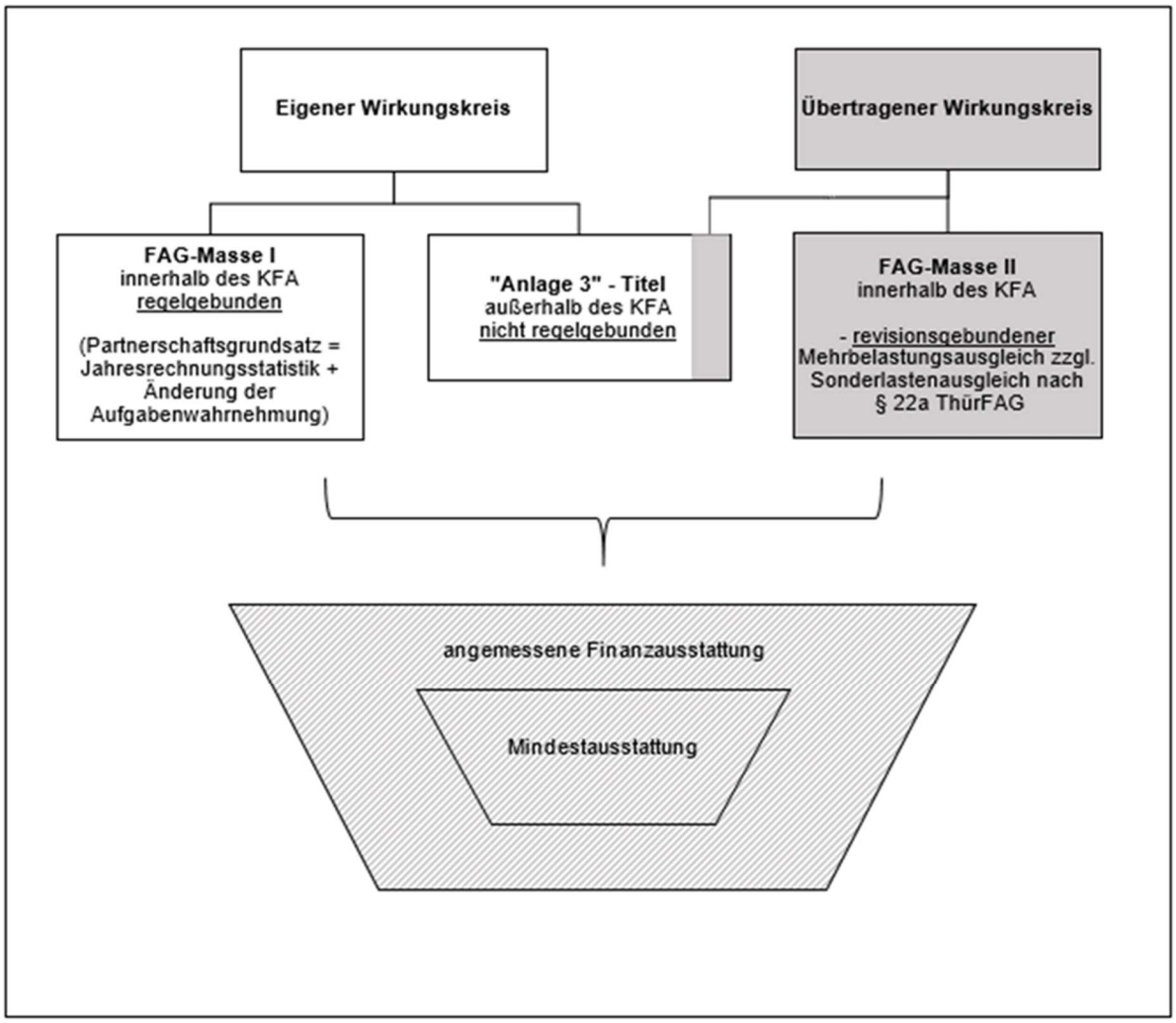

Darüber hinaus sind im Rahmen der Revision auch die Aufteilung der Schlüsselmassen für Landkreisaufgaben und Gemeindeaufgaben und die Aufteilung zwischen den sozialen und allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen sowie die Berechnung der Pauschalen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 1a ThürFAG einzubeziehen. Zudem ist die Verteilungssymmetrie hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen zwischen dem Land und den Kommunen auf der Basis des IST-Symmetriekoeffizienten zu prüfen. Das Ergebnis der Revision ist zu dokumentieren. Im Beirat für Kommunale Finanzen wird der Prüfbericht gemäß § 3 Abs. 5 Satz 8 ThürFAG beraten.

Eine Revision gemäß § 3 Abs. 5 ThürFAG wurde zuletzt im Jahr 2021 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2019 der Kommunen[3] (vgl. Prüfbericht des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17. August 2021, Anlage 1 zur Landtagsdrucksache 7/4171; im

[3] Thüringer Landesamt für Statistik: Statistischer Bericht – Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen 2019

Folgenden Prüfbericht des TMIK zur Revision für 2022) für das Ausgleichsjahr 2022 durchgeführt (im Folgenden Revision für 2022) . Im Jahr 2023 wurde gem. § 3 Abs. 6 ThürFAG eine sogenannte Kleine Revision für das Ausgleichsjahr 2024 durchgeführt (vgl. Prüfbericht des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17. August 2023, Anlage 1 zur Landtagsdrucksache 7/8595; im Folgenden Prüfbericht des TMIK zur Kleinen Revision für 2024). Da am 4. April 2025 vom Thüringer Landtag das Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen wurde, liegt kein Doppelhaushalt vor. Insoweit ist die Revision gemäß § 3 Abs. 5 ThürFAG für das Jahr 2026 durchzuführen. Die Grundlage für diese Revision bildet die Jahresrechnungsstatistik 2023 der Kommunen. Das Revisionsverfahren orientiert sich grundsätzlich an der im Jahr 2021 nach § 3 Abs. 5 ThürFAG durchgeführten Revision für das ab dem Jahr 2022 geltende Thüringer Finanzausgleichsgesetz.

Die Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung im Abschnitt 2 dieses Prüfberichtes ist damit Grundlage für die Festsetzung des Anteilswertes der Kommunen nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz.

2 Prüfung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes durch Ermittlung einer FAG-Masse I zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis

2.1 Grundsatz und Weiterentwicklung

Für die Überprüfung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes ist die regelgebundene Finanzausstattung als wesentlicher Teil der angemessenen Finanzausstattung auf Basis der Jahresrechnung 2023 zu ermitteln und auf das Jahr 2026 fortzuschreiben. Hierzu wird die Systematik des Berechnungsmusters der Revision für 2022 im Grundsatz beibehalten. Danach werden Zuschussbedarfe für die verschiedenen Aufgabenbereiche ermittelt, auf einen Bedarfsträger heruntergebrochen und dann auf das Ausgleichsjahr 2026 fortgeschrieben.

Bei der kleinen Revision für 2024 wurden bei der Prüfung der Berechnung der Pauschalen für den Mehrbelastungsausgleich nach § 23 ThürFAG in Folge der Beratung des Thüringer Rechnungshofes (TRH) nach § 88 Abs. 2 ThürLHO zum „Mehrbelastungsausgleich im Kommunalen Finanzausgleich“ vom 22. April 2022 einige Änderungen beim Berechnungsschema vorgenommen. Insoweit ist im Rahmen der Revision sicherzustellen, dass alle bebuchten Gliederungsnummern der Jahresrechnung 2023 zum Teil auch abhängig vom Verwaltungs-

einheitstyp einem Aufgabenbereich der Revision zugeordnet sind. Die kommunalen Spitzenverbände wurden bei der Modellierung der Zuordnung der Gliederungsnummern eingebunden.

Gegenüber der Revision für 2022 wurde die Berechnung für die Ermittlung der Pauschalen für den Mehrbelastungsausgleich nach § 23 ThürFAG in Teilen modifiziert. In der Folge ist die in diesem Teil des Berichtes wegen der systematischen Trennung der Finanzausgleichsmasse in die FAG-Masse I für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und die FAG-Masse II für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erforderliche anteilige Berücksichtigung der Gemeinkosten zu modifizieren. Die diesbezügliche Vorgehensweise wird im Aufgabenbereich Gemeinkosten (vgl. Abschnitt 2.3.1.7) beschrieben.

Der zu deckende Finanzbedarf, der mit der FAG-Masse I im Jahr 2026 abzudecken sein wird, ergibt sich zusätzlich zu den eigenen Aufgaben der Kommunen, die über die Jahresrechnung 2023 abgebildet werden, aus Aufgaben- und Standardanpassungen im Zeitraum 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 sowie solchen, die in der Jahresrechnung 2023 noch nicht vollständig abgebildet sind. Aufgaben- oder Standardveränderungen ab dem 1. Januar 2026 sind aufgrund der Änderung des Artikels 93 Absatz 1 der Thüringer Verfassung durch einen entsprechenden finanziellen Ausgleich außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zu berücksichtigen.

Basis für die Ermittlung der FAG-Masse II bildet im Wesentlichen die Überprüfung und Berechnung der Pauschalen für den Mehrbelastungsausgleich nach § 23 ThürFAG in Abschnitt 7 dieses Berichtes. Zweiter Bestandteil der FAG-Masse II sind die Ansätze für den Sonderlastenausgleich zur Beseitigung besonderer Umweltbelastungen gemäß § 22a ThürFAG. Die Finanzausgleichsmasse mit ihren Teilmassen FAG-Masse I und FAG-Masse II ist neben den Leistungen des Landes außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes Bestandteil der durch das Land bereitzustellenden angemessenen Finanzausstattung. Die Bestimmung der angemessenen Finanzausstattung ist außer im Bereich der FAG-Masse II auch von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängig.

2.2 Verfahrensbeschreibung

Für die Prüfung der regelgebundenen Finanzausstattung wird der zu deckende Finanzbedarf der Kommunen für deren Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zugrunde gelegt, wie er sich aus den Daten der Jahresrechnungsstatistik des Thüringer Landesamtes für Statistik (TLS): „Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen 2023“ ergibt.

Maßgeblich sind dabei die auf das Jahr 2026 fortgeschriebenen Zuschussbedarfe der Rechnungsstatistik 2023 für die jeweiligen Aufgabenbereiche, wie sie sich in den Einzelplänen 0 bis 8 der Rechnungsstatistik ergeben. Es werden neun pflichtige Aufgabenbereiche/-blöcke gebildet. Die Zuschussbedarfe werden wie folgt ermittelt:

Die Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen werden um die Leistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Zahlungen auf gleicher Ebene; Gruppierung: UGr 162 und 172) bereinigt und ergeben die Nettoausgaben und Nettoeinnahmen.

Von den Nettoausgaben werden die Nettoeinnahmen abgezogen. Hieraus ergibt sich der Zuschussbedarf. Soweit im Aufgabenbereich Zuweisungen des Landes aus der Finanzausgleichsmasse erfolgen, dürfen diese Einnahmen bei der Ermittlung des durch die Finanzausgleichsmasse zu deckenden Finanzbedarfes bei der Berechnung der Zuschussbedarfe im jeweiligen Aufgabenbereich nicht berücksichtigt werden.

Der Zuschussbedarf eines Aufgabenbereiches wird dann auf den jeweiligen Bedarfsträger heruntergebrochen. Der Zuschussbedarf je Bedarfsträger bildet die Ausgangsbasis für die Fortschreibung. Die Fortschreibung der so ermittelten ungedeckten Finanzbedarfe der Kommunen je Bedarfsträger ergibt sich aus den Ausführungen zu den jeweiligen Aufgabenbereichen. Sie beinhaltet den Bedarfsträger als zahlenmäßige Komponente und eine Preiskomponente.

Die zahlenmäßige Komponente bildet die Veränderungen bei der Entwicklung der Anzahl der jeweiligen Bedarfsträger in den Aufgabenbereichen und damit die Intensität der Aufgabenwahrnehmung ab. Es werden hier die jeweils aktuellsten veröffentlichten Werte aus entsprechenden Statistiken verwandt. Für die Folgejahre ohne aktuelle Statistikwerte wird ein Prognosewert für den jeweiligen Bedarfsträger ermittelt. Dieser wird, soweit keine belastbaren Prognoseberechnungen vorliegen, als durchschnittliche Steigerung der letzten Jahre bis zum letzten bekannten statistischen Wert prognostiziert.

In drei Aufgabenbereichen wird die Einwohnerzahl als zahlenmäßige Komponente herangezogen. Die entsprechenden Jahresdaten zum Stichtag 31.12. liegen bis 2023 als amtliche Statistik des TLS vor. Da die neuen Bevölkerungsvorausberechnungen für Thüringen aktuell noch in der Entstehung sind, wird ab dem Jahr 2024 eine Schätzung des TLS, die sich an der 3. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung orientiert, zu Grunde gelegt. Diese berücksichtigt, dass das aus der letzten Bevölkerungsvorausberechnung vorliegende Ergeb-

nis der 3. Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für das Jahre 2023 bereits deutlich von der Ist-Entwicklung (Bevölkerungsfortschreibung) abweicht. Hierfür benennt das TLS als Gründe die seit 2022 deutlich geringeren Geburtenzahlen und die Zensuskorrektur. Es ergeben sich folgende Werte:

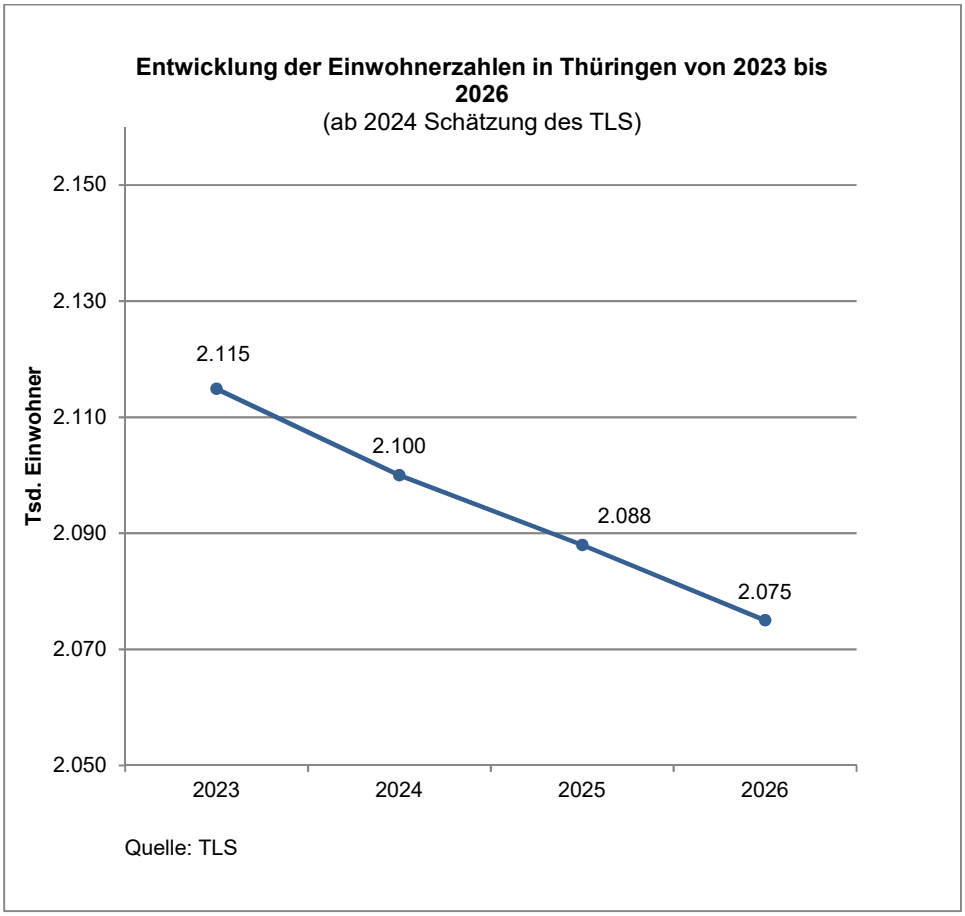

Auf eine erneute Darstellung in den betroffenen Aufgabenbereichen wird verzichtet.

Im Gegensatz zur Revision für 2022 sind nunmehr bei den Bevölkerungsdaten und allen weiteren Bedarfsträgern sowohl in den IST-Daten als auch bei allen Prognosen auch die Flüchtlinge aus der Ukraine berücksichtigt.

Mit der Preiskomponente werden die Ausgaben des Jahres 2023 auf das erwartete Preisniveau 2026 fortgeschrieben. In einem Aufgabenbereich wird weiterhin allein der Verbraucherpreisanstieg herangezogen. Bei fünf Aufgabenbereichen fließt der Verbraucherpreisanstieg in einen gewichteten Fortschreibungsfaktor mit ein. Die Verbraucherpreisanstiege der Jahre 2020 bis 2024 stellen sich in Thüringen wie folgt dar:

Verbraucherpreisindex – Jahresteuerung in Thüringen in Prozent (Basis JD 2020 = 100 Prozent)	
Jahresdurchschnitt 2020	1,2
Jahresdurchschnitt 2021	3,2
Jahresdurchschnitt 2022	7,5
Jahresdurchschnitt 2023	6,2
Jahresdurchschnitt 2024	2,2
Durchschnitt der letzten 5 Jahre	*4,06*

Quelle: TLS

Eine Fortschreibung auf die Jahre 2025 und 2026 mit dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre in Höhe von 4,06 % (hier fließen die starken Anstiege der Jahre 2022 und 2023 ein) wie bei der zuletzt durchgeführten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG für 2022 würde der aktuellen Entwicklung der Inflation nicht gerecht werden. Deshalb soll anknüpfend an die Kleine Revision für 2024 auf die mit der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 24. April 2025 veröffentlichten Eckwerte der Frühjahresprojektion 2025 zum Verbraucherpreisindex zurückgegriffen werden (vgl. https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/Projektionen-der-Bundesregierung/projektionen-der-bundesregierung-fruehjahrsprojektion-2025.html). Die Prognosen der Bundesregierung zum Verbraucherpreisindex stellen sich wie folgt dar:

Verbraucherpreisindex – Veränderung gegenüber Vorjahr in %	
Jahresprojektion 2025	2,00
Jahresprojektion 2026	1,90

Auf eine erneute Darstellung in den Aufgabenbereichen wird verzichtet.

In vier Aufgabenbereichen erfolgt die Fortschreibung der Zuschussbedarfe je Bedarfsträger mit einem gewichteten Faktor, der neben der zuvor erläuterten Entwicklung der Verbraucherpreise die Entwicklung der Personalausgaben entsprechend dem Personalkostenanteil im Aufgabenbereich berücksichtigt. Insoweit ergeben sich für die betroffenen Aufgabenbereiche individuelle den Personalkostenanteil berücksichtigende gewichtete Fortschreibungsfaktoren. Diese werden im jeweiligen Aufgabenbereich dargestellt. Bei der Ermittlung der individuellen gewichteten Fortschreibungsfaktoren wird die Entwicklung der Personalausgaben wie folgt berücksichtigt:

Aus den Personalausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände (HGr. 4 lt. Gruppierungsplan für die Haushalte der Gemeinden; Jahresrechnungsergebnisse der Jahre 2019 bis 2023; Ergebnisse der Kassenstatistik 2024) wurden die Veränderungsraten ermittelt. Für die

Folgejahre wird der Durchschnitt der letzten 5 (Veränderungs)Jahre angenommen. Die Veränderungsraten stellen sich wie folgt dar:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Ausgaben HGr. 4	1.613.018.513 €	1.684.194.103 €	1.744.887.671 €	1.854.405.716 €	1.987.051.297 €	2.112.242.894 €		
Veränderung zum Vorjahr		4,41%	3,60%	6,28%	7,15%	6,30%	5,55%	5,55%
							Durchschnitt der letzten 5 Jahre	

Es wird davon ausgegangen, dass der Ansatz des 5-Jahres-Durchschnittes die Tarifergebnisse der Tarifrunde 2025 (1. April 2025: +3,0 %, 1. Mai 2026: +2,8% sowie Änderungen bzgl. der Jahressonderzahlungen ab 2026) nebst veränderter bzw. erhöhter Erfahrungsstufen und Veränderungen im Personalstand angemessen berücksichtigt.

Bei einem beispielhaften Personalkostenanteil im Aufgabenbereich von 40 % wird der den Personalkostenanteil berücksichtigende gewichtete Fortschreibungsfaktor wie folgt ermittelt:

Veränderung der Personalausgaben

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
4,41%	3,60%	6,28%	7,15%	6,30%	5,55%	5,55%
					lt. Beschreibung	
Anteil am gewichteter Fortschreibungsfaktor:						
		40,00%		*2,520%*	*2,219%*	*2,219%*

Verbraucherpreisindex - Jahresteuerung

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1,20%	3,20%	7,50%	6,20%	2,20%	2,00%	1,90%
					Eckwerte Frühjahrsprognose 2025	
Anteil am gewichteter Fortschreibungsfaktor:						
		60,00%		*1,320%*	*1,200%*	*1,140%*
den Personalkostenanteil berücksichtigender gewichteter Fortschreibungsfaktor:				**3,840%**	**3,420%**	**3,360%**

Der Personalkostenanteil im Aufgabenbereich ist der Anteil der Ausgaben der HGr. 4 an den Nettoausgaben abzüglich der kalkulatorischen Kosten jeweils aller dem Aufgabenbereich zugeordneten Gliederungsnummern.

Soweit darüber hinaus aufgabenspezifisch andere Fortschreibungsparameter verwendet werden, werden diese im entsprechenden Aufgabenbereich erläutert.

2.3 Ermittlung des zu deckenden Finanzbedarfs für das Jahr 2026 für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis

2.3.1 Betrachtung der einzelnen Aufgabenbereiche und eigenen Einnahmen der Kommunen

Im Rahmen der Revision werden die folgenden pflichtigen Aufgabenbereiche betrachtet:

- Schule
- SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen
- SGB IX und XII– Eingliederungshilfe[4] und Sozialhilfe
- Kindertagesbetreuung
- Straßen und ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr)
- SGB VIII - Jugendhilfe
- Gemeinkosten
- Restliche Pflichtaufgaben
- Investitionen Pflichtbereich

Die freiwilligen Leistungen und Investitionen im freiwilligen Bereich der Kommunen werden ebenfalls als Aufgabenbereiche behandelt/ betrachtet.

Die Aufgaben der Abwasserbeseitigung wie auch der Abfallbeseitigung werden nicht berücksichtigt. Es wird eine Kostendeckung im Sinne des Thüringer Kommunalabgabengesetzes unterstellt.

Im Folgenden werden die **einzelnen insgesamt neun Aufgabenbereiche** dargestellt:

2.3.1.1 Aufgabenbereich Schule

Der Aufgabenbereich Schule umfasst die Aufgaben der kommunalen Schulträgerschaft, d. h. sämtliche Gliederungsnummern des Einzelplans 2 - Schulen. Es werden die gleichen Gliederungsnummern wie bei der Revision für 2022 berücksichtigt. Im Aufgabenbereich ergibt sich im Verwaltungshaushalt das folgende Bild für das Jahr 2023:

[4] Ab 1. Januar 2020 ist die Eingliederungshilfe im SGB IX geregelt.

Gl-Nr.	Bezeichnung	Nettoausgaben VwHH	Nettoeinnahmen VwHH	davon Einnahmen vom Land VwHH	Zuschussbedarf ZSB
20	Schulverw altung	27.995.806	10.134.612	4.470.023	17.861.194
211	Grundschulen	113.776.682	67.149.095	31.099.757	46.627.587
225	Regelschulen	63.222.770	24.954.326	22.311.899	38.268.444
23	Gymnasien	51.455.346	19.441.398	17.740.642	32.013.948
240	Berufsschulen	40.590.083	14.201.178	10.964.997	26.388.905
241	Berufsfachschulen	1.073.950	456.087	400.261	617.863
243	Fachoberschulen				
245	Fachschulen				
247	Förderberufsschulen				
26	Gemeinschaftsschulen	25.589.027	13.538.002	10.764.039	12.051.025
27	Förderschulen	17.328.330	6.688.414	6.082.524	10.639.916
281	Gesamtschulen	4.045.660	1.272.805	1.052.250	2.772.855
285	Freie Waldorfschulen				
290	Schülerbeförderung	74.219.915	14.459.929	14.155.319	59.759.986
293	Fördermaßnahmen für Schüler	592.347	148.753	33.899	443.594
295	sonstige schulische Aufgaben	17.929.583	9.099.319	7.400.675	8.830.264
Summen:		437.819.499 €	181.543.918 €	126.476.285 €	256.275.581 €
			Hinzurechnung der Leistungen des Landes i. R. d. Finanzausgleichsmasse:		102.957.615
Angaben in Euro					**359.233.196**

Bei den Leistungen des Landes handelt es sich um die Leistungen für den Schullastenausgleich (§ 17 ThürFAG), 90.879.815 Euro, und den Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung (§ 18 ThürFAG), 12.077.800 Euro, die Bestandteil der Finanzausgleichsmasse (Kapitel 1720 des Landeshaushalts) sind. Bei der Ermittlung des durch die Finanzausgleichsmasse zu deckenden Zuschussbedarfes dürfen diese nicht berücksichtigt werden und sind wieder dem Zuschussbedarf hinzuzurechnen. Die Beträge wurden der Haushaltsrechnung 2023 des Freistaats Thüringen entnommen.

Der für die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich in 2023 auf einen Betrag von rd. 359,2 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger für den Aufgabenbereich werden die Schüler an staatlichen Schulen zugrunde gelegt. Anhaltspunkte für einen besser geeigneten Bedarfsträger liegen nicht vor. Im Jahr 2023 wurden an allgemein- und berufsbildenden staatlichen Schulen insgesamt 228.541 Schüler beschult. Im Jahr 2024 wurden 229.251 Schüler beschult. Für die Folgejahre wird auf die Schülerprognose des TMBWK zurückgegriffen.

Es wird weiter unterstellt, dass sich die Schülerzahlen an den staatlichen Schulen in gleichem Maße entwickeln wie die Gesamtschülerzahlen. Danach ergibt sich bis 2026 folgende Entwicklung bei den Schülerzahlen:

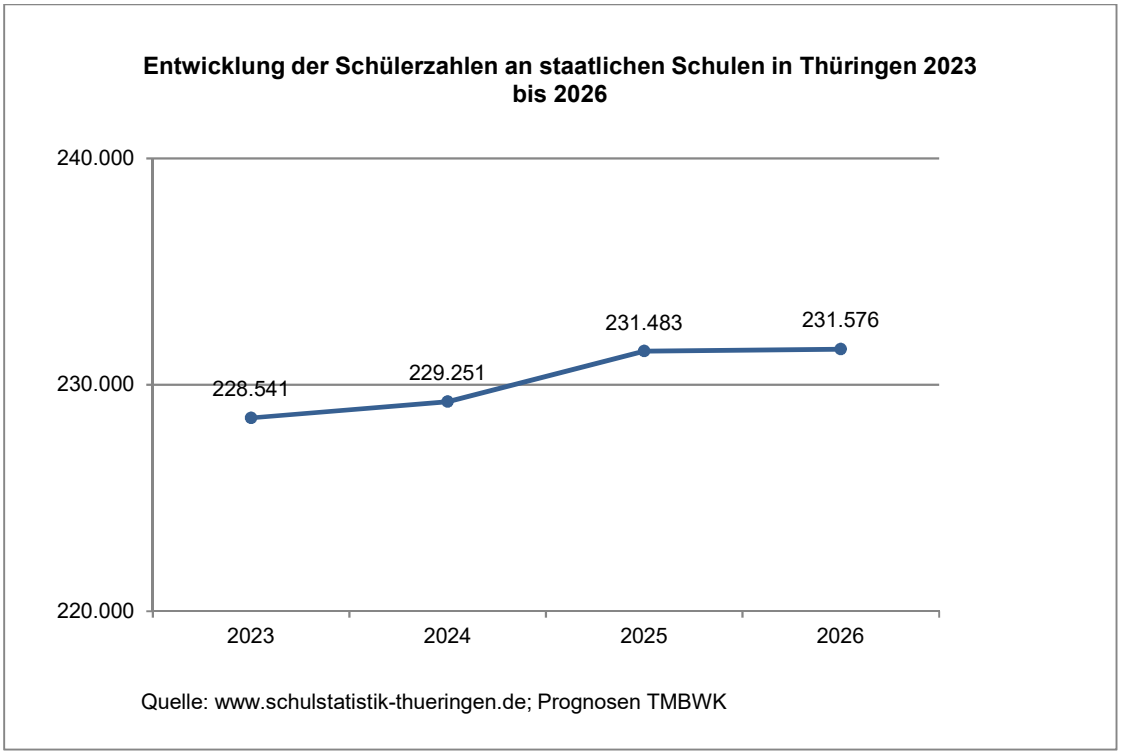

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird erstmals nach einer Prüfbitte von kommunalen Vertretern mit einem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Faktor fortgeschrieben. Nach § 3 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) tragen die Schulträger zwar nur den nicht zum Personalaufwand gehöhrenden übrigen Aufwand (Schulaufwand). Direkt aus dem Landeshaushalt werden die Personalkosten für die Lehrer getragen. In dem Schulaufwand enthalten sind jedoch Personalkosten für Hausmeisterdienste und Sekretariat. Der Anteil der Personalkosten im Aufgabenbereich beträgt 23,99 %. Zu diesem Anteil wird die Entwicklung der Personalkosten und im Übrigen die Veränderungsrate des Verbraucherpreisindexes herangezogen. So ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungsfaktor von 3,18 % nach 2024, von 2,85 % nach 2025 und von 2,78 % nach 2026. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der prognostizierten Schülerzahl mit dem fortgeschriebenen Betrag je Schüler. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von rd. 397,0 Mio. Euro**.

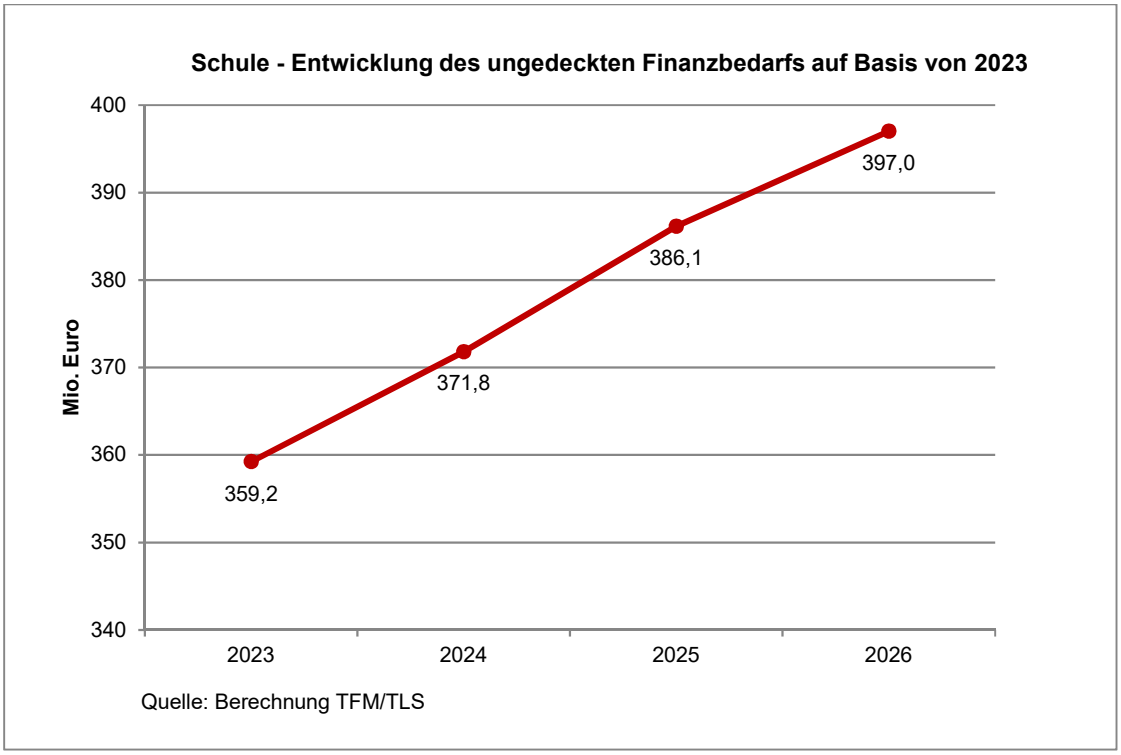

2.3.1.2 Aufgabenbereich SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen

Der Aufgabenbereich SGB II umfasst die Aufgaben, die sich aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II ergeben. Dem Aufgabenbereich SGB II werden wie bei der Revision für 2022 die Gliederungsnummern 405 und 482 zugeordnet. Im Aufgabenbereich ergibt sich im Verwaltungshaushalt das folgende Bild für das Jahr 2023:

Gl-Nr.		Nettoausgaben VwHH	Nettoeinnahmen VwHH	davon Einnahmen vom Land VwHH	Zuschussbedarf ZSB
405	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II	58.960.440	36.216.444	788	22.743.996
482	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II	402.093.959	284.364.051	202.026.200	117.729.908
Summen:		461.054.399	320.580.495	202.026.988	**140.473.904**

Angaben in Euro

Bei Gliederungsnummer 482 handelt es sich bei den Einnahmen vom Land um die über den Landeshaushalt weitergeleiteten Mittel des Bundes zu den Kosten der Unterkunft. Diese Leistungen sind nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse. Sie werden vom fachzuständigen Ressort über dessen Einzelplan ausgereicht. Bei der Ermittlung des durch die Finanzausgleichsmasse zu finanzierenden ungedeckten Finanzbedarfs müssen diese Einnahmen zuschussbedarfsmindernd berücksichtigt werden.

Der für die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich in 2023 auf einen Betrag von rd. 140,5 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger für den Aufgabenbereich wird die Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften zugrunde gelegt. Damit wird nun auch im Rahmen der Revision der für die Verteilung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen (§ 13 ThürFAG) maßgebliche Bedarfsträger herangezogen. Der Bedarfsträger wurde auch durch das aktuelle ifo-Gutachten[5] bestätigt. Für die Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften wird auf die Statistik der Bundesagentur für Arbeit: „Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder – Deutschland mit Ländern und Kreisen“ zurückgegriffen. Die entsprechenden Daten zum Dezember des Jahres liegen bis einschließlich 2024 vor. Demnach beträgt der Durchschnitt der Veränderungen der letzten 5 Jahre -0,75 %. Unter Berücksichtigung der demografischen Zusammensetzung der Leistungsberechtigten im SGB II in Thüringen, des sogenannten Rechtskreiswechsels der hilfebedürftigen aus der Ukraine geflüchteten Menschen im System des SGB II und der Auswirkung der aktuellen Wirtschaftslage auf den Arbeitsmarkt wird der Wert vom Dezember 2024 in Abstimmung mit der Fachebene des TMSGAF weiter zu Grunde gelegt. Die Fortschreibung auf unverändertem Niveau wurde bereits bei der Kleinen Revision für 2024 im Bereich des SGB II gewählt und hat sich mit Vorlage der Ist-Werte auch bestätigt. Es ergibt sich folgende Entwicklung der Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften:

[5] Im Februar 2024 wurde das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. (ifo Institut) mit der Erstellung eines „Finanzwissenschaftliches Gutachten zur Überprüfung des Kommunalen Finanzausgleichs in seiner horizontalen Dimension in Thüringen sowie zur Evaluation der mit der Reform der kreislichen Schlüsselmasse zusammenhängenden Normen“ (im Folgenden ifo-Gutachten) beauftragt. Das ifo-Gutachten liegt seit Anfang April 2025 vor (vgl. Homepage des TFM: https://finanzen.thueringen.de/fileadmin/medien_tfm/Haushalt/studie_ifo_iw_kfa-th_bf.pdf).

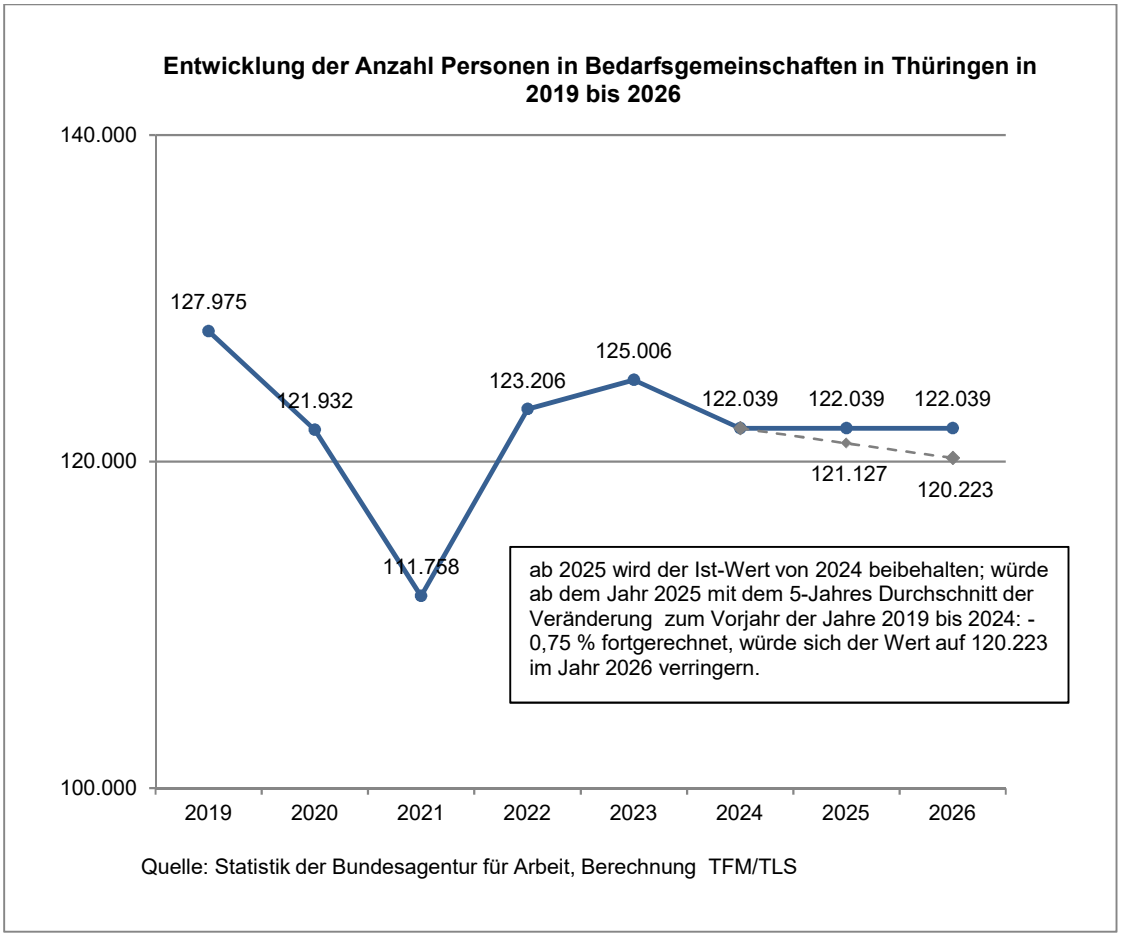

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Berechnung TFM/TLS

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird für diesen Aufgabenbereich – wie erstmals bei der Kleinen Revision für 2024 – dem Preisanstieg für Nettokaltmiete und dem für Haushaltsenergie fortgeschrieben. Nach der Statistik „Wohn- und Kostensituation SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit betrugen die Heizkosten in den Jahren 2021 bis 2024 im Dezember in Thüringen im Mittelwert rd. 18 % der laufenden anerkannten Kosten der Unterkunft. In diesem Umfang wird die Jahresteuerung der Hauptgruppe Haushaltsenergie und für 82 % die Jahresteuerung der Nettokaltmiete berücksichtigt. Für die Fortschreibung nach 2024 wird der Ist-Wert und für die Fortschreibung nach 2025 und 2026 wird jeweils der Durchschnitt der letzten 5 Jahre angewandt. Eine Bereinigung des Preisindex Haushaltsenergie um den Ausreißer der Jahre 2022 und 2023 erfolgt nicht, da die Entwicklung der Kosten insbesondere der unterschiedlichen Heizkosten nur schwer einzuschätzen ist. Die Werte stellen sich wie folgt dar:

	Jahresteuerung in Thüringen in Prozent Preisindex		
	Nettokaltmiete (Basis JD 2020 = 100 Prozent)	Haushaltsenergie (Basis JD 2020 = 100 Prozent)	im Anteil 82 : 14
Jahresdurchschnitt 2020	4,0	0,7	3,47
Jahresdurchschnitt 2021	1,6	1,0	1,50
Jahresdurchschnitt 2022	0,8	32,6	5,89
Jahresdurchschnitt 2023	0,5	15,7	3,24
Jahresdurchschnitt 2024	1,0	1,0	1,0
Durchschnitt der letzten 5 Jahre	1,58	10,2	3,13

Quelle: TLS

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften mit dem fortgeschriebenen Betrag je Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von rd. 147,3 Mio. Euro**.

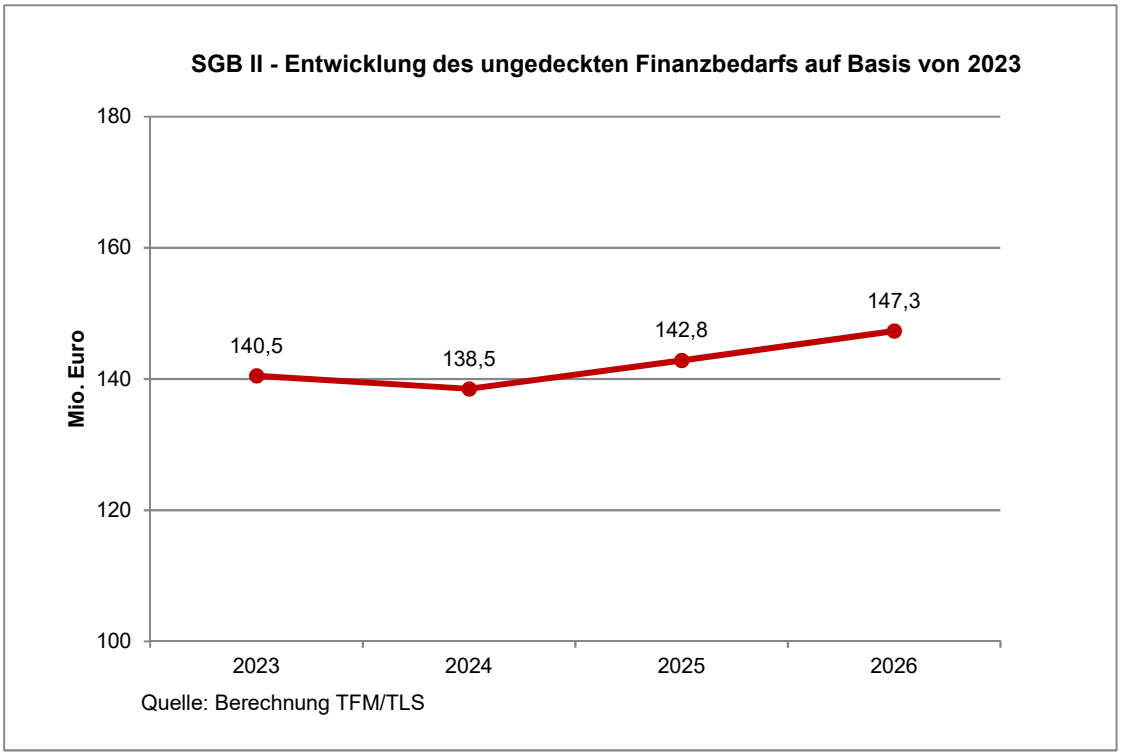

2.3.1.3 Aufgabenbereich SGB IX und XII – Eingliederungshilfe und Sozialhilfe

Der Aufgabenbereich umfasst die Aufgaben, die sich aus den Leistungen nach dem SGB IX und SGB XII ergeben.

Dem Aufgabenbereich sind die Gliederungsnummern 410, 411, 488, 413 und 414 zugeordnet. Die Gliederungsnummer 488 ersetzt die Gliederungsnummer 412 mit dem Wechsel der Eingliederungshilfe vom SGB XII in das SGB IX. Im Aufgabenbereich ergibt sich im Verwaltungshaushalt das folgende Bild für das Jahr 2023:

Gl-Nr.		Nettoausgaben VwHH	Nettoeinnahmen VwHH	davon Einnahmen vom Land VwHH	Zuschussbedarf ZSB
410	Hilfe zum Lebensunterhalt	37.232.837	3.560.866	308.156	33.671.971
411	Hilfe zur Pflege	100.645.042	20.101.702	89.545	80.543.340
488	Eingliederungshilfe nach SGB IX	569.097.492	20.249.347	212.756	548.848.145
413	Hilfen zur Gesundheit	15.193.057	1.165.486	0	14.027.571
414	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfen in anderen Lebenslagen	9.567.673	950.031	749.075	8.617.642
Summen:		731.736.101	46.027.432	1.359.532	**685.708.669**

Angaben in Euro

Der für die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich in 2023 auf einen Betrag von rd. 685,7 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger für den Aufgabenbereich werden die Empfänger für Eingliederungshilfe wie bei der Revision für 2022 zugrunde gelegt. Für die Anzahl der Empfänger für Eingliederungshilfe wird auf die Statistik des TLS „Empfänger und Bruttoausgaben der Sozialhilfe nach dem Ort der Unterbringung, Hilfearten und Kreisen in Thüringen - Insgesamt“ zurückgegriffen. Die Empfänger zum Stichtag 31.12. liegen bis einschließlich 2023 vor. Ab dem Jahr 2024 wird mit dem 2-Jahres-Durchschnitt der Veränderung zum Vorjahr der Jahre 2021 bis 2023 fortgerechnet. Dieser ergibt einen jährlichen Anstieg von 0,21 %. Der Ansatz des 5 Jahresdurchschnittes der Veränderungen wie bei der Revision für 2022 – Rückgang von 3,15 % - wäre nach Einschätzung des Fachressorts, dass von einer konstant niedrigen Steigerung der Zahl der Empfänger der Eingliederungshilfe ausgeht - nicht gerechtfertigt.

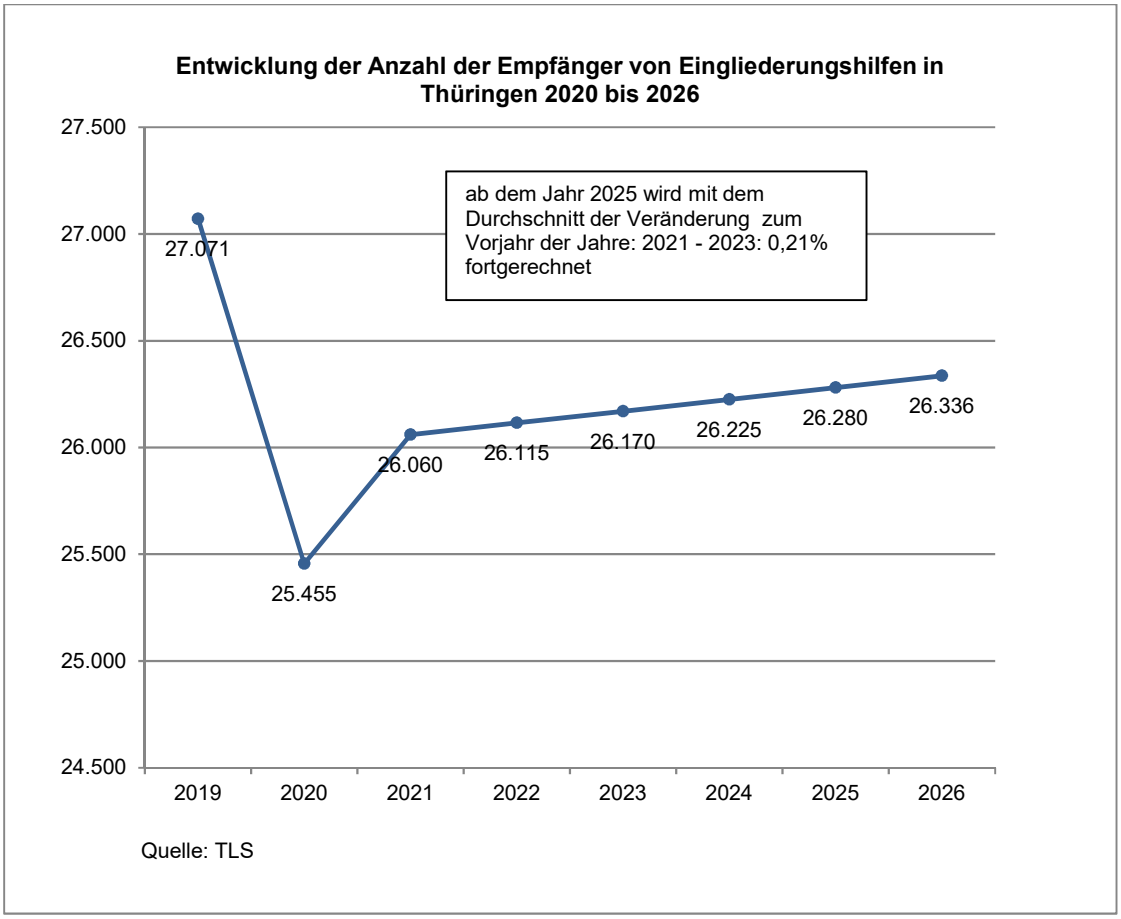

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird für diesen Aufgabenbereich unverändert mit einem gewichteten Faktor fortgeschrieben. Zu 70 % wird die im Abschnitt 2.2 beschriebene Veränderungsrate der Entwicklung der Personalausgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt, um den in hohem Maß von der Personalintensität geprägten stationären und teilstationären Hilfen nach SGB XII gerecht zu werden.
Zu 30 % geht die Jahresteuerung in den gewichteten Fortschreibungsfaktor ein. So ergibt sich ein gewichteter Faktor von 5,07 % für die Fortschreibung nach 2024 und von 4,48 % für die beiden Folgejahre.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der prognostizierten Anzahl der Empfänger für Eingliederungshilfe mit dem fortgeschriebenen Betrag je Empfänger.
Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von rd. 791,2 Mio. Euro**.

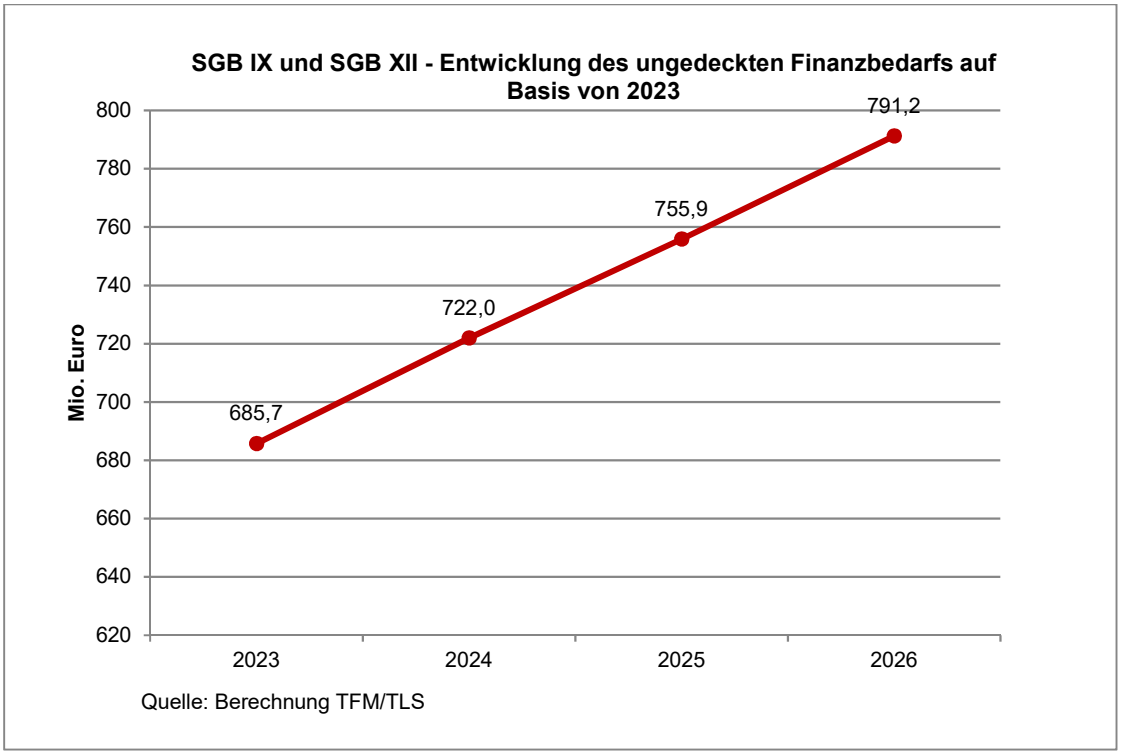

Quelle: Berechnung TFM/TLS

2.3.1.4 Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung

Der Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung umfasst die Aufgaben, die sich aus dem Thüringer Kindergartengesetzergeben. Dies schließt die Aufgaben für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege nach SGB VIII mit ein.

Dem Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung sind unverändert gegenüber der Revision für 2022 die Gliederungsnummern 454 und 464 zugeordnet. Im Aufgabenbereich ergibt sich im Verwaltungshaushalt das folgende Bild für das Jahr 2023:

Gl-Nr.		Nettoausgaben VwHH	Nettoeinnahmen VwHH	davon Einnahmen vom Land VwHH	Zuschussbedarf ZSB
454	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	29.489.572	13.184.382	11.410.472	16.305.190
464	Tageseinrichtungen für Kinder	966.586.589	436.904.627	345.110.084	529.681.962
Summen:		996.076.161	450.089.009	356.520.556	**545.987.152**
				Hinzurechnung der Leistungen des Landes i. R. d. Finanzausgleichsmasse:	237.258.129
					783.245.281

Angaben in Euro

Bei den Leistungen des Landes handelt es sich im Wesentlichen um die Leistungen für den Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung (§ 21 ThürFAG), welche die Erstattungen für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von 5.060.697 Euro und Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung in Höhe von

232.197.432 Euro beinhaltet, die Bestandteil der Finanzausgleichsmasse sind. Bei der Ermittlung des durch die Finanzausgleichsmasse zu deckenden Zuschussbedarfes dürfen diese nicht berücksichtigt werden und sind hinzuzurechnen. Die Beträge wurden der Haushaltsrechnung 2023 des Freistaats Thüringen entnommen.

Der für die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich in 2023 auf einen Betrag von rd. 783,2 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger für den Aufgabenbereich werden die betreuten Kinder zugrunde gelegt. Dieser wird vom fachlich zuständigen Ressort weiterhin als sachgerecht eingestuft. Im Jahr 2023 wurden nach der Statistik des TLS „In Tageseinrichtungen für Kinder und in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreute Kinder sowie Besuchsquoten nach Altersgruppen und Kreisen in Thüringen“ (Stichtag: 01.03.) 90.666 Kinder betreut. Im Jahr 2024 wurden 87.165 Kinder betreut. Für die Folgejahre wird auf die Prognose des TMBWK für die voraussichtlichen Betreuungszahlen zurückgegriffen.

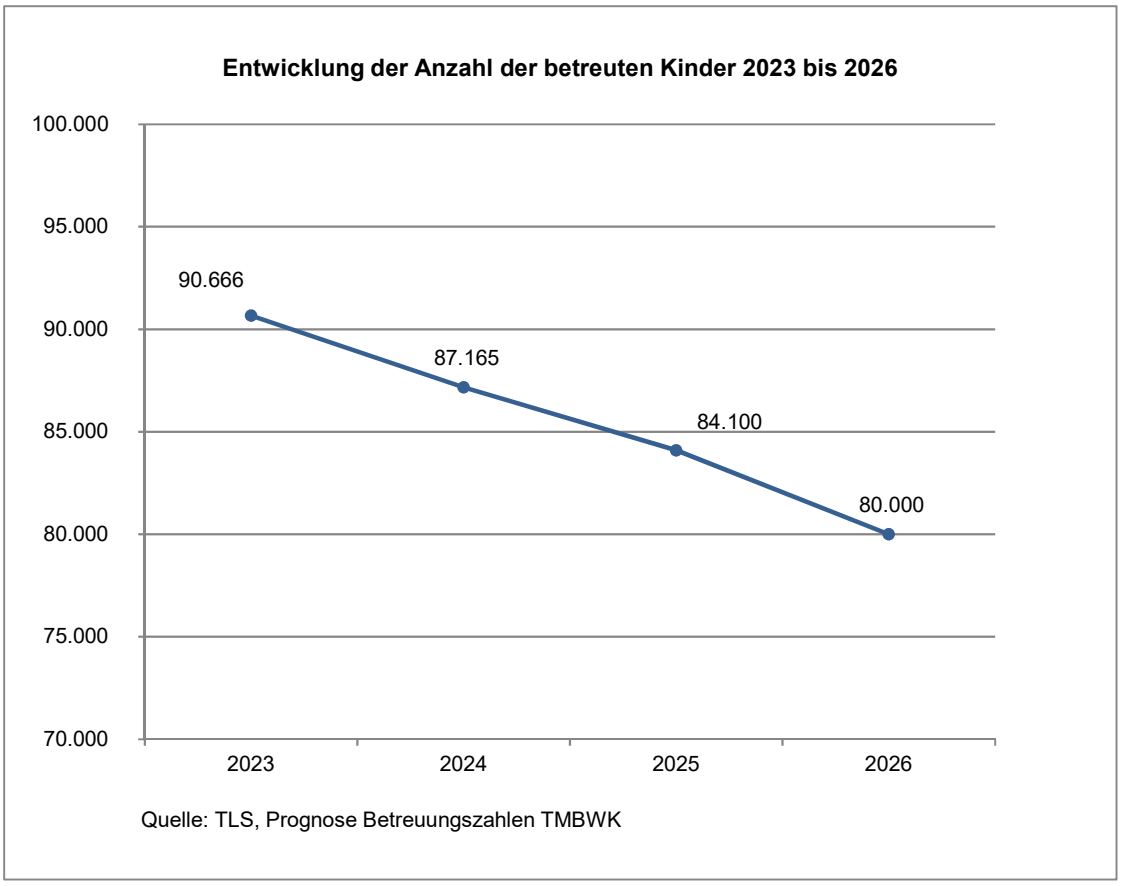

Quelle: TLS, Prognose Betreuungszahlen TMBWK

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird wie bei der Revision für 2022 mit einem gewichteten Faktor fortgeschrieben, der sich an der Entwicklung der Sachkosten und

der Personalkosten je Kitaplatz orientiert. Die Kostenaufteilung und die Steigerung pro Kitaplatz stellte sich in den Jahren 2021 bis 2023 wie folgt dar:

	2021	2022	2023	Durchschnitt
Anteil an Gesamtkosten für				
Personalkosten	78,50%	78,33%	78,30%	78,38%
Sachkosten	21,50%	21,67%	21,70%	21,62%
Steigerung pro Kitaplatz gegenüber Vorjahr				
Personalkosten	4,57%	7,26%	8,90%	6,91%
Sachkosten	5,86%	8,38%	9,06%	7,77%

Die Daten wurden aus der Betriebskostenerfassung nach Thüringer Kindergartengesetz abgeleitet und über das TMBWK zur Verfügung gestellt.

Über die entsprechende Gewichtung der jeweiligen Steigerungsraten auf Basis der Kostenaufteilung ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungsfaktor von 7,09 %. In diesem Faktor sind Einmaleffekte wie die Zahlung der Inflationsausgleichspauschale bei den Personalkosten sowie die Mindestpersonalschlüsselanpassung auf die 39 Stunden-Woche zum 1. August 2023 enthalten. Insofern wäre der Anstieg bei der Fortschreibung mit 7,09 % überzeichnet. Für die Jahre 2024 bis 2026 wird deshalb mit einem gewichteter Fortschreibungsfaktor unter Berücksichtigung der im Abschnitt 2.2 dargestellten Veränderungsraten für Personalausgaben und Jahresteuerung fortgeschrieben. Der Anteil der Personalkosten wird dabei wie bei der Kleinen Revision für 2024 mit 80 % berücksichtigt. Es ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungssatz von 5,48 % nach 2024, von 4,84 % nach 2025 und von 4,82 % nach 2026.

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der prognostizierten Anzahl der betreuten Kinder mit dem fortgeschriebenen Betrag je Kind. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von rd. 801,0 Mio. Euro**.

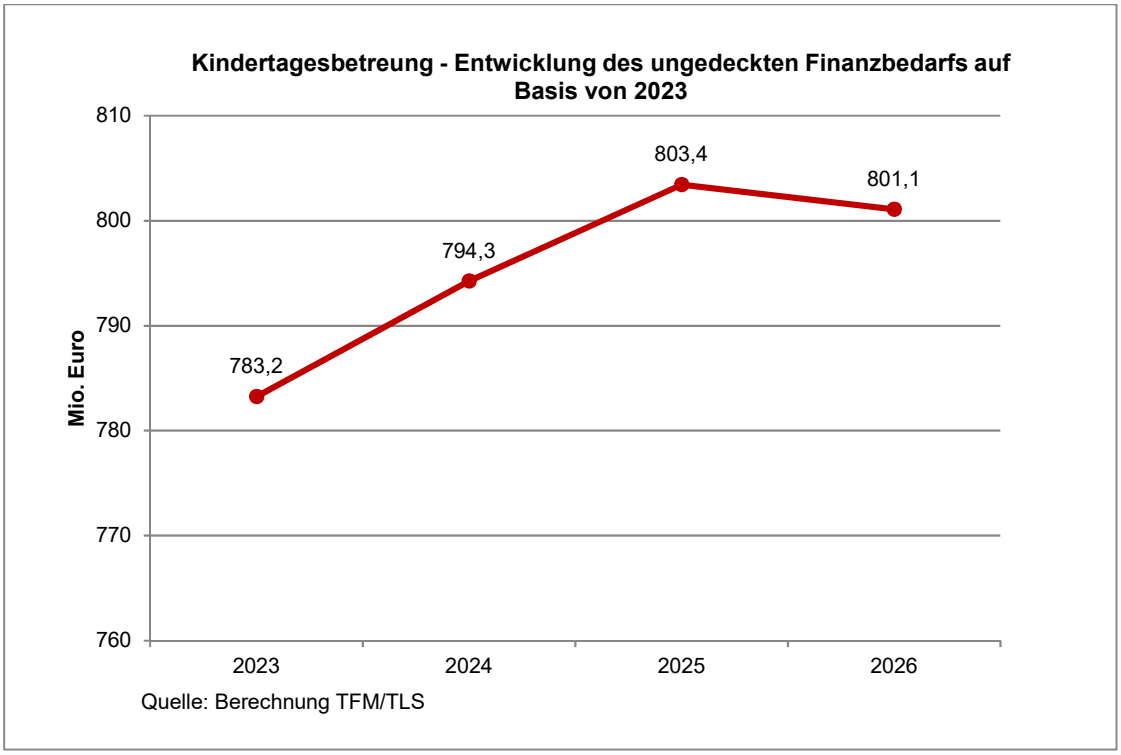

2.3.1.5 Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV

Dem Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV sind unverändert zur Revision für 2022 die Gliederungsnummern 63, 65, 660, 665, 670, und 792 zugeordnet. Im Aufgabenbereich ergibt sich im Verwaltungshaushalt das folgende Bild für das Jahr 2023:

Gl-Nr.		Nettoausgaben VwHH	Nettoeinnahmen VwHH	davon Einnahmen vom Land VwHH	Zuschussbedarf ZSB
63	Gemeindestraßen	127.600.757	12.326.055	1.683.683	115.274.702
65	Kreisstraßen	29.365.641	2.651.935	12.691	26.713.706
660	OD im Zuge von Bundesstraßen	1.929.559	581.597	414.221	1.347.962
665	OD im Zuge von Landesstraßen	1.040.780	256.390	254.246	784.390
670	Straßenbeleuchtung (Bau, Unterhaltung und Betrieb)	28.374.804	2.703.380	410.158	25.671.424
792	Förderung des ÖPNV	141.132.423	64.969.109	57.456.122	76.163.314
Summen:		329.443.964	83.488.466	60.231.121	**245.955.498**

Angaben in Euro

Der für die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich in 2023 auf einen Betrag von rd. 246,0 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger für den Aufgabenbereich werden die Verkehrsflächen in Hektar (ha) zugrunde gelegt. Die Verkehrsflächen ergeben sich aus der Statistik des TLS „Flächen nach Art der tatsächlichen Nutzung nach Kreisen in Thüringen“. Die Verkehrsflächen zum Stichtag

31.12. liegen bis einschließlich 2023 vor. Ab 2024 wird mit dem Durchschnitt der Veränderung zum Vorjahr der Jahre 2018 bis 2023 fortgerechnet. Dieser ergibt einen jährlichen Anstieg von 0,12 %.

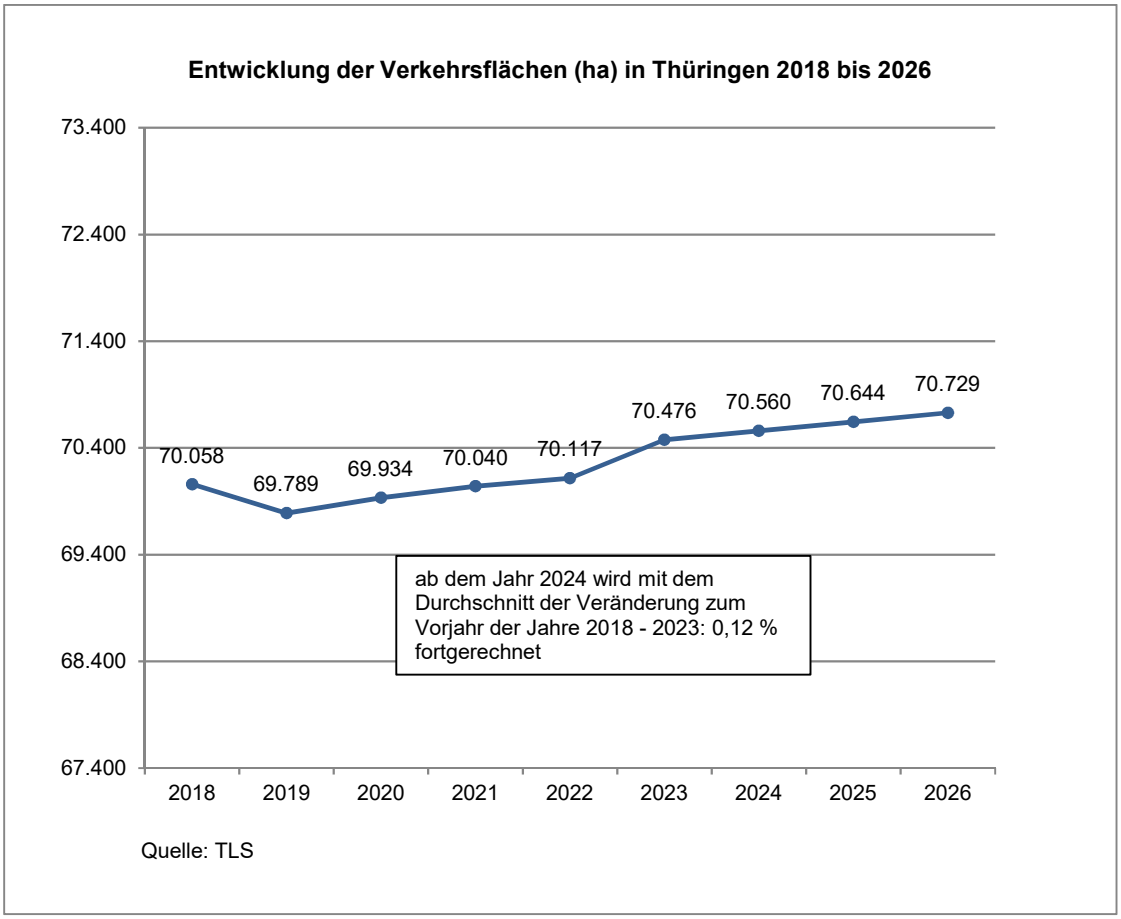

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird erstmals mit dem Verbraucherpreisanstieg (40 %), mit dem Preisanstieg im Straßenbau in Thüringen (40 %) und der Veränderung der Personalkosten (20 %) fortgeschrieben. Die Anpassung erfolgt nach Einlassungen der kommunaler Vertreter, wonach im Bereich ÖPNV neben den Treibstoffen die Personalkosten die Entwicklung des Zuschussbedarfs maßgeblich beeinflussen. Die genannten Anteile der Veränderungsraten werden aus dem Verhältnis des Zuschussbedarfs der Gliederungsnummer 792 zum Zuschussbedarfs des gesamten Aufgabenbereiches abgeleitet.

Für den Preisanstieg im Straßenbau wird auf die Statistik des TLS „Preisindizes für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung sowie Ingenieurbau Basis 2021 = 100 Jahresdaten in Thüringen“ zurückgegriffen. Die Werte stellen sich wie folgt dar:

	Jahresteuerung in Thüringen in Prozent Preisindex		Personalkosten der Kommunen	im Anteil 40:40:20
	Verbraucherpreis (Basis JD 2020 = 100 Prozent)	Straßenbau (Basis JD 2021 = 100 Prozent)		
Jahresdurchschnitt 2020	1,2	0,7	4,41	1,64
Jahresdurchschnitt 2021	3,2	9,4	3,6	5,76
Jahresdurchschnitt 2022	7,5	27,3	6,28	15,18
Jahresdurchschnitt 2023	6,2	15,1	7,15	9,95
Jahresdurchschnitt 2024	2,2	4,7	6,3	4,02
Durchschnitt der letzten 5 Jahre	***4,06***	***11,44***	***5,55***	***7,31***

Auch im Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV soll der Entwicklung der Verbraucherpreise dadurch Rechnung getragen werden, dass die Frühjahresprojektion 2025 der Bundesregierung (vgl. Abschnitt 2.2) für die Jahre 2025 und 2026 berücksichtigt wird. Hierzu werden für den angesetzten Verbraucherpreisindex diese direkt herangezogen. Für den angesetzten Preisindex Straßenbau liegt seitens der Bundesregierung keine separate Jahresprojektion vor. Es wird deshalb eine entsprechende abschmelzende Entwicklung in den Jahren 2025 und 2026 wie beim Verbraucherpreis unterstellt. Die Werte stellen sich wie folgt dar:

	Berücksichtigung der Jahresprojektion 2025		Personalkosten der Kommunen	im Anteil 40:40:20
	Verbraucherpreis	Straßenbau		
Projektion für 2025	2,0	4,27	5,55	3,62
Projektion für 2026	1,9	4,06	5,55	3,49

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der prognostizierten Verkehrsfläche mit dem fortgeschriebenen Betrag je ha Verkehrsfläche. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von rd. 275,3 Mio. Euro**.

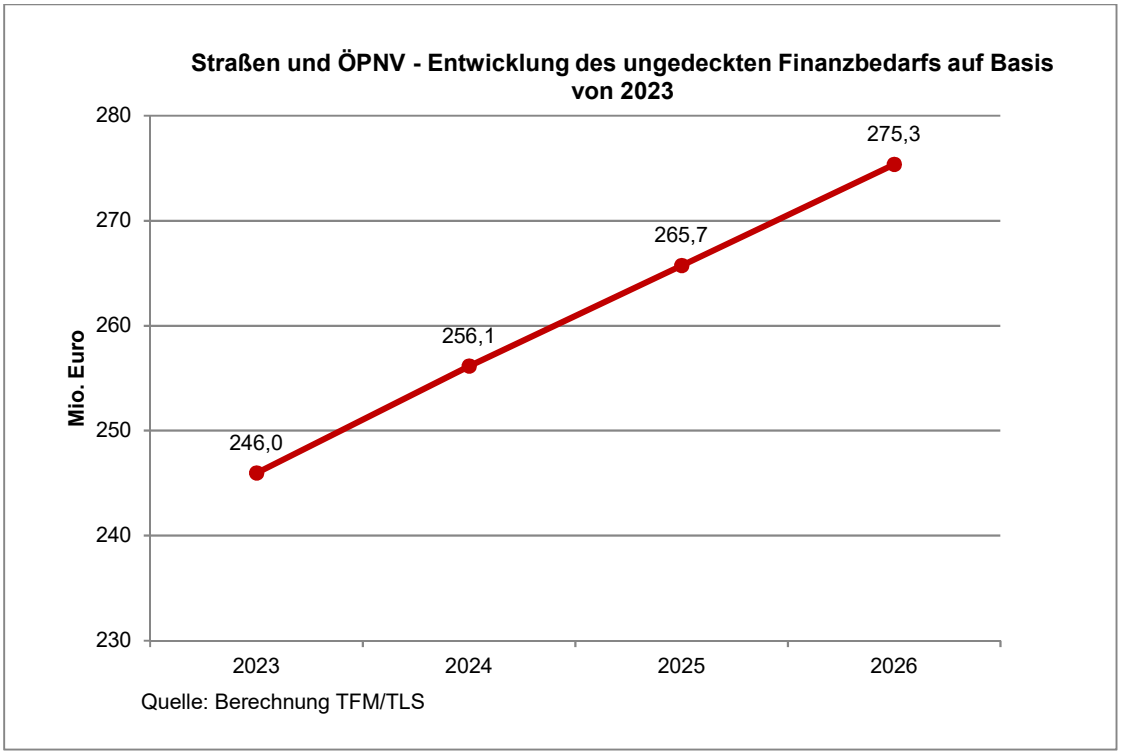

2.3.1.6 Aufgabenbereich SGB VIII - Jugendhilfe

Dem Aufgabenbereich Jugendhilfe sind die Gliederungsnummern 407, 451, 452, 453, 455, 456, 457, 458, 460, 461, 462, 463, 465, 466 und 468 zugeordnet. Abweichend von der Revision für 2022 werden bei der Gliederungsnummer 407 die Verwaltungseinheitstypen unterschiedlich berücksichtigt, da für die Landkreise und kreisfreien Städte ein Anteil der Gliederungsnummer 407 bei der Berechnung der Pauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG einfließt. Zudem wurde der pflichtige Anteil für die Gliederungsnummer 468 von 50% auf 100% erhöht. Hintergrund waren neu gewonnene Erkenntnisse im Rahmen der Neugestaltung des Soziallastenansatzes für das Jahr 2023, die auf Seite 9 des diesbezüglichen Berichts des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 7. Juli 2022 dargelegt worden sind (Siehe Anlage 1 zur Drucksache 7/6082).

Für den Aufgabenbereich ergibt sich im Verwaltungshaushalt das folgende Bild für das Jahr 2023:

Gl-Nr.	Verwaltungs-einheitstyp*				Anteil		Nettoausgaben VwHH	Nettoeinnahmen VwHH	davon Einnahmen vom Land VwHH	Zuschussbedarf ZSB
	1	2	2	4						
407	x	x			94%	Verwaltung der Jugendhilfe	56.493.150	4.466.412	3.517.682	52.026.738
407			x	x	100%	Verwaltung der Jugendhilfe	1.013.833	136.178	0	877.655
451	x	x	x	x	100%	Jugendarbeit	26.350.422	16.012.273	13.062.316	10.338.149
452	x	x	x	x	100%	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 13, 14 SGB VII)	25.323.019	21.023.964	19.881.651	4.299.055
453	x	x	x	x	100%	Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 21 SGB VII)	13.476.798	1.808.394	1.044.611	11.668.404
455	x	x	x	x	100%	Förderung der Erziehung, Eingliederungshilfe (§§ 28 - 35a SGB VII)	285.733.557	36.926.878	17.954.720	248.806.679
456	x	x	x	x	100%	Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme (§§ 41, 2 SGB VII)	56.253.189	4.511.125	1.333.784	51.742.064
457	x	x	x	x	100%	Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfe (§§ 50 - 53, 55, 56, 58 SGB VII)	4.692.366	178.103	163.000	4.514.263
458	x	x	x	x	100%	Sonstige Hilfen (Jugendhilfe nach SGB VIII)	5.773.992	5.704.730	5.676.496	69.262
460	x	x	x	x	100%	Einrichtungen der Jugendhilfe (Einrichtungen der Jugendarbeit)	19.428.189	5.899.144	4.346.607	13.529.045
461	x	x	x	x	100%	Jugendwohnheime, Schülerheim, Wohnheime für Azubi (461)	34	614	0	-580
462	x	x	x	x	100%	Einrichtungen der Familienförderung (462)	938.417	150.823	103.101	787.594
463	x	x	x	x	100%	Einrichtungen für werdende Mütter oder Väter mit Kind(ern)				
465	x	x	x	x	100%	Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (465)	3.488.050	929.548	865.190	2.558.502
466	x	x	x	x	100%	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für Inobhutnahmen (466)	3.003.339	2.929.040	0	74.299
468	x	x	x	x	100%	Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe (468)	2.336.161	898.823	453.521	1.437.338
Summen:							504.304.516	101.576.049	68.402.679	**402.728.467**

Angaben in Euro

* 1 - Kreisfreie Städte, 2 - Landkreise, 3 - Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte, 4 Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden

Der für die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich in 2023 auf einen Betrag von rd. 402,7 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger für den Aufgabenbereich werden die Summe der Fallzahlen der am 31.12. beendeten und andauernden Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII zugrunde gelegt. Hierfür wird auf die Statistik des TLS “Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige nach Kreisen in Thüringer“ zurückgegriffen. Damit wird nun auch im Rahmen der Revision der für die Verteilung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen (§ 13 ThürFAG) maßgebliche Bedarfsträger herangezogen. Bei der Revision für 2022 wurden hier nur die andauernden Hilfen herangezogen. Der Bedarfsträger wurde auch durch das aktuelle ifo-Gutachten bestätigt. Die Daten liegen bis einschließlich 2023 vor. Der Durchschnitt der Veränderungen der letzten 5 Jahre zum Vorjahr beträgt 1,63 %. Die Fachebene des TMSGAF betrachtet die Fortschreibung mit einem jährlichen Anstieg von 1,63 % als sachgerecht.

Entwicklung der am 31.12. andauernden und beendeten Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII (Fallzahlen) 2018 bis 2026

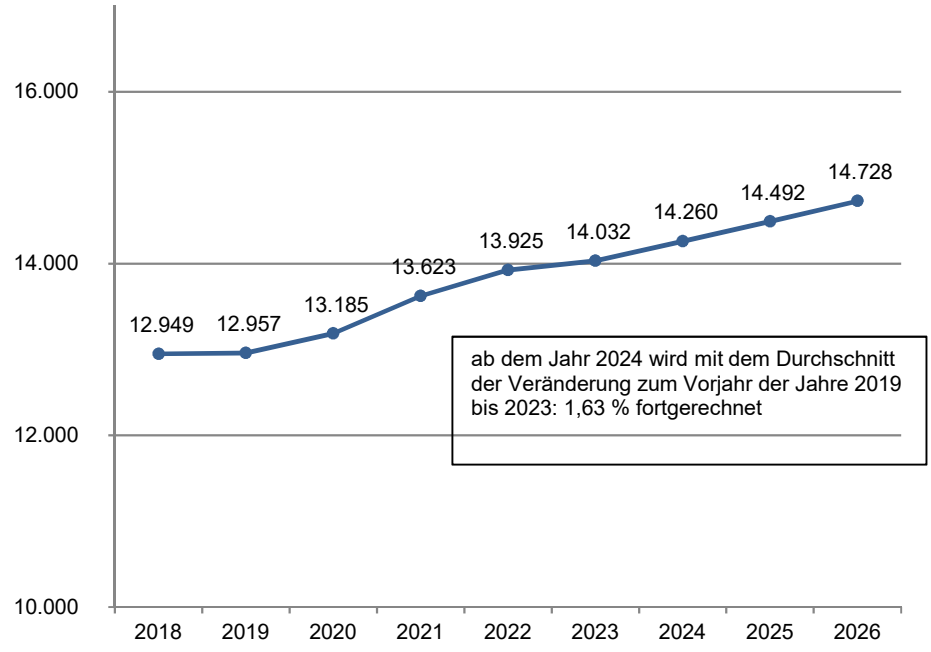

Quelle: TLS

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird mit einem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Faktor fortgeschrieben.

Im Aufgabenbereich Jugendhilfe beträgt der Anteil der Personalkosten 53,15 %. Für die Ermittlung des Anteils erfolgte im Aufgabenbereich Jugendhilfe zunächst eine Bereinigung der Nettoausgaben um die Hauptgruppen 76 und 77 (Leistungen der Jugendhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen bzw. in Einrichtungen). Im Übrigen wird die Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex herangezogen. So ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungsfaktor von 4,38 % für die Fortschreibung nach 2024, von 3,89 % nach 2025 und von 3,84 % nach 2026. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Fallzahlen (Anzahl der Hilfen) mit dem fortgeschriebenen Betrag je Fall.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von rd. 476,0 Mio. Euro**.

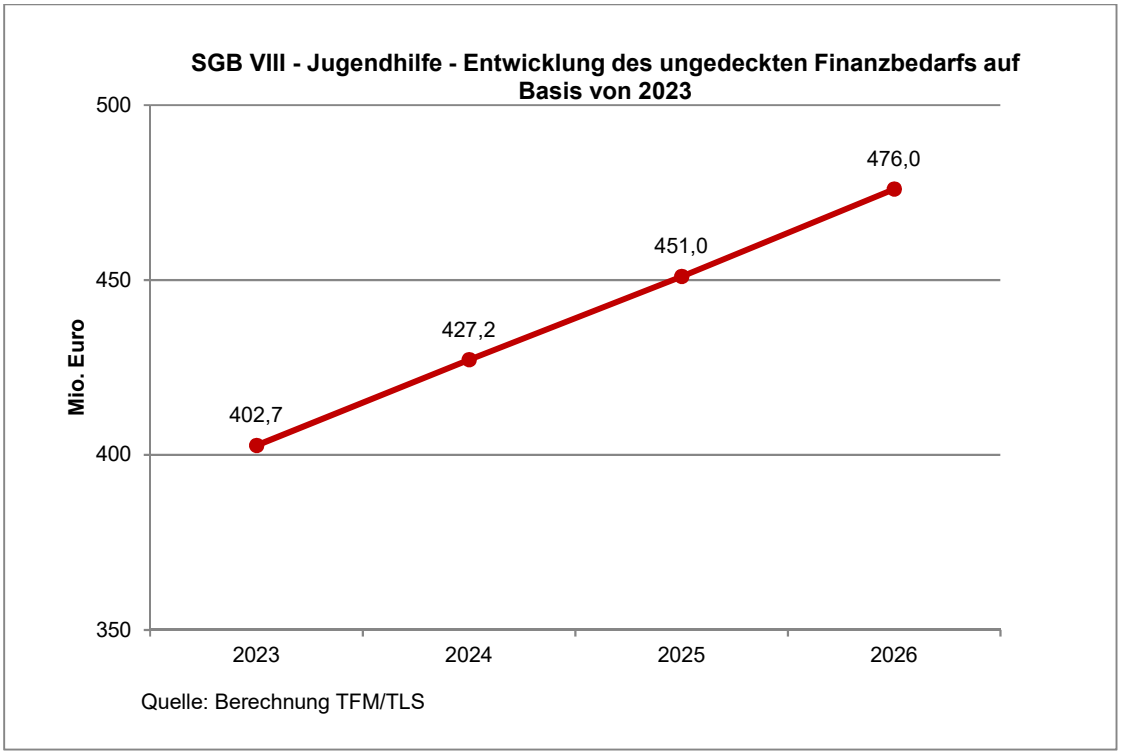

Quelle: Berechnung TFM/TLS

2.3.1.7 Aufgabenbereich Gemeinkosten

Für den Aufgabenbereich Gemeinkosten ergibt sich für die zugeordneten Gliederungsnummern im Verwaltungshaushalt das folgende Bild für das Jahr 2023:

Gl-Nr.	Verwaltungseinheitstyp* 1	2	2	4	Anteil		Nettoausgaben VwHH	Nettoeinnahmen VwHH	davon Einnahmen vom Land VwHH	Zuschussbedarf ZSB
00	x	x	x	x	100%	Allgemeine Verwaltung - Gemeinde, Kreisorgane (00)	87.374.508	1.537.332	149.541	85.837.176
02		x	x	x	100%	Allgemeine Verwaltung - Hauptverwaltung (02)	177.550.610	28.372.793	3.683.856	149.177.817
02	x				86,96%	Allgemeine Verwaltung - Hauptverwaltung (02)	71.205.592	6.165.281	861.849	65.040.311
03	x	x	x	x	100%	Allgemeine Verwaltung - Finanzverwaltung (03)	150.279.372	28.869.779	285.165	121.409.593
06	x	x	x	x	100%	Allgemeine Verwaltung - Einrichtungen für die gesamte Verwaltung (06)	168.563.840	72.969.620	1.457.622	95.594.220
08	x	x	x	x	100%	Allgemeine Verwaltung - Einrichtungen und Maßnahmen für Verwaltungsangehörige (08)	11.332.006	316.997	26.201	11.015.009
77	x	x	x	x	100%	Öffentliche Einrichtungen - Hilfsbetriebe der Verwaltung (77)	158.298.477	61.419.059	183.452	96.879.418
80	x	x	x	x	100%	Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmen	556.229	1.164.052	0	-607.823
Summen:							825.160.634	200.814.913	6.647.686	**624.345.721**
						Abzug der anteiligen Gemeinkosten für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises:				-88.902.472
										535.443.249

Angaben in Euro

* 1 - Kreisfreie Städte, 2 - Landkreise, 3 - Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte, 4 Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden

nähere Erläuterungen zu

- 00 Gemeinderat, Bürgermeister, Landrat usw.
- 02 Hauptamt, Organisationsamt, Personalamt usw.
- 03 Kämmerei, Steuerverwaltung, Liegenschaftsverwaltung
- 06 Rathaus, EDV, Dienstfahrzeuge, Zentrale Beschaffungsstellen
- 08 Betriebskrankenkasse, Kantinen, Betriebskindergarten

Die Gliederungsnummern und Anteile für die unterschiedlichen Verwaltungseinheitstypen werden damit wie bei der Revision für 2022 berücksichtigt.

Die Gemeinkosten bilden den Teil ab, der keiner anderen Aufgabe zugeordnet werden kann, da in diesen Bereichen vielfach Querschnittsaufgaben und Leistungen für andere Aufgabenbereiche erbracht werden. Die Gemeinkosten können den Aufgabenbereichen nicht direkt zugeordnet werden.

Nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist das Land verpflichtet, den Kommunen eine insgesamt angemessene Finanzausstattung zu sichern, damit die Kommunen die ihnen übertragenen staatlichen und pflichtigen, aber auch ihre freiwilligen Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen können. Die Berücksichtigung von freiwilligen Leistungen in der angemessenen Finanzausstattung wird in einem separaten Abschnitt erläutert. Die dem Aufgabenbereich Gemeinkosten zugeordneten Bereiche sind jedoch auch für die Erfüllung der freiwilligen Aufgaben unverzichtbar. Das Maß, wie diese für die freiwilligen Aufgaben in Anspruch genommen werden, ist in Bezug auf diese Organe und Organisationseinheiten der Verwaltung unerheblich. Dies gilt auch im Hinblick auf die kostendeckenden Einrichtungen für die Aufgaben der Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft, bei denen es sich sogar um Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises handelt. Die Gemeinkosten werden deshalb diesbezüglich nicht gekürzt.

Unter den vorstehenden Prämissen beträgt der Zuschussbedarf für die Gemeinkosten rd. 624,3 Mio. Euro. Hiervon werden rd. 88,9 Mio. Euro abgezogen. Es handelt sich um die anteiligen Gemeinkosten für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Der Betrag wird aus den im Abschnitt 7 bei der Ermittlung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen für die einzelnen Verwaltungseinheitstypen berücksichtigten Gemeinkosten der kameral buchenden Kommunen pauschal für alle Kommunen abgeleitet, wie folgt:

Zeile		Kreisfreie Städte	Landkreise	Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte	Verwaltungs-gemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden	Summe
1	Einwohner 31.12.2023 für MBA	**EF + WE** **285.077**	**ohne EIC** **1.485.016**	**alle** **234.657**	**alle** **1.353.058**	
2	Personalausgaben gesamt	263.786.575,00 €	586.791.748,00 €	141.270.759,00 €	629.686.693,00 €	1.621.535.775,00 €
3	Personalausgaben ÜWK	48.982.170,18 €	173.652.484,24 €	13.908.206,00 €	48.157.377,40 €	284.700.237,82 €
4	Anteil Personalausgaben (Zeile 2 / Zeile 1)	**18,57%**	**29,59%**	**9,85%**	**7,65%**	**17,56%**
5a	Gemeinkosten-ZSB VWH	55.199.556,00 €	152.128.776,71 €	48.006.882,00 €	223.443.289,00 €	478.778.503,71 €
5b	Gemeinkosten-ZSB VMH	1.594.038,00 €	8.455.570,27 €	3.816.439,00 €	13.748.197,00 €	27.614.244,27 €
6a	Gemeinkosten-ZSB VWH üWK (Zeile 5a x Zeile 4)	10.249.930,44 €	45.020.299,09 €	4.726.311,44 €	17.088.566,29 €	77.085.107,27 €
6b	Gemeinkosten-ZSB VMH üWK (Zeile 5b x Zeile 4)	295.994,75 €	2.502.303,05 €	375.731,12 €	1.051.438,94 €	4.225.467,86 €
7a	Gemeinkosten-ZSB je EW VWH ÜWK (Zeile 6a / Zeile 1	35,95 €	30,32 €	20,14 €	12,63 €	
7b	Gemeinkosten-ZSB je EW VMH ÜWK (Zeile 6b / Zeile 1)	1,04 €	1,69 €	1,60 €	0,78 €	
8	Einwohner 31.12.2023	**527.155**	**1.587.715**	**234.657**	**1.353.058**	
9a	Gemeinkosten-ZSB VMH üWK insgesamt (Zeile 8 x Zeile 7a)	18.953.833,82 €	48.133.760,29 €	4.726.311,44 €	17.088.566,29 €	88.902.471,84 €
9a	Gemeinkosten-ZSB VWH üWK insgesamt (Zeile 8 x Zeile 7b)	547.343,74 €	2.675.354,40 €	375.731,12 €	1.051.438,94 €	4.649.868,20 €

Somit beläuft sich der maßgebliche Zuschussbedarf für die Gemeinkosten in 2023 auf einen Betrag von rd. 535,4 Mio. Euro.

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger, hier der Einwohner, wird auch in diesem Aufgabenbereich mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Fortschreibungsfaktor fortgeschrieben.

Im Aufgabenbereich Gemeinkosten beträgt der Anteil der Personalkosten 70,26 %. Im Übrigen wird die Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex herangezogen. So ergibt sich ein gewichteter Fortschreibungsfaktor von 5,08 % für die Fortschreibung nach 2024, von 4,49 % nach 2025 und von 4,46 % nach 2026. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit dem fortgeschriebenen Betrag je Einwohner.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von rd. 602,5 Mio. Euro**.

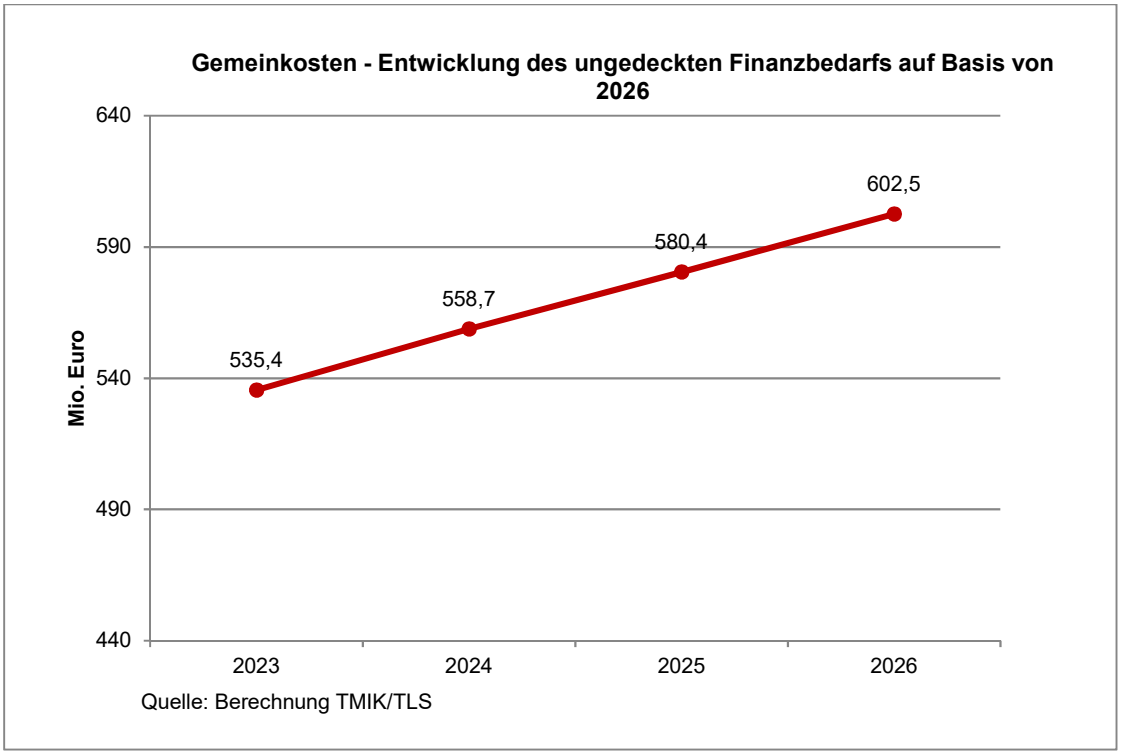

2.3.1.8 Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben

Im Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben werden die durch die bisherigen großen Aufgabenblöcke der nicht erfassten übrigen Aufgabenbereiche der Pflichtaufgaben zusammengefasst. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass abgesehen von freiwilligen Leistungen und kostendeckenden Einrichtungen die gesamten Einnahmen und Ausgaben der Kommunen im Verwaltungshaushalt des Jahres 2023 direkt in die Betrachtung der Bedarfsermittlung einfließen. Gegenüber der Revision für 2022 wird die Gliederungsnummer 61 korrespondierend zur Berücksichtigung bei der Ermittlung der Einwohnerpauschalen im Abschnitt 7 für die einzelnen Verwaltungseinheitstypen unterschiedlich berücksichtigt. Der Anteil der Gliederungsnummer 400 wird auf 60,41 % angepasst. Die Gliederungsnummer 75 wird wieder vollständig im Aufgabenbereich berücksichtigt, wobei es hier (richtigerweise) keine Buchungen der Landkreise gibt.

Weiterhin sind bei den Gliederungsnummern 400 und 49 Bereinigungen für die doppisch buchenden Kommunen erforderlich. In die Gliederungsnummer 400 wird nur das Produkt 314 – kommunalisiertes Schwerbehindertenverfahren – überführt, das dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen ist. In die Gliederungsnummer 49 werden die Produkte 346 – Wohngeld – und 348 – Leistungen nach dem Thüringer Blindengeldgesetz – überführt, die ebenfalls Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sind. Die entsprechenden Werte für die

doppisch buchenden Kommunen (kreisfreie Städte Jena, Gera und Suhl sowie dem Landkreis Eichsfeld) sind im hiesigen Aufgabenbereich abzuziehen.

Gegenüber der Revision für 2022 wird die in der folgenden Übersicht enthalte Position „Restanten übertragener Wirkungskreis“ leicht modifiziert. Hier werden die Anteile der Verwaltungseinheitstypen berücksichtigt, denen zwar keine übertragenen Aufgaben in den Bereichen obliegen, gleichwohl in der Jahresrechnung aber Buchungen in den zugehörigen Gliederungsnummern enthalten sind. Es handelt sich beispielsweise um Zuschussbedarfe in der Gliederungsnummer 14 – Katastrophenschutz – bei kreisangehörigen Gemeinden, obwohl Aufgaben des Katastrophenschutzes ausschließlich an Landkreise und kreisfreie Städte übertragen sind. Insgesamt umfasst die Position „Restanten übertragener Wirkungskreis“ die folgenden Anteile für die genannten Gliederungsnummern in den jeweiligen Verwaltungseinheitstypen:

Gl-Nr.	Verwaltungs-einheitstyp*				Anteil	
	1	2	2	4		
14			x	x	100%	Katastrophenschutz
74		x	x	x	100%	Schlacht- und Viehhöfe
365				x	50,00%	Denkmalschutz- und Denkmalpflege
400			x	x	40%	Allgemeine Sozialverwaltung
404			x	x	100%	Verwaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII

* 1 - Kreisfreie Städte, 2 - Landkreise, 3 - Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte, 4 Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die kreisfreien Städte und Landkreise im Jahr 2023 nach § 3 des Thüringer Gesetzes zur Erstattung von Mehrkosten für das Jahr 2023 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten (ThürRkwErstG) Abschlagszahlungen in Höhe von 47.200.000 Euro und nach § 7b des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGB II) Zahlungen in Höhe von 26.704.233 Euro erhalten haben. Die Zuweisungen wurden bei der Gliederungsnummer 49 bzw. in der Produktgruppe 351, die in die Gliederungsnummer 49 überführt wird, gebucht. Beide Beträge sind im Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben zuschussbedarfserhöhend zu berücksichtigen. Die im Zusammenhang mit den Geflüchteten aus der Ukraine entstandenen Zuschussbedarfe sind im jeweiligen Aufgabenbereich inkludiert abgebildet, werden über diese fortgeschrieben und sind damit vom ermittelten zu deckenden Finanzbedarf umfasst.

Für den Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben ergibt sich für die zugeordneten Gliederungsnummern unter Berücksichtigung der vorherigen Ausführungen im Verwaltungshaushalt das folgende Bild für das Jahr 2023:

Gl-Nr.	Verwaltungs-einheitstyp*				Anteil		Nettoausgaben VwHH	Nettoeinnahmen VwHH	davon Einnahmen vom Land VwHH	Zuschussbedarf ZSB
	1	2	2	4						
01	x	x	x	x	100%	Rechnungsprüfung	13.208.078	3.309.308	0	9.898.770
05	x	x	x	x	20%	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung (20%)	2.938.796	871.842	267.714	2.066.955
13	x	x	x	x	100%	Brandschutz	142.909.217	18.060.039	10.004.259	124.849.178
16	x	x	x	x	100%	Rettungsdienst	85.385.472	71.008.978	0	14.376.494
350	x	x	x	x	50%	Volkshochschulen	11.068.644	7.947.250	3.277.526	3.121.394
352	x	x	x	x	50%	Büchereien	12.607.611	1.046.153	380.082	11.561.458
355	x	x	x	x	50%	sonstige Volksbildung (355 u 50%)	267.214	193.191	51.283	74.023
400	x	x	x	x	60,41%	Allgemeine Sozialverwaltung	59.118.263	8.442.270	6.865.792	50.675.993
	x	x	x	x		Bereinigung Doppiker (Landkreisverwaltungen und kreisfreie Städte)				-1.289.239
406	x	x	x	x	100%	Betreuungsstellen	2.553.800	20.487	6.147	2.533.313
408	x	x	x	x	100%	Versicherungsamt (408)				
409	x	x	x	x	100%	Lastenausgleichsverwaltung				
431	x	x	x	x	100%	Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)	1.266.249	139.779	21.250	1.126.470
432	x	x	x	x	100%	Soziale Einrichtungen für pflegebedürftige älter Menschen	105.404	280.108	0	-174.704
433	x	x	x	x	100%	Soziale Einrichtungen für Behinderte	0	10.408	0	-10.408
435	x	x	x	x	100%	Soziale Einrichtungen für Wohnungslose	5.507.494	1.385.346	4.606	4.122.148
439	x	x	x	x	100%	Andere soziale Einrichtungen	1.723.602	524.572	137.346	1.199.030
44	x	x	x	x	100%	Kriegsopferführsorge				
47	x	x	x	x	100%	Förderung anderer Träger der Wohlfahrtspflege sowie sonstiger Dritter	7.129.368	2.684.196	2.058.036	4.445.172
481	x	x	x	x	100%	Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (481)	81.557.810	64.128.433	47.543.891	17.429.377
486	x	x	x	x	100%	Vollzug des Betreuungsgeldgesetzes (486)	1.801.767	56.282	49.022	1.745.485
487	x	x	x	x	100%	Hilfe für Heimkehrer und politische Häftlinge	5.323	9.626	6.136	-4.303
49	x	x	x	x	100%	sonstige soziale Angelegenheiten (49)	34.586.617	83.370.647	82.145.190	-48.784.030
	x	x	x	x		Bereinigung Doppiker (Landkreisverwaltungen und kreisfreie Städte)				-3.106.712
51	x	x	x	x	100%	Krankenhäuser (51)	42.117.536	1.019.148	0	41.098.388
55	x	x	x	x	1%	Förderung des Sports	322.196	50.688	42.701	271.508
60	x	x	x	x	100%	Bauverwaltung (60)	76.231.767	2.822.600	181.078	73.409.167
61		x	x		60%	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung (61 zu 60%)	26.391.221	8.918.733	2.268.769	17.472.488
61	x				15%	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung (61 zu 60%)	3.335.982	1.499.966	28.831	1.836.016
61				x	75%	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung (61 zu 60%)	7.215.429	1.488.177	703.873	5.727.252
675	x	x	x	x	100%	Straßenreinigung	34.209.943	7.567.783	1.371.392	26.642.160
69	x	x	x	x	100%	Wasserläufe, Wasserbau (69)	7.322.571	699.997	345.823	6.622.574
75	x	x	x	x	100%	Bestattungswesen	40.454.688	28.674.887	800.373	11.779.801
810	x	x	x	x	100%	Elektrizitätsversorgung - Versorgungsunternehmen (810)	958.926	49.099.362	0	-48.140.436
813	x	x	x	x	100%	Gasversorgung - Versorgungsunternehmen (813)	62.015	3.570.911	0	-3.508.896
815	x	x	x	x	100%	Wasserversorgung - Versorgungsunternehmen (815)	1.178.921	1.474.757	0	-295.836
816	x	x	x	x	100%	Fernwärmeversorgung - Versorgungsunternehmen (816)	721.311	426.942	0	294.369
817	x	x	x	x	100%	Kombinierte Versorgungsunternehmen (816)	5.689.068	18.828.401	0	-13.139.333
818	x	x	x	x	100%		5.743.423	5.447.237	2.168.120	296.186
82	x	x	x	x	50%	Verkehrsunternehmen (82, zu 50 %)	9.442.880	9.542.001	8.957.316	-99.121
						Restanten Übertragener Wirkungskreis	3.118.984	849.226	109.699	2.269.758
Summen:							728.257.590	405.469.731	169.796.253	**318.391.909**

Zahlungen 2023 nach § 3 ThürRKWErstG:	47.000.000
Zahlungen 2023 nach § 7b ThürAGSGB II:	26.704.233
	392.096.142

Angaben in Euro

* 1 - Kreisfreie Städte, 2 - Landkreise, 3 - Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte, 4 Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden

Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger, hier Einwohner, wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Faktor fortgeschrieben.

Im Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben beträgt der Anteil der Personalkosten 43,92 %. Im Übrigen wird die Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex herangezogen. So ergibt sich ein gewichteter Faktor von 4,00 % für die Fortschreibung nach 2024, von 3,56 % nach

2025 und von 3,5 % nach 2026. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit dem fortgeschriebenen Betrag je Einwohner.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von rd. 429,1 Mio. Euro**.

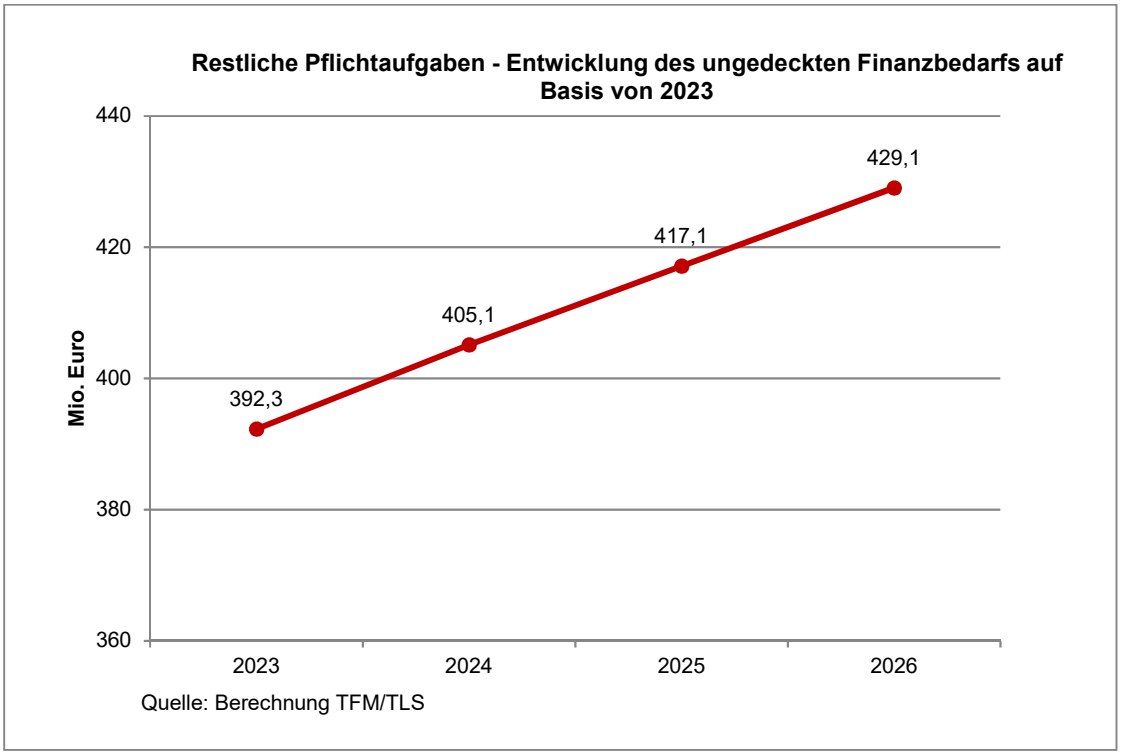

Quelle: Berechnung TFM/TLS

2.3.1.9 Freiwillige Leistungen

In der bisherigen Berechnungsweise zur angemessenen Finanzausstattung sind auch freiwillige Aufgaben und Leistungen der Kommunen berücksichtigt worden. Wie bei der Revision für 2024 kommen 7 % der Zuschussbedarfe für pflichtige Aufgaben zum Ansatz. Die Summe dieser maßgeblichen Zuschussbedarfe des Verwaltungshaushalts beträgt für das Jahr 2023 rd. 3.545,1 Mio. Euro. 7 % hiervon, rd. 248,2 Mio. Euro, werden in der Berechnung berücksichtigt. Dieser Anteil ist als Zuschlag bestimmt. Im Jahr **2026** beträgt dieser Anteil aufgrund der fortgeschriebenen Zuschussbedarfe rd. **274,4 Mio. Euro**.

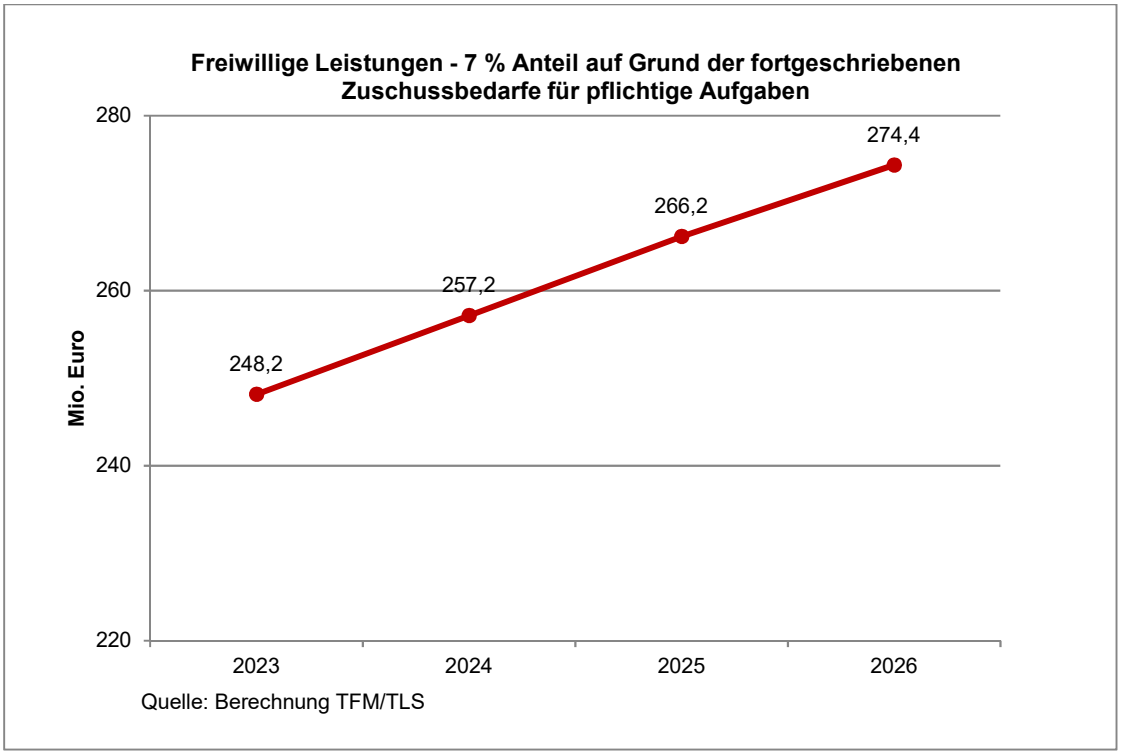

Der ungedeckte Finanzbedarf der Kommunen für freiwillige Leistungen beläuft sich in 2023 auf einen Betrag von rd. 352,2 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt.

2.3.1.10 Aufgabenbereich Investitionen Pflichtbereich

Für die Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis und die Gemeinkosten abzüglich des Anteils für den übertragenen Wirkungskreis, d. h. für alle zuvor dargestellten pflichtigen Aufgabenbereiche, sind die Investitionsausgaben zu berücksichtigen. Dazu fließen die entsprechenden Zuschussbedarfe der Kommunen im Vermögenshaushalt im Jahr 2023 in die Betrachtung der Bedarfsermittlung mit ein. Die in der folgenden Übersicht enthaltene Position „Restanten Vermögenshaushalt ÜWK“ umfasst von den bei der Berechnung der Einwohnerpauschalen für den Mehrbelastungsausgleich nur hinsichtlich der Zuschussbedarfe im Verwaltungshaushalt berücksichtigten Gliederungsnummern 02, 365, 400, 407, 61 und 62 (vgl. Abschnitt 7) die Zuschussbedarfe im Vermögenshaushalt. Außen vor bleiben die kostendeckenden Einrichtungen. Die Berücksichtigung von Investitionen für freiwillige Leistungen in der angemessenen Finanzausstattung wird im Abschnitt 2.3.1.11 erläutert.

Es werden die jeweiligen Zuschussbedarfe im Vermögenshaushalt (unter Berücksichtigung der Leistungen des Landes) der zuvor betrachteten Aufgabenblöcke aufsummiert und als ein weiterer Aufgabenblock definiert. Die für die Verwaltungshaushalte ermittelten Zuschussbedarfe enthalten nicht ausgabewirksame kalkulatorische Ausgaben, die reine Buchungsposten

darstellen. Die kalkulatorischen Ausgaben werden in den Verwaltungshaushalten in den Untergruppen 680 und 685 gebucht. Diesen Ausgaben stehen betragsgleich kalkulatorische Einnahmen im Einzelplan 9 der kommunalen Haushalte (Untergruppen 270 und 275) gegenüber. Zur Bereinigung werden die kalkulatorischen Einnahmen, die auf die Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis sowie die diesbezüglichen Gemeinkosten entfallen, im Aufgabenbereich Investitionen berücksichtigt.

Es ergibt sich folgendes Bild:

Aufgabenbereich	Nettoausgaben VMH	Nettoeinnahmen VMH	davon Einnahmen vom Land VMH	Zuschussbedarf ZSB
Berücksichtigung kalkulatorische Einnahmen lt. Beschreibung				-36.533.864
Schule	170.211.897	90.882.161	88.279.888	79.329.736
SGB II	465.011	357.772	0	107.239
SGB XII	84.044	86.711	1.860	-2.667
Kita	60.071.124	29.563.220	27.392.460	30.507.904
Straßen und ÖPNV	253.511.857	128.870.547	106.951.731	124.641.310
Jugendhilfe	6.103.072	2.103.317	1.916.516	3.999.755
Gemeinkosten abzüglich des anteiligen Zuschussbedarfes, der bei der Ermittlung Mehrbelastungsausgleichspauschalen herangezogen wird:	78.984.005	28.104.901	22.523.636	46.229.236
Restliche Pflichtaufgaben	223.877.204	151.638.222	115.931.060	72.238.981
Restanten Vermögenshaushalt ÜWK	11.185.972	11.627.433	11.108.089	-441.461
Summen:	804.494.185,16 €	443.234.284,08 €	374.105.240,37 €	320.076.169,00 €
			Hinzurechnung der Leistungen des Landes i. R. d. Finanzausgleichsmasse:	45.345.000,00 €
				365.421.169,00 €

Angaben in Euro

Bei den Leistungen des Landes sind der Sonderlastenausgleich für Schulbauten (§ 22 ThürFAG), 30.000.000 Euro, und die Infrastrukturpauschale für Kinder (§ 31 ThürKigaG), 15.345.000 Euro, enthalten, die beide Bestandteil der Finanzausgleichsmasse sind.

Der für die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich in 2023 auf einen Betrag von rd. 365,4 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger für den Aufgabenbereich werden die Einwohner zugrunde gelegt. Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird wie bei der Revision für 2022 hälftig mit dem Preisanstieg im Straßenbau in Thüringen und hälftig mit dem Preisanstieg Bürogebäudebau fortgeschrieben.

Jahresteuerung in Thüringen in Prozent
Preisindex (Basis JD 2015 = 100 Prozent)

	Straßenbau	Bürogebäude	im Anteil 50 : 50
Jahresdurchschnitt 2020	0,7	2,4	1,55
Jahresdurchschnitt 2021	9,4	13,4	11,4
Jahresdurchschnitt 2022	27,3	25,4	26,35
Jahresdurchschnitt 2023	15,10	11,1	13,1
Jahresdurchschnitt 2024	4,7	2,6	3,65
Durchschnitt der letzten 5 Jahre	***11,44***	***10,98***	***11,21***

Quelle: TLS

Auch im Aufgabenbereich Investitionen im Pflichtbereich soll der Entwicklung der Verbraucherpreise dadurch Rechnung getragen werden, dass die Frühjahresprojektion 2025 der Bundesregierung (vgl. Abschnitt 2.2) für die Jahre 2025 und 2026 berücksichtigt wird. Hierzu werden für die jeweils hälftigen Preisindizes Straßenbau und Bürogebäude, für die keine separate Jahresprojektion vorliegt, eine der der Frühjahresprojektion 2025 für den Verbraucherpreisindex entsprechende Entwicklung in den Jahren 2025 und 2026 unterstellt. Es wird deshalb eine entsprechende abschmelzende Entwicklung in den Jahren 2025 und 2026 wie beim Verbraucherpreis unterstellt. Die Werte stellen sich wie folgt dar:

	Berücksichtigung der Jahresprojektion 2023		
	Straßenbau	Bürogebäude	im Anteil 50 : 50
Jahresprojektion für 2025	4,27	2,36	3,32
Jahresprojektion für 2026	4,06	2,25	3,15

Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit dem fortgeschriebenen Betrag je Einwohner. Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2023 ein ungedeckter Finanzbedarf in Höhe von rd. 396,1 Mio. Euro**.

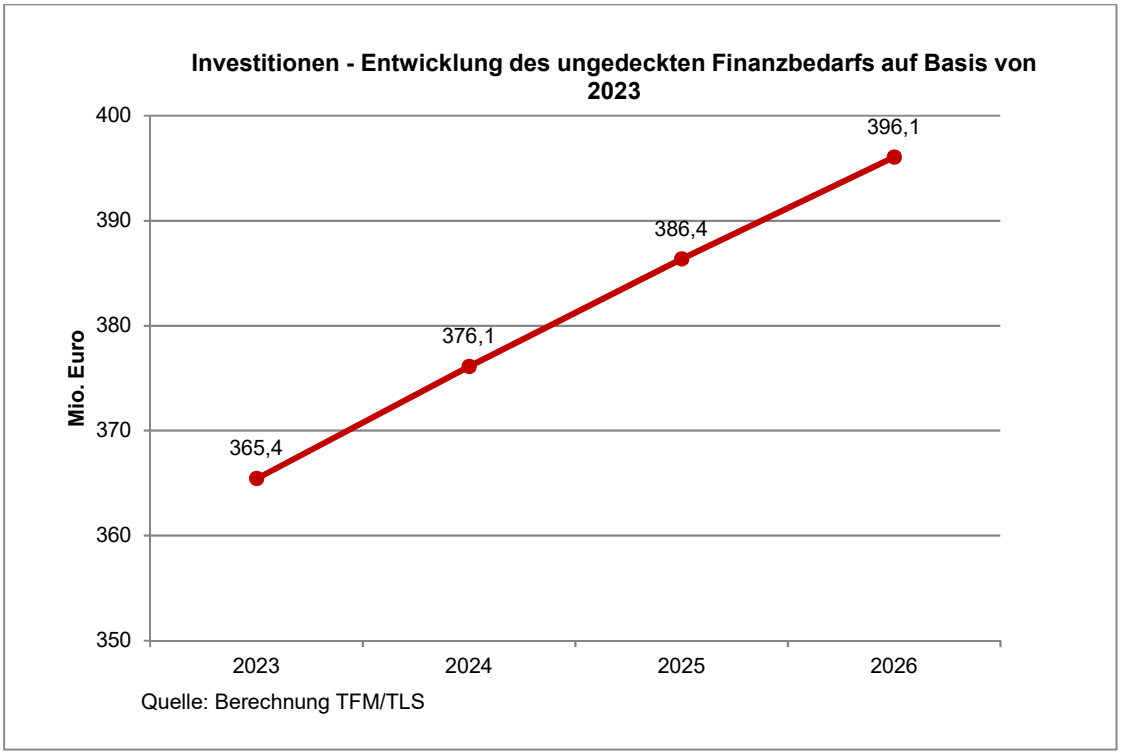

2.3.1.11 Investitionen im Bereich der freiwilligen Leistungen

Wie bei der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG für 2022 soll eine pauschale Berücksichtigung auch für Investitionen bei freiwilligen Leistungen im Berechnungsverfahren erfolgen. Auch diese sind durch das Finanzausstattungsgebot des Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erfasst. Anknüpfend an die Investitionen im Pflichtbereich werden 7 % des Zuschussbedarfes für Investitionen im Pflichtbereich berücksichtigt.

Der Zuschussbedarf für Investitionen im Pflichtbereich beträgt für das Jahr 2023 rd. 365,4 Mio. Euro (vgl. entsprechender Abschnitt). 7 % hiervon, rd. 25,6 Mio. Euro, werden in der Berechnung berücksichtigt. Im Jahr **2026** beträgt dieser Anteil aufgrund der fortgeschriebenen Zuschussbedarfe **rd. 27,7 Mio. Euro**.

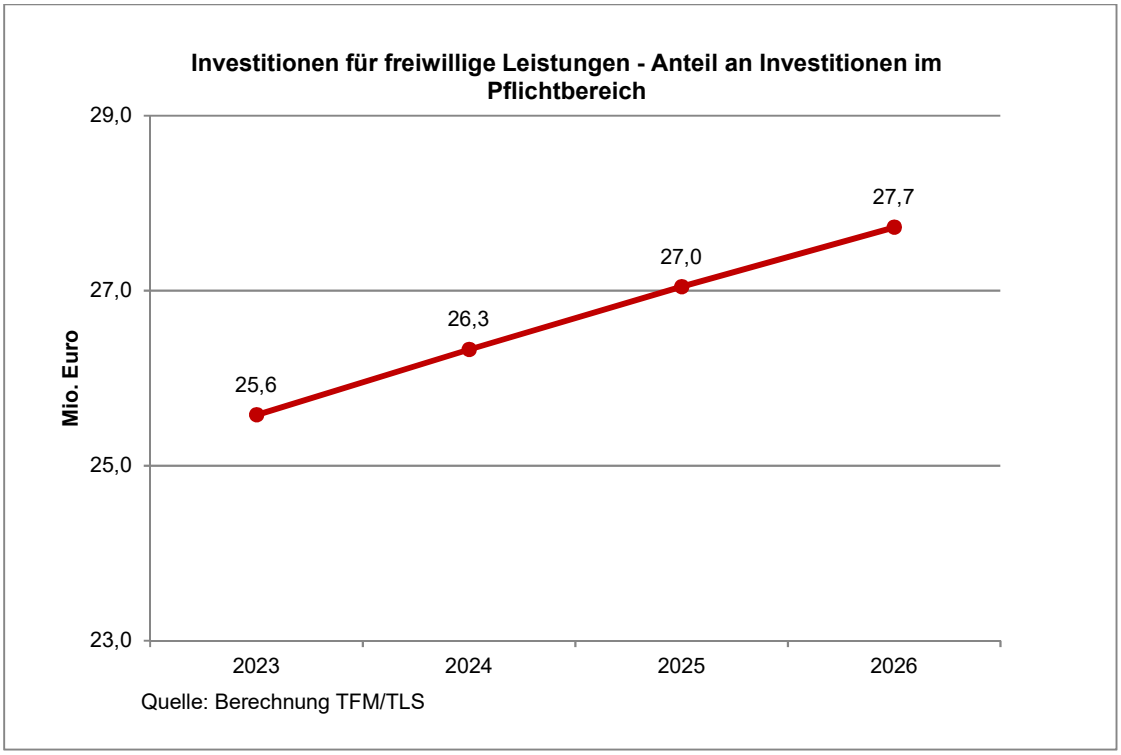

Der ungedeckte Finanzbedarf der Kommunen für Investition bei freiwilligen Leistungen (bereinigt um die kalkulatorischen Einnahmen) beläuft sich in 2023 auf einen Betrag von rd. 65,9 Mio. Euro im Vermögenshaushalt.

2.3.2 Summe der ungedeckten Ausgaben der Kommunen in den Einzelplänen 0 – 8

Die Zuschussbedarfe der vorgenannten Aufgabenbereiche/-blöcke belaufen sich in Summe für 2023 auf rd. 4.184,2 Mio. Euro, der fortgeschriebene Betrag beläuft sich für 2026 auf rd. 4.602,2 Mio. Euro (vgl. Übersicht auf Seite 43).

Von dieser Summe sind die eigenen Einnahmen der Kommunen abzuziehen, die im Einzelplan 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft – im Unterabschnitt 90 – Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen – verbucht werden.

2.3.3 Eigene Einnahmen der Kommunen

Um den durch das Land im Rahmen der Finanzausgleichsmasse zu deckenden Finanzbedarf der Kommunen zu ermitteln, werden als eigene Einnahmen der Kommunen die Steuern, die steuerähnlichen Einnahmen (insbesondere Bagatellsteuern) und die steuerlich bedingten Einnahmen bzw. Ausgaben der Gemeinden abgezogen.

Die Steuereinnahmen (Realsteuern und Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern) der Kommunen beliefen sich für das Jahr 2023 auf rd. 2.212,9 Mio. Euro. Nach der Kassenstatistik des TLS für das Jahr 2024 belaufen sich die kommunalen Steuereinnahmen auf rd. 2.143.3 Mio. Euro. Für die Folgejahre wird auf die regionalisierte Steuerschätzung vom Mai 2025 zurückgegriffen. Danach werden für das Jahr 2025 Steuereinnahmen in Höhe von rd. 2.223 Mio. Euro und für das Jahr 2026 in Höhe von rd. 2.314 Mio. Euro prognostiziert. In der Steuerschätzung sind die sogenannten Bagatellsteuern und die steuerbedingten Einnahmen bzw. Ausgaben nicht enthalten. Zweitgenannte lassen sich auch in der Kassenstatistik nicht abgrenzen. Somit werden beide Positionen entsprechend dem Ergebnis der Jahresrechnungsstatistik 2023 auch für die Fortschreibungsjahre 2024 bis 2026 betragsgleich berücksichtigt. Die steuerähnlichen Einnahmen, sogenannte Bagatellsteuern, belaufen sich für das Jahr 2023 auf rd. 24,3 Mio. Euro und die steuerbedingten Einnahmen/Ausgaben auf rd. 4,2 Mio. Euro.

Die Steuereinnahmen der Kommunen, die Bagatellsteuern und die sonstigen steuerlich bedingten Einnahmen bzw. Ausgaben sind von den Zuschussbedarfen der jeweiligen Jahre abzuziehen (vgl. Übersicht Seite 43, Zeile 14).

2.3.4 Zusammenfassung

In Summe sind somit von dem ungedeckten fortgeschriebenen Zuschussbedarf für 2026 in Höhe von rd. 4.617,7 Mio. Euro Einnahmen in Höhe von insgesamt rd. 2.342,5 Mio. Euro abzuziehen. Unter Maßgabe der in den Aufgabenbereichen dargestellten Prämissen zur Berechnung ergibt sich für das Jahr 2026 ein durch das Land im Rahmen der Finanzausgleichsmasse I zu deckender Finanzbedarf in Höhe von **rd. 2.275,3 Mio. Euro**.

Übersicht zu den Bestandteilen des zu deckenden Finanzbedarfs

	Aufgabenbereich	Kostenträger	Bestimmung des zu deckenden Finanzbedarfs	Fortschreibungsbetrag		
			Zuschussbedarfe 2023 (Ist)	2024	2025	2026
1	Schule	Schüler	359.233.196	371.808.318	386.127.969	397.021.769
2	SGB II	Personen in Bedarfsgemeinschaften	140.473.904	138.511.173	142.848.789	147.322.242
3	SGB IX und SGB XII	Empfänger von Eingliederungshilfen	685.708.669	721.991.467	755.925.370	791.226.926
4	Kita	Betreute Kinder	783.245.281	794.265.295	803.427.070	801.096.080
5	Straßen/ÖPNV	Verkehrsfläche	245.955.498	256.148.545	265.732.046	275.344.200
6	Jugendhilfe	Fallzahlen	402.728.467	427.202.019	451.035.491	475.969.442
7	Gemeinkosten (ohne Anteil übertragener Wirkungskreis)	Einwohner	535.443.249	558.687.725	580.436.959	602.549.439
8	Restliche Pflichtaufgaben (ohne freiwillige Leistungen)	Einwohner	392.296.142	405.119.357	417.144.225	429.056.210
9	Zwischensumme		3.545.084.407	3.673.733.898	3.802.677.919	3.919.586.308
10	Zurverfügungstellung freiwillige Leistungen	7% der Zeile 9	248.155.908	257.161.373	266.187.454	274.371.042
11	Investitionen Pflichtbereich	Einwohner	365.421.169	376.095.924	386.355.040	396.052.710
12	Zurverfügungstellung für freiwillige Investitionen	7% der Zeile11	25.579.482	26.326.715	27.044.853	27.723.690
13	**Gesamtbetrag für die Finanzausstattung im KFA**		**4.184.240.966**	**4.333.317.910**	**4.482.265.266**	**4.617.733.749**
	abzüglich eigene Einnahmen der Kommunen					
14	Steuern	Gl. - UA 90 Summe aus Gr 00 und 01 abzüglich UGr 810	2.212.929.742	2.143.275.909	2.223.000.000	2.314.000.000
	steuerähnliche Einnahmen (Bagatellsteuern)	Gl. - UA 90 Summe aus Gr 02 und 03	24.306.918	24.306.918	24.306.918	24.306.918
	steuerbedingte Einnahmen/ Ausgaben	Gl. - UA 90 Summe aus Gr. 169,260,261,265,268 abzüglich Summe aus 822, 833, 845,848	4.166.898	4.166.898	4.166.898	4.166.898
	Steuern und steuerähnliche Einnahmen	Summe	2.241.403.558	2.171.749.725	2.251.473.816	2.342.473.816
			Veränderung der Einnahmen zum Vorjahr:		4%	4,04%
	Ergebnis des zu deckenden Finanzbedarfs					
15			**1.942.837.408**	**2.161.568.185**	**2.230.791.450**	**2.275.259.933**

Angaben in Euro

2.3.5 Berücksichtigung von Aufgaben- und Standardanpassungen ab dem 1. Januar 2026

Neben dem auf Basis der Jahresrechnung 2023 ermittelten zu deckenden Finanzbedarf für das Jahr 2026 sind Veränderungen im Bestand kommunaler Aufgaben, auch Standardänderungen ab dem 1. Januar 2024, die finanzielle Auswirkungen für die Kommunen haben, da sie in der Statistik 2023 noch nicht erfasst sind, zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang werden auch Veränderungen, die im Verlauf des Jahres 2023 erfolgten und so nur teilweise in der Statistik abgebildet sind, betrachtet. Über eine Abfrage der Thüringer Staatskanzlei und der Ministerien wurden diese Veränderungen im Bestand der kommunalen Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises eruiert. In diesem Zusammenhang wurden auch Reduzierungen von Aufgabenstandards im übertragenen Wirkungskreis ermittelt. Durch die Häuser war ebenfalls zu prüfen, ob im Rahmen der Revision spezialgesetzliche Kostenerstattungsregelungen in die Einwohnerpauschalen des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 Abs. 1 ThürFAG überführt werden können. Neue Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sowie Erhöhungen von Aufgabenstandards im übertragenen Wirkungskreis waren nicht einzubeziehen, da diese gemäß § 23 Abs. 5 ThürFAG durch gesonderte Rechtsvorschrift finanziell auszugleichen und somit kostenneutral sind. Den übertragenen Wirkungskreis betreffend ergaben sich nach der Abfrage keine Positionen, die bei der Prüfung der Pauschalen gemäß § 23 Abs. 1 ThürFAG (vgl. Teil IV) zu berücksichtigen wären. Die Veränderungen, die im Rahmen einer zweistufigen Abfrage zum 14. Mai 2025 von den fachlich zuständigen Häusern für die Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis prognostiziert werden konnten, werden in der Anlage 1 detailliert dargestellt.

Neue Aufgaben/ Standarderhöhungen für die Kommunen im Bestand der kommunalen Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises (mit Inkrafttreten) ab den 1. Januar 2026 unterliegen nach Art. 93 Abs. 1 der Thüringer Verfassung dem strikten Konnexitätsprinzip für den eigenen Wirkungskreis. Sie werden bei der Revision nicht einbezogen.

Insgesamt wurde bei der Abfrage der Häuser nach Veränderungen von Aufgaben bzw. Aufgabenstandards für pflichtige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis ein für 2026 zu berücksichtigender konkret prognostizierbarer Mehrbedarf von **rd. 13,0 Mio. Euro** ermittelt, der bei der angemessenen Finanzausstattung zu berücksichtigen ist. Mit den laufenden Nr. 14 und 17 werden auch beträchtliche Veränderungen berücksichtigt, die nicht als Aufgaben- bzw. Standardänderungen eingestuft sind, aber mit der Fortschreibung innerhalb des Aufgabenbereiches wohl nicht vollständig abgedeckt werden. Die von den Häusern als nicht beziffer-

bar gemeldeten Mehr- und Minderbedarfe müssen bei der weiteren Betrachtung außen vorbleiben und werden nachfolgend durch die statistische Erfassung bei der nächsten Revision berücksichtigt.

2.3.6 Ergebnis der Prüfung

Der im Abschnitt 2.3.4 dieses Prüfberichtes auf Basis der Jahresrechnung 2023 ermittelte und im Rahmen der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2026 zu deckende Finanzbedarf von **rd. 2.275,3 Mio. Euro** und der über die Ressortabfrage zu Veränderungen im Bestand kommunaler Aufgaben für das Jahr 2026 eruierte Mehrbedarf lt. Abschnitt 2.3.5 von insgesamt 13,0 Mio. Euro ergeben insgesamt einen ungedeckten Finanzbedarf für das Jahr 2026 von **rd. 2.288,3 Mio. Euro**. Dieser Betrag ist über die Finanzausgleichsmasse I im Jahr 2026 zu decken.

Insofern könnte grundsätzlich eine Anpassung der festgesetzten Regel des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes erfolgen, da nach der Mai-Steuerschätzung 2025 auf Basis des aktuell geltenden Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes nach § 3 Abs. 3a Satz 2 ThürFAG im Jahr 2026 eine FAG-Masse I von **2.398,5 Mio. Euro** auszureichend wäre. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die sich nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz ergebende Finanzausgleichsmasse I nach aktueller Rechtslage noch um jährlich 100 Mio. Euro erhöht wird.

3 Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

3.1 Grundsatz und Weiterentwicklung

Entsprechend der Unterscheidung zwischen einem unantastbaren Kernbereich und einem Randbereich kommunaler Selbstverwaltung zielt auch das Finanzausstattungsgebot des Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Verfassung über seinen Kernbereich unbedingter Mindestausstattung hinausgreifend in seinem Randbereich auf die Sicherung einer angemessenen Finanzausstattung. In ihrem Kernbereich garantiert die Norm den Kommunen die Mittel, die ihnen die Erfüllung aller ihrer Pflichtaufgaben und eines Mindestmaßes an freiwilligen Aufgaben ermöglichen. Diese finanzielle Mindestausstattung stellt eine unabhängig von der Leistungskraft des Landes nicht unterschreitbare Grenze dar. Diese muss betragsmäßig so

bemessen sein, dass die Kommunen neben den pflichtigen Aufgaben auch noch ein Mindestmaß an freiwilligen Angelegenheiten erfüllen können – die sogenannte unantastbare finanzielle Mindestausstattung.[6]

Bereits in der Gesetzesbegründung Anlässlich der Umstellung auf ein bedarfsorientiertes System zur Bestimmung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2013 wurde ausgeführt, dass es keine absolute, einzig richtige Methode und Berechnungsweise zur Ermittlung der nicht unterschreitbaren Mindestausstattung gibt. So erfolgte im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG mehrfach eine Anpassung der Benchmark-Methode. Zuletzt wurde bei der Benchmark-Methode bei der Revision für 2022 angesichts der Ausführungen im Gutachten des Finanzwissenschaftliche Forschungsinstituts an der Universität zu Köln (FiFo Köln; vgl. Homepage des TFM: https://finanzen.thueringen.de/kommunales/kommunales-finanzwesen/kfa) zur Überprüfung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen auf das untere Quartil der Zuschussbedarfe je Bedarfsträger gesetzt. Auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2023 wird diese Benchmark-Methode beibehalten. Die finanzielle Mindestausstattung wird wie folgt bestimmt:

3.2 Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung für das Jahr 2026 für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis

Es werden die gleichen Aufgabenblöcke wie bei der Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung (Teil I.I) betrachtet. Dies sind:

- Schule
- SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen
- SGB IX und XII– Eingliederungshilfe[7] und Sozialhilfe
- Kindertagesbetreuung
- Straßen und ÖPNV
- SGB VIII - Jugendhilfe
- Gemeinkosten
- Restliche Pflichtaufgaben
- Investitionen Pflichtbereich

[6] Urteil des ThürVerfGH vom 21. Juni 2005, Az: 28/03, Rn. 142
[7] Ab 1. Januar 2020 ist die Eingliederungshilfe im SGB IX geregelt.

Darüber hinaus werden die freiwilligen Leistungen und Investition im freiwilligen Bereich der Kommunen als Aufgabenbereiche betrachtet.

Für die einzelnen Aufgabenblöcke werden die Zuschussbedarfe aus den Nettoausgaben und Nettoeinnahmen ohne die Einnahmen vom Land ermittelt. Die finanzielle Mindestausstattung ist der Teil, der durch alle Zuweisungen des Landes gedeckt werden muss. Zu den Zuweisungen des Landes zählen hierbei neben der Finanzausgleichsmasse auch die Leistungen außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes. Bei den Leistungen des Landes außerhalb der Finanzausgleichsmasse handelt es sich um spezielle Zuweisungen an die Kommunen, die in den jeweiligen Aufgabenbereichen als Einnahmen vom Land erfasst werden. Insoweit sind diese für die Betrachtung, wie hoch die noch durch das Land zu deckende finanzielle Mindestausstattung ist, nicht vom Zuschussbedarf abzuziehen. So werden als Einnahmen der Kommunen nur die Einnahmen von anderer Stelle berücksichtigt. Dies erfolgt jeweils für die 5 kreisfreien Städte und für die 17 Landkreise. Bei den Landkreisen werden die entsprechenden Zuschussbedarfe der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften eines Landkreises zu den Zuschussbedarfen der jeweiligen Landkreisverwaltung hinzugerechnet. So wird die Vergleichbarkeit mit den kreisfreien Städten, die kreisliche und gemeindliche Aufgaben wahrnehmen, erreicht.

Die Vergleichsgruppe besteht somit aus 22 Teilnehmern.

Je Teilnehmer wird der Zuschussbedarf je Bedarfsträger, d. h. einem signifikanten und aufgabenorientierten Indikator, ermittelt. Die Bedarfsträger entsprechen denen, die auch bei der Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung (Abschnitt 2.3 des Berichtes) in den jeweiligen Aufgabenblöcken zu Grunde gelegt wurden. Für die jeweils 22 Teilnehmer/Werte wird die Benchmark-Methode in der Form angewandt, dass der Benchmark an der Stelle des unteren Quartils der Zuschussbedarfe je Bedarfsträger gesetzt wird. So wird der kleinste Wert der Datenreihe Zuschussbedarf je Bedarfsträger, für den gilt: mindestens 25 % der Daten sind <= dem unteren Quartil und höchstens 75 % der Daten sind > dem unteren Quartil, der Maßstab für das Mindestmaß an rechtmäßiger, effizienter, sparsamer Ausführung der Aufgabe. Für die finanzielle Mindestausstattung wird der kommunale Selbstverwaltungsspielraum auf das Niveau eingeengt, das mindestens 25 % der Teilnehmer haben.

Nach der Anwendung der Benchmark-Methode wird durch Multiplikation des unteren Quartilswertes mit den jeweiligen Bedarfsträgern die Mindestausstattung je Teilnehmer/Körperschaft ermittelt. Deren Summe bildet die Mindestausstattung 2023 bei Ansatz des Benchmarks. Diese wird auf das Jahr 2026 fortgeschrieben. Für die Fortschreibung werden jeweils die bei der Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung im Abschnitt 2.3 dargestellten

Entwicklungen/ Prognosen der Bedarfsträger (zahlenmäßige Komponente) und Preiskomponenten herangezogen. Soweit im Abschnitt 2.3 ein Aufgabenbereich mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Fortschreibungsfaktor fortgeschrieben wurde (vgl. Abschnitt 2.2), wird dieser gewichtete Fortschreibungsfaktor auch bei der Berechnung der Mindestausstattung herangezogen. Auf die Anwendung einer Benchmark-Methode auf die Personalkostenanteile im Aufgabenbereich wird damit verzichtet.

3.2.1 Betrachtung der einzelnen Aufgabenbereiche und eigenen Einnahmen der Kommunen

3.2.1.1 Aufgabenbereich Schule

Für den Aufgabenbereich Schule wird hinsichtlich der zugeordneten Gliederungsnummern auf die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung im Abschnitt 2.3.1.1 verwiesen. Im Aufgabenbereich ergibt sich im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2023 das folgende Bild für die Teilnehmer:

Teilnehmer **kreisfreie Stadt, Landkreis (inkl. Gemeinden, VG's)**	**1** **Zuschussbedarf ZSB** in Euro	**2** **Gesamtschüler 2023**	**3** **Betrag je Schüler** in Euro Spalte 1 / Spalte 2	**4** **Mindestbetrag je Indikator*** in Euro	**5** **Mindest-ausstattung bei Ansatz der Benchmarks** in Euro Spalte 2 x Spalte 4
Stadt Erfurt	46.568.592	26.231	1.775	1.531	40.165.594
Stadt Gera	15.312.277	11.655	1.314	1.531	17.846.441
Stadt Jena	24.617.492	13.991	1.760	1.531	21.423.386
Stadt Suhl	4.754.732	2.478	1.919	1.531	3.794.378
Stadt Weimar	13.745.867	9.035	1.521	1.531	13.834.629
Landkreis Eichsfeld	27.718.076	11.062	2.506	1.531	16.938.424
Landkreis Nordhausen	19.669.671	8.905	2.209	1.531	13.635.569
Landkreis Wartburgkreis	27.293.112	16.373	1.667	1.531	25.070.766
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	18.479.930	10.885	1.698	1.531	16.667.397
Landkreis Kyffhäuserkreis	11.342.513	7.169	1.582	1.531	10.977.361
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	17.229.039	14.657	1.175	1.531	22.443.182
Landkreis Gotha	21.143.609	15.820	1.337	1.531	24.223.998
Landkreis Sömmerda	14.439.703	6.646	2.173	1.531	10.176.529
Landkreis Hildburghausen	9.936.962	5.939	1.673	1.531	9.093.952
Landkreis Ilm-Kreis	18.301.709	10.325	1.773	1.531	15.809.910
Landkreis Weimarer Land	13.931.701	9.463	1.472	1.531	14.489.993
Landkreis Sonneberg	9.112.338	5.574	1.635	1.531	8.535.055
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	16.344.572	9.553	1.711	1.531	14.627.804
Landkreis Saale-Holzland-Kreis	11.859.507	8.302	1.429	1.531	12.712.240
Landkreis Saale-Orla-Kreis	11.107.175	7.112	1.562	1.531	10.890.081
Landkreis Greiz	15.843.821	8.396	1.887	1.531	12.856.175
Landkreis Altenburger Land	13.999.468	8.970	1.561	1.531	13.735.099
gesamt:	382.751.866	228.541	1.675		**349.947.964**
				Betrag je Schüler in Euro für Fortschreibung (Mindestausstattung gesamt / Anzahl Schüler):	**1.531**

* unteres Quartil (entspricht 0,25-Quantil) der Ausgabenverteilung pro Bedarfseinheit (Spalte 3) bildet den Mindestbetrag (Benchmark-Wert) je Bedarfsträger/Indikator, alle Teilnehmer gehen mit diesem Wert in die Berechnungen ein

Der für die Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich im Jahr 2023 auf einen Betrag von rd. 349,9 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger werden die Schüler an staatlichen Schulen zugrunde gelegt. Der maßgebliche Zuschussbedarf je Schüler wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Faktor welcher auch in Abschnitt 2.3.1.1 im Aufgabenbereich verwendet wurde, fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der prognostizierten Schülerzahl mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Schüler.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 386,8 Mio. Euro**.

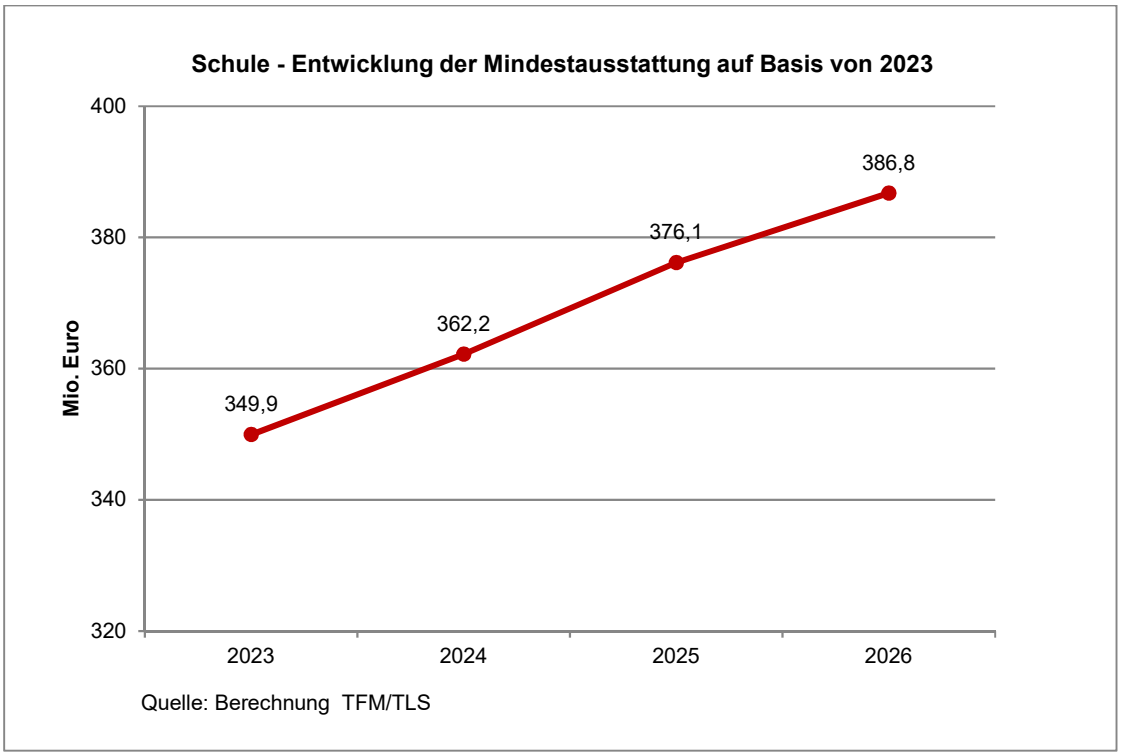

3.2.1.2 Aufgabenbereich SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen

Für den Aufgabenbereich SGB II wird hinsichtlich der zugeordneten Gliederungsnummern auf die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung im Abschnitt2.3.1.2 verwiesen. Im Aufgabenbereich ergibt sich im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2023 das folgende Bild für die Teilnehmer:

Teilnehmer **kreisfreie Stadt, Landkreis (inkl. Gemeinden, VG's)**	**1** **Zuschussbedarf ZSB** in Euro	**2** **Personen in Bedarfsgemeinschaften 2023**	**3** **Betrag je Person in Bedarfsgemeinschaft** in Euro Spalte 1 / Spalte 2	**4** **Mindestbetrag je Indikator*** in Euro	**5** **Mindestausstattung bei Ansatz der Benchmarks** in Euro Spalte 2 x Spalte 4
Stadt Erfurt	50.013.587	15.458	3.235	2.545	39.342.025
Stadt Gera	28.255.631	10.526	2.684	2.545	26.789.633
Stadt Jena	18.243.743	5.872	3.107	2.545	14.944.777
Stadt Suhl	4.837.589	1.721	2.811	2.545	4.380.103
Stadt Weimar	15.313.972	4.796	3.193	2.545	12.206.259
Landkreis Eichsfeld	9.671.476	3.724	2.597	2.545	9.477.921
Landkreis Nordhausen	17.259.967	6.914	2.496	2.545	17.596.763
Landkreis Wartburgkreis	22.204.735	7.865	2.823	2.545	20.017.145
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	18.172.818	7.155	2.540	2.545	18.210.130
Landkreis Kyffhäuserkreis	14.630.403	5.810	2.518	2.545	14.786.982
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	12.625.892	4.548	2.776	2.545	11.575.076
Landkreis Gotha	17.656.392	7.311	2.415	2.545	18.607.164
Landkreis Sömmerda	9.633.323	3.839	2.509	2.545	9.770.606
Landkreis Hildburghausen	5.333.502	2.046	2.607	2.545	5.207.257
Landkreis Ilm-Kreis	17.364.967	6.471	2.684	2.545	16.469.287
Landkreis Weimarer Land	11.131.864	4.192	2.656	2.545	10.669.024
Landkreis Sonneberg	5.106.650	2.137	2.390	2.545	5.438.861
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	16.111.979	5.884	2.738	2.545	14.975.319
Landkreis Saale-Holzland-Kreis	9.150.337	3.339	2.740	2.545	8.498.061
Landkreis Saale-Orla-Kreis	9.629.128	3.644	2.642	2.545	9.274.314
Landkreis Greiz	10.783.259	4.211	2.561	2.545	10.717.380
Landkreis Altenburger Land	19.369.678	7.543	2.568	2.545	19.197.625
gesamt:	342.500.892	125.006	2.740		**318.151.712**
			Betrag je Bedarfsgemeinschaft in Euro für Fortschreibung (Mindestausstattung gesamt / Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften):		**2.545**

* unteres Quartil (entspricht 0,25-Quantil) der Ausgabenverteilung pro Bedarfseinheit (Spalte 3) bildet den Mindestbetrag (Benchmark-Wert) je Bedarfsträger/Indikator, alle Teilnehmer gehen mit diesem Wert in die Berechnungen ein

Der für die Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich im Jahr 2023 auf einen Betrag von rd. 318,2 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger wird die Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften zugrunde gelegt. Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird mit dem in Abschnitt 2.3.1.2 verwendeten Faktor – Preisanstieg der Hauptgruppe Haushaltsenergie und Jahresteuerung der Nettokaltmiete im Verhältnis 18 % zu 82 % - fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Bedarfsträger.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 333,7 Mio. Euro**.

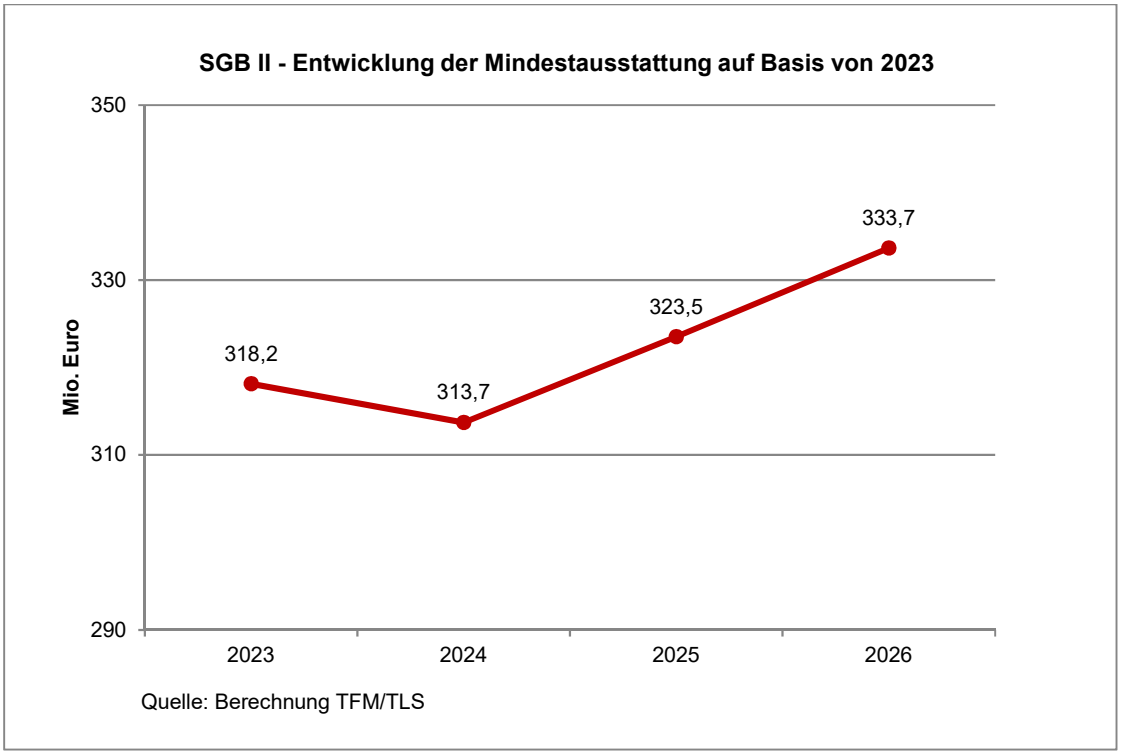

3.2.1.3 Aufgabenbereich SGB IX und XII – Eingliederungshilfe und Sozialhilfe

Für den Aufgabenbereich Eingliederungshilfe und Sozialhilfe wird hinsichtlich der zugeordneten Gliederungsnummern auf die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung im Abschnitt 2.3.1.3 verwiesen. Im Aufgabenbereich ergibt sich im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2023 das folgende Bild für die Teilnehmer:

Teilnehmer	1	2	3	4	5
kreisfreie Stadt, Landkreis (inkl. Gemeinden, VG's)	**Zuschussbedarf ZSB**	**Hilfeempfänger von Eingliederungs-hilfe für Behinderte 2023**	**Betrag je Hilfeempfänger von Ein-gliederungshilfe für Behinderte**	**Mindestbetrag je Indikator***	**Mindest-ausstattung bei Ansatz der Benchmarks**
	in Euro		in Euro	in Euro	in Euro
			Spalte 1 / Spalte 2		Spalte 2 x Spalte 4
Stadt Erfurt	83.415.014	2.670	31.242	24.526	65.485.184
Stadt Gera	41.584.944	1.540	27.003	24.526	37.770.481
Stadt Jena	45.656.138	1.825	25.017	24.526	44.760.472
Stadt Suhl	14.677.468	595	24.668	24.526	14.593.140
Stadt Weimar	21.291.653	880	24.195	24.526	21.583.132
Landkreis Eichsfeld	27.921.000	1.285	21.728	24.526	31.516.278
Landkreis Nordhausen	29.615.025	1.025	28.893	24.526	25.139.443
Landkreis Wartburgkreis	50.630.741	1.805	28.050	24.526	44.269.947
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	37.225.795	1.345	27.677	24.526	32.987.855
Landkreis Kyffhäuserkreis	20.228.823	690	29.317	24.526	16.923.137
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	31.189.140	1.340	23.275	24.526	32.865.223
Landkreis Gotha	42.947.252	1.700	25.263	24.526	41.694.687
Landkreis Sömmerda	19.575.132	635	30.827	24.526	15.574.192
Landkreis Hildburghausen	16.282.644	750	21.710	24.526	18.394.715
Landkreis Ilm-Kreis	27.907.010	1.030	27.094	24.526	25.262.075
Landkreis Weimarer Land	21.948.583	895	24.524	24.526	21.951.026
Landkreis Sonneberg	16.227.229	690	23.518	24.526	16.923.137
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	31.324.611	1.275	24.568	24.526	31.271.015
Landkreis Saale-Holzland-Kreis	23.316.756	830	28.092	24.526	20.356.818
Landkreis Saale-Orla-Kreis	26.942.295	1.070	25.180	24.526	26.243.126
Landkreis Greiz	29.191.646	1.160	25.165	24.526	28.450.492
Landkreis Altenburger Land	27.969.302	1.140	24.534	24.526	27.959.966
gesamt:	687.068.201	26.175	26.249		**641.975.541**
			Betrag je Hilfeempfänger in Euro für Fortschreibung (Mindestausstattung gesamt / Anzahl Hilfeempfänger):		**24.526**

* unteres Quartil (entspricht 0,25-Quantil) der Ausgabenverteilung pro Bedarfseinheit (Spalte 3) bildet den Mindestbetrag (Benchmark-Wert) je Bedarfsträger/Indikator, alle Teilnehmer gehen mit diesem Wert in die Berechnungen ein

Der für die Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich im Jahr 2023 auf einen Betrag von rd. 642,0 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger werden die Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behindeungen zugrunde gelegt. Der maßgebliche Zuschussbedarf je Hilfeempfänger wird mit dem im Abschnitt 2.3.1.3 erläuterten und verwendeten gewichteten Faktor fortgeschrieben, um die Personalintensität der stationären und teilstationären Hilfen nach SGB XII zu würdigen. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Anzahl an Hilfeempfängern mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Hilfeempfänger.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 740,6 Mio. Euro**.

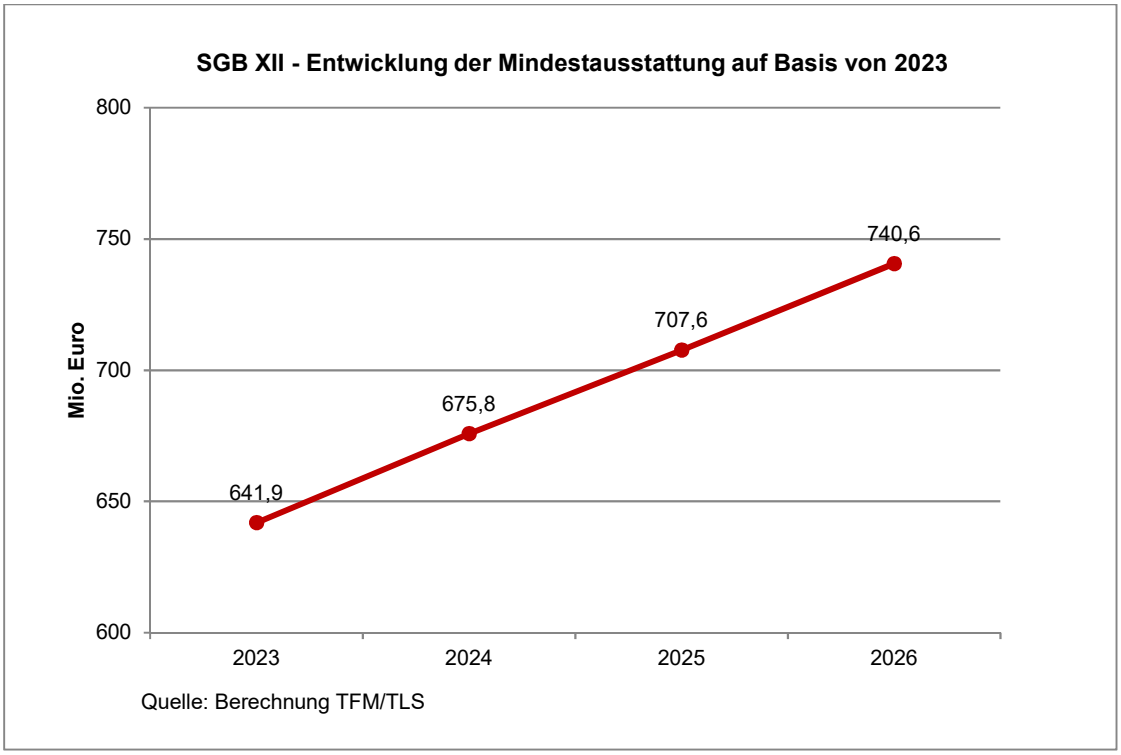

3.2.1.4 Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung

Für den Aufgabenbereich Kindertagesbetreuung wird hinsichtlich der zugeordneten Gliederungsnummern auf die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung im Abschnitt 2.3.1.4 verwiesen. Im Aufgabenbereich ergibt sich im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2023 das folgende Bild für die Teilnehmer:

Teilnehmer	1	2	3	4	5
kreisfreie Stadt, Landkreis (inkl. Gemeinden, VG's)	**Zuschussbedarf ZSB**	**betreute Kinder 2023**	**Betrag je betreutes Kind**	**Mindestbetrag je Indikator***	**Mindest-ausstattung bei Ansatz der Benchmarks**
	in Euro		in Euro	in Euro	in Euro
			Spalte 1 / Spalte 2		Spalte 2 x Spalte 4
Stadt Erfurt	90.364.593	9.865	9.160	9.504	93.758.290
Stadt Gera	37.541.143	3.882	9.671	9.504	36.895.051
Stadt Jena	58.408.344	5.348	10.922	9.504	50.828.113
Stadt Suhl	10.747.601	1.138	9.444	9.504	10.815.705
Stadt Weimar	29.007.078	3.127	9.276	9.504	29.719.430
Landkreis Eichsfeld	50.048.365	5.198	9.628	9.504	49.402.493
Landkreis Nordhausen	33.542.741	3.495	9.597	9.504	33.216.951
Landkreis Wartburgkreis	66.557.157	6.566	10.137	9.504	62.404.149
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	41.068.493	4.553	9.020	9.504	43.272.326
Landkreis Kyffhäuserkreis	27.616.460	2.824	9.779	9.504	26.839.677
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	53.308.630	4.926	10.822	9.504	46.817.368
Landkreis Gotha	58.071.402	5.661	10.258	9.504	53.802.907
Landkreis Sömmerda	29.101.249	3.072	9.473	9.504	29.196.702
Landkreis Hildburghausen	24.313.357	2.589	9.391	9.504	24.606.205
Landkreis Ilm-Kreis	50.192.916	4.517	11.112	9.504	42.930.177
Landkreis Weimarer Land	39.106.077	3.830	10.210	9.504	36.400.836
Landkreis Sonneberg	20.433.550	2.054	9.948	9.504	19.521.493
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	39.490.348	4.094	9.646	9.504	38.909.928
Landkreis Saale-Holzland-Kreis	36.449.247	3.361	10.845	9.504	31.943.397
Landkreis Saale-Orla-Kreis	31.952.971	3.309	9.656	9.504	31.449.182
Landkreis Greiz	41.708.347	3.904	10.683	9.504	37.104.142
Landkreis Altenburger Land	33.477.639	3.353	9.984	9.504	31.867.364
gesamt:	902.507.708	90.666	9.954		**861.701.887**
			Betrag je betreutes Kind in Euro für Fortschreibung (Mindestausstattung gesamt / Anzahl betreute Kinder):		**9.504**

* unteres Quartil (entspricht 0,25-Quantil) der Ausgabenverteilung pro Bedarfseinheit (Spalte 3) bildet den Mindestbetrag (Benchmark-Wert) je Bedarfsträger/Indikator, alle Teilnehmer gehen mit diesem Wert in die Berechnungen ein

Der für die Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich im Jahr 2023 auf einen Betrag von rd. 861,7 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger wird die Anzahl der betreuten Kinder zugrunde gelegt. Der maßgebliche Zuschussbedarf je betreutem Kind wird mit dem in Abschnitt 2.3.1.4 beschriebenen und verwendeten gewichteten Faktor, der an der Entwicklung der Sach- und Personalkosten je Kitaplatz orientiert, fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der prognostizierten Anzahl an betreuten Kindern mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je betreutem Kind.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 881,3 Mio. Euro**.



3.2.1.5 Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV

Für den Aufgabenbereich Straßen und ÖPNV wird hinsichtlich der zugeordneten Gliederungsnummern auf die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung im Abschnitt 2.3.1.5 verwiesen. Im Aufgabenbereich ergibt sich im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2023 das folgende Bild für die Teilnehmer:

Teilnehmer	1	2	3	4	5
kreisfreie Stadt, Landkreis (inkl. Gemeinden, VG's)	**Zuschussbedarf ZSB**	**Verkehrsfläche in ha 2023**	**Betrag je ha Verkehrsfläche**	**Mindestbetrag je Indikator***	**Mindest-ausstattung bei Ansatz der Benchmarks**
	in Euro		in Euro	in Euro	in Euro
			Spalte 1 / Spalte 2		Spalte 2 x Spalte 4
Stadt Erfurt	22.699.998	2.626	8.644	3.142	8.251.164
Stadt Gera	15.777.627	1.094	14.422	3.142	3.437.461
Stadt Jena	17.057.586	879	19.406	3.142	2.761.909
Stadt Suhl	8.903.054	845	10.536	3.142	2.655.077
Stadt Weimar	3.987.826	697	5.721	3.142	2.190.046
Landkreis Eichsfeld	10.147.163	4.600	2.206	3.142	14.453.676
Landkreis Nordhausen	12.856.733	3.041	4.228	3.142	9.555.137
Landkreis Wartburgkreis	14.548.678	6.467	2.250	3.142	20.319.983
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	14.628.236	3.345	4.373	3.142	10.510.336
Landkreis Kyffhäuserkreis	11.559.587	3.954	2.924	3.142	12.423.877
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	18.807.587	5.383	3.494	3.142	16.913.943
Landkreis Gotha	24.167.609	4.135	5.845	3.142	12.992.598
Landkreis Sömmerda	6.475.748	3.228	2.006	3.142	10.142.710
Landkreis Hildburghausen	10.677.347	3.808	2.804	3.142	11.965.130
Landkreis Ilm-Kreis	19.552.483	4.144	4.718	3.142	13.020.877
Landkreis Weimarer Land	14.085.531	3.933	3.581	3.142	12.357.893
Landkreis Sonneberg	8.736.600	1.698	5.145	3.142	5.335.292
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	16.105.674	3.967	4.060	3.142	12.464.725
Landkreis Saale-Holzland-Kreis	14.680.779	2.975	4.935	3.142	9.347.758
Landkreis Saale-Orla-Kreis	12.253.638	4.051	3.025	3.142	12.728.661
Landkreis Greiz	16.362.547	3.243	5.045	3.142	10.189.842
Landkreis Altenburger Land	12.114.588	2.363	5.127	3.142	7.424.791
gesamt:	306.186.619	70.476	4.345		**221.442.887**
				Betrag je ha Verkehrsfläche in Euro für Fortschreibung (Mindestausstattung gesamt / ha):	**3.142**

* unteres Quartil (entspricht 0,25-Quantil) der Ausgabenverteilung pro Bedarfseinheit (Spalte 3) bildet den Mindestbetrag (Benchmark-Wert) je Bedarfsträger/Indikator, alle Teilnehmer gehen mit diesem Wert in die Berechnungen ein

Der für die Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich im Jahr 2023 auf einen Betrag von rd. 221,4 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger wird die Verkehrsfläche in Hektar zugrunde gelegt. Der maßgebliche Zuschussbedarf je Hektar Verkehrsfläche wird mit dem in Abschnitt 2.3.1.5 verwendeten Faktor – 40 % Verbraucherpreisanstieg, 40 % Preisanstieg Straßenbau in Thüringen und 20 % Personalkostenanstieg - fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Verkehrsfläche in Hektar mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Hektar.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 247,9 Mio. Euro**.

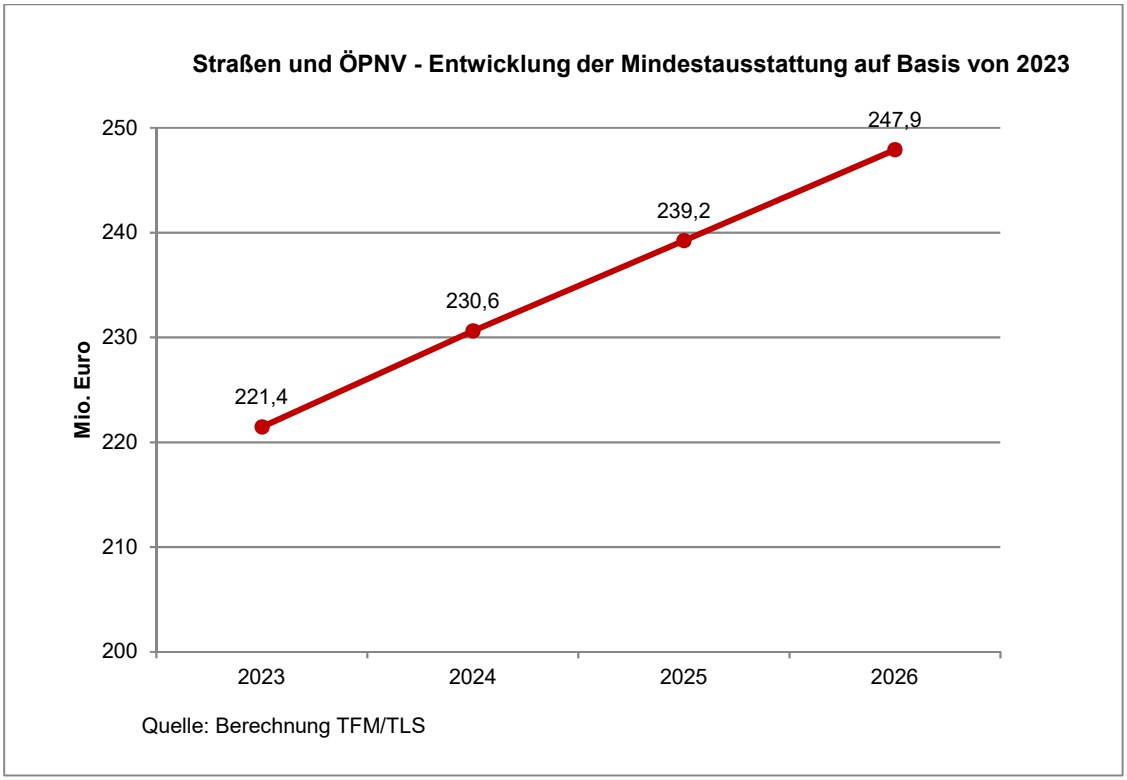

3.2.1.6 Aufgabenbereich SGB VIII - Jugendhilfe

Für den Aufgabenbereich Jugendhilfe wird hinsichtlich der zugeordneten Gliederungsnummern auf die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung im Abschnitt 2.3.1.6 verwiesen. Im Aufgabenbereich ergibt sich im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2023 das folgende Bild für die Teilnehmer:

Teilnehmer **kreisfreie Stadt, Landkreis (inkl. Gemeinden, VG's)**	**1** **Zuschussbedarf ZSB** in Euro	**2** **Fallzahlen - beendete und am 31.12. andauernde Hilfen 2023**	**3** **Betrag je Fallzahl** in Euro Spalte 1 / Spalte 2	**4** **Mindestbetrag je Indikator*** in Euro	**5** **Mindest-ausstattung bei Ansatz der Benchmarks** in Euro Spalte 2 x Spalte 4
Stadt Erfurt	63.037.712	1.975	31.918	31.003	61.230.338
Stadt Gera	35.571.688	1.141	31.176	31.003	35.374.084
Stadt Jena	33.543.049	809	41.462	31.003	25.081.186
Stadt Suhl	14.351.465	410	35.004	31.003	12.711.108
Stadt Weimar	16.589.746	423	39.219	31.003	13.114.143
Landkreis Eichsfeld	19.819.016	856	23.153	31.003	26.538.313
Landkreis Nordhausen	20.588.931	604	34.088	31.003	18.725.632
Landkreis Wartburgkreis	37.908.283	705	53.771	31.003	21.856.905
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	22.561.573	766	29.454	31.003	23.748.070
Landkreis Kyffhäuserkreis	14.844.555	415	35.770	31.003	12.866.122
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	19.432.788	627	30.993	31.003	19.438.695
Landkreis Gotha	24.176.223	544	44.442	31.003	16.865.470
Landkreis Sömmerda	15.018.986	484	31.031	31.003	15.005.308
Landkreis Hildburghausen	13.876.068	478	29.029	31.003	14.819.292
Landkreis Ilm-Kreis	14.825.703	453	32.728	31.003	14.044.224
Landkreis Weimarer Land	11.495.501	562	20.455	31.003	17.423.519
Landkreis Sonneberg	10.443.348	368	28.379	31.003	11.408.995
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	19.931.127	619	32.199	31.003	19.190.673
Landkreis Saale-Holzland-Kreis	17.031.097	426	39.979	31.003	13.207.151
Landkreis Saale-Orla-Kreis	11.735.559	333	35.242	31.003	10.323.900
Landkreis Greiz	16.826.453	529	31.808	31.003	16.400.430
Landkreis Altenburger Land	17.522.274	505	34.698	31.003	15.656.365
gesamt:	471.131.146	14.032	33.575		**435.029.924**
			Betrag je Fallzahl in Euro für Fortschreibung (Mindestausstattung gesamt / Fallzahl):		**31.003**

* unteres Quartil (entspricht 0,25-Quantil) der Ausgabenverteilung pro Bedarfseinheit (Spalte 3) bildet den Mindestbetrag (Benchmark-Wert) je Bedarfsträger/Indikator, alle Teilnehmer gehen mit diesem Wert in die Berechnungen ein

Der für die Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich im Jahr 2023 auf einen Betrag von rd. 435,0 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger werden die Fallzahlen der am 31.12. beendeten und andauernden Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII zugrunde gelegt. Der maßgebliche Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird mit dem um den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Faktor, welcher auch in Abschnitt 2.3.1.6 im Aufgabenbereich verwendet wurde, fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Fallzahlen mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Fall.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 514,1 Mio. Euro**.

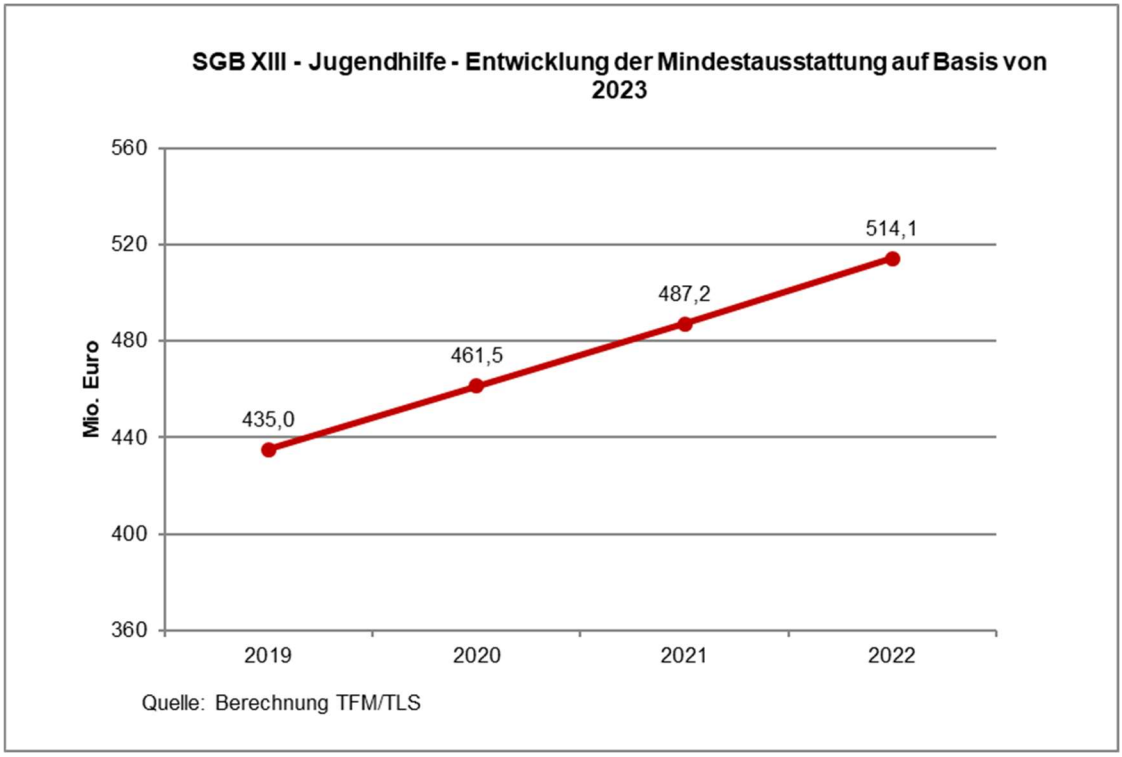

3.2.1.7 Aufgabenbereich Gemeinkosten

Für den Aufgabenbereich Gemeinkosten wird hinsichtlich der zugeordneten Gliederungsnummern auf die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung im Abschnitt 2.3.1.7 verwiesen.

Wie im Abschnitt 2.3.1.7 werden auch bei der Berechnung der Mindestausstattung die Gemeinkosten in vollem Umfang, d. h. auch die auf die freiwilligen Leistungen und den kostendeckenden Bereich entfallenden Anteile, berücksichtigt.

Im Aufgabenbereich Gemeinkosten ergibt sich im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2023 das folgende Bild für die Teilnehmer:

Teilnehmer	1	2	3	4	5
kreisfreie Stadt, Landkreis (inkl. Gemeinden, VG's)	**Zuschussbedarf ZSB**	**Einwohner 2023**	**Betrag je Einwohner**	**Mindestbetrag je Indikator***	**Mindest-ausstattung bei Ansatz der Benchmarks**
	in Euro		in Euro	in Euro	in Euro
			Spalte 1 / Spalte 2		Spalte 2 x Spalte 4
Stadt Erfurt	42.892.824	219.549	195	295	64.861.767
Stadt Gera	10.993.295	95.695	115	295	28.271.351
Stadt Jena	9.433.373	110.076	86	295	32.519.956
Stadt Suhl	10.551.485	36.307	291	295	10.726.244
Stadt Weimar	14.426.273	65.528	220	295	19.359.058
Landkreis Eichsfeld	26.624.982	102.699	259	295	30.340.555
Landkreis Nordhausen	31.019.773	81.502	381	295	24.078.286
Landkreis Wartburgkreis	54.945.642	156.334	351	295	46.186.043
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	29.889.630	96.458	310	295	28.496.765
Landkreis Kyffhäuserkreis	23.851.653	72.556	329	295	21.435.353
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	42.452.497	121.151	350	295	35.791.864
Landkreis Gotha	42.804.152	136.933	313	295	40.454.369
Landkreis Sömmerda	22.798.699	68.109	335	295	20.121.568
Landkreis Hildburghausen	21.105.138	60.691	348	295	17.930.054
Landkreis Ilm-Kreis	37.957.507	107.002	355	295	31.611.799
Landkreis Weimarer Land	27.641.925	82.868	334	295	24.481.846
Landkreis Sonneberg	18.581.092	55.959	332	295	16.532.071
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	36.838.413	101.111	364	295	29.871.410
Landkreis Saale-Holzland-Kreis	33.436.096	84.040	398	295	24.828.093
Landkreis Saale-Orla-Kreis	30.001.580	77.859	385	295	23.002.028
Landkreis Greiz	32.748.365	94.488	347	295	27.914.764
Landkreis Altenburger Land	29.999.015	87.955	341	295	25.984.708
gesamt:	630.993.407	2.114.870	298		**624.799.953**
				Abzug des anteiligen Zuschussbedarfes, der bei der Ermittlung der MBA-Pauschalen herangezogen wird in Euro:	-88.902.472
				maßgeblicher Zuschussbedarf in Euro:	**535.897.481**
				Betrag je Einwohner in Euro für Fortschreibung (Mindestausstattung gesamt / Anzahl Einwohner) in Euro:	**253**

* unteres Quartil (entspricht 0,25-Quantil) der Ausgabenverteilung pro Bedarfseinheit (Spalte 3) bildet den Mindestbetrag (Benchmark-Wert) je Bedarfsträger/Indikator, alle Teilnehmer gehen mit diesem Wert in die Berechnungen ein

Die Mindestausstattung bei Ansatz der Benchmarks beträgt rd. 624,8 Mio. Euro. Wie bei der Ermittlung der regelgebundenen angemessenen Finanzausstattung wird hiervon ein Betrag von rd. 88,9 Mio. Euro abgezogen. Es handelt sich um die anteiligen Gemeinkosten für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die auch im Abschnitt 2.3.1.7 berücksichtigt werden. Der für die Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich im Jahr 2023 somit auf einen Betrag von rd. 535,9 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger werden die Einwohner zugrunde gelegt. Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Faktor, welcher auch in Abschnitt 2.3.1.7 im Aufgabenbereich verwendet wurde, fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 603,1 Mio. Euro**.

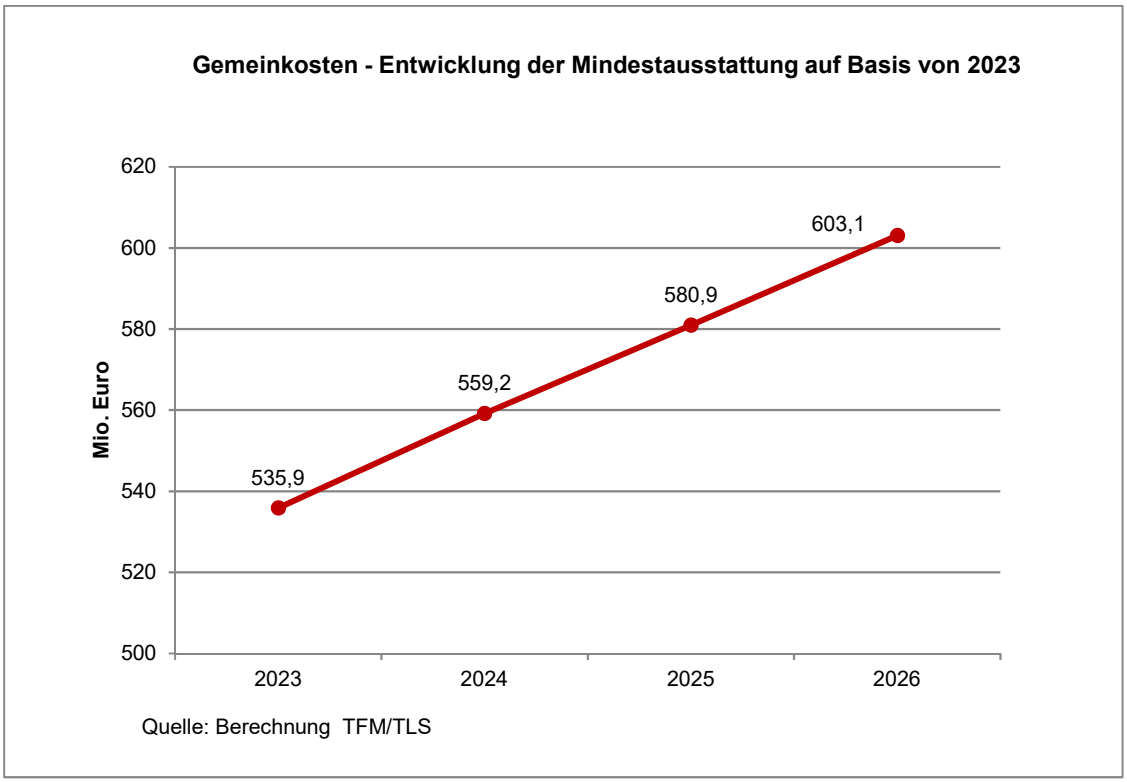

3.2.1.8 Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben

Für den Aufgabenbereich restliche Pflichtaufgaben wird hinsichtlich der zugeordneten Gliederungsnummern auf die Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung im Abschnitt 2.3.1.8 verwiesen. Im Aufgabenbereich ergibt sich im Verwaltungshaushalt für das Jahr 2023 das folgende Bild für die Teilnehmer:

Teilnehmer	1	2	3	4	5
kreisfreie Stadt, Landkreis (inkl. Gemeinden, VG's)	**Zuschussbedarf ZSB***	**Einwohner 2023**	**Betrag je Einwohner**	**Mindestbetrag je Indikator****	**Mindest-ausstattung bei Ansatz der Benchmarks**
	in Euro		in Euro	in Euro	in Euro
			Spalte 1 / Spalte 2		Spalte 2 x Spalte 4
Stadt Erfurt	75.354.110	219.549	343	174	38.158.059
Stadt Gera	24.508.630	95.695	256	174	16.631.984
Stadt Jena	32.152.366	110.076	292	174	19.131.431
Stadt Suhl	11.053.928	36.307	304	174	6.310.230
Stadt Weimar	23.098.783	65.528	353	174	11.388.898
Landkreis Eichsfeld	17.196.297	102.699	167	174	17.849.293
Landkreis Nordhausen	18.131.263	81.502	222	174	14.165.212
Landkreis Wartburgkreis	30.153.242	156.334	193	174	27.171.164
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	22.985.477	96.458	238	174	16.764.595
Landkreis Kyffhäuserkreis	15.832.374	72.556	218	174	12.610.379
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	23.786.167	121.151	196	174	21.056.288
Landkreis Gotha	21.147.993	136.933	154	174	23.799.231
Landkreis Sömmerda	9.564.172	68.109	140	174	11.837.481
Landkreis Hildburghausen	20.611.617	60.691	340	174	10.548.218
Landkreis Ilm-Kreis	25.464.263	107.002	238	174	18.597.163
Landkreis Weimarer Land	16.781.307	82.868	203	174	14.402.625
Landkreis Sonneberg	19.957.122	55.959	357	174	9.725.787
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	20.172.344	101.111	200	174	17.573.296
Landkreis Saale-Holzland-Kreis	11.838.504	84.040	141	174	14.606.321
Landkreis Saale-Orla-Kreis	12.979.867	77.859	167	174	13.532.051
Landkreis Greiz	15.290.855	94.488	162	174	16.422.205
Landkreis Altenburger Land	17.756.817	87.955	202	174	15.286.756
gesamt:	485.817.498	2.114.870	230		**367.568.667**
			Betrag je Einwohner in Euro für Fortschreibung (Mindestausstattung gesamt / Anzahl Einwohner):		**174**

* bei Doppikern erfolgte eine Bereinigung korrespondierend zum Abschnitt 2.3.1.8, die Bereinigung betrifft die Gliederungsnummern 400 und 49

** unteres Quartil (entspricht 0,25-Quantil) der Ausgabenverteilung pro Bedarfseinheit (Spalte 3) bildet den Mindestbetrag (Benchmark-Wert) je Bedarfsträger/Indikator, alle Teilnehmer gehen mit diesem Wert in die Berechnungen ein

Der für die Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich im Jahr 2023 auf einen Betrag von rd. 367,6 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger werden die Einwohner zugrunde gelegt. Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem den Personalkostenanteil berücksichtigenden gewichteten Faktor, welcher auch in Abschnitt 2.3.1.8 im Aufgabenbereich verwendet wurde, fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahl mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 402,0 Mio. Euro**.

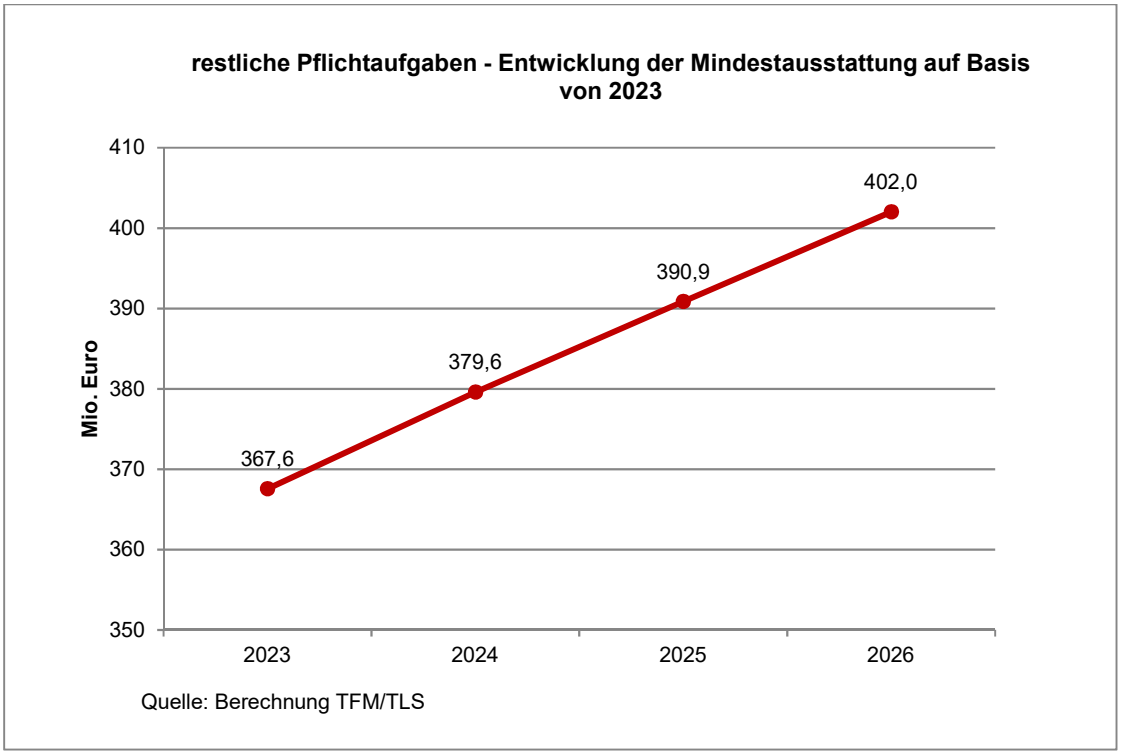

3.2.1.9 Aufgabenbereich freiwillige Leistungen

In der finanziellen Mindestausstattung ist auch ein gewisses Maß für freiwillige Leistungen zu berücksichtigen. Wie bei der Revision für 2022 und der Kleinen Revision für 2024 kommen 4 % der finanziellen Mindestausstattung für pflichtige Aufgaben zum Ansatz.

Die Summe dieser maßgeblichen finanziellen Mindestausstattungen für den Verwaltungshaushalt beträgt für das Jahr 2023 rd. 3.731,6 Mio. Euro (vgl. Übersicht auf Seite 68). 4 % hiervon, rd. 149,3 Mio. Euro, werden in der Berechnung berücksichtigt. Dieser Anteil ist als Zuschlag bestimmt. Im Jahr **2026** beträgt dieser Anteil auf Grundlage der fortgeschriebenen Zuschussbedarfe **rd. 164,4 Mio. Euro**.

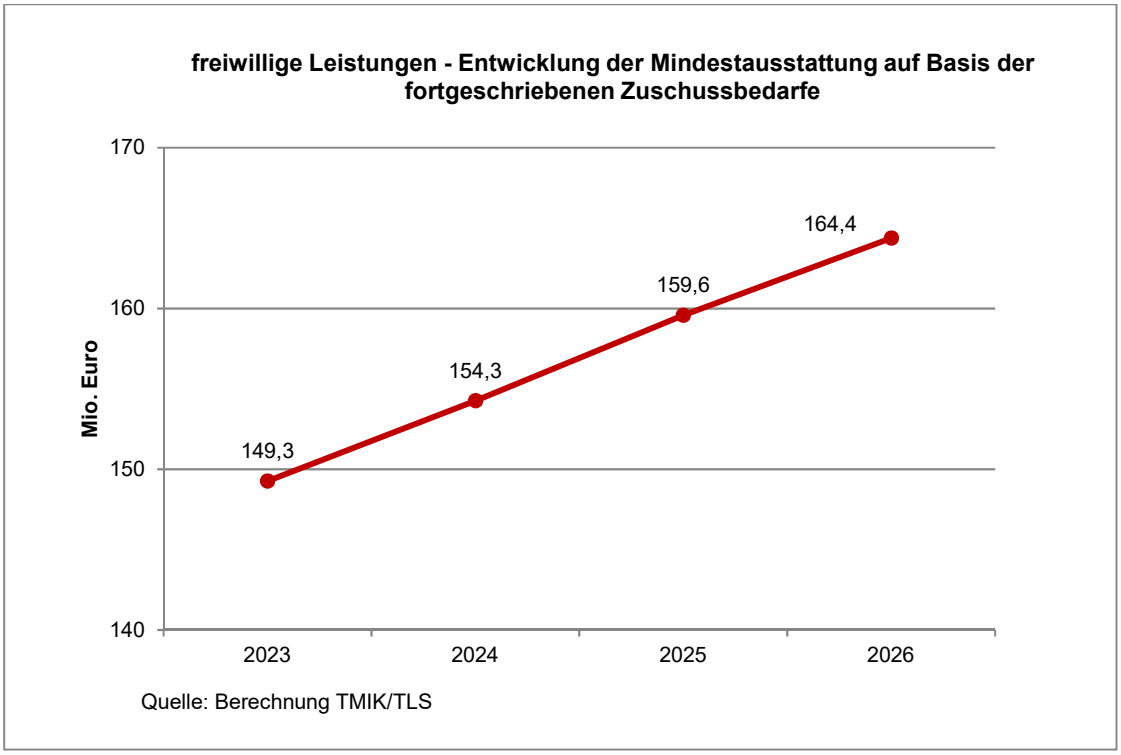

Quelle: Berechnung TMIK/TLS

3.2.1.10 Aufgabenbereich Investitionen Pflichtbereich

Für die Pflichtaufgaben im eigenen Wirkungskreis und die Gemeinkosten sind die entsprechenden Investitionsausgaben zu berücksichtigen. Wie bei der Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung werden die Zuschussbedarfe der zuvor betrachteten Aufgabenblöcke für den Vermögenshaushalt je Teilnehmer aufsummiert und um die kalkulatorischen Ausgaben der Verwaltungshaushalte, die in den Vermögenshaushalten betragsgleich im Einzelplan 9 als Einnahmen gebucht werden, bereinigt.

Im Aufgabenbereich Investition ergibt sich im Vermögenshaushalt für das Jahr 2023 das folgende Bild für die Teilnehmer:

Teilnehmer **kreisfreie Stadt, Landkreis (inkl. Gemeinden, VG's)**	**1** **Zuschussbedarf ZSB** in Euro	**2** **Einwohner 2023**	**3** **Betrag je Einwohner** in Euro	**4** **Mindestbetrag je Indikator*** in Euro	**5** **Mindest-ausstattung bei Ansatz der Benchmarks** in Euro
			Spalte 1 / Spalte 2		Spalte 2 x Spalte 4
Stadt Erfurt	54.639.068	219.549	249	291	63.873.245
Stadt Gera	18.648.074	95.695	195	291	27.840.483
Stadt Jena	27.132.213	110.076	246	291	32.024.338
Stadt Suhl	7.912.673	36.307	218	291	10.562.771
Stadt Weimar	18.954.447	65.528	289	291	19.064.018
Landkreis Eichsfeld	38.128.186	102.699	371	291	29.878.152
Landkreis Nordhausen	30.295.034	81.502	372	291	23.711.323
Landkreis Wartburgkreis	61.740.614	156.334	395	291	45.482.147
Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis	32.396.364	96.458	336	291	28.062.462
Landkreis Kyffhäuserkreis	21.472.634	72.556	296	291	21.108.669
Landkreis Schmalkalden-Meiningen	42.644.718	121.151	352	291	35.246.380
Landkreis Gotha	50.707.425	136.933	370	291	39.837.827
Landkreis Sömmerda	28.486.181	68.109	418	291	19.814.906
Landkreis Hildburghausen	31.227.480	60.691	515	291	17.656.792
Landkreis Ilm-Kreis	30.219.515	107.002	282	291	31.130.021
Landkreis Weimarer Land	30.317.625	82.868	366	291	24.108.732
Landkreis Sonneberg	26.315.150	55.959	470	291	16.280.115
Landkreis Saalfeld-Rudolstadt	35.894.150	101.111	355	291	29.416.156
Landkreis Saale-Holzland-Kreis	28.276.185	84.040	336	291	24.449.701
Landkreis Saale-Orla-Kreis	25.607.322	77.859	329	291	22.651.467
Landkreis Greiz	27.971.720	94.488	296	291	27.489.331
Landkreis Altenburger Land	29.764.803	87.955	338	291	25.588.690
gesamt:	698.751.580	2.114.870	330		**615.277.724**

Abzug des anteiligen Zuschussbedarfes, der bei der Ermittlung der MBA-Pauschalen herangezogen wird in Euro:	-4.649.868
maßgeblicher Zuschussbedarf in Euro:	**610.627.856**
Betrag je Einwohner in Euro für Fortschreibung (Mindestausstattung gesamt / Anzahl Einwohner) in Euro:	**289**

* unteres Quartil (entspricht 0,25-Quantil) der Ausgabenverteilung pro Bedarfseinheit (Spalte 3) bildet den Mindestbetrag (Benchmark-Wert) je Bedarfsträger/Indikator, alle Teilnehmer gehen mit diesem Wert in die Berechnungen ein

Die Mindestausstattung bei Ansatz der Benchmarks beträgt rd. 615,3 Mio. Euro. Wie bei der Ermittlung der regelgebundenen angemessenen Finanzausstattung werden hiervon rd. 4,6 Mio. Euro abgezogen. Es handelt sich um die anteiligen Gemeinkosten für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die auch im Abschnitt 2.3.1.10 berücksichtigt werden. Der für die Ermittlung der finanziellen Mindestausstattung maßgebliche Zuschussbedarf beläuft sich im Jahr 2023 somit auf einen Betrag von rd. 610,6 Mio. Euro.

Als Bedarfsträger werden die Einwohner zugrunde gelegt. Der maßgebliche Zuschussbedarf je Einwohner wird mit dem in Abschnitt 2.3.1.10 verwendeten Faktor – hälftig Preisanstieg Straßenbau und hälftig Preisanstieg Bürogebäude in Thüringen - fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Betrag ermittelt sich aus der Multiplikation der fortgeschriebenen Einwohnerzahl mit dem fortgeschriebenen Mindestbetrag je Einwohner.

Nach dieser Berechnungsmethode ergibt sich für das Jahr **2026 eine finanzielle Mindestausstattung in diesem Bereich von rd. 661,8 Mio. Euro**.

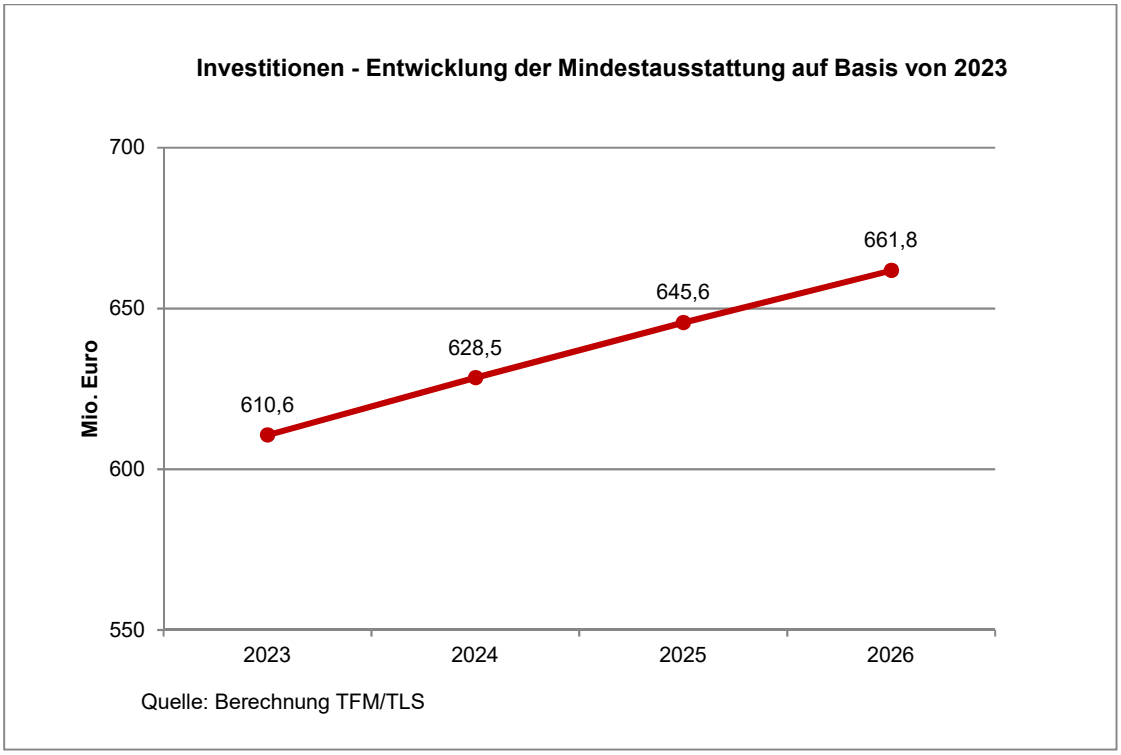

3.2.1.11 Investitionen im Bereich der freiwilligen Leistungen

Wie im Abschnitt 2.3 wird auch bei der Berechnung der Mindestausstattung ein gewisses Maß für Investitionen im Bereich freiwilliger Leistungen berücksichtigt. Wie bei der Berechnung für pflichtige Aufgaben wird an die Investitionen im Pflichtbereich angeknüpft und es werden entsprechend dem Verfahren bei den laufenden Verwaltungsausgaben 4 % der maßgeblichen Mindestausstattungen für Investitionen im Pflichtbereich berücksichtigt.

Die Summe dieser maßgeblichen finanziellen Mindestausstattungen für Investitionen im Pflichtbereich beträgt für das Jahr 2023 rd. 610,6 Mio. Euro (vgl. Übersicht auf Seite 68). 4 % hiervon, rd. 24,4 Mio. Euro, werden in der Berechnung berücksichtigt. Dieser Anteil ist als Zuschlag bestimmt. Im Jahr **2026** beträgt dieser Anteil auf Grundlage der fortgeschriebenen Zuschussbedarfe **rd. 26,5 Mio. Euro**.

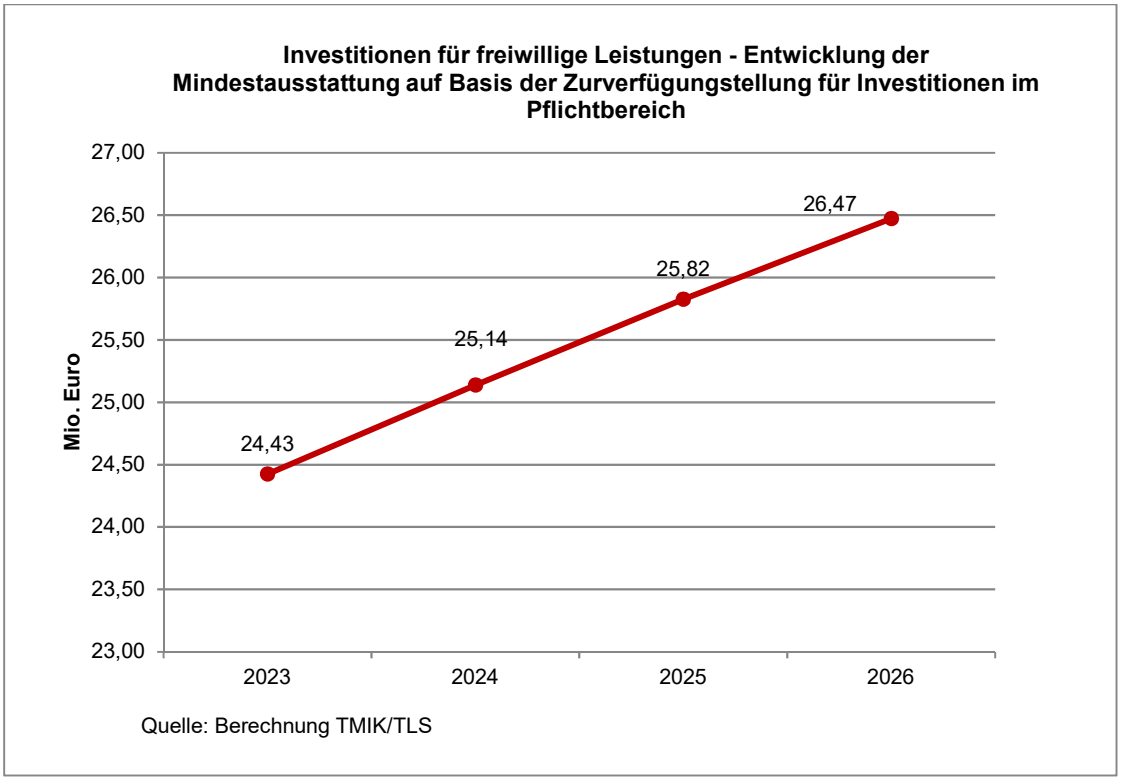

Eigene Einnahmen der Kommunen

Die eigenen Einnahmen der Kommunen werden in der gleichen Höhe wie bei der Ermittlung der regelgebundenen Finanzausstattung angesetzt. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen im Abschnitt 2 des Berichtes verwiesen.

3.2.2 Zusammenfassung

Werden von den ungedeckten fortgeschriebenen Mindestausstattungen der Aufgabenbereiche die eigenen Einnahmen der Kommunen abgezogen, ergibt sich zunächst eine ungedeckte Mindestausstattung für das Jahr 2026 von rd. 2.605,3 Mio. Euro, die durch die FAG-Masse I und durch die Zuweisungen des Landes außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (sogenannte „Anlage 3“-Titel) zu decken sind.

Übersicht zu den Bestandteilen des mindestens zu deckenden Finanzbedarfes (Zuschussbedarfe ohne Einnahmen Land)

	Aufgabenbereich	Kostenträger	Bestimmung der Mindest -ausstattung	Fortschreibungsbeträge		
			2023	2024	2025	2026
1	Schule	Schüler	349.947.964	362.198.052	376.147.578	386.759.802
2	SGB II	Personen in Bedarfsgemein-schaften	318.151.712	313.706.429	323.530.460	333.662.140
3	SGB IX und SGB XII	Empfänger von Eingliederungshilfen	641.852.909	675.811.081	707.570.201	740.609.095
4	Kita	Betreute Kinder	861.701.887	873.825.761	883.905.258	881.340.777
5	Straßen/ÖPNV	Verkehrsflächen	221.442.887	230.620.066	239.248.448	247.902.629
6	SGB VIII - Jugendhilfe	Fallzahlen	435.029.924	461.466.414	487.211.487	514.145.303
7	Gemeinkosten (ohne Anteil übertragener Wirkungskreis)	Einwohner	535.897.481	559.161.675	580.929.360	603.060.599
8	Restliche Pflichtaufgaben (ohne freiwillige Leistungen)	Einwohner	367.568.667	379.583.601	390.850.509	402.011.650
9	**Zwischensumme**		3.731.593.431	3.856.373.079	3.989.393.301	4.109.491.994
10	Zurverfügungstellung freiwillige Leistungen	4% der Zeile 10	149.263.737	154.254.923	159.575.732	164.379.680
11	Investitionen Pflichtbereich	Einwohner	610.627.856	628.465.638	645.608.874	661.813.923
12	Zurverfügungstellung für freiwillige Investitionen	4% der Zeile 12	24.425.114	25.138.626	25.824.355	26.472.557
13	**Gesamtbetrag für die Finanzausstattung im KFA**		**4.515.910.138**	**4.664.232.265**	**4.820.402.263**	**4.962.158.153**
	abzüglich eigene Einnahmen der Kommunen					
14	Steuern	Gl. - UA 90 Summe aus Gr 00 und 01 abzüglich UGr 810	2.212.929.742	2.143.275.909	2.223.000.000	2.314.000.000
	steuerähnliche Einnahmen (Bagatellsteuern)	Gl. - UA 90 Summe aus Gr 02 und 03	24.306.918	24.306.918	24.306.918	24.306.918
	steuerbedingte Einnahmen/ Ausgaben	Gl. - UA 90 Summe aus Gr. 169,260,261,265,268 abzüglich Summe aus 822, 833, 845,848	4.166.898	4.166.898	4.166.898	4.166.898
	Steuern und steuerähnliche Einnahmen	Summe	2.241.403.558	2.171.749.725	2.251.473.816	2.342.473.816
				Veränderung der Einnahmen zum Vorjahr:	3,67%	4,04%
	Ergebnis mindestens zu deckender Finanzbedarf durch FAG-Masse I und "Anlage-3-Titel"					
15			**2.274.506.580**	**2.492.482.540**	**2.568.928.447**	**2.619.684.337**

Angaben in Euro

3.3 Berücksichtigung von Aufgaben- und Standardanpassungen ab dem 1. Januar 2024

Auch bei der Mindestausstattung sind zunächst die über eine Abfrage bei den Häusern ermittelten und im Teil I.II dargestellten Veränderungen im Bestand kommunaler Aufgaben für das Jahr 2026 in Höhe von rd. 13,0 Mio. Euro zu berücksichtigen.

Wie im Abschnitt II.I ausgeführt, ist die finanzielle Mindestausstattung der Teil, der durch alle Zuweisungen des Landes gedeckt werden muss. Deshalb werden bei der Ermittlung der Zuschussbedarfe für die finanziellen Mindestausstattung nur die Einnahmen von dritter Stelle berücksichtigt, die Einnahmen vom Land, die in den jeweiligen Aufgabenbereichen erfasst werden, bleiben hier im Gegensatz zur Berechnung im Teil I außen vor. In der Konsequenz sind die in den Einzelplänen der Fachressorts bereitgestellten Landesmittel auch für die im Abschnitt 2.3.5 gennannten Aufgaben- und Standardveränderungen bei der Mindestausstattung entsprechend anzurechnen. Dies betrifft die in den laufenden Nr. 10, 11, 12, 16, 17, 23 der Anlage 1 genannten Positionen. Somit sind bei der Mindestausstattung insgesamt 167,5 Mio. Euro bedarfserhöhend zu berücksichtigen.

3.4 Ergebnis der Prüfung

Die im Abschnitt 3.2.2 auf Basis der Jahresrechnung 2023 ermittelte und auf das Jahr 2026 fortgeschriebene zu deckende finanzielle Mindestausstattung in Höhe von 2.619,7 Mio. Euro und der lt. Abschnitt 3.3 bei der Mindestausstattung durch Aufgaben- und Standardanpassungen bedarfserhöhend zu berücksichtigende Betrag von 167,5 Mio. Euro ergeben insgesamt eine finanzielle Mindestausstattung für das Jahr 2026 in Höhe von 2.787,1 Mio. Euro. Dieser Betrag ist über die Finanzausgleichsmasse I und durch die Zuweisungen aus den Einzelplänen der Fachressorts zu decken.

Das Ergebnis der finanziellen Mindestausstattung liegt zwar rd. 499 Mio. Euro über dem Ergebnis der regelgebundenen angemessenen Finanzausstattung (vgl.2.3.6). Es ist jedoch davon auszugehen, dass die bei der Berechnung der Mindestausstattung nicht berücksichtigten Zuweisungen des Landes außerhalb der FAG-Masse I[8] für Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben auch 2026 deutlich über diesem Differenzbetrag liegen werden. So beliefen sich ausweislich der Anlage 3 zur Drucksache 7/8595 diese in der Summe der Ansätze auf 1.780 Mio. Euro. Somit würde dem errechneten Betrag der Mindestausstattung von 2.787,1 Mio. Euro bei einer in etwa gleich bleibenden Höhe an „Anlage 3“-Mitteln im Jahr 2026 ein Betrag in Höhe von rd. 4.180 Mio. Euro (Summe als „Anlage 3“-Titel und FAG-Masse I nach Partnerschaftsgrundsatz ohne Aufstockungsbetrag von 100 Mio. Euro) gegenüberstehen. Damit werden im Ergebnis die verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung einer finanziellen Mindestausstattung auf Basis der zuvor erläuterten Prämissen erfüllt.

[8] die Übersichten: Bestandteile der angemessenen Finanzausstattung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürFAG - Leistungen an die Kommunen außerhalb der FAG-Masse – wurden regelmäßig als Anlage 3 den Gesetzentwürfen der Landesregierung zur Änderung des ThürFAG angefügt und werden deshalb auch als sogenannte Anlage 3 – Titel bezeichnet

4 Prüfung der Verteilungssymmetrie hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen zwischen dem Land und den Kommunen

Im Rahmen dieser Revision ist nach § 3 Abs. 5 Satz 5 ThürFAG erstmals die Verteilungssymmetrie hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen zwischen dem Land und den Kommunen auf der Basis des IST-Symmetriekoeffizienten zu prüfen. Dieser wird bestimmt als Doppelquotient aus dem Kommunalen Anteil des Deckungsmittelverbrauchs und dem kommunalen Anteil des Deckungsmittelbestands und stellt eine weitere Erkenntnisgrundlage zur Beurteilung der kommunalen Finanzausstattung dar.

Der IST-Symmetriekoeffizient wird aus den Rechnungsdaten der Kommunen und des Landes ermittelt. Die Ermittlung des IST-Symmetriekoeffizienten folgt im Grundsatz der Beschreibung im Gutachten des FiFo Köln. Hierbei werden sowohl die Relation des kommunalen Deckungsmittelverbrauchs als auch des kommunalen Bestands an Deckungsmitteln an der Summe von Deckungsmittelverbrauch und der Summe von Deckungsmittelbestand der kommunalen Ebene und Landesebene bestimmt. Der vertikale Symmetriekoeffizient ergibt sich als Quotient der kommunalen Anteile am Deckungsmittelbestand und Deckungsmittelverbrauch von Land und Kommunen insgesamt. Als Grundlage für die Ermittlung des IST-Symmetriekoeffizienten sind der Deckungsmittelbestand und Deckungsmittelverbrauch für die Ebene der Kommunen aus deren Jahresrechnungsstatistik und für die Ebene des Landes aus dessen Jahresrechnung zu ermitteln. Die Gruppierungsnummern des Landes und der Kommunen, die grundsätzlich in die einzelnen Positionen der folgenden Formeln einfließen, sind in den Abbildungen K-1 und K-2 auf den Seiten 165 und 166 des Gutachtens des FiFo Köln dargestellt. Entsprechend wird der IST-Symmetriekoeffizient wie folgt ermittelt:

Ermittlung des Deckungsmittelverbrauchts (DMV):

	bereinigte funktionsbezogene Ausgaben
-	bereinigte funktionsbezogenen Einnahmen
=	DMV

Die beiden Summanden für den Deckungsmittelverbrauch werden wie folgt ermittelt:

	Ausgaben der laufenden Rechnung und Kapitalrechnung
–	Zahlungen gleicher Ebene
–	Ausgaben für allgemeine Zuweisungen und Umlagen
–	Zinsausgaben sowie Tilgungen an den öffentlichen Bereich
=	bereinigte funktionsbezogene Ausgaben

	Einnahmen der laufenden Rechnung und Kapitalrechnung
–	Zahlungen gleicher Ebene
–	Einnahmen aus Steuern sowie steuerähnliche Abgaben

–	Einnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen
–	Zinseinnahmen sowie Schuldenaufnahme vom öffentlichen Bereich
=	bereinigte funktionsbezogene Einnahmen

Ermittlung des Deckungsmittelbestands (DMB):

	Steuern und steuerähnliche Abgaben
+	Einnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen
–	Ausgaben für allgemeine Zuweisungen und Umlagen
=	DMB

Im nächsten Schritt werden die kommunalen Anteile am Deckungsmittelbestand und Deckungsmittelverbrauch ermittelt:

$$\text{kommunaler Anteil DMB} = \frac{\text{DMB Kommunen}}{\text{DMB Kommunen + DMB Land}}$$

$$\text{kommunaler Anteil DMV} = \frac{\text{DMV Kommunen}}{\text{DMV Kommunen + DMV Land}}$$

Der Quotient der Ergebnisse ergibt den IST-Symmetriekoeffizienten:

$$\text{IST-Symmetriekoeffizient} = \frac{\text{kommunaler Anteil DMB}}{\text{kommunaler Anteil DMV}}$$

Bei einem Symmetriekoeffizienten mit dem exakten Wert 1 ist von einer perfekten Symmetrie auszugehen. Unterschreitet der Symmetriekoeffizient den Wert 1, liegt eine Ungleichverteilung des Deckungsmittelbestands zu Lasten der Kommunen vor, während bei einem Wert des Symmetriekoeffizienten von über 1, eine Ungleichverteilung zu Gunsten der Kommunen und zu Lasten des Landes vorliegt. Da ein Erreichen einer exakten Symmetrie mit dem Wert 1 in der Realität kaum möglich ist, ist lt. Gutachten des FiFo Köln ein Korridor vom Wert 0,95 bis zum Wert 1,05 für ausreichend, um eine symmetrische Verteilung der Einnahmen und Ausgaben zwischen Land und Kommunen anzuerkennen. Wenn dieser Korridor verlassen wird, sich über Jahre eine asymmetrische Verteilung ex post nachweisen lässt oder es einen Trend in eine bestimmte Richtung gibt, ist dies künftig ein Indiz für eine Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes.

Die Entwicklung der IST-Symmetriekoeffizient stellt sich ausgehend von dem im FiFo-Gutachten ermittelten IST-Symmetriekoeffizienten für die Jahre 2018 bis 2023 wie folgt dar:

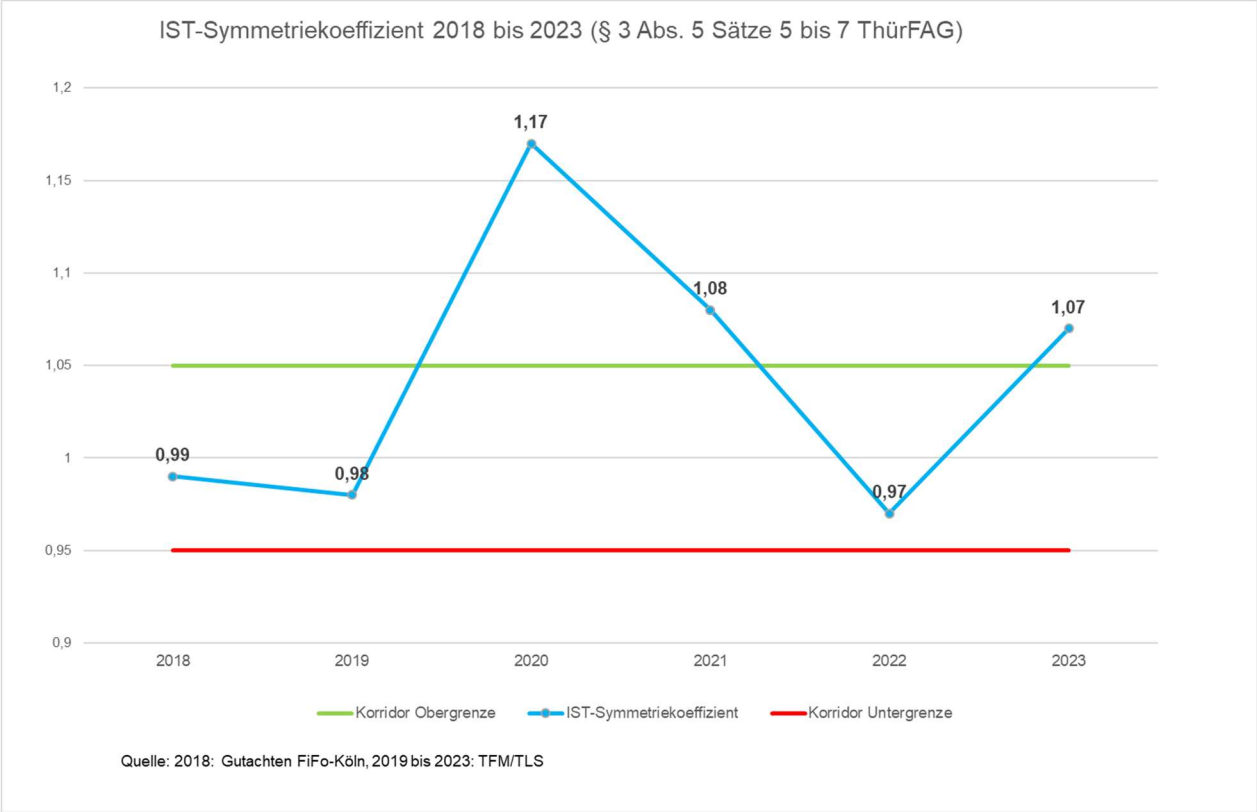

Zur detaillierten Ermittlung der IST-Symmetriekoeffizienten 2019 bis 2023 wird auf die Anlage 2 verwiesen.

Die Ergebnisse zeigen aktuell keinen bestimmten Trend. Eine Anpassung des Partnerschaftsgrundsatzes ist damit aufgrund der Überschreitung der Obergrenze denkbar. Da allerdings keine nachhaltige Überschreitung ersichtlich ist, ist eine Anpassung angesichts der ermittelten IST-Symmetriekoeffizienten nicht indiziert.

5 Prüfung der Aufteilung der Schlüsselmasse zwischen Kreisaufgaben und Gemeindeaufgaben

Gemäß § 7 ThürFAG wird die zur Verfügung stehende Schlüsselmasse für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben (seit 2022) zu 43,9 % für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und zu 56,1 % für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte verwendet. Grundlage für das Aufteilungsverhältnis waren die jeweils wahrzunehmenden Aufgaben unter Berücksichtigung der eigenen Einnahmen der Städte und Gemeinden und der Umlagekraft der Landkreise zum Zeitpunkt der Revision für 2022 auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2019 in Verbindung mit dem Gesetzentwurf in der Drucksache 7/4171.

Das Verhältnis der Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 7 ThürFAG ist im Rahmen der Revision zu prüfen. Hierzu wird nach dem sogenannten Zwei-Ebenen-Modell vorgegangen. Die Gesamtschlüsselmasse wird in eine Teilmasse für die Erledigung der kreislichen Aufgaben und eine Teilmasse für die Erledigung der gemeindlichen Aufgaben aufgeteilt. So werden die jeweiligen Bedarfe entsprechend der Einteilung in kreisliche und gemeindliche Aufgaben berücksichtigt. Die kreisfreien Städte, die kreisliche und gemeindliche Aufgaben erledigen, erhalten aus beiden Teilschlüsselmassen Zuweisungen.

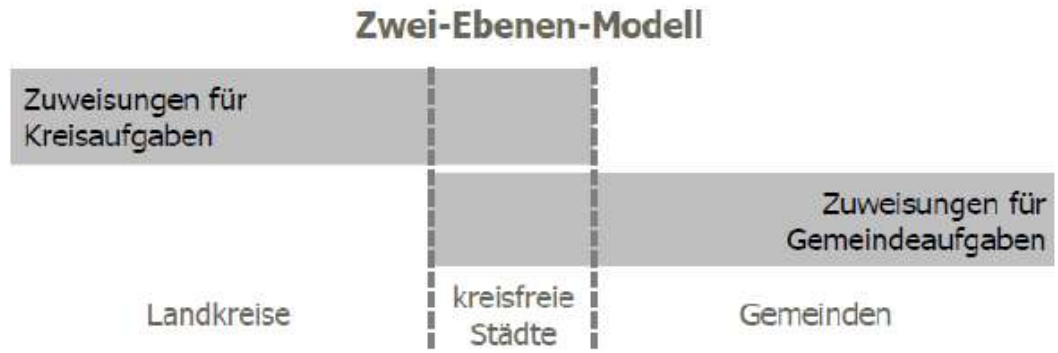

Quelle: NIW

Die Aufteilung der Schlüsselmasse auf die zwei Ebenen erfolgt entsprechend der tatsächlichen Ausgaben in den jeweiligen Aufgabenbereichen, unterteilt nach gemeindlichen Aufgaben und kreislichen Aufgaben. Angesichts der strikten Trennung der Mittel des KFA für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (FAG-Masse I) und des übertragenen Wirkungskreises (FAG-Masse II) sowie der angepassten Ermittlung der Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG (vgl. Abschnitt 7) kann die Berechnung nicht mehr wie bei der Revision für 2022 aus der Summe der Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 bis 8 abgeleitet werden.

Nunmehr werden die Gliederungsnummer wie für die Aufgabenbereiche:

- Schule
- SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen
- SGB IX und XII– Sozialhilfe und Eingliederungshilfe[9]
- Kindertagesbetreuung
- Straßen und ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr)
- SGB VIII - Jugendhilfe
- Gemeinkosten
- Restliche Pflichtaufgaben

[9] Ab 1. Januar 2020 ist die Eingliederungshilfe im SGB IX geregelt.

in den Abschnitten 2.3.1.1 bis 2.3.1.8 beschrieben, berücksichtigt. Damit wird eine sachfremde Aufnahme der Zuschussbedarfe der übertragenen Aufgaben vermieden. Darüber hinaus werden für freiwillige Aufgaben und die kostenrechnenden Einrichtungen die Gliederungsnummern wie in Anlage 3 (Anteil und Verwaltungseinheitstyp) dargestellt berücksichtigt.

Hierzu wird auf die Zuschussbedarfe (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) für diese Aufgabenbereiche als Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen abgestellt. Zum Abzug gebracht werden die anteiligen Zuschussbedarfe für Gemeinkosten des übertragenen Wirkungskreises entsprechen der Abbildung im Abschnitt 2.3.1.7. Dies sind in Summe aller Verwaltungseinheitstypen für den Verwaltungshaushalt 88.902.417,84 Euro und 4.649.868,20 Euro für den Vermögenshaushalt. Der Zuschussbedarf der kreisfreien Städte wird dabei im Verhältnis der Zuschussbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden (48,11 %) zu den Landkreisverwaltungen (51,89 %) aufgeteilt und der Gemeinde- bzw. Kreisebene zugerechnet.

Im nächsten Schritt werden die kommunalen Einnahmen aus Steuern und Kreisumlage (bei Gemeinden als Ausgabe) von den Zuschussbedarfen abgezogen. Zudem sind die Zuschussbedarfe noch um die Zahlungen der Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 ThürFAG zu bereinigen. Die Zahlung der Finanzausgleichsumlage durch die abundanten Gemeinden erhöht die Summe der zu deckenden Zuschussbedarfe auf Gemeindeebene. Die Zahlungen des Landes an die Landkreise zur Kompensation der Verluste bei der Kreis- und Schulumlage wird von den Zuschussbedarfen auf Kreisebene wie die Kreisumlage abgezogen. Die jeweiligen Daten werden aus der Jahresrechnungsstatistik 2023 entnommen.

Die Steuereinnahmen der kreisfreien Städte werden im Verhältnis der Zuschussbedarfe der vorstehenden Tabelle (48,11 % : 51,89 %) bei den Kreisaufgaben und den Gemeindeaufgaben mindernd berücksichtigt.

Der sich hieraus ergebende Zwischensumme (noch zu deckender Zuschussbedarf) wird noch der im Abschnitt 2.3.5 ermittelte finanzielle Mehrbedarf durch Veränderungen im Aufgabenbestand zugerechnet. Die Zugehörigkeit der finanziellen Auswirkungen zur Kreis- bzw. Gemeindeebene kann aus der detaillierten tabellarischen Darstellung in Anlage 2 entnommen werden.

	gesamt	Kreisebene	Gemeindeebene (inkl. VG's)
Zuschussbedarfe eigene pflichtige und freiwillige Aufgaben ohne anteilige Gemeinkosten für ÜWK der: Landkreisverwaltungen und der Gemeindeebene	2.918.145.604 €	1.513.672.632 €	1.404.472.972 €
Anteil	**100,00%**	**51,87%**	**48,13%**
Zuschussbedarfe eigene pflichtige und freiwillige Aufgaben ohne anteilige Gemeinkosten für ÜWK der: kreisfreien Städte lt. vorstehendem Anteil	1.097.082.319 €	569.068.068 €	528.014.251 €
Zuschussbedarfe eigene pflichtige und freiwillige Aufgaben ohne anteilige Gemeinkosten für ÜWK der	**4.015.227.923 €**	**2.082.740.700 €**	**1.932.487.223 €**
Anteil	**100,00%**	**51,87%**	**48,13%**
Bereinigung Kreisumlage	0 €	-731.915.940 €	731.915.940 €
Bereinigung Finanzausgleichsumlage	10.851.800 €	-7.712.614 €	18.564.414 €
Steuern und steuerähnliche Einnahmen kreisangehörige Gemeinden	-1.594.648.458 €	0 €	-1.594.648.458 €
Steuern und steuerähnliche Einnahmen KFR	-642.588.202 €	-333.317.218 €	-309.270.984 €
Zwischensumme noch zu deckender Zuschussbedarf	1.788.843.063 €	1.009.794.928 €	779.048.135 €
Anteil	**100,00%**	**56,45%**	**43,55%**
Veränderung im Aufgabenbestand für 2026 gemäß Prüfbericht Abschnitt 2.3.5			
eindeutig zuordenbar	13.019.800 €	12.136.800 €	883.000 €
Kreis- und Gemeindeebene betreffend (Anwendung der in der Vorstufe zuvor ermittelten Anteile 56,45 % zu 43,55 %)			
Summe Veränderung im Aufgabenbestand	**13.019.800 €**	**12.136.800 €**	**883.000 €**
Summe der noch zu deckenden Zuschussbedarfe	1.801.862.863 €	1.021.931.728 €	779.931.135 €
Anteil	**100,00%**	**56,72%**	**43,28%**

Quelle: Berechnungen TLS, TFM

Im Ergebnis ergibt sich rechnerisch eine nur geringfügige Verschiebung von rd. 0,62 % der Zuschussbedarfe. Insofern erscheint eine Anpassung des Verhältnisses nach § 7 ThürFAG auch in Übereinstimmung mit dem ifo-Gutachten nicht angezeigt.

6 Prüfung des Aufteilungsverhältnisses zwischen den sozialen Kreisschlüsselzuweisungen und den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 4 ThürFAG ist im Rahmen der Revision auch das Aufteilungsverhältnis zwischen den sozialen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 1 und den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2 zu prüfen. Eine Aufteilung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben erfolgte erstmals im Jahr 2023. Seitdem beträgt der Anteil für die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen 60 % und für die allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen 40 %. Die Ermittlung des Anteils der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen ist im Bericht des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales – Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben – Fortentwicklung des Soziallastenansatzes vom 7. Juli 2022 (im Folgenden Bericht vom 7. Juli 2022, Anlage 1 der Drucksache 7/6082), Abschnitt 2.2 S. 10 ff. dokumentiert. Da die Methode im aktuellen ifo-Gutachten bestätigt wurde, soll die Prüfung des Aufteilungsverhältnisses auf Grundlage der Jahresrechnungsstatistik 2023 an diese Berechnung im Grundsatz anknüpfen. Allerdings werden, wie auch bei der Prüfung der Aufteilung der Schlüsselmasse zwischen Kreisaufgaben und Gemeindeaufgaben (vgl. Abschnitt 2) angesichts der angepassten Ermittlung der Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG bei der Berechnung die Gliederungsnummern (Anteil und Verwaltungseinheitstyp) wie für die Aufgabenbereiche:

- Schule
- SGB II – Kosten der Unterkunft, Bildungs- und Teilhabeleistungen, Kommunale Eingliederungsleistungen
- SGB IX und XII– Sozialhilfe und Eingliederungshilfe[10]
- Kindertagesbetreuung
- Straßen und ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr)
- SGB VIII - Jugendhilfe
- Gemeinkosten
- Restliche Pflichtaufgaben

[10] Ab 1. Januar 2020 ist die Eingliederungshilfe im SGB IX geregelt.

in den Abschnitten 2.3.1.1 bis 2.3.1.8 beschrieben, berücksichtigt. Damit wird eine sachfremde Aufnahme der Zuschussbedarfe der übertragenen Aufgaben vermieden. Darüber hinaus werden für freiwillige Aufgaben und die kostenrechnenden Einrichtungen die Gliederungsnummern wie in Anlage 3 (Anteil und Verwaltungseinheitstyp) dargestellt berücksichtigt. Ebenso wie im Abschnitt 5 wird auf die Zuschussbedarfe (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) für diese Aufgabenbereiche als Überschuss der Ausgaben über die Einnahmen abgestellt. Von diesen Zuschussbedarfen (im Folgenden Ausgangsdaten) werden die anteiligen Zuschussbedarfe für Gemeinkosten des übertragenen Wirkungskreises entsprechend der Abbildung im Abschnitt 2.3.1.7 zum Abzug gebracht. Dies sind in Summe aller Verwaltungseinheitstypen für den Verwaltungshaushalt 88.902.417,84 Euro und 4.649.868,20 Euro für den Vermögenshaushalt.

Im Anschluss folgt die Ermittlung des Anteils der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen im Wesentlichen der Beschreibung im Bericht vom 7. Juli 2022 in den Schritten d) bis f). Die folgende Übersicht vollzieht die einzelnen Schritte, die im Anschluss erläutert werden:

Ermittlung des Anteils der Zuschussbedarfe (ZSB) für soziale Kreisaufgaben an den ZSB für eigene Aufgaben

betrachtet werden die ZSB von Verwaltungshaushalt (VWH) und Vermögenshaushalt (VMH) der Jahresrechnung 2023 aller Kommunen für eigene Aufgaben der Einzelpläne (Epl.) 0 bis 8 - wie zuvor beschrieben

a) **Ausgangsdaten Epl. 0 bis 8 lt. Erläuterung und Abzug der anteiligen Zuschussbedarfe für Gemeinkosten der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis (ÜWK)**

		VWH	VMH	∑ VWH + VMH
ZSB	**Epl. 0 - 8 (Ausgangsdaten)**	3.572.591.068,23 €	461.494.056,20 €	4.034.085.124,43 €
	Abzug Gemeinkostenanteil ÜWK	-88.902.471,84 €	-4.649.868,20 €	-93.552.340,04 €
	Epl. 0 - 8 eigene Aufgaben	**3.483.688.596,39 €**	**456.844.188,00 €**	**3.940.532.784,39 €**

b) **Zuschussbedarfe für eigene Aufgaben:**

		VWH	VMH	∑ VWH + VMH
1 ZSB	**Epl. 0 - 8 eigene Aufgaben**	3.483.688.596,39 €	456.844.188,00 €	3.940.532.784,39 €
2 ZSB	Epl. 4	1.806.152.481,86 €	35.146.889,00 €	1.841.299.370,86 €
2a ZSB	davon 464 (Kita)	529.681.962,00 €	30.506.555,00 €	560.188.517,00 €
3 ZSB	**Epl. 4 ohne Kita**	1.276.470.519,86 €	4.640.334,00 €	1.281.110.853,86 €

c) **Abzug gemeindlcher Anteil von Epl. 4 (ohne 464) in der Zeile 2**

		VWH	VMH
2 ZSB	Epl. 4	-23.706.572,77 €	-4.337.529,52 €

d) **Summen der ZSB für eigenen Aufgaben und Ermittlung Anteil für soziale Kreisaufgaben:**

		VWH	VMH	∑ VWH + VMH
1 ZSB	**Epl. 0 - 8**	3.483.688.596,39 €	456.844.188,00 €	3.940.532.784,39 €
2 ZSB	Epl. 4	1.782.445.909,09 €	30.809.359,48 €	1.813.255.268,57 €
2a ZSB	davon 464 (Kita)	529.681.962,00 €	30.506.555,00 €	560.188.517,00 €
3 ZSB	**Epl. 4 ohne Kita**	1.252.763.947,09 €	302.804,48 €	1.253.066.751,57 €
4	**Anteil Zeile 3 an Zeile 1**			**31,80%**

a) Es werden die zuvor beschriebenen Ausgangsdaten für alle Kommunen in Thüringen getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt für die Aufgabenblöcke der eigenen pflichtigen Aufgaben, der freiwilligen Aufgaben und für kostendeckende Einrichtungen aufgezeigt und es erfolgt der Abzug der anteiligen Zuschussbedarfe für Gemeinkosten des übertragenen Wirkungskreises. Die Benennung und die Nummerierung der Zeilen ist einheitlich in den Schritten b) bis d).

b) Es werden die für die weiteren Berechnungen notwendigen Zuschussbedarfe für eigene pflichtige Aufgaben nochmals zusammengestellt, d. h. neben den Zuschussbedarfen für die Einzelpläne 0 bis 8 die Zuschussbedarfe für den Einzelplan 4 (Zeile 2) und für die Gliederungsnummer 464 – Tageseinrichtungen für Kinder (Kita) – sowie die Zuschussbedarfe des Einzelplans 4 ohne Kindertageseinrichtungen.

c) Im Einzelplan 4 sind noch die Zuschussbedarfe in Abzug zu bringen, die bei Gemeinden und bei kreisfreien Städten für gemeindliche Aufgaben anfallen. Hierzu wird der Anteil der Zuschussbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an den Zuschussbedarfen dieser und der Landkreisverwaltungen ermittelt. Dieser Anteil beträgt im Verwaltungshaushalt rd. 1,9 % und im Vermögenshaushalt rd. 93,5 %. Bezogen auf die Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte des Einzelplans 4 ohne Gliederungsziffer 464 (Kita) beträgt der herausrechenbare Anteil für den Verwaltungshaushalt rd. 7,7 Mio. Euro und für den Vermögenshaushalt rd. 0,2 Mio. Euro. In Summe mit den gemeindlichen Zuschussbedarfen des EPl. 4 werden im Verwaltungshaushalt 23,7 Mio. Euro und im Vermögenshaushalt 4,3 Mio. Euro zum Abzug gebracht.

d) Im Schritt d) werden die Ergebnisse der bisherigen Schritte dargestellt. Die Zuschussbedarfe des Einzelplans 4 nach den vorstehenden Abzügen betragen 32,3 % aller Zuschussbedarfe für eigene kommunale Aufgaben.

Der Anteil der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse soll dem ermittelten Anteil der Zuschussbedarfe für soziale Kreisaufgaben an den Zuschussbedarfen für eigene kommunale Aufgaben entsprechen und beträgt somit rd. 32 %. Dieser Anteil stellt sich bezogen auf die grundsätzliche Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse nach § 7 Abs. 2 ThürFAG für den dort bestimmten Anteil von 56,10 % für Kreisaufgaben wie folgt dar:

Gesamtschlüsselmasse:	100%		
Anteil für gemeindliche Aufgaben:	43,90%		
Anteil für kreisliche Aufgaben:	**56,10%**		
		damit vom 56,10%	
		Anteil für kreisliche Aufgaben:	
Anteil ZSB für kreisliche soziale Aufgaben rd.:	**32,00%**	**57,04%**	soziale Kreisschlüsselzuweisungen
		42,96%	allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen

Das im Ergebnis der Daten der Jahresrechnung 2023 von den Schlüsselzuweisungen rd. 57 % als soziale Kreisschlüsselzuweisungen und rd. 43 % als allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen zu verteilen wären, folgt dem im ifo-Gutachten aufgezeigten leichten Abwärtstrend in der Bedeutung des sozialen Anteils (vgl. dort Tabelle 3-4, Seite 41). Im ifo-Gutachten wurden die Berechnungen auch anhand der Jahresrechnungen der Jahre 2017 bis 2022 jährlich, im zwei-, drei- und vier- bis sechsjährigen Durchschnitte betrachtet. Der Gutachter kam hier zu dem Schluss, dass das aktuelle Aufteilungsverhältnis beibehalten werden kann. Insofern erscheint eine Anpassung des Verhältnisses nach § 7 ThürFAG auch in Übereinstimmung mit dem ifo-Gutachten derzeit nicht angezeigt.

7 Prüfung der Pauschalen des Mehrbelastungsausgleichs nach § 23 ThürFAG

Gemäß § 3 Abs. 5 Satz 4 ThürFAG ist im Rahmen der Revision auch die Berechnung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG zu prüfen. Grundlage für die Berechnung bildet die Jahresrechnungsstatistik 2023. Das Berechnungsverfahren orientiert sich dabei im Grundsatz zunächst am Prüfbericht des TMIK zur Kleinen Revision für 2024.

Beibehalten wurde die bisherige Einteilung und Differenzierung der Verwaltungseinheitstypen in Landkreise, kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte/Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden sowie sonstige selbstständige Gemeinden.

Mit Erfurt und Weimar werden in der Jahresrechnungsstatistik 2023 nur noch zwei Städte als kreisfreie Städte erfasst, die kameral buchen. Für die doppisch buchenden Kommunen bestehen Überleitungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten der einzelnen Produkte/Produktgruppen zwischen übertragenem und eigenem Wirkungskreis, die eine Einbeziehung der Jahresrechnungsergebnisse in die Berechnung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen erschweren und eine valide, vergleichbare Berechnung behindern. Lediglich zwei kameral buchende kreisfreie Städte sind für die Berechnung einer allgemein für alle kreisfreien Städte geltenden Pauschale allerdings als unzureichend anzusehen, da die Steuerungs- und damit Einflussmöglichkeiten der beiden Städte auf die Pauschale zu groß wären. Bis zu einer grundlegenden Neubewertung und Überarbeitung der Überleitungs- und/oder Zuordnungsvorschriften für die doppisch buchenden Kommunen wird daher die Pauschale der kreisfreien Städte als Summe der Pauschale der Landkreise und der Große kreisangehörigen Städten/Großen Kreisstädten **b**erechnet. Damit werden sowohl die kreislichen als auch die gemeindlichen Zuschussbedarfe für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises angemessen berücksichtigt, da hier eine größere Anzahl an Kommunen für die Berechnungen herangezogen werden kann (Landkreise: 16 (ohne Landkreis Eichsfeld); Große Kreisstädte/Große kreisangehörige Städte: 6). Durch die Wahl der Großen Kreisstädte und Großen kreisangehörigen Städte statt der Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden und sonstigen selbständigen Gemeinden wird auch möglichen größenbedingt erhöhten Zuschussbedarfen bei den kreisfreien Städten angemessen Rechnung getragen. Dies gilt auch im Hinblick auf einzelne Unschärfen bei der Zuordnung bzw. Intensität der Aufgabenwahrnehmung.

Im Vergleich zur letzten Revision haben sich bei der (anteilmäßigen) Berücksichtigung der Zuschussbedarfe der Gliederungsnummern bei Großen kreisangehörigen Städten/Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden sowie sonstigen selbstständigen Gemeinden keine Änderungen ergeben. Dies gilt im Wesentlichen auch für

die Landkreise. Hier wurde im Rahmen der aktuellen Revision lediglich der Anteil an der Gliederungsnummer 400, der auf Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises entfällt, neu bestimmt. Hierfür wurde eine Abfrage bei den kameral buchenden Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Es wurde der Anteil des Zuschussbedarfs für die übertragenen Aufgaben am Gesamtzuschussbedarf der Gliederungsnummer ermittelt und im Ergebnis im Rahmen der aktuellen Revision die Gliederungsnummer 400 mit 39,59 % berücksichtigt. Die Gliederungsnummern mit den entsprechenden Anteilen wurden den kommunalen Spitzenverbänden zur Information übersandt.

Die Gliederungsnummern wurden den jeweiligen Verwaltungseinheitstypen wie folgt zugeordnet:

Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und Zuordnung der Unterabschnitte der Rechnungsstatistik zu den Verwaltungseinheitstypen					
UA	Anteil	Bezeichnung	Landkreise (Achtung: ohne LK Eichsfeld)	Große kreisangehörige Städte, Große Kreisstädte	Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden
02	13,04%	Hauptverwaltung	x		
05	80%	Besondere Dienststellen der allgemeinen Verwaltung	x	x	x
11	100%	Öffentliche Ordnung	x	x	x
12	100%	Umweltschutz	x		
14	100%	Katastrophenschutz	x		
365	50%	Denkmalschutz und Pflege	x	x	
400	39,59%	Allgemeine Sozialverwaltung	x		
404	100%	Verwaltung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII	x		
407	6%	Verwaltung der Jugendhilfe	x		
50	100%	Gesundheitsverwaltung	x		
54	90%	Sonstige Einrichtungen Maßnahmen der Gesundheitspflege	x		
61	20%	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung		x	
61	80%	Städtebauliche Planung, Städtebauförderung, Vermessung, Bauordnung	x		
62	50%	Wohnungsbauförderung und Wohnungsfürsorge	x		
74	100%	Schlacht- und Viehhöfe	x		

Mit der Aufrundung der Einwohnerpauschalen am Ende der Prüfung soll ein in Einzelfällen auftretendes abweichendes kommunales Buchungsverhalten von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises mit abgedeckt werden.

Für die Gliederungsnummern wurden die ungedeckten Zuschussbedarfe für den Verwaltungshaushalt (bereinigt um die kalkulatorischen Ausgaben) und teilweise für den Vermögenshaushalt aller Kommunen innerhalb der Verwaltungseinheitstypen Landkreise, Große kreisangehörige Städte/Große Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden sowie sonstige selbstständige Gemeinden ermittelt.

Wie bereits in den Vorjahren wurde für die drei Verwaltungseinheitstypen auf einen korridorbereinigten Durchschnittsbetrag zurückgegriffen. Je Verwaltungseinheitstyp wurde ein Korridor von 50 % bis 110 % gebildet, auf den die Spitzenwerte abgesenkt oder angehoben wurden. Kommunen, die innerhalb des Korridors liegen, wurden mit ihrem tatsächlichen Wert berücksichtigt. Im Rahmen des Korridors wird jeweils eine wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit angenommen.

Gemeinkosten wurden in Höhe des Anteils am Zuschussbedarf der Gesamtgemeinkosten, der dem Anteil der Personalausgaben der definierten Gliederungsnummern für den übertragenen Wirkungskreis an den Gesamtpersonalausgaben entspricht, angesetzt.
Die Betrachtung der anteiligen Gemeinkosten erfolgte jeweils innerhalb der Verwaltungseinheitstypen. Es ergaben sich folgende Anteile:

Zeile		Landkreise (ohne EIC)	GKA+ESA	VG's,...
1	Einwohner 31.12.2023	**1.485.016**	**234.657**	**1.353.058**
2	Personalausgaben gesamt	586.791.748,00 €	141.270.759,00 €	629.686.693,00 €
3	Personalausgaben ÜWK	173.652.484,24 €	13.908.206,00 €	48.157.377,40 €
4	Anteil Personalausgaben (Zeile 3 / Zeile 2)	**29,59%**	**9,85%**	**7,65%**
5a	Gemeinkosten-ZSB VWH	152.128.776,71 €	48.006.882,00 €	223.443.289,00 €
5b	Gemeinkosten-ZSB VMH	8.455.570,27 €	3.816.439,00 €	13.748.197,00 €
6a	Gemeinkosten-ZSB VWH üWK (Zeile 5a x Zeile 4)	45.020.299,09 €	4.726.311,44 €	17.088.566,29 €
6b	Gemeinkosten-ZSB VMH üWK (Zeile 5b x Zeile 4)	2.502.303,05 €	375.731,12 €	1.051.438,94 €

Wie zuvor für die Zuschussbedarfe erfolgte auch für die Gemeinkostenzuschussbedarfe eine Korridorbereinigung.

Aus der Summe der korridorbereinigten Zuschussbedarfe je Einwohner für die Gliederungsnummern des übertragenen Wirkungskreises und der korridorbereinigten anteiligen Gemeinkostenzuschussbedarfe je Einwohner wurde ein Durchschnitt je Einwohner und Verwaltungseinheitstyp ermittelt.

Die Fortschreibung der auf diesem Wege aus der Jahresrechnungsstatistik 2023 ermittelten Einwohnerwerte auf das Jahr 2026 erfolgte je Verwaltungseinheitstyp mit einem gewichteten Faktor. Hierbei wurde das bei der letzten Kleinen Revision angesetzte (gerundete) Aufteilungsverhältnis von 80 % nach der Entwicklung der Personalausgaben und 20 % nach der

Entwicklung der Verbraucherpreise beibehalten, da laut Berechnung 81,25 % der Nettoausgaben des Verwaltungshaushaltes (bereinigt um kalkulatorische Ausgaben) der Verwaltungseinheitstypen im übertragenen Wirkungskreis Personalausgaben sind.

Zur Ermittlung des Fortschreibungsfaktors wurde zunächst die Entwicklung der Personalausgaben aus der Jahresrechnungsstatistik in den Gliederungsnummern mit den entsprechenden Anteilen für den übertragenen Wirkungskreis für die Jahre 2020 bis 2023 betrachtet. Für das Jahr 2024 wird die höhere Veränderungsrate der HGr. 4 der Gemeinden und Gemeindeverbände aus der Kassenstatistik berücksichtigt (Werte für den übertragenen Wirkungskreis liegen im Rahmen der Kassenstatistik nicht vor), um damit die tatsächliche Entwicklung der Personalausgaben passgenauer abzubilden, da davon auszugehen ist, dass die Veränderungsrate der Personalkosten im übertragenen Wirkungskreis weitgehend der Ist-Veränderungsrate der Gesamtpersonalkosten folgen dürfte. Für die Folgejahre wird entsprechend dem Vorgehen in früheren Revisionen der Durchschnitt der letzten 5 (Veränderungs-)Jahre angesetzt.

Damit stellen sich die Veränderungsraten wie folgt dar:

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
4,35%	6,37%	6,27%	5,58%	6,30%	5,77%	5,77%

Der Unterschied zu den Angaben im Abschnitt 2.2 des vorliegenden Berichtes ergibt sich aufgrund der in den Jahren 2020 bis 2023 nur für den übertragenen Wirkungskreis ermittelten Personalkostenentwicklung.

Eine Fortschreibung des Verbraucherpreisindex auf das Jahr 2026 mit dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre wie bei vorhergehenden Revisionen würde der aktuellen Entwicklung der Inflation nicht gerecht werden. Daher werden auch für den Bereich der MBA-Pauschalen die folgenden Werte angesetzt, die im Abschnitt 2.2 des Berichtes genauer erläutert werden:

2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
1,20%	3,20%	7,50%	6,20%	2,20%	2,00%	1,90%

Der gewichtete Fortschreibungsfaktor für die Jahre 2024 bis 2026 stellt sich unter Berücksichtigung des zuvor beschriebenen Aufteilungsverhältnisses (80% Personalkostensteigerung; 20% Preissteigerung) im Ergebnis wie folgt dar:

2024	2025	2026
5,48%	5,02%	5,00%

Teilweise werden Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, für die grundsätzlich Landkreise und kreisfreie Städte zuständig sind, durch Große kreisangehörige Städte bzw. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden sowie sonstige selbstständige Gemeinden wahrgenommen. Die Ermittlung der MBA-Pauschalen wird daher wie folgt angepasst:

Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde nach der Straßenverkehrs-Ordnung für alle Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Straßenverkehrsbehörde), der unteren Gewerbebehörde (soweit diese nicht ausschließlich durch Landkreise und kreisfreie Städte wahrgenommen werden), der Bewilligung und Rückforderung von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (Wohngeldsachbearbeitung) sowie als zuständige Stelle zur Durchführung des Thüringer Wohnraumfördergesetzes (Wohnraumförderung) werden teilweise von Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden bzw. sonstigen selbstständigen Gemeinden wahrgenommen. Bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs des übertragenen Wirkungskreises für diesen Verwaltungseinheitstypen wirkt sich die Wahrnehmung der beiden erstgenannten Aufgaben aufgrund der Tatsache, dass sie nur von einer Minderheit der jeweiligen Kommunen wahrgenommen werden, nicht signifikant aus. Bei den Großen kreisangehörigen Städten/Großen Kreisstädten werden die Aufgaben der Wohngeldsachbearbeitung sowie der Wohnraumförderung von zwei Städten wahrgenommen, im Übrigen gilt ein weitgehend homogener Aufgabenkatalog. Beide Konstellationen werden, wie bereits im Rahmen der vorherigen Revisionen seit 2017, durch eine aufgabenbezogene Anpassung der MBA-Pauschalen berücksichtigt.

Hinsichtlich der bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben entstandenen Ausgaben und Einnahmen im Jahr 2023 wurde eine Erhebung bei Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt. Zunächst wurde in Anlehnung an die Hinweise der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement für Personalgemeinkosten ein Zuschlag von 20 % der gemeldeten Personalausgaben berücksichtigt. Danach wurde aus den gemeldeten Einnahmen sowie Ausgaben zzgl. des berechneten Zuschlags jeweils der ungedeckte Bedarf pro Einwohner für die einzelnen Aufgaben je Gebietskörperschaft ermittelt und anschließend in Anlehnung an die Vorgehensweise bei der Berechnung der MBA-Pauschalen ein Korridor von 50 % bis 110 % gebildet, auf den die Spitzenwerte abgesenkt oder angehoben wurden. Aus den korridorbereinigten Einwohnerbeträgen wurde ein Mittelwert gebildet, der mit dem zuvor beschriebenen gewichteten Fortschreibungsfaktor auf das Jahr 2026 fortgeschrieben wurde.

Die Werte für die einzelnen Gebietskörperschaften können der beigefügten Anlage 4 entnommen werden.

Die anhand der Meldungen ermittelten fortgeschriebenen Einwohnerbeträge für die genannten Aufgaben werden an die betroffenen Gebietskörperschaften nach § 23 Abs. 1a ThürFAG zusätzlich zu den Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG ausgereicht. Unter Zugrundelegung der dargelegten Berechnung ergeben sich folgende Beträge pro Einwohner:

Aufgabe	fortgeschriebene Beträge je Einwohner 2026
Straßenverkehrsbehörde	1,99 €
untere Gewerbebehörde	3,91 €
Wohngeldsachbearbeitung	6,07 €
Wohnraumförderung	0,72 €

Im zuvor beschriebenen Verfahren der grundsätzlichen Ermittlung der MBA-Pauschalen wurde eine Bereinigung im Zusammenhang mit den durch § 23 Abs. 1a ThürFAG berücksichtigten Aufgaben vorgenommen: Die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde und der unteren Gewerbebehörde sind der Gliederungsnummer 11 zuzuordnen. Diese Gliederungsnummer wurde bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs der Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden bzw. sonstigen selbstständigen Gemeinden berücksichtigt. Um eine Doppelerfassung der durch die Abfrage ermittelten Beträge zu vermeiden, mussten bei denjenigen Gebietskörperschaften, die die Aufgaben wahrnehmen, vor der Korridorbereinigung der Zuschussbedarfe pro Einwohner diese Zuschussbedarfe um die auf Grundlage der Meldungen ermittelten korridorbereinigten Einwohnerbetrag für die jeweilige Aufgabe reduziert werden.

Für die Wohnraumförderung und Wohngeldsachbearbeitung wurden keine Abschläge vorgenommen, da die Gliederungsnummern 62 und 400, der die Aufgaben zuzuordnen sind, weder den Großen kreisangehörigen Städten/Großen Kreisstädten noch den Verwaltungsgemeinschaften, erfüllenden Gemeinden bzw. sonstigen selbstständigen Gemeinden zugeordnet wurden.

Im Rahmen der letzten Revision der MBA-Pauschalen erfolgte u.a. ein Zuschlag für die prognostizierten deutlich erhöhten Flüchtlingszahlen. Tatsächlich erhöhten sich die Flüchtlingszahlen im für die aktuelle Revision maßgeblichen Jahr 2023 deutlich. Allerdings sind die Ankunftszahlen im Jahr 2024 wieder stark gesunken und auch in den ersten vier Monaten des

Jahres 2025 sanken die Flüchtlingsankünfte nach dem EASY-System gegenüber den ersten vier Monaten 2023 um rd. 44% (1.1.2023 – 30.4.2023: 1.980 Flüchtlingszugänge lt. EASY; 1.1.2025 – 30.4.2025: 1.101 Flüchtlingszugänge lt. EASY). Allerdings ist die weitere Entwicklung für die Jahre 2026 und 2027 schwer zu prognostizieren, so dass von einem denkbaren Abschlag auf den höheren Zuschussbedarf das Jahres 2023 abgesehen wird und somit ein Puffer innerhalb der MBA-Pauschalen besteht, falls sich das Ankunftsgeschehen wieder dynamischer entwickelt.

Im Ergebnis der vorstehenden Ausführungen ergeben sich auf Basis der hier beschriebenen Prüfschritte für das Jahr 2026 für die einzelnen Verwaltungseinheitstypen folgende, auf volle Euro aufgerundete Einwohnerpauschalen nach § 23 Abs. 1 ThürFAG:

kreisfreie Städte (Summe aus Landkreisen und Großen kreisangehörigen Städten/Großen Kreisstädten)	215,00 €
Landkreise	157,00 €
Große kreisangehörige Städte/Große Kreisstädte	58,00 €
Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden, sonstige selbstständige Gemeinden	45,00 €

Abschließende Bemerkungen

Die einzelnen Berechnungsschritte wurden in der Regel ohne Rundung abgeschlossen. So werden im Folgenden sämtliche Dezimalstellen berücksichtigt. Die einzelnen Werte werden in den Übersichten und Diagrammen aber auf die jeweils letzte gedruckte Vor- bzw. Nachkommastelle „gerundet“ dargestellt.

Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) – Revision gem. § 3 Abs. 5 ThürFAG für das Ausgleichsjahr 2026

Anlage 1

hier: Veränderungen (Standardänderungen) im Bestand pflichtiger eigener kommunaler Aufgaben ab dem **1. Januar 2024 sowie unterjährige Veränderungen im Jahr 2023**

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/ reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme durch das Land p.a. in Euro	finanzielle Auswirkungen für Kommunen nach Kosten-übernahme durch das Land Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a . in Euro	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2026 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)	Berücksichtigung bei der im Jahr 2026 zu deckenden Mindest-ausstattung (gerundet)
1	TMDI	Straßenbaulast Gemeinden	Zuwachs an Straßen durch Umstufungen (Saldo unter Berücksichtigung von Auf- und Abstufungen) -0,84 km zum 01.01.2024 +6,9 km zum 01.05.2024 +0,74 km zum 01.01.2025 =6,8 km	Gemeinden	 zum 01.01.2024 zum 01.05.2024 zum 01.01.2025	§ 7 ThürStrG	nein	108.120,00	Geschätzt ca. 15.900 €/km für Betriebsdienst auf Straßen (einschließlich Winterdienst) entspricht den durchschnittlichen Kosten auf Landesstraßen	108.000,00 €	108.000,00 €
2	TMDI	Straßenbaulast Landkreise und kreisfreie Städte	Zuwachs an Straßen durch Umstufungen (Saldo unter Berücksichtigung von Auf- und Abstufungen) +5,6 km zum 01.06.2023 +1,0 km zum 01.01.2024 +3,5 km zum 01.01.2025 = 10,1 km (Saldo)	Landkreise und kreisfreie Städte	 zum 01.06.2023 zum 01.01.2024 zum 01.01.2025	§ 7 ThürStrG	nein	160.590,00	Geschätzt ca. 15.900 €/km für Betriebsdienst auf Straßen (einschließlich Winterdienst) entspricht den durchschnittlichen Kosten auf Landesstraßen	161.000,00 €	161.000,00 €
3	TMUENF	Datenerfassung des Gesamtendenergieverbrauches öffentlicher Stellen und Kommunen gem. EnEfG	neue Aufgabe	Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden	voraussichtlich Dez. 2025 Formularerstellung durch den Bund ausstehend	§ 6 (7) S. 3 EnEfG	0,00 €	233.000 Erhöhung Zuschussbedarf, da neue Aufgabe bzw. Standarderhöhung.	Landesgesetzliche Umsetzung gem. § 6 (8) EnEfG in 2025 ausstehend. Gesetzliche Verpflichtung besteht in 2025 nur, wenn elektronische Vorlage (Energieverbrauchsregister - EVR) des Bundes bis 30.06.2025 zur Verfügung steht.	233.000,00 €	233.000,00 €
4	TMUENF	Getrenntsammlung Alttextilien	Inkrafttreten der Pflicht nach § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG	Landkreise und kreiisfreie Städte sowie deren Zweckverbände	01. Jan 25	§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG	nein	Mehrkosten sind in der grundsätzlichen Gebührenfinanzierung zu berücksichtigen	Das Inkrafttreten der Verpflichtung zur Getrenntsammlung von Alttextilien fällt zusammen mit einer sehr schwierigen Marktlage, die zur Folge hat, dass gewerbliche oder gemeinnützige Sammler, die über viele Jahre Alttextilien gesammelt haben, ihre Sammelangebote einschränken oder ganz aufgeben. Die Landkreise und kreisfreien Städte als öffentllich-rechtliche Entsorgungsträger müssen daher insbesondere deshalb tätig werden, weil Dritte keinen Gewinn mehr machen können.	0,00 €	0,00 €
5	TMBWK	Wartung und Pflege Digitalausstattung Schulen (Digitalpakt)	Standarderhöhung	Schulträger	01. Jan 25	Vereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 zwischen TMBJS und den kommunalen Spitzenverbänden vom 18.02.2020		3.000.000,00 €	laut Vereinbarung: "Deshalb soll auf Grundlage dieser Vereinbarung eine teilweise Entlastung der staatlichen Schulträger von den zusätzlichen Aufwendungen für Administration, Wartung und IT-Support außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs bis zur Berücksichtigung im Schullastenausgleich erfolgen."Der DigitalPakt Schule 2.0 (DPS 2.0) befindet sich derzeit noch in Verhandlung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und ist bislang nicht unterschriftsreif. Analog zum DPS 1.0 ist nach aktuellem Stand vorgesehen, dass auch im DPS 2.0 wieder Personalkosten für die IT-Administration gefördert werden, sofern mindestens ein Vorhaben bewilligt wird. Die jährliche Förderung der Administration wurde aus dem EP 04 finanziert. Dabei handelt es sich bei der Administration, Wartung und Pflege der IT nicht um eine neue Aufgabe, sondern um eine Standarderhöhung. Die technische Ausstattung sowie die damit verbundene Administration, Wartung und Pflege der IT sind angesichts gesellschaftlicher Entwicklungen auch im schulischen Bereich essenzielle Bestandteile des Schulaufwands. Dementsprechend liegt die Verpflichtung zur Erfüllung dieser Anforderungen grundsätzlich beim staatlichen Schulträger. Zur Unterstützung der Schulträger wurden im Rahmen des DPS 1.0 jährlich Fördermittel in Höhe von 3 Mio. Euro bereitgestellt. Diese Summe basiert auf der Annahme, dass pro Schülerin bzw. Schüler jährliche Kosten von 14 € für Administration, Wartung und Pflege der IT anfallen.Die staatlichen Schulträger haben die Nachweise erbracht, dass sie die Mittel in diesem Zusammenhang benötigt haben. Rückforderungen waren kaum zu verzeichnen. Anteil der kreisangehörigen Gemeinden als Schulträger rd. 6,6 % (Grundlage: SIS ABS + BBS Schülerzahlen Sj 24/25; Stichtag 21.08.2024)	3.000.000,00 €	3.000.000,00 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/ reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme durch das Land p.a. in Euro	finanzielle Auswirkungen für Kommunen nach Kosten-übernahme durch das Land Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a . in Euro	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2026 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)	Berücksichtigung bei der im Jahr 2026 zu deckenden Mindest-ausstattung (gerundet)
6	TMBWK	Erweiterung des Ganztagsbetreuungsbetreuungs anspruchs bis einschl. der Sommerferien nach dem Ende der Klassenstufe 4	Standarderhöhung	Schulträger	01. Aug 24	§ 49 Abs. 3a ThürSchulO		15.000,00 €	Weiterführende Ferienbetreuung bis zum Beginn der Klassenstufe 5 aufgrund der Umsetzung des GaFöG; Schätzwert, da hierzu noch keine statistischen Daten vorliegen (1.000 Schüler mit einem Kostenansatz von 15 €)	15.000,00 €	15.000,00 €
7	TMBWK	Druck Prüfungsaufgaben	neue Aufgabe	Schulträger	01. Aug 24	§ 97 Abs. 1 und § 113 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulO		15.000,00 €	Empfang und Ausdruck der digital übermittelten Pürfungsaufgaben in den Schulen (Beschluss der KMK AG Abiturkommission vom 22. März 2019)	15.000,00 €	15.000,00 €
8	TMBWK	Festlegung Anzahl Abschluss- und Abgangszeugnisse	Standarderhöhung	Schulträger	01. Aug 24	§ 45 Abs. 1 Satz 1, § 61 Abs. 1 Satz 1 und 3, § 61 Abs. 2 Satz 1, § 61 Abs. 4 Satz 1, § 69 Abs. 5 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1, § 117 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulO		2.250,00 €	Im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand bei nachträglich beglaubigten Kopien (Umsatzsteuerpflicht) wurde eine Regelung zur Pflicht der Schulen aufgenommen, sogleich insgesamt drei Ausfertigungen des Abschlusszeugnisses auszustellen.	2.300,00 €	2.300,00 €
9	TMBWK	Schulaufwand - Materialbereitstellung für Unterricht und staatliche Prüfungen	Standarderhöhung	Schulträger	01. Aug 25	§ 43 Abs. 1 und 2 ThürSchulG, § 44 Abs. 2 Satz 1 ThürschulO i.V.m. den entsprechenden Lehrplänen		220.000,00 €	Änderungen in den Standards der fachpraktischen Arbeiten in den naturwissenschaftlichen Fächern (Biologie, Chemie, Physik); Anteil der kreisangehörigen Gemeinden als Schulträger rd. 8% (Grundlage: SIS ABS Schülerzahlen Sj 24/25; Stichtag 21.08.2024)	220.000,00 €	220.000,00 €
10	TMBWK	Kindertagesbetreuung - Erhöhung der gesetzlichen Mindestbeträge der Förder- und Sachleistungen für Kindertagespflegepersonen.	Standarderhöhung / Standardveränderung	örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte)	01. Jul 23	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 183). - § 23 Abs. 1 ThürKigaG	Die in diesem Fall entstehenden Kosten werden durch das TMBWK über den EP 4 Kap 0404 TG 72 Titel 63372 pauschaliert über einen Landeszuschuss nach § 25 Abs. 1 Nr. 6 ThürKigaG - Wegfall ab dem 01.01.2026 - ausgeglichen (in 2023 noch unter Titel 63307). 2023 ~ 3,4 Mio. EUR (IST rund 1,3 Mio. EUR) 2024 ~ 3,4 Mio. EUR (IST rund 2,1 Mio. EUR) 2025 ~ 2,7 Mio. EUR (SOLL) 2026 ~ 1,9 Mio. (Prognose)	Auswirkungen auf die Kommunen : 2026 - 0 EUR Korrespondierende Einnahmeerhöhungen sind dem TMBWK nicht bekannt.	Unter Berücksichtigung der in der Jahresrechnung 2023 enthaltenen Daten:	0,00 €	700.000,00 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/ reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme durch das Land p.a. in Euro	finanzielle Auswirkungen für Kommunen nach Kosten-übernahme durch das Land Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a . in Euro	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2026 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)	Berücksichtigung bei der im Jahr 2026 zu deckenden Mindest-ausstattung (gerundet)
11	TMBWK	Kindertagesbetreuung - Zuordnung der Kosten für die praxisintegrierte Ausbildung zu den Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung.	Standarderhöhung / Standardveränderung	Gemeinden und kreisfreie Städte	01. Aug 23	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 9. Mai 2023 (GVBl. S. 184). - § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürKigaG	Die in diesem Fall entstehenden Kosten werden durch das TMBJS über den EP 4 Kap 0404 TG 72 Titel 63372 pauschaliert über einen Landeszuschuss nach § 28 Abs. 2 ThürKigaG - ab dem 01.01.2025 nur noch § 28 ThürKigaG - gemindert (in 2023 noch Bestandteil von Titel 63303). 2023 ~ 1,6 Mio. EUR (IST 2023 rund 400 TEUR) 2024 ~ 5,7 Mio. EUR (IST rund 1,1 Mio. EUR) 2025 ~ 1 Mio. EUR (SOLL) 2026 ~ 700 TEUR (Prognose)	Auswirkungen auf die Kommunen: 2026 - 104 TEUR Korrespondierende Einnahmeerhöhungen sind dem TMBJS nicht bekannt.	Unter Berücksichtigung der in der Jahresrechnung 2023 enthaltenen Daten:	44.000,00 €	404.000,00 €
12	TMBWK	Kindertagesbetreuung - Zuordnung der Kosten für das Berufspraktikum im Bereich Sozialpädagogik zu den Betriebskosten einer Kindertageseinrichtung. Verbesserung des Betreuungsschlüssels und Anpassung des hiermit korrespondierenden Mindestpersonalschlüssels.	Standarderhöhung / Standardveränderung	Gemeinden und kreisfreie Städte	01. Jan 24	Viertes Gesetz zu Änderung des Thüringer Kindergartengesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 202). - § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürKigaG - § 16 Abs. 2 und 3 ThürKigaG	Die in diesem Fall entstehenden Kosten werden durch das TMBJS über den EP 4 Kap 0404 TG 72 Titel 63372 pauschal über einen Landeszuschuss nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 7 ThürKigaG - ab dem 01.01.2026 nach § 25 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 6 ThürKigaG - ausgeglichen. Im Übrigen wird die Erstattungsregel des § 28 Abs. 1 ThürKigaG zum 01.01.2025 aufgehoben. 2025 ~ 146,5 Mio. EUR	Auswirkungen auf die Kommunen: 0 EUR Korrespondierende Einnahmeerhöhungen sind dem TMBWK nicht bekannt. Gleichwohl können künftige Erhöhungen von Elternbeiträgen nicht ausgeschlossen werden, um die Kosten auf der gemeindlichen Ebene (weiter) zu reduzieren.		0,00 €	147.000.000,00 €
13	TMBWK	Wiedereinführung der Versetzungsentscheidung am Ende der Klassenstufe 7 der Regelschule, der Gesamtschule, der Förderschule und des Gymnasiums,	Standarderhöhung	Schulträger	01. Aug 25	§ 51 ThürSchulO	nein	400.000,00 €	Ausgehend von dem in der ThürSlaPVO 2024 ermittelten jährlichen Schülerkostensachbeitrag an Regelschulen in Höhe von 459 Euro zuzüglich eines Preisentwicklungsaufschlags von rund 3,5 Prozent, wie er sich auch im Einzelplan 17, Kapitel 17 20, Titel 633 04, für das Jahr 2025 widerspiegelt, ergibt sich ein geschätzter Sachkostenbeitrag je Regelschülerin bzw. -schüler von rund 475 Euro. Bei einer Prognose von 836 Schülerinnen und Schüler, die die Klassenstufe 7 aufgrund einer Nichtversetzung wiederholen müssen und unter Zugrundelegung des Betrages von 475 Euro, würden die Mehrkosten gesamt im Sachaufwand der Schulträger schätzungsweise rund 400.000 Euro betragen. Im Hinblick darauf, dass sich für einen Teil der betroffenen Schülerinnen und Schüler wahrscheinlich die Versetzungsentscheidung lediglich um ein Jahr nach vorne verlagert und diese sodann regulär in ihrer Schullaufbahn voranschreiten, so dass es insgesamt nicht zu einem Kostenaufwuchs im Einzelfall kommt, dürften die geschätzten 400.000 Euro mit hoher Wahrscheinlichkeit noch unterschritten werden. Hierzu können jedoch keine verlässlichen weitergehenden Prognosen angestellt werden.	400.000,00 €	400.000,00 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/ reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme durch das Land p.a. in Euro	finanzielle Auswirkungen für Kommunen nach Kosten-übernahme durch das Land Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a . in Euro	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2026 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)	Berücksichtigung bei der im Jahr 2026 zu deckenden Mindest-ausstattung (gerundet)
14	TMSGAF	Pauschalbeträge für Kinder und Jugendliche in der Vollzeitpflege	Standarderhöhung	Landkreise und kreisfreie Städte (Jugendämter)	01. Jan 24	§§ 33, 39 Abs. 5 SGB VIII		Erhöhung um ca. 5,26 Mio. EUR im Vergleich von 2023 zu 2026	Jährliche Anpassung der Pauschalbeträge an die Empfehlungen des Deutschen Vereins seit 2022. Diese richten sich nach der jeweils aktuellen Sonderauswertung der Einkommens- und Verbraucherstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamtes zu Konsumausgaben von Familien für Kinder. Die Empfehlungen für die Pauschalbeträge für 2024 wurden im September 2023 ausgesprochen und stellten eine deutliche Steigerung zu den Vorjahren dar. Demgegenüber sanken die Fallzahlen im Vergleich zum Stand 31.12.2021 um rund 340 im Jahr 2022. Die in Anwendung gebrachten Zahlen beruhen auf den zuletzt in Alterstufen statistisch erfassten Fällen in Vollzeitpflege nach § 33 in Thüringen vom 31.12.2022. Da sich die Pauschalbeträge für die 3 Altersgruppen erheblich unterscheiden (bis zu 300 € pro Kind monatlich) wurden diese Fallzahlen für 2023 und 2024 unverändert fiktiv angenommen, obgleich sie geringfügig um 23 Fälle gesunken sind. Die Pauschalbeträge haben sich im Vergleich von 2023 zu 2024 um 14 % erhöht, was eine bisher einmalige Steigerung ist. Gewöhnlich betragen diese Steigerungen zwischen 2 und 5 %. Die tatsächlichen Kosten der Jugendämter lassen sich nicht angeben, da statistisch ebenfalls nicht erfasst wird, für wieviele der Kinder ggf. ein erhöhter Betrag für die Pflege und Erziehung geleistet wird, in wievielen Pflegefamilien die Kinder leben und wieviele Pflegeelternteile somit Zuschüsse für Unfallversicherung erhalten.	5.260.000,00 €	5.260.000,00 €
15	TMSGAF	Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BGBl. 2016 I S. 3234) im SGB XII		örtliche Träger der Sozialhilfe = Landkreise und kreisfreie Städte		Bundesteilhabegesetz (BGBl. 2016 I S. 3234)			Das Gesetz trat stufenweise in Kraft, die letzte Stufe am 01.01.2023. Damit sind die finanziellen Auswirkungen bereits in der Jahresrechnung der Kommunen für 2023 vollständig enthalten. Insoweit ist kein Zuschussbedarf an die Kommunen zu ermitteln. Durch das BTHG wurde zum 01.01.2017 eine Erstattungsregelung nach § 136 SGB XII bzw. § 136a SGB XII eingeführt. Der Bund erstattet danach den Ländern einen Anteil der auf den Barbetrag entfallenden Ausgaben für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten. Diese Bundeserstattung ist bei der Ermittlung des Zuschussbedarfs an die Kommunen zu berücksichtigen. Die Erstattung erfolgt letztmalig in 2026 für 2025.		
					01.01.2024			-348.872,51 € -340.208,00 € -8.664,51 €	Bundeserstattung in 2024 für 2023 Bundeserstattung in 2023 für 2022 (bereits enthalten in Jahresrechnung 2023) Saldierung		
					01.01.2025			-383.290,00 € -340.208,00 € -43.082,00 €	Bundeserstattung in 2025 für 2024 (Prognose) Bundeserstattung in 2023 für 2022 (bereits enthalten in Jahresrechnung 2023) Saldierung		
					01.01.2026			-383.217,00 € -340.208,00 € -43.009,00 €	Bundeserstattung in 2026 für 2025 (Prognose) Bundeserstattung in 2023 für 2022 (bereits enthalten in Jahresrechnung 2023) Saldierung	-43.000,00 €	-43.000,00 €
16	TMSGAF	Finanzierung von Schutzeinrichtungen (Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen)		örtliche Träger der Sozialhilfe = Landkreise und kreisfreie Städte	01.01.2025	§ 67 SGB XII i. V. m. Thüringer Chancengleichheits-fördergesetz vom 16.12.2005 (GVBl. 2005, 365) in der Fassung vom 02.07.2024 (GVBl. 2024, 239)	1.457.541,00 €	-1.457.541,00 €	Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben bis 2024 auf Basis von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach SGB XII Entgelte für Leistungen nach § 67 SGB XII an die Träger von Schutzeinrichtungen entrichtet. Ab 01.01.2025 ändert sich durch das In-Kraft-Treten der Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes die Rechtslage zur Finanzierung von Gewaltschutzeinrichtungen in Thüringen. Die Kommunen tragen künftig keine Kosten mehr, weil das Land die Einrichtungen vollumfänglich finanziert. Der Zuschussbedarf an die Kommunen ist insoweit zu reduzieren. Die finanziellen Auswirkungen sind anhand der Finanzierungspläne der Leistungsträger für 2024 bezifferbar und werden mangels vorliegender Daten für 2025 fortgeschrieben.	-1.457.500,00 €	0,00 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/ reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme durch das Land p.a. in Euro	finanzielle Auswirkungen für Kommunen nach Kosten-übernahme durch das Land Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a . in Euro	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2026 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)	Berücksichtigung bei der im Jahr 2026 zu deckenden Mindest-ausstattung (gerundet)
17	TMSGAF	Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	Standarderhöhung aufgrund der Anhebung der Mindestunterhaltssätze	Landkreise und kreisfreie Städte	01.01.2024	§ 1 ThürAGUVG § 2 Abs. 1 UVG i.V.m. § 1612a BGB i.V.m. Mindestunterhäts-verordnung vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2188), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 330) und durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 359)	Aufteilung der Kosten für den Unterhaltsvorschuss: Bund trägt 40 % der Kosten. Von den nach § 8 Abs. 1 UVG vom Land zu tragenden Geldleistungen (60%) tragen gemäß § 4 Satz 1 ThürAGUVG die Landkreise und kreisfreien Städte 50 vom Hundert. Damit tragen Land sowie Landkreise und kreisfreie Städte jeweils 30 % der übrigen Gesamtkosten. Durch den Rückgriff* verschiebt sich das Verhältnis durch die durch den Rückgriff und die Zinsen erzielten Einnahmen zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte - vgl. Bemerkungen	3.088.955,00 €	Ab dem 01.01.2024 wurden die zu zahlenden Unterhaltsvorschussbeträge erhöht. Ab dem 01.01.2025 wurden die Unterhaltsvorschussbeträge wiederum geringfügig abgesenkt. Insgesamt ergibt sich über den Zeitraum vom Jahr 2023 bis zum Jahr 2026 eine Erhöhung der auszuzahlenden Unterhaltsvorschussbeträge und damit insgesamt eine Ausgabensteigerung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Von den höheren Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte sind wiederum die erhöhten Einnahmen aus dem Rückgriff nach § 7 UVG sowie aus den Zinseinnahmen des Rückgriffs abzuziehen. Davon verbleiben neben dem Anteil der Landkreise und Kommunen (30 %) auch der Anteil des Landes (30 %) bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Im HHJ 2023 verausgabten die Landkreise und kreisfreien Städte 22.523.712 EUR. Als Einnahmen wurden 590.247 EUR (Zinsen) sowie 8.175.095 (Rückgriff) erzielt. Damit verbleiben als Ausgaben 13.758.370 EUR. Im HHJ 2026 werden Ausgaben in Höhe von 26.787.825 EUR prognostiziert sowie Einnahmen in Höhe von 790.000 EUR (Zinsen) sowie 9.150.000 (Rückgriff). Damit verbleiben als Ausgaben 16.847.325 EUR. Die Differenz zwischen den verbleibenden Ausgaben im HHJ 2023 und denen des HHJ 2026 beträgt somit 3.088.955 EUR. Damit ergibt sich insgesamt ein Mehrbedarf für die Landkreise und kreisfreien Städte von 2023 auf 2026 in Höhe von 3.088.955 Euro. *Die Einnahmen aus dem Rückgriff nach § 7 UVG verbleiben bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Dies gilt sowohl für deren Finanzierungsanteil in Höhe von 30 % als auch für den Landesanteil in Höhe von 30 %. Lediglich die 40 % des Finanzierungsanteils des Bundes sind an diesen abzuführen. Das Land verzichtet somit zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte auf seinen Anteil (30 %) an den Einnahmen aus dem Rückgriff. Dies umfasst auch die Zinseinnahmen. Somit verschiebt sich das Verhältnis durch die durch den Rückgriff und die Zinsen erzielten Einnahmen zugunsten der Landkreise und kreisfreien Städte.	3.089.000,00 €	7.353.000,00 €
18	TMIKL	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	neue Pflichtaufgabe	Landkreise	19. Jul 24	§ 105a ThürKO	nein	Die finanzielle Auswirkung ist abhängig von den individuellen Regelungen der Landkreise zur Kinder- und Jugendbeteiligung. In diesem Zusammenhang entstehende Mehrkosten sind nicht bezifferbar, werden aber als geringfügig eingeschätzt.	Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wurde mit Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 234) für Landkreise eingeführt.	0,00 €	0,00 €
19	TMIKL	Vorhaltung eines Einsatzleitdienstes	neue Aufgabe	Landkreise	01. Jan 25	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 ThürBKG	nein	425.000 €	25.000 € je Landkreis	425.000,00 €	425.000,00 €
20	TMIKL	Änderung der Einwohnergrenze als Voraussetzung für die Pflicht zur Aufstellung einer Berufsfeuerwehr	Standarderhöhung	Städte ab 60.000 Einwohner	01. Jan 25	§ 11 Abs. 1 ThürBKG	nein	- €	Städte die durch § 11 Abs. 1 ThürBKG betroffen sind, erfüllen bereits die Vorgaben zur Vorhaltung einer Berufsfeuerwehr. Sollten zukünftig Städte aufgrund von Eingemeindung etc. mehr als 60.000 Einwohner besitzen, so wären Investitionskosten von 1.000.000 € und laufende Kosten in Höhe von ca. 800.000 € zu tragen.	0,00 €	0,00 €
21	TMIKL	Namensänderung von Ortsbrandmeister zu Gemeindebrandmeister	Standarderhöhung	Gemeinden	01. Jan 25	§ 18 ThürBKG	nein	25.000 €	Einmalige Kosten für die Namensänderung - deshalb keine Berücksichtigung erforderlich	0,00 €	0,00 €
22	TMIKL	Einführung einer hauptamtlichen stellvertretenden Kreisbrandinspektorin oder eines stellvertretenden Kreisbrandinspektors. Dieser muss Beamter des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein.	Standarderhöhung	Landkreise	01. Jan 25	§ 20 ThürBKG	nein	1.105.000 €	65.000 € je Landkreis	1.105.000,00 €	1.105.000,00 €

lfd. Nr.	Ressort	Beschreibung der Aufgabe	Art der Veränderung (neue/ weggefallene Aufgabe; Standarderhöhung/ reduzierung)	Aufgabenträger	Zeitpunkt/ Stichtag der Veränderung	gesetzliche Grundlage	Kostenübernahme durch das Land p.a. in Euro	finanzielle Auswirkungen für Kommunen nach Kosten-übernahme durch das Land Erhöhung/ Reduzierung Zuschussbedarf p.a . in Euro	ggf. Bemerkungen	Berücksichtigung bei dem im Jahr 2026 zu deckenden Finanzbedarf (gerundet)	Berücksichtigung bei der im Jahr 2026 zu deckenden Mindest-ausstattung (gerundet)
23	TMIKL	Koordinierung der Brandschutzerziehung	neue Aufgabe	Landkreise, kreisfr. Städte	19. Jul 24	§ 6 Abs. 1 Nr. 7 ThürBKG	660.000	660.000	bisherige Aufgabe des § 6 Abs. 1 Nr. 7, Brandschutzerziehung zu fördern, wurde um die Koordinierung erweitert; LKr/krfr. Städte erhalten je 30 T€ jährlich aus 03 18 - 633 05 über das TLVwA	0,00 €	660.000,00 €
24	TMIKL	Betrieb interner Meldestellen bei kommunalen Beschäftigungsgebern	neue Aufgabe	Gemeinden und Landkreise	19. Jul 24	§§ 1,2 ThürAGHinSchG	nein	442.884 €	jährliche Personal- und Sachkosten auf Basis einer Kostenschätzung des Bundes (vgl. BT-Drs. 20/3442, S. 50 f.) ausgehend von der Zahl der betroffenen kommunalen Körperschaften in Thüringen (wegen der Ausnahmen nach § 2 ThürHInSchG: 35 Gemeinden, 17 Landkreise Stand: 31.12.2022); die Kostenkönnen geringer ausfallen, soweit von der Möglichkeit der Zusammenarbeit Gebrauch gemacht wird	443.000,00 €	443.000,00 €
									Summen:	**13.019.800,00 €**	**167.461.300,00 €**

IST-Symmetriekoeffizient - Ermittlung 2019 bis 2023

Zeile		Kommunen 2019	Kommunen 2020	Kommunen 2021	Kommunen 2022	Kommunen 2023
1	Augaben der laufenden Rechnung	6.567.254.199	6.864.750.726	7.136.834.300	7.652.166.255	8.329.374.501
2	Zahlungen gleicher Ebene	717.711.759	771.158.942	773.703.078	827.662.661	893.439.975
3	Ausgaben für allgemeine Zuweisungen und Umlagen	16.380.202	15.094.561	17.881.642	16.541.447	18.788.826
4	Zinsausgaben sowie Tilg. an öffentl. Bereich	501.241	402.277	400.131	400.131	418.061
5	**bereinigte funkitonsbezogene Ausgaben (Zeile 1 - Zeilen 2 bis 4)**	5.832.660.997	6.078.094.946	6.344.849.449	6.807.562.016	7.416.727.639
6	Einnahmen der laufenden Rechnung und Kapitalrechnung	6.725.947.156	7.153.183.695	7.462.378.172	7.855.119.628	8.600.189.581
7	Zahlungen gleicher Ebene	737.858.657	783.234.565	791.441.055	847.259.523	911.640.785
8	Einnahmen aus Steuern sowie steuerähnliche Abgaben	1.815.080.293	1.738.288.445	1.932.733.572	2.088.547.651	2.237.236.660
9	Einahmen aus allg. Zuweisungen und Umlagen	1.699.735.127	1.987.676.456	1.982.655.002	1.993.981.150	2.233.004.796
10	Zinseinnahmen sowie Schuldenaufnahme vom öffentlichen Bereich	45.751	39.911	61.625	181.514	61.860
11	**bereinigte funktionsbezogene Einnahmen (Zeile 6 - Zeilen 7 bis 10)**	2.473.227.328	2.643.944.318	2.755.486.918	2.925.149.790	3.218.245.480
12	**Deckungsmittelverbrauch (DMV) Kommunen (Zeile 5 - Zeile 11)**	3.359.433.669	3.434.150.628	3.589.362.531	3.882.412.226	4.198.482.159
13	Einnahmen aus Steuern sowie steuerähnliche Abgaben	1.815.080.293	1.738.288.445	1.932.733.572	2.088.547.651	2.237.236.660
14	Einnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen	1.699.735.127	1.987.676.456	1.982.655.002	1.993.981.150	2.233.004.796
15	Ausgaben für allgemeine Zuweisungen und Umlagen	16.380.202	15.094.561	17.881.642	16.541.447	18.788.826
16	**Deckungsmittelbestand (DMB) Kommunen (Zeile 13 + Zeile 14 - Zeile 15)**	3.498.435.218	3.710.870.340	3.897.506.932	4.065.987.354	4.451.452.630

		Land 2019	Land 2020	Land 2021	Land 2022	Land 2023
17	Augaben der laufenden Rechnung	10.026.618.148,10	11.334.497.291,67	11.311.380.015,43	11.920.496.374,37	12.691.766.401,33
18	Zahlungen gleicher Ebene	0	0	0	0	0,00
19	Ausgaben für allgemeine Zuweisungen und Umlagen	1.708.652.142,75	1.774.649.896,47	1.922.254.398,32	1.975.299.300,77	2.157.745.589,16
20	Zinsausgaben sowie Tilg. an öffentl. Bereich	6.170,10	252,76	66,06	0,00	3.290,06
21	**bereinigte funktionsbezogene Ausgaben (Zeile 17 - Zeilen 18 bis 20)**	8.317.959.835	9.559.847.142	9.389.125.551	9.945.197.074	10.534.017.522
22	Einnahmen der laufenden Rechnung und Kapitalrechnung	10.472.507.293,01	10.199.946.350,44	11.054.288.912,27	12.596.237.948,73	12.365.047.855,19
23	Zahlungen gleicher Ebene	0	0	0	0	0,00
24	Einnahmen aus Steuern sowie steuerähnliche Abgaben	7.098.034.759,82	6.924.376.920,12	7.564.817.704,85	8.625.641.948,75	8.400.561.882,06
25	Einahmen aus allg. Zuweisungen und Umlagen	1.584.837.860,28	1.387.038.058,98	1.510.619.378,34	1.584.592.107,14	1.592.031.157,21
26	Zinseinnahmen sowie Schuldenaufnahme vom öffentlichen Bereich	31.285,07	45.315,32	34.222,38	29.874,74	65.458,55
27	**bereinigte funktionsbezogene Einnahmen (Zeile 22 - Zeilen 23 bis 25)**	1.789.603.388	1.888.486.056	1.978.817.607	2.385.974.018	2.372.389.357

28	**Deckungsmittelverbrauch (DMV) - Land (Zeile 22 - Zeile27)**	6.528.356.447	7.671.361.086	7.410.307.944	7.559.223.056	8.161.628.165
29	**DMV Kommunen + Land (Zeile 12 + Zeile 28)**	9.887.790.116	11.105.511.714	10.999.670.475	11.441.635.282	12.360.110.324
30	kommunaler Anteil DMV (Zeile 12 / Zeile 29)	0,3398	0,3092	0,3263	0,3393	0,3397
31	Einnahmen aus Steuern sowie steuerähnliche Abgaben	7.098.034.760	6.924.376.920	7.564.817.705	8.625.641.949	8.400.561.882
32	Einnahmen aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen	1.584.837.860	1.387.038.059	1.510.619.378	1.584.592.107	1.592.031.157
33	Ausgaben für allgemeine Zuweisungen und Umlagen	1.708.652.143	1.774.649.896	1.922.254.398	1.975.299.301	2.157.745.589
34	**Deckungsmittelbestand (Zeile 31 + Zeile 32 - Zeile 33)**	6.974.220.477	6.536.765.083	7.153.182.685	8.234.934.755	7.834.847.450
35	**DMB Komunen + Land (Zeile 16 + Zeile 32)**	10.472.655.695	10.247.635.423	11.050.689.617	12.300.922.109	12.286.300.080
36	komunaler Anteil DMB (Zeile 16/ Zeile 35)	0,3341	0,3621	0,3527	0,3305	0,3623
		2019	**2020**	**2021**	**2022**	**2023**
37	**IST- Symmetriekoeffizient (Zeile 36 / Zeile 30)**	0,9832	1,1710	1,0808	0,9741	1,0666

Anlage 3

Gl-Nr.	LKV 1	KFR 2	GKA 3	VG, erf.G, sonst. Selbstst.G 4	Anteil
12			x	x	100%
30					100%
31					100%
32					100%
33					100%
34					100%
350					50,00%
352					50,00%
355					50,00%
360					100%
365					50,00%
37					100%
467					100%
54	x	x			10,00%
54			x	x	100%
55					99,00%
56					100%
57					100%
58					100%
59					100%
61		x	x		20,00%
61	x				5,00%
61				x	25,00%
62			x	x	50,00%
62	x	x			100%
68					100%
73					100%
76					100%
78					100%
790					100%
791					100%
82					50,00%
83					100%
84					100%
85					100%
86					100%
87					100%
88					100%
89					100%
70					100%
72					100%

1 - Kreisfreie Städte, 2 - Landkreise, 3 - Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte, 4 Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbständige Gemeinden

1. Straßenverkehrsbehörde

Kommune	berücksichtigte Einwohner 31.12.2023 [1)]	ZSB pro Einwohner	korridorbereinigter Betrag/Einwohner	
Stadt Erfurt	219.549	3,65	2,13	
Stadt Weimar	65.528	1,56	1,56	
Stadt Gera	95.695	0,67	0,97	
Stadt Suhl	36.307	2,44	2,13	
Eichsfeld	65.781	1,31	1,31	
Wartburgkreis	92.706	-0,06	0,97	
Unstrut-Hainich-Kreis	43.676	1,56	1,56	
Kyffhäuserkreis	51.386	2,08	2,08	
Schmalkalden-Meiningen	65.247	0,71	0,97	
Sömmerda	49.567	1,99	1,99	
Hildburghausen	48.925	2,55	2,13	
Ilm-Kreis	39.487	3,23	2,13	
Weimarer Land	59.993	1,15	1,15	
Saalfeld-Rudolstadt	46.874	2,29	2,13	
Greiz	78.703	3,34	2,13	
Altenburger Land	43.261	2,45	2,13	
	Mittelwert	1,93	**1,71**	-->korridorbereinigter Einwohnerwert 2023
	110%	2,13		
	50%	0,97		

2. Gewerbe

Kommune	berücksichtigte Einwohner 31.12.2023 [1)]	ZSB pro Einwohner	korridorbereinigter Betrag/Einwohner	
Stadt Erfurt	219.549	1,93	1,93	
Stadt Weimar	65.528	2,45	2,45	
Stadt Gera	95.695	3,50	3,50	
Stadt Suhl	36.307	7,76	4,25	
Eichsfeld	85.827	4,25	4,25	
Nordhausen	40.390	0,87	1,93	
Wartburgkreis	92.706	3,81	3,81	
Unstrut-Hainich-Kreis	43.676	2,54	2,54	
Kyffhäuserkreis	51.386	6,51	4,25	
Schmalkalden-Meiningen	65.247	3,49	3,49	
Sömmerda	49.567	3,96	3,96	
Ilm-Kreis	67.970	5,57	4,25	
Weimarer Land	59.993	5,86	4,25	
Saalfeld-Rudolstadt	46.874	2,00	2,00	
Greiz	58.745	4,68	4,25	
Altenburger Land	43.261	2,69	2,69	
	Mittelwert	3,87	**3,36**	-->korridorbereinigter Einwohnerwert 2023
	110%	4,25		
	50%	1,93		

[1)] bei den Einwohnern ist die Einwohnerzahl angegeben, für die der Landkreis die jeweilige Aufgabe wahrnimmt

3. Wohngeld

Kommune	berücksichtigte Einwohner 31.12.2023 [1)]	ZSB pro Einwohner	korridorbereinigter Betrag/Einwohner
Stadt Erfurt	219.549	8,45	6,48
Stadt Weimar	65.528	6,29	6,29
Stadt Gera	95.695	8,06	6,48
Stadt Suhl	36.307	11,84	6,48
Eichsfeld	102.699	5,77	5,77
Nordhausen	81.502	6,96	6,48
Wartburgkreis	156.334	4,19	4,19
Unstrut-Hainich-Kreis	96.458	7,98	6,48
Kyffhäuserkreis	72.556	6,41	6,41
Schmalkalden-Meiningen	121.151	3,01	3,01
Gotha	90.300	3,90	3,90
Sömmerda	68.109	4,27	4,27
Ilm-Kreis	67.970	7,08	6,48
Weimarer Land	82.868	3,68	3,68
Saalfeld-Rudolstadt	46.874	4,01	4,01
Greiz	94.488	4,61	4,61
Altenburger Land	87.955	3,68	3,68
	Mittelwert	5,89	**5,22** -->korridorbereinigter Einwohnerwert 2023
	110%	6,48	
	50%	2,95	

4. Wohnraumförderung

Kommune	berücksichtigte Einwohner 31.12.2023 [1)]	ZSB pro Einwohner 2023	korridorbereinigter Betrag/Einwohner
Stadt Erfurt	219.549	0,23	0,36
Stadt Weimar	65.528	0,60	0,60
Stadt Gera	95.695	1,45	0,79
Stadt Suhl	36.307	0,75	0,75
Eichsfeld	102.699	0,86	0,79
Nordhausen	81.502	1,03	0,79
Wartburgkreis	156.334	0,35	0,36
Unstrut-Hainich-Kreis	96.458	0,41	0,41
Kyffhäuserkreis	51.386	1,10	0,79
Schmalkalden-Meiningen	121.151	0,58	0,58
Sömmerda	68.109	0,33	0,36
Hildburghausen	60.691	0,49	0,49
Weimarer Land	82.868	0,61	0,61
Saalfeld-Rudolstadt	46.874	0,73	0,73
Greiz	94.488	0,81	0,79
Altenburger Land	87.955	1,09	0,79
	Mittelwert	0,67	**0,58** -->korridorbereinigter Einwohnerwert 2023
	110%	0,74	
	50%	0,34	

[1)] bei den Einwohnern ist die Einwohnerzahl angegeben, für die der Landkreis die jeweilige Aufgabe wahrnimmt

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse in den Jahren 2026 und 2027 - Voranschläge zum Doppelhaushalt 2026/2027

EP	Kapitel	Titel		Zweckbestimmung	Anmeldung für 2026	Anmeldung für 2027
17	1720	11941		Rückzahlungen aus Vorjahren	- €	- €
17	1720	15344		Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	- €	- €
17	1720	16201		Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	- €	- €
17	1720	21301		Finanzausgleichsumlage	-26.129.500 €	-26.217.200 €
17	1720	61301		Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	855.200.100 €	898.089.800 €
17	1720	61302		Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	1.092.863.900 €	1.147.672.800 €
				soziale Kreisschlüsselzuweisung	655.718.300 €	688.603.700 €
				allgemeine Kreisschlüsselzuweisung	437.145.600 €	459.069.100 €
17	1720	61304		Landesausgleichsstock	34.893.800 €	34.943.800 €
17	1720	61306		Zuweisungen an die Landkreise gemäß § 29 Abs. 3 S. 3 ThürFAG	11.235.700 €	11.273.400 €
17	1720	61307		Mehrbelastungsausgleich an Gemeinden und Landkreise	437.000.000 €	458.373.800 €
17	1720	61310		Zuweisungen zu den Ausgaben der Schülerbeförderung	13.797.700 €	14.081.900 €
17	1720	61311		Schullastenausgleich	103.950.000 €	106.081.000 €
17	1720	61312		Kulturlastenausgleich	20.000.000 €	20.000.000 €
17	1720	61313		Erstattungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	6.100.000 €	5.750.000 €
17	1720	61314		Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung	378.300.000 €	363.900.000 €
17	1720	61315		Sonderlastenausgleich für Kur- und Erholungsorte	16.000.000 €	16.000.000 €
17	1720	61316		Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte	6.000.000 €	6.000.000 €
17	1720	61317	NEU	Ergänzungsleistungen an kreisangehörige Gemeinden	26.528.800 €	26.528.800 €
17	1720	63311		Zuschüsse zu Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsbediensteter	- €	- €
17	1720	63312		Zuweisungen an die Thüringer Verwaltungsschule	- €	- €
17	1720	63313		Zuweisungen an die Thüringer Verwaltungsfachhochschule	- €	- €
17	1720	63314		Finanzierung der Erstellung von Geo-Basisdaten	- €	- €
17	1720	63315		Sonderlastenausgleich Betrieb Digitalfunk	- €	- €
17	1720	63316		Zuweisungen für Umweltsanierungen	7.500.000 €	2.500.000 €
17	1720	63320		Zuweisungen für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen	5.000.000 €	5.000.000 €
17	1720	63321		Finanzierungsanteil für Kommunalberatung	- €	- €
17	1720	63322	NEU	Finanzierungsanteil für gemeinschaftlich finanzierte Aufgaben	4.171.000 €	4.191.500 €
17	1720	68601		Laufende Zuschüsse an den Beirat für kommunale Finanzen	50.000 €	50.000 €
17	1720	88301		Kommunale Investitionspauschale	143.000.000 €	143.000.000 €
17	1720	88304		Investitionspauschale für Schulgebäude	- €	- €
17	1720	88310		Infrastrukturpauschale für Kinder gem. § 21 Thüringer Finanzausgleichsgesetz	- €	- €
17	1720	88311		Sonderlastenausgleich Einführung Digitalfunk	- €	- €
17	1720	88312		Zuweisungen für Investitionen in Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen	25.000.000 €	25.000.000 €
17	1720	88313	NEU	Finanzierungsanteil für gemeinschaftlich finanzierte Aufgaben	1.268.000 €	740.300 €
				Summe der Anmeldungen	**3.161.729.500 €**	**3.262.959.900 €**

Finanzausgleichsmasse I gem. § 3 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 ThürFAG	**2.590.700.700 €**	**2.675.557.300 €**
Erhöhung gem. § 3 Abs. 4 Satz 4 ThürFAG	**100.000.000 €**	**100.000.000 €**
Erhöhung gem. § 3 Abs. 4 Satz 5 ThürFAG	**13.000.000 €**	**13.000.000 €**
Erhöhung aus Stabilisierungsfonds (§ 3 Abs. 6 Satz 7 ThürFAG)	**13.528.800 €**	**13.528.800 €**
Finanzausgleichsmasse II gem. § 3 Abs. 5 ThürFAG	**444.500.000 €**	**460.873.800 €**
Finanzausgleichsmasse	**3.161.729.500 €**	**3.262.959.900 €**

Bestandteile der angemessenen Finanzausstattung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürFAG -
Leistungen an die Kommunen außerhalb der FAG-Masse

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soll 2026 in Euro	Soll 2027 in Euro
1	2	3	4	5	6
02	0204	63301	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach ThürSportFG	5.000.000	5.000.000
02	0204	88371	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sportanlagen	9.900.000	7.700.000
02	0204	89371	Zuschüsse an Sonstige für Investitionen an Sportanlagen	2.706.500	2.775.600
03	0304	63302	Zuweisungen an Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug des ProstSchG	87.200	87.200
03	0318	63301	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Spezialfähigkeiten im Rahmen der überörtlichen Hilfe	50.000	100.000
03	0318	63302	Unterstützung der Jugendfeuerwehren	845.000	895.000
03	0318	63303	Feuerwehrrente	4.600.000	4.600.000
03	0318	63304	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Erwerb des LKW-Führerscheins durch Feuerwehrangehörige (Feuerwehrführerschein)	440.000	440.000
03	0318	63305	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Brandschutzerziehung	660.000	660.000
03	0318	88302	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Digitalfunk	150.000	149.900
03	0318	88303	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Feuerwehrhäuser, -fahrzeuge, und -geräte	12.000.000	15.157.600
03	0318	63374	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Tunnelsicherheit	2.132.500	2.135.600
03	0318	63373	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Erwerb des LKW-Führerscheins durch Helfer im Katastrophenschutz sowie Erstattung von Einsatz- und Übungskosten	225.000	225.000
03	0318	81173	Erwerb von Kraftfahrzeugen	7.049.400	7.500.000
03	0318	88373	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterbringung von Katastrophenschutzfahrzeugen des Landes	1.267.300	2.187.200
03	0318	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Regionalleitstellen	2.871.800	0
03	0318	89372	Kapitaldienstförderung im Rahmen der Zuweisungen für Investitionen für Regionalleitstellen	0	2.871.800
03	0320	63379	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	560.000	580.000
03	0320	63779	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	80.000	80.000
03	0320	88379	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	150.000	190.000
03	0320	88779	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	80.000	80.000
04	0404	63372	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach ThürKigaG	74.500.000	91.500.000
04	0404	63370	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.400.000	2.400.000
04	0405	63301	Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände	660.000	660.000
04	0405	88387	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.600.000	17.480.000
04	0405	63386	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.440.000	6.454.000
04	0405	88386	Zuweisungen für Investitionen	3.750.000	21.271.000
04	0405	63384	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.000	5.000
04	0405	63382	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.990.000	1.990.000
04	0405	63372	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100.000	100.000
04	0405	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	18.975.000	18.975.000
04	0408	63301	Verwaltungskostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für überregionale Förderschulen	2.090.000	2.152.700
04	0408	63303	Überregionales Medienzentrum Sehen	10.000	10.000
04	0410	63301	Verwaltungskostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Spezialklassen an Gymnasien	2.200.000	2.266.000
04	0443	63301	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Volkshochschulen	3.612.500	3.644.100
04	0484	63303	Sonstige Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	50.000	50.000
04	0484	88302	Denkmalschutzprogramm des Bundes	1.500.000	1.500.000
04	0484	88379	Zuschüsse für Investitionen zur Erhaltung von Industrie- sowie Bau- und Kunstdenkmalen an den öffentlichen Bereich	600.000	600.000
04	0489	63302	Verwaltungskostenerstattung für die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken	360.000	370.000
04	0489	63304	Zuweisungen zur Erarbeitung und praktischen Umsetzung von regionalen Kulturentwicklungskonzeptionen	156.300	110.000
04	0489	63306	Zuwendung für die volkskundliche Beratungs- und Dokumentationsstelle	185.000	190.000
04	0489	88310	Landesförderung zur Sicherung musealer Kulturgüter	50.000	50.000
04	0489	68687	Zuschüsse an Musik- und Jugendkunstschulen	6.447.100	6.640.600
04	0489	68685	Zuschüsse für spartenbezogene Projektförderung	5.026.800	3.190.000
04	0489	88385	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der spartenbezogenen Projektförderung	1.000.000	1.000.000
04	0489	88383	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Digitalisierung von Kulturgut und Digitalität	50.000	50.000
04	0489	68380	Förderprogramm für Volontäre im Museumsbereich	528.000	28.000
04	0489	68480	Museen Restaurierungsprogramm und Provenienzforschung	140.000	140.000
04	0489	68580	Zuweisungen an Museen, Museumsverbände und Kunstinstitute zur institutionellen Förderung	10.200.000	10.500.000
04	0489	68680	Zuweisungen an Museen, Museumsverbände und Kunstinstitute zur Projektförderung	385.000	385.000
04	0489	88380	Zuweisungen für Investitionen an Museen	4.100.000	3.500.000
04	0489	68579	Zuschüsse an Theater und Orchester einschließlich Transformationskosten	105.656.400	107.874.700

04	0489	89479	Zuschüsse für Investitionen an Theater und Orchester	10.391.000	12.185.800
05	0502	63373	Erstattungen an Landkreise und kreisfreie Städte für Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine	5.000.000	5.000.000
05	0502	63370	Erstattungen an Landkreise und kreisfreie Städte für Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen	107.277.700	82.258.800
07	0702	88389	Zuweisungen für Investitionen gem. InvKG an Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Altenburger Land	6.000.000	10.000.000
07	0702	63386	Zuweisungen für nichtinvestive Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Infrastrukturmaßnahmen)	1.280.000	1.616.600
07	0702	88386	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Infrastrukturmaßnahmen)	62.846.600	46.174.600
07	0702	88786	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Infrastrukturmaßnahmen)	9.443.900	11.824.000
07	0702	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Organisationen für Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur	300.000	300.000
07	0703	63383	Zuwendungen für nichtinvestive Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Mitteln des EFRE im Rahmen des EFRE Programms Thüringen 2021-2027	420.100	280.000
07	0703	88383	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln des EFRE im Rahmen des EFRE Programms Thüringen 2021-2027	72.668.600	57.186.200
07	0711	88380	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.400.000	2.750.000
07	0711	68472	EU-Schulprogramm - Programmkomponente Obst, Gemüse (Landesmittel)	137.000	137.000
07	0711	68672	EU-Schulprogramm - Programmkomponente Obst, Gemüse (EU-Mittel)	580.800	580.800
07	0712	88385	Förderung zur Bewältigung von Extremwetterereignissen an Gemeinden und Gemeindeverbände	900.000	900.000
07	0712	63384	Zuschüsse an Kommunen zur Förderung des Vertragsnaturschutzes	70.000	70.000
07	0712	88384	Zuschüsse an Kommunen zur Förderung des nicht-produktiven investiven Naturschutzes	450.000	450.000
07	0712	88383	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände für lokale Basisdienstleistungen	4.350.000	4.000.000
07	0712	88380	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gewässer II. Ordnung)	2.306.800	2.306.800
07	0712	88379	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	12.396.300	12.223.300
07	0712	88377	Zuschüsse zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.500.000	2.500.000
07	0714	88383	Revitalisierung von Brachflächen - Kommunen	720.000	720.000
07	0714	88379	Investitionszuschüsse an Gemeinden	4.300.000	4.525.000
07	0714	88377	Zuschüsse an Gemeinden zur Förderung der Dorfentwicklung	12.500.000	12.500.000
07	0714	88375	Investitionszuschüsse an Gemeinden (ENL)	400.000	24.000
08	0810	63301	Auszahlung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II an die Landkreise und kreisfreien Städte	195.000.000	195.000.000
08	0810	63376	Förderung von Maßnahmen kommunaler Träger im Rahmen der Armutsprävention und sozialen Inklusion - ESF Plus Programm 2021-2027 Thüringen	817.700	817.700
08	0811	63303	Mehrbelastungsausgleich nach dem Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld	20.000	20.000
08	0811	68112	Sinnesbehindertengeld	15.250.000	15.250.000
08	0812	63301	Mehrbelastungsausgleich für gestiegenen Vollzugsaufwand der kommunalen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter	263.200	263.200
08	0812	63371	Mehrbelastungsausgleich im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung	650.000	650.000
08	0812	63771	Zuweisungen an den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Thüringen für die Beseitigung von tierischen Neben- oder Folgeprodukten gem. Thüringer Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz	3.000.000	3.000.000
08	0812	63370	Zuweisungen an Kommunen und kommunale Einrichtungen	28.400	28.400
08	0812	68670	Zuschüsse an Tierschutzvereine und Tierheimvereine	200.000	200.000
08	0812	89370	Zuschüsse für Investitionen an Tierheime	570.000	570.000
08	0820	63301	Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII	213.554.100	243.140.900
08	0820	63302	Barbetrag nach dem Sozialgesetzbuch XII	383.300	0
08	0820	63303	Ausgaben nach der Thüringer Verordnung zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs für den Vollzug der §§ 82a und 141 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung	220.300	220.300
08	0820	63304	Kostenerstattung für Hilfeempfänger, die aus dem Ausland übergetreten sind	31.000	31.000
08	0820	63311	Erstattungen an Sozialhilfeträger	199.200	199.200
08	0822	63301	Finanzhilfen für sonder- bzw. heilpädagogische Förderung	4.633.100	5.064.900
08	0822	63374	Umsetzung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	569.800	632.100
08	0823	63302	Kostenerstattung für Leistungen an Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt	767.900	767.900
08	0823	63305	Örtliche Jugendförderung	17.917.600	18.455.100
08	0823	63386	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe	0	1.500.000
08	0823	88386	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe	0	1.500.000
08	0823	63384	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	30.843.900	30.843.900
08	0823	63382	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des "Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit"	1.150.000	1.150.000
08	0823	63380	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Umsetzung des Landesprogramms Schulsozialarbeit	26.135.100	26.135.100
08	0823	63377	Zuweisungen an kommunale Einrichtungen für Maßnahmen des Kinderschutzes	1.000.000	1.000.000
08	0824	68121	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	62.505.000	62.505.000
08	0824	63380	Zuweisung an Thüringer Gebietskörperschaften zur Umsetzung des Programms AGATHE	4.982.400	5.956.100

08	0824	63377	Zuweisungen an Kommunen im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"	17.247.300	17.840.400
08	0825	63301	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung und Stärkung der Pflege in Thüringen, insbesondere im ländlichen Raum	789.700	789.700
08	0825	63302	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von kommunalen Pflegestützpunkten	360.000	660.000
08	0829	63303	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Umsetzung des ThürPsychKG	0	1.480.000
08	0829	63373	Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in Thüringen	19.125.200	3.000.000
08	0830	63301	Rückzahlbare Zuweisung zur Unterstützung von Landkreisen bei der Aufrechterhaltung der gesundheitlichen Versorgung im Zusammenhang mit der Insolvenz eines bedarfsnotwendigen Krankenhauses	5.500.000	0
08	0830	89101	Zuweisungen für Krankenhäuser nach §§ 10, 12 Abs. 5 und 13 ThürKHG	12.423.900	3.613.300
08	0830	89102	Zuweisungen für Krankenhäuser nach § 9 Abs. 3 KHG i. V. m. § 12 ThürKHG	62.000.000	62.000.000
08	0830	89103	Zuweisungen für Vorhaben zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen nach dem Krankenhausstrukturgesetz (§§ 12 und 12a KHG)	21.101.700	19.718.700
09	0905	88303	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für wasserwirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen	100.000	100.000
09	0905	88305	Zuweisungen des Landes für Abwasserentsorgungsanlagen	35.900.000	35.200.000
09	0905	88306	Zuweisungen des Landes für Wasserversorgungsanlagen	1.650.000	500.000
09	0905	88385	Zuschüsse für Altlastensanierungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.716.300	3.054.000
09	0905	68177	Zuschüsse an sonstige Bereiche (Abwasserabgabe)	306.000	306.000
09	0905	88377	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Abwasserabgabe)	1.500.000	1.500.000
09	0905	88777	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Abwasserabgabe)	5.790.900	5.328.700
09	0905	88775	Zuweisungen an Gewässerunterhaltungsverbände	3.750.000	3.900.000
09	0905	63374	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände (EFRE V)	253.400	236.700
09	0905	88774	Baumaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung (EFRE V)	6.300.000	6.300.000
09	0905	88373	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Vorsorge und Abwehr der Auswirkungen wasserwirtschaftlicher Extremereignisse	750.000	750.000
09	0905	88773	Zuweisungen für Investitionen an Gewässerunterhaltungsverbände zur Vorsorge und Abwehr der Auswirkungen wasserwirtschaftlicher Extremereignisse	830.000	1.030.000
09	0905	63772	Zuweisungen an Gewässerunterhaltungsverbände	21.039.900	21.671.100
09	0906	63301	Zuweisungen an Kommunen zur Kostenerstattung für Wärmeplanung	10.898.100	13.886.500
09	0906	88394	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	170.000	360.000
09	0906	88380	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Gebietskörperschaften	500.000	2.000.000
09	0906	63373	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	1.521.400	300.900
09	0906	88373	Zuweisung für kommunale Vorhaben zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	2.011.600	0
09	0907	88382	Zuweisung von Investitionen an Gemeinden (ENL 2023)	100.000	6.000
09	0907	88381	Zuweisungen von Investitionen an Gemeinden (ENL 2023)	31.500	46.200
09	0907	63380	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (NALAP)	200.000	200.000
09	0907	63778	Zuweisungen an Zweckverbände (Naturschutzgroßprojekte, Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Naturschutzmaßnahmen)	65.000	0
09	0907	88378	Zuweisungen von Investitionen an Gemeinden	145.300	25.000
09	0908	88385	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.150.000	1.150.000
10	1002	63301	Zuschüsse an kommunale Gebietskörperschaften zur Umsetzung des Integralen Taktfahrplans (ITF)	1.652.000	1.750.000
10	1002	63302	Ausgleich verbundbedingter Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste an kommunale Gebietskörperschaften	1.826.100	1.757.300
10	1002	63375	Zuweisungen für laufende Zwecke an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen der Regionalisierungsmittel	41.495.600	42.881.800
10	1002	88375	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Regionalisierungsmittel	1.500.000	1.500.000
10	1002	89175	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen im Rahmen der Regionalisierungsmittel	25.000.000	40.000.000
10	1002	89275	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen im Rahmen der Regionalisierungsmittel	1.250.000	1.250.000
10	1002	89173	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen für Maßnahmen im ÖPNV	23.250.000	21.625.300
10	1002	89273	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen für Maßnahmen im ÖPNV	100.000	100.000
10	1002	63372	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Verkehrsinfrastruktur	200.000	200.000
10	1002	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Verkehrsinfrastruktur	35.000.000	35.000.000
10	1003	63301	Zuweisungen an Gemeinden für die Erstellung und Pflege von Mietspiegeln	40.000	40.000
10	1004	62301	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.748.500	6.452.800
10	1004	88304	Zuwendungen an Gemeinden für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen -Landesprogramm-	3.200.000	3.200.000
10	1004	88312	Zuwendungen an Gemeinden zur Anpassung an die besonders schwierigen Prozesse des demografischen Wandels im ländlichen Raum -Landesprogramm-	3.600.000	3.600.000
10	1004	88321	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen -Landesprogramm-	4.100.000	4.100.000
10	1004	88323	Experimenteller Wohnungs- und Städtebau -Landesprogramm-	35.000	0
10	1004	88332	Zuwendungen an staatliche Schulträger für Baumaßnahmen an Schulen und Schulsporthallen (Projektförderung)	30.000.000	31.000.000

10	1004	88334	Zuwendungen für Modellvorhaben Städtebau für die Landeshauptstadt Erfurt	2.221.800	4.767.300
10	1004	88335	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für "Lebendige Zentren" - Bund-Länder-Programm-	22.547.700	14.794.100
10	1004	88336	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für "Sozialer Zusammenhalt" - Bund-Länder-Programm-	8.566.700	6.967.100
10	1004	88337	Zuwendung an Städte und Gemeinden zur Förderung des Wachstums und der nachhaltigen Erneuerung -Bund-Länder-Programm-	21.712.000	15.076.200
10	1004	88339	Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich des Sports (Investitionspakt Sportstätten) - Bund- Länder- Programm	714.600	0
10	1004	88341	Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Maßnahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung in der EFRE Förderperiode 2021 bis 2027	1.300.000	860.000
10	1004	88371	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	92.000	324.000
10	1006	63302	Zuweisungen an Kommunen aus Mauteinnahmen auf Bundesstraßen und auf Straßen nach Landesrecht	600.000	600.000
10	1007	88302	Zuweisungen für Vorhaben im Rahmen des Bundesprogramms GVFG	16.801.200	28.540.000
10	1007	88305	Zuwendung an Gemeinden aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land" für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur	5.546.800	5.292.300
10	1009	63301	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Geodateninfrastruktur	193.000	193.000
10	1009	63380	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	25.000	25.000
10	1009	88380	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	40.000	40.000
10	1009	63374	Zuweisungen für nichtinvestive Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.500.000	1.500.000
10	1009	88374	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Investitionen in Breitband- bzw. Glasfaserinfrastruktur)	15.000.000	15.000.000
16	1616	63375	Zuwendungen an Kommunen im Rahmen der Registermodernisierung	400.000	1.000.000
16	1616	63371	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für gemeinsame IT-Vorhaben und IT-Verfahren	1.940.600	1.080.900
16	1616	88371	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für gemeinsame IT-Vorhaben und IT-Verfahren	0	100.000
17	1710	63301	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe	122.000	122.000
17	1714	63301	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	600.000	600.000
17	1714	63302	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bereich Ordnung und Sicherheit	300.000	300.000
17	1714	63303	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bereich Schulen	40.000	40.000
17	1714	63305	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bereich Finanzverwaltung	200.000	200.000
17	1716	61314	Zuweisungen für Anpassungshilfe (Gebietsreform)	6.000.000	6.000.000
17	1716	61315	Zuweisungen (Gebietsreform)	4.000.000	2.000.000
17	1716	61319	Sonderzuweisungen für kommunale Bäder	1.000.000	0
17	1716	61320	Sonderzuweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte zur Entlastung der Sozialhaushalte	100.000.000	100.000.000
17	1716	63306	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich des Wegfalls von Straßenausbaubeiträgen	44.000.000	44.000.000
17	1716	63311	Leistungen an Landkreise und kreisfreie Städte zur Erstattung von Mehrkosten für das Jahr 2025 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten	14.000.000	0
17	1716	88333	Zuweisungen für Kommunales Investitionsprogramm 2026 bis 2029	0	27.451.600
17	1716	88771	Zuwendungen an den Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen	55.200	0
				1.894.695.600	**1.922.198.600**

ifo
STUDIE

Finanzwissenschaftliches Gutachten zur Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in seiner horizontalen Dimension in Thüringen sowie zur Evaluation der mit der Reform der kreislichen Schlüsselmasse zusammenhängenden Normen

Studie im Auftrag des Freistaat Thüringen

vorgelegt von: *ifo Zentrum für öffentliche Finanzen und politische Ökonomie*

Institut der deutschen Wirtschaft (IW)

ifo INSTITUT
Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung
an der Universität München e.V.

Finanzwissenschaftliches Gutachten zur Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in seiner horizontalen Dimension in Thüringen sowie zur Evaluation der mit der Reform der kreislichen Schlüsselmasse zusammenhängenden Normen

Studie im Auftrag des Freistaat Thüringen

Autoren

Dr. Martin Beznoska
Dr. Luisa Dörr
Philipp Heil
Dr. Tobias Hentze
Dr. Björn Kauder
Dr. Ramona Schmid
Prof. Dr. Niklas Potrafke

April 2025

Wir danken Konstantin Bürkle für die Unterstützung bei der Erstellung dieser Studie. Herr Bürkle war Praktikant am ifo Zentrum für öffentliche Finanzen und politische Ökonomie.

ifo INSTITUT
Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung
an der Universität München e.V.

ifo Zentrum für öffentliche Finanzen und politische Ökonomie

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie die Übersetzung, sind dem Freistaat Thüringen vorbehalten.

Kontakt:

ifo Institut

Dr. Luisa Dörr
Poschingerstr. 5, 81679 München
Telefon: +49(0)89/9224-1239
E-Mail: doerr@ifo.de

Institut der deutschen Wirtschaft (IW)

Dr. Björn Kauder
Konrad-Adenauer-Ufer 21, 50668 Köln
Telefon: +49(0)221/4981-516
E-Mail: kauder@iwkoeln.de

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis **3**
Tabellenverzeichnis **4**
1 Einleitung **6**
2 Datengrundlagen und deskriptive Analyse **8**
2.1 Datengrundlagen 8
2.2 Kommunale Gebietsstruktur Thüringens 10
2.3 Überblick über die kommunale Haushaltssituation 13
2.3.1 Allgemeine Deckungsmittel 13
2.3.2 Aufgabenbezogene Zuschussbedarfe 18
2.4 Der Bereich „Soziale Sicherung“ 21
2.4.1 Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte im SGB II 23
2.4.2 Zuschussbedarfe im SGB IX und SGBXII 27
2.4.3 Zuschussbedarfe im SGB VIII 32
3 Evaluation der Reform des Soziallastenansatzes **38**
3.1 Aufteilungsverhältnis der Schlüsselmasse 39
3.2 Bedarfsmesszahlen für soziale Kreisschlüsselzuweisungen 41
3.2.1 Korrelationen zwischen Zuschussbedarfen und Bedarfsträgern 41
3.2.2 Gewichtungsfaktoren 42
3.2.3 Korrektur der Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte im Bereich der Jugendhilfe 44
3.2.4 Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe 45
3.3 Sozialbeteiligungskomponente 46
3.4 Vergleich der Berechnungsmethoden der Kreisschlüsselzuweisungen vor und ab 2023 49
4 Überprüfung der Investitionspauschale **54**
4.1 Kommunale Investitionen im Allgemeinen 54
4.2 Kommunale Investitionen in Thüringen 55
4.3 Investitionsbegriff und Gewährung einer Pauschale 59
4.4 Höhe der Investitionspauschale 61
4.5 Reformoptionen 62
5 Überprüfung der Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf Gemeinde- und Kreisaufgaben **66**
6 Überprüfung der Verteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse **69**
6.1 Vorbemerkungen 69
6.2 Ermittlung von Hauptansatzfaktoren 70
6.3 Überprüfung der Hauptansatzstaffel mithilfe eines Regressionsverfahrens . 72
6.4 Sockelfinanzierung 80
6.5 Schlussfolgerungen für die Ausgestaltung des Hauptansatzes 81

7 Überprüfung der bestehenden Sonderlastenausgleiche für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises 82
7.1 Schullastenausgleich (§ 17 ThürFAG) 83
7.2 Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung (§ 18 ThürFAG) 84
7.3 Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben (§ 19 ThürFAG) . 85
7.4 Sonderlastenausgleich für Bereitstellung von Geobasisdaten (§ 20 ThürFAG) 86
7.5 Sonderlastenausgleich für Betrieb und Einführung des Digitalfunks (§ 20a ThürFAG) 87
7.6 Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung (§ 21 ThürFAG) 87
7.7 Sonderlastenausgleich für Schulbauten (§ 22 ThürFAG) 93
7.8 Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte (§ 22b ThürFAG) 93
7.9 Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte (§ 22c ThürFAG) 96
7.10 Kulturlastenausgleich (§ 22d ThürFAG) 98
7.11 Kommunale Investitionspauschale (§ 22e ThürFAG) 100
7.12 Sonderlastenausgleich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen (§ 22f ThürFAG) 100
7.13 Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen (§ 22g ThürFAG) 101
7.14 Fazit Sonderlastenausgleiche 102
8 Zusammenfassung 104
Literaturverzeichnis 114

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: Kommunale Gebietsstruktur Thüringens 12
Abbildung 2-2: Entwicklung der Ausgaben und Zuschussbedarfe im Einzelplan 4 „Soziale Sicherung“ 22
Abbildung 2-3: Entwicklung der Zuschussbedarfe im SGB II 23
Abbildung 2-4: SGB II-Bedarfsträger nach Bevölkerung im Jahr 2022 24
Abbildung 2-5: SGB II-Bedarfsträger im Vergleich zwischen 2017 und 2022 25
Abbildung 2-6: SGB II-Zuschussbedarfe pro Kopf im Vergleich zwischen 2017 und 2022 26
Abbildung 2-7: SGB II-Zuschussbedarfe je Bedarfsträger im Vergleich zwischen 2017 und 2022 27
Abbildung 2-8: Entwicklung der Zuschussbedarfe im SGB IX 28
Abbildung 2-9: Bedarfsträger der Eingliederungshilfe nach Bevölkerung im Jahr 2022 29
Abbildung 2-10: Bedarfsträger der Eingliederungshilfe im Vergleich zwischen 2017 und 2022 .. 30
Abbildung 2-11: Zuschussbedarfe pro Kopf im SGB IX im Vergleich zwischen 2017 und 2022 31
Abbildung 2-12: Zuschussbedarfe je Bedarfsträger im SGB IX im Vergleich zwischen 2017 und 2022 32
Abbildung 2-13: Entwicklung der Zuschussbedarfe im SGB VIII 33
Abbildung 2-14: SGB VIII-Bedarfsträger der Kinder- und Jugendhilfe nach Bevölkerung im Jahr 2022 34
Abbildung 2-15: SGB VIII-Bedarfsträger im Vergleich zwischen 2017 und 2022 35
Abbildung 2-16: Zuschussbedarfe pro Kopf im SGB VIII im Vergleich zwischen 2017 und 2022 .. 36
Abbildung 2-17: Zuschussbedarfe je Bedarfsträger im SGB VIII im Vergleich zwischen 2017 und 2022 37
Abbildung 3-1: Vergleich der Kreisschlüsselzuweisungen nach alter und neuer Methode für 2022 50
Abbildung 4-1: Kommunale Sachinvestitionen pro Kopf in Kern- und Extrahaushalten (in Preisen von 2020) 56
Abbildung 4-2: Kommunale Investitionen pro Kopf in Kern- und Extrahaushalten im Jahr 202357
Abbildung 4-3: Kommunale Sachinvestitionen pro Kopf in Kern- und Extrahaushalten im Jahr 2023 58
Abbildung 4-4: Kommunale Sachinvestitionen pro Kopf kumuliert über die Jahre 2004 bis 2023 (in Preisen von 2020) 59
Abbildung 4-5: Fortschreibung der Investitionspauschale auf Basis des Preisniveauanstiegs ... 62
Abbildung 6-1 Hauptansatzszenario auf Basis des Verwaltungshaushalts und indizierte Einzelwerte (ab 3.001 Einwohnern) 72
Abbildung 6-2: Vergleich von fiktiven Finanzbedarfen aus Regressionsverfahren mit aktualisierter HAS 79

Tabellenverzeichnis

Tabelle 2-1: Datengrundlagen 10
Tabelle 2-2: Besetzung der Gemeindegrößenklassen nach Gemeindearten 13
Tabelle 2-3: Bestandteile der allgemeinen Deckungsmittel 14
Tabelle 2-4: Allgemeine Deckungsmittel nach kommunalen Gruppen, 2020-2022 15
Tabelle 2-5: Deckungsquoten nach kommunalen Gruppen, verschiedene Zeithorizonte 16
Tabelle 2-6: Allgemeine Deckungsmittel nach Gemeindegrößenklassen, 2020-2022 18
Tabelle 2-7: Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 bis 8 nach kommunalen Gruppen, 2020-2022 . 19
Tabelle 2-8: Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 bis 8 nach Gemeindegrößenklassen, 2020-2022 21
Tabelle 3-1: Aufteilung der kreislichen Schlüsselzuweisungen bei Nutzung jährlicher Daten 40
Tabelle 3-2: Aufteilung der kreislichen Schlüsselzuweisungen bei Nutzung zweijähriger Durchschnitte 40
Tabelle 3-3: Aufteilung der kreislichen Schlüsselzuweisungen bei Nutzung dreijähriger Durchschnitte 41
Tabelle 3-4: Aufteilung der kreislichen Schlüsselzuweisungen bei Nutzung vier- bis sechsjähriger Durchschnitte 41
Tabelle 3-5: Korrelationskoeffizienten zwischen Bedarfsträgern und Zuschussbedarfen 42
Tabelle 3-6: Gewichtungsfaktoren der Bedarfsträger 43
Tabelle 3-7: Korrektur der SGB VIII-Zuschussbedarfe für kreisfreie Städte 45
Tabelle 3-8: Sozialbeteiligungskomponente für das Ausgleichsjahr 2024 48
Tabelle 3-9: Korrelationskoeffizienten zwischen Kreisschlüsselzuweisungen und Zuschussbedarfen eines Jahres 51
Tabelle 3-10: Korrelationskoeffizienten zwischen Kreisschlüsselzuweisungen und den durchschnittlichen Zuschussbedarfen zwischen 2017 und 2022 52
Tabelle 4-1: Übersicht der Investitionspauschalen 2014 bis 2024 61
Tabelle 5-1: Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf Gemeinde- und Kreisaufgaben 68
Tabelle 6-1: Hauptansatzstaffel gemäß § 9 Abs. 1 ThürFAG 69
Tabelle 6-2: Zuschussbedarfe pro Kopf nach Größenklassen im Verwaltungshaushalt 71
Tabelle 6-3 Vergleich der funktionalen Form der Regression 75
Tabelle 6-4 Vergleich der Regressionsspezifikationen 76
Tabelle 6-5 Verteilungswirkungen im Vergleich mit der aktualisierten Hauptansatzstaffel 80
Tabelle 7-1: Übersicht der begutachteten Sonderlastenausgleiche 83
Tabelle 7-2 Regressionsanalyse zu den Zuschussbedarfen Kindertagesstätte 2019-2022 89
Tabelle 7-3 Korrelationskoeffizienten für die Zuschussbedarfe Kindertagesstätte 2019-2022 ... 91
Tabelle 7-4 Korrelationskoeffizienten für die Direktzuweisungen nach Einzelplan 4 in den Jahren 2019-2022 92
Tabelle 7-5 Regressionsanalyse zu den Zuschussbedarfen für Kur- und Erholungsorte für die Jahre 2019-2022 95

Tabelle 7-6 Regressionsanalyse zu den Zuschussbedarfen des Einzelplans 3 für die Jahre 2018-2022 99

1 Einleitung

Im Februar 2024 beauftragte das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales[1] das ifo Institut – das Institut der deutschen Wirtschaft Köln wirkt als Unterauftragnehmer an der vorliegenden Studie mit – mit der Begutachtung des kommunalen Finanzausgleichs in seiner horizontalen Dimension sowie mit der Evaluation der mit der Reform der kreislichen Schlüsselmasse zusammenhängenden Normen.

Mit dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) für das Jahr 2023 wurde der Soziallastenansatz für Landkreise und kreisfreie Städte neu geregelt. Die kreislichen Schlüsselzuweisungen werden nunmehr in eine allgemeine und eine soziale Komponente aufgeteilt, wobei letztere um eine Sozialbeteiligungskomponente erweitert ist. Zudem sieht das aktuell geltende ThürFAG eine Überprüfung der kommunalen Investitionspauschale dem Grunde und der Höhe nach vor. Im Rahmen der Investitionspauschale wurden 100 Millionen Euro pro Jahr (ab dem ThürFAG für das Jahr 2022) in den kommunalen Finanzausgleich überführt und mittels einer Erhöhung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes auf 37,17 Prozent verstetigt.

Im Rahmen der Überprüfung der horizontalen Dimension des kommunalen Finanzausgleichs sollen drei Aspekte in den Blick genommen werden: (1) Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf Gemeinde- und Kreisaufgaben gemäß § 7 ThürFAG, (2) die Verteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse, insbesondere der Hauptansatzstaffel in § 9 Abs. 1 ThürFAG sowie (3) die Überprüfung der bestehenden Sonderlastenausgleiche für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gemäß §§ 17-22 sowie §§ 22b-22g ThürFAG. Die Hauptansatzstaffel wurde zuletzt 2017 überprüft, mit einer Umsetzung der Neuregelungen im Jahr 2018. Bis zum Jahr 2020 galten allerdings Stabilisierungsansätze zur Abfederung der mit der Änderung einhergehenden Normen, sodass es erst ab dem Jahr 2021 zu einer vollständigen Anwendung der Neuerungen kam. Zum Jahr 2023 wurde der Demografieansatz bei der Bestimmung der Bedarfsmesszahl integriert.

Das vorliegende Gutachten widmet sich den Überprüfungsaufträgen in der oben genannten Reihenfolge. Diese Reihenfolge spiegelt gleichzeitig die Arbeitspakete der Leistungsbeschreibung wider. Zunächst erfolgt eine kurze Beschreibung der Datengrundlage sowie der Anpassungen der Originaldaten, die im Rahmen der Analyse vorgenommen werden. Neben der Jahresrechnungsstatistik der Jahre 2017-2022 stützt sich das Gutachten auf weitere finanzstatistische, soziodemografische sowie ökonomische Indikatoren der kommunalen Gebietskörperschaften Thüringens, die vom Thüringer Landesamt für Statistik bzw. vom für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium bereitgestellt wurden. Anschließend wird die kommunale Gebietsstruktur sowie die kommunale Haushaltssituation anhand der allgemeinen Deckungsmittel bzw. aufgabenbezogener Zuschussbedarfe dargestellt, bevor ein Fokus auf den Einzelplan 4 und damit

[1] zu dem Zeitpunkt für den kommunalen Finanzausgleich zuständiges Ministerium, am 21. Januar 2025 wechselte die Zuständigkeit in das Thüringer Finanzministerium.

den Bereich der sozialen Sicherung gelegt wird. Die deskriptiven Analysen des Abschnitts 2 sind notwendige Vorarbeiten für die folgenden inhaltlichen Überprüfungsschritte des Gutachtens. Die deskriptive Darstellung ausgewählter Haushaltsgrößen oder Sozialindikatoren im Zeitablauf bzw. zwischen kommunalen Gruppen kann auf mögliche Verschiebungen bzw. Ungleichgewichte aufmerksam machen, die für die weiteren gutachterlichen Ausführungen der Abschnitte 3 bis 0 Relevanz haben.

Der dritte Abschnitt des Gutachtens befasst sich mit der Evaluation des neu geregelten Soziallastenansatzes. Hierbei werden in den jeweiligen Unterabschnitten alle damit in Zusammenhang stehenden Normen nacheinander in den Blick genommen, u.a. das Aufteilungsverhältnis in die allgemeine und soziale kreisliche Schlüsselmasse (siehe Abschnitt 3.1), die Auswahl und Gewichtung der Bedarfsträger (siehe Abschnitt 3.2), die Sozialbeteiligungskomponente (siehe Abschnitt 3.3) sowie die Kompensationsregelung (siehe Abschnitt 3.4), bevor ein Zwischenfazit vorgenommen wird. Die Ausführungen zur kommunalen Investitionspauschale (Abschnitt 4) und zum Soziallastenansatz bilden das Arbeitspaket I.

Die Abschnitte 5 bis 0 bilden das Arbeitspaket II. Zunächst erfolgt eine Überprüfung der Verteilung der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen auf Gemeinde- und Kreisaufgaben, bevor für die Verteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse insbesondere die Hauptansatzstaffel in den Blick genommen wird. Abschnitt 0 widmet sich der finanzwissenschaftlichen Beurteilung der bestehenden Sonderlastenausgleiche des eigenen Wirkungskreises. Damit verbunden ist eine Prüfung der Integration des „Kleine-Gemeinden-Gesetzes[2]“.

Abschnitt 8 fasst die gutachterlichen Schlussfolgerungen der vorhergehenden Abschnitte zusammen.

[2] Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 678)

2 Datengrundlagen und deskriptive Analyse

2.1 Datengrundlagen

Zentrale Datengrundlage des vorliegenden Gutachtens ist die Jahresrechnungsstatistik der Jahre 2017 bis 2022, die uns dankenswerterweise vom Thüringer Landesamt für Statistik (TLS) zur Verfügung gestellt wurde. Die Rohdaten enthalten detaillierte Einnahme- und Ausgabedaten für die kommunalen Gruppen (Landkreise, kreisfreie Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Gemeinden). Anhand der Gruppierungsnummern können die einzelnen Posten den Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalts zugeordnet werden. Die Gliederungsziffern erlauben die inhaltliche Zuordnung zu einzelnen Abschnitten bzw. auf der höchsten Gliederungsebene zu den zehn Einzelplänen der kameralen Haushaltssystematik. Zentrale Rechengrößen im kommunalen Finanzausgleichssystem Thüringens sind die Zuschussbedarfe, die als Differenz zwischen Nettoausgaben und Nettoeinnahmen innerhalb einer Gliederungsziffer definiert sind. Abweichend vom Vorgehen des für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministeriums bzw. des TLS, die zur Berechnung der Zuschussbedarfe eine Korrektur um Zahlungen auf gleicher Ebene vornehmen, nutzt das hier vorliegende Gutachten Bruttoeinnahmen und -ausgaben bei den Berechnungen.[3] Positive Zuschussbedarfe weisen also auf einen Überschuss der Ausgaben in einer bestimmten Aufgabenkategorie hin, während negative Zuschussbedarfe aufgabenbezogene Überdeckungen messen. Zur Berechnung aufgabenbezogener Zuschussbedarfe werden die Daten im höchsten Detailgrad verwendet, für die grafische oder tabellarische Darstellung wird der Übersichtlichkeit halber oftmals auf Aggregate – wie beispielsweise Zuschussbedarfe pro Einzelplan – abgestellt.

Die meisten Gemeinden und Gemeindeverbände Thüringens folgen der kameralistischen Haushaltsführung. Zum 31.12.2022 hatten lediglich 23 der 631 Gemeinden bzw. vier von 60 Gemeindeverbänden eine doppische Haushaltsführung. Die Überleitung zwischen Konten und Gruppierungsnummern bzw. Produkten zu Gliederungsziffern folgt einem festgelegten Schlüssel und wurde im Vorfeld vom TLS vorgenommen. Die einzige Anpassung der Jahresrechnungsstatistik von gutachterlicher Seite erfolgt in der Löschung kalkulatorischer Einnahmen und Kosten (insbes. Abschreibungen) zur Vermeidung von Doppelzählungen und aufgrund des Wegfalls dieser Information bei doppisch buchenden Kommunen.[4]

[3] Die Korrektur der Bruttoeinnahmen und -ausgaben um die Zahlungen auf gleicher Ebene ist für die Ausgabenseite für die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften nicht so trennscharf möglich wie für die Einnahmenseite, deshalb wird an dieser Stelle darauf verzichtet. Für Zuschussbedarfe auf Ebene einzelner Gemeinden mag es demnach zu einer Niveauverschiebung im Vergleich zu Zahlen des TLS oder des für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministeriums kommen, aber im Aggregat – also über alle Gemeinden, Landkreise, kreisfreien Städte etc. gesehen – macht die Anpassung keinen Unterschied in der Höhe der Zuschussbedarfe, da die Bruttoeinnahmen und -ausgaben durch das TLS bzw. des für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministeriums – betragsmäßig – im gleichen Umfang korrigiert werden.

[4] Es gibt einige Bereiche, wie zum Beispiel die allgemeine Verwaltung oder die Sozialhilfe nach dem SGB XII, in denen doppische Kommunen keine differenzierten Ausgaben mehr ausweisen.

Neben der Jahresrechnungsstatistik gehen eine Vielzahl soziodemografischer bzw. wirtschaftlicher Charakteristika der kommunalen Gruppen Thüringens ein. Die verwendeten Daten sind öffentlich über die Webseite des TLS bzw. anderer relevanter Stellen wie beispielsweise der Bundesagentur für Arbeit (BA) oder dem Statistischen Bundesamt verfügbar. Weiterführende Daten wurden dem Gutachterteam auf Anfrage vom für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium bzw. vom TLS zur Verfügung gestellt. Tabelle 2-1 gibt einen Überblick über die verwendeten Daten.

Die Rohdaten werden teils auf unterschiedlichen Gebietsständen veröffentlicht. Die Jahresrechnungsstatistik ist auf dem Gebietsstand des 31.12. des jeweiligen Jahres. Um eine zeitliche Vergleichbarkeit herzustellen, werden die Daten auf den einheitlichen Gebietsstand zum 01.01.2024 umgerechnet. Für fusionierende Gemeinden werden beispielsweise die relevanten finanzstatistischen Daten bzw. soziodemografischen Indikatoren vor der Fusion zusammengefasst (addiert), sodass eine vergleichbare Zeitreihe für die „neue“ Gebietskörperschaft entsteht. Dieses Verfahren stößt bei Teilausgliederungen an seine Grenzen, das heißt dort, wo Gemeinden nicht im Ganzen fusionieren, sondern ortsteilweise. In diesen Fällen approximieren wir die neue Gebietskörperschaft, indem die Ursprungsgemeinde (als Ganzes) mit der Gemeinde zusammengefasst wird, die den bevölkerungsreichsten Ortsteil der Ursprungsgemeinde aufnimmt. Eine ähnliche Problematik stellt sich in Fällen kreisübergreifender Gebietsänderungen, also wenn Gemeinden die Landkreiszugehörigkeit wechseln. Für Daten wie beispielsweise die Sozialindikatoren, die nur auf Ebene der Kreise vorliegen, kann der adäquate Gebietsstand in der Zeitreihe nicht abgebildet werden. Dazu müsste man die Sozialindikatoren auf Gemeindeebene (bereits vor dem Landkreiswechsel) dem Empfängerlandkreis zuschlagen und vom Ursprungslandkreis abziehen. Allerdings sollten die dadurch entstehenden Verzerrungen allein wegen der geringen Anzahl der kreisübergreifenden Gebietsänderungen (zwölf im relevanten Zeitraum 2015-2024) gering sein. Einzige Ausnahme ist die Eingliederung der Stadt Eisenach in den Wartburgkreis zum 01.07.2021 (juristisches Wirkungsdatum).[5] Bei der Analyse der Sozialindikatoren bzw. der Zuschussbedarfe des Sozialbereichs werden der Wartburgkreis und Eisenach über den gesamten Zeitraum als eine Einheit betrachtet (und Eisenach wird zu keinem Zeitpunkt der Analyse als kreisfreie Stadt behandelt).

[5] Die Aufgaben der kreisfreien Stadt Eisenach gingen zum 01.01.2022 auf den Wartburgkreis über.

Tabelle 2-1: Datengrundlagen

Datensatz/Indikator	Zeitraum	Kommunale Gruppen	Quelle
Jahresrechnungsstatistik	2017-2022	Landkreise, kreisfreie Städte, Verwaltungsgemeinschaften, kreisangehörige Gemeinden	TLS
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (SGB II)	2016-2023	Landkreise, kreisfreie Städte	BA
Personen in Bedarfsgemeinschaften (SGB II)	2016-2023	Landkreise, kreisfreie Städte	BA
Anzahl der Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe für Menschen m. Behinderung (bis 2019: Kap. 6 SGB XII, ab 2020: SGB IX)	2015-2022	Landkreise, kreisfreie Städte	TLS
Anzahl der Hilfeempfänger von Hilfen zur Gesundheit (Kap. 5 SGB XII)	2015-2022	Landkreise, kreisfreie Städte	TLS
Anzahl der Hilfeempfänger von Hilfen zur Pflege (Kap. 7 SGB XII)	2015-2022	Landkreise, kreisfreie Städte	TLS
Anzahl der Hilfeempfänger von Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen (Kap. 8 und 9 SGB XII)	2015-2022	Landkreise, kreisfreie Städte	TLS
Anzahl der am 31.12. andauernden Hilfen nach §§ 27, 29-35 und 35a SGB VIII	2015-2022	Landkreise, kreisfreie Städte	TLS
Kommunale Investitionen	2004-2023	Aggregat	Statistisches Bundesamt

2.2 Kommunale Gebietsstruktur Thüringens

Die kommunale Gebietsstruktur Thüringens ist gemessen an der Größe des Bundeslandes kleinteilig. Zum 01.01.2024 gliedert sich das Land in 17 Landkreise und 605 Gemeinden, davon fünf kreisfreie Städte – Erfurt, Jena, Gera, Weimar und Suhl – sowie 600 kreisangehörige Gemeinden. Abbildung 2-1 stellt die geografische Lage der verschiedenen Gebietskörperschaften in einer Karte dar und Tabelle 2-2 enthält eine Aufstellung der Gemeinden nach Größenklassen. Von den 605 Gemeinden Thüringens sind mehr als die Hälfte der kleinsten Größenklasse mit bis zu 3.000 Einwohnern zugeordnet. Die einwohnerstärksten Gemeinden – zwischen 50.001 und mehr als 200.000 Einwohnern – bilden die vier kreisfreien Städte Gera, Jena, Erfurt und Weimar.

Der Großteil (77 Prozent) der 465 Kleinstgemeinden ist Mitglied einer Verwaltungsgemeinschaft oder beauftragende Gemeinde (19 Prozent), und nutzt damit verschiedene Formen der interkommunalen Zusammenarbeit. Insgesamt haben sich in Thüringen 368 Gemeinden zu 42 Verwaltungsgemeinschaften zusammengeschlossen.

Eine Verwaltungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts benachbarter kreisangehöriger Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern desselben Landkreises. Die Verwal-

tungsgemeinschaft ist ein formalisiertes Mittel der interkommunalen Zusammenarbeit, sie erfüllt Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (z.B. allgemeines Ordnungsrecht, Überwachung des ruhenden Verkehrs) für die Mitgliedsgemeinden, die dabei aber, insbesondere für die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, selbstständig bleiben. Ihre Ziele sind u.a. die Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden, die Lösung gemeindeüberschreitender zwischengemeindlicher Aufgaben, die wirtschaftliche Besorgung personell und sachlich besonders aufwendiger oder schwieriger Angelegenheiten sowie die Vereinheitlichung und Rationalisierung von Planung, Verwaltung und Investitionen (Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, 2024). Gemeinden mit weniger als 3.000 Einwohnern, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, müssen einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet sein, die dann die gleichen Aufgaben für die beauftragende Gemeinde wahrnimmt wie eine Verwaltungsgemeinschaft. Eine Besonderheit besteht daher, dass durch die erfüllende Gemeinde keine neue Körperschaft des öffentlichen Rechts entsteht und die erfüllende Gemeinde somit über keine eigenen Organe verfügt.

Funktional- und Gebietsreformen werden bereits seit dem Jahr 2009 in Thüringen diskutiert und waren Teil der Koalitionsvereinbarung der 2014 gebildeten Landesregierung aus Linke, SPD und Grünen, die im Jahr 2015 auch ein Leitbild mit Zielvorgaben beschloss. Die ursprünglich geplante Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte wurde 2017 für nicht mehr machbar erklärt, stattdessen sollte die Kooperation der Landkreise verstärkt werden. Auf Gemeindeebene wird seither auf freiwillige Gemeindezusammenschlüsse gesetzt.[6] Darüber hinaus sollten die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit gestärkt werden.

[6] In Thüringen wird häufig der kommunale Investitionsstau dafür verantwortlich gemacht, warum nicht mehr Gemeinden freiwillig fusionieren. In der wissenschaftlichen Literatur wird dagegen vor Gemeindefusionen häufig ein erhöhtes Pro-Kopf-Ausgabenniveau, vor allem bei investiven Ausgaben und Verschuldung, ausgewiesen. Die Altgemeinden haben einen Anreiz vor der Fusion noch Maßnahmen zu ihrem eigenen Vorteil auf den Weg zu bringen, da sich die Finanzierung dieser Projekte in Zukunft auf mehr Einwohner in der neuen Großgemeinde verteilt. Evidenz für diesen sogenannten „Common-Pool-Effekt“ findet sich u.a. bei Blom-Hansen (2010), Hansen (2014), Saarimaa und Tukiainen (2015), Hirota und Yunoue (2017), Hinnerich (2009), Jordahl und Liang (2010) sowie Nakazawa (2016).

Abbildung 2-1: Kommunale Gebietsstruktur Thüringens

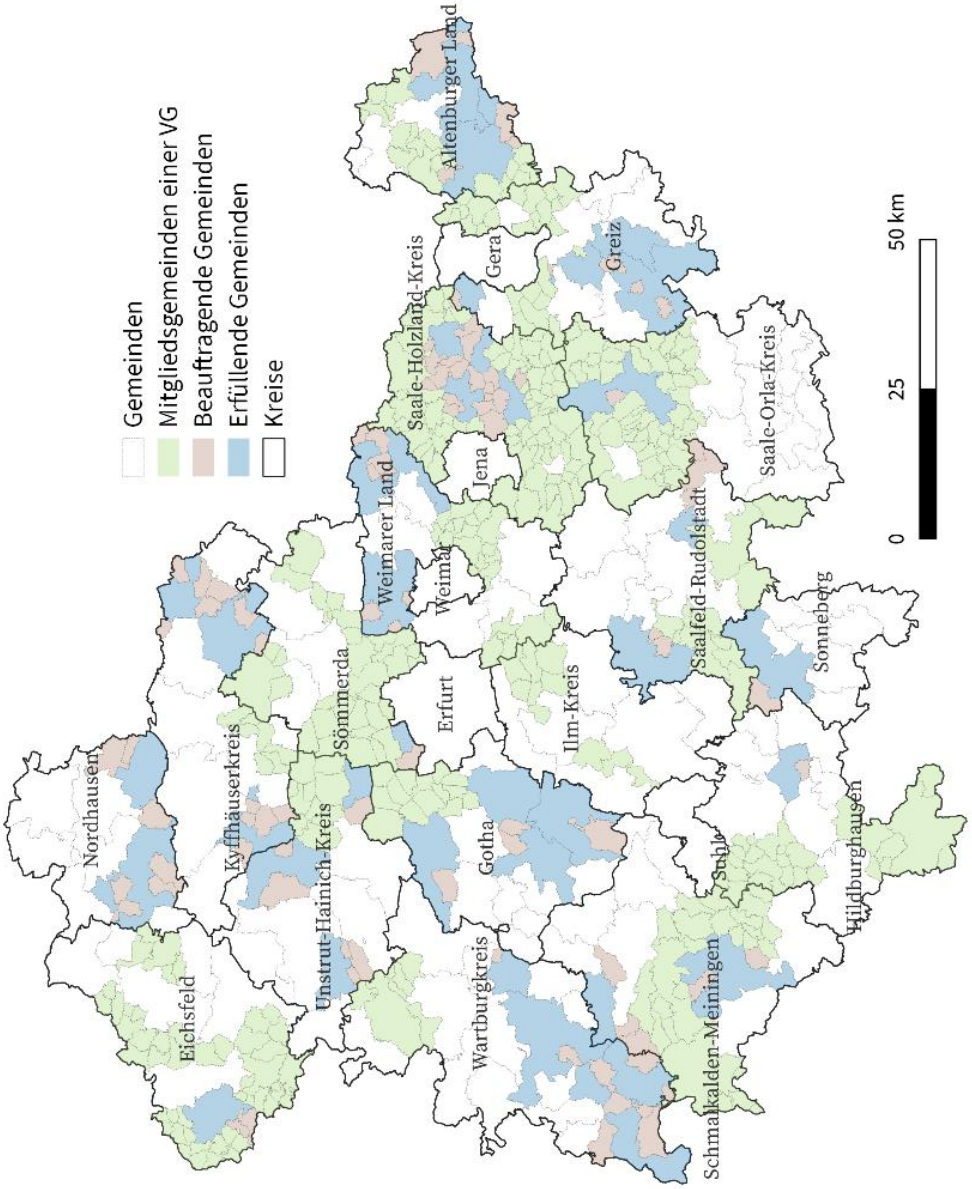

Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024): Verwaltungsgebiete 1:250 000 Stand 01.01. Eigene Darstellung, Gebietsstand 01.01.2024.

Tabelle 2-2: Besetzung der Gemeindegrößenklassen nach Gemeindearten

		Gemeindearten				
Größenklasse nach Einwohnerzahl	gesamt	kreisfreie Städte	gemeinschaftsfreie Gemeinden	erfüllende Gemeinden	beauftragende Gemeinden	Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft
(1) 1 - 3.000	465	0	12	6	90	357
(2) 3.001 - 5.000	39	0	24	8	0	7
(3) 5.001 - 10.000	64	0	44	16	0	4
(4) 10.001 - 20.000	16	0	10	6	0	0
(5) 20.001 - 50.000	17	1	14	2	0	0
(6) 50.001 - 100.000	2	2	0	0	0	0
(7) 100.001 - 200.000	1	1	0	0	0	0
(8) Mehr als 200.000	1	1	0	0	0	0
	605	**5**	**104**	**38**	**90**	**368**

Quelle: Eigene Darstellung, Gebietsstand 01.01.2024. Die verwendeten Gemeindegrößenklassen basieren auf den Bevölkerungszahlen des Jahres 2023 und orientieren sich an den Klassen laut § 9 Abs. 1 ThürFAG.

2.3 Überblick über die kommunale Haushaltssituation

2.3.1 Allgemeine Deckungsmittel

Bei den allgemeinen Deckungsmitteln handelt es sich um Einnahmen, die den Kommunen zweckungebunden zur Verfügung stehen und damit zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben verwendet werden. Sie werden im Einzelplan 9 verbucht. Tabelle 2-3 gibt einen Überblick über die Bestandteile der allgemeinen Deckungsmittel und die entsprechenden Gruppierungsnummern der kommunalen Haushaltssystematik, die bei der Berechnung Berücksichtigung finden. Um lediglich Einnahmen zu berücksichtigen, die in der Kommune verbleiben und damit für die Aufgabenwahrnehmung verwendet werden können, enthält die Übersicht auch einige Ausgabenkategorien – wie zum Beispiel die Gewerbesteuer- oder Finanzausgleichsumlage –, die zur Bereinigung der Einnahmen herangezogen werden. Das Verhältnis zwischen den allgemeinen Deckungsmitteln und den Zuschussbedarfen der Einzelpläne 0-8 wird als Deckungsquote bezeichnet und gibt Aufschluss darüber, inwieweit die Deckungsmittel der Kommunen ausreichen, um ihre Aufgaben zu finanzieren.

Tabelle 2-3: Bestandteile der allgemeinen Deckungsmittel

Allgemeine Deckungsmittel (Einzelplan 9)	Gruppierungsnummern
Grundsteuer A, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	000
Grundsteuer B, sonstige Grundstücke	001
Gewerbesteuer	003
Gewerbesteuerumlage	810
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	010
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	012
andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	021, 022, 026, 027, 029, 031, 032
Schlüsselzuweisungen vom Land	041
Bedarfszuweisungen vom Land	051
Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	061
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land	361
Allgemeine Umlagen (Ausgabe)	832, 833
Allgemeine Umlagen (Einnahme)	072
Finanzausgleichsumlage (Ausgabe)	831
Finanzausgleichsumlage (Einnahme)	071

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 2-4 gibt einen Überblick über die allgemeinen Deckungsmittel für verschiedene kommunale Gruppen Thüringens im Durchschnitt der Jahre 2020-2022. Alle Ausgabe- und Einnahmearten sind in Euro je Einwohner ausgewiesen. Insgesamt verfügen die Kommunen Thüringens im Durchschnitt der Jahre 2020-2022 über allgemeine Deckungsmittel netto – also abzüglich der Zinsausgaben – in Höhe von 1.887 Euro je Einwohner. Zuweisungen und Umlagen vom Land stellen eine wichtige Finanzierungsquelle dar und sind mit einer Differenz von rund 89 Euro je Einwohner bedeutender als die eigenen Steuereinnahmen. Die wichtigste Steuerquelle für die Kommunen war die Gewerbesteuer (388 Euro je Einwohner), gefolgt von der Einkommensteuer (310 Euro je Einwohner). Unter den Zuweisungen und Umlagen vom Land sind die Schlüsselzuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs der mit Abstand wichtigste Posten mit rund 680 Euro je Einwohner, was sie ungefähr so bedeutend macht wie die Gewerbe- und Einkommensteuer zusammen. Andere Zuweisungen sind von eher untergeordneter Bedeutung. Insgesamt lag die Deckungsquote im Zeitraum 2020-2022 sowohl vor als auch nach Abzug der Zinsausgaben über 100 Prozent, was trotz der Bewältigung der Corona-Pandemie für eine positive finanzielle Ausgangslage der Kommunen spricht.

Tabelle 2-4: Allgemeine Deckungsmittel nach kommunalen Gruppen, 2020-2022

Ausgewählte Einnahme- und Ausgabearten im Einzelplan 9 in Euro je Einwohner, 2020-2022	Thüringen insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangeh. Gemeinden
Grundsteuer A, Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	5,57	1,14		6,98
Grundsteuer B, sonstige Grundstücke	113,59	134,07		104,58
Gewerbesteuer (netto)	378,99	441,41		353,06
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	309,82	339,24		294,43
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	88,70	115,64		77,48
andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	9,48	15,73		7,06
Steuereinnahmen insgesamt	**906,15**	**1047,21**	**0,00**	**843,59**
Schlüsselzuweisungen vom Land	679,88	789,25	383,76	260,65
Bedarfszuweisungen vom Land	14,22	7,83	11,88	4,41
Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	244,13	221,73	120,85	130,55
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land	56,65	43,82	24,33	36,47
Zuweisungen und Umlagen vom Land	**994,88**	**1062,62**	**540,83**	**432,08**
Allgemeine Umlagen (Ausgabe)	325,64			427,82
Allgemeine Umlagen (Einnahme)	325,60		402,23	28,98
Finanzausgleichsumlage (Ausgabe)	7,51			9,95
Finanzausgleichsumlage (Einnahme)	2,95		3,91	
Umlagen innerhalb des kommunalen Raums	**-4,59**	**0,00**	**406,14**	**-408,78**
Allgemeine Deckungsmittel brutto	**1896,44**	**2109,84**	**946,97**	**866,89**
Zinseinnahmen	0,86	0,31	0,42	0,62
Zinsausgaben	10,43	7,74	3,36	7,94
Zinsausgaben (netto)	9,57	7,43	2,94	7,32
Allgemeine Deckungsmittel netto	**1886,87**	**2102,41**	**944,03**	**859,57**
Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0-8	**1760,27**	**1975,81**	**926,12**	**764,23**
Verwaltungshaushalt	1563,67	1844,16	867,78	604,90
Vermögenshaushalt	196,60	131,65	58,34	159,33
Deckungsquote brutto	107,74%	106,78%	102,25%	113,43%
Deckungsquote netto	107,19%	106,41%	101,93%	112,47%

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik. Die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden umfasst die Verwaltungsgemeinschaften.

Die kreisfreien Städte verfügen über knapp 300 Euro je Einwohner mehr an allgemeinen Deckungsmitteln als der kreisangehörige Raum, also Landkreise und kreisangehörige Gemeinden zusammengenommen. Die kreisfreien Städte sind zum einen steuerstärker, vor allem bei der Gewerbesteuer, wo sie die Pro-Kopf-Einnahmen des kreisangehörigen Raums um rund 24 Prozent übertreffen, nachgeordnet aber auch bei allen anderen Steuerarten mit Ausnahme der eher unbedeutenden Grundsteuer A. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs wird der Abstand zwischen den kreisfreien Städten und dem kreisangehörigen Raum nochmals leicht vergrößert. Aufgrund der höheren Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte nivelliert sich der Unterschied bei den allgemeinen Deckungsquoten allerdings: Diese liegen sowohl für die kreisfreien Städte als auch für den kreisangehörigen Raum bei rund 107 Prozent.

Innerhalb des kreisangehörigen Raums ist die Haushaltssituation – gemessen an den Deckungsquoten – der kreisangehörigen Gemeinden deutlich günstiger als die der Landkreise. Die Deckungsquoten der kreisangehörigen Gemeinden liegen brutto wie netto bei rund 112 Prozent im Vergleich zu 102 Prozent für die Landkreise. Dieser Unterschied ist nicht auf die allgemeinen Deckungsmittel – hier verfügen die Landkreise über rund 10 Prozent mehr Deckungsmittel je Einwohner als die kreisangehörigen Gemeinden –, sondern vielmehr auf die aufgabenbezogenen Zuschussbedarfe zurückzuführen: Hier weisen die Landkreise pro Einwohner rund 21 Prozent höhere Zuschussbedarfe auf als die kreisangehörigen Gemeinden.

Insgesamt stellt sich die kommunale Haushaltssituation in Thüringen günstig dar. Dieses Gesamtbild ist unabhängig vom Zeithorizont, der den Berechnungen am aktuellen Rand zugrunde gelegt wird: Alternative Darstellungen, die auf Mittelwerten der Jahre 2017-2019 oder 2017-2022 beruhen, zeigen ein ähnliches Muster. Zwar weichen die einzelnen Zahlenwerte innerhalb der Deckungsmittel-Kategorien naturgemäß etwas voneinander ab, führen aber in der Gesamtschau zu ähnlichen Deckungsquoten über die kommunalen Gruppen hinweg (siehe Tabelle 2-5).

Tabelle 2-5: Deckungsquoten nach kommunalen Gruppen, verschiedene Zeithorizonte

Deckungsquoten	Thüringen insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangeh. Gemeinden
2017-2019				
Deckungsquote brutto	107,70%	104,74%	102,89%	116,15%
Deckungsquote netto	106,61%	103,85%	102,24%	114,36%
2017-2022				
Deckungsquote brutto	107,72%	105,83%	102,54%	114,35%
Deckungsquote netto	106,92%	105,22%	102,07%	113,02%

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik.

Schiller et al. (2017) weisen in ihrem Gutachten die Deckungsmittel Thüringens im Durchschnitt der Jahre 2012-2014 aus: Dort lagen die Deckungsquoten (netto) für Thüringen insgesamt bei 101 Prozent, für die kreisfreien Städte bei knapp 99 Prozent, für die Landkreise bei rund 100 Prozent und für die kreisangehörigen Gemeinden bei knapp 105 Prozent. Im Vergleich zum damaligen Datenstand hat sich also die Haushaltssituation aller kommunalen Gruppen verbessert; den

deutlichsten Anstieg der Deckungsquoten verzeichnen die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden.

Auch im Bundesländervergleich stellt sich die kommunale Haushaltssituation Thüringens relativ günstig dar, wobei nicht für alle Bundesländer Vergleichswerte am aktuellen Rand vorliegen. Die jüngsten und damit belastbarsten Zahlen stammen aus Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein sowie Niedersachsen. Scherf (2022) weist für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020 eine Deckungsquote von 99,6 Prozent aus. Die entsprechenden Deckungsquoten für die kreisfreien Städte bzw. Gesamtkreise belaufen sich auf 97 Prozent bzw. 101 Prozent. Die Kommunen Schleswig-Holsteins erreichen laut Schiller et al. (2024) im Durchschnitt der Jahre 2017-2021 mit 108 Prozent bzw. 106 Prozent ähnlich hohe Deckungsquoten brutto und netto wie in Thüringen. Ähnlich sieht es in Niedersachsen aus, wo die Deckungsquote im Jahr 2022 bei 107 Prozent und im Durchschnitt der Jahre 2020-2022 bei 103 Prozent liegt (Niedersächsisches Finanzministerium, 2024). Für Sachsen stammen die aktuellen Vergleichszahlen aus den Jahren 2015-2017 (Schiller et al., 2020) und bewegen sich für die Kommunen des ostdeutschen Bundeslands insgesamt zwischen 103 und 104 Prozent (je nach Abgrenzung der allgemeinen Deckungsmittel). Ähnlich wie in Thüringen ist die kommunale Haushaltssituation mit Deckungsquoten um die 109 Prozent am günstigsten in den kreisangehörigen Gemeinden, gefolgt von den kreisfreien Städten (Deckungsquoten in Höhe von rund 103 Prozent) und den Landkreisen (Deckungsquoten von rund 101 Prozent).

Im Vergleich der kommunalen Gruppen stellt sich die Haushaltslage der kreisangehörigen Gemeinden am günstigsten dar. Tabelle 2-6 gliedert die Deckungsmittel und -quoten der kreisangehörigen Gemeinden (ohne Verwaltungsgemeinschaften) nach Größenklassen auf. Dabei wird deutlich, dass Gemeinden der kleinsten Größenklasse mit knapp 128 Prozent die höchsten Deckungsquoten netto aufweisen. Je größer die Einwohnerzahl einer Gemeinde, desto niedriger sind tendenziell die Deckungsquoten, allerdings weist die zweitgrößte Einwohnerstaffel die niedrigste Deckungsquote aus (rund 104 Prozent netto). Diese Rangfolge kommt insbesondere durch mit der Einwohnerzahl steigende Zuschussbedarfe zustande: Die Zuschussbedarfe der größten kreisangehörigen Gemeinden Thüringens sind im Schnitt nahezu doppelt so hoch wie die Zuschussbedarfe der kleinsten Gemeinden. Das entsprechende Verhältnis der allgemeinen Deckungsmittel zwischen der größten und kleinsten Einwohnerstaffel beträgt immerhin noch 1,6 was allerdings deutlich macht, dass die Einnahmen mit steigender Einwohnerzahl nicht in gleichem Maße wachsen wie die Ausgaben.

Tabelle 2-6: Allgemeine Deckungsmittel nach Gemeindegrößenklassen, 2020-2022

Ausgewählte Einnahme- und Ausgabearten im Einzelplan 9 in Euro je Einwohner, 2020-2022	Gemeindegrößenklassen (ohne kreisfreie Städte)				
	bis 3.000 Einwohner	3.001 bis 5.000 Einwohner	5.001 bis 10.000 Einwohner	10.001 bis 20.000 Einwohner	20.001 bis 50.000 Einwohner
Grundsteuer A	12,76	9,12	8,04	5,50	2,35
Grundsteuer B	96,63	103,92	106,11	108,18	114,75
Gewerbesteuer (netto)	346,51	397,29	366,13	331,84	359,45
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	314,16	302,33	307,55	286,72	289,54
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	55,05	69,27	73,53	90,11	100,95
andere Steuern und steuerähnliche Einnahmen	4,29	4,63	5,83	7,74	11,69
Steuereinnahmen insgesamt	**829,41**	**886,55**	**867,20**	**830,10**	**878,73**
Schlüsselzuweisungen vom Land	239,68	212,32	235,94	242,06	351,11
Bedarfszuweisungen vom Land	4,88	5,69	3,28	3,45	10,65
Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	110,25	134,58	119,64	129,67	141,97
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vom Land	34,45	34,20	43,48	32,70	35,77
Zuweisungen und Umlagen vom Land	**389,25**	**386,79**	**402,33**	**407,88**	**539,50**
Allgemeine Umlagen (Ausgabe)	521,44	430,18	420,42	438,29	380,56
Allgemeine Umlagen (Einnahme)	2,14	15,73	7,13	4,30	1,43
Finanzausgleichsumlage (Ausgabe)	34,98	10,86	7,24	0,13	
Finanzausgleichsumlage (Einnahme)					
Umlagen innerhalb des kommunalen Raums	**-554,28**	**-425,30**	**-420,53**	**-434,12**	**-379,13**
Allgemeine Deckungsmittel brutto	**664,38**	**848,04**	**848,99**	**803,85**	**1039,10**
Zinsausgaben	4,94	6,64	9,49	7,38	8,76
Zinseinnahmen	0,28	0,53	0,91	1,71	0,16
Zinsausgaben (netto)	4,66	6,11	8,57	5,67	8,60
Allgemeine Deckungsmittel netto	**659,72**	**841,92**	**840,42**	**798,18**	**1030,49**
Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0-8	**515,88**	**673,98**	**748,83**	**764,61**	**954,57**
Verwaltungshaushalt	380,26	542,93	562,02	640,51	779,08
Vermögenshaushalt	135,62	131,04	186,81	124,11	175,49
Deckungsquote brutto	128,79%	125,83%	113,37%	105,13%	108,86%
Deckungsquote netto	127,88%	124,92%	112,23%	104,39%	107,95%

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik. Kreisangehörige Gemeinden ohne kreisfreie Städte und ohne Verwaltungsgemeinschaften.

2.3.2 Aufgabenbezogene Zuschussbedarfe

Dieses Kapitel befasst sich mit den aufgabenbezogenen Zuschussbedarfen für die Einzelpläne 0 bis 8. Die in den Originaldaten der Jahresrechnungsstatistik einzeln ausgewiesenen Aufgaben

werden entsprechend der Einzelpläne zusammengefasst. Dadurch entsteht eine übersichtliche Darstellung verschiedener Aggregate der Zuschussbedarfe. Des Weiteren geht daraus das Gewicht der Einzelpläne untereinander und im gesamten Finanzbedarf hervor. Die Darstellung beruht auf Zuschussbedarfen im Verwaltungshaushalt im Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022.

Für alle Kommunen in Thüringen ergeben sich im Zeitraum 2020 bis 2022 durchschnittliche Zuschussbedarfe von 1.564 Euro pro Kopf (siehe Tabelle 2-7). Je nach Aufgabenbereich unterscheiden sich die einzelnen Zuschussbedarfe jedoch merklich. Einzelplan 4 umfasst die Soziale Sicherung und macht mit rund 757 Euro pro Kopf die Hälfte und damit den größten Bestandteil des gesamten Zuschussbedarfs aus. Die allgemeine Verwaltung in Einzelplan 0 stellt die zweitgrößte Position mit rund 241 Euro pro Kopf dar. Die kleinsten Zuschussbedarfe entfallen mit 83 Euro pro Kopf auf den Einzelplan 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege und Naturschutz. Eine Besonderheit weist der Einzelplan 8 Wirtschaftliche Unternehmen, Grund-/Sondervermögen auf. In diesem Bereich werden auf Landesebene negative Zuschussbedarfe erzielt. Das heißt, es handelt sich hierbei um Überschüsse, die erwirtschaftet werden.

Tabelle 2-7: Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 bis 8 nach kommunalen Gruppen, 2020-2022

Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 bis 8 im Verwaltungshaushalt pro Kopf, 2020-2022	Thüringen insgesamt	kreisfreie Städte	Landkreise	kreisangehörige Gemeinden
Einzelpläne 0 bis 8 (Summe)	1563,67	1844,16	867,78	574,76
0 Allgemeine Verwaltung	240,60	157,49	103,01	142,69
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	111,63	159,56	43,01	49,77
2 Schulen	97,41	108,77	88,60	5,13
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege, Naturschutz	83,05	154,43	25,68	34,18
4 Soziale Sicherung	756,62	956,27	485,15	206,50
5 Gesundheit, Sport, Erholung	92,42	130,62	45,43	34,55
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	132,75	155,62	29,69	90,81
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	87,65	20,95	46,54	62,75
8 Wirtschaftliche Unternehmen, Grund-/Sondervermögen	-38,47	0,44	0,68	-51,61

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik.

In Tabelle 2-7 werden die Zuschussbedarfe gemäß Gemeindearten weiter untergliedert. Mit 1.844 Euro pro Kopf weisen die kreisfreien Städte die höchsten Zuschussbedarfe in den Einzelplänen 0 bis 8 auf. Im Vergleich dazu betragen die Zuschussbedarfe aller Einzelpläne in kreisangehörigen Gemeinden 574,76 Euro pro Kopf. Der Bereich Soziale Sicherung (Einzelplan 4) ist im Vergleich mit den anderen Einzelplänen für die höchsten Zuschussbedarfe verantwortlich, wobei der Anteil an der Gesamtsumme zwischen 55,91 Prozent (Landkreise) und 35,93 Prozent (kreisangehörige

Gemeinden) schwankt. Auf Schulen (Einzelplan 2) sowie Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege und Naturschutz (Einzelplan 3) entfallen die geringsten Einzelbedarfe über alle Gemeindearten hinweg (anteilig an der Gesamtsumme zwischen 1 Prozent und 10 Prozent). Die größten Unterschiede zwischen den kommunalen Gruppen offenbaren sich im Einzelplan 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung. Während in kreisfreien Städten die Zuschussbedarfe nur rund 1 Prozent an der Gesamtsumme ausmachen, entfallen in kreisangehörigen Gemeinden mehr als 10 Prozent auf den Einzelplan 7. Mit wirtschaftlichen Unternehmen, Grund-/Sondervermögen erwirtschaften kreisangehörige Gemeinden die höchsten Pro-Kopf-Überschüsse (Zuschussbedarfe: -51,61 Euro pro Kopf).

In Tabelle 2-8 werden die Zuschussbedarfe der Gemeinden nach Größenklassen dargestellt. Die Zuschussbedarfe steigen kontinuierlich, mit Ausnahme der Gemeindegrößenklassen 3 und 7, mit der Einwohnerzahl an. Die Zuschussbedarfe belaufen sich auf zwischen 382,28 und 1.873,16 Euro pro Kopf. Innerhalb der einzelnen Aufgaben sind starke Anstiege mit steigender Einwohnerzahl zu erkennen. Eine besonders hohe Dynamik ist in den Einzelplänen 1 (Öffentliche Sicherheit und Ordnung), 2 (Schulen) und 3 (Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege und Naturschutz) erkennbar. In der kleinsten Größenklasse sind lediglich 5 Euro pro Kopf an Zuschussbedarfen für Einzelplan 3 zugeteilt. Für die Stadt Erfurt (Größenklasse 8) betragen die Zuschussbedarfe in diesem Bereich jedoch 150 Euro pro Kopf. Bei einer Analyse der Größenklassen lässt sich die Grundlage der Hauptansatzstaffel, dass mit einer Zunahme der Einwohnerzahl ein Anstieg der Zuschussbedarfe je Einwohner einhergeht, weiterhin bestätigen.

Tabelle 2-8: Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 bis 8 nach Gemeindegrößenklassen, 2020-2022

	Gemeindegrößenklassen nach Einwohnerzahl							
Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 bis 8 im Verwaltungshaushalt pro Kopf, 2020-2022	(1) Bis zu 3.000	(2) 3.001 bis 5.000	(3) 5.001 bis 10.000	(4) 10.001 bis 20.000	(5) 20.001 bis 50.000	(6) 50.001 bis 100.000	(7) 100.001 bis 200.000	(8) Mehr als 200.000
Einzelpläne 0 bis 8 (Summe)	382,28	539,02	563,44	642,07	778,94	1789,65	1864,72	1873,16
0 Allgemeine Verwaltung	71,04	173,40	160,31	153,16	166,78	170,66	70,55	176,53
1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung	28,13	37,25	50,10	52,86	71,91	150,09	208,53	144,75
2 Schulen	0,49	0,82	0,13	3,66	19,11	104,45	158,52	92,43
3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege, Naturschutz	4,91	11,11	15,07	39,85	77,48	166,73	167,22	150,05
4 Soziale Sicherung	201,59	189,06	200,40	217,35	262,29	968,98	977,30	952,75
5 Gesundheit, Sport, Erholung	15,97	22,74	31,71	48,98	53,36	81,94	125,81	167,96
6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	49,90	79,64	87,25	112,45	122,57	105,28	157,74	181,51
7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	87,71	80,82	72,70	51,86	34,59	20,78	35,75	13,76
8 Wirtschaftliche Unternehmen, Grund-/Sondervermögen	-77,44	-55,82	-54,24	-38,09	-29,14	20,74	-36,70	-6,59

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik. Die verwendeten Gemeindegrößenklassen orientieren sich an den Klassen laut § 9 Abs. 1 ThürFAG.

2.4 Der Bereich „Soziale Sicherung“

Der Einzelplan 4 Soziale Sicherung umfasst die höchsten Zuschussbedarfe aller Einzelpläne in Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten. Außerdem sind die Zuschussbedarfe der wichtigsten Aufgabenblöcke im Einzelplan 4 entscheidend für die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen für die Landkreise und kreisfreien Städte. In diesen Aufgabenblöcken sind die Zuschussbedarfe der Gliederungsziffern im Haushalt des SGB II, SGB IX und SGB XII sowie die des SGB VIII zusammengefasst. Daher wird der Einzelplan 4 im Folgenden detailliert und heruntergebrochen in die entscheidenden Aufgabenblöcke beleuchtet.

Abbildung 2-2: Entwicklung der Ausgaben und Zuschussbedarfe im Einzelplan 4 „Soziale Sicherung“

Ausgaben in 1.000 Euro (Balken, linke Skala), Zuschussbedarfe im Verhältnis zu den Ausgaben (Linien, rechte Skala)

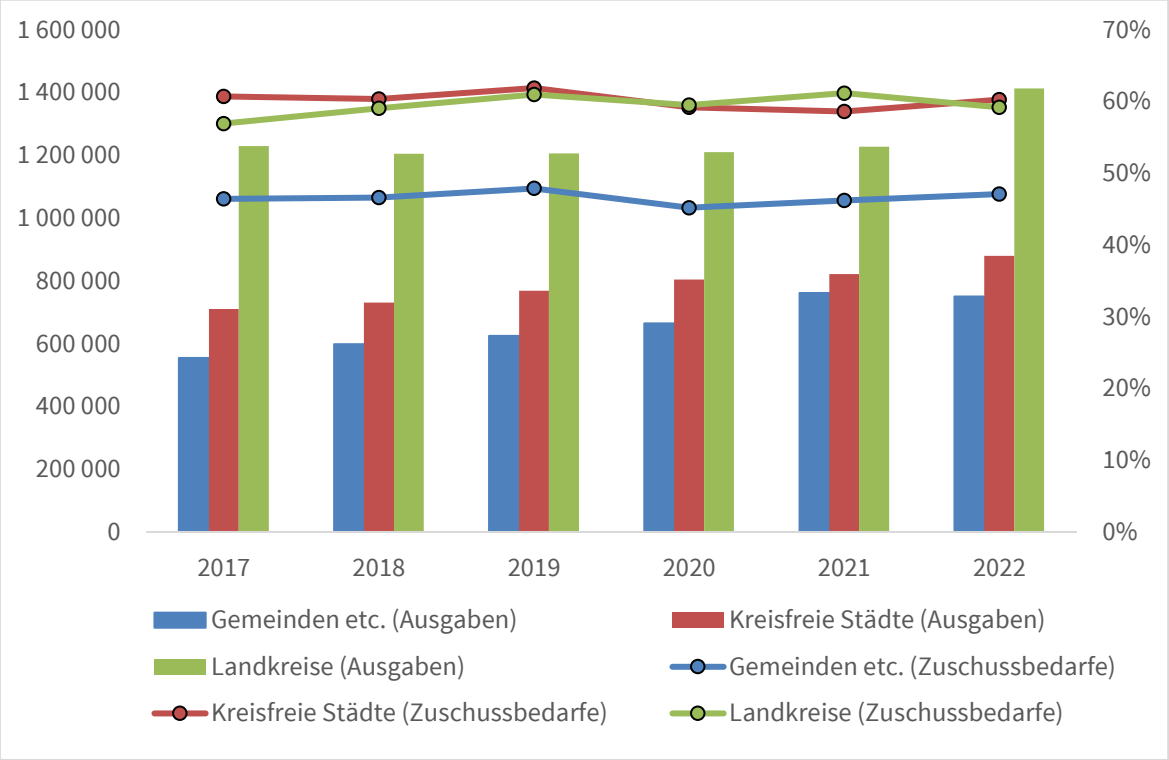

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Abbildung 2-2 zeigt die zeitliche Entwicklung sowohl der Ausgaben im Einzelplan 4 als auch der Zuschussbedarfe separat nach kommunaler Gebietskörperschaft. Die Ausgaben der Landkreise waren im Zeitraum 2017 bis 2021 relativ konstant und stiegen dann im Jahr 2022 deutlich von 1,2 Milliarden Euro auf 1,4 Milliarden Euro. Das Verhältnis zwischen Zuschussbedarfen und Ausgaben sank hingegen leicht auf 59,2 Prozent – schwankte allerdings im Zeitraum immer nur moderat um die 60-Prozent-Marke. Bei den kreisfreien Städten lag eher ein gleichmäßiges Wachstum der Ausgaben im Einzelplan 4 bis zum Jahr 2022 vor. Diese betrugen zuletzt 0,88 Milliarden Euro. Auch hier ist der Anteil der Zuschussbedarfe immer sehr nah an 60 Prozent, sodass auch diese mit derselben Wachstumsrate stiegen. Bei den Gemeinden ist das relative Wachstum der Ausgaben bis 2021 deutlich stärker als bei Landkreisen und kreisfreien Städten. Im Jahr 2022 gingen die Ausgaben dann wieder leicht zurück auf 0,75 Milliarden Euro. Der Anteil der Zuschussbedarfe liegt mit durchschnittlich 46,6 Prozent deutlich niedriger als bei Landkreisen und kreisfreien Städten, schwankt allerdings auch nur wenig über die Jahre. Im Jahr 2022 lag dieser leicht überdurchschnittlich mit 47,1 Prozent. Die direkten Zuschussbedarfe der Gemeinden liegen vor allem im Bereich der Kindertagesstätten und der Jugendarbeit und werden über die Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben abgedeckt.

2.4.1 Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte im SGB II

Die erste Komponente der sozialen Zuschussbedarfe auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte umfasst die Finanzierungsaufgaben bei der Leistungserbringung im Rahmen des SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende). Diese sind in den letzten Jahren deutlich gesunken (Abbildung 2-3). Ursache ist vor allem die höhere Finanzierung der kommunalen Ausgaben für die Kosten der Unterkunft (KdU) durch den Bund seit dem Krisenjahr 2020. Aber auch im Zeitraum davor ist bereits eine Verbesserung der Zuschussbedarfe sowohl bei den Städten als auch bei den Landkreisen zu erkennen. Auch die Anteile an den gesamten Zuschussbedarfen des Einzelplans 4 sind ab 2020 deutlich niedriger. Bei den Landkreisen lagen diese im Jahr 2017 noch bei 20 Prozent und im Jahr 2022 nur noch bei 10 Prozent. Ähnlich sah es bei den Städten aus. Dort sank die Quote von gut 16 Prozent auf etwa 8 Prozent. Die Bedeutung der Leistungen im SGB II für die kommunalen Finanzen und den vertikalen kommunalen Finanzausgleich in Thüringen ist somit strukturell geringer als früher.

Abbildung 2-3: Entwicklung der Zuschussbedarfe im SGB II

Zuschussbedarfe in 1.000 Euro (Balken, linke Skala), Zuschussbedarfe als Anteil an allen Zuschussbedarfen im Einzelplan 4 (Linien, rechte Skala)

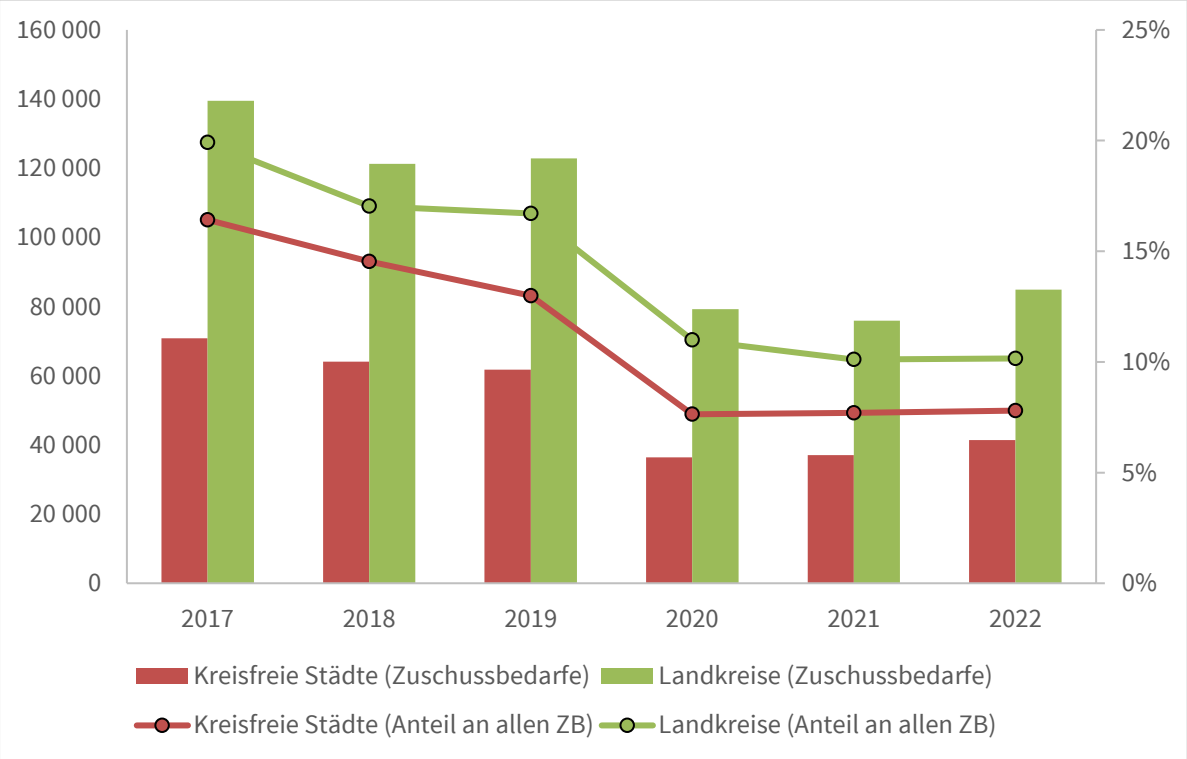

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Dennoch lohnt es sich die strukturellen Unterschiede bei der Anzahl der Bedarfsträger und den Zuschussbedarfen regional zu analysieren. Abbildung 2-4 zeigt die Anzahl SGB II-Bedarfsträger (in diesem Fall Personen in Bedarfsgemeinschaften) in Abhängigkeit von der Bevölkerung der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises für das Jahr 2022. Die gestrichelte Regressionsgerade

zeigt die durchschnittliche Anzahl der Bedarfsträger bei einer bestimmten Bevölkerungsgröße. Dies bedeutet, dass Kommunen oberhalb der Geraden eine überdurchschnittliche Zahl Bedarfsträger haben und Kommunen unterhalb entsprechend eine unterdurchschnittliche. An der Regressionsgeraden ist zu erkennen, dass auf 100.000 Einwohner im Schnitt etwa 6.000 Bedarfsträger kommen. Städte mit überdurchschnittlich vielen Bedarfsträgern sind Erfurt, Gera und Weimar, während Suhl genau auf der Geraden liegt und Jena darunter. Landkreise mit überdurchschnittlich vielen Bedarfsträgern sind zum Beispiel das Altenburger Land, Nordhausen und der Kyffhäuser Kreis. Besonders wenige Bedarfsträger bezogen auf die Einwohnerzahl befinden sich zum Beispiel in Eichsfeld, im Wartburgkreis und in Schmalkalden-Meiningen.

Abbildung 2-4: SGB II-Bedarfsträger nach Bevölkerung im Jahr 2022

Anzahl SGB II-Bedarfsträger (Ordinate) nach Bevölkerungsgröße (Abszisse)

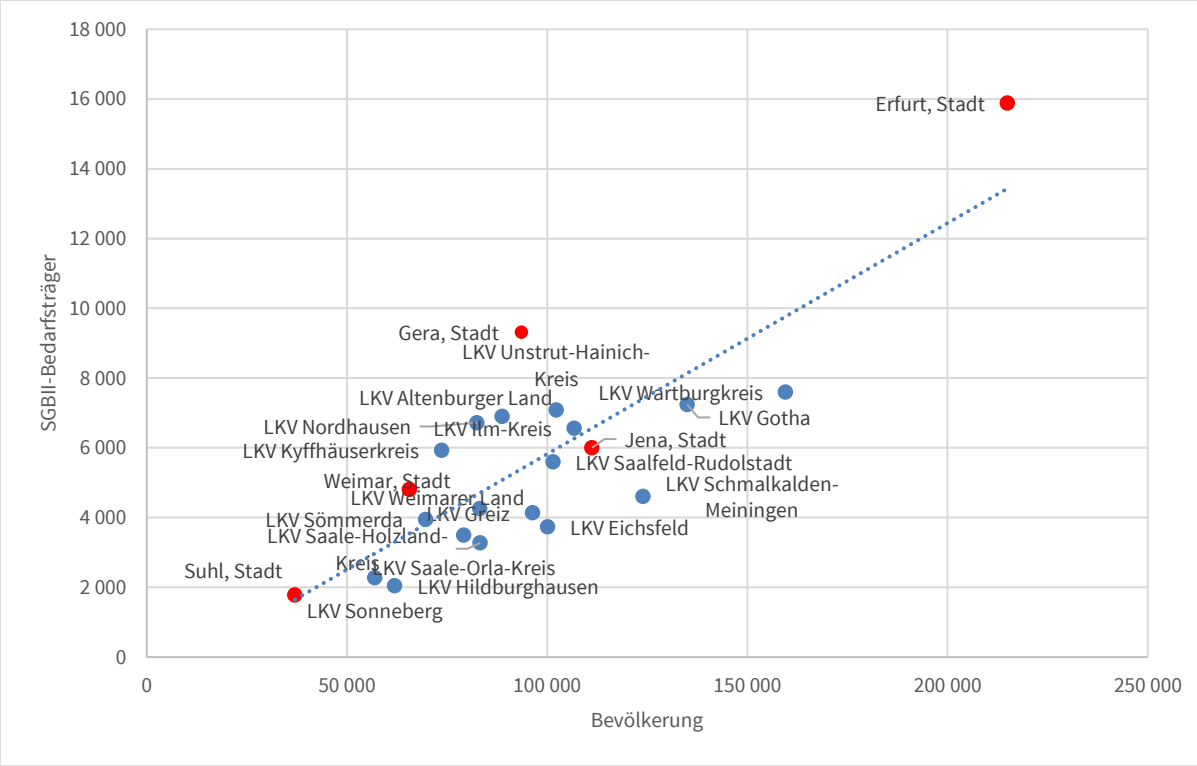

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Interessant ist auch der zeitliche Vergleich, also wie sich die Zahl der Bedarfsträger zwischen 2017 und 2022 in den einzelnen Landkreisen und Städten entwickelt hat. In Abbildung 2-5 sind die Bedarfsträger 2022 auf der Ordinate abgetragen und die Zahl 2017 auf der Abszisse. Die rote Linie ist die Winkelhalbierende. Liegen Kommunen oberhalb der Winkelhalbierenden bedeutet dies, dass die Anzahl der SGB II-Bedarfsträger absolut über den Zeitraum 2017 bis 2022 gestiegen ist. Die Tatsache, dass in der Abbildung kein Ort über der Winkelhalbierenden liegt, sondern alle unterhalb, zeigt, dass die Zahl der SGB II-Bedarfsträger flächendeckend zurückgegangen ist. Die gestrichelte Regressionsgerade zeigt wieder die durchschnittliche Entwicklung – also in diesem Fall den durchschnittlichen Rückgang der Zahl der Bedarfsträger. Die Städte und Landkreise liegen

alle sehr nah um die Regressionsgerade, sodass sich der relative Rückgang für die meisten Kommunen in einer ähnlichen Größenordnung bewegt. Der geringste relative Rückgang ist im Landkreis Sonneberg zu verzeichnen, die höchsten im Landkreis Greiz und in Erfurt.

Abbildung 2-5: SGB II-Bedarfsträger im Vergleich zwischen 2017 und 2022

Anzahl SGB II-Bedarfsträger 2022 (Ordinate), Anzahl SGBII-Bedarfsträger 2017 (Abszisse)

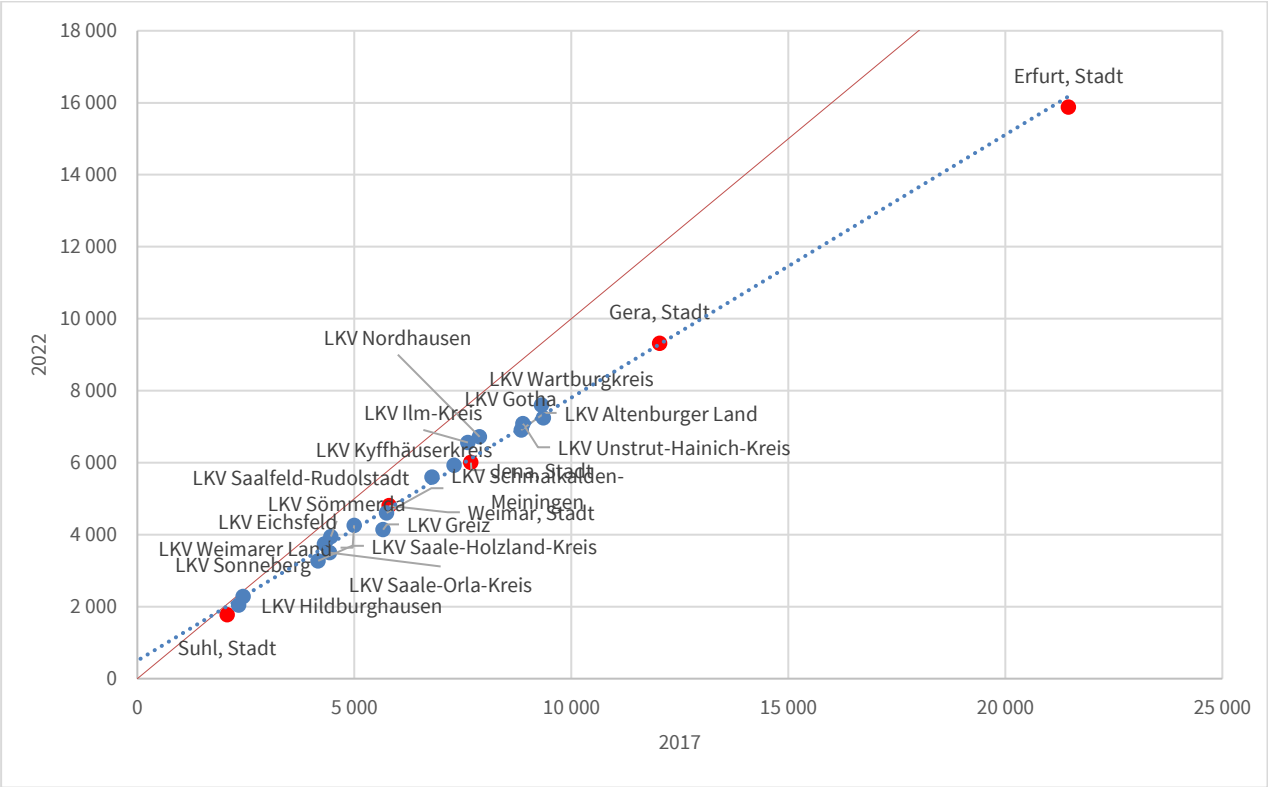

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Neben der höheren Übernahme der KdU durch den Bund spiegelt sich auch die Entwicklung der Zahl der Bedarfsträger in den Zuschussbedarfen wider. In Abbildung 2-6 ist die Entwicklung der SGB II-Zuschussbedarfe pro Kopf im Vergleich zwischen 2017 und 2022 dargestellt. In allen Städten und Landkreisen sanken die Pro-Kopf-Zuschussbedarfe absolut – im Schnitt von 95 Euro auf 58 Euro. In den Kommunen, die sich in der Abbildung deutlich unterhalb der Regressionslinie befinden und die einen überdurchschnittlichen Rückgang der Zuschussbedarfe realisierten, liegen diese nur noch bei gut 50 Prozent des 2017er Niveaus. Hierzu zählen zum Beispiel Erfurt, der Landkreis Greiz, das Altenburger Land und der Saale-Holzland-Kreis. Der Rückgang in den Landkreisen und Städten oberhalb der Regressionsgeraden ist etwas geringer, allerdings liegen alle mindestens 25 Prozent unter dem 2017er Niveau.

Abbildung 2-6: SGB II-Zuschussbedarfe pro Kopf im Vergleich zwischen 2017 und 2022

SGBII-Zuschussbedarfe in Euro für 2022 (Ordinate), SGBII-Zuschussbedarfe in Euro für 2017 (Abszisse)

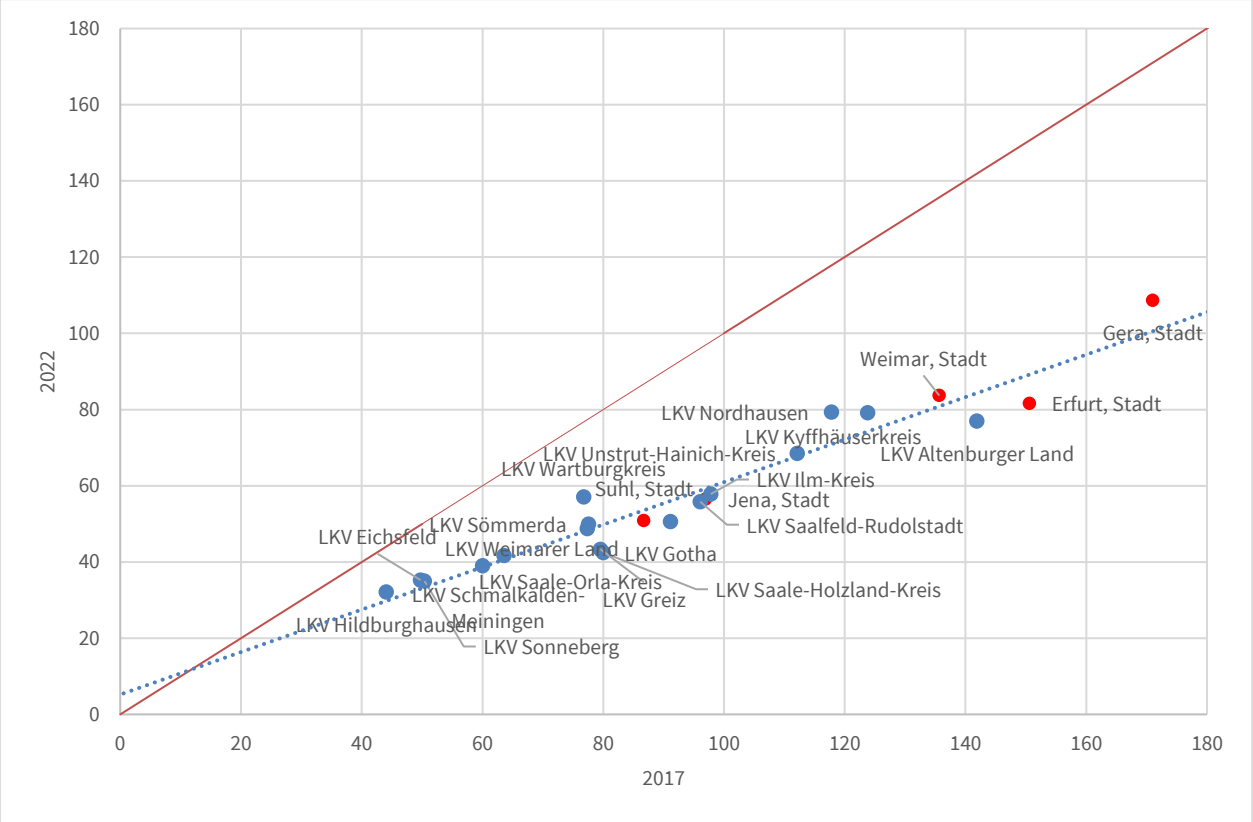

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Auch in der Betrachtung je Bedarfsträger sind die Zuschussbedarfe im SGB II deutlich gesunken (Abbildung 2-7). Vor allem in den Landkreisen Ilm, Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland und im Altenburger Land konnten die Zuschussbedarfe je Bedarfsträger deutlich überdurchschnittlich gesenkt werden. Im Wartburgkreis ist der Rückgang am wenigsten stark, dort liegen die Zuschussbedarfe dadurch im Jahr 2022 am höchsten. Am niedrigsten liegen sie im Landkreis Sonneberg.

Abbildung 2-7: SGB II-Zuschussbedarfe je Bedarfsträger im Vergleich zwischen 2017 und 2022

SGB II-Zuschussbedarfe in Euro für 2022 (Ordinate), SGB II-Zuschussbedarfe in Euro für 2017 (Abszisse)

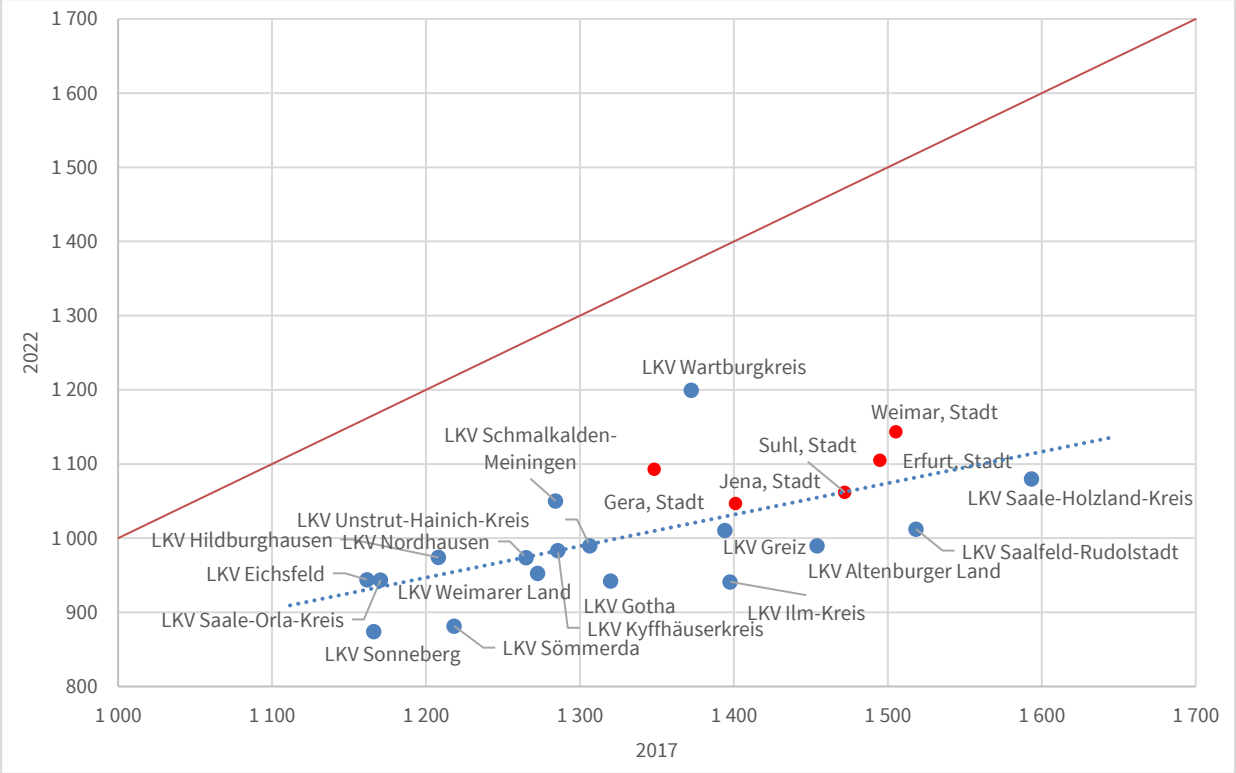

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

2.4.2 Zuschussbedarfe im SGB IX und SGBXII

Die zweite Komponente der sozialen Zuschussbedarfe auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte umfasst die Finanzierungsaufgaben bei der Leistungserbringung im Rahmen des SGB IX zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen und die Leistungen des SGB XII (Sozialhilfe). Die Eingliederungshilfe war bis 2020 Teil des SGB XII und ist dann in das SGB IX integriert worden. In der folgenden Analyse wurden die Leistungen aus beiden Sozialgesetzbüchern aus Konsistenzgründen auch für vergangene Jahre zusammengefasst und im Folgenden nur noch als SGB IX bezeichnet, da die Eingliederungshilfe den Großteil der gemeinsamen Zuschussbedarfe ausmacht. Diese Zuschussbedarfe machen insbesondere in den Landkreisen über 50 Prozent aller Zuschussbedarfe des Einzelplans 4 aus (Abbildung 2-8). In den letzten Jahren sind sie zudem kontinuierlich gestiegen und lagen im Jahr 2022 um 26 Prozent höher als 2017 – prozentual ist der Anstieg noch stärker in den kreisfreien Städten (fast 30 Prozent). Im Jahr 2022 betrugen die Zuschussbedarfe 426 Millionen Euro in den Landkreisen und 183 Millionen Euro in den kreisfreien Städten. In letzteren lag der Anteil des SGB IX an allen Zuschussbedarfen zwar nur bei knapp 35 Prozent, damit handelt es sich aber auch hier um den Aufgabenbereich des Einzelplans 4 mit den höchsten Zuschussbedarfen. Da der Unterposten Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in den kreisfreien Städten 81 Prozent der hier dargestellten Zuschussbedarfe ausmacht und in

den Landkreisen sogar 86 Prozent, ist dieser Posten auch für die dynamische Entwicklung der Zuschussbedarfe maßgeblich.

Abbildung 2-8: Entwicklung der Zuschussbedarfe im SGB IX

Zuschussbedarfe in 1.000 Euro (Balken, linke Skala), Zuschussbedarfe als Anteil an allen Zuschussbedarfen im Einzelplan 4 (Linien, rechte Skala)

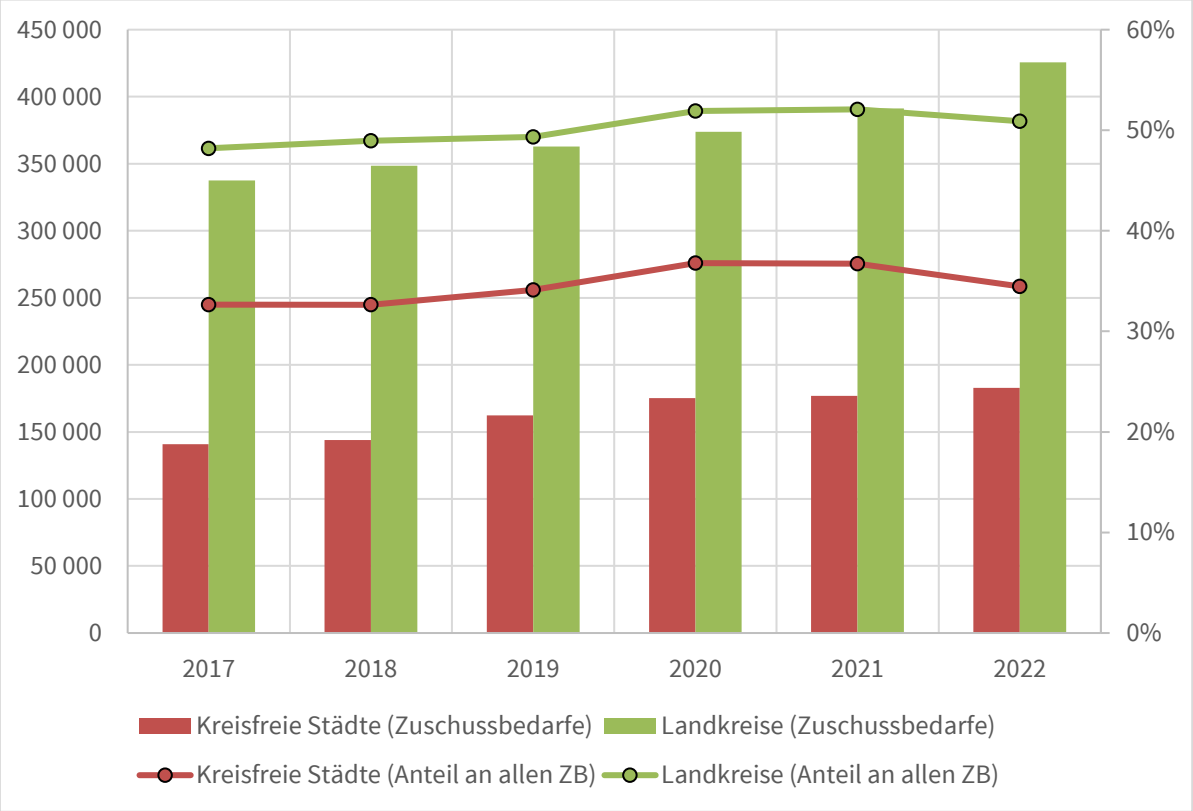

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Abbildung 2-9 zeigt die Anzahl der Bedarfsträger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Abhängigkeit von der Bevölkerung der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises für das Jahr 2022. Als Bedarfsträger werden die Empfänger von Eingliederungshilfe für behindere Menschen nach den §§ 99 und 100 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. Diese Bedarfsträger sind wie bereits beschrieben maßgeblich für die Zuschussbedarfe im heutigen SGB IX und daher von besonderem Interesse. Die gestrichelte Regressionsgerade zeigt die durchschnittliche Anzahl der Bedarfsträger bei einer bestimmten Bevölkerung. Dies bedeutet, dass Kommunen oberhalb der Geraden eine überdurchschnittliche Zahl an Bedarfsträgern haben und Kommunen unterhalb entsprechend eine unterdurchschnittliche. An der Regressionsgeraden ist zu erkennen, dass auf 100.000 Einwohner im Schnitt etwa 1.250 Bedarfsträger kommen. Städte mit überdurchschnittlich vielen Empfängern von Eingliederungshilfe sind vor allem Jena und Gera und dahinter auch Suhl, während Erfurt und Weimar nah an der Geraden und damit eher im

Durchschnitt liegen. Die Landkreise sind ebenfalls fast alle nah am Durchschnitt, ohne große Ausreißer nach oben. Unterdurchschnittlich liegen zum Beispiel die Landkreise Sömmerda, der Kyffhäuserkreis, der Saale-Holzland-Kreis und der Ilm-Kreis.

Abbildung 2-9: Bedarfsträger der Eingliederungshilfe nach Bevölkerung im Jahr 2022

Anzahl Bedarfsträger (Ordinate) nach Bevölkerung (Abszisse)

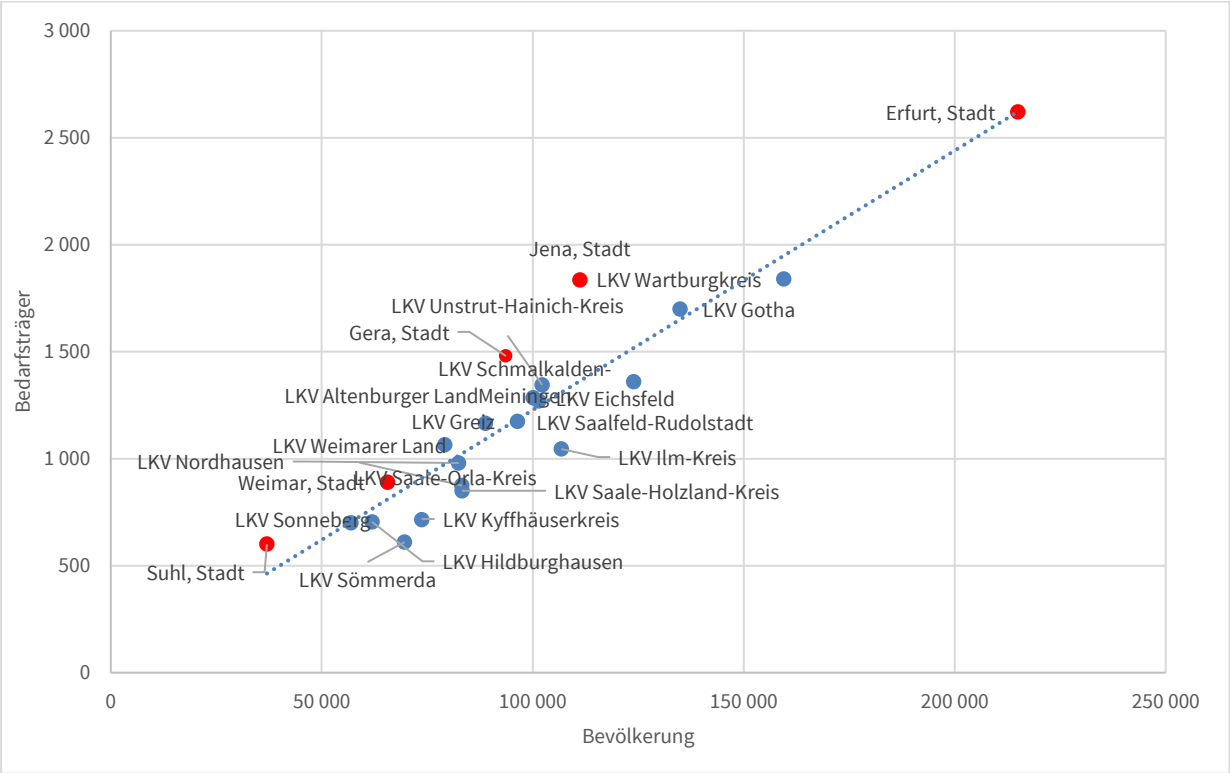

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Die Entwicklung der Zahl der Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zwischen 2017 und 2022 ist in Abbildung 2-10 dargestellt. Die Winkelhalbierende fällt in dieser Betrachtung mit der Regressionsgeraden zusammen, was bedeutet, dass in Thüringen insgesamt die Anzahl der Bedarfsträger in etwa gleichgeblieben ist. Der hohe Zuwachs an Zuschussbedarfen resultiert also nicht durch mehr Bedarfsträger. Zwischen den Kommunen ergeben sich jedoch auch Unterschiede in der zeitlichen Veränderung der Zahl der Bedarfsträger. Die Stadt Jena und der Landkreis Nordhausen liegen zum Beispiel oberhalb der Geraden und haben somit einen Anstieg an Bedarfsträgern erfahren. In den Landkreisen Greiz, Sömmerda und im Ilm-Kreis ist die Zahl hingegen gesunken.

Abbildung 2-10: Bedarfsträger der Eingliederungshilfe im Vergleich zwischen 2017 und 2022

Anzahl Bedarfsträger 2022 (Ordinate), Anzahl Bedarfsträger 2017 (Abszisse)

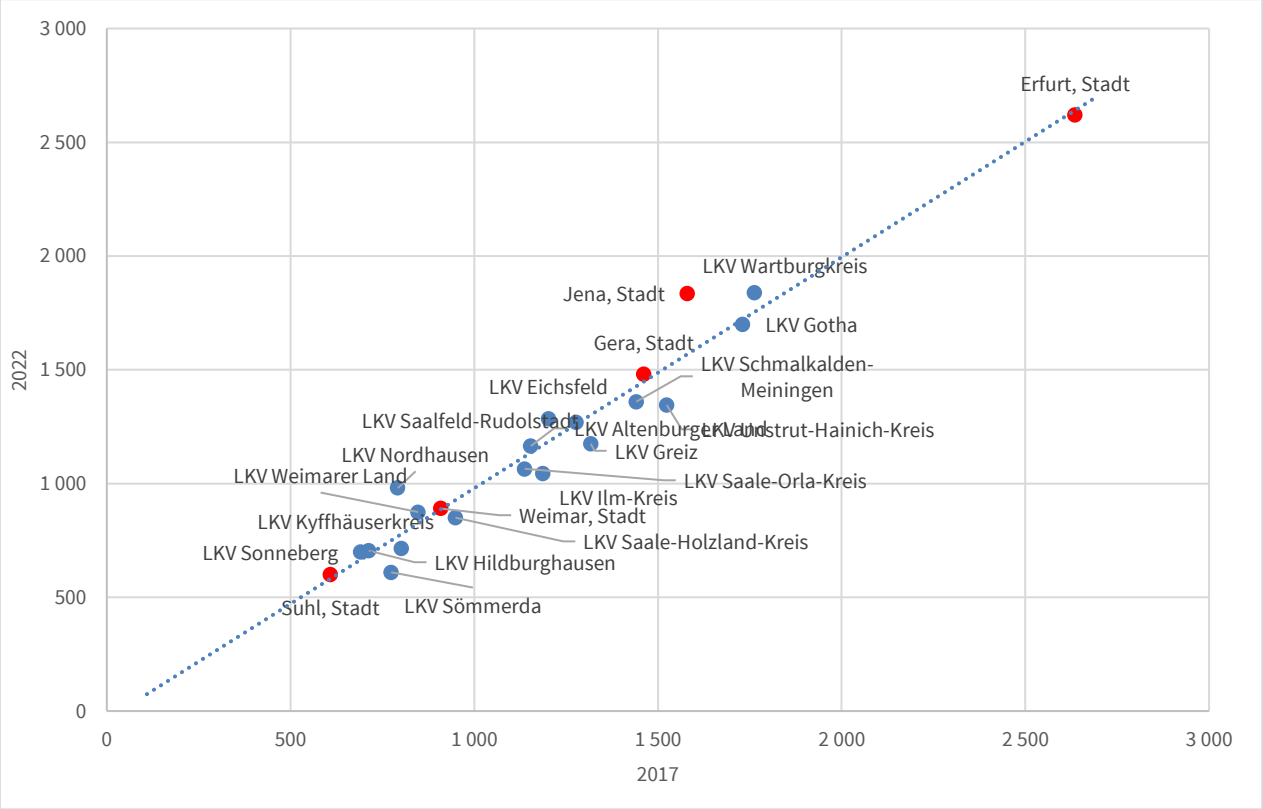

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Im Gegensatz zur Zahl der Bedarfsträger sind die Zuschussbedarfe pro Kopf im Betrachtungszeitraum deutlich gestiegen – im Schnitt von 223 Euro auf 283 Euro. In Abbildung 2-11 liegen alle Zuschussbedarfe pro Kopf oberhalb der roten Winkelhalbierenden und sind somit im Jahr 2022 höher als 2017. Besonders starke Zuwächse sind in den Städten Gera und Erfurt zu verzeichnen. Weimar und Suhl weisen hingegen unterdurchschnittliche Steigerungsraten auf. In den Landkreisen Sonneberg, Kyffhäuser Kreis, Sömmerda, Weimarer Land und Schmalkalden-Meiningen ist die Entwicklung der Zuschussbedarfe ebenfalls unterdurchschnittlich, während die Steigerungsraten zum Beispiel im Wartburgkreis, im Landkreis Eichsfeld und im Landkreis Gotha überdurchschnittlich waren.

Abbildung 2-11: Zuschussbedarfe pro Kopf im SGB IX im Vergleich zwischen 2017 und 2022

SGB IX-Zuschussbedarfe in Euro für 2022 (Ordinate), SGB IX-Zuschussbedarfe in Euro für 2017 (Abszisse)

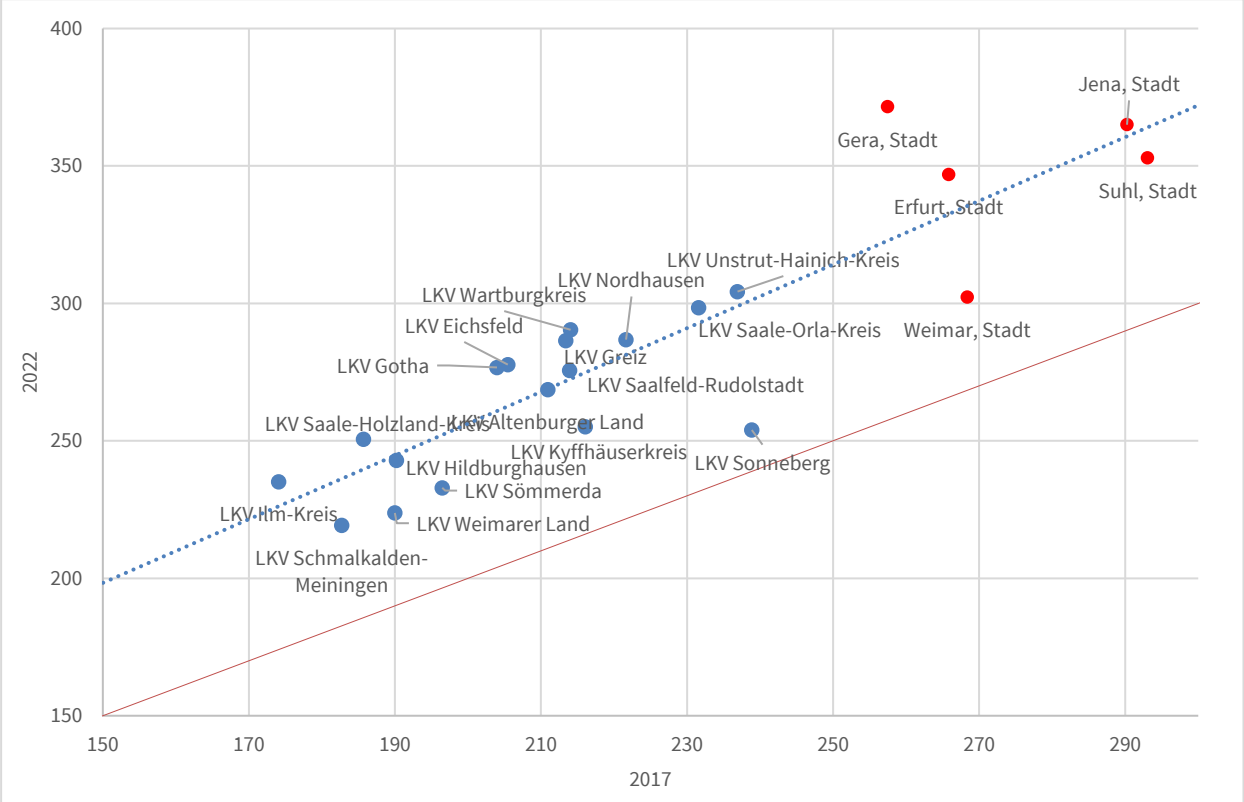

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Je Bedarfsträger sind die Zuschussbedarfe im SGB IX ebenfalls gestiegen (Abbildung 2-12). Diese variierten im Jahr 2017 sehr stark zwischen den Kommunen und liegen nach den Steigerungen im Zeitraum im Jahr 2022 etwas näher zusammen. Sie liegen insgesamt sehr hoch im Vergleich zu den anderen Zuschussbedarfen mit im Schnitt rund 23.000 Euro je Bedarfsträger im Jahr 2022. Die höchsten Zuschussbedarfe je Bedarfsträger hat Erfurt mit fast 28.500 Euro und am niedrigsten liegen diese im Landkreis Schmalkalden-Meiningen. Die höchsten absoluten Zuwächse erfuhr der Landkreis Sömmerda vor dem Saale-Holzland-Kreis und dem Ilm-Kreis. Deutlich unterdurchschnittliche Steigerungen waren in den Landkreisen Nordhausen und Sonneberg sowie in der Stadt Jena zu verzeichnen.

Abbildung 2-12: Zuschussbedarfe je Bedarfsträger im SGB IX im Vergleich zwischen 2017 und 2022

SGB IX-Zuschussbedarfe in Euro für 2022 (Ordinate), SGB IX-Zuschussbedarfe in Euro für 2017 (Abszisse)

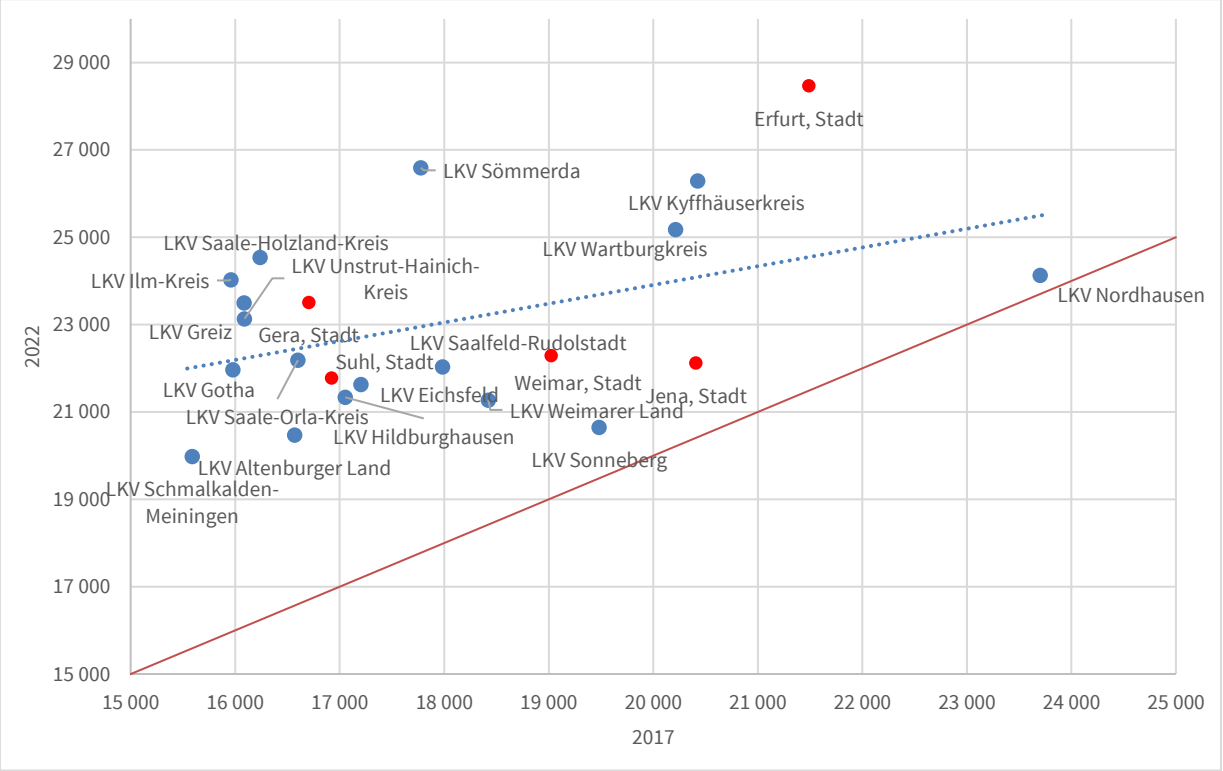

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

2.4.3 Zuschussbedarfe im SGB VIII

Die dritte Komponente der sozialen Zuschussbedarfe auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte umfasst die Finanzierungsaufgaben bei der Leistungserbringung im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Die Zuschussbedarfe im SGB VIII sind im Betrachtungszeitraum kontinuierlich gestiegen und lagen im Jahr 2022 für die Landkreise um über 55 Prozent höher als 2017 – für die kreisfreien Städte um 51 Prozent (Abbildung 2-13). Die Dynamik der Zuschussbedarfe im SGB VIII ist damit höher als in den anderen beiden Hauptkomponenten der Zuschussbedarfe im Einzelplan 4. Im Jahr 2022 betrugen die Zuschussbedarfe 230 Millionen Euro in den Landkreisen und 133 Millionen Euro in den kreisfreien Städten. Der Anteil an allen Zuschussbedarfen stieg für die Landkreise von 21 auf über 27 Prozent und für die kreisfreien Städte von 20 auf 25 Prozent. Auf Gemeindeebene existieren ebenfalls Zuschussbedarfe aus den Aufgaben des SGB VIII, die allerdings im Vergleich zu denen auf Landkreisebene zu vernachlässigen sind.

Abbildung 2-13: Entwicklung der Zuschussbedarfe im SGB VIII

Zuschussbedarfe in 1.000 Euro (Balken, linke Skala), Zuschussbedarfe als Anteil an allen Zuschussbedarfen im Einzelplan 4 (Linien, rechte Skala)

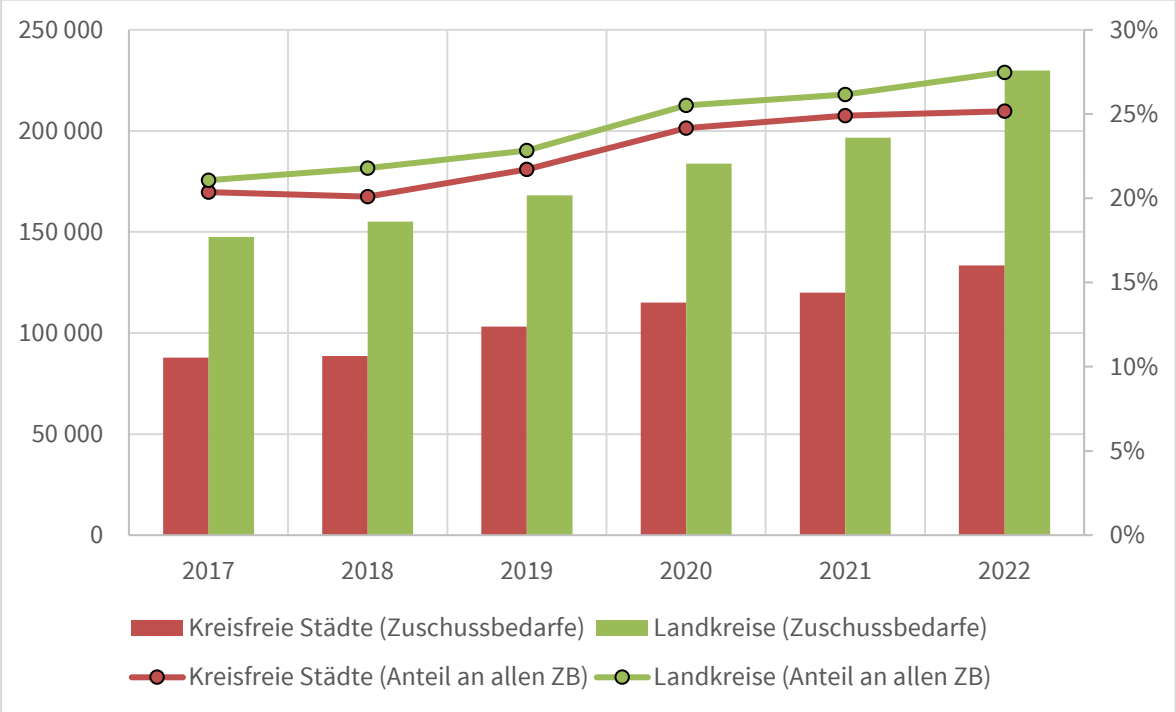

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Abbildung 2-14 zeigt die Anzahl der Bedarfsträger der Kinder- und Jugendhilfe in Abhängigkeit von der Bevölkerung der kreisfreien Stadt bzw. des Landkreises für das Jahr 2022. Als Bedarfsträger werden die Summe der Fallzahlen der beendeten und andauernden Hilfen nach den §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII herangezogen.[7] Die gestrichelte Regressionsgerade zeigt die durchschnittliche Anzahl der Bedarfsträger bei einer bestimmten Bevölkerungsgröße. An der Regressionsgeraden ist zu erkennen, dass auf 100.000 Einwohner im Schnitt etwa 700 Bedarfsträger kommen. Auffällig ist, dass die kreisfreien Städte alle eine überdurchschnittliche Anzahl an Bedarfsträgern haben. Von den Landkreisen haben zum Beispiel Eichsfeld und Nordhausen überdurchschnittlich viele Bedarfsträger, während der Saale-Orla-Kreis, der Ilm-Kreis, Landkreis Gotha und Schmalkalden-Meinigen besonders unterdurchschnittlich liegen. Die sozio-demografische Struktur der Kommunen spielt dabei für die Unterschiede eine entscheidende Rolle.

[7] Diese umfassen Hilfen zur Erziehung (§ 27 SBG VIII), Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Einzelbetreuung (§ 30 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII), Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII), Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII), Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII).

Abbildung 2-14: SGB VIII-Bedarfsträger der Kinder- und Jugendhilfe nach Bevölkerung im Jahr 2022

Anzahl Bedarfsträger (Ordinate) nach Bevölkerungsgröße (Abszisse)

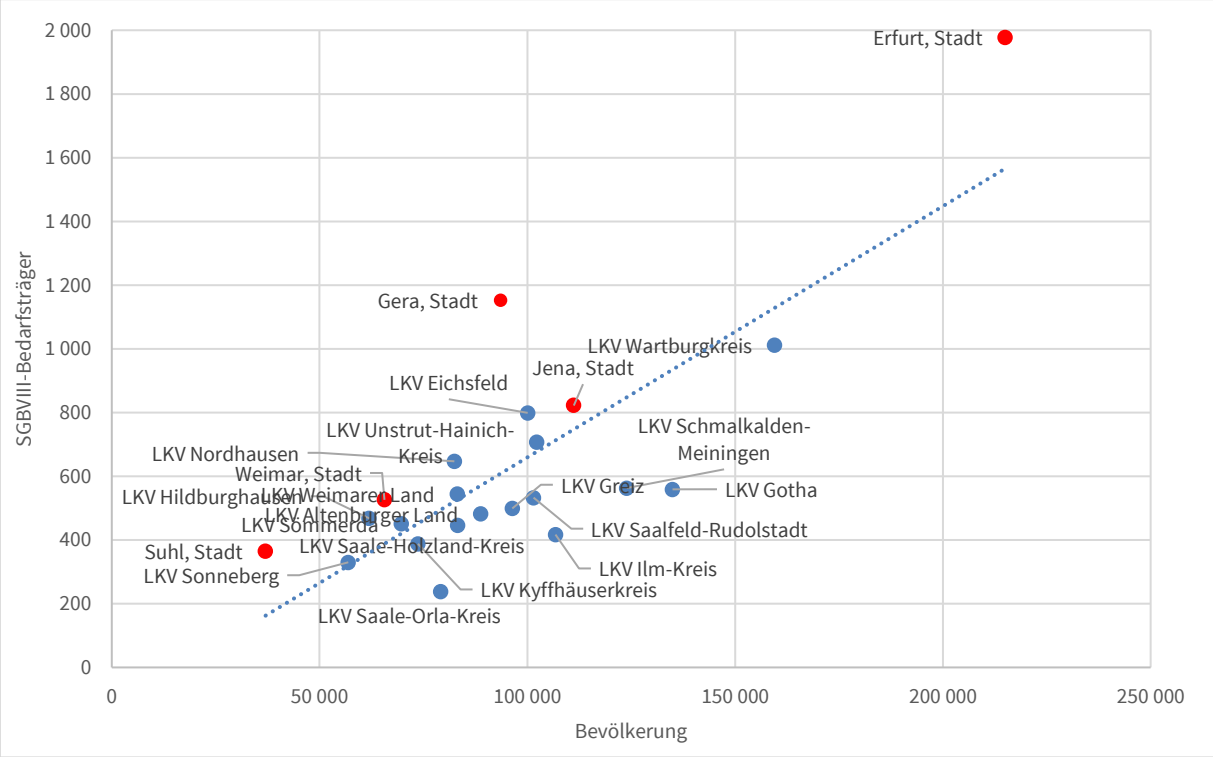

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Die Entwicklung der Zahl der Bedarfsträger des SGB VIII zwischen 2017 und 2022 ist in Abbildung 2-15 dargestellt. Die Regressionsgerade ist am Mittelwert oberhalb der Winkelhalbierenden, was bedeutet, dass die Zahl der Bedarfsträger insgesamt im Zeitraum gestiegen ist. Es gibt allerdings auch Kommunen, in denen die Zahl im Jahr 2022 absolut niedriger liegt als 2017, zum Beispiel in Weimar oder in den Landkreisen Sonneberg und Schmalkalden-Meiningen. Deutlich überdurchschnittlich ist der Zuwachs in Erfurt, Nordhausen und Eichsfeld. Unterdurchschnittliche Zuwächse in der Anzahl der Bedarfsträger finden sich noch in Gera und Suhl und in den Landkreisen Wartburgkreis, Unstrut-Hainich-Kreis und Gotha.

Abbildung 2-15: SGB VIII-Bedarfsträger im Vergleich zwischen 2017 und 2022

Anzahl Bedarfsträger 2022 (Ordinate), Anzahl Bedarfsträger 2017 (Abszisse)

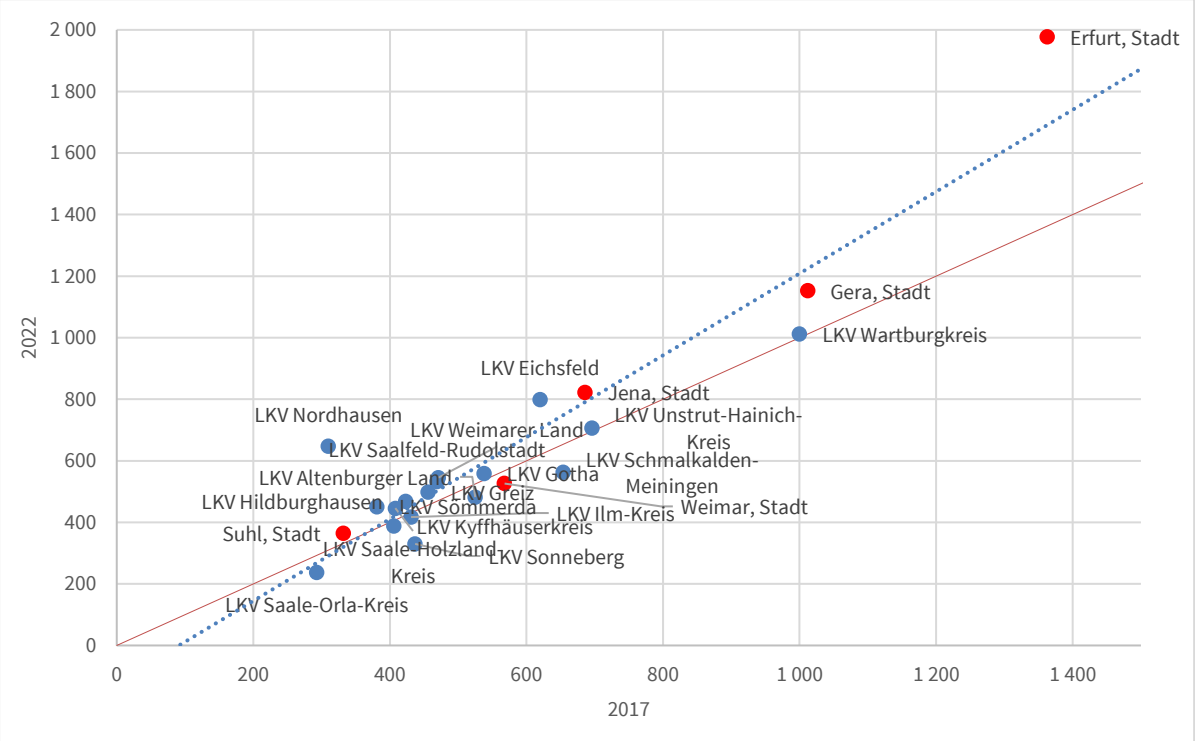

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Die Zuschussbedarfe pro Kopf im SGB VIII sind deutlich gestiegen im Betrachtungszeitraum – im Schnitt von 108 Euro auf 172 Euro. In Abbildung 2-16 liegen alle Zuschussbedarfe pro Kopf oberhalb der roten Winkelhalbierenden und sind somit im Jahr 2022 höher als 2017. Besonders starke Zuwächse sind in den Städten Gera und Suhl und in den Landkreisen Nordhausen, Hildburghausen und Eichsfeld zu verzeichnen. In Erfurt ist die Steigerung unterdurchschnittlich. Somit kann der Anstieg der Bedarfsträger etwas kompensiert werden. In den anderen kreisfeien Städten und zum Beispiel in den Landkreisen Weimarer Land und Schmalkalden-Meiningen sind die Anstiege ebenso unterdurchschnittlich.

Abbildung 2-16: Zuschussbedarfe pro Kopf im SGB VIII im Vergleich zwischen 2017 und 2022

SGB VIII-Zuschussbedarfe in Euro für 2022 (Ordinate), SGB VIII-Zuschussbedarfe in Euro für 2017 (Abszisse)

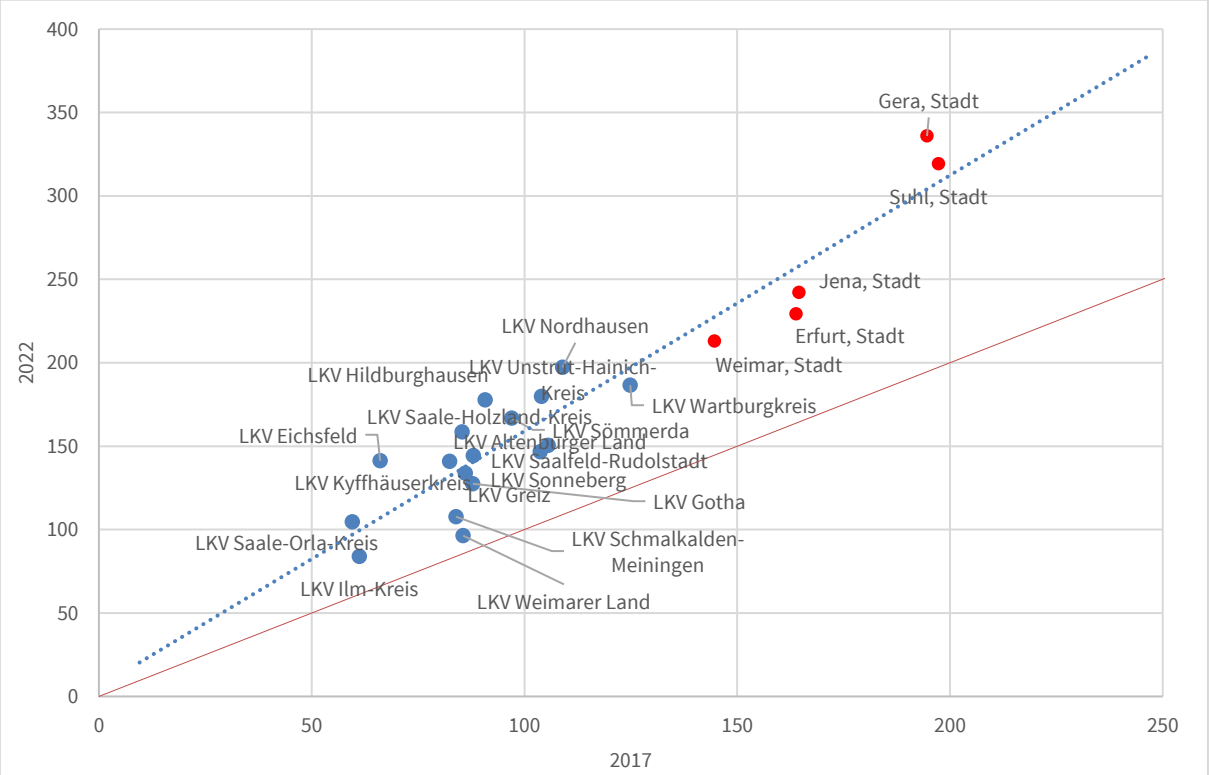

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Je Bedarfsträger gab es absolute Rückgänge in Erfurt, Nordhausen und im Weimarer Land (Abbildung 2-17). In den anderen Kommunen stiegen die Zuschussbedarfe je Bedarfsträger. Die größte Steigerung verzeichnete der Landkreis Saale-Orla, der damit auch das höchste Niveau im Jahr 2022 aufweist. Aber auch der Saale-Holzland-Kreis, der Landkreis Sonneberg, der Kyffhäuserkreis und der Unstrut-Hainich-Kreis haben sehr hohe absolute Zuwächse zwischen 2017 und 2022 erlebt. Bei den Städten ist der Zuwachs in Suhl am höchsten. Unterdurchschnittliche absolute Steigerungen sind in Eichsfeld und im Ilm-Kreis zu finden, wobei das Weimarer Land nun die niedrigsten Zuschussbedarfe je Bedarfsträger aufweist. Im Schnitt liegen die Zuschussbedarfe je Bedarfsträger bei 26.350 Euro im Jahr 2022.

Abbildung 2-17: Zuschussbedarfe je Bedarfsträger im SGB VIII im Vergleich zwischen 2017 und 2022

SGB VIII-Zuschussbedarfe in Euro für 2022 (Ordinate), SGB VIII-Zuschussbedarfe in Euro für 2017 (Abszisse)

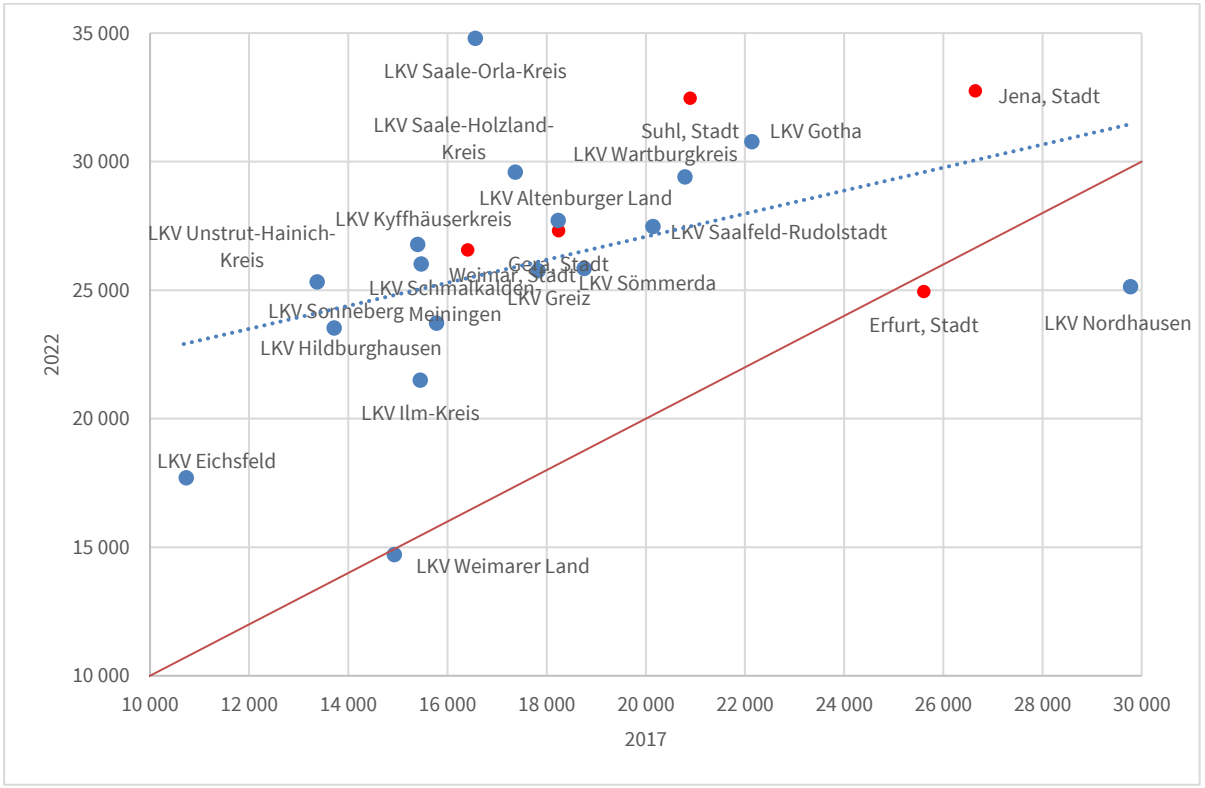

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

3 Evaluation der Reform des Soziallastenansatzes

Zum 01.01.2023 wurde der Soziallastenansatz reformiert. Eine zentrale Neuerung bestand darin, dass die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nunmehr in eine allgemeine und eine soziale Komponente unterteilt werden, deren Anteile 40 und 60 Prozent betragen (gemäß § 7 Satz 2 ThürFAG). Abschnitt 3.1 stellt die zugrundeliegende Berechnungslogik vor und überprüft das Aufteilungsverhältnis mithilfe verschiedener Varianten.

Auch der geltende Ansatz zur Berechnung der Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen in § 13 ThürFAG unterscheidet sich in mehreren Punkten von der alten Methode. Abschnitt 3.2 evaluiert diese mit der Reform des Soziallastenansatzes eingeführten Normen. Während das alte System lediglich zwei Bedarfsträgergruppen einbezog – Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe nach SGB IX – umfasst das neue System zusätzlich Fälle der Bezieher erzieherischer Hilfen und Eingliederungshilfen für junge Menschen nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Außerdem wurden die Bedarfsindikatoren im SGB II auf die Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften angepasst. Im Abschnitt 3.2.1 wird die prinzipielle Eignung der (neuen und alten) Bedarfsindikatoren für die Berechnung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen anhand von Korrelationskoeffizienten der Indikatoren mit den Zuschussbedarfen in den jeweiligen Aufgabenbereichen geprüft.

Die erweiterte Berücksichtigung der Kinder- und Jugendhilfe spiegelt sich auch in der Gewichtung der Bedarfsträgergruppen bei Berechnung des Gesamtansatzes wider: Während im alten System die Bedarfsträger mit dem Faktor von 14 gleichgewichtet wurden, variieren die Faktoren im neuen System. So werden die SGB II-Empfänger mit 1, die Bezieher der Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen mit dem Faktor 15,2 und die der erzieherischen Hilfen mit dem Faktor 15,6 gewichtet. Im Abschnitt 3.2.2 werden diese Gewichtungsfaktoren für den Zeitraum 2020-2022 neu berechnet und mithilfe der zuvor beschriebenen Entwicklungen im Sozialbereich eingeordnet. Außerdem erfolgt im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine Korrektur der Zuschussbedarfe bei den kreisfreien Städten. Das Korrekturverfahren wird kurz im Abschnitt 3.2.3 vorgestellt.

Ein weiterer Unterschied liegt in der stärkeren Berücksichtigung von Abweichungen der vergangenen Zuschussbedarfe vom Landesdurchschnitt. Im alten System wurden Zuschussbedarfe nur begrenzt angepasst, indem Abweichungen maximal um 5 Prozent geringer oder 10 Prozent höher liegen konnten. Das neue System hingegen berücksichtigt Abweichungen prinzipiell unbegrenzt, allerdings mit einem „dämpfenden“ Faktor, der die Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe im jeweiligen SGB-Aufgabenblock widerspiegeln soll. Beim SGB II-Zuschussbedarf beträgt dieser 75 Prozent, beim SGB IX 50 Prozent und beim SGB VIII nur 25 Prozent. Die Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe sowie die Möglichkeit den Soziallastenansatz anhand von Regressionsanalysen abzuleiten werden in Abschnitt 3.2.4 diskutiert.

Der Abschnitt 3.3 widmet sich der Sozialbeteiligungskomponente, ein weiterer wesentlicher Bestandteil des neu geregelten Soziallastenansatzes. Sie sieht vor, dass sich das Land und die Kommunen künftig direkt an erheblichen Veränderungen des Finanzierungsbedarfs im Sozialbereich beteiligen.

Abschließend stellt Abschnitt 3.4 einen Vergleich der Kreisschlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben vor und nach der Reform des Soziallastenansatzes an. Dabei werden sowohl die Auswirkungen des Wechsels der Berechnungsmethode für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte am aktuellen Rand berechnet als auch die Korrelation mit den tatsächlichen Zuschussbedarfen bestimmt. Außerdem wird auf die Kompensationsregelung gemäß § 24 Abs. 2a ThürFAG eingegangen.

3.1 Aufteilungsverhältnis der Schlüsselmasse

Nach Maßgabe von § 7 Satz 2 ThürFAG wird der für Kreisaufgaben vorgesehene Teil der Schlüsselmasse in zwei Komponenten aufgeteilt. Der größere Anteil von 60 Prozent ist für soziale Aufgaben vorgesehen, der verbleibende Teil von 40 Prozent für weitere Aufgaben. Dieses Aufteilungsverhältnis wurde mit der jüngsten Reform des Soziallastenansatzes festgesetzt und wird entsprechend möglicher Lastenverschiebungen fortlaufend überprüft, § 3 Abs. 5 Satz 4 ThürFAG.

Die Berechnung der beiden Anteile folgt einer einfachen Logik. Für jeden Gebietskörperschaftstyp werden die Zuschussbedarfe für den Einzelplan 4 (Soziales) den Zuschussbedarfen sämtlicher Einzelpläne 0 bis 8 gegenübergestellt, jeweils basierend auf Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Dabei werden die Zuschussbedarfe für Kindertagesstätten (Gliederung 464) aus dem Einzelplan 4 herausgelöst. Der Anteil der Zuschussbedarfe für den Einzelplan 4 (ohne Kindertagesstätten) an den gesamten Zuschussbedarfen 0 bis 8 bildet den Ausgangspunkt der weiteren Berechnungsschritte. Sodann werden Werte für übertragene Aufgaben (übertragener Wirkungskreis) und anteilige Gemeinkosten für den übertragenen Wirkungskreis in Abzug gebracht. Das sich ergebende Verhältnis aus Einzelplan 4 (weiterhin ohne Kindertagesstätten) und der Summe der Einzelpläne 0 bis 8 wird durch den Anteil der Gesamtschlüsselmasse, der für kreisliche Aufgaben vorgesehen ist (56,1 Prozent), dividiert. Daraus ergibt sich der Prozentsatz der kreislichen Mittel für Sozialaufgaben. Der zu 100 Prozent fehlende Teil verbleibt für weitere Aufgaben.

Aufgrund der starken Einflüsse der Corona-Pandemie auf die öffentlichen Haushalte wurde bei der skizzierten Berechnung nicht auf ein einzelnes Jahr, sondern auf den ungewichteten Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2020 zurückgegriffen. Hierdurch wird der Einfluss des Corona-Jahres 2020 abgeschwächt. Im Folgenden wird zunächst berechnet, wie sich das Aufteilungsverhältnis unter Zugrundelegung einzelner Jahre bzw. verschiedener mehrjähriger Durchschnitte darstellt. Die Intensität der Schwankungen, die sich zwischen den Jahren bzw. bei Verwendung gleitender Durchschnitte ergeben, gibt Aufschluss darüber, auf wie viele Jahre bei der Festlegung des Anteils für soziale Aufgaben zurückgegriffen werden sollte. Ziel ist, dass der Gesetzgeber nicht jähr-

lich stark schwankenden Einzelwerten „hinterherläuft“, sondern ein Aufteilungsverhältnis nutzen kann, welches möglichst selten revidiert werden muss. Dies scheint zwar zunächst auf Kosten der Präzision zu gehen. Zu beachten ist indes, dass für die zukünftigen Leistungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ohnehin auf vergangenheitsbezogene Werte zurückgegriffen werden muss, die in die Zukunft zu projizieren sind. Da unabhängig von der Datengrundlage eine prognostische Entscheidung mit Unwägbarkeiten und Unsicherheiten verbunden ist, sollte der Eindruck einer Scheingenauigkeit vermieden werden. Aufgrund von technischen Details und Datenrevisionen kommt es zu leichten Abweichungen im Vergleich zu früheren Berechnungen. Für den Zeitraum 2017 bis 2020, der bis dato herangezogen wird, ergibt sich eine Differenz von 1,6 Prozentpunkten. Anstelle von 60,6 Prozent ergeben sich hier 62,2 Prozent als Anteil der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen.

In Tabelle 3-1 wird die sich ergebende Aufteilung der kreislichen Schlüsselzuweisungen auf die soziale und die allgemeine Komponente gezeigt, wenn für die Berechnung auf einzelne Jahre zurückgegriffen wird. Wie ersichtlich gibt es einen Abwärtstrend in der Bedeutung des sozialen Anteils. Ausgehend von 65,8 Prozent im Jahr 2017 sinkt der Wert auf 57,8 Prozent im Jahr 2022. Mit Ausnahme des Jahres 2021, in dem ein leichter Anstieg zu verzeichnen war, handelt es sich um einen strikt monoton fallenden Wert. Der Wert des Jahres 2022 liegt indes wieder unter dem Wert des Jahres 2020.

Tabelle 3-1: Aufteilung der kreislichen Schlüsselzuweisungen bei Nutzung jährlicher Daten

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anteil soziale Kreisschlüsselzuweisungen	65,8%	62,7%	61,9%	58,8%	60,4%	57,8%
Anteil allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen	34,2%	37,3%	38,1%	41,2%	39,6%	42,2%

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik.

Die Tabelle 3-2 und die Tabelle 3-3 greifen auf zwei- bzw. dreijährige Durchschnitte zurück, um die Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren zu verringern. In der zweijährigen Betrachtung sinkt der Wert von 64,2 Prozent im Zeitraum 2017 bis 2018 auf 59,0 Prozent im Zeitraum 2021-2022. Ein vergleichbares Bild ergibt sich unter Heranziehung von dreijährigen Durchschnitten. Hier zeigt sich ein Rückgang von 63,5 Prozent im Zeitraum 2017 bis 2019 auf 59,0 Prozent im Zeitraum 2020 bis 2022.

Tabelle 3-2: Aufteilung der kreislichen Schlüsselzuweisungen bei Nutzung zweijähriger Durchschnitte

Zeitraum	2017-2018	2018-2019	2019-2020	2020-2021	2021-2022
Anteil soziale Kreisschlüsselzuweisungen	64,2%	62,2%	60,4%	59,5%	59,0%
Anteil allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen	35,8%	37,8%	39,6%	40,5%	41,0%

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik.

Tabelle 3-3: Aufteilung der kreislichen Schlüsselzuweisungen bei Nutzung dreijähriger Durchschnitte

Zeitraum	2017-2019	2018-2020	2019-2021	2020-2022
Anteil soziale Kreisschlüsselzuweisungen	63,5%	61,1%	60,2%	59,0%
Anteil allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen	36,5%	38,9%	39,8%	41,0%

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik.

Tabelle 3-4 greift auf das zuletzt zur Anwendung gekommene Verfahren zurück und nutzt vierjährige Durchschnitte. Gegenwärtig werden die Jahre 2017 bis 2020 herangezogenen. Nach Aktualisierung ergeben sich für die Zeiträume 2018 bis 2021 sowie 2019 bis 2022 Werte von 60,8 bzw. 59,5 Prozent, nach 62,2 Prozent im Zeitraum 2017 bis 2020. Bei Rückgriff auf noch längere mehrjährige Durchschnitte ergeben sich Werte von 61,7 und 60,2 Prozent (fünfjährige Durchschnitte) und 61,0 Prozent (sechsjähriger Durchschnitt).

Tabelle 3-4: Aufteilung der kreislichen Schlüsselzuweisungen bei Nutzung vier- bis sechsjähriger Durchschnitte

Zeitraum	2017-2020	2018-2021	2019-2022	2017-2021	2018-2022	2017-2022
Anteil soziale Kreisschlüsselzuweisungen	62,2%	60,8%	59,5%	61,7%	60,2%	61,0%
Anteil allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen	37,8%	39,2%	40,5%	38,3%	39,8%	39,0%

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik.

Der Vergleich des Aufteilungsverhältnisses auf soziale und allgemeine kreisliche Schlüsselzuweisungen für verschiedene Jahre und Zeiträume hat gezeigt, dass sich die Anteile weiterhin um den Wert 60 zu 40 bewegen. Greift man für jede Tabelle auf den jeweils aktuellen Wert zurück, so ergibt sich eine Spanne von 57,8 bis 61,0 Prozent. Auffällig ist indes der Trend, der auf einen sukzessive fallenden Anteil der sozialen Komponente hindeutet. Aktuell ist anzuraten, das Aufteilungsverhältnis bei 60 zu 40 zu belassen. Es deutet sich jedoch an, dass in naher Zukunft eine Reduktion beispielsweise auf 55 zu 45 erforderlich werden könnte. Da die Belastungen in laufenden Jahren mit vergangenen Werten approximiert werden, ist davon abzuraten, in Schritten von einzelnen Prozentpunkten eine nicht gegebene Genauigkeit zu suggerieren. Nach Ansicht der Gutachter erscheinen Schritte von fünf Prozentpunkten angemessen.

3.2 Bedarfsmesszahlen für soziale Kreisschlüsselzuweisungen

3.2.1 Korrelationen zwischen Zuschussbedarfen und Bedarfsträgern

Um die prinzipielle Eignung der Bedarfsträger für die Berechnung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen zu prüfen, werden die Korrelationskoeffizienten der Bedarfsträger mit den Zuschussbedarfen in den jeweiligen Aufgabenbereichen getrennt für die kreisfreien Städte und die Landkreise berechnet (Tabelle 3-5). Es zeigt sich, dass die Bedarfsträger durchweg eine sehr hohe Korrelation mit den Zuschussbedarfen in jedem Jahr aufweisen mit Korrelationskoeffizienten,

die häufig deutlich über 0,9 liegen. Im Bereich des SGB II ist sowohl die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften als auch die Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften hoch korreliert mit den Zuschussbedarfen, sodass beide Indikatoren prinzipiell geeignet sind, um die Kreisschlüsselzuweisungen für diesen Bereich zu verteilen. Im Bereich der Zuschussbedarfe im SGB IX, bei dem es sich vor allem um die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen handelt, sind die Bedarfsträger in den Landkreisen minimal schwächer korreliert mit den Zuschussbedarfen als in den Städten. Allerdings liegen die Korrelationskoeffizienten immer noch um die 0,9 und damit kann ebenfalls von einer hohen Korrelation gesprochen werden. Etwas größere strukturelle Unterschiede zwischen den Landkreisen scheint es bei den Zuschussbedarfen im SGB VIII zu geben. Die Korrelationskoeffizienten zwischen Bedarfsträgern und Zuschussbedarfen sind dort konsequent niedriger als bei den kreisfreien Städten. Hier scheint die Heterogenität zwischen den Pro-Kopf-Zuschussbedarfen in den Landkreisen eine Rolle zu spielen. Insgesamt bleibt jedoch festzuhalten, dass die untersuchten Bedarfsindikatoren gut zur Berechnung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen geeignet sind.

Tabelle 3-5: Korrelationskoeffizienten zwischen Bedarfsträgern und Zuschussbedarfen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
SGB II-Bedarfsgemeinschaften versus SGB II-Zuschussbedarfe (kreisfreie Städte)	0,994	0,985	0,990	0,992	0,990	0,998
SGB II-Bedarfsgemeinschaften versus SGB II-Zuschussbedarfe (Landkreise)	0,992	0,993	0,990	0,989	0,927	0,984
SGB II-Personen versus SGB II-Zuschussbedarfe (kreisfreie Städte)	0,998	0,990	0,993	0,993	0,993	0,999
SGB II-Personen versus SGB II-Zuschussbedarfe (Landkreise)	0,983	0,988	0,983	0,978	0,928	0,975
Bedarfsträger Eingliederungshilfe versus SGB IX-Zuschussbedarfe (kreisfreie Städte)	0,991	0,992	0,990	0,975	0,987	0,985
Bedarfsträger Eingliederungshilfe versus SGB IX-Zuschussbedarfe (Landkreise)	0,925	0,969	0,975	0,895	0,891	0,967
Bedarfsträger Kinder- und Jugendhilfe versus SGB VIII-Zuschussbedarfe (kreisfreie Städte)	0,948	0,959	0,962	0,984	0,991	0,989
Bedarfsträger Kinder- und Jugendhilfe versus SGB VIII-Zuschussbedarfe (Landkreise)	0,845	0,846	0,851	0,856	0,577	0,861

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

3.2.2 Gewichtungsfaktoren

Gemäß § 13 Abs. 1 ThürFAG werden zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen für soziale Kreisschlüsselzuweisungen gewichtete Teilansätze für die einzelnen SGB-Aufgabenblöcke gebildet. Dabei werden die Bedarfsträger nach SGB IX und SGB VIII mit einem Gewichtungsfaktor von 15,2 bzw. 15,6 multipliziert. Ziel dieses Vorgehens ist es, dass die gewichteten Bedarfsträger untereinander im gleichen Verhältnis stehen wie die Zuschussbedarfe der entsprechenden SGB-Aufgabenblöcke. Tabelle 3-6 zeigt die ungewichteten Zuschuss- und Bedarfsträgerrelationen über den Durchschnitt der Jahre 2020 bis 2022 sowie die Ableitung der Gewichtungsfaktoren auf.

Tabelle 3-6: Gewichtungsfaktoren der Bedarfsträger

Aufgabenblock	SGB II	SGB IX und XII	SGB VIII	Summe
ZB der kreisfreien Städte und Landkreise (Ø 2020-2022)	118.315.057	575.250.751	326.304.221	1.019.870.028
Anteile	11,6%	56,4%	32,0%	100,0%
Bedarfsträger	**Personen in Bedarfs-gemeinschaften**	**Empfänger Eingliederungshilfe**	**Andauernde und beendete Hilfen** Nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII	
Bedarfsträger (original)	118.965	25.657	13.578	158.200
Anteile (original)	75,2%	16,2%	8,6%	
Ableitung der Gewichtungsfaktoren				
Bedarfsträger (solver)	118.965	578.412	328.098	1.025.475
Anteile (solver)	11,6%	56,4%	32,0%	
Faktor	**1**	**22,5**	**24,2**	

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik. Berücksichtigt werden die Zuschussbedarfe im Verwaltungshaushalt der Gliederungsziffern 405 und 482 für das SGB II, der Gliederungsziffern 410, 411, 413, 414, 488 für das SGB IX und XII und der Gliederungsziffern 407, 451, 452, 453, 455, 456, 457, 458, 460, 461, 462, 463, 465, 466 und 468 für das SGB VIII für die Landkreisverwaltungen und kreisfreien Städte zum Gebietsstand 01.01.2024.

Im Durchschnitt der Jahre 2020-2022 wiesen die kreisfreien Städte und Landkreise Thüringens insgesamt Zuschussbedarfe in Höhe von rund 1 Milliarde Euro im Bereich der drei SGB-Aufgabenblöcke auf. Das entspricht rund 84 Prozent des gesamten Zuschussbedarfs im Einzelplan 4. Den mit Abstand größten Anteil an den Zuschussbedarfen – innerhalb der drei SGB-Aufgabenblöcke – hat die Eingliederungs- und Sozialhilfe mit 56,4 Prozent, gefolgt von der Jugendhilfe mit 32 Prozent. Der Anteil der Grundsicherung für Arbeitsuchende beläuft sich auf 11,6 Prozent. Bei den zugehörigen Bedarfsträgern allerdings hat das SGB II mit den Personen in Bedarfsgemeinschaften ein klares Übergewicht von 75,2 Prozent (oder 118.965 Personen absolut), gefolgt von den Empfängern der Eingliederungshilfe mit 16,2 Prozent und den andauernden und beendeten Hilfen der Jugendhilfe mit 8,6 Prozent. Um die Zuschussbedarfsrelationen auch innerhalb der Bedarfsträger-Kategorien widerzuspiegeln, müssen also fiktive Zahlenwerte für zwei der drei Bedarfsträger berechnet werden. Hierzu wird das Excel-Add-in-Programm Solver verwendet („Was-wäre-wenn-Analysen“), wobei die Personen in Bedarfsgemeinschaften mit dem Faktor 1 in die Berechnung eingehen. Aus den Berechnungen ergibt sich für die Empfänger der Eingliederungshilfe ein Faktor von 22,5 und für die andauernden und beendeten Hilfen ein Faktor von 24,2 und damit eine leichte Korrektur nach oben im Vergleich zu den geltenden Werten gemäß § 13 Abs. 1 ThürFAG. Dieses neue Verhältnis spiegelt die abnehmende Bedeutung des SGB II im Zeitablauf im Verhältnis zu den zwei anderen SGB-Aufgabenblöcken wider, die bereits in Abschnitt 2.4 deskriptiv beschrieben wurde.

3.2.3 Korrektur der Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte im Bereich der Jugendhilfe

Für die Verteilung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen werden im Aufgabenblock Jugendhilfe die Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte reduziert. Der Abzugsanteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Zuschussbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften zu den Zuschussbedarfen der kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisverwaltungen. Hintergrund dieser Korrektur ist die Tatsache, dass die kreisfreien Städte im Rahmen des Soziallastenansatzes für die Kreisaufgaben kompensiert werden sollen. Dementsprechend sind die Ausgaben im Bereich Jugendhilfe, die auf Gemeindeebene anfallen, bei den Zuschussbedarfen der kreisfreien Städte herauszurechnen.

Die Abzugsanteile nach § 13 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 2. HS ThürFAG beruhen auf Daten der Jahre 2017-2020. Tabelle 3-7 zeigt darüber hinaus die Ergebnisse der Berechnung am aktuellen Rand über die drei bzw. vier aktuellsten verfügbaren Jahre der Jahresrechnungsstatistik. In den Bereichen der Jugendarbeit liegen die neu berechneten Anteile relativ nah beieinander und weichen lediglich um 1 bis 2 Prozentpunkte von den aktuell im Gesetzestext festgeschriebenen Werten ab, sodass aus gutachterlicher Sicht kein akuter Anpassungsbedarf besteht. Ähnlich verhält es sich für die Einrichtungen der Familienförderung, wenn man den Zeitraum 2019-2022 für die Neuberechnung heranzieht. Für 2020-2022 ergibt sich ein Abzugsanteil, der rund 5,5 Prozentpunkte nach oben vom geltenden Wert abweicht. Für die Einrichtungen der Jugendhilfe zeichnet sich am aktuellen Rand ein niedriger Abzugsanteil ab.

Die Gründe für die Abweichung im Bereich der Einrichtungen der Familienförderung sollen im Folgenden kurz diskutiert werden. Grundsätzlich beruhen die Berechnungen für die Einrichtungen der Familienförderung auf einer geringen Beobachtungszahl, das heißt nur wenige kommunale Gebietskörperschaften weisen Ausgaben (bzw. Einnahmen) in der Gliederungsziffer 462 auf. Für den Zeitraum 2020-2022 gehen lediglich 28 Beobachtungen (sieben Landkreise und zwei kreisangehörige Gemeinden) in die Berechnungen ein, für 2019-2022 immerhin 36 Beobachtungen (sieben Landkreise und drei kreisangehörige Gemeinden). Bei einer geringen Beobachtungszahl können Ausreißer – vergleichsweise hohe oder niedrige Werte in einem Jahr – die durchschnittlichen Zuschussbedarfe über die kommunalen Gruppen verzerren. Diese Problematik trifft für die zwei anderen hier betrachteten Bereiche der Jugendhilfe nicht zu, sodass zumindest für die Zuschussbedarfe der Gliederungsziffer 462 eine Durchschnittsbildung über (mindestens) vier Jahre empfohlen wird, um der skizzierten Ausreißerproblematik zu begegnen. Die Bedeutung des Bereichs der Einrichtungen der Familienförderung sollte – angesichts des sehr geringen Anteils am gesamten Zuschussbedarf des Einzelplans 4 in Höhe von 3 Prozent[8]– allerdings nicht überbewertet werden.

[8] Im Jahr 2022 und im Durchschnitt über alle Gebietskörperschaften, die in dieser Gliederungsziffer Zuschussbedarfe (im Verwaltungshaushalt) aufweisen.

Tabelle 3-7: Korrektur der SGB VIII-Zuschussbedarfe für kreisfreie Städte

Gliederungsziffer		Abzugsanteil beim Zuschussbedarf der kreisfreien Städte		
		nach § 13 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 2. HS ThürFAG	2019-2022	2020-2022
451	Jugendarbeit	16,1%	17,0%	17,9%
460	Einrichtungen der Jugendhilfe	86,3%	82,0%	82,0%
462	Einrichtungen der Familienförderung	86,4%	87,1%	91,9%

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik. Berücksichtigt wurden die Zuschussbedarfe im Verwaltungshaushalt der o.g. Gliederungsziffern für die kreisangehörigen Gemeinden, Landkreisverwaltungen und Verwaltungsgemeinschaften zum Gebietsstand 01.01.2024.

3.2.4 Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe

Die Bestimmung angemessener Finanzbedarfe ist nicht trivial. Grundsätzlich sollten nur Bedarfe berücksichtigt werden, die strukturell bedingt, von der Gebietskörperschaft nicht direkt beeinflussbar und nicht von der Bevölkerung gewählt sind (Gerhards et al., 2021). Dass verschiedene Gebietskörperschaften unterschiedlich hohe Ausgaben pro Kopf für eine bestimmte Aufgabe ausweisen, kann sowohl ausgleichsrelevante als auch nicht-ausgleichsrelevante Gründe haben. Wenn die Einwohner der Gebietskörperschaften regional unterschiedliche Präferenzen für die Qualität einer bestimmten Leistung aufweisen, wären Unterschiede in den Pro-Kopf-Kosten dieser Leistung erwünscht und gleichzeitig nicht Gegenstand eines Ausgleichssystems. Auf der anderen Seite könnten niedrige Pro-Kopf-Ausgaben einer individuellen Gebietskörperschaft anstatt einer Präferenz für eine geringere Servicequalität auch auf lokale unerfüllte Bedarfe hinweisen. Grundsätzlich sollten unterschiedliche Pro-Kopf-Ausgaben bestimmter Leistungen keinesfalls ausgeglichen werden, wenn sie aus Ineffizienzen, einer unzureichenden Bereitstellung oder aus einem polit-ökonomischen Kalkül heraus entstehen (siehe dazu Thöne et al. 2021, S. 14f.).

Diese Ursachen für unterschiedliche Ausgabenniveaus können in der Praxis nur näherungsweise bestimmt werden. Um Bedarfe im Thüringer Finanzausgleichssystem abzuleiten, wird auf Zuschussbedarfe abgestellt, also eine Größe, die neben den reinen Ausgaben auch die aufgabenspezifischen Einnahmen berücksichtigt. Darüber soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre eigenen Einnahmequellen angemessen ausschöpfen, bevor der Ausgleich von Bedarfen erfolgt. Im Kontext des Soziallastenansatzes wird der Steuerbarkeit von Zuschussbedarfen insofern Rechnung getragen, dass § 13 Abs. 1 Satz 3 bis 5 ThürFAG verschiedene Prozentsätze für die Steuerbarkeit je SGB-Aufgabenblock vorsieht.[9] Die Quoten wurden mit den Vertretern der Kommunen eruiert und gehen für den SGB II-Bereich von einer Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe von 25 Prozent, für den SGB IX-Bereich von 50 Prozent und für den SGB VIII-Bereich von 75 Prozent aus. Die Differenz der örtlichen Zuschussbedarfe pro Bedarfsträger zum Landesdurchschnitt

[9] Im alten System kam ein Korridorverfahren zur Anwendung, bei dem überdurchschnittliche Zuschussbedarfe – gemessen am Landesdurchschnitt – pro Bedarfsträger auf 110 Prozent (des Landesdurchschnitts) verringert und unterdurchschnittliche Zuschussbedarfe auf 95 Prozent (des Landesdurchschnitts) erhöht wurden.

wird entsprechend der Prozentsätze berücksichtigt. Im Ergebnis bedeutet das beispielsweise für den SGB II-Bereich, dass 75 Prozent des Unterschieds zwischen der örtlichen Zuschussbedarfsrelation und der landesdurchschnittlichen Bedarfsrelation im Schlüsselzuweisungssystem anerkannt wird.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Quoten für die Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe in einem gemeinsamen Diskurs zwischen Land und Vertretern der Kommunen festgelegt werden. So wird den spezifischen lokalen Gegebenheiten – über die die Akteure vor Ort am besten informiert sind – im Dialog zwischen den Ebenen Rechnung getragen. Dass die geringste Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe im SGB II-Bereich, eine mittlere Steuerbarkeit im SGB IX-Bereich und die größte Steuerbarkeit im SGB VIII-Bereich angenommen wird, deckt sich zumindest auch mit dem empirischen Befund, dass die Streuung der Zuschussbedarfe um den Mittelwert – gemessen an der Standardabweichung – pro Bedarfsträger über die genannten SGB-Bereiche zunimmt. Im Jahr 2022 betrug der Zuschussbedarf pro Bedarfsempfänger im SGB II-Bereich beispielsweise 1.009 Euro, während die Standardabweichung bei 82 Euro pro Bedarfsträger lag. Das heißt, typischerweise liegen die SGB II-Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte zwischen 1.091 und 927 Euro pro Bedarfsträger (Mittelwert ± Standardabweichung), rund 8,1 Prozent über/unter dem Mittelwert, und damit über alle Landkreise und kreisfreien Städte hinweg relativ „nah“ beieinander. Die Streuung um den Mittelwert fällt mit rund 9,4 Prozent für den SGB IX-Bereich (Standardabweichung von knapp 2.156 Euro pro Bedarfsträger um den Mittelwert von 23.049) bzw. mit 17,5 Prozent im SGB VIII-Bereich (Standardabweichung von 4.617 Euro pro Bedarfsträger um den Mittelwert von 26.351) höher aus, was im Sinne einer höheren Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe interpretiert werden kann.

Prinzipiell lässt sich eine mögliche Architektur des Soziallastenansatzes auch aus Regressionsanalysen ableiten. Hierzu können die Zuschussbedarfe auf die einzelnen SGB-Bedarfsträger und Kontrollvariablen regressiert werden, wobei die Sozialgesetzbücher jeweils durch einen eigenen Indikator abgebildet werden. Als Kontrollvariablen bieten sich zum Berücksichtigen von Präferenzindikatoren beispielsweise die Altersstruktur oder Einkommen an. Bei den Regressionen für Thüringen am aktuellen Rand ergeben sich jedoch sogenannte Multikollinearitätsprobleme bei den SGB-Indikatoren. Demnach verhalten sich die SGB-Bedarfsträger zu gleichförmig entlang der Landkreise und kreisfreien Städte. Inferenz lässt sich aus diesen Regressionsergebnissen nicht ziehen. Einige Koeffizientenschätzer suggerieren zum Teil sogar einen negativen Zusammenhang zwischen SGB-Bedarfsträgern und Zuschussbedarfen. Daher sehen die Gutachter davon ab, an dieser Stelle Regressionsanalysen durchzuführen.

3.3 Sozialbeteiligungskomponente

Die Sozialbeteiligungskomponente findet ab dem Jahr 2024 Anwendung (§ 3 Abs. 3b ThürFAG) und betrifft die Bildung der FAG-Masse I für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis. Sie sieht vor,

dass sich das Land und die Kommunen an den Entwicklungen der Kosten im Sozialbereich gemeinsam beteiligen, bis diese aufgrund einer neuen Revision Berücksichtigung in einer Neufestsetzung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes finden.

Zur Berechnung der Sozialbeteiligungskomponente werden die Werte der kommunalen Jahresrechnungsstatistik des vorvorvergangenen Jahres mit den Ist-Zuschussbedarfen (im Einzelplan 4 ohne den Bereich der Kindertagesbetreuung), die der letzten Revision zugrunde lagen, verglichen. Die letzte große Revision erfolgte im Jahr 2021 für das ThürFAG ab dem Jahr 2022. Die Sozialbeteiligungskomponente für das ThürFAG ab dem Jahr 2024 wurde dementsprechend anhand eines Vergleichs der Ist-Zuschussbedarfe der Jahre 2019 (Datengrundlage der letzten Revision) und 2021 (vorvorvergangenes Jahr) ermittelt; für das Ausgleichsjahr 2025 wären mögliche Aufwüchse der Zuschussbedarfe zwischen 2019 und 2022 zu berücksichtigen. Allerdings wurde die Sozialbeteiligungskomponente für das Jahr 2025 per Gesetz modifiziert und auf den Wert des Jahres 2024 gesetzt. Der Grund für diese Anpassung liegt darin, dass die Zuwächse an ungedeckten Sozialausgaben zwischen 2021 und 2022 bereits durch Ausreichung der Mittel nach den §§ 7b und 7c des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch voll erstattet werden und es somit im Rahmen der Sozialbeteiligungskomponente zu einer doppelten Berücksichtigung der Zuwächse käme.

Tabelle 3-8 vollzieht die Berechnung der Sozialbeteiligungskomponente für das Ausgleichsjahr 2024 nach, wobei es bei den hier ausgewiesenen Zahlenwerten aufgrund von Datenrevisionen zu leichten Abweichungen – diese betragen weniger als ein Prozent – im Vergleich zum geltenden Wert in Höhe von 25.472.500 Euro kommt. Im Jahr 2025 sieht § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürFAG eine erneute Revision des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes vor (für das ThürFAG ab dem Jahr 2026).

Falls die Abweichung zwischen den oben beschriebenen Zuschussbedarfen geringer als 5 Millionen Euro ausfällt, greift die Sozialbeteiligungskomponente nicht (sog. Bagatellgrenze), da dann das Verhältnis des Ausgleichs, mit 50 Prozent von 5 Millionen Euro, im Verhältnis zur Größenordnung der Schlüsselmasse sehr gering ist. Liegt der Differenzbetrag (absolut) oberhalb der Bagatellgrenze, werden 50 Prozent des Differenzbetrags – dieser kann sowohl positiv als auch negativ ausfallen – der FAG-Masse I zugeführt bzw. davon abgezogen.

Tabelle 3-8: Sozialbeteiligungskomponente für das Ausgleichsjahr 2024

Jahr	**Ist-Zuschussbedarf Einzelplan 4** (ohne Gliederungsziffern 404, 415, 42, 436, 464)	**Sozialbeteiligungs-komponente** in Euro, gerundet	**Ausgleichsjahr**
2017	1.032.646.816		
2018	1.042.295.733		
2019	1.101.596.582		
2020	1.083.851.108		
2021	1.152.536.054	25.469.800	2024

Quellen: Eigene Berechnungen nach Daten des Thüringer Landesamtes für Statistik.

Mit der Einführung der Sozialbeteiligungskomponente kommt der Gesetzgeber einer langjährigen Forderung des Thüringischen Landkreistages nach, die die jährliche Beteiligung des Landes an den steigenden finanziellen Lasten im Sozialbereich beinhaltet (siehe Drucksache 7/6082 Thüringer Landtag). Zwar werden in der Revision alle Einnahmen und Ausgaben im Sozialbereich der Kommunen erfasst, aufgrund der Taktung alle vier bis fünf Jahre werden mögliche starke Anstiege der kommunalen Zuschussbedarfe in der Zwischenzeit allerdings nicht berücksichtigt. Auf der anderen Seite werden in den Zwischenjahren auch keine Mehreinnahmen auf kommunaler Ebene angesetzt, was eine hohe Planungssicherheit bedeutet. Die große Bedeutung des Bereichs „Soziales“ für Landkreise und kreisfreie Städte – die Zuschussbedarfe im Einzelplan 4 machen rund 60 Prozent der gesamten Zuschussbedarfe aus – rechtfertigt aus gutachterlicher Sicht die Einführung der Sozialbeteiligungskomponente vom Grundsatz her.

In Bezug auf die Höhe der Sozialbeteiligungskomponente wäre zu überlegen, ob die Berechnung anhand der Ist-Werte der Zuschussbedarfe zum Zeitpunkt der letzten Revision angemessen ist. Im Rahmen der Revision werden für die Zuschussbedarfe der jeweiligen SGB-Aufgabenbereiche nämlich fortgeschriebene Werte angesetzt. Auf Basis dieser fortgeschriebenen Werte wird der zu deckende Finanzbedarf und damit die Finanzausgleichsmasse I berechnet. Die letzte Revision des Jahres 2021 (für das Ausgleichsjahr 2022) beruht auf Ist-Daten bis zum Jahr 2019. Um anhand dieser Daten die zukünftig ungedeckten Finanzbedarfe – und damit die Finanzausgleichsmasse I – zu ermitteln, werden die Daten anhand geeigneter Faktoren über einen Dreijahreszeitraum fortgeschrieben. Für die Zuschussbedarfe im Sozialbereich werden die fortgeschriebenen Fallzahlen mit dem fortgeschriebenen Betrag je Fall multipliziert. Das heißt bezogen auf die Sozialbeteiligungskomponente, dass Aufwüchse der Sozialausgaben bis zur Grenze der fortgeschriebenen Zuschussbedarfe bereits über die Finanzausgleichsmasse I berücksichtigt sind. Für die Bestimmung der relevanten Aufwüchse der Sozialausgaben, die sich ggf. nach der Revision ergeben, sollte man der gleichen Berechnungslogik folgen und als Referenz die fortgeschriebenen Zuschussbedarfe der Revision – anstatt der Ist-Zuschussbedarfe im Revisionsjahr – zugrunde legen. Für die Sozialbeteiligungskomponente des Jahres 2024 hätte das beispielsweise bedeutet, dass ein Vergleich der auf das Jahr 2021 fortgeschriebenen Zuschussbedarfe (basierend auf den Ist-Daten 2019, die zum Zeitpunkt der letzten Revision 2021 zur Verfügung standen) mit den Ist-Zuschussbedarfen des Jahres 2021 angestellt wird.

Das Finanzausgleichssystem beruht darauf, Entwicklungen der laufenden Jahre anhand von Vergangenheitsentwicklungen zu approximieren. Die regelmäßige Überprüfung der Höhe der Sozialbeteiligungskomponente – auch angesichts absehbarer Verschiebungen, siehe dazu auch die Ausführungen in Abschnitt 3.1 – ist daher zu begrüßen. Im Jahr 2025 steht mit der Revision ohnehin eine Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes an, die diesen Entwicklungen Rechnung tragen sollte.

3.4 Vergleich der Berechnungsmethoden der Kreisschlüsselzuweisungen vor und ab 2023

Im neuen System wird mithilfe der im Abschnitt 3.2 beschriebenen Bestandteile der Gesamtansatz der sozialen Schlüsselzuweisungen berechnet, der multipliziert mit dem jährlich festzulegenden Grundbetrag die Bedarfsmesszahl der sozialen Kreisschlüsselzuweisung bestimmt. Anschließend wird die Differenz dieser Bedarfsmesszahl zur Umlagekraftmesszahl für soziale Kreisaufgaben gebildet und diese zu 80 Prozent als soziale Kreisschlüsselzuweisung angesetzt. Parallel wird die allgemeine Kreisschlüsselzuweisung mit der Einwohnerzahl der Landkreise bzw. kreisfreien Städte als Schlüssel berechnet. Diese wird mit dem Grundbetrag für allgemeine Kreisaufgaben multipliziert und somit die Bedarfsmesszahl für allgemeine Kreisaufgaben gebildet. Auch mit dieser wird die Differenz zur Umlagekraftmesszahl für allgemeine Kreisaufgaben gebildet und diese wird zu 80 Prozent als allgemeine Kreisschlüsselzuweisung angesetzt. Die Summe aus sozialer und allgemeiner Kreisschlüsselzuweisung ist die Kreisschlüsselzuweisung für Kreisaufgaben.

Im alten System gab es keine Unterscheidung zwischen Kreisschlüsselzuweisungen für soziale und allgemeine Kreisaufgaben. Der Gesamtansatz für soziale Kreisaufgaben wurde mit der Bevölkerung addiert, sodass es nur eine einheitliche Bedarfsmesszahl, einen Grundbetrag und eine Umlagekraftmesszahl für die nachfolgende Berechnung der Kreisschlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben gab und keine Differenzierung auf dem Weg dahin. Die Kreisschlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben als Endergebnis der Berechnungsmethode lassen sich jedoch mit denen der neuen Methode vergleichen. So lassen sich sowohl die Auswirkungen des Wechsels der Berechnungsmethode für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städten am aktuellen Rand berechnen als auch die Korrelation mit den tatsächlichen Zuschussbedarfen bestimmen. Der Vergleich der sich ergebenden Kreisschlüsselzuweisungen für alle Landkreise und kreisfreien Städte mit alter und neuer Berechnungsmethode ist in Abbildung 3-1 zu sehen. Die Winkelhalbierende trennt die Kommunen mit niedrigeren Kreisschlüsselzuweisungen nach dem neuen System (oberhalb der Geraden) von denen mit höheren (unterhalb der Geraden). Die kreisfreien Städte profitieren und erhalten im neuen System höhere Zahlungen als im alten. Den höchsten absoluten Zuwachs erfährt dabei Jena mit 5,5 Millionen Euro – gefolgt von Suhl mit 4,6 Millionen Euro, Gera mit 4,5 Millionen Euro und Erfurt mit 4,2 Millionen Euro. Den höchsten relativen Zuwachs hat Suhl mit fast 28 Prozent. Bei den Landkreisen hat den höchsten Zuwachs der Unstrut-Hai-

nich-Kreis mit 2,9 Millionen Euro, was einen relativen Anstieg von gut 6 Prozent bedeutet. Dahinter folgen Sonneberg und Hildburghausen mit 2,8 Millionen Euro und 2,7 Millionen Euro – beide mit gut 13 Prozent mehr. Zehn andere Landkreise bekommen weniger Kreisschlüsselzuweisungen unter dem neuen System. Die höchsten Einbußen hat der Ilm-Kreis mit 6,7 Millionen Euro und einem relativen Rückgang von 17 Prozent. Die Landkreise Gotha, Nordhausen und der Kyffhäuserkreis folgen alle mit ungefähr 4,2 Millionen Euro weniger, die im Fall Gotha einen Rückgang von 8 Prozent bedeuten und für die anderen beiden Landkreise gut 11 Prozent. Die höchsten relativen Einbußen hat der Ilm-Kreis mit über 17 Prozent.

Abbildung 3-1: Vergleich der Kreisschlüsselzuweisungen nach alter und neuer Methode für 2022

In Euro

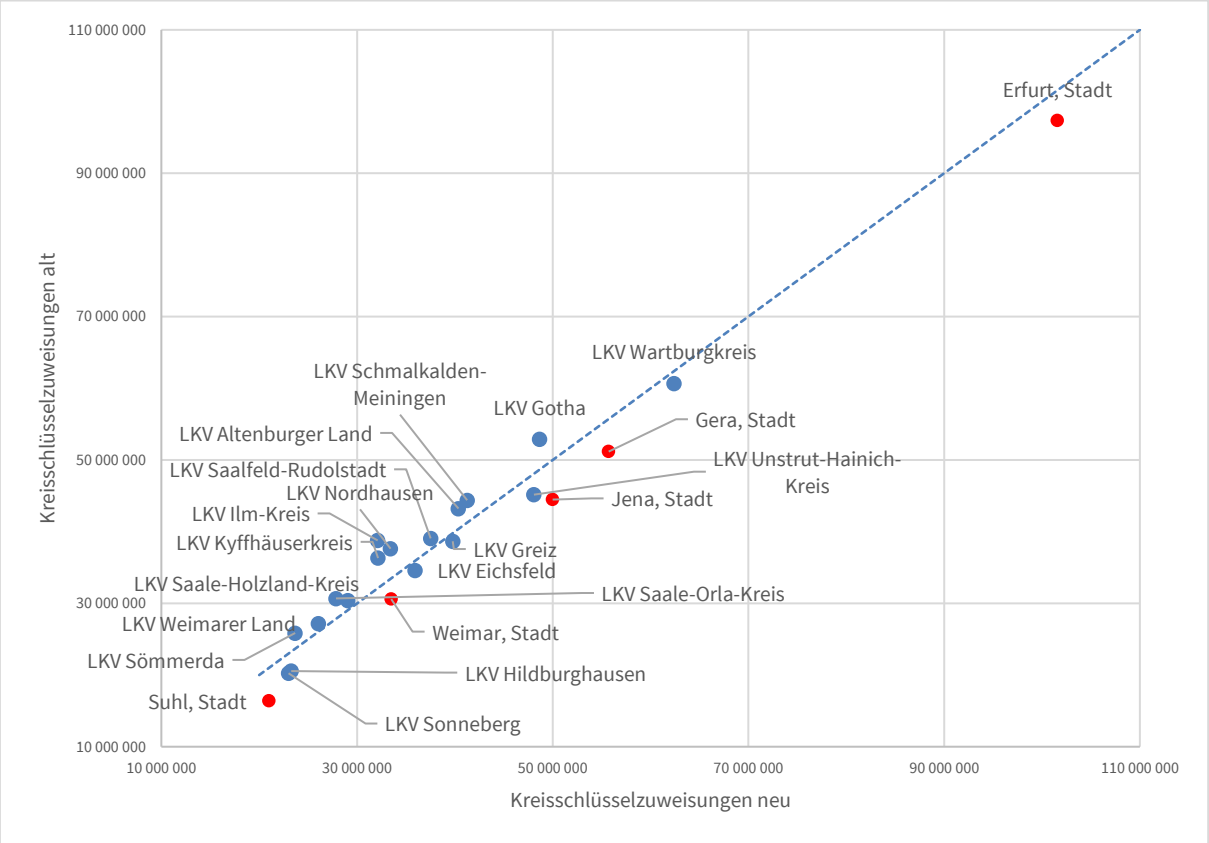

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Die Umstellung der Berechnungsmethode der Kreisschlüsselzuweisungen hat somit deutliche Konsequenzen für die Finanzen der kommunalen Träger. Hierbei stellt sich die Frage, ob das neue System besser zu den sozialen Zuschussbedarfen der Landkreise und kreisfreien Städte passt als das alte. Dies wäre die zentrale Rechtfertigung für das neue System und kann in einem Vergleich zwischen den Korrelationen von Kreisschlüsselzuweisungen und Zuschussbedarfen ermittelt werden (Tabelle 3-9). Hierzu werden für alle verfügbaren Jahre die Kreisschlüsselzuweisungen nach alter und neuer Methode berechnet und verglichen. Die Tabelle zeigt, dass die Kreisschlüsselzuweisungen beider Berechnungsmethoden sehr hoch mit den Zuschussbedarfen

korreliert sind – nach neuer Methode jedoch fast durchgängig höher. Dies gilt sowohl in der breiten Aggregation der Zuschussbedarfe aller Einzelpläne der Landkreise und kreisfreien Städte, für alle Zuschussbedarfe des Einzelplanes 4 (Soziales), als auch für die speziellen Aufgabenbereiche des SGB IX und SGB VIII. Ausnahmen bilden die Jahre 2020 und 2021, in denen die alten Zuweisungen oft höher mit den Zuschussbedarfen korreliert sind. Da die beiden Jahre allerdings durch die Corona-Pandemie und die dadurch ausgelösten Hilfsprogramme auch für die Sozialausgaben der Kommunen vermutlich nicht repräsentativ sind, können diese hier ausgeklammert werden. Ansonsten ist auffällig, dass die Zuschussbedarfe des SGB II mit den Kreisschlüsselzuweisungen der alten Methode durchgängig leicht höher korreliert sind. Allerdings ist die Korrelation nach neuer Methode ebenfalls sehr hoch und der Unterschied am aktuellen Rand nur minimal (für 2022 nach neuer Methode 0,948, nach alter 0,956). Zudem ist dies angesichts der zurückgehenden Bedeutung der Zuschussbedarfe aus dem SGB II (vgl. Abbildung 2-3) nicht gravierend und schmälert nicht die Verbesserung der Methodik, wie man an den Korrelationen mit den größeren Aggregaten sieht. Eine weitere Auffälligkeit ist, dass die Korrelationen am aktuellen Rand stets besser sind als in den ersten Jahren des betrachteten Zeitraums – also besser zu den Bedarfen passen.

Tabelle 3-9: Korrelationskoeffizienten zwischen Kreisschlüsselzuweisungen und Zuschussbedarfen eines Jahres

Berechnung der Kreisschlüsselzuweisungen mit den für das Jahr geltenden Faktoren

	2018	2019	2020	2021	2022	2023*
Kreisschlüsselzuweisungen (neue Berechnung) versus gesamte Zuschussbedarfe	0,877	0,875	0,865	0,820	0,927	0,932
Kreisschlüsselzuweisungen (alte Berechnung) versus gesamte Zuschussbedarfe	0,858	0,863	0,868	0,890	0,882	0,882
Kreisschlüsselzuweisungen (neue Berechnung) versus Zuschussbedarfe des Einzelplan 4	0,910	0,906	0,888	0,844	0,951	0,957
Kreisschlüsselzuweisungen (alte Berechnung) versus Zuschussbedarfe des Einzelplan 4	0,886	0,893	0,884	0,911	0,911	0,911
Kreisschlüsselzuweisungen (neue Berechnung) versus Zuschussbedarfe aus dem SGB II	0,902	0,899	0,906	0,823	0,948	0,952
Kreisschlüsselzuweisungen (alte Berechnung) versus Zuschussbedarfe aus dem SGB II	0,948	0,942	0,942	0,945	0,956	0,956
Kreisschlüsselzuweisungen (neue Berechnung) versus Zuschussbedarfe aus dem SGB IX	0,965	0,953	0,930	0,889	0,979	0,973
Kreisschlüsselzuweisungen (alte Berechnung) versus Zuschussbedarfe aus dem SGB IX	0,905	0,916	0,919	0,967	0,967	0,967
Kreisschlüsselzuweisungen (neue Berechnung) versus Zuschussbedarfe aus dem SGB VIII	0,930	0,928	0,922	0,848	0,946	0,950
Kreisschlüsselzuweisungen (alte Berechnung) versus Zuschussbedarfe aus dem SGB VIII	0,789	0,822	0,834	0,880	0,888	0,888

* Für 2023 werden die Zuschussbedarfe von 2022 genommen.
Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Auch im Vergleich mit den durchschnittlichen Zuschussbedarfen im Zeitraum von 2017 bis 2022 korrelieren die Kreisschlüsselzuweisungen nach neuer Methode meist besser als nach der alten, allerdings ist das Bild nicht für alle einzelnen Jahre eindeutig (Tabelle 3-10). Wiederum ergibt sich für die SGB II-Zuschussbedarfe durchgängig ein leicht geringerer Korrelationskoeffizient mit den Kreisschlüsselzuweisungen der neuen Methode im Vergleich zu der alten. Bei allen anderen untersuchten Aggregaten ist die neue Methode passender, wenn man auf den aktuellen Rand für die Jahre 2022 und 2023 schaut.

Tabelle 3-10: Korrelationskoeffizienten zwischen Kreisschlüsselzuweisungen und den durchschnittlichen Zuschussbedarfen zwischen 2017 und 2022

Berechnung der Kreisschlüsselzuweisungen mit den für das Jahr geltenden Faktoren

	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kreisschlüsselzuweisungen (neue Berechnung) versus gesamte Zuschussbedarfe	0,868	0,865	0,857	0,872	0,925	0,930
Kreisschlüsselzuweisungen (alte Berechnung) versus gesamte Zuschussbedarfe	0,867	0,872	0,873	0,884	0,878	0,878
Kreisschlüsselzuweisungen (neue Berechnung) versus Zuschussbedarfe des Einzelplan 4	0,899	0,897	0,890	0,903	0,949	0,953
Kreisschlüsselzuweisungen (alte Berechnung) versus Zuschussbedarfe des Einzelplan 4	0,891	0,895	0,896	0,906	0,907	0,907
Kreisschlüsselzuweisungen (neue Berechnung) versus Zuschussbedarfe aus dem SGB II	0,902	0,902	0,902	0,896	0,935	0,942
Kreisschlüsselzuweisungen (alte Berechnung) versus Zuschussbedarfe aus dem SGB II	0,951	0,950	0,953	0,951	0,948	0,948
Kreisschlüsselzuweisungen (neue Berechnung) versus Zuschussbedarfe aus dem SGB IX	0,954	0,950	0,943	0,955	0,979	0,975
Kreisschlüsselzuweisungen (alte Berechnung) versus Zuschussbedarfe aus dem SGB IX	0,927	0,926	0,927	0,940	0,965	0,965
Kreisschlüsselzuweisungen (neue Berechnung) versus Zuschussbedarfe aus dem SGB VIII	0,926	0,927	0,923	0,935	0,954	0,957
Kreisschlüsselzuweisungen (alte Berechnung) versus Zuschussbedarfe aus dem SGB VIII	0,838	0,843	0,846	0,856	0,896	0,896

Quellen: Thüringer Landesamt für Statistik; eigene Darstellung.

Zwar hat die Reform des Soziallastenansatzes zu einer Umschichtung der kreislichen Schlüsselzuweisungen geführt, insgesamt scheinen die Zuweisungen nach dem neuen System die Bedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte allerdings passgenauer abzubilden. Um die finanziellen Konsequenzen der Reform des Soziallastenansatzes abzufedern, enthält § 24 Abs. 2a ThürFAG eine Kompensationsregelung: Kommunen, die unter dem neu gefassten Soziallastenansatz im Jahr 2022 geringere Schlüsselzuweisungen als im alten System erhalten, werden für die Jahre 2023 bis 2025 kompensiert. Bei der Ausgestaltung der Kompensationsregelung hat sich der Gesetzgeber für eine Vollkompensation entschieden, die über drei Jahre in voller Höhe – anstatt beispielsweise in prozentual abschmelzender Form – aufrechterhalten wird. Angesichts der guten kommunalen Finanzausstattung sowie der insgesamt positiven Beurteilung des reformierten

Soziallastenansatzes sollte diese Kompensationsregelung schnell auslaufen. Kompensationszahlungen sind immer nur für eine Übergangsphase zu gewähren. Der Zweck einer Reform liegt nicht darin, solche Gebietskörperschaften auf ewig zu kompensieren, die unter einer früheren und jetzt nicht mehr adäquaten Berechnungslogik Vorteile hatten. Damit wird nicht negiert, dass den Aufgabenträgern Zuschussbedarfe entstehen. Festgestellt wurde vielmehr, dass die Erstattung der Zuschussbedarfe für diese Aufgabenträger im Vergleich zur Erstattung der Zuschussbedarfe der anderen Aufgabenträger besser, weil passgenauer erfolgen kann. Insbesondere vor dem Hintergrund der bis jetzt großzügigen Regelung spricht wenig dafür, die Kompensationszahlungen zu verlängern, auch nicht in abgeschwächter Form.

4 Überprüfung der Investitionspauschale

Bei der kommunalen Investitionspauschale handelt es sich um eine Zweckzuweisung innerhalb der Finanzausgleichsmasse I, die unabhängig von der Steuerkraft geleistet wird. Der Landesgesetzgeber legt die Zweckbindung in § 22e Abs. 2 ThürFAG fest und stellt damit seinen Steuerungseinfluss sicher. Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach der individuellen kommunalen Einwohnerzahl im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl Thüringens, das heißt, auch steuerstarke Kommunen erhalten innerhalb des definierten Indikators Zuweisungen. Das Volumen ist auf jährlich 40 Millionen Euro für Landkreise und kreisfreie Städte sowie auf 60 Millionen Euro für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte festgelegt. Daraus ergibt sich zusammengenommen ein Betrag von rund 47 Euro pro Einwohner. Bis zum Jahr 2024 wirken sich die kommunalen Investitionszuweisungen nicht mindernd auf die Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 – u.a. für die Durchführung von Haushaltskonsolidierung oder die Förderung kommunaler Zusammenarbeit – aus. In § 22e Abs. 5 ThürFAG ist festgeschrieben, dass die kommunale Investitionspauschale zum Ausgleichsjahr 2026 überprüft wird. Diese Überprüfung wird in diesem Abschnitt durchgeführt.

Zunächst wird die kommunale Investitionstätigkeit in Deutschland sowie insbesondere in Thüringen beschrieben. Im Anschluss erfolgt eine theoretische finanzwissenschaftliche Diskussion über die Rechtfertigung kommunaler Investitionszuweisungen im Allgemeinen und die Ausgestaltung innerhalb des Thüringer Finanzausgleichssystems im Besonderen. Auf Basis dieser Überlegungen und Analysen erfolgt eine Beurteilung der Investitionspauschale dem Grunde und der Höhe nach.

4.1 Kommunale Investitionen im Allgemeinen

Öffentliche Investitionen sind für die wirtschaftliche Entwicklung einer Volkswirtschaft von großer Bedeutung, indem sie den Kapitalstock und damit das gesamtwirtschaftliche Produktionspotenzial bestimmen. Davon hängen wiederum mögliche Einkommenssteigerungen und der Wohlstand der Gesellschaft ab (Bardt et al., 2017; Hüther/Kolev, 2019). Neben einer stetigen Ausdehnung der öffentlichen Investitionen lässt sich mit Blick auf den Klimaschutz ein akuter Bedarf ableiten, grundlegende Investitionen anzustoßen (Bardt et al., 2019; Dullien et al., 2024). Der Handlungsbedarf ist umso größer, da die öffentliche Hand in den vergangenen Jahren vielerorts eine nachhaltige Ausdehnung staatlicher Investitionen verpasst hat. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern fällt die öffentliche Investitionstätigkeit in Deutschland sehr schwach aus. Im Jahr 2022 lagen die öffentlichen Investitionen hierzulande bei lediglich 2,6 Prozent des BIP. Damit liegt der Wert am aktuellen Rand zwar höher als in den 2010er Jahren, aber immer noch unter dem EU-Durchschnitt von 3,2 Prozent. Die skandinavischen Länder erreichten zuletzt gar 4,2 Prozent, auch weitere vergleichbare Länder wie die Benelux-Länder (3,0 Prozent) sowie Österreich/Schweiz (3,3 Prozent) liegen über dem deutschen Wert (Europäische Kommission, 2024).

Es besteht weitgehend Konsens in der öffentlichen Debatte, dass die Investitionen in Deutschland gestärkt werden müssen (Dullien et al., 2024; Wissenschaftlicher Beirat beim BMWK, 2023).

Die kommunale Ebene steht für den größten Teil der öffentlichen Investitionen in Deutschland. Etwa 38 Prozent der gesamtstaatlichen Investitionen werden durch die kommunale Familie getätigt, wohingegen Bund und Länder auf lediglich 33 Prozent und 29 Prozent kommen (Statistisches Bundesamt, 2024a). Den kommunalen Investitionen kommt folglich eine wichtige Rolle zu. Die Nettoinvestitionen der deutschen Gemeinden sind indes seit über 20 Jahren negativ (Statistisches Bundesamt, 2024b). Das KfW-Kommunalpanel geht gegenwärtig von einem kommunalen Investitionsstau von 186,1 Milliarden Euro aus, insbesondere in den Bereichen Schulen und Straßen (KfW Research, 2024).

Die kommunalen Investitionen umfassen neben Baumaßnahmen und dem Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Sachen auch finanzielle Transaktionen, wie den Erwerb von Beteiligungen und dgl., Darlehen an andere Bereiche, Zuschüsse für Investitionen an andere Bereiche sowie die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen. Meist wird daher auf die Sachinvestitionen fokussiert, die nur die Baumaßnahmen und den Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Sachen beinhalten. Diese Sachinvestitionen stellen den eigentlichen Kern der kommunalen Investitionstätigkeit dar und umfassen diejenigen Elemente, die man landläufig unter Investitionen versteht.

4.2 Kommunale Investitionen in Thüringen

Aufgrund der schwachen öffentlichen Investitionen in Deutschland und der wichtigen Rolle der Kommunen überrascht es nicht, dass der Landesgesetzgeber von einer zu niedrigen Investitionstätigkeit der Kommunen ausgeht und die kommunalen Investitionen mittels der Investitionspauschale ausweiten möchte. Zunächst werden in Abbildung 4-1 die kommunalen, preisbereinigten Sachinvestitionen Thüringens im Zeitraum 2004 bis 2023 dargestellt (in Preisen von 2020). In den Jahren 2004 bis 2010 lag Thüringen über dem Durchschnitt der Flächenländer, in einigen Jahren auch über dem Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer. Ab 2011 fiel Thüringen zurück und lag – mit Ausnahme von 2021 – stets unter dem Durchschnitt der Flächenländer. Während bei den Flächenländern insgesamt ein positiver Aufwärtstrend erkennbar ist, zeigt sich in Thüringen und den anderen ostdeutschen Flächenländern am aktuellen Rand ein ähnliches Niveau wie zu Beginn des Beobachtungszeitraums. Ursache hierfür ist ein vergleichsweise geringes Investitionsniveau in weiten Teilen der 2010er Jahre. Mit 407 Euro pro Einwohner investierten die thüringischen Kommunen im Jahr 2023 in etwa so viel wie im Jahr 2004 (jeweils in Preisen von 2020).

Abbildung 4-1: Kommunale Sachinvestitionen pro Kopf in Kern- und Extrahaushalten (in Preisen von 2020)

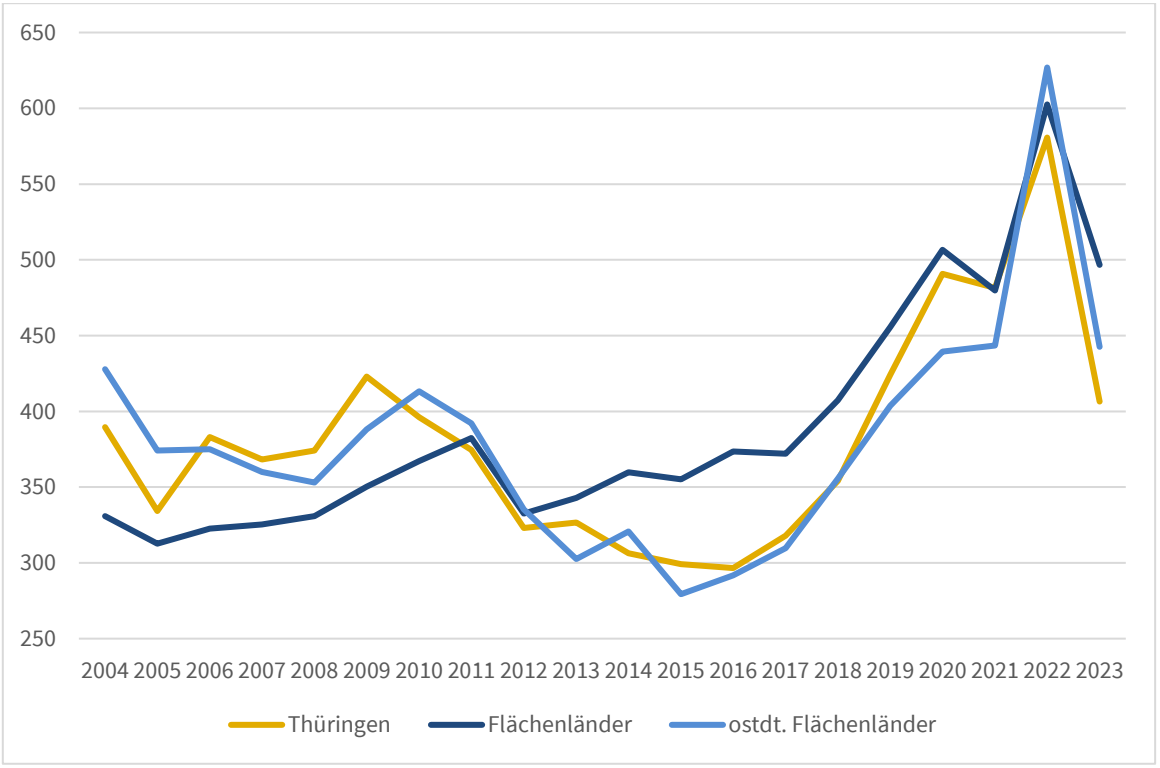

Bis 2021 Rechnungsstatistik, ab 2022 Kassenstatistik; deflationiert mit dem BIP-Deflator für Bruttoanlageinvestitionen; ab 2011 in Kern- und Extrahaushalten. Quellen: Statistisches Bundesamt (Berichtsjahre 2004-2019, 2020-2021, 2022, 2023; 2024c, 2024d), eigene Berechnungen

Ein genauerer Eindruck, ob die kommunalen Investitionen in Thüringen gestärkt werden müssen, kann aus einem Vergleich der kommunalen Investitionen in den einzelnen Bundesländern gewonnen werden. Abbildung 4-2 zeigt zunächst die kommunalen Investitionen (Kern- und Extrahaushalte) des Jahres 2023, nutzt also einen weiter gefassten Investitionsbegriff, der über die Sachinvestitionen hinausgeht. Im (bevölkerungsgewichteten) Durchschnitt aller Flächenländer investierten die Kommunen 644 Euro pro Einwohner. Mit 551 Euro pro Einwohner liegt Thüringen rund vierzehn Prozent darunter und erreicht lediglich Platz zehn unter den 13 Flächenländern. Nur in Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz sowie im Saarland liegen die Werte noch niedriger. Beschränkt man den Vergleich auf die ostdeutschen Flächenländer, ergibt sich für Thüringen folglich Platz vier von fünf.

Abbildung 4-2: Kommunale Investitionen pro Kopf in Kern- und Extrahaushalten im Jahr 2023

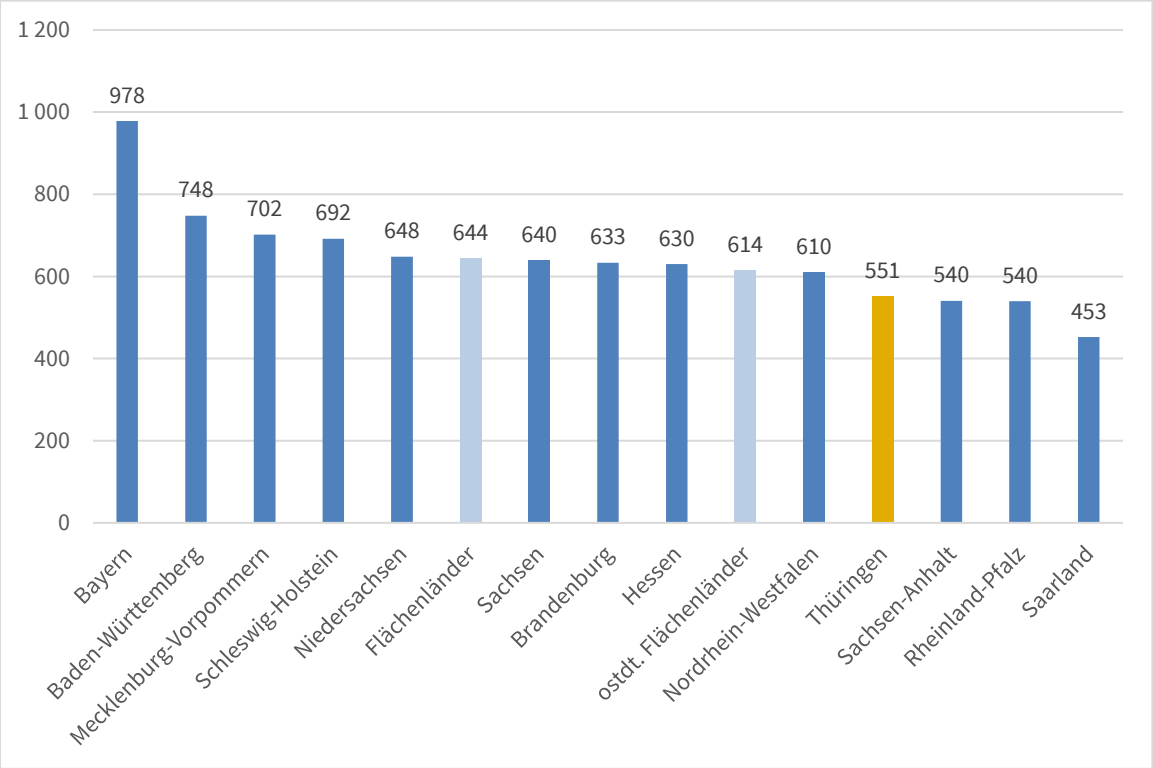

Kassenstatistik. Quellen: Statistisches Bundesamt (Berichtsjahr 2023; 2024c), eigene Berechnungen

Abbildung 4-3 beschränkt die Betrachtung wieder auf die Sachinvestitionen. Im Jahr 2023 wurden im (bevölkerungsgewichteten) Durchschnitt aller Flächenländer 566 Euro pro Einwohner an Sachinvestitionen getätigt. Thüringen liegt mit 501 Euro darunter und erreicht somit nur den elften Platz unter den dreizehn Flächenländern. Der Rückstand zum Durchschnitt beträgt elf Prozent. Lediglich in Nordrhein-Westfalen und dem Saarland liegen die Werte noch niedriger. Im Vergleich zu den anderen ostdeutschen Flächenländern hält Thüringen die rote Laterne. Spitzenreiter ist hier Mecklenburg-Vorpommern mit Sachinvestitionen von 620 Euro pro Einwohner.

Abbildung 4-3: Kommunale Sachinvestitionen pro Kopf in Kern- und Extrahaushalten im Jahr 2023

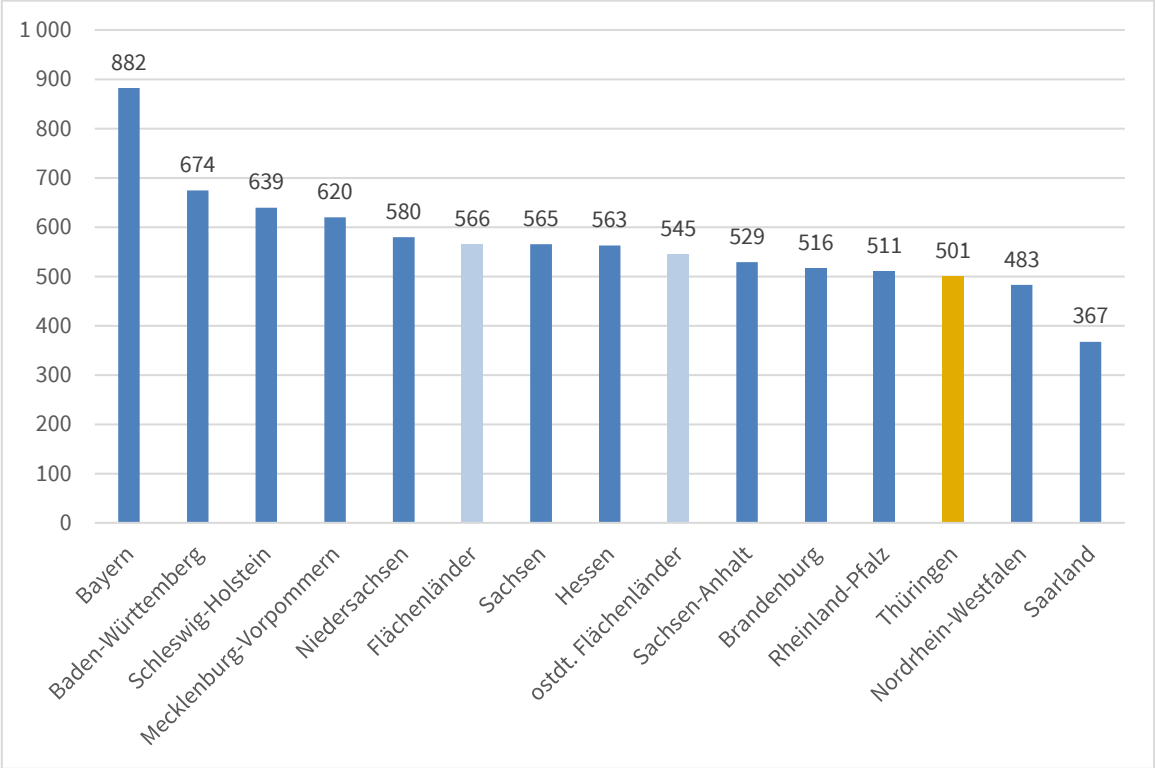

Kassenstatistik. Quellen: Statistisches Bundesamt (Berichtsjahr 2023; 2024c), eigene Berechnungen

Der Vergleich mit den anderen Bundesländern legt somit nahe, dass die kommunale Investitionstätigkeit in Thüringen ausbaufähig ist – trotz der gewährten Investitionspauschale. Aufgrund der historischen Unterschiede erscheint der Vergleich mit den anderen ostdeutschen Flächenländern zielführender als der Vergleich mit sämtlichen Flächenländern, wenngleich sich an der Gesamtaussage wenig ändert. Die schwachen Ranglistenpositionen Thüringens zeichnen dabei ein schwächeres Bild, als es die Pro-Kopf-Werte zeigen. Der Rückstand Thüringens zu anderen Bundesländern ist gering, da es ein breites Mittelfeld gibt. Lediglich Bayern und das Saarland fallen im Bundesvergleich aus dem Rahmen.

Die Betrachtung der kommunalen Investitionstätigkeit im Jahr 2023 ist nur eine Momentaufnahme. Vergleichsweise niedrige Investitionen rücken in ein anderes Licht, wenn in den davorliegenden Jahren kräftig investiert wurde. Falls in der Vergangenheit in Thüringen viel investiert wurde, reichen schließlich am aktuellen Rand auch weniger hohe Investitionen, da eine entsprechende Nutzungsdauer der Güter unterstellt werden kann. Abbildung 4-4 zeigt die kommunalen Investitionen pro Einwohner kumuliert und preisbereinigt (in Preisen von 2020) über die Jahre 2004 bis 2023. Tatsächlich schafft es Thüringen in dieser Betrachtung auf den vierten Platz im Bundesländervergleich mit 7.650 Euro pro Einwohner. Dies liegt zwar unter dem Durchschnitt sämtlicher Flächenländer (7.807 Euro), jedoch über dem Durchschnitt der ostdeutschen Flächenländer (7.634 Euro). Lediglich Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen liegen mit ihren Werten noch vor Thüringen.

Abbildung 4-4: Kommunale Sachinvestitionen pro Kopf kumuliert über die Jahre 2004 bis 2023 (in Preisen von 2020)

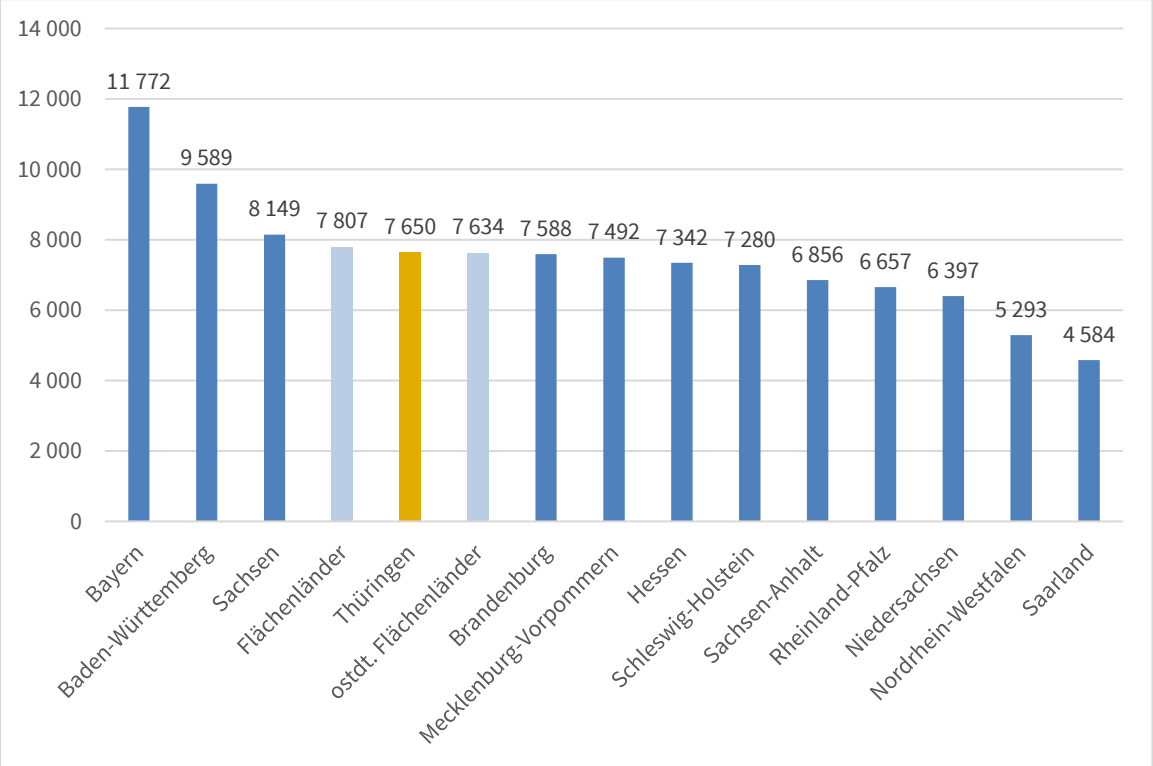

Bis 2021 Rechnungsstatistik, ab 2022 Kassenstatistik; deflationiert mit dem BIP-Deflator für Bruttoanlageinvestitionen; ab 2011 in Kern- und Extrahaushalten; Quellen: Statistisches Bundesamt (Berichtsjahre 2004-2019, 2020-2021, 2022, 2023; 2024c, 2024d), eigene Berechnungen

In der Gesamtschau mit dem bundesweit beklagten kommunalen Investitionsdefizit kann somit der Schluss gezogen werden, dass die thüringischen Kommunen in den vergangenen 20 Jahren insgesamt ein gutes Investitionsniveau erreichten, sich am aktuellen Rand jedoch eine Schwäche eingestellt hat. Eine weitere Stärkung der thüringischen kommunalen Investitionen wäre angezeigt. Der Eingriff in die kommunale Autonomie, der mit zweckgebundenen Landesmitteln einhergeht, ist also durchaus begründbar.

4.3 Investitionsbegriff und Gewährung einer Pauschale

Bei einer für Investitionen zweckgebundenen Zuweisung stellt sich unweigerlich die Frage, was unter Investitionen in diesem Kontext verstanden wird (Beznoska et al., 2021), und ob geprüft wird, inwieweit die Mittel tatsächlich investiv verwendet werden. Erfolgt keine adäquate Prüfung, droht jede Investitionszuweisung zur Symbolpolitik zu verkommen. In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) gelten produzierte Vermögensgüter als Anlageinvestitionen, wenn sie länger als ein Jahr im Produktionsprozess kontinuierlich oder wiederholt eingesetzt werden. Bei Investitionen im ökonomischen Sinne handelt es sich also um die Anlage von Kapital in Sachwerte, die versprechen, langfristig von Nutzen zu sein. Die Bruttoinvestitionen setzen sich

hierbei aus Bruttoanlageinvestitionen und Vorratsveränderungen zusammen. Die Bruttoanlageinvestitionen wiederum können in physische Güter (zum Beispiel Ausrüstungen oder Bauten) und immaterielle Güter unterteilt werden (zum Beispiel Software oder Urheberrechte). Ferner ist die Rolle der Abschreibungen zu diskutieren. Abschreibungen können zwar kalkulatorisch die Wertminderung der Anlagen abschätzen, bilden aber nicht die tatsächlichen Produktivitäts- und Effizienzverluste ab. Anders gesagt: Sie stellen in den VGR den Wertverlust einer bestimmten Anlage infolge der Nutzung dar, aber nicht den tatsächlichen Verschleiß im Produktionsprozess. Darüber hinaus drücken Abschreibungen wegen der Vergangenheitsbezogenheit nicht zwangsläufig den tatsächlichen Ersatzaufwand aus.

In der öffentlichen Debatte zu Investitionen wird häufig auf die Nettoinvestitionen verwiesen, also den Zuwachs des Kapitalstocks über reine Instandhaltungsinvestitionen hinaus (Wissenschaftlicher Beirat beim BMWK, 2023). Dieser Zuwachs ergibt sich als Differenz aus Bruttoinvestitionen und Abschreibungen. Zuweisungen auf diese Nettoinvestitionen zu konditionieren ist jedoch problematisch, da sie die Entwicklung des Kapitalstocks nicht adäquat beschreiben. Vermutlich ist es auch nicht die Intention des Gesetzgebers, nur solche Investitionen zu fördern, die den Kapitalstock erweitern. Vielmehr dürfte das gesamte Investitionsniveau im Fokus stehen, mithin auch Instandhaltungsinvestitionen gefördert werden.

Unabhängig von der Frage, ob Instandhaltungs- oder Erweiterungsinvestitionen im Fokus stehen, ist davon auszugehen, dass es immer Diskussionen über die Auslegung dieses Begriffs geben wird. Der Bau einer funktionslosen Straßenbrücke ohne Straßenanschluss ist im Sinne der VGR eine Investition. Der Großteil der Bildungsausgaben zählt hingegen nicht zu den Investitionen, da es sich im Wesentlichen um Lehrergehälter und -bezüge handelt, also um Konsumausgaben. Einem engen Investitionsbegriff ist folglich keine lange politische Zukunft zuzutrauen. Ökonomisch ist es ohnehin sinnvoller, zwischen zukunftswirksamen und gegenwartsbezogenen Ausgaben zu unterscheiden. Hier ergeben sich jedoch, je nach politischer Ausrichtung, große Auslegungsspielräume. Politiker schrecken schließlich nicht davor zurück, auch Sozialausgaben als investiv zu deklarieren („Investitionen in die soziale Stabilität“). In diesem Sinne ist auch eine Beschränkung auf Sachinvestitionen, also Baumaßnahmen und den Erwerb von beweglichen und nicht-beweglichen Sachen, zwar in der politischen Praxis möglicherweise schwierig, gleichwohl wäre eine solche enge Zweckbindung zielführend.

Ein weiterer kritischer Aspekt liegt nach der aktuellen Ausgestaltung in der fraglichen Zusätzlichkeit von Investitionen, die mit der kommunalen Investitionspauschale finanziert werden. Eine Gemeinde, die bspw. 200 Euro pro Einwohner investieren wollte, könnte sich veranlasst sehen, die selbstfinanzierten Investitionen auf 172 Euro zu reduzieren und den Rest mittels der Investitionspauschale zu finanzieren. Einen positiven Effekt der Zuweisung auf das Investitionsniveau gäbe es dann nicht. Da sich die Zusätzlichkeit von Investitionen in Ermangelung geeigneter Referenzpunkte kaum gesichert feststellen lässt, ist immer davon auszugehen, dass die Investitionen weniger stark ansteigen als es die im Rahmen der Investitionspauschale zur Verfügung gestellten

Mittel vermuten ließen. Es kommt vielmehr zu Mitnahmeeffekten, die aus ökonomischer Sicht nicht wünschenswert sind.

4.4 Höhe der Investitionspauschale

In den Jahren 2014 bis 2019 hatten die Kommunen zusätzliche Zuweisungen für Investitionen in Höhe von 335 Millionen Euro erhalten (siehe Tabelle 4-1). Davon entfielen jeweils rund 100 Millionen Euro auf die Jahre 2018 und 2019. Im Jahr 2014 betrug der Wert 51 Millionen Euro; 2015 waren es 84 Millionen Euro, u.a. da erstmals zusätzliche Mittel in Höhe von 36 Millionen Euro für die Schulträger bereitgestellt worden waren. In den Jahren 2018 und 2019 wurden zudem Zuweisungen an Mittel- und Oberzentren ausgereicht. In den Jahren 2016 und 2017 gab es keine Mittel.

Tabelle 4-1: Übersicht der Investitionspauschalen 2014 bis 2024

	2014	2015	2016/ 2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
kreisangehörige Gemeinden	25,76	18,51		11,51	11,51	43,58	27,99	28,30	28,45	28,21
kreisfreie Städte	25,76	18,51		23,02	23,02	78,04	46,65	47,16	47,42	47,02
Landkreise	9,24			11,51	11,51	34,46	18,66	18,87	18,97	18,81
Mittel- und Oberzentren				21,47	21,47					
Teilsumme	***50,7 Mio.***	***40,0 Mio.***	***0,0 Mio.***	***75,0 Mio.***	***75,0 Mio.***	***167,9 Mio.***	***100,0 Mio.***	***100,0 Mio.***	***100,0 Mio.***	***100,0 Mio.***
Schulen		*36,0 Mio.*		*25,0 Mio.*	*25,0 Mio.*					
Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (kreisangehörige Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise)		*8,4 Mio.*								
Summe	***50,7 Mio.***	***84,4 Mio.***	***0,0 Mio.***	***100,0 Mio.***	***100,0 Mio.***	***167,9 Mio.***	***100,0 Mio.***	***100,0 Mio.***	***100,0 Mio.***	***100,0 Mio.***

Angaben in Euro pro Kopf (kursive Werte aggregiert); Werte bis 2020: Thüringer Gesetz zur Sicherung der kommunalen Haushalte; 2021: Investitionsoffensive; 2022-2024: Thüringer Finanzausgleichsgesetz

Für den Zeitraum 2020 bis 2024 sind insgesamt 568 Millionen Euro veranschlagt. Davon entfallen auf das Jahr 2020 rund 168 Millionen Euro sowie jeweils 100 Millionen Euro auf die Jahre 2021 bis 2024 (Soll). Als Vergabekriterium dient nunmehr allein der Gebietskörperschaftstyp. Im Vergleich zu den Schlüsselzuweisungen, welche im Jahr 2024 etwa 1.791 Millionen Euro ausmachen, kommt der Investitionspauschale folglich eine überschaubare Rolle zu: Das Volumen der Investitionspauschale liegt bei etwa fünfeinhalb Prozent des Volumens der Schlüsselzuweisungen.

Eine Fortschreibung eines nominalen Werts führt mit der Zeit real zu einer Entwertung des Betrags. Sofern die Investitionspauschale bei 100 Millionen Euro bleibt, lassen sich stetig weniger Projekte damit umsetzen. Dies gilt angesichts stark gestiegener Baukosten für öffentliche Investitionen im Besonderen. Selbst unter Berücksichtigung des allgemeinen Deflators des Bruttoinlandsprodukts müsste die Investitionspauschale im Jahr 2024 um 9 Prozent höher ausfallen als im Jahr 2022, um den realen Wert zu erhalten. Gegenüber dem Jahr 2018, als die Investitionspauschale ebenfalls bereits 100 Millionen Euro betrug, müsste der Wert im Jahr 2024 um rund 23 Prozent höher liegen, damit es zu keiner realen Entwertung kommt. Im Jahr 2026 müsste der Wert demnach schätzungsweise bei knapp 130 Millionen Euro liegen, sofern ein BIP-Deflator von 2,5 Prozent pro Jahr bis dahin unterstellt wird. Eine Fortschreibung des Ausgangswerts von 100 Millionen Euro mit dem Deflator der Bruttoanlageinvestitionen führt gegenüber dem BIP-Deflator zu einem etwas kräftigeren Anstieg. Dies liegt an den insbesondere in der jüngeren Vergangenheit stark gestiegenen Baukosten, die für die Investitionstätigkeit der Kommunen vielfach sehr relevant sind. Eine Fortführung der Investitionspauschale auf Basis des realen Werts von 2018 würde demnach eine Anhebung der Pauschalen im Jahr 2025 um 26 bis 35 Millionen Euro bedeuten (Abbildung 4-5).

Abbildung 4-5: Fortschreibung der Investitionspauschale auf Basis des Preisniveauanstiegs

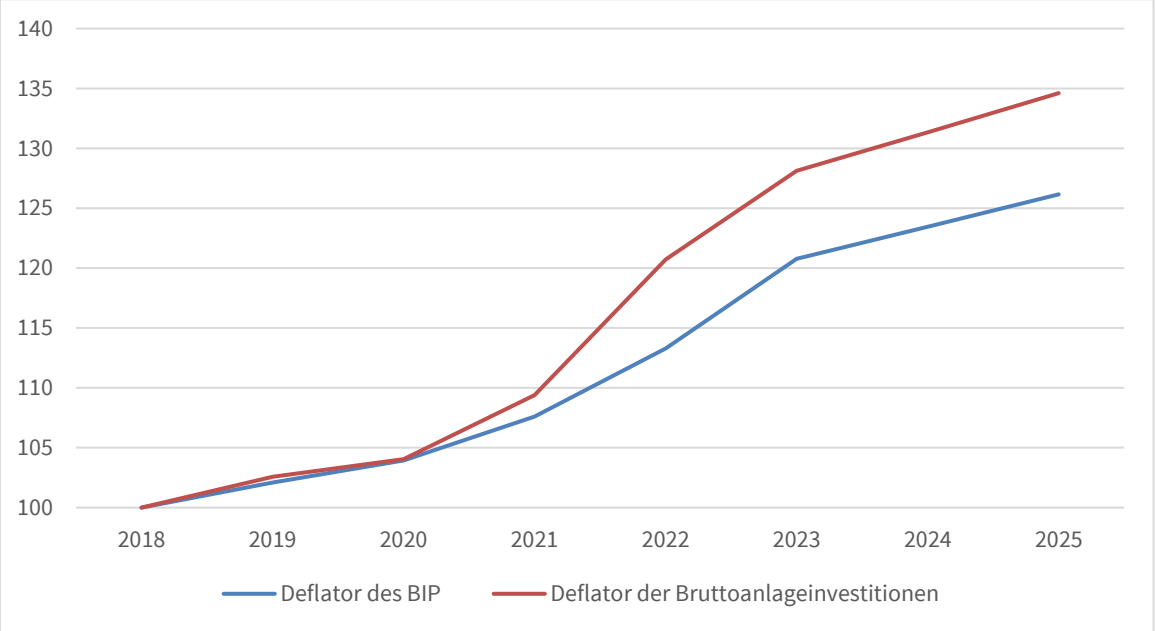

Quellen: Statistisches Bundesamt (2024d), eigene Berechnungen

4.5 Reformoptionen

Die kommunalen Investitionen in Thüringen sind am aktuellen Rand im Vergleich der Bundesländer niedrig. Trotz der Investitionspauschale investieren thüringische Kommunen gegenwärtig

weniger als die meisten anderen Flächenländer und insbesondere auch als die anderen ostdeutschen Flächenländer (vgl. Abbildung 4-3). Gleichwohl gilt dieser Befund aggregiert für die Jahre 2004 bis 2023 nur eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die thüringischen Kommunen in den vergangenen Jahren mit Blick auf die Investitionsausgaben relativ zu Kommunen anderer Bundesländer zurückgefallen sind. Grundsätzlich ist es eine Frage kommunaler Schwerpunktsetzung in Verbindung mit einer auskömmlichen Finanzierung, diesen Trend umzukehren. Die Investitionspauschale ist aufgrund ihrer Konzeption und ihrer Dimension nicht dafür geeignet, diesen Trend umzukehren. Gleichwohl kann die Pauschale dazu beitragen, die kommunale Investitionstätigkeit zu stärken. Die deskriptiven Beobachtungen der vergangenen Jahre sprechen daher für einen Erhalt oder gar eine Stärkung der Investitionspauschale.

Es liegt nahe, dass die kommunale Investitionstätigkeit nach einem Auslaufen der Investitionspauschale zurückgehen dürfte. Um dies zu verhindern, sollte der Landesgesetzgeber die Bereitstellung von Mitteln explizit für Investitionen weiterführen. Dabei ist zu empfehlen, die Höhe der Investitionspauschale noch einmal zu beleuchten. Der relative Rückgang der kommunalen Investitionstätigkeit in Thüringen kann auch zu einem kleinen Teil damit zusammenhängen, dass das Instrument der Investitionspauschale heute schwächer ist als vor zehn Jahren. Dies liegt daran, dass ein nominal konstanter Wert aufgrund des Preisniveauanstiegs im Zeitverlauf an realer Bedeutung verliert. Daher wäre eine Erhöhung der Investitionspauschale mindestens zum Ausgleich der Inflation seit 2018 anzuraten. Dies würde eine Erhöhung um rund 30 Prozent auf 130 Millionen Euro im Jahr 2026 bedeuten. Eine darüberhinausgehende Erhöhung wäre angesichts des weiter bestehenden Investitionsbedarfs überlegenswert – gegebenenfalls könnten zudem auch andere Investitionsprogramme in die Investitionspauschale einbezogen werden.

Die gegenwärtige Ausgestaltung der Investitionspauschale hat theoretisch die Lenkungsfunktion des kommunalen Finanzausgleichs im Blick, schwächt in seiner konkreten Ausgestaltung jedoch die Verteilungsfunktion. Grundsätzlich wäre es auch denkbar, statt der Investitionspauschale die Schlüsselzuweisungen in dem Umfang zu erhöhen. Dadurch würde der Betrag nicht nach Einwohnern, sondern nach Steuerkraft verteilt werden. Der Autonomiegrad der Kommunen wäre dann formal höher und die Mittel wären nicht mehr zweckgebunden. Es sei denn, die Regelung würde analog etwa zu Brandenburg ausgestaltet werden. Die Investitionspauschale würde in dem Fall analog zu den allgemeinen Schlüsselzuweisungen berechnet, jedoch zweckgebunden bleiben; ausgekämmte Gemeinden erhielten keine Mittel mehr. Technisch liefe dies darauf hinaus, einen Teil der allgemeinen Schlüsselzuweisungen mit investiver Zweckbindung zu versehen. Die Frage wäre dann, ob tatsächlich die gesamten eingesetzten Mittel verwendet würden. Zudem würde der Anreiz geschwächt werden, die eigene Steuerkraft zu stärken. Da der kommunale Finanzausgleich mit den vom Volumen her bedeutenderen Schlüsselzuweisungen die Verteilungsfunktion ins Zentrum rückt und aufgrund der dargelegten aktuell schwachen Investitionsneigung der Kommunen in Thüringen liegt es nahe, die Lenkungsfunktion bei der Investitionspauschale zu betonen.

In diesem Zusammenhang ist es auch konsistent, die kommunalen Investitionszuweisungen nicht mindernd auf die Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 – u.a. für die Durchführung von Haushaltskonsolidierung oder die Förderung kommunaler Zusammenarbeit – anzurechnen. Denn das Ziel der Regelung lautet, die öffentliche Investitionstätigkeit zu fördern, auch oder gerade in finanzschwachen Kommunen. Gleichwohl sollten Fehlanreize minimiert oder sogar ausgeschlossen werden. Es sollte demzufolge sichergestellt werden, dass die Mittel für Investitionsprojekte ausgegeben werden. Reine Mitnahmeeffekte, das heißt die Finanzierung von ohnehin geplanten Investitionen mit der Investitionspauschale, sind aus ökonomischer Sicht nicht zielführend.

Dabei stellt sich gleichwohl die Frage, inwieweit das gegenwärtige Volumen der Investitionspauschale geeignet dafür ist, die Investitionen tatsächlich spürbar zu erhöhen. Das Investitionsvolumen der thüringischen Gemeinden liegt deutlich höher als das Volumen der Investitionspauschale – selbst nach einem entsprechenden Inflationsausgleich. Daher stellt sich die Frage, wie groß die Anreizwirkung ist, die von der Investitionspauschale ausgehen kann. Um eine größere Wirkung der Investitionspauschale sicherzustellen, müsste sie entsprechend größer dimensioniert sein. Die Investitionspauschale sollte aus ökonomischer Sicht im besten Fall einen Anreiz für die Kommunen darstellen, eine Investition zu tätigen, die ohne Gewährung der Pauschale nicht getätigt würde, um Mitnahmeeffekte zu minimieren. In dem Fall wäre es auch nachvollziehbar, die Verteilungsfunktion des kommunalen Finanzausgleichs an der Stelle nicht in den Fokus zu rücken.

Vor diesem Hintergrund wäre eine enge Zweckbindung gerechtfertigt, zumal das Volumen der Investitionspauschale im Vergleich zu den gesamten kommunalen Investitionen, wie gesehen, gering ist (es macht weniger als ein Zehntel aus). Die Kommunen sollten also in der Lage sein, die Mittel auch für einen eng abgegrenzten Rahmen einzusetzen. Sollte dies nicht gelingen, gingen die Mittel zurück ans Land. Auf diesem Wege könnte die Anreizwirkung gestärkt werden. Denkbar im Sinne einer nachhaltigen Stärkung der kommunalen Investitionen wäre es auch, die Pauschale mit dem Einsatz von kommunalen Eigenmitteln zu verknüpfen.

Eine weitergehende Alternative läge darin, eine Investitionsquote für alle kommunalen Haushalte festzuschreiben, so wie dies in etwa für den Landeshaushalt Schleswig-Holsteins gegenwärtig diskutiert wird (vgl. Beznoska et al., 2024). Dies erscheint für die thüringischen Kommunen indes aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in die kommunale Autonomie sehr problematisch. Eine Investitionsquote würde im Grundsatz eine Priorisierung auf Investitionen sicherstellen. Der Grad der Priorisierung und damit auch gegebenenfalls der Konsolidierungsbedarf bei den konsumtiven Ausgaben hängt von dem gewählten Grenzwert ab. Dabei sollten Zielwerte allerdings bei veränderten Rahmenbedingungen dynamisch, das heißt in der Tagespolitik, festgelegt werden. Auch wenn der Gedanke, Investitionen zu stärken, im Sinne des Potenzialwachstums zu begrüßen ist, stellen sich bei einer Quote zudem verschiedene Fragen: Selbst, wenn die

Quote stets erfüllt sein sollte, sagt diese nichts über die Qualität einer Investition aus. Die Abgrenzung des Investitionsbegriffs verkennt zudem, dass auch konsumtive Ausgaben wachstumsorientiert sein können. In vielen Bereichen und Regionen behindert ein Mangel an Planungskapazitäten bei der Verwaltung und auch ein Mangel an Kapazitäten bei den Unternehmen eine nachhaltige Korrektur des Investitionsdefizits. Dies würde eine Investitionsquote nicht berücksichtigen. Zudem hat die Vergangenheit gezeigt, dass die Quote sehr volatil sein kann. Grundsätzlich ist es daher fraglich, ob konkrete Zielvorgaben in Gesetze oder gar in die Verfassung geschrieben werden sollten, wie dies beispielsweise in Schleswig-Holstein mit Blick auf die Landesverfassung diskutiert wurde (Beznoska et al., 2024).

Aufgrund der geringen Zahl an Investitionsprojekten und der mitunter hohen Investitionsbeträge schwanken die Investitionen zwischen den Jahren relativ stark. Daher ist es zielführend, dass nicht verbrauchte Mittel von den Kommunen einer Rücklage zugeführt werden und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden sind.

5 Überprüfung der Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf Gemeinde- und Kreisaufgaben

Gemäß § 7 ThürFAG wird die zur Verfügung stehende Schlüsselmasse für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben und für Gemeindeaufgaben verwendet. Das derzeit gültige Aufteilungsverhältnis beträgt 56,1 Prozent für Kreis- und 43,9 Prozent für Gemeindeaufgaben und soll im Folgenden gutachterlich überprüft werden. Die Berechnungen erfolgen zum Gebietsstand 01.01.2024 und auf Basis der Jahresrechnungsstatistik des Jahres 2022.

Mit der aufgabenorientierten Zweiteilung der Schlüsselmasse folgt Thüringen einem Zwei-Ebenen-Modell, bei dem die kreisfreien Städte, da sie sowohl Kreis- als auch Gemeindeaufgaben wahrnehmen, aus beiden Schlüsselmassen Zuweisungen beziehen. Dagegen steht das Drei-Säulen-Modell anderer Bundesländer wie beispielsweise Sachsen, in dem den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden jeweils ein eigenständiger Teilbetrag der Schlüsselmasse zugewiesen wird.[10]

Die Aufteilung der Schlüsselmasse auf die zwei Ebenen erfolgt entsprechend der tatsächlichen Ausgaben in den jeweiligen Aufgabenbereichen – berücksichtigt werden die Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 bis 8 –, wobei eine Korrektur um die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (nebst Bereinigung für doppisch buchende Kommunen) sowie die anteiligen Gemeinkosten erfolgt.[11] Um die Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte in einen gemeindlichen und einen kreislichen Aufgabenanteil zu differenzieren, wird das Verhältnis der Zuschussbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden zu den Landkreisverwaltungen herangezogen und entsprechend auf die Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte übertragen.

Außerdem werden die kommunalen Einnahmen aus Steuern mindernd bei den Zuschussbedarfen berücksichtigt, während die Kreisumlage auf Gemeindeebene und die Finanzausgleichsumlage gemäß § 29 ThürFAG die zu deckenden Zuschussbedarfe erhöhen. Für die Landkreise werden die Zahlungen des Landes zur Kompensation der Verluste bei der Kreis- und Schulumlage sowie die Kreisumlage bei den Zuschussbedarfen zum Abzug gebracht. Das Verhältnis der Zuschussbedarfe zwischen Landkreisverwaltungen und kreisangehörigen Gemeinden wird ebenso auf die Steuereinnahmen der kreisfreien Städte übertragen und entsprechend mindernd bei den Kreis- bzw. Gemeindeaufgaben der kreisfreien Städte berücksichtigt.

[10] Darüber hinaus gibt es noch das Zwei-Säulen-Modell, nach dem nur zwischen Landkreisen und Gemeinden einschließlich der kreisfreien Städte unterschieden wird oder das Ein-Säulen-Modell, in dem die Finanzbedarfe der Kommunen individuell ermittelt werden, siehe Cordes et al. (2012).

[11] Das Vorgehen ist detailliert im Revisionsbericht des TMIK aus dem Jahr 2021, der der DRS 7/4171 angehängt ist, beschrieben.

Tabelle 5-1 vollzieht die einzelnen Berechnungsschritte für das Aufteilungsverhältnis in Kreis- und Gemeindeaufgaben nach. Ausgangspunkt bilden die um den übertragenen Wirkungskreis sowie die anteiligen Gemeinkosten korrigierten Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 bis 8 der Kreis- und Gemeindeebene (Zeile 1). An der Gesamtsumme der Zuschussbedarfe beider Ebenen im Jahr 2022 haben die Landkreise einen Anteil von 50,82 Prozent und die Gemeindeebene einen Anteil von 49,18 Prozent. Diese beiden Anteile werden verwendet, um den entsprechenden Zuschussbedarf der kreisfreien Städte in eine Komponente für Kreisaufgaben – rund 504 Millionen Euro – und eine Komponente für Gemeindeaufgaben – rund 488 Millionen Euro – zu unterteilen (Zeile 2). Im nächsten Schritt erfolgen Bereinigungen um die Kreis- sowie Finanzausgleichsumlage (Zeilen 4 und 5) sowie die Steuern und steuerähnlichen Einnahmen (Zeilen 6 und 7). Im Ergebnis steht der noch zu deckende Zuschussbedarf insgesamt bei rund 1,4 Milliarden Euro. Das Aufteilungsverhältnis der Schlüsselmasse gemäß § 7 ThürFAG, das sich aus diesen Berechnungen für das Jahr 2022 ableiten lässt, liegt bei 57,88 Prozent für die Kreis- und 42,12 Prozent für die Gemeindeaufgaben. Da diese beiden Werte sehr nah am gegenwärtig im Gesetz festgeschriebenen Aufteilungsverhältnis liegen – die Abweichung beträgt weniger als zwei Prozentpunkte – besteht aus gutachterlicher Sicht kein akuter Anpassungsbedarf. Die gültigen Werte scheinen die Zuschussbedarfsrelationen zwischen den kommunalen Ebenen noch hinreichend gut widerzuspiegeln.

Bei den beschriebenen Berechnungen wurden allerdings noch keine Veränderungen im Aufgabenbestand berücksichtigt (wie beispielsweise im letzten Prüfbericht des TMIK), die noch zu Verschiebungen zwischen den kommunalen Ebenen und dementsprechend zu Anpassungen des Aufteilungsverhältnisses führen könnten. Die verwendeten Zahlen decken die Zuschussbedarfe – und damit den kommunalen Aufgabenbestand – zum Jahr 2022 ab, eine Abfrage zu Veränderungen im Aufgabenbestand ab dem 01.01.2023 läuft derzeit laut Angaben des für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministeriums. Nimmt man die absoluten Zahlenwerte aus dem zuletzt veröffentlichten Prüfbericht des TMIK als Anhaltspunkt, sollte es allerdings auch unter Berücksichtigung etwaiger Veränderungen im Aufgabenbestand nicht zu massiven Verschiebungen bzw. Korrekturen der Zuschussbedarfe zwischen den kommunalen Ebenen kommen.

Tabelle 5-1: Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf Gemeinde- und Kreisaufgaben

	gesamt	Kreisebene	Gemeindeebene (inkl. VWGs)
(1) Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0-8 ohne ZB ÜWK und anteilige Gemeinkosten für ÜWK der: Landkreisverwaltungen und der Gemeindeebene	2.588.936.822	1.315.588.634	1.273.348.188
Anteil	**100,00%**	**50,82%**	**49,18%**
(2) Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0-8 ohne ZB ÜWK und anteilige Gemeinkosten für ÜWK der: **kreisfreien Städte** lt. vorstehendem Anteil	992.226.875	504.207.900	488.018.975
(3) Summe der Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0-8 (ohne ZB ÜWK und anteilige Gemeinkosten ÜWK)	**3.581.163.697**	**1.819.796.534**	**1.761.367.163**
Anteil	**100,00%**	**50,82%**	**49,18%**
(4) Bereinigung Kreisumlage		- 676.172.656	676.172.656
(5) Bereinigung Finanzausgleichsumlage	9.821.215	- 6.376.432	16.197.647
(6) Steuern und steuerähnl. Einnahmen kreisangehörige Gemeinden	-1.554.307.460		- 1.554.307.460
(7) Steuern und steuerähnl. Einnahmen KFR	-588.066.632	- 298.830.690	- 289.235.942
(8) Zwischensumme noch zu deckender Zuschussbedarf	1.448.610.820	838.416.756,28	610.194.063,64
(9) Anteil	**100,00%**	**57,88%**	**42,12%**

6 Überprüfung der Verteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse

6.1 Vorbemerkungen

Bei der Überprüfung des Hauptansatzes ist die vorrangige Frage, inwieweit der Hauptansatz grundsätzlich und in seinem Verlauf entlang verschiedener Gemeindegrößenklassen ein geeignetes Instrument zur sachgerechten Berücksichtigung unterschiedlicher Finanzbedarfe ist. Gemäß § 9 ThürFAG erfolgt die Verteilung der Schlüsselmasse auf der Gemeindeebene auf Basis einer Hauptansatzstaffel sowie eines Kinderansatzes. Der Hauptansatz und der Kinderansatz bilden den Gesamtansatz. Der Hauptansatz wird bezogen auf die Einwohnerzahl durch einen Vomhundertsatz errechnet. Hierbei besteht der methodische Ansatz darin, für Gemeindegrößenklassen die aufgabenbezogenen Zuschussbedarfe je Einwohner zu untersuchen. Auf Grundlage der Zuschussbedarfe der Gemeinden zeigt sich, dass ein mit der Einwohnerzahl ansteigender Finanzbedarf im Grunde angemessen ist. Aufgrund struktureller Veränderungen der Verhältnisse zwischen Städten und Gemeinden unterschiedlicher Größe im Laufe der Zeit ist eine regelmäßige Überprüfung der Staffelung als solches in allen Finanzausgleichssystemen der Länder üblich.

Die Hauptansatzstaffel in Thüringen ist aktuell gemäß § 9 Abs. 1 ThürFAG nach Gemeindegrößenklassen wie folgt geregelt:

Tabelle 6-1: Hauptansatzstaffel gemäß § 9 Abs. 1 ThürFAG

Gemeindegrößenklassen nach Einwohnerzahl	Vomhundertsatz
1 bis 3 000	100
über 3 000 bis 5 000	100 bis 115
über 5 000 bis 10 000	115 bis 120
über 10 000 bis 20 000	120 bis 135
über 20 000 bis 50 000	135 bis 140
über 50 000 bis 100 000	140 bis 145
über 100 000 bis 200 000	145 bis 155
über 200 000 bis 300 000	155 bis 165

Innerhalb des Hauptansatzes zur horizontalen Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf Gemeindeebene wird Bezug auf die Einwohnerzahl genommen. Im Vergleich zu anderen möglichen Indikatoren spielt die Einwohnerzahl eine entscheidende Rolle. Gleichzeitig korreliert die Einwohnerzahl mit verschiedenen bedarfsverursachenden Faktoren wie zum Beispiel der Siedlungsdichte,

dem Raumtyp (städtisch oder ländlich) oder anderen sozioökonomischen Strukturmerkmalen der Bevölkerung.

6.2 Ermittlung von Hauptansatzfaktoren

Zur Überprüfung der Hauptansatzstaffel werden gemäß Schiller et al. (2017) für die definierten Gemeindegrößenklassen die durchschnittlichen Zuschussbedarfe je Einwohner berechnet. Die Grundlage zur Bestimmung der Zuschussbedarfe bildet der Verwaltungshaushalt. Im Detail werden die allgemeinen Zuschussbedarfe um die übertragenen Aufgaben bereinigt. Hierbei handelt es sich um Aufgaben, für die die Kommunen im Rahmen des Mehrbelastungsausgleichs bereits finanzkraftunabhängig Zuweisungen zum vollen Ausgleich der angemessenen Kosten vom Land erhalten. Ohne die Bereinigung der korrespondierenden Zuschussbedarfe in den Einzelplänen 0 bis 8 bei der Bedarfsbestimmung würde es zu einer Doppelanrechnung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises kommen.

Des Weiteren wird die Gesamtschlüsselmasse seit 2013 in eine Teilmasse für Kreisaufgaben und eine Teilmasse für Gemeindeaufgaben aufgeteilt. Im besonderen Fall der kreisfreien Städte werden die zwei Teilmassen entsprechend der Aufteilung der Landkreise bzw. der kreisangehörigen Gemeinden bestimmt. Daher werden die Haushalte der kreisfreien Städte fiktiv in einen Kreis- und einen Gemeindeanteil aufgeteilt. Die Grundlage zur Berechnung der Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte bildet der Gemeindeanteil. Die Bereinigung der Zuschussbedarfe sowie die Berechnung der Hauptansatzfaktoren basiert auf der Vorgehensweise beschrieben in Schiller et. al (2017) (Datenaufbereitung und methodisches Vorgehen).

Das Ziel bei der Berechnung der Hauptansatzstaffel ist es, durch lineare Interpolation für die Grenzen der Gemeindegrößenklassen Hauptansatzfaktoren zu berechnen. Der linear interpolierte Wert der Zuschussbedarfe für die Klassengrenze mit 3000 Einwohnern beträgt 484€ pro Kopf (siehe Tabelle 6-2). Dieser Wert dient als Basiswert für die weitere Berechnung der Hauptansatzfaktoren. Die durchschnittlichen Zuschussbedarfe der höheren Größenklassen werden zu diesem Basiswert in Relation gesetzt und somit indiziert. Der Wert 521€ ist damit das 1,08 fache des Basiswertes. Da jedoch die tatsächlichen Durchschnitte der Zuschussbedarfe der Größenklassen nicht der Mitte der Größenklassen entsprechen (z.B. die durchschnittliche Einwohnerzahl in Größenklasse 2 ist nicht 4000 Einwohner), werden die Zuschussbedarfe pro Einwohner für die jeweils oberen Größenklassengrenzen linear interpoliert. Diese interpolierten Werte werden schlussendlich auf volle fünf Punkte gerundet und ergeben die Hauptansatzfaktoren. Die kleinste Größenklasse erhält den Basiswert 100. Für die zweitgrößte Größenklasse ergibt sich als obere Grenze bei 200 000 Einwohnern ein Hauptansatzfaktor von 150. Da die obere Größenklasse nur aus einer Beobachtung (Erfurt) besteht und es keinen weiteren Anhaltspunkt für Zuschussbedarfe über der Grenze von 300 000 Einwohnern gibt, ergibt sich für die größte Größenklasse ebenfalls der gerundete Wert 150. Dieses Vorgehen wurde bereits in vergangenen Überprüfungen/Aktualisierungen der Hauptansatzstaffel praktiziert.

Tabelle 6-2: Zuschussbedarfe pro Kopf nach Größenklassen im Verwaltungshaushalt

Gemeindegrößen-klassen nach Einwohnerzahl	Zuschuss-bedarfe pro Kopf 2020-2022	Indiziert (< 3.000 = 100)	Hauptansatz-faktoren (interpoliert)	Hauptansatz-Faktoren, gerundet (obere Grenze)
3 000	484,32	100	100	100
Über 3 000 bis 5 000	521,54	107,69	108,75	110
Über 5 000 bis 10 000	534,40	110,34	117,37	120
Über 10 000 bis 20 000	603,20	124,55	129,91	130
Über 20 000 bis 50 000	662,06	136,70	139,31	140
Über 50 000 bis 100 000	691,69	142,82	143,38	145
Über 100 000 bis 200 000	695,84	143,67	148,12	150
Über 200 000 bis 300 000	720,76	148,82		

Betrachtet man die einzelnen Werte der Zuschussbedarfe und der daraus resultierenden Hauptansatzfaktoren nimmt die Klassenbesetzung mit höheren Größenklassen ab (siehe Abbildung 6-1). In Thüringen befinden sich mehr als zweidrittel der Gemeinden in der kleinsten Größenklasse unter 3 000 Einwohnern. Der Zuschussbedarf der Größenklassengrenze dieser kleinsten Gemeinden gilt als Basiswert zur Berechnung der Hauptansatzfaktoren. Daher nimmt der Hauptansatzfaktor der Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern den Wert 100 an. Ausgehend von diesen Gemeinden ergeben sich die Hauptansatzfaktoren der übrigen Gemeinden in höheren Größenklassen. In Thüringen bestehen die oberen Größenklassen nur aus einer sehr geringen Anzahl an Gemeinden. So besteht die Größenklasse mit mehr als 200 000 Einwohnern nur aus der Landeshauptstadt Erfurt, für die sich ein Hauptansatzfaktor von 150 ergibt. Die interpolierten und gerundeten Faktoren auf Grundlage der aktuellen Zuschussbedarfe des Verwaltungshaushaltes spiegeln mehr oder weniger die momentan geltenden Hauptansatzfaktoren gemäß § 9 Abs. 1 ThürFAG wider.

Die deskriptiven Analysen der Zuschussbedarfe in Thüringen legen nahe, dass eine Hauptansatzstaffel auf Basis des Verwaltungshaushalts weiterhin grundsätzlich sachgerecht ist, und es keine größeren Abweichungen zur bisher geltenden Hauptansatzstaffel gibt.

Abbildung 6-1 Hauptansatzszenario auf Basis des Verwaltungshaushalts und indizierte Einzelwerte (ab 3.001 Einwohnern)

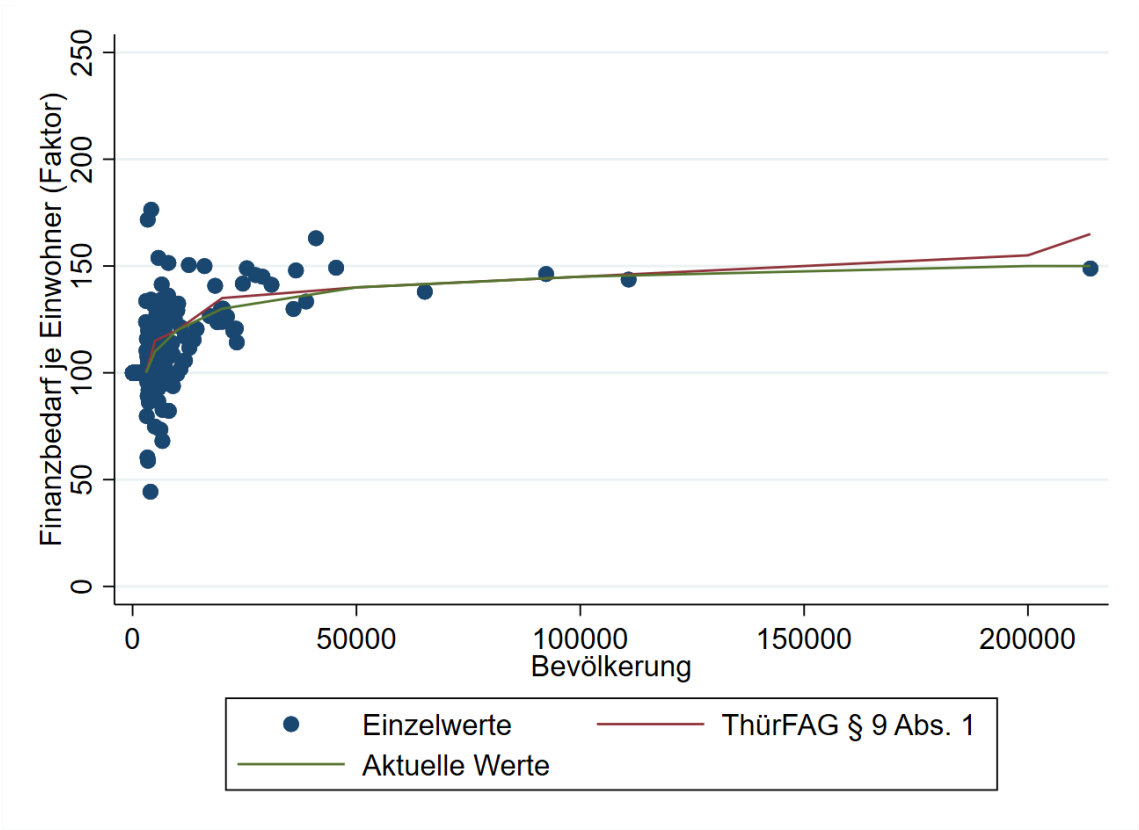

6.3 Überprüfung der Hauptansatzstaffel mithilfe eines Regressionsverfahrens

In der gegenwärtigen Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichssystems in Thüringen wird der Finanzbedarf der Kommunen in der Hauptansatzstaffel durch die Einwohnerzahl bestimmt. Diese Gewichtung basiert auf der Annahme, dass die Einwohnerzahl ein zentraler Indikator für den Finanzbedarf ist. Doch können auch andere Faktoren sowohl mit den kommunalen Ausgaben als auch der Einwohnerzahl korrelieren und somit den Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und kommunalen Ausgaben beeinflussen. Die folgende Untersuchung überprüft da-

her den Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und kommunalen Ausgaben durch eine empirische Analyse der Determinanten kommunaler Ausgaben mittels eines Regressionsverfahrens. Zur Messung der Ausgaben werden die Zuschussbedarfe herangezogen. Dies ermöglicht eine Trennung von spezifisch erstatteten Ausgabenbereichen und bietet somit eine gute Grundlage zur Analyse der Einflussfaktoren. Ein solcher Ansatz erfordert jedoch die Berücksichtigung nachfrageseitiger Determinanten, da kommunale Ausgaben im Rahmen der kommunalen Autonomie auch von Präferenzen der jeweiligen Gemeinden beeinflusst werden können. Aus diesem Grund ist es notwendig, zwischen Präferenz- und Bedarfsindikatoren zu unterscheiden.

Präferenzindikatoren umfassen beobachtbare Unterschiede zwischen Gemeinden, die auf nachfrageseitige Variationen hinweisen, wie etwa die Bevölkerungsstruktur, das Einkommensniveau oder Wahlverhalten (Büttner et al. 2019). Bedarfsindikatoren hingegen zielen auf strukturelle und funktionale Unterschiede ab, die den finanziellen Aufwand der Gemeinden beeinflussen. Dazu zählen beispielsweise Indikatoren raum- und siedlungsstrukturelle Merkmale wie die Fläche je Einwohner und die Zentralität.

Im Rahmen der ökonometrischen Analyse wird ein integrierter Ansatz verfolgt, bei dem die Auswirkungen von Präferenz- und Bedarfsindikatoren gemeinsam betrachtet werden. Dies gewährleistet, dass der Einfluss der Einwohnerzahl auf die kommunalen Ausgaben nicht durch andere Faktoren verzerrt wird. Unter der Annahme, dass das statistische Modell die relevanten Determinanten der öffentlichen Ausgaben angemessen abbildet und methodische Anforderungen erfüllt sind, kann der Schätzwert der Einwohnerzahl Hinweise darauf liefern, ob die Einwohnergewichtung sachgerecht ist.

Ist der Effekt der Einwohnerzahl auf die Ausgaben je Einwohner nicht statistisch signifikant, so wäre anzunehmen, dass der Finanzbedarf unabhängig von der Einwohnerzahl ist. Ein negativer Effekt würde auf Kostendegressionseffekte hinweisen, während ein positiver Effekt eine stärkere Gewichtung der Einwohnerzahl rechtfertigen könnte.

Zunächst wird der unkonditionierten Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und kommunalen Ausgaben untersucht. Anschließend wird geprüft, ob zusätzlich Präferenz- und Bedarfsindikatoren in die Analyse aufgenommen werden sollten. Abschließend werden die Ergebnisse des Regressionsverfahren mit dem gegenwärtigen Finanzbedarf bzw. der im vorherigen Abschnitt aktualisierten Hauptansatzstaffel verglichen.

Die finanzwissenschaftliche Theorie erklärt den Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und Ausgaben je Einwohner durch das Zusammenspiel von Agglomerations- und Skaleneffekten in der Produktion sowie durch die Elastizität der Nachfrage nach privaten und öffentlichen Leistungen. Aus ökonometrischer Sicht stellt sich die Frage, welche funktionale Form diesen Zusammenhang am besten abbildet. Insbesondere gilt es zu klären, ob ein linearer Bevölkerungsindikator oder die Quadratwurzel der Einwohnerzahl besser geeignet ist. Diese Entscheidung kann durch einen Vergleich der statistischen Anpassungsgüte der beiden Spezifikationen getroffen werden.

Bestimmtheitsmaß R^2

Dieses Maß dient dem Vergleich des Erklärungsgehalts verschiedener Modelle. Es zeigt, welcher Anteil der Variation der abhängigen Variable (z. B. Ausgaben aus allgemeinen Deckungsmitteln pro Einwohner) durch die verwendeten unabhängigen Variablen (z. B. Bevölkerungsindikator) erklärt werden kann. Ein höheres R^2 deutet auf eine bessere Anpassung des Modells an die beobachteten Daten hin.

Problem ausgelassener Variablen:

Das Problem ausgelassener Variablen tritt auf, wenn relevante Einflussfaktoren in einem Modell nicht berücksichtigt werden. Dies kann dazu führen, dass die geschätzten Koeffizienten der enthaltenen Variablen verzerrt sind, da die ausgelassenen Variablen mit den berücksichtigten Variablen korreliert sein können. In diesem Fall wird die tatsächliche Beziehung zwischen der abhängigen und den unabhängigen Variablen nicht korrekt abgebildet, was die Validität der Ergebnisse gefährdet.

Funktionale Form

Die folgende Tabelle 6-3 vergleicht die Ergebnisse einer linearen Spezifikation (Spalte 1) mit einer Spezifikation, die die Quadratwurzel der Bevölkerungszahl verwendet (Spalte 2), um den Zusammenhang zwischen der Bevölkerung und den Ausgaben je Einwohner zu modellieren. In der linearen Spezifikation zeigt der Koeffizient der Bevölkerung einen positiven und signifikanten Zusammenhang, wobei der Erklärungsgehalt des Modells (Bestimmtheitsmaß R^2) mit 0,085 vergleichsweise gering ist. In der Spezifikation mit der Quadratwurzel der Bevölkerung ist der Koeffizient der Quadratwurzel ebenfalls positiv und hochsignifikant. Das Bestimmtheitsmaß R^2 steigt jedoch deutlich auf 0,183, was auf einen höheren Erklärungsgehalt des Modells hindeutet. Insgesamt deutet der höhere Erklärungsgehalt des Modells darauf hin, dass die Quadratwurzel der Bevölkerung eine präzisere Abbildung des Zusammenhangs zwischen Einwohnerzahl und kommunalen Ausgaben liefert als die lineare Spezifikation. Deshalb wird im Folgenden die Quadratwurzel der Bevölkerung als Bedarfsindikator verwendet.

Tabelle 6-3 Vergleich der funktionalen Form der Regression

	(1)	(2)
	Lineare Form	**Quadratische Form**
Bevölkerung (Linear)	0,004*** (0,00)	
Bevölkerung (Wurzel)		1,738*** (0,12)
Konstante	394,550*** (4,56)	337,997*** (6,37)
adjustiertes R^2	0,084	0,180
Beobachtungen	1805	1805

*** repräsentiert statistische Signifikanz auf dem 1% Level.

Erweiterung um Bedarfs- und Präferenzindikatoren

Tabelle 6-4 zeigt die Ergebnisse, wenn weitere Bedarfs- und Präferenzindikatoren im Regressionsmodell berücksichtigt werden. In Spalte (1) wird nur die Quadratwurzel der Bevölkerung als erklärende Variable berücksichtigt, deren Koeffizient mit 1,740 positiv und statistisch hochsignifikant ist.[12] Das Bestimmtheitsmaß R^2 liegt bei 0,180. Mit der Hinzunahme von Bedarfsindikatoren in Spalte (2), wie der Fläche, bleibt das Bestimmtheitsmaß R^2 unverändert. Der Koeffizientenschätzer der Fläche ist nicht statistisch signifikant. In Spalte (3) werden zentrale Orte als Indikatoren ergänzt. Grund-, Mittel- und Oberzentren zeigen durchweg positive und signifikante Effekte auf die Zuschussbedarfe je Einwohner. Der Punktschätzer für Oberzentren beträgt 138,58. Dies bedeutet, dass in einer Gemeinde, die ein Oberzentrum ist, die Zuschussbedarfe um 138,58€ pro Kopf höher sind, als in Gemeinden, die weder ein Ober-, Mittel- oder Grundzentrum sind. Das Bestimmtheitsmaß R^2 steigt auf 0,207, während der Punktschätzer für die Bevölkerung auf 1,070 absinkt, aber weiterhin statistisch signifikant bleibt.

[12] Statistische Signifikanz bedeutet, dass ein beobachteter Zusammenhang mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durch Zufall entstanden ist. Ein Ergebnis gilt als signifikant, wenn die Irrtumswahrscheinlichkeit unter einer bestimmten Grenze (p-Wert) liegt. Höchste statistische Signifikanz ist durch *** gekennzeichnet und bedeutet, dass die Wahrscheinlichkeit eines Irrtums weniger als 1% beträgt.

Tabelle 6-4 Vergleich der Regressionsspezifikationen

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)
	POLS Linear	+Fläche	+Zentrale Orte	+Präferen-zindikatoren	+ Kin-deransatz	+pol. Präferenzen	+erfül-lend/beauftra gend
Bevölkerung (Wurzel)	1,738*** (0,12)	1,707*** (0,14)	1,070*** (0,16)	1,136*** (0,16)	1,119*** (0,16)	1,055*** (0,16)	1,063*** (0,16)
Fläche		-2,326 (4,32)	0,056 (4,20)	0,884 (4,28)	1,071 (4,25)	-0,831 (4,47)	-0,410 (4,42)
Grundzentrum			82,819*** (10,70)	87,600*** (11,06)	88,027*** (11,03)	81,158*** (10,90)	67,197*** (11,43)
Mittelzentrum			130,269*** (18,26)	139,819*** (18,81)	137,010*** (18,87)	123,552*** (18,16)	98,456*** (17,82)
Oberzentrum			138,575*** (40,44)	144,503*** (41,07)	142,135*** (40,70)	121,918*** (37,41)	114,359*** (40,18)
Einwohner (<15 Jahre)				1561,563*** (227,03)	747,295*** (268,87)	708,276*** (244,14)	687,954*** (243,06)
Einwohner (>65 Jahre)				274,604* (146,03)	303,771** (144,32)	333,483** (146,02)	322,070** (144,34)
Einwohner (<6 Jahre)					2051,733*** (341,31)	2247,327*** (332,92)	2331,712*** (331,96)
SPD % LTW 2019						-0,872 (2,24)	-1,573 (2,25)
CDU % LTW 2019						0,184 (1,70)	-0,224 (1,69)
Grüne % LTW 2019						-0,364 (2,85)	-0,461 (2,84)
FDP % LTW 2019						-2,936 (2,41)	-3,197 (2,39)
Linke % LTW 2019						1,555 (1,84)	1,109 (1,83)
AfD % LTW 2019						-1,994 (1,79)	-2,272 (1,78)
erfüllende Ge-meinde							73,881*** (10,46)
beauftragende Gemeinde							28,838** (12,32)
Konstante	337,997*** (6,37)	343,638*** (12,07)	345,499*** (11,21)	57,232 (65,37)	57,742 (64,48)	84,629 (167,85)	114,725 (166,53)
adjustiertes R^2	0,180	0,180	0,207	0,241	0,256	0,276	0,289
Beobachtungen	1805	1805	1805	1805	1805	1752	1752

***, **, * repräsentieren statistische Signifikanz auf dem 1%, 5% und 10% Level.

Die Aufnahme von Präferenzindikatoren in Spalte (4) führt zu einem weiteren Anstieg des Bestimmtheitsmaßes R^2 auf 0,241. Die Effekte der Bevölkerung und der Zentralitätsvariablen bleiben statistisch signifikant, auch ihre Koeffizientenschätzer sind ähnlich groß wie in Spalte (3). Gleichzeitig gewinnen andere Variablen wie die Zahl der Einwohner unter 15 Jahre an Bedeutung und zeigen einen positiven und signifikanten Einfluss.

Mit der Aufnahme der Anzahl an Kindern unter 6 Jahren in Spalte (5) wird eine erklärende Variable in das Modell aufgenommen, die herangezogen werden kann, um den Einfluss von Kindern unter sechs Jahren auf den Finanzbedarf abzubilden. Der Koeffizientenschätzer der Kindervariable in Spalte (5) zeigt, dass der Zuschussbedarf um über 2000 Euro steigt, wenn die Anzahl der Kinder unter sechs Jahren um ein Kind steigt. Der Kinderansatz gemäß § 9 Abs. 2 des ThürFAG weist hingegen aus, dass der Gesamtfinanzbedarf um 5530.72 Euro pro Kind (6,7* einheitlicher Grundbetrag 825.48) steigt. Der Koeffizientenschätzer der Kinder unter 6 Jahren ist positiv und statistisch signifikant. Der Kinderansatz erscheint daher sinnvoll und sachgerecht. Die Ergebnisse der Regressionsanalyse legen jedoch nahe, dass der bisher angesetzte Faktor im Kinderansatz die Bedarfe überschätzt. Das Bestimmtheitsmaß R^2 steigt auf 0,256 weiter an.

Unter Berücksichtigung politischer Präferenzen in Spalte (6) erreicht das Modell ein Bestimmtheitsmaß R^2 von 0,276. Die politischen Präferenzen korrelieren individuell jedoch nicht statistisch signifikant mit den kommunalen Ausgaben. Der Bevölkerungskoeffizient sinkt auf 1,055, bleibt jedoch weiterhin signifikant.

In Spalte (7) wird schlussendlich für die Besonderheiten der erfüllenden und beauftragenden Gemeinden kontrolliert. Für beide Gemeindetypen bestehen höhere Zuschussbedarfe im Vergleich zu allen übrigen Gemeinden, wobei der Koeffizientenschätzer für erfüllende Gemeinden größer ist als für beauftragende Gemeinden. Der Koeffizientenschätzer der Bevölkerungsvariable steigt leicht auf 1,063 im Vergleich zu Spalte (6) und das Bestimmtheitsmaß R^2 steigt auf den höchsten Wert (0.289). Die schrittweise Erweiterung des Modells zeigt somit, dass zusätzliche Indikatoren die Erklärungskraft sukzessive verbessern und gleichzeitig die spezifischen Effekte der Bevölkerung etwas abschwächen, jedoch keineswegs eliminieren.

Die Grundlage der Berechnung der Zuschussbedarfe bildet der Verwaltungshaushalt. Es könnte argumentiert werden, dass der Verwaltungshaushalt allein nicht das vollständige Bild des Finanzbedarfs widerspiegelt und der Vermögenshaushalt ebenfalls berücksichtigt werden sollte. Im Vermögenshaushalt werden durch Vermögen oder Schulden ausgelöste Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Somit werden hier zum Beispiel Investitionen berücksichtigt, die nur in einzelnen Jahren getätigt werden. Der Vermögenshaushalt kann daher stärkeren Schwankungen ausgesetzt sein. Ergebnisse von Regressionsanalysen, die den neben dem Verwaltungshaushalt auch den Vermögenshaushalt berücksichtigen, bestätigen diese Überlegungen. Das Bestimmtheitsmaß R^2 sinkt hierbei deutlich, was auf einen geringeren Erklärungsgehalt des Modells hindeutet. Für die Berechnung der Hauptansatzstaffel wird deshalb empfohlen, die Zuschussbedarfe im Verwaltungshaushalt als Grundlage heranzuziehen.

Vergleich mit dem Status Quo

Anhand der Schätzergebnisse der Regressionsmodelle kann nun ein fiktiver Finanzbedarf ermittelt werden. Verglichen wird dieser fiktive Finanzbedarf dann mit dem Finanzbedarf, der sich bei einer Anpassung der Hauptansatzstaffel gemäß dem vorherigen Abschnitt ergeben hätte. Die fiktiven Finanzbedarfe entsprechen den Spezifikationen aus Tabelle 6-4. Variieret werden die fiktiven Finanzbedarfe ausschließlich über die Einwohnerzahl. Der Einfluss der anderen Bedarfs- und Präferenzindikatoren wird konstant gehalten.

Abbildung 6-2 zeigt den Vergleich der fiktiven Finanzbedarfe anhand der Regressionsmodelle mit der aktualisierten Hauptansatzstaffel (HAS, grüne Linie) und der aktuell, laut Gesetz, geltenden Hauptansatzstaffel (HAS, rote Linie). Dabei wird schrittweise die Komplexität der Modelle durch Hinzufügen weiterer erklärender Variablen erhöht. Mit der schrittweisen Erweiterung um Variablen wie Fläche, Zentralität, demografische Merkmale, Kinderansatz, politische Präferenzen und Gemeindetypen verbessert sich die Passgenauigkeit der Modellvorhersagen, insbesondere bei mittleren und größeren Gemeinden.

Abbildung 6-2 vergleicht die aktuelle Hauptansatzstaffel mit der aktualisierten Hauptansatzstaffel gemäß dem Verfahren von Schiller et al. (2017) mit den Werten, die sich für die Hauptansatzstaffel auf Basis der Regressionen ergeben würden. Die Ergebnisse zeigen, dass der fiktive Finanzbedarf kleinerer Gemeinden gemäß dem Regressionsverfahren als kleiner und der fiktive Finanzbedarf größerer Gemeinden gemäß dem Regressionsverfahren als größer im Vergleich der Hauptansatzstaffel gemäß dem Verfahren von Schiller et al. (2017) darstellt. Außerdem wird die Diskrepanz zwischen den fiktiven Finanzbedarfen aus dem Regressionsverfahren und dem Verfahren von Schiller et al. (2017) kleiner, je mehr Bedarfs- und Präferenzindikatoren im Regressionsmodell berücksichtigt werden.

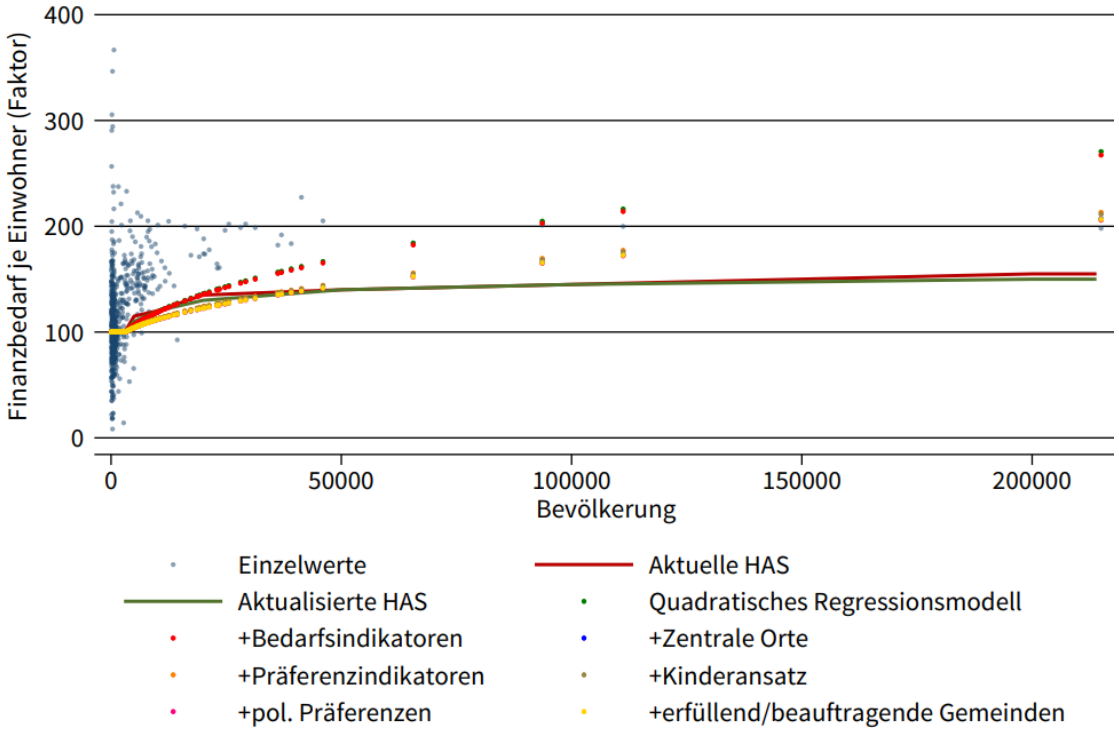

Abbildung 6-2: Vergleich von fiktiven Finanzbedarfen aus Regressionsverfahren mit aktualisierter HAS

Verteilungswirkungen im Vergleich mit dem Status Quo

Wir vergleichen die fiktiven Zuschussbedarfe aus den Regressionsmodellen mit dem Status Quo, dem Finanzbedarf auf Basis der aktuell geltenden Hauptansatzstaffel, auf Gemeindeebene (Tabelle 6-5). Dazu unterteilen wir die Gemeinden in Größenklassen basierend auf ihrer Bevölkerung (z. B. 1 bis 3.000, 3.001 bis 5.000 Einwohner etc.). Die Einheit der zugrundeliegenden Werte sind hierbei die Faktoren der Hauptansatzstaffel. Für jede Größenklasse berechnen wir daher den Unterschied zwischen den fiktiven Werten und dem Status Quo, jeweils normiert entsprechend der letzten Spalte von Tabelle 6-2. Positive Werte (im Vomhundertsatz) zeigen dabei an, dass die Regressionsmodelle im Vergleich zum Status quo höhere Zuschüsse anzeigen, während negative Werte eine Verringerung des Finanzbedarfes anzeigen.

Die Ergebnisse zeigen eine klare Differenzierung der Finanzbedarfsentwicklungen nach Gemeindegrößenklassen. In kleinen Gemeinden (1 bis 3.000 Einwohner) legen die Regressionsmodelle kaum einem Unterschied des Finanzbedarfs im Vergleich zum Status quo nahe. Dabei ändern die ökonometrischen Spezifikationen beispielsweise durch die Berücksichtigung von Präferenzindikatoren den fiktiven Finanzbedarf und somit den Unterschied zum Status Quo recht geringfügig. In Gemeinden mittlerer Größe (3.001 bis 50.000 Einwohner) ergeben sich ebenfalls durchweg negative Differenzen, was darauf hindeutet, dass die Regressionsmodelle für diese Gemeindegrößenklasse niedrigere Finanzbedarfe vorhersagen (z. B. -5 bis -10 für 5.001 bis 10.000 Einwohner).

Bei größeren Städten ab 50.001 Einwohnern kehrt sich dieses Muster um, und die fiktiven Finanzbedarfe liegen überwiegend über den Werten der aktualisierten Hauptansatzstaffel. Besonders für sehr große Städte (100.001 bis 300.000 Einwohner) steigen die Finanzbedarfe deutlich an, wobei die Differenzen mit zunehmender Modellkomplexität (Aufnahme vieler Kontrollvariablen) überwiegend kleiner werden (z. B. +115 bis +51 für 200.001 bis 300.000 Einwohner). Dieses Ergebnis zeigt, dass die Ermittlung des Finanzbedarfs über ein Regressionsmodell eine Umverteilung zugunsten größerer Städte und zulasten mittlerer Gemeinden nahelegt.

Tabelle 6-5 Verteilungswirkungen im Vergleich mit der aktualisierten Hauptansatzstaffel

Gemeindegrößenklassen nach Einwohnerzahl	Quadratisches Regressionsmodell	+Bedarfsindikatoren	+Zentrale Orte	+Präferenzindikatoren	+Kinderansatz	+pol. Präferenzen	+erfüllend/beauftragend
1 bis 3 000	0	0	0	0	0	0	0
über 3 000 bis 5 000	-4	-4	-5	-5	-5	-5	-5
über 5 000 bis 10 000	-5	-5	-10	-9	-9	-10	-10
über 10 000 bis 20 000	0	0	-9	-8	-9	-10	-10
über 20 000 bis 50 000	11	10	-6	-5	-5	-7	-7
über 50 000 bis 100 000	51	50	16	20	19	16	16
über 100 000 bis 200 000	70	68	27	31	30	26	27
über 200 000 bis 300 000	115	112	52	58	57	51	51

6.4 Sockelfinanzierung

Bei einer Sockelfinanzierung handelt es sich zusätzlich zur Bestimmung des Finanzbedarfs über die Hauptansatzstaffel um eine pauschale Zuwendung Sockelfinanzierung auf kommunaler Ebene. Über das Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden ist eine pauschale

Zuweisung je Einwohner von 300€ für die ersten 250 Einwohner einer kreisangehörigen Gemeinde geregelt. Das Bedürfnis nach dieser Pauschale wird von Seiten der Kommunen geäußert. Ohne derartige pauschale Zuweisungen gibt es aus kommunaler Sicht häufig den Vorwurf einer unzureichenden Finanzausstattung, die das grundgesetzlich verankerte Recht auf kommunale Selbstverwaltung gefährden würde (Art. 28 Abs. 2 GG) (vgl. Döring 2007). Die Zuweisungen werden den Kommunen in Thüringen als nicht zweckgebundene allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung gestellt. Pauschalen nach diesem Gesetz werden bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 ThürFAG nicht bedarfsmindernd berücksichtigt.

Eine Sockelfinanzierung ist im Rahmen des Finanzausgleichs mehr als fragwürdig. Schließlich wird sie losgelöst vom Verhältnis zwischen Finanzkraft und Finanzbedarf gewährt. Der Finanzausgleich soll nicht-abundante Gemeinden, deren Finanzbedarf die Finanzkraft übersteigt, unterstützen. Eine Sockelfinanzierung kommt jedoch auch abundanten Gemeinden zu, wenn sie nur eine genügend kleine Einwohnerzahl haben. Darüber hinaus gestaltet sich eine empirisch fundierte Ausgestaltung von pauschalen Zuweisungen als äußerst schwierig. Es gibt kaum empirisch gesicherte Hinweise, welches Finanzvolumen eine sachgerechte Aufgabenerfüllung der Gemeinden sicherstellt. Offen bleibt, wie hoch eine Sockelfinanzierung sein sollte.

6.5 Schlussfolgerungen für die Ausgestaltung des Hauptansatzes

Die deskriptive Analyse sowie die ökonometrische Analyse der Zuschussbedarfe legen nahe, dass ein Hauptansatz weiterhin grundsätzlich sachgerecht ist. Die bisherige Vorgehensweise zur Berechnung der Hauptansatzfaktoren auf Grundlage der Zuschussbedarfe des Verwaltungshaushalts verwendet als Hauptindikator die Einwohnerzahl. Daraus ergibt sich ein mit der Einwohnerzahl ansteigender Finanzbedarf. Im Vergleich zum Status Quo ergeben sich keine größeren Abweichungen. Insgesamt bietet das gegenwärtige Verfahren der Bedarfsbestimmung eine übersichtliche und leicht zu vermittelnde Vorgehensweise zur Berechnung der Hauptansatzfaktoren. Fraglich ist jedoch, inwieweit das gegenwärtige Verfahren zur Berechnung der Hauptansatzstaffel den Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und Bedarf passgenau abbildet. Mittels Regressionen werden weitere Bedarfs- und auch Präferenzindikatoren in die Analyse aufgenommen, um Verzerrungen beim Schätzen des Zusammenhangs zwischen der Einwohnerzahl und den Ausgaben zu vermeiden. Diese ökonometrische Analyse bestätigt dem Grunde nach den positiven Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und Ausgaben pro Kopf. Doch legt die ökonometrische Analyse auch andere fiktive Finanzbedarfe und somit Verteilungen der Schlüsselzuweisungen nahe. Es obliegt dem Gesetzgeber zu abzuwägen, inwieweit eine ggf. sachgerechtere Bestimmung des Finanzbedarfes über ein Regressionsverfahren, der gegenwärtig vermutlich transparenteren Bestimmung des Finanzbedarfes vorzuziehen ist.

7 Überprüfung der bestehenden Sonderlastenausgleiche für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

Der kommunale Finanzausgleich in Thüringen gewährt den Gemeinden und Landkreisen für verschiedene Aufgaben bzw. zum Ausgleich von besonderen Lasten Sonderlastenausgleiche. Diese Ausgleiche sind unabhängig von der Finanzkraft und können zweckgebunden oder ohne Zweckbindung versehen sein. Sonderlastenausgleiche spielen etwa in Bezug auf die Förderung von Investitionen eine Rolle. Insgesamt gibt es 16 Sonderlastenausgleiche, welche in §§ 17-24 ThürFAG definiert sind. Einige dieser Ausgleiche lassen sich in mehrere Komponenten unterteilen, wie etwa der Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung, welcher eine separate Infrastrukturpauschale enthält. In diesem Kapitel werden die Sonderlastenausgleiche einzeln diskutiert und aus finanzwissenschaftlicher Perspektive eingeordnet. Nicht Teil der Begutachtung sind der Landesausgleichsstock (§ 24 ThürFAG), der Sonderlastenausgleich für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen (§ 22a ThürFAG) sowie der Mehrbelastungsausgleich (§ 23 ThürFAG). Die beiden letztgenannten sind nicht der Finanzausgleichsmasse I und dem horizontalen Finanzausgleich zuzuordnen, sondern bilden die zum vertikalen Finanzausgleich zu zählende Finanzausgleichsmasse II und werden auch gesondert ermittelt und etatisiert. Der Landesausgleichsstock ist zwar Teil der Finanzausgleichsmasse I, dient aber nicht der allgemeinen Finanzausstattung der Gemeinden, sondern die Zuweisungen sind Sonderfällen vorbehalten, für die entsprechend auch überwiegend ein antragsgebundenes Verfahren vorgesehen ist.

Wie Tabelle 7-1 zeigt, weisen die begutachteten Sonderlastenausgleiche im Jahr 2024 ein Volumen von 569,8 Millionen Euro auf. Damit liegen sie bei knapp einem Drittel der Mittel, die für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen (gut 1.791,2 Millionen Euro im Jahr 2024). In diesem Maße stehen die Mittel folglich nicht für den Ausgleich von Finanzbedarf und Finanzkraft zur Verfügung, wie sie zur Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Finanzausgleichsmasse I) herangezogen werden. Es kann sinnvoll sein, bestimmte Aufgaben zielgerichtet außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems und damit finanzkraftunabhängig zu adressieren. Dabei sollte aber das Verhältnis der Finanzmasse für die Sonderlastenausgleiche zur Finanzmasse für die Schlüsselzuweisungen nicht aus dem Blick verloren werden. Zu viele (finanziell bedeutende) Sonderlastenausgleiche mindern den Ausgleichseffekt des Finanzausgleichs und führen zu einem Ungleichgewicht. Die Sonderlastenausgleiche haben die Koordinierungs- und Lenkungsfunktion des Finanzausgleichs im Blick. Demgegenüber wird die Versicherungsfunktion des Finanzausgleichs geschwächt. Aus diesem Grund bedürfen Sonderlastenausgleiche stets einer umfassenden Begründung. Ansonsten könnte die Anzahl und das Ausmaß der Sonderlastenausgleiche überhandnehmen. Auch aus diesem Grund ist grundsätzlich eine restriktive Verwendung zu empfehlen.

Tabelle 7-1: Übersicht der begutachteten Sonderlastenausgleiche

Sonderlastenausgleich	Volumen im Jahr 2024
Schullastenausgleich	97,7 Millionen Euro
Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung	13,0 Millionen Euro
Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben	1,5 Millionen Euro
Sonderlastenausgleich für Bereitstellung von Geobasisdaten	0,2 Millionen Euro
Sonderlastenausgleich für Betrieb und Einführung des Digitalfunks	3,2 Millionen Euro
Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung	251,8 Millionen Euro
Sonderlastenausgleich für Schulbauten	30,0 Millionen Euro
Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte	16,0 Millionen Euro
Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschn. Einwohnerdichte	6,0 Millionen Euro
Kulturlastenausgleich	20,0 Millionen Euro
Kommunale Investitionspauschale	100,0 Millionen Euro
Sonderlastenausgleich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen	30,0 Millionen Euro
Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen	0,4 Millionen Euro
Summe	**569,8 Millionen Euro**

Generell ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Sonderlastenausgleiche, bei denen Eurobeträge festgeschrieben sind, über die Zeit entwertet werden. Die Inflation führt zu einem realen Rückgang des Ausgleichs. Um das ursprüngliche Niveau aufrechtzuerhalten, müssten die entsprechenden Ausgleiche an die Steigerungsrate des Preisniveaus angepasst werden.

7.1 Schullastenausgleich (§ 17 ThürFAG)

Im Rahmen des Schullastenausgleichs erhalten die kommunalen Schulträger (im Wesentlichen Landkreise und kreisfreie Städte) Sachkostenbeiträge, die zur Deckung ihrer laufenden Ausgaben bzw. Auszahlungen beitragen. Die Sachkostenbeiträge bemessen sich nach der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahres laufenden Schuljahres. Sie werden u.a. nach Schulart und Schulform differenziert. Maßgeblich sind die Schülerzahlen an Schulen im Gebiet eines Schulträgers (und nicht etwa die Zahl der in einer Gemeinde lebenden Schüler). Mit einem Volumen von 97,7 Millionen Euro im Jahr 2024 zählt der Schullastenausgleich zu den größten Sonderlastenausgleichen.

Der Schullastenausgleich berücksichtigt Bedarfe, die aus unterschiedlichen Schulformen und Schülerzahlen entstehen. Aufgrund der asymmetrischen Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Schulträger erscheint ein Schullastenausgleich sinnvoll. Bei der Bereitstellung von Schulinfrastruktur, die von Schülern aus Gebieten anderer Schulträger genutzt werden kann, kommt es zu einem sogenannten externen Effekt. Dieser Effekt ist aufgrund der überschaubaren Zahl an Schülern, die im Gebiet eines anderen Schulträgers als dem Schulträger des Wohnorts zur Schule gehen, gleichwohl nicht übermäßig groß. Ein Schulträger erhält einen umso höheren Schullastenausgleich, je mehr Schüler die der jeweiligen Schulträger aufweisen. Der Schullastenausgleich

kann die Effizienz erhöhen, da dieser die positiven externen Effekte der Schulen auf die umliegenden Gebiete internalisiert. Ohne den Schullastenausgleich würden die Schulträger vermutlich weniger Schulinfrastruktur bereitstellen.

Somit ist der Schullastenausgleich aus zwei Gründen gerechtfertigt. Erstens weist er eine positive Verteilungswirkung auf, indem er die Schulträger nach Maßgabe ihrer Belastungen aus dem Schulbetrieb kompensiert. Zweitens erhöht der Schullastenausgleich die Effizienz, da er die externen Effekte zumindest teilweise internalisiert. Aus diesen Gründen ist der Schullastenausgleich wohlbegründet und sollte beibehalten werden. Auch die Differenzierungen etwa nach Schulart sollten beibehalten werden, um z.B. die höheren Bedarfe von Förderschulen abzubilden. Die Werte sollten indes transparent im Finanzausgleichsgesetz festgeschrieben werden, auch um die Planbarkeit zu erhöhen. Jährliche Anpassungen zum Beispiel an die Inflation oder die allgemeine Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst sind sinnvoll, um eine Entwertung im Zeitverlauf zu verhindern. Denkbar wäre zudem, die Mittel für den Sonderlastenausgleich in eine finanzkraftabhängige Gestaltung zu überführen, um den Verteilungseffekt zu stärken. Die Anzahl an Schülern nach Schulträgern ist ein geeigneter Proxy für die tatsächlich anfallenden Kosten. Gleichwohl sollte der Schullastenausgleich der Höhe nach mit Bedacht und eher restriktiv ausgestaltet werden, um die Autonomie und die Verantwortung der kommunalen Ebene nicht zu konterkarieren.

7.2 Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung (§ 18 ThürFAG)

Der Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten pauschale Zuweisungen. Die Mittel werden zu 40 Prozent nach der Zahl der Schüler und zu 60 Prozent nach der Fläche der Landkreise ausgereicht, wobei die Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahres laufenden Schuljahres folgt. Die Landkreise reichen die Mittel an die Schulträger weiter. Das Volumen des Sonderlastenausgleichs für Aufgaben der Schülerbeförderung liegt im Jahr 2024 bei 13,0 Millionen Euro.

Die Kosten der Schülerbeförderung über einen Sonderlastenausgleich zu berücksichtigen ist gut begründbar. Es ist naheliegend, hier auf die Schülerzahlen und die Flächen als Indikatoren zurückzugreifen. Die stärkere Berücksichtigung der Fläche im Vergleich zur Schülerzahl ist gerechtfertigt, da die Kosten der Beförderung im Busverkehr deutlich stärker von der zurückzulegenden Distanz abhängen als von der Zahl der zu befördernden Schüler. Eine Beschränkung auf Landkreise ist gerechtfertigt, da sie per Definition im Gegensatz zu kreisfreien Städten eine ländliche Struktur aufweisen. Die Möglichkeit der klaren Abgrenzung, die wenige Bürokratiekosten und wenig Streitanfälligkeit bedeutet, ist höher zu gewichten als die Frage der Einzelfallgerechtigkeit. In Erwägung gezogen werden könnte eine gesonderte Berücksichtigung von Förderschülern, deren Beförderung mit höheren Kosten einhergeht als die Beförderung aller anderen Schüler, wo-

bei sich dann die Frage nach der Höhe eines angemessenen Zuschlags stellt. Aus ökonometrischer Sicht ist dieser aufgrund der geringen Fallzahlen schwierig zu beziffern. Die durchgeführten Schätzungen auf Basis der Landkreise und kreisfreien Städte legen für die Kosten eines zu befördernden Förderschülers eine Bandbreite zwischen dem Drei- und Sechsfachen der Kosten eines sonstigen zu befördernden Schülers nah, daher läge die konkrete Bepreisung im politischen Ermessen. Eine Alternative zur Fläche als Indikator für die Ausdehnung des Kreises und die damit verbundenen Beförderungslasten läge in den Straßenkilometern des Landkreises. Das Volumen von 13 Millionen Euro bedeutet bei rund 210.000 Schülern an allgemeinbildenden Schulen eine Förderung von rund 62 Euro in den Landkreisen. gibt. Dies ist aus ökonomischer Sicht ein Zuschuss, der in keinem Fall die gesamten Kosten der Schülerbeförderung deckt. Daher ist die Höhe im Grundsatz angemessen und nachvollziehbar.

7.3 Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben (§ 19 ThürFAG)

Der Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben besteht aus drei Komponenten mit einem Volumen im Jahr 2024 von insgesamt 1,5 Millionen Euro. Die erste Komponente dient der Finanzierung der Thüringer Verwaltungsschule. Diese deckt den Großteil ihrer Ausgaben mit Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sowie Unterkunfts- und Verpflegungsgebühren. Der verbleibende Teil ist indes mit Umlagen der Körperschaftsmitglieder zu decken, was durch Entnahme aus der Finanzausgleichsmasse geschieht. In der Vergangenheit wurde dieser verbleibende Teil zeitweise vom Land direkt finanziert. Damit ist bereits eine mögliche Reformoption dargelegt, wonach das Land wieder die Finanzierung dieses Teils direkt übernimmt. Eine Teilfinanzierung der Thüringer Verwaltungsschule aus Finanzausgleichsmitteln ist nur insoweit zu rechtfertigen, wie dort Fachkräfte für die kommunale Ebene ausgebildet werden.

Die zweite Komponente des Sonderlastenausgleichs bezieht sich auf die Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Auch zur Finanzierung dieser werden Mittel aus der Finanzausgleichsmasse entnommen. Diese dienen der Finanzierung der laufenden Kosten des Fachbereichs Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung, welche durch die Ausbildung von Bediensteten des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der Zweckverbände entstehen. Die der Finanzausgleichsmasse entnommenen Mittel sind so bemessen, dass sie der Hälfte der laufenden Kosten entsprechen. Wiederum ist eine Teilfinanzierung aus Finanzausgleichsmitteln nur insoweit zu begründen, wie dort Fachkräfte für die kommunale Ebene ausgebildet werden. Eine finanzielle Beteiligung der Kommunen ist gerechtfertigt, wenn diese von der Hochschule profitieren. Gleichwohl ist der Sonderlastenausgleich an dieser Stelle fraglich. Wie auch im Fall der Thüringer Verwaltungsschule gibt das Land Mittel in die Finanzausgleichsmasse, um diese Mittel direkt wieder aus der Finanzausgleichsmasse zu entnehmen. Eine direkte Finanzierung durch das Land ohne Umweg über den Finanz-

ausgleich wäre im Sinne eines transparenten Systems vorzuziehen. Hierfür kann bei der Bestimmung der Finanzausgleichsmasse ein Volumen im Umfang der beiden Komponenten des Sonderlastenausgleichs in Abzug gebracht werden.

Anders geartet ist die dritte Komponente des Sonderlastenausgleichs. Diese regelt, dass die kommunalen Spitzenverbände zweckgebundene Pauschalzuweisungen für Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsmitarbeiter erhalten. Die Höhe der Zuweisungen liegt bei jährlich 613.600 Euro. Die zweckgebundene Zuweisung, welche durch Entnahme aus der Finanzausgleichsmasse gedeckt wird, fließt zu 75 Prozent an den Gemeinde- und Städtebund Thüringen und zu 25 Prozent an den Thüringischen Landkreistag. Ob für diesen Zweck überhaupt Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten, ist zumindest diskutabel. Die Fortbildung der Belegschaft gehört zu den Kernaufgaben einer jeden Gebietskörperschaft und sollte aus eigenen Mitteln bestritten werden. Etwaige Vorteile durch die Einbindung von Spitzenverbänden sollten unabhängig vom Land durch Kooperationen zwischen Kommunen und Spitzenverbänden realisiert werden können. Ein Eingreifen des Landes über den Finanzausgleich ist nicht zwingend erforderlich; die Mittel könnten dementsprechend der Schlüsselmasse zugeführt werden.

7.4 Sonderlastenausgleich für Bereitstellung von Geobasisdaten (§ 20 ThürFAG)

Den Gemeinden und Landkreisen obliegt die Leistung eines Beitrags, um Mittel zur Finanzierung der Bereitstellung von Geobasisdaten beizusteuern. Dies geschieht über eine Entnahme aus der Finanzausgleichsmasse in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel. Die pauschale Entnahme aus der Finanzausgleichsmasse ist insofern nachvollziehbar, als dass dadurch Einzelabrechnungen mit den einzelnen Gemeinden und Landkreisen entfallen können. Solche Einzelabrechnungen wären angesichts des geringen Gesamtvolumens aufgrund des damit verbundenen Aufwands unangebracht.

Mit einem Volumen von 0,2 Mio. Euro im Jahr 2024 ist der Sonderlastenausgleich für die Bereitstellung von Geobasisdaten der kleinste betrachtete Ausgleich. Es wird gutachterlich empfohlen, ihn einzustellen. Wie bereits beim Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben werden Mittel in die Finanzausgleichsmasse gegeben, um diese Mittel direkt wieder aus der Finanzausgleichsmasse zu entnehmen. Stattdessen kann als Schritt zur Vereinfachung und zu mehr Transparenz die Finanzierung direkt über den Landeshaushalt erfolgen. Hierfür kann wiederum ein entsprechendes Volumen bei der Ermittlung der Finanzausgleichsmasse in Abzug gebracht werden.

7.5 Sonderlastenausgleich für Betrieb und Einführung des Digitalfunks (§ 20a ThürFAG)

Der Brandschutz ist eine kommunale Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, für den die Kommunen den vom Land eingerichteten Digitalfunk nutzen können. Die Gemeinden und Landkreise leisten einen Beitrag zu den Betriebskosten für die Netzinfrastruktur des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Dieser Beitrag zu den Betriebskosten in Höhe von 40 Prozent wird aus der Finanzausgleichsmasse finanziert. Zudem werden die für die Wartung und Pflege der zentralen Programmiertechnik in der Autorisierten Stelle Thüringen erforderlichen Aufwendungen der Gemeinden und Landkreise in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das zuständige Ministerium geleistet. Ferner werden die Kosten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der in den Digitalfunkgeräten der Gemeinden und Landkreise zu verwendenden Software in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das zuständige Ministerium geleistet.

Beim Digitalfunk handelt es sich um eine überregionale Netzinfrastruktur. Eine solche Infrastruktur ist naturgemäß von einer den Kommunen übergeordneten Gebietskörperschaftsebene wie dem Land bereitzustellen. Die Nutzer dieser Infrastruktur an den Kosten zu beteiligen ist durchaus begründbar. Analog zu den beiden vorangehend diskutierten Sonderlastenausgleichen gelangen Mittel (im Jahr 2024 in Höhe von 3,2 Millionen Euro) in die Finanzausgleichsmasse, ehe diese Mittel direkt wieder aus der Finanzausgleichsmasse entnommen werden. Es wird empfohlen, den Digitalfunk zukünftig direkt aus dem Landeshaushalt zu finanzieren. Eine Reduktion der Finanzausgleichsmasse um das entsprechende Volumen kann hierzu erfolgen.

7.6 Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung (§ 21 ThürFAG)

Das Land Thüringen hat im Thüringer Kindergartengesetz festgelegt, dass es sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung beteiligt. Dies geschieht unter anderem über den kommunalen Finanzausgleich mithilfe von sogenannten Landespauschalen. Hierzu zahlt das Land Pauschalen, die sich u.a. nach Alter und Betreuungsart der Kinder unterscheiden. Hinzu kommt eine Infrastrukturpauschale. Mit einem Volumen von 251,8 Millionen Euro (inklusive Infrastrukturpauschale) im Jahr 2024 ist der Sonderlastenausgleich für Kindertagesbetreuung der größte betrachtete Sonderlastenausgleich.

Die gutachterliche Empfehlung in Bezug auf die Infrastrukturpauschale nach § 31 ThürKigaG lautet, die hierfür veranschlagten Mittel in Höhe von 16,8 Millionen Euro in die kommunale Investitionspauschale nach § 22e zu überführen. Dem steht nicht entgegen, dass die Infrastrukturpauschale nach Maßgabe der Zahl der Kinder, die jünger als ein Jahr alt sind, und die kommunale

Investitionspauschale nach Maßgabe der Einwohnerzahl ausgereicht wird. Die kommunale Investitionspauschale könnte um den Indikator Kinderzahl erweitert werden. Alternativ kann auch die Differenzierung nach Kindern einerseits und der gesamten Bevölkerung andererseits ausbleiben, da die Effekte gering wären. Die kommunale Autonomie wird gestärkt, wenn die Mittel aus der Infrastrukturpauschale nicht mehr für die Kindertagesbetreuung oder andere Maßnahmen zum Wohle der Kinder und Familien verwendet werden muss, sondern auch alternativ für andere investive Zwecke genutzt werden kann. Diese Empfehlung soll in keiner Weise die Bedeutung einer Verbesserung der Infrastruktur im Bereich Kinderbetreuung infrage stellen, sondern vielmehr die Entscheidungen in lokale Hände geben, da hier das Wissen um die Investitionsbedarfe am größten sind.

Die kumulierten verbleibenden Landespauschalen werden im Folgenden mit einem regressionsbasierten Ansatz hinsichtlich ihrer Ausgestaltung und der Korrelation mit den Zuschussbedarfen der Gemeinden verglichen. Die Pauschalen werden nach den Gesetzesnormen des § 25 ThürKigaG berechnet. Hierbei werden differenziert nach Altersklassen je Kind mit einem Platz in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde oder in Kindertagespflege und je Kind in der Bevölkerung der Gemeinde verschiedene Pauschalen angesetzt und kumuliert. Außerdem gibt es zusätzlich eine Pauschale für belegte Kinderhortplätze in der Gemeinde und für größere Kindertagestätten mit über 100 Kindern. Zu prüfen ist, ob die Landespauschalen generell gerechtfertigt sind und ob es passendere Berechnungsgrundlagen für die Pauschalen gibt.

Zunächst gibt es einen grundsätzlichen Finanzierungsbedarf bei den Gemeinden bei der Bereitstellung von Kindertagesstätten und Kindertagespflege, da diese vom Land bestellt und durch Landesgesetz teilweise gebührenfrei bzw. ermäßigt für die Eltern gestellt werden. Hierfür zahlt das Land Zuschüsse, die unabhängig vom Sonderlastenausgleich berechnet und an die Gemeinden pauschaliert gezahlt werden. Allerdings gibt es weitere erhebliche Zuschussbedarfe, die teilweise über die Schlüsselzuweisungen und teilweise über den Sonderlastenausgleich finanziert werden. Der Anteil des Sonderlastenausgleichs ist in den letzten Jahren sinkend, da sowohl der Anteil der Schlüsselzuweisungen angehoben wurde als auch die Direktzuweisungen überproportional gestiegen sind (vgl. TMBJS, 2024).

Analog zum Schullastenausgleich in Abschnitt 7.1 kann aufgrund der asymmetrischen Verteilung der Kinder im Alter für Betreuungsbedarf auf die verschiedenen Gebietskörperschaften ein Sonderlastenausgleich sinnvoll sein. Die Betreuungsplätze stellen neben der Betreuungsleistung auch Leistungen der Bildung und Sozialkompetenzbildung für die Kleinkindern dar. Der Kostendeckungsgrad der Elternbeiträge lag im Jahr 2022 bei 8,7 Prozent (vgl. TMBJS, 2024). Außerdem soll allen Eltern ermöglicht werden, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Somit ist es hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch gerechtfertigt, dass kleinere Kommunen Betreuungsangebote schaffen, die nicht unbedingt die wirtschaftlichsten sind bezogen auf die Kosten je Kind. Gleichzeitig stellen größere Kommunen in Ballungszentren Betreuungsinfrastruktur

auch für Kommunen ohne Betreuungsangebote bereit, deren Kosten allerdings im Regelfall bereits ausgeglichen werden durch einen pauschalierten Anteil an den Betriebskosten nach § 21 Abs. 5 ThürKigaG, den die Wohnsitzgemeinde zu zahlen hat. Allerdings unterscheiden sich die Gemeinden und Städte in ihrer Demografie. Sinnvoll ist daher ein Indikator für Landespauschalen, der sowohl die Anzahl der potenziellen Kinder mit Betreuungsbedarf in der eigenen Kommune abbildet als auch die tatsächlich bereitgestellten Betreuungsplätze vergütet. Der Sonderlastenausgleich für Kindertagesbetreuung sorgt auch für Budget- und Planungssicherheit der Anbieter, da der Zuschussbedarf im Vergleich zu den anderen Aufgabenfeldern eher hoch liegt.

Tabelle 7-2 Regressionsanalyse zu den Zuschussbedarfen Kindertagesstätte 2019-2022

	Zuschussbedarfe Kindertagesstätte je Einwohner		
	Alle Gemeinden und kreisfreien Städte	Nur Gemeinden und kreisfreie Städte mit eigenen Betreuungseinrichtungen	
	(1)	(2)	(3)
Kinder (bis 6 Jahre) in Betreuungseinrichtungen je Einwohner	150,06*** (50,11)	2.166,97*** (66,69)	.
Kinder (bis 3 Jahre) in Betreuungseinrichtungen je Einwohner	.	.	1.289,51 (893,14)
Kinder (zwischen 3 und 6 Jahren) in Betreuungseinrichtungen je Einwohner	.	.	2.556,14*** (363,98)
Kinder unter 3 Jahren in der Kommune je Einwohner	1.301,30*** (150,13)	.	.
Kinder zwischen 3 und 6 Jahre in der Kommune je Einwohner	3.680,93*** (133,01)	.	.
Beobachtungen	2.406	1.508	1.508

Anmerkungen: Robuste Standardfehler in Klammern, Schätzung ohne Konstante.
Koeffizienten signifikant auf dem *** 1-Prozent-Level, ** 5-Prozent-Level, * 10-Prozent-Level.

Die aktuelle Ausgestaltung des § 25 ThürKigaG berücksichtigt sowohl die Zahl der potenziellen Kinder mit Betreuungsbedarf der Gemeinde (gestaffelt nach Altersklassen) als auch die Zahl belegter Betreuungsplätze und weist diesen Merkmalen einzelne Kostenpauschalen zu. Dies ist prinzipiell ein angemessener Ansatz. Zu prüfen ist, ob dieser mit den tatsächlichen Zuschussbedarfen hoch korreliert und ähnliche Ergebnisse wie ein regressionsbasierter Ansatz liefert. In der

Regression wird dabei nur der nicht aus anderen Zuschüssen und Zuweisungen gedeckte Teil der Zuschussbedarfe berücksichtigt.

In Tabelle 7-2 sind in der ersten Spalte die Ergebnisse einer einfachen Regression der Zuschussbedarfe je Einwohner auf die Anzahl der Kinder in Betreuungseinrichtungen je Einwohner und die Bevölkerung bis 3 Jahre und von 3 bis 6 Jahre je Einwohner dargestellt. Die Koeffizienten für die drei Variablen sind positiv und signifikant. Dies bedeutet, dass die Zuschussbedarfe in den Kommunen steigen, je mehr Kinder in Betreuungseinrichtungen oder in der Bevölkerung vorhanden sind, was auf ein plausibles Ergebnis hinweist. Wichtig zu unterscheiden ist, dass die Koeffizienten nicht auf die tatsächlichen Kosten je Kind hinweisen, sondern nur die Zusammenhänge mit den Zuschussbedarfen nach Abzug von Kostenerstattungen außerhalb des Finanzausgleichs zeigen. Ein Kind unter 3 Jahren erhöht den Zuschussbedarf Kindertagesstätte um etwa 1.300 Euro im Jahr, ein Kind zwischen 3 und 6 Jahren um etwas weniger als das Dreifache. Ein Kind in einer Kindertagesstätte erhöht den Zuschussbedarf zusätzlich um 150 Euro. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Kindergartenplätze für die älteren Kinder knapp dreimal so teuer sind wie für jüngere. Das Gegenteil ist der Fall, aber der ungedeckte Finanzbedarf der Kommunen ist höher mit den Kindern zwischen 3 und 6 Jahren korreliert.

Die Korrelation zwischen der Anzahl der Kinder in den Kindertagesstätten und der Anzahl der Kinder in der Gemeinde in den Altersklassen ist sehr hoch. Daher ist der Effekt nicht sauber in der Regression zu trennen. Allerdings deutet das Ergebnis daraufhin, dass die Anzahl der Kinder in der Kommune bereits ein guter Indikator bezüglich der Zuschussbedarfe ist. In der zweiten Spalte wir das Ergebnis ausgewiesen, wenn nur die Kommunen mit Tagesstätten in die Regression eingehen. Hier kann man isoliert den Effekt eines Kindes in der Kindertagesstätte auf den nicht aus anderen Quellen gedeckten Zuschussbedarf der Kommune messen. Dieser liegt bei etwa 2.200 Euro pro Kind. Differenziert man nach Altersklasse der Kinder so liegt der Effekt der Kinder bis 3 Jahre bei ungefähr 1.300 Euro (nicht signifikant) und der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren bei knapp dem Doppelten mit aufgerundet 2.600 Euro.

Die Signifikanz sowohl der Anzahl der Kinder in Kindertagesstätten als auch der Zahl der Kinder im Kindergartenalter in der Kommune rechtfertigt die alte Ausgestaltung des § 25 ThürKigaG (die Fassung vom 10.10.2019, gültig bis zum 31.06.2023), in dem auch für beide Größen Pauschalen berechnet werden. Zu prüfen verbleibt die Frage, ob die differenzierte Ausgestaltung mit insgesamt vier verschiedenen Pauschalen im § 25 Abs. 1 ThürKigaG (in der untersuchten Fassung § 25 Abs. 1 Nr. 1-4 ThürKigaG) sowie einer weiteren Pauschalen in § 25 Abs. 2 ThürKigaG zum einen richtig spezifiziert und zum anderen in der Differenzierung notwendig ist. Hierzu werden die Korrelationskoeffizienten zwischen den Zuschussbedarfen im Bereich Kindertagesstätte und den tatsächlich gezahlten Landespauschalen berechnet und zum Vergleich die Korrelationskoeffizienten mit den modellbasierten Landespauschalen aus dem Regressionsmodell (Spalte 1 in Tabelle 7-2) dagegengehalten.

Tabelle 7-3 Korrelationskoeffizienten für die Zuschussbedarfe Kindertagesstätte 2019-2022

	Zuschussbedarfe Kindertagesstätte 2019	Zuschussbedarfe Kindertagesstätte 2020	Zuschussbedarfe Kindertagesstätte 2021	Zuschussbedarfe Kindertagesstätte 2022
Landespauschalen (Ist) – Alle Kommunen	0,9054	0,9048	0,9033	0,9004
Modellbasierte Pauschalen - Alle Kommunen	0,9024	0,9003	0,9034	0,8993
Landespauschalen (Ist) – Kreisfreie Städte	0,9661	0,9596	0,9644	0,9697
Modellbasierte Pauschalen - Kreisfreie Städte	0,9588	0,9487	0,9589	0,9561
Landespauschalen (Ist) – Gemeinden	0,9751	0,9793	0,9830	0,9740
Modellbasierte Pauschalen - Gemeinden	0,9779	0,9765	0,9819	0,9730

Anmerkung: Kreisfreie Städte ohne Eisenach.

Die Ergebnisse zeigen, dass nicht nur die prinzipielle Ausgestaltung des alten § 25 ThürKigaG geeignet ist, den Zuschussbedarfen der Kommunen gerecht zu werden, sondern im Speziellen die Landespauschalen in den Jahren 2019 bis 2022 sogar eine leicht höhere Korrelation aufweisen als die modellbasierten Pauschalen (Tabelle 7-3). Die Differenzierung nach kreisfreien Städten und Gemeinden zeigt, dass sowohl gezahlte Landespauschalen als auch die modellbasierten Pauschalen noch höher mit den Zuschussbedarfen korreliert sind. Beide Varianten sind auch wiederum auf sehr ähnlichem Niveau. Meist sind die tatsächlichen Pauschalen leicht höher korreliert, nur für die Gemeinden im Jahr 2019 sind die modellbasierten minimal über ersteren. Die differenzierte Betrachtung zeigt außerdem, dass die Pauschalen bei den kreisfreien Gemeinden fast vollständig mit den Bedarfen korreliert sind.

In der derzeitig geltenden Fassung des § 25 ThürKigaG vom 02.07.2024 bekommen die zusätzlichen Direktzuweisungen für Leistungen der Kindertagespflege und für Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Einzelplans 4 eine größere Rolle als in der alten Fassung. Lag die Summe dieser

Direktzuweisungen im Jahr 2019 bei etwa 5 Millionen Euro, so stieg sie durch Einführung des § 25 Abs. 1 Nr. 5 ThürKigaG bereits im Jahr 2020 auf rund 18 Millionen Euro. In den Jahren 2021 bis 2023 lag die Summe jeweils bei mehr als 35 Millionen Euro. Durch die Einführung der § 25 Abs. 1 Nr. 6 ThürKigaG und § 25 Abs. 1 Nr. 7 ThürKigaG steigt die Summe im Jahr 2025 voraussichtlich nochmals erheblich. Hierbei kommt es auch zu einer Verschiebung vom regelgebundenen Finanzausgleich zu den Direktzuweisungen, welche eventuell unbegründet ist. Da nur Daten für die Jahre 2019 bis 2022 vorliegen, wird geprüft wie die Pauschalen der § 25 Abs. 1 Nr. 5 ThürKigaG und § 25 Abs. 3 ThürKigaG mit den Zuschussbedarfen korreliert sind (Tabelle 7-4).

Tabelle 7-4 Korrelationskoeffizienten für die Direktzuweisungen nach Einzelplan 4 in den Jahren 2019-2022

	Zuschussbedarfe Kindertagesstätte 2019	Zuschussbedarfe Kindertagesstätte 2020	Zuschussbedarfe Kindertagesstätte 2021	Zuschussbedarfe Kindertagesstätte 2022
Direktzuweisungen EP4 (Ist) – Alle Kommunen	0,8686	0,8935	0,9032	0,8954
Direktzuweisungen EP4 (Ist) – Kreisfreie Städte	0,8800	0,9251	0,9490	0,9437
Direktzuweisungen EP4 (Ist) – Gemeinden	0,8803	0,9673	0,9807	0,9710

Anmerkung: Kreisfreie Städte ohne Eisenach.

Die Ergebnisse der Korrelationsanalyse zeigen, dass die Direktzuweisungen durch die hinzugefügten Normen über alle Kommunen ebenfalls ähnlich hoch mit den Zuschussbedarfen korreliert sind wie die Landespauschalen im Rahmen des Sonderlastenausgleichs. Der Übergang zwischen 2019 und 2020 verdeutlicht, dass der § 25 Abs. 1 Nr. 5 ThürKigaG prinzipiell die Korrelation erhöht. Betrachtet man jedoch differenziert kreisfreie Städte und Gemeinden, so zeigt sich, dass hier die Korrelationen für die kreisfreien Städte durchgängig niedriger liegen als bei den Pauschalen des Sonderlastenausgleichs (vgl. Tabelle 7-3).

Die Empfehlung ist daher, das System des regelgebundenen Finanzausgleichs wieder zu stärken, die Indikatoren des Sonderlastenausgleichs § 25 Abs. 1 Nr. 1-4 ThürKigaG und § 25 Abs. 2 ThürKigaG beizubehalten und die Pauschalen entsprechend proportional zu erhöhen. Die neu eingeführten Normen in der Fassung vom 02.07.2024 führen hinsichtlich der Passgenauigkeit zu den Zuschussbedarfen zu keiner Verbesserung, sondern reduzieren nur die Transparenz des Finanzausgleichs. Sie können daher wieder abgeschafft werden und das Volumen in den regelgebundenen Finanzausgleich integriert werden. Die verbleibenden Pauschalen sollten jährlich an die Kostenentwicklung (zum Beispiel die allgemeine Lohnentwicklung im öffentlichen Dienst) angepasst werden.

7.7 Sonderlastenausgleich für Schulbauten (§ 22 ThürFAG)

Der Sonderlastenausgleich für Schulbauten sieht die Gewährung von Mitteln für Landkreise und Gemeinden vor, die in den Neubau oder die Sanierung von Schulen investieren. Hierfür werden im Jahr 2024 im Rahmen des Sonderlastenausgleichs 30 Millionen Euro bereitgestellt.

Die Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden stellt eine kommunale Kernaufgabe dar. Dies gilt nicht nur für Schulgebäude, sondern ebenso etwa für Verwaltungsgebäude oder Schwimmbäder. Die Ausgaben sollten aus den kommunalen Haushalten, zumeist unter Zuhilfenahme von Investitionskrediten, finanziert werden. Ein wesentliches Charakteristikum von Investitionsausgaben ist ihre Unregelmäßigkeit. Ein Neubau oder eine umfangreiche Sanierung steht bei einzelnen kommunalen Gebäuden in der Regel nur nach mehreren Jahrzehnten an. Nach Jahren eher niedriger Ausgaben ergeben sich Ausgabespitzen etwa beim Neubau einer Schule.

Der Sonderlastenausgleich für Schulbauten setzt an dieser Unregelmäßigkeit der Investitionsausgaben an, indem er die Ausgabespitzen der Kommunen abmildert, nicht aber einen Großteil der Finanzierung übernimmt. Die Höhe ist daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Zu beachten ist indes, dass sich die unregelmäßigen Investitionsausgaben auch über den Kapitalmarkt glätten lassen.

Es ist zudem die Frage zu stellen, warum es im Fall von Schulbauten einen Sonderlastenausgleich geben sollte, nicht jedoch für andere kommunale Gebäudetypen, welche in ihren Sanierungs- und Neubauintervallen vergleichbar sind. Daher wird empfohlen, den Sonderlastenausgleich für Schulbauten auslaufen zu lassen und stattdessen die kommunale Investitionspauschale zu stärken, welche das Land zur Unterstützung der kommunalen Investitionstätigkeit eingerichtet hat. Dies würde den Kommunen zudem umfangreiche Möglichkeiten einräumen, über die Art der Investitionstätigkeit selbst zu entscheiden. Für dadurch strukturell benachteiligte Gemeinden wäre eine Form der (Teil-)Kompensation zu diskutieren. Gleichzeitig könnte in diesem Kontext eine kritische Überprüfung der Zuständigkeiten vorgenommen werden, inwieweit diese atypischen Zuständigkeiten auf kreisangehöriger Ebene effizient sind oder eingestellt werden sollten.

7.8 Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte (§ 22b ThürFAG)

Der Sonderlastenausgleich für Kur- und Erholungsorte sieht im Jahr 2024 Finanzzuweisungen in Höhe von 16 Millionen Euro vor, die an Kur- und Erholungsorte ausgereicht werden. Davon gehen 5 Millionen Euro als Sockelfinanzierung gleichmäßig an alle Kur- und Erholungsorte. Orte, die sowohl Kur- als auch Erholungsorte sind, werden doppelt berücksichtigt. Die verbleibenden 11 Millionen Euro werden zu zwei Dritteln nach Maßgabe der Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben vergeben und zu einem Drittel nach Maßgabe der Zahl der Betten in Vorsorge- und

Rehabilitationseinrichtungen. Im Jahr 2024 sind 38 Gemeinden als Kur- und/oder Erholungsort eingestuft und somit empfangsberechtigt.

Die Gewährung des Sonderlastenausgleichs für Kur- und Erholungsorte ist kritisch zu hinterfragen. Der Status als Kur- und/oder als Erholungsort geht potenziell mit positiven und negativen Effekten auf die kommunale Finanzlage einher. Negativ wirkt der Status insofern, als dass die Gäste der Gemeinde die kommunale Infrastruktur nutzen, welche dadurch intensiver abgenutzt und in höherer Kapazität vorgehalten werden muss. Dies würde für die Gewährung eines Sonderlastenausgleichs sprechen, insbesondere, da die Gäste anders als die Einwohner der Gemeinde nicht über den Hauptansatz erfasst werden. Der Sonderlastenausgleich könnte zudem gerechtfertigt sein, wenn die Kur- und Erholungsorte Sonderinfrastruktur bereithalten, die von Einwohnern anderer Gemeinden genutzt wird (positiver externer Effekt).

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Gemeinde auch davon profitiert, Kur- und/oder Erholungsort zu sein. So führen die Beherbergungsbetriebe und die damit einhergehenden Umsätze bei Gaststätten und Einzelhandel zu einer stärkeren Einnahmebasis bei der Gewerbesteuer und eventuell über steigende Grundstückspreise auch bei der Grundsteuer und zudem zu Einnahmen aus den Kurbeiträgen.

Kritisch anzumerken ist ferner, dass die Unterstützung von Kur- und Erholungsorten an Kriterien ansetzt, die für die empfangende Gemeinde teilweise gestaltbar sind, insbesondere im Bereich der infrastrukturellen Anforderungen. Neben diesen gehören zu den Kriterien bei Kurorten feste Qualitätsanforderungen an die kurspezifischen Einrichtungen, die Einhaltung bioklimatischer und lufthygienischer Bedingungen und die Eignung der natürlich vorkommenden Heilmittel, wie Sole, Heilklima oder Trinkheilwasser. Die staatliche Prädikatisierung gilt für 10 Jahre und muss regelmäßig nachgewiesen werden. Um als Erholungsort anerkannt zu werden, braucht es ebenfalls eine gute Infrastruktur, gute Beherbergungsbetriebe sowie landschaftliche und klimatische Besonderheiten. Sowohl über die Investitionen in kur- und erholungsortspezifische Infrastruktur als auch deren Betriebs- und Personalkosten wird der Finanzausgleich strategieanfällig und gemeinhin weniger akzeptiert (Büttner et al., 2008). Sollte der Landesgesetzgeber die Positionierung Thüringens als Kurstandort stärken wollen, käme auch in Betracht, entsprechende Maßnahmen direkt aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.

Tabelle 7-5 Regressionsanalyse zu den Zuschussbedarfen für Kur- und Erholungsorte für die Jahre 2019-2022

	Zuschussbedarfe je Einwohner
	Kreisfreie Städte und Gemeinden
Grundzentrum	77,01*** (11,33)
Mittelzentrum	102,01*** (13,83)
Oberzentrum	118,68*** (29,73)
Bevölkerung bis 6 Jahre je Einwohner	2.862,44*** (269,23)
Bevölkerung zwischen 6 und 15 Jahren je Einwohner	761,14*** (248,39)
Bevölkerung über 65 Jahren je Einwohner	354,28*** (117,38)
Kurort	74,64*** (18,42)
Erholungsort	59,60*** (12,95)
Konstante	42,73 (54,33)
R^2	0,26
Beobachtungen	2.406

Anmerkungen: Robuste Standardfehler in Klammern, Konstante nicht signifikant. Weitere erklärende Variablen in den Schätzungen: Fläche des Kreises/der kreisfreien Stadt, Quadratwurzel der Bevölkerungszahl.
Koeffizienten signifikant auf dem *** 1-Prozent-Level, ** 5-Prozent-Level, * 10-Prozent-Level.

Das Ergebnis der Regressionsanalyse in Tabelle 7-5 zeigt signifikante Zuschussbedarfe für Kur- und Erholungsort im Vergleich zu nach den sonstigen Merkmalen (z.B. Bevölkerung, Bevölkerungsstruktur, Grund-, Mittel- Oberzentrum) ähnlichen Kommunen. Ein Kurort hat demnach einen um 75 Euro je Einwohner und ein Erholungsort einen um 60 Euro je Einwohner höheren Zuschussbedarf im Vergleich zu einem sonst ähnlichen Ort ohne diese Prädikatisierung. Obwohl der

Zuschussbedarf für Kurorte im Punktschätzer höher ist als für Erholungsorte, ist dies eher als Tendenz zu interpretieren, denn dieser Unterschied ist nicht statistisch signifikant. Das heißt der hier gefundene Unterschied in dem erhöhten Zuschussbedarf zwischen Kurort und Erholungsort kann auch zufällig sein.

Der Sonderlastenausgleich für Kur- und Erholungsorte ist also prinzipiell berechtigt und auch vom Gesamtvolumen angemessen. Wenn der Gesetzgeber sich entscheidet, den Ausgleich beizubehalten, sollte für die Sockelfinanzierung erörtert werden, ob die doppelte Berücksichtigung von Gemeinden, die sowohl Kur- als auch Erholungsort sind, weiterhin gerechtfertigt ist. Aus statistischer Sicht ist diese Frage nicht zu beantworten, da es zu wenig Beobachtungen mit beiden Ausprägungen gibt.[13] Aus finanzwissenschaftlicher Sicht ist eine zweifache Berücksichtigung im Rahmen des Sonderlastenausgleichs nicht zielführend, da Mitnahmeeffekte aufgrund der ähnlichen Kriterien für Kur- und Erholungsorte zu erwarten sind.

7.9 Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte (§ 22c ThürFAG)

Der Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte sieht Mittel für Gemeinden vor, deren Einwohnerdichte unter dem Landesdurchschnitt liegt. Zentraler Bedarfsträger im kommunalen Finanzausgleich ist der Einwohner. Gleichwohl kennen zahlreiche Finanzausgleichsysteme die Berücksichtigung eines Flächenindikators. Der Rückgriff auf die Einwohnerdichte im thüringischen Finanzausgleich ist ein solcher Flächenindikator. Der Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte umfasst im Jahr 2024 ein Volumen von insgesamt 6 Millionen Euro.

Es ist zu hinterfragen, inwiefern Gemeinden mit Ausgabebelastungen konfrontiert sind, die sich aus einer geringen Einwohnerdichte ergeben. Die finanzwissenschaftliche Literatur geht davon aus, dass die Pro-Kopf-Ausgaben einer Gemeinde zunächst mit der Einwohnerzahl fallen, ehe sie für größere Gemeinden wieder zunehmen (U-förmiger Verlauf der Pro-Kopf-Ausgaben; Seitz, 2002). Für kleinere Gemeinden ergeben sich dementsprechend erhöhte Pro-Kopf-Ausgaben. Der Sonderlastenausgleich für unterdurchschnittliche Einwohnerdichten bezieht sich indes nicht auf die Einwohnerzahl per se, sondern auf die Einwohnerzahl relativ zur Fläche. Hier ist ein solcher U-förmiger Verlauf der Pro-Kopf-Ausgaben ex ante nicht klar.

Wichtig ist, den Zusammenhang zwischen dem Sonderlastenausgleich für unterdurchschnittliche Einwohnerdichte und der Hauptansatzstaffel im Blick zu behalten. Die Hauptansatzstaffel

[13] Fügt man einen Interaktionsterm für Kurorte in die Regression ein, die auch Erholungsorte sind, ist dieser negativ, aber insignifikant. Dieser Effekt wirkt gegen den Erholungsorteffekt und spricht für eine einfache Berücksichtigung des Ortes. Wegen der Insignifikanz ist dieses Ergebnis allerdings nicht statistisch robust.

versucht, Unterschiede in den Kosten der Bereitstellung öffentlicher Leistungen abzubilden, die aus unterschiedlichen Einwohnerzahlen der Gemeinden entstehen. In dem Maße, in dem die (unterdurchschnittliche) Einwohnerdichte mit der Einwohnerzahl korreliert, könnte die Hauptansatzstaffel bereits Kostenunterschiede abgreifen, die durch den Sonderlastenausgleich für unterdurchschnittliche Einwohnerdichten adressiert werden sollen. Allerdings ist dies aktuell nicht der Fall. Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich die geringeren Pro-Kopf-Ausgaben für öffentliche Leistungen in großen Städten durch Kostenvorteile und Unteilbarkeiten bei öffentlichen Gütern erklären lassen. Die höheren Kosten in dünn besiedelten Regionen sind demgegenüber Ergebnis einer „produktionsseitigen Ineffizienz bei der Bereitstellung öffentlicher Leistungen“ (Büttner et al., 2008). Scharf formuliert kann in der Gewährung von Mitteln für dünn besiedelte Gebiete eine Subventionierung ineffizienter Siedlungsstrukturen gesehen werden. Insofern bedarf die Berücksichtigung einer unterdurchschnittlichen Einwohnerdichte einer stärkeren Begründung als dies bei einer Hauptansatzstaffel der Fall ist. Gemeinden erhalten zudem mehr Mittel, wenn ihre Einwohner aufgrund schlechter Politik abwandern. Die meisten Mittel aus dem Sonderlastenausgleich gehen in diejenigen Gebiete, in denen wenige Menschen leben.

Zudem ist die Einwohnerdichte als Indikator nicht über jeden Zweifel erhaben. Gemeinden mit sehr ähnlichen Siedlungsstrukturen können stark verschiedene Einwohnerdichten aufweisen; Gemeinden mit sehr unterschiedlichen Siedlungsstrukturen können sehr ähnliche Einwohnerdichten zeigen. So kann eine flächenmäßig große Gemeinde eine identische Siedlungsstruktur aufweisen wie eine flächenmäßig kleinere Gemeinde, mit dem Unterschied, dass die große Gemeinde am Ortsrand weite unbesiedelte Flächen aufweist und somit die Einwohnerdichte statistisch gering ausfällt. Umgekehrt können sich identische Einwohnerdichten zweier Gemeinden dadurch ergeben, dass eine Gemeinde über das gesamte Gemeindegebiet gleichmäßig besiedelt ist, während die andere Gemeinde eine hohe Einwohnerdichte im Zentrum des Gemeindegebiets aufweist und außerhalb desselben weitgehend unbesiedelt ist.

Gleichwohl gibt es Gründe für die Berücksichtigung eines Flächenindikators wie der Einwohnerdichte. Die Effizienz in der Bereitstellung öffentlicher Leistungen ist nicht das einzige maßgebliche Ziel. Die Versorgung auch dünnbesiedelter Gemeinden mit einem auskömmlichen Maß an öffentlichen Leistungen ist ein je nach normativer Einstellung legitimes politisches Ziel. Die Bereitstellung solcher öffentlichen Leistungen im dünnbesiedelten, ländlichen Raum mag könnte dazu beitragen, eine mögliche gesellschaftliche Spaltung zu verringern. Letztlich ist dies eine Frage der Abwägung.

Die Einwohnerdichte lässt sich in der kurzen Frist nur in geringem Umfang beeinflussen. Für die einzelne Gemeinde ist die Kostenstruktur in Bezug auf die Einwohnerdichte daher kurzfristig als gegeben anzusehen. Die daraus erwachsenden Mehrbedarfe können im Rahmen des Finanzausgleichs ausgeglichen werden.

Als Indikator bietet es sich in der Tat an, auf die Einwohnerdichte zurückzugreifen, um Mehrbelastungen abzubilden, die aus einer Vielzahl von Gegebenheiten resultieren. Insofern wird gutachterlich empfohlen, unterdurchschnittliche Einwohnerdichten weiterhin im Rahmen eines Sonderausgleichs zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist es angemessen, nicht auf die gesamte Fläche, sondern auf die Verkehrs- und Siedlungsfläche abzustellen. Die Mittel sollten streng danach ausgereicht werden, wie weit die Einwohnerdichte einer Gemeinde unterhalb der landesdurchschnittlichen Einwohnerdichte liegt, mit höheren Mitteln für weiter unter dem Durchschnitt liegende Gemeinden. Möchte der Gesetzgeber die Verteilungsfunktion des Finanzausgleichs stärken, käme es gegebenenfalls in Betracht, die Mittel für den Sonderlastenausgleich in eine finanzkraftabhängige Gestaltung zu überführen. Die Höhe des Sonderlastenausgleichs liegt im politischen Ermessen, ist mit einem Anteil von rund 1 Prozent an dem Gesamtvolumen der Sonderlastenausgleiche zumindest nicht sehr hoch bemessen.

7.10 Kulturlastenausgleich (§ 22d ThürFAG)

Der Kulturlastenausgleich besteht aus zwei Komponenten. Die erste Komponente sieht Mittel für solche Gemeinden und Landkreise vor, die „überregional bedeutsame Kultureinrichtungen“ vorhalten, zu deren Förderung sie als Träger oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung verpflichtet sind. Von einer überregionalen Bedeutsamkeit wird ausgegangen, wenn das Land und/oder der Bund die Einrichtung institutionell fördern. Diese Komponente gibt es bereits seit jeher im Kulturlastenausgleich.

Das Land und die kommunale Ebene fördern gemeinsam Theater und Orchester. Um die Gemeinden und Landkreise bei der Leistung ihres finanziellen Beitrags zu unterstützen, wurde mit Beginn des Jahres 2023 eine zweite Komponente zum Kulturlastenausgleich hinzugefügt. Hierbei erhalten die Gemeinden und Landkreise eine „Theaterpauschale“. Diese liegt bei 20 Prozent des kommunalen Finanzierungsbeitrags.

Der Kulturlastenausgleich ist im Jahr 2024 mit 20 Millionen Euro dotiert. Gegenwärtig entfällt auf beide Komponenten des Kulturlastenausgleichs jeweils grob die Hälfte dieses Volumens. Eine kritische Frage stellt sich bezüglich der weiteren Entwicklung dieser Anteile. Da die zweite Komponente prozentual definiert ist, sind Ausweitungen des finanziellen Volumens bereits darin angelegt, etwa im Gefolge steigender Personalkosten. Die erste Komponente wird mit dem von 20 Millionen Euro verbleibenden Betrag bedacht. Somit besteht die Gefahr, dass die erste Komponente im Zeitablauf durch die zweite Komponente marginalisiert wird.

Kulturelle Einrichtungen üben typischerweise externe Effekte auf das Umland aus. Nicht nur die Bewohner der Gemeinde, in welcher sich die kulturelle Einrichtung befindet, profitieren hiervon. Bewohner des Umlandes können die Einrichtungen ebenfalls nutzen. Die Kosten der kulturellen Einrichtungen werden häufig nicht durch Eintrittsentgelte gedeckt, sodass die Gemeinde finanzielle Unterstützung leistet. Die Einwohner des Umlandes, welche die Einrichtung mitnutzen, be-

teiligen sich an diesen Kosten indes nicht. Dies kann einen Kulturlastenausgleich prinzipiell begründen. Zu erwarten ist, dass das Kulturangebot insbesondere im Umland großer Städte gering ausfällt, da hier die Einrichtungen der angrenzenden Kernstadt leicht genutzt werden können.

Eine Alternative zur gegenwärtigen Ausgestaltung läge in der Berücksichtigung der Zentralität einer Gemeinde über einen Zentrale-Orte-Ansatz (vgl. Kapitel 6.3). Gleichwohl kennt der thüringische Finanzausgleich bereits eine Hauptansatzstaffel, welche mit dem Konzept der Zentralität in Zusammenhang steht. In der folgenden Regressionsanalyse wird daher auf der Kreisebene überprüft, ob das Vorhandensein eines Theaters prinzipiell den Zuschussbedarf im Einzelplan 3 („Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege, Naturschutz“) erhöht (Tabelle 7-6).

Tabelle 7-6 Regressionsanalyse zu den Zuschussbedarfen des Einzelplans 3 für die Jahre 2018-2022

	Zuschussbedarfe Einzelplan 3 je Einwohner
	Kreisfreie Städte und Kreise
Bevölkerung/1.000	0,3027* (0,1544)
Bevölkerung/1.000 zum Quadrat	-0,0016** (0,0006)
Bevölkerung bis 15 Jahren je Einwohner	667,01*** (135,74)
Bevölkerung über 65 Jahren je Einwohner	-171,26*** (52,03)
Theater	16,64*** (3,36)
Beobachtungen	110

Anmerkungen: Robuste Standardfehler in Klammern, Schätzung ohne Konstante. Weitere erklärende Variablen in den Schätzungen: Fläche des Kreises/der kreisfreien Stadt, Anzahl Schüler je Einwohner, Anzahl Schüler zur Schülerbeförderung je Einwohner, SGBII-Bedarfsgemeinschaften je Einwohner, Dummy-Variablen für kreisfreie Städte und Hochschulstandorte.
Koeffizienten signifikant auf dem *** 1-Prozent-Level, ** 5-Prozent-Level, * 10-Prozent-Level.

Die Regressionsergebnisse weisen für Städte und Kreise mit Theater signifikant auf einen Zuschussbedarf im Einzelplan 3 hin, der sich unabhängig von sonstigen sozio-demografischen Faktoren der Kommune und auch unabhängig von bereitgestellten Hochschuleinrichtungen ergibt. Daher ist der Kulturlastenausgleich prinzipiell begründbar.

Kritisch ist dennoch die Neugestaltung des Kulturlastenausgleichs durch die Ergänzung um die sogenannte Theaterpauschale zu hinterfragen. Die besondere Berücksichtigung von Theatern und Orchestern ist zwar begründbar, jedoch gibt es in der konkreten Ausgestaltung Verbesserungsbedarf. Eine „minimalinvasive“ Reformoption bestünde darin, die beiden Komponenten des Kulturlastenausgleichs aufzuteilen, wie etwa jeweils 10 Millionen Euro und dann die zweite Komponente nominal einzufrieren (somit würde der zwanzigprozentige Beitrag im Zeitablauf auf geringere Prozentwerte reduziert). Hiermit wird eine vom Gesetzgeber nicht intendierte Verschiebung in der finanziellen Berücksichtigung zwischen den beiden Komponenten vermieden. Alternativ denkbar wäre auch eine automatische Anpassung des Kulturlastenausgleichs an die preisliche Entwicklung, infolge derer nicht nur die zweite, sondern auch die erste Komponente dynamisch aufwächst.

Gutachterlich vorgeschlagen wird indes eine andere Lösung. Es erscheint fraglich, zunächst die finanzielle Belastung durch Theater und Orchester zwischen Land und Kommunen aufzuteilen, um anschließend im Rahmen des Finanzausgleichs eine Unterstützung für die Kommunen vorzusehen. Technisch sauber wäre eine Lösung, bei welcher der Landesanteil an der Finanzierung von vorherein erhöht wird. Die zweite Komponente des Kulturlastenausgleichs könnte dann entfallen und die freigewordenen Mittel aus der Finanzausgleichsmasse entfernt werden. Der Kulturlastenausgleich würde damit in seine ursprüngliche Form zurückreformiert. Die Problematik einer Marginalisierung der ersten Komponente des Ausgleichs entfiele hiermit. Gleichwohl wäre es zielführend, diese dann verbleibende Komponente des Kulturlastenausgleichs in ihrem Volumen stets an die preisliche Entwicklung anzupassen. Die aktuelle Höhe als Ausgangspunkt ist dabei gutachterlich nicht zu beanstanden.

7.11 Kommunale Investitionspauschale (§ 22e ThürFAG)

Siehe Kapitel 4

7.12 Sonderlastenausgleich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen (§ 22f ThürFAG)

Im Rahmen des Sonderlastenausgleichs Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen stellt das Land im Jahr 2024 Mittel in Höhe von 30 Millionen Euro bereit, die sowohl Gemeinden als auch Landkreisen zur Verfügung stehen.

Die Förderung von Ausgaben im Bereich Klimaschutz sind in ihrer Bewertung zu trennen von Ausgaben im Bereich Klimaanpassung. Klimaschutzmaßnahmen gehen mit einem positiven externen Effekt einher. Den Nutzen aus den Klimaschutzmaßnahmen hat nicht nur die ausführende Kommune, sondern die gesamte Welt. Aus ökonomischer Sicht wird ineffizient wenig in Klimaschutz investiert, da die einzelne Kommune die Kosten der Klimaschutzmaßnahme selbst trägt, während der Nutzen weiteren Erdbewohnern zugutekommt. Der positive Effekt auf den Rest der

Welt wird im individuellen Kosten-Nutzen-Kalkül der Gemeinde nicht oder nicht hinreichend berücksichtigt. Zur Internalisierung des externen Effekts ist es daher angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, die die Klimaschutzaktivitäten der Kommunen fördern – wenngleich die korrekte Ebene für Klimapolitik nicht die Landesebene, sondern die internationale Staatengemeinschaft wäre. Die Einrichtung eines Sonderlastenausgleichs für Klimaschutzmaßnahmen ist insofern nachvollziehbar. Zu beachten ist gleichwohl, dass die Klimaschutzaktivitäten nur den CO2-Preis, nicht aber die CO2-Emissionen senken, insoweit der geförderte Sachverhalt dem Emissionshandel unterliegt. Aufgrund des externen Effekts ist es nicht angezeigt, die Mittel in die kommunale Investitionspauschale (Aufhebung der Zweckbindung) zu überführen. Die separate Behandlung der Klimaschutzmaßnahmen außerhalb der kommunalen Investitionspauschale ist gut begründet. Die Höhe ist angesichts der Aufgaben eher gering. Angesichts der Bedeutung der anstehenden Transformation wäre ein höherer Betrag gerechtfertigt. Als Orientierung könnte die Investitionspauschale dienen. Infrastruktur und Transformation könnten so gleichrangig behandelt werden.

Anders fällt die Bewertung beim Thema Klimaanpassung aus. Klimaanpassungsmaßnahmen nutzen vielfach allein der entsprechenden Kommune. In diesem Fall sind Zahler und Profiteur also deckungsgleich; ein externer Effekt liegt nicht vor. Insoweit der Nutzen tatsächlich nur in der entsprechenden Kommune liegt, entfällt die Begründung für die Zweckbindung der Investitionsmittel. Zu betonen ist, dass Klimaanpassungsmaßnahmen für die entsprechende Kommune wichtig sind. Wenn der externe Effekt fehlt, können die im Rahmen des Sonderlastenausgleichs für Klimaanpassungsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Mittel jedoch in den Maßnahmenbereich Klimaschutz überführt werden, wenngleich die Trennung der Klimaschutzmaßnahmen und der Klimaanpassungsmaßnahmen aufgrund des gemeinsamen Haushaltstitels einen administrativen Aufwand erfordert. Die Kommunen werden aus ureigenem Interesse einen entsprechenden Teil der Investitionen in diesem Bereich vorsehen, welcher sich gleichwohl je nach kommunaler Lage erheblich unterscheiden kann. Genau deshalb ist hier mehr kommunale Autonomie gut begründbar.

7.13 Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen (§ 22g ThürFAG)

Im Rahmen des Sonderlastenausgleichs Beratungsleistungen werden Mittel bereitgestellt, um Beratungsleistungen gegenüber Gemeinden und Landkreisen zu finanzieren. Diese Beratungsleistungen zielen zum einen auf die investive Bedarfsermittlung und die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen bei Investitionen sowie andererseits auf die inhaltliche Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen von Investitionsvorhaben oder Plausibilitätsprüfungen von Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung oder Fortschreibung von Haushaltssicherungskonzepten.

Mit einem Volumen von lediglich maximal 410.000 Euro pro Jahr wirkt dieser Sonderlastenausgleich kleinteilig. Es wird gutachterlich empfohlen, ihn einzustellen. Ein sachgerechtes Investitionsverhalten auf kommunaler Ebene und die Haushaltskonsolidierung sollten als Ziele nicht ignoriert werden, so dass eine Komplettfinanzierung aus dem Landeshaushalt bei gleichzeitiger Absenkung der Finanzausgleichsmasse zielführend wäre.

7.14 Fazit Sonderlastenausgleiche

In diesem Gutachten wurden 13 Sonderlastenausgleiche betrachtet. Der kommunalen Investitionspauschale, welcher ein eigenes Kapitel gewidmet wurde, kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Die finanzwissenschaftliche Diskussion hat gezeigt, dass verschiedene Sonderlastenausgleiche (zumindest zum Teil) in die kommunale Investitionspauschale überführt und somit mit dieser zusammengefasst werden sollten. Im Einzelnen sind dies die Infrastrukturpauschale des Sonderlastenausgleichs für Aufgaben der Kindertagesbetreuung, der Sonderlastenausgleich für Schulbauten und die Klimaanpassungsmaßnahmen im Rahmen des Sonderlastenausgleichs Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Dieses Vorgehen stärkt die kommunale Autonomie in der Entscheidung, an welcher Stelle Mittel für Investitionen benötigt werden und erhöht gleichsam die Transparenz. Das Volumen der kommunalen Investitionspauschale stiege hierdurch ceteris paribus von 100 Millionen Euro auf etwa 162 Millionen Euro (bei hälftiger Aufteilung des Sonderlastenausgleichs Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen).

Diverse Sonderlastenausgleiche sollten beibehalten werden. Sie können dabei optimiert werden. Diese Positivliste umfasst den Schullastenausgleich, den Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung, den Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung (ohne Infrastrukturpauschale), den Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte, den Kulturlastenausgleich sowie die Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen des Sonderlastenausgleichs Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Insbesondere der Sonderlastenausgleich Klimaschutz könnte angesichts der Bedeutung der Transformation und positiver externer Effekt erhöht werden, wobei die Investitionspauschale als Orientierung dienen kann. So würden die Bereiche Infrastruktur und Klimaschutz gleichrangig behandelt werden. Mögliche Optimierungen liegen zudem darin, die Transparenz der Darstellung im ThürFAG durch die explizite Nennung der zu zahlenden Beträge (z.B. Euro pro Schüler) zu erhöhen. Bei der Schülerbeförderung könnten Förderschüler gesondert berücksichtigt werden. Mit der Festlegung eines konkreten Betrages könnte zwar die Transparenz und Planbarkeit des Sonderlastenausgleichs erhöht werden, dies würde aber zu Lasten der Höhe und Planbarkeit der Schlüsselmasse erfolgen. Es bleibt also ein politisches Abwägen, inwieweit dies geschehen soll. Mit etwa 387 Millionen Euro macht diese Positivliste den größten Teil der Sonderlastenausgleiche aus.

Zu einem kritischen Urteil kommen die Gutachter beim Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben, dem Sonderlastenausgleich für Bereitstellung von Geobasisdaten, dem Sonderlastenausgleich für Betrieb und Einführung des Digitalfunks sowie dem Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen. Ein wesentlicher Kritikpunkt ist hier die geringe finanzielle Bedeutung dieser Sonderlastenausgleiche. Sie wirken kleinteilig und schmälern die Transparenz des Systems. Die Volumina der genannten Sonderlastenausgleiche sollten zum Teil genutzt werden, um die Ausgaben direkt landesseitig ohne den Umweg über den Finanzausgleich zu finanzieren. Die Mittel für die Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsmitarbeiter sowie die Mittel für die Beratungsleistungen könnten bei gleichzeitiger Absenkung der Finanzausgleichsmasse aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden. Ferner wird der Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte kritisch gesehen, da eine Mehrbelastung der entsprechenden Orte gutachterlich nicht klar zu erkennen ist.

Eine weitere kritische Frage ist, inwieweit Sonderlastenausgleiche durch Neuregelungen abgelöst werden sollten, die auf eine Konditionierung nach der Finanzkraft abstellen. Finanzstarke Kommunen, die Maßnahmen auch aus eigener Kraft finanzieren können, würden hierdurch von Mitteln tendenziell ausgeschlossen. Finanzschwache Kommunen würden weiterhin, sogar in größerem Umfang als bisher, profitieren. Inwieweit Verteilungs- und Lenkungswirkungen systematisch berücksichtigt werden sollten, ist normativ zu beantworten.

8 Zusammenfassung

Das vorliegende Gutachten hat den kommunalen Finanzausgleich in Thüringen in seiner horizontalen Dimension untersucht sowie die mit der Reform der kreislichen Schlüsselmasse zusammenhängenden Normen evaluiert. Im Einzelnen lassen sich die Ergebnisse wie folgt zusammenfassen.

Bestandsaufnahme der kommunalen Haushaltssituation

- Bei den allgemeinen Deckungsmitteln handelt es sich um Einnahmen, die den Kommunen zweckungebunden zur Verfügung stehen und damit zur Finanzierung der kommunalen Aufgaben verwendet werden. Das Verhältnis zwischen den allgemeinen Deckungsmitteln und den Zuschussbedarfen der Einzelpläne 0-8 wird als Deckungsquote bezeichnet und gibt Aufschluss darüber, inwieweit die Deckungsmittel der Kommunen ausreichen, um ihre Aufgaben zu finanzieren.
- Insgesamt verfügen die Kommunen Thüringens im Durchschnitt der Jahre 2020-2022 über allgemeine Deckungsmittel netto – also abzüglich der Zinsausgaben – in Höhe von 1.887 Euro je Einwohner. Damit lag die Deckungsquote sowohl vor als auch nach Abzug der Zinsausgaben über 100 Prozent, was für eine positive finanzielle Ausgangslage der Kommunen spricht.
- Die allgemeinen Deckungsquoten liegen sowohl für die kreisfreien Städte als auch für den kreisangehörigen Raum bei rund 107 Prozent. Innerhalb des kreisangehörigen Raums ist die Haushaltssituation der kreisangehörigen Gemeinden deutlich günstiger als die der Landkreise. Die Deckungsquoten der kreisangehörigen Gemeinden liegen brutto wie netto bei rund 112 Prozent im Vergleich zu 102 Prozent für die Landkreise. Es zeigt sich, dass Gemeinden der kleinsten Größenklasse mit knapp 128 Prozent die höchsten Deckungsquoten netto aufweisen. Je größer die Einwohnerzahl einer Gemeinde, desto niedriger sind tendenziell die Deckungsquoten, allerdings weist die zweitgrößte Einwohnerstaffel die niedrigste Deckungsquote aus (rund 104 Prozent netto).
- Für die Kommunen in Thüringen ergeben sich im Zeitraum 2020 bis 2022 durchschnittliche Zuschussbedarfe von 1.564 Euro pro Kopf. Je nach Aufgabenbereich unterscheiden sich die einzelnen Zuschussbedarfe jedoch merklich. Einzelplan 4 umfasst die Soziale Sicherung und macht mit rund 757 Euro pro Kopf die Hälfte und damit den größten Bestandteil des gesamten Zuschussbedarfs aus.
- Mit 1.844 Euro pro Kopf weisen die kreisfreien Städte die höchsten Zuschussbedarfe in den Einzelplänen 0 bis 8 auf. Im Vergleich dazu betragen die Zuschussbedarfe aller Einzelpläne in kreisangehörigen Gemeinden 574,76 Euro pro Kopf. Die Zuschussbedarfe der Gemeinden steigen kontinuierlich, mit Ausnahmen, mit der Einwohnerzahl an. Die Zuschussbedarfe belaufen sich auf zwischen 382,28 und 1.873,16 Euro pro Kopf. Bei einer

Analyse der Größenklassen lässt sich die Grundlage der Hauptansatzstaffel, dass mit einer Zunahme der Einwohnerzahl ein Anstieg der Zuschussbedarfe je Einwohner einhergeht, weiterhin bestätigen.

- Der Einzelplan 4 Soziale Sicherung umfasst die höchsten Zuschussbedarfe aller Einzelpläne in Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten. Außerdem sind die Zuschussbedarfe der wichtigsten Aufgabenblöcke im Einzelplan 4 entscheidend für die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen für die Landkreise und kreisfreien Städte. In diesen Aufgabenblöcken sind die Zuschussbedarfe der Gliederungsziffern im Haushalt des SGB II, SGB IX (bis 2020 SGB XII) sowie die des SGB VIII zusammengefasst. Die Ausgaben der Landkreise im Einzelplan 4 waren im Zeitraum 2017 bis 2021 relativ konstant und stiegen dann im Jahr 2022 deutlich. Das Verhältnis zwischen Zuschussbedarfen und Ausgaben schwankte im Zeitraum immer nur moderat um die 60-Prozent-Marke. Bei den kreisfreien Städten lag eher ein gleichmäßiges Wachstum der Ausgaben bis zum Jahr 2022 vor. Auch hier ist der Anteil der Zuschussbedarfe immer sehr nah an 60 Prozent. Bei den Gemeinden ist das relative Wachstum der Ausgaben bis 2021 deutlich stärker als bei Landkreisen und kreisfreien Städten. Im Jahr 2022 gingen die Ausgaben dann wieder leicht zurück. Der Anteil der Zuschussbedarfe liegt mit durchschnittlich 46,6 Prozent deutlich niedriger als bei Landkreisen und kreisfreien Städten, schwankt allerdings auch nur wenig über die Jahre.
- Die Ausgaben im Rahmen des SGB II (Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende) sind in den letzten Jahren deutlich gesunken. Ursache ist vor allem die höhere Finanzierung der kommunalen Ausgaben für die Kosten der Unterkunft durch den Bund. Auch die Anteile an den gesamten Zuschussbedarfen des Einzelplans 4 sind ab 2020 deutlich niedriger. Die Bedeutung der Leistungen im SGB II für die kommunalen Finanzen und den vertikalen kommunalen Finanzausgleich ist somit strukturell geringer als früher.
- Die zweite Komponente der sozialen Zuschussbedarfe auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte umfasst die Finanzierungsaufgaben bei der Leistungserbringung im Rahmen des SGB XII (Sozialhilfe) und vor allem die Leistungen zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die seit 2020 in das SGB IX integriert wurden. Die Zuschussbedarfe aus SGB IX und SGB XII machen insbesondere in den Landkreisen über 50 Prozent aller Zuschussbedarfe des Einzelplans 4 aus. In den letzten Jahren sind sie zudem kontinuierlich gestiegen – prozentual ist der Anstieg noch stärker in den kreisfreien Städten.
- Die dritte Komponente der sozialen Zuschussbedarfe auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte umfasst die Finanzierungsaufgaben bei der Leistungserbringung im Rahmen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe). Die Zuschussbedarfe im SGB VIII sind im Betrachtungszeitraum kontinuierlich gestiegen. Die Dynamik der Zuschussbedarfe im SGB VIII liegt höher als in den anderen beiden Hauptkomponenten der Zuschussbedarfe im Einzelplan 4.

Evaluation der Reform des Soziallastenansatzes

- Der für Kreisaufgaben vorgesehene Teil der Schlüsselmasse wird in zwei Komponenten aufgeteilt. Ein Anteil von 60 Prozent ist für soziale Aufgaben vorgesehen, der verbleibende Teil von 40 Prozent für weitere Aufgaben. Zur Berechnung der Prozentsätze werden im Wesentlichen für jeden Gebietskörperschaftstyp die Zuschussbedarfe für den Einzelplan 4 (Soziales, ohne Kindertagesstätten) den Zuschussbedarfen sämtlicher Einzelpläne 0 bis 8 gegenübergestellt. Aktualisierte Rechnungen zeigen, dass sich in Abhängigkeit von dem zugrunde gelegten Zeitraum eine Spanne von 57,8 bis 61,0 Prozent für den sozialen Anteil ergibt. Daher ist anzuraten, das Aufteilungsverhältnis bei 60 zu 40 zu belassen. Es deutet sich jedoch an, dass in naher Zukunft eine Reduktion beispielsweise auf 55 zu 45 erforderlich werden könnte.
- Um die prinzipielle Eignung der Bedarfsträger für die Berechnung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen zu prüfen, werden die Korrelationskoeffizienten in den jeweiligen Aufgabenbereichen berechnet. Die Bedarfsträger weisen durchweg eine sehr hohe Korrelation mit den Zuschussbedarfen auf. Im Bereich des SGB II ist sowohl die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften als auch die Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften hoch korreliert mit den Zuschussbedarfen, sodass beide Indikatoren prinzipiell geeignet sind. Im Bereich der Zuschussbedarfe im SGB XII liegen die Korrelationskoeffizienten ebenfalls hoch. Bei den Zuschussbedarfen im SGB VIII sind die Korrelationskoeffizienten bei den Landkreisen niedriger als bei den kreisfreien Städten. Insgesamt bleibt jedoch festzuhalten, dass die untersuchten Bedarfsindikatoren gut zur Berechnung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen geeignet sind.
- Zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen für soziale Kreisschlüsselzuweisungen werden gewichtete Teilansätze für die einzelnen SGB-Aufgabenblöcke gebildet. Dabei werden die Bedarfsträger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach SGB IX und die SGB VIII-Bedarfsträger gegenwärtig mit einem Gewichtungsfaktor von 15,2 bzw. 15,6 multipliziert. Ziel dieses Vorgehens ist es, dass die gewichteten Bedarfsträger untereinander im gleichen Verhältnis stehen wie die Zuschussbedarfe der entsprechenden SGB-Aufgabenblöcke. Aus den aktualisierten Berechnungen ergibt sich für die Empfänger der Eingliederungshilfe ein Faktor von 22,5 und für die andauernden und beendeten Hilfen ein Faktor von 24,2 und damit eine leichte Korrektur nach oben im Vergleich zu den geltenden Werten. Dieses neue Verhältnis spiegelt die abnehmende Bedeutung des SGB II im Zeitablauf im Verhältnis zu den zwei anderen SGB-Aufgabenblöcken wider.
- Für die Verteilung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen werden im Aufgabenblock Jugendhilfe die Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte reduziert. Hintergrund dieser Korrektur ist die Tatsache, dass die kreisfreien Städte im Rahmen des Soziallastenansatzes für die Kreisaufgaben kompensiert werden sollen. Dementsprechend sind die Ausgaben im Bereich Jugendhilfe, die auf Gemeindeebene anfallen, bei den Zuschussbedarfen der kreisfreien Städte herauszurechnen. In den Bereichen der Jugendarbeit liegen die neu

berechneten Anteile relativ nah beieinander und weichen lediglich um 1 bis 2 Prozentpunkte von den aktuell im Gesetzestext festgeschriebenen Werten ab, sodass aus gutachterlicher Sicht kein akuter Anpassungsbedarf besteht. Ähnlich verhält es sich für die Einrichtungen der Familienförderung, wenn man den Zeitraum 2019-2022 für die Neuberechnung heranzieht. Für 2020-2022 ergibt sich ein Abzugsanteil, der rund 5,5 Prozentpunkte nach oben vom geltenden Wert abweicht. Für die Einrichtungen der Jugendhilfe zeichnet sich am aktuellen Rand ein niedriger Abzugsanteil ab.

- Die Bestimmung angemessener Finanzbedarfe ist nicht trivial. Grundsätzlich sollten nur Bedarfe berücksichtigt werden, die strukturell bedingt, von der Gebietskörperschaft nicht direkt beeinflussbar und nicht von der Bevölkerung gewählt sind. Um Bedarfe im Thüringer Finanzausgleichssystem abzuleiten, wird auf Zuschussbedarfe abgestellt, also eine Größe, die neben den reinen Ausgaben auch die aufgabenspezifischen Einnahmen berücksichtigt. Im Kontext des Soziallastenansatzes wird der Steuerbarkeit von Zuschussbedarfen insofern Rechnung getragen, als dass im SGB II-Bereich von einer Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe von 25 Prozent, für den SGB IX- und SGB XII-Bereich von 50 Prozent und für den SGB VIII-Bereich von 75 Prozent ausgegangen wird. Dieses Muster deckt sich mit dem empirischen Befund, dass die Streuung der Zuschussbedarfe um den Mittelwert pro Bedarfsträger über die genannten SGB-Bereiche zunimmt.
- Die Sozialbeteiligungskomponente sieht vor, dass sich das Land und die Kommunen an den Entwicklungen der Kosten im Sozialbereich gemeinsam beteiligen, bis diese aufgrund einer neuen Revision Berücksichtigung in einer Neufestsetzung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes finden. Die große Bedeutung des Bereichs „Soziales“ für Landkreise und kreisfreie Städte rechtfertigt aus gutachterlicher Sicht die Einführung der Sozialbeteiligungskomponente vom Grundsatz her. Für die Bestimmung der relevanten Aufwüchse der Sozialausgaben, die sich ggf. nach der Revision ergeben, sollte man als Referenz die fortgeschriebenen Zuschussbedarfe der Revision – anstatt der Ist-Zuschussbedarfe im Revisionsjahr – zugrunde legen.
- Die Reform des Soziallastenansatzes hat zu einer Umschichtung der kreislichen Schlüsselzuweisungen geführt. Insgesamt scheinen die Zuweisungen nach dem neuen System die Bedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte allerdings passgenauer abzubilden. Um die finanziellen Konsequenzen der Reform des Soziallastenansatzes abzufedern, wurde eine Kompensationsregelung eingeführt. Angesichts der guten kommunalen Finanzausstattung sowie der insgesamt positiven Beurteilung des reformierten Soziallastenansatzes sollte diese Kompensationsregelung auslaufen.

Überprüfung der Investitionspauschale

- Bei der kommunalen Investitionspauschale handelt es sich um eine Zweckzuweisung, die unabhängig von der Steuerkraft geleistet wird. Die Höhe der Zuweisung richtet sich nach der individuellen kommunalen Einwohnerzahl, sodass auch steuerstarke Kommunen Zuweisungen erhalten. Das Volumen ist auf jährlich 40 Millionen Euro für Landkreise

und kreisfreie Städte sowie auf 60 Millionen Euro für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte festgelegt. Daraus ergibt sich zusammengenommen ein Betrag von rund 47 Euro pro Einwohner.

- Öffentliche Investitionen sind für die wirtschaftliche Entwicklung einer Volkswirtschaft von großer Bedeutung, indem sie den Kapitalstock und damit das gesamtwirtschaftliche Produktionspotenzial bestimmen. Es besteht weitgehend Konsens in der öffentlichen Debatte, dass die Investitionen in Deutschland gestärkt werden müssen. Die kommunale Ebene steht für den größten Teil der öffentlichen Investitionen in Deutschland.
- In der Gesamtschau mit dem bundesweit beklagten kommunalen Investitionsdefizit kann der Schluss gezogen werden, dass die thüringischen Kommunen in den vergangenen 20 Jahren insgesamt ein gutes Investitionsniveau erreichten, sich am aktuellen Rand jedoch eine Schwäche eingestellt hat. Bei den Sachinvestitionen pro Einwohner lag Thüringen im Jahr 2023 mit 501 Euro unter dem Durchschnitt aller Flächenländer von 566 Euro pro Einwohner. Damit erreicht Thüringen nur den elften Platz unter den dreizehn Flächenländern. Der Rückstand zum Durchschnitt beträgt elf Prozent. Der Vergleich mit den anderen Bundesländern legt somit nahe, dass die kommunale Investitionstätigkeit in Thüringen gegenwärtig ausbaufähig ist – trotz der gewährten Investitionspauschale.
- Eine Fortschreibung eines nominalen Werts führt mit der Zeit real zu einer Entwertung des Betrags. Sofern die Investitionspauschale bei 100 Millionen Euro bleibt, lassen sich stetig weniger Projekte damit umsetzen. Dies gilt angesichts stark gestiegener Baukosten für öffentliche Investitionen im Besonderen. Eine Fortführung der Investitionspauschale auf Basis des realen Werts von 2018 würde eine Anhebung der Pauschalen im Jahr 2025 um 26 bis 35 Millionen Euro bedeuten. Eine darüberhinausgehende Erhöhung wäre angesichts des weiter bestehenden Investitionsbedarfs überlegenswert – gegebenenfalls könnten zudem auch andere Investitionsprogramme in die Investitionspauschale einbezogen werden. Der Landesgesetzgeber sollte die Bereitstellung von Mitteln explizit für Investitionen folglich in größerem Umfang weiterführen. Kritische Fragen betreffen gleichwohl die Überprüfung der investiven Verwendung der Mittel, die Definition des Investitionsbegriffs und die Zusätzlichkeit von Investitionen.

Überprüfung der Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf Gemeinde- und Kreisaufgaben

- Die zur Verfügung stehende Schlüsselmasse wird für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben und für Gemeindeaufgaben verwendet. Das derzeit gültige Aufteilungsverhältnis beträgt 56,1 Prozent für Kreis- und 43,9 Prozent für Gemeindeaufgaben. Mit der aufgabenorientierten Zweiteilung der Schlüsselmasse folgt Thüringen einem Zwei-Ebenen-Modell, bei dem die kreisfreien Städte, da sie sowohl Kreis- als auch Gemeindeaufgaben wahrnehmen, aus beiden Schlüsselmassen Zuweisungen beziehen.
- Das Aufteilungsverhältnis der Schlüsselmasse, das sich aus den Berechnungen für das Jahr 2022 ableiten lässt, liegt bei 57,88 Prozent für die Kreis- und 42,12 Prozent für die

Gemeindeaufgaben. Da diese beiden Werte sehr nah am gegenwärtig im Gesetz festgeschriebenen Aufteilungsverhältnis liegen – die Abweichung beträgt weniger als zwei Prozentpunkte – besteht aus gutachterlicher Sicht kein akuter Anpassungsbedarf. Die gültigen Werte scheinen die Zuschussbedarfsrelationen zwischen den kommunalen Ebenen noch hinreichend gut widerzuspiegeln.

- Bei den beschriebenen Berechnungen wurden allerdings noch keine Veränderungen im Aufgabenbestand berücksichtigt, die noch zu Verschiebungen zwischen den kommunalen Ebenen und dementsprechend zu Anpassungen des Aufteilungsverhältnisses führen könnten. Es sollte allerdings auch unter Berücksichtigung etwaiger Veränderungen im Aufgabenbestand nicht zu massiven Verschiebungen bzw. Korrekturen der Zuschussbedarfe zwischen den kommunalen Ebenen kommen.

Überprüfung der Verteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse

- Der Hauptansatz wird bezogen auf die Einwohnerzahl durch einen Vomhundertsatz errechnet. Auf Grundlage der Zuschussbedarfe des Verwaltungshaushalts zeigt sich, dass ein mit der Einwohnerzahl ansteigender Finanzbedarf im Grunde angemessen ist.
- Im Rahmen einer Regressionsanalyse wird ein integrierter Ansatz verfolgt, bei dem zusätzlich zur Berücksichtigung der Einwohnerzahl die Auswirkungen von Präferenz- und Bedarfsindikatoren auf den Finanzbedarf von Gemeinden gemeinsam betrachtet werden. Der geschätzte Koeffizient der Einwohnerzahl ist in allen Spezifikationen positiv und statistisch signifikant. Diese Ergebnisse bestätigen die Hauptansatzstaffel dem Grunde nach.
- Die ökonometrische Analyse legt höhere (niedrigere) Finanzbedarfe für größere (kleinere) Gemeinden als die aktualisierte Hauptansatzstaffel nahe. Daraus ergeben sich auch andere Verteilungswirkungen der Schlüsselzuweisungen.
- Die ökonometrische Analyse zeigt, dass die Zuschussbedarfe mit der Kinderanzahl unter 6 Jahren steigen. Dies untermauert den Kinderansatz dem Grunde nach.
- Die Berechnungen der Hauptansatzstaffel auf Grundlage der Einwohnerzahl sowie mithilfe des Regressionsverfahrens resultieren zusammenfassend in Ergebnissen, die sich im Sinne einer Bestätigung des Status Quo interpretieren lassen.

Überprüfung der bestehenden Sonderlastenausgleiche für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises

- Der kommunale Finanzausgleich in Thüringen gewährt den Gemeinden und Landkreisen für verschiedene Aufgaben bzw. zum Ausgleich von besonderen Lasten Sonderlastenausgleiche. Diese Ausgleiche sind unabhängig von der Finanzkraft und können zweckgebunden oder ohne Zweckbindung versehen sein. Die begutachteten Sonderlastenausgleiche wiesen im Jahr 2024 ein Volumen von 569,8 Millionen Euro auf. Damit liegen sie bei knapp einem Drittel der Mittel, die für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehen. Es kann

sinnvoll sein, bestimmte Aufgaben zielgerichtet außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems und damit finanzkraftunabhängig zu adressieren. Dabei sollte aber das Verhältnis der Finanzmasse für die Sonderlastenausgleiche zur Finanzmasse für die Schlüsselzuweisungen nicht aus dem Blick verloren werden.

- Der Schullastenausgleich zählt mit einem Volumen von 97,7 Millionen Euro zu den größten Sonderlastenausgleichen. Hierbei bemessen sich die Sachkostenbeiträge nach der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahres laufenden Schuljahres, wobei nach Schulart und Schulform differenziert wird. Aufgrund der asymmetrischen Verteilung der Schüler auf die verschiedenen Gebietskörperschaften bzw. Schulträger erscheint ein Schullastenausgleich sinnvoll. Der Schullastenausgleich ist aus zwei Gründen gerechtfertigt. Zum einen entsteht eine positive Verteilungswirkung, indem er die Gemeinden nach Maßgabe ihrer Belastungen aus dem Schulbetrieb kompensiert. Zum anderen erhöht der Schullastenausgleich die Effizienz, da er externe Effekte zumindest teilweise internalisiert. Der Schullastenausgleich ist wohlbegründet und sollte beibehalten werden.
- Der Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung mit einem Volumen von 13,0 Millionen Euro gewährt den Landkreisen und kreisfreien Städten pauschale Zuweisungen. Die Mittel werden zu 40 Prozent nach der Zahl der Schüler und zu 60 Prozent nach der Fläche der Landkreise ausgereicht. Die Kosten der Schülerbeförderung über einen Sonderlastenausgleich zu berücksichtigen ist gut begründbar. Die stärkere Berücksichtigung der Fläche im Vergleich zur Schülerzahl ist gerechtfertigt.
- Der Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben (1,5 Millionen Euro) dient zum einen der Finanzierung der Thüringer Verwaltungsschule und der Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung. Er ist an dieser Stelle fraglich. Das Land gibt Mittel in die Finanzausgleichsmasse, um diese Mittel direkt wieder aus der Finanzausgleichsmasse zu entnehmen. Eine direkte Finanzierung durch das Land ohne Umweg über den Finanzausgleich wäre vorzuziehen. Zum anderen erhalten die kommunalen Spitzenverbände zweckgebundene Pauschalzuweisungen für Fortbildungsmaßnahmen. Ob für diesen Zweck Mittel zur Verfügung gestellt werden sollten, ist diskutabel. Die Mittel könnten der Schlüsselmasse zugeführt werden.
- Auch bei den Sonderlastenausgleichen für Bereitstellung von Geobasisdaten (0,2 Millionen Euro) und für Betrieb und Einführung des Digitalfunks (3,2 Millionen Euro) erfolgt die Finanzierung über eine Entnahme aus der Finanzausgleichsmasse. Diese pauschale Entnahme ist insofern nachvollziehbar, als dass dadurch Einzelabrechnungen mit den einzelnen Gemeinden und Landkreisen entfallen können. Es wird gleichwohl gutachterlich empfohlen, die beiden Sonderlastenausgleiche einzustellen. Wie bereits beim Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben werden Mittel in die Finanzausgleichsmasse gegeben, um diese Mittel direkt wieder aus der Finanzausgleichsmasse zu entnehmen. Stattdessen kann die Finanzierung direkt über den Landeshaushalt erfolgen.
- Der Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung mit einem Volumen von 251,8 Millionen Euro (inklusive Infrastrukturpauschale) ist der größte betrachtete

Sonderlastenausgleich. Der Sonderlastenausgleich sollte prinzipiell in Bezug auf die Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung fortgeführt werden, da dieser die nicht ausgeglichenen Zuschussbedarfe der Kommunen gut abbildet. Die Empfehlung ist, das System des regelgebundenen Finanzausgleichs wieder zu stärken, die Indikatoren des Sonderlastenausgleichs § 25 Abs. 1 Nr. 1-4 ThürKigaG und § 25 Abs. 2 ThürKigaG beizubehalten und die Pauschalen entsprechend proportional zu erhöhen. Die neu eingeführten Normen in der Fassung vom 02.07.2024 führen hinsichtlich der Passgenauigkeit zu den Zuschussbedarfen zu keiner Verbesserung, sondern reduzieren nur die Transparenz des Finanzausgleichs. Sie können daher wieder abgeschafft werden und das Volumen in den regelgebundenen Finanzausgleich integriert werden. Bezüglich der Infrastrukturpauschale nach § 31 ThürKigaG wird jedoch gutachterlich empfohlen die hierfür veranschlagten Mittel in die kommunale Investitionspauschale nach § 22e zu überführen. Die kommunale Investitionspauschale könnte um den Indikator Kinderzahl erweitert werden. Durch die mögliche Nutzung der Mittel für investive Zwecke könnte außerdem die kommunale Autonomie gestärkt werden. Die gutachterliche Empfehlung soll nicht die Bedeutung einer Verbesserung der Infrastruktur im Bereich Kinderbetreuung infrage stellen, sondern vielmehr die Entscheidungen in lokale Hände übertragen.

- Der Sonderlastenausgleich für Schulbauten (30 Millionen Euro) sieht die Gewährung von Mitteln für Landkreise und Gemeinden vor, die in den Neubau oder die Sanierung von Schulen investieren. Die Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden ist eine kommunale Kernaufgabe. Die Ausgaben sollten aus den kommunalen Haushalten, zumeist unter Zuhilfenahme von Investitionskrediten, finanziert werden. Es ist unklar, warum es im Fall von Schulbauten einen Sonderlastenausgleich geben sollte, nicht jedoch für andere kommunale Gebäudetypen. Es wird empfohlen, den Sonderlastenausgleich auslaufen zu lassen und stattdessen die kommunale Investitionspauschale zu stärken. Kommunen könnten dann stärker selbst über die Art der Investitionstätigkeit entscheiden. Für dadurch strukturell benachteiligte Gemeinden wäre eine Form der (Teil-)Kompensation zu diskutieren. Gleichzeitig könnte in diesem Kontext eine kritische Überprüfung der Zuständigkeiten vorgenommen werden, inwieweit diese atypischen Zuständigkeiten auf kreisangehöriger Ebene effizient sind oder eingestellt werden sollten.
- Der Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte sieht Finanzzuweisungen in Höhe von 16 Millionen Euro vor, die an Kur- und Erholungsorte ausgereicht werden. Dieser ist prinzipiell berechtigt über die höheren Zuschussbedarfe von Kur- und Erholungsorten im Vergleich zu ähnlichen Orten ohne die Prädikatisierung. Aus finanzwissenschaftlicher Sicht allerdings ist eine zweifache Berücksichtigung im Rahmen der Sockelfinanzierung nach § 22b Abs. 2 S. 2 ThürFAG des Sonderlastenausgleichs nicht zielführend, da Mitnahmeeffekte aufgrund der ähnlichen Kriterien für Kur- und Erholungsorte zu erwarten sind. Die Unterstützung von Kur- und Erholungsorten setzt an Kriterien an, die für die empfangende Gemeinde gestaltbar sind. Dazu gehören bei Kurorten feste

Qualitätsanforderungen an die kurspezifischen Einrichtungen. Bei Erholungsorten betrifft dies vor allem Vorhandensein und Qualität von Beherbergungsbetrieben. Somit wird dieser Finanzausgleich strategieanfällig und gemeinhin weniger akzeptiert.

- Der Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte umfasst ein Volumen von insgesamt 6 Millionen Euro. Allgemein ist zu hinterfragen, inwiefern Gemeinden mit Ausgabebelastungen konfrontiert sind, die sich aus einer geringen Einwohnerdichte ergeben. Darüber hinaus bedarf die Berücksichtigung einer unterdurchschnittlichen Einwohnerdichte einer stärkeren Begründung als dies bei einer Hauptansatzstaffel der Fall ist. Die Berücksichtigung der Verkehrs- und Siedlungsfläche zur Ermittlung der Einwohnerdichte ist in dem Kontext adäquat. Insgesamt kann die Bereitstellung öffentlichen Leistungen im dünnbesiedelten, ländlichen Raum dazu beitragen, gesellschaftliche Spaltung zu verringern. Insofern wird gutachterlich empfohlen, unterdurchschnittliche Einwohnerdichten weiterhin im Rahmen eines Sonderausgleichs zu berücksichtigen.
- Der Kulturlastenausgleich ist mit 20 Millionen Euro dotiert. Prinzipiell ist der Mehrbedarf der Orte mit Theatern und Orchestern gegeben, der auch einen Sonderlastenausgleich rechtfertigt. Kritisch zu hinterfragen ist die Neugestaltung des Kulturlastenausgleichs durch die Ergänzung um die sogenannte Theaterpauschale. Eine „minimalinvasive“ Reformoption bestünde darin, die beiden Komponenten des Kulturlastenausgleichs aufzuteilen, wie etwa jeweils 10 Millionen Euro und dann die zweite Komponente nominal einzufrieren (somit würde der zwanzigprozentige Beitrag im Zeitablauf auf geringere Prozentwerte reduziert). Hiermit wird eine vom Gesetzgeber nicht intendierte Verschiebung in der finanziellen Berücksichtigung zwischen den beiden Komponenten vermieden. Gutachterlich vorgeschlagen wird indes eine andere Lösung. Im Gegensatz zu einer vorab Aufteilung der finanziellen Belastung zwischen Land und Kommunen, sollte der Landesanteil an der Finanzierung von vorherein erhöht werden. Die zweite Komponente des Kulturlastenausgleichs könnte dann entfallen und die freigewordenen Mittel aus der Finanzausgleichsmasse entfernt werden. Der Kulturlastenausgleich würde damit in seine ursprüngliche Form zurückreformiert.
- Im Rahmen des Sonderlastenausgleichs Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen stellt das Land Mittel (30 Millionen Euro) für Gemeinden und Landkreise bereit. Aus ökonomischer Sicht wird zu wenig in Klimaschutz investiert, da die einzelne Kommune die Kosten der Klimaschutzmaßnahme selbst trägt, während der Nutzen weiteren Erdbewohnern zugutekommt (externer Effekt). Die Einrichtung eines Sonderlastenausgleichs für Klimaschutzmaßnahmen ist insofern nachvollziehbar. Klimaanpassungsmaßnahmen nutzen hingegen zumeist allein der entsprechenden Kommune. Zahler und Profiteur sind hier also deckungsgleich; ein externer Effekt liegt nicht vor. Daher entfällt die Begründung für die Zweckbindung der Investitionsmittel, sodass die für Klimaanpassungsmaßnahmen angesetzten Mittel für Klimaschutzmaßnahmen aufgewendet werden könnten.
- Der Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen stellt Mittel bereit, um Beratungsleistungen gegenüber Gemeinden und Landkreisen zu finanzieren (maximal 410.000 Euro).

Diese Beratungsleistungen fokussieren auf kommunale Investitionen sowie auf Haushaltssicherungskonzepte. Der Sonderlastenausgleich wirkt kleinteilig. Es wird gutachterlich empfohlen, ihn einzustellen und die Beratungsleistungen direkt aus dem Landeshaushalt zu finanzieren.

Literaturverzeichnis

Bardt, Hubertus / Dullien, Sebastian / Hüther, Michael / Rietzler, Katja, 2019, Für eine solide Finanzpolitik. Investitionen ermöglichen!, IW-Policy Paper, Nr. 10, Köln

Bardt, Hubertus / Grömling, Michael / Hentze, Tobias / Puls, Thomas, 2017, Investieren Staat und Unternehmen in Deutschland zu wenig?, IW-Analyse, Nr. 118, Köln

Beznoska, Martin / Hentze, Tobias / Kauder, Björn, 2024, Schuldenbremse und Investitionsquoten, Stellungnahme für den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Umdruck 20/3089, Köln

Beznoska, Martin / Kauder, Björn / Obst, Thomas, 2021, Investitionen, Humankapital und Wachstumswirkungen öffentlicher Ausgaben, IW-Policy Paper, Nr. 2, Köln

Blom-Hansen, Jens, 2010, Municipal amalgamations and common pool problems: The Danish local government reform in 2007, Scandinavian Political Studies 33 (1), S. 51-73

Cordes, Alexander / Hardt, Ulrike / Schiller, Daniel / Thiel, Hendrik, 2012, Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs im Freistaat Thüringen, Gutachten im Auftrag des Thüringer Finanzministeriums.

Büttner, Thiess / Holm-Hadulla, Fédéric / Parsche, Rüdiger / Starbatty, Christiane, 2008, Analyse und Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen, ifo Forschungsberichte, Nr. 41, München

Büttner, Thiess / Dörr, Luisa / Gäbler, Stefanie / Kauder, Björn / Krause, Manuela / Potrafke, Niklas, 2019, Überprüfung der Einwohnergewichtung im System des kommunalen Finanzausgleichs in Nordrhein-Westfalen, ifo Forschungsberichte, Nr. 105, München

Dullien, Sebastian / Gerards Iglesias, Simon / Hüther, Michael / Rietzler, Katja, 2024, Herausforderungen für die Schuldenbremse: Investitionsbedarfe in der Infrastruktur und für die Transformation, IW-Policy Paper, Nr. 2, Köln

Döring / Thomas, 2007, Zur Forderung nach einer kommunalen Mindestfinanzausstattung, DOI: 10.1007/s10273-007-0606-4

Europäische Kommission, 2024, Macro-Economic Database AMECO, https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/indicators-statistics/economic-databases/macro-economic-database-ameco_en

Gerhards, Eva / Koldert, Bernhard / Schrogl, Fabian / Thöne, Michael / Tontara, Niklas, 2021, Überprüfung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen, Gutachten im Auftrag des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales

Hansen, Sune Welling, 2014, Common pool size and project size: An empirical text on expenditures using Danish municipal mergers, Public Choice 159 (1-2), S. 3-21

Hinnerich, Björn Tyrefors, 2009, Do merging local governments free ride on their counterparts when facing boundary reform? Journal of Public Economics 93 (5-6), S. 721-728

Hirota, Haruaki / Yunoue, Hideo, 2017, Evaluation of the fiscal effect on municipal mergers: Quasi-experimental evidence from Japanese municipal data, Regional Science and Urban Economics, 66, S. 132-149

Hüther, Michael / Kolev, Galina, 2019, Investitionsfonds für Deutschland, IW-Policy Paper, Nr. 11, Köln

Jordahl, Henrik / Lian, Che-Yuan, 2010, Merged municipalities, higher debt: On free-riding and the common pool problem in politics, Public Choice 143, S. 157-172

KfW Research, 2024, KfW-Kommunalpanel 2024, Frankfurt am Main

Nakazawa, Katsuyoshi, 2016, Amalgamation, free-rider behavior, and regulation, International Tax and Public Finance 23 (5), S. 812-833

Niedersächsisches Finanzministerium, 2024, Entwicklung der Finanz- und Haushaltslage des Landes Niedersachsen und der niedersächsischen Kommunen, Finanzstatus 2024

Saarimaa, Tuukka / Tukiainen, Janne, 2015, Common pool problems in voluntary municipal mergers, European Journal of Political Economy 38, S. 140-152

Scherf, Wolfgang, 2022, Symmetrieeigenschaften des kommunalen Finanzausgleichs in Rheinland-Pfalz, Finanzwissenschaftliche Arbeitspapiere Nr. 107

Schiller, Daniel / Cordes, Alexander / Richter, Frauke, 2017, Überprüfung des horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen, Gutachten im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Schiller, Daniel / Cordes, Alexander / Richter, Frauke, 2020, Kommunaler Finanzausgleich im Freistaat Sachsen ab 2021, Gutachten im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen

Schiller, Daniel / Cordes, Alexander / Richter-Wilde, Frauke, 2024, Gutachten für den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein für die Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichtes vom 17. Februar 2023 im Auftrag des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein

Seitz, Helmut, 2002, Der Einfluss der Bevölkerungsdichte auf die Kosten der öffentlichen Leistungserstellung, Duncker und Humblot, Berlin

Statistisches Bundesamt, Berichtsjahre 2004-2019, Fachserie 14 Reihe 3.3, Finanzen und Steuern, Jahresrechnungsergebnisse kommunaler Haushalte / Rechnungsergebnisse der kommunalen Kern- und Extrahaushalte

Statistisches Bundesamt, Berichtsjahr 2020-2021, Rechnungsergebnisse der kommunalen Kern- und Extrahaushalte, Statistischer Bericht (71718-02)

Statistisches Bundesamt, Berichtsjahr 2022, Fachserie 14 Reihe 2, Finanzen und Steuern, Vierteljährliche Kassenergebnisse des Öffentlichen Gesamthaushalts

Statistisches Bundesamt, Berichtsjahr 2023, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts, Statistischer Bericht (71511-12)

Statistisches Bundesamt, 2024a, VGR des Bundes - Bruttoinvestitionen des Staates: Deutschland, Jahre, Staatliche Teilsektoren, Aufgabenbereiche (81000-0410)

Statistisches Bundesamt, 2024b, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Arbeitsunterlage Investitionen

Statistisches Bundesamt, 2024c, Bevölkerung: Bundesländer, Stichtag (12411-0010)

Statistisches Bundesamt, 2024d, VGR des Bundes - Deflatoren: Deutschland, Jahre, Verwendung des Bruttoinlandsprodukts (81000-0033)

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS), 2024, Bericht zur Entwicklung der Kosten und des prozentualen Anteils der Kinder in Thüringer Kindergärten nach § 33 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) für das Jahr 2022, Stand: 23. Mai 2024, Erfurt

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, 2024, Grundlagen einer Verwaltungsgemeinschaft, https://www.gramme-vippach.de/seite/499810/grundlagen-einer-verwaltungsgemeinschaft.html [09.10.2024]

Wissenschaftlicher Beirat beim BMWK, 2023, Finanzierung von Staatsaufgaben: Herausforderungen und Empfehlungen für eine nachhaltige Finanzpolitik, Berlin

Prüffragen für Thüringer Rechts- und Verwaltungsvorschriften

1. Allgemeine Angaben und Notwendigkeit der Regelung

1.1 Zuständige Behörde und Ansprechpartner

Bearbeitende Behörde/Organisations-einheit:	Thüringer Finanzministerium, Abteilung 3, Referat 38
Ansprechpartner (Abteilung/Referat):	[redacted] (Abteilung 3, Referat 38)
Tel.nr. / E-Mail-Adresse	[redacted] tfm.thueringen.de

1.2 Bezeichnung/Titel und Zielstellung der Regelung

Bezeichnung Thüringer Gesetz zur Änderung des kommunalen Finanzausgleichs (Mantelgesetz)	Zielstellung Umsetzung von festgestellten Änderungbedarfen in der aktuellen Rechtslage und die Setzung von positiven Impulsen für die Wirtschaft durch Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung kommunaler Investitionen über einen Zeitraum von 4 Jahren Fundstellennachweis: ThürFAG juris - ThürFAG | Landesnorm Thüringen | Gesamtausgabe | Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 | gültig ab: 01.01.2013 ThürKigaG juris - ThürKigaG | Landesnorm Thüringen | Gesamtausgabe | Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen ... | gültig ab: 01.01.2018 Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden juris - GemStärkG TH | Landesnorm Thüringen | Gesamtausgabe | Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden vom 22. Dezember 2020 | gültig ab: 01.01.2021 ThürKO juris - ThürKO | Landesnorm Thüringen | Gesamtausgabe | Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der ... | gültig ab: 31.12.2002

	ThürKDG juris - ThürKDG | Landesnorm Thüringen | Gesamtausgabe | Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik (ThürKDG) vom 19. November 2008 | gültig ab: 28.11.2008 EisenachNGG juris - EisenachNGG | Landesnorm Thüringen | Gesamtausgabe | Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien ... | gültig ab: 01.01.2021

Bei ändernden Regelungen, bitte Fundstellenachweis für die zu ändernden Regelungen in der jeweils aktuellen Fassung elektronisch beifügen.

1.3 Gibt es eine rechtliche Verpflichtung für die Regelung?

☒ Ja	☐ Nein
Welche? Nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist das Land verpflichtet, den Kommunen sowohl eine Mindestausstattung als auch eine angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten. Aufgrund der Koppelung an die Entwicklung der Einnahmen von Land und Kommunen und der Änderung des jeweiligen Aufgabenbestands beansprucht ein ThürFAG immer nur Gültigkeit auf Zeit und unterliegt das Gesetz einer permanenten Beobachtungs- und ggf. Anpassungspflicht. Ein solcher Anpassungsbedarf besteht wg. des strickten Konnexitätsgebotes der Verfassung insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerpauschalen des Mehrbelastungsausgleichs für die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.	Woher kommt die Forderung zur Regelung? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

1.4 Was passiert, wenn der Sachverhalt nicht oder erst später geregelt wird? Mängel der gegenwärtigen Rechts- bzw. Regelungslage?

Beibehaltung der Rechtslage in Kenntnis des bestehenden Anpassungsbedarfes, insbesondere Auslegungs- und Vollzugsfargen bei fehlender einfachrechtlicher Ausgestaltung der auf den eigenen Wirkungskreis erweiterten Konnexitätsregelung. Stagnation der kommunalen Investitionen und Anwachsen des kommunalen Investitiosbedarfs

1.5 Kommt statt einer eigenständigen Regelung die Änderung oder Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften in Betracht?

☒ Ja	☒ Nein
Welche? Es werden Änderungen im ThürFAG, des ThürKigaG und weiterer Gesetze sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Gewährung von Schuldendiensthilfen des Landes für die Bereitstellung von einer Milliarde Euro an investiven Mitteln für die Thüringer Kommunen vorgesehen	Warum nicht? Es werden Änderungen im ThürFAG, des ThürKigaG und weiterer Gesetze sowie die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Gewährung von Schuldendiensthilfen des Landes für die Bereitstellung von einer Milliarde Euro an investiven Mitteln für die Thüringer Kommunen vorgesehen

1.6 Ist eine privatrechtliche Lösung möglich und umsetzbar?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Die Ausgestaltung der vertikalen und horizontalen Finanzbeziehungen ist einer privatrechtlichen Regelung nicht zugänglich; dies gilt auch für die Rechtsgrundlage für in kommunales Investitionsprogramm

1.7 Kann die Regelung befristet werden?

☒ Ja	☒ Nein
Bis wann? Insbesondere die durchgängige Gewährleistung der finanziellen Handlungsfähigkeit durch Sicherung der kommunalen Einnahmen widerspricht einer Befristung; für das vom Mantelgesetz umfasste Thüringer Kommunale Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 (ThürKIpG) ist eine Befristung vorgesehen	Warum nicht? Insbesondere die durchgängige Gewährleistung der finanziellen Handlungsfähigkeit durch Sicherung der kommunalen Einnahmen widerspricht einer Befristung; für das vom Mantelgesetz umfasste Thüringer Kommunale Investitionsprogrammgesetz für die Jahre 2026 bis 2029 (ThürKIpG) ist eine Befristung vorgesehen

1.8 Ist absehbar, dass die Regelung (erneut) geändert werden muss?

☒ Ja	☐ Nein
Warum (erneutes) Änderungsbedürfnis und wann? Aus dem verfassungsrechtlichen Auftrag zur regelmäßigen Kontrolle des KFA, der sich in den regelmäßig stattfinden Revisionen niederschlägt, kann auf einen	

durch Zeitablauf bedingte Änderung der Umstände ausgelösten Anpassungsbedarf geschlossen werden.

1.9 In welchen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland gibt es (soweit bekannt) vergleichbare/abweichende/keine Regelungen?

Ein KFA ist in allen Flächenländern gegeben. Ein im Ansatz vergleichbares Gesetz zur Gewährung von Schuldendiensthilfen gibt es mit dem Gesetz Gute Schule 2020 in NRW.

1.10 Welche Alternative zur Erreichung der Zielstellung gibt es und warum wurde sich für die vorgelegte Regelung entschieden?

Alternativen zur Anpassung des bestehenden Gesetzes und zum Erlass des ThürKIpG drängen sich nicht auf.

2. Relevanz der Regelung für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

2.1 Enthält die Regel Vorgaben für die Bürgerinnen/Bürger, die Wirtschaft, die Verwaltung?

☒ Ja ☒ Nein

Wenn ja

Normadressat:	Konkrete Haftungspflicht – Art der Pflicht (Informationspflicht, Prüfpflicht, Genehmigungspflicht, Nachweis- oder Berichtspflicht, Bau-Nachrüstungspflicht, Zahlungspflicht, etc.)
TAB	Verwendungsprüfung nach § 3 Abs. 3 ThürKIpG
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.2 Beträgt der geschätzte Erfüllungsaufwand für kleinere und mittlere Unternehmen[1] mehr als 1 Mio. € für die Thüringer Wirtschaft oder mehr als 100 € je Unternehmen pro Jahr?

Ist der Wert über 1 Mio. Euro?

☐ Ja ☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

Ist der Wert unter 1 Mio. Euro und die Belastung je betroffenem Unternehmen mehr als 100 Euro pro Jahr?

☐ Ja ☒ Nein

Falls ja: ergänzend Anlage 2

2.3 Beinhaltet die Regelung Maßnahmen, die den demografischen Wandel betreffen?

☒ Ja ☐ Nein

Welche?
Erhaltung der Höhe von Finanzmitteln durch Abkoppelung vom Bedarfsträger „Kind“ (Umschichtung von rund 192 Mio. Euro aus EP 04)

[1] KMU haben nach Vorgabe der EU-Kommission weniger als 250 Mitarbeiter, bis zu 50 Mio. Euro Umsatzerlöse oder bis 43 Mio. Euro Bilanzsumme

2.4 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umwelt?

☒ Ja ☐ Nein

Welche?
Auswirkungen sind abhängig von den konkreten Investitionen der Kommunen

2.5 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Familie?

☒ Ja ☐ Nein

Welche?
Auswirkungen sind insbesodnere abhängig von den konkreten Investitionen der Kommunen

2.6 Hat die Regelung Auswirkungen auf die tatsächliche Chancengerechtigkeit der Geschlechter?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.7 Hat die Regelung Auswirkungen auf die Umsetzung der Thüringer Nachhaltigkeitsstrategie?

☒ Ja ☐ Nein

Welche?
Die Bestimmungen dienen der Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen. Im Übrigen abhängig von den konkreten Investitionen der Kommunen

2.8 Hat die Regelung Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung?

☒ Ja ☐ Nein

Welche?
Auswirkungen sind abhängig von den konkreten Investitionen der Kommunen

2.9 Hat die Regelung Auswirkungen auf jungen Menschen?

☒ Ja ☐ Nein

Welche?
Auswirkungen sind abhängig von den konkreten Investitionen der Kommunen

2.10 Hat die Regelung Relevanz für die EG-Dienstleistungsrichtlinie?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11 Hat die Regelung Berührungspunkte zum Themenbereich E-Government?

☒ Ja ☐ Nein

Warum wird auf eine elektronische Informationsbeschaffung bzw. -bearbeitung verzichtet?
Die Informationsbeschaffung und -verarbeitung im Rahmen der Festsetzung und Auszahlung der laufenden Zuschüsse erfolgt elektronisch bzw. EDV-gestützt

2.11.1 Ist ein elektronisches Anzeige-, Antrags- und Genehmigungsverfahren möglich?

☐ Ja	☒ Nein
Falls ja, für welche Vorgänge? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren sind nicht vorgesehen.

2.11.2 Ist eine elektronisch unterstützte Informationsbeschaffung und -verarbeitung der Verwaltung möglich?

☒ Ja	☐ Nein
Falls ja, für welche Vorgänge? Die Informationsbeschaffung und -verarbeitung im Rahmen der Festsetzung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt elektronisch bzw. EDV-gestützt.	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.3 Ist eine elektronisch gestützte Informationsübermittlung innerhalb der Verwaltung möglich?

☒ Ja	☐ Nein
Falls ja, für welche Vorgänge? Die Informationsbeschaffung und -verarbeitung im Rahmen der Festsetzung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt elektronisch bzw. EDV-gestützt.	Welche Vorgänge müssen analog erfolgen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

2.11.4 Kann auf (Schrift-) Formerfordernisse zugunsten elektronischer Informationsbearbeitung verzichtet werden?

☐ Ja	☒ Nein
Falls ja, auf welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Falls nein, warum nicht? Es bestehen keine Formvorgaben, die ein Hindernis für die EDV-gestützte Bearbeitung darstellen würden.

2.11.5 Können Informationen von anderen als den bisher vorgesehenen Stellen einfacher bezogen werden?

☐ Ja ☒ Nein

Falls ja, von welchen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

3. Auf und Umfang der Regelung

3.1 Werden Regelungen in bisherigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vereinfacht?

☒ Ja	☐ Nein
Welche? Die Pauschalen des ThürKigaG wurden zusammengeführt und damit der Vollzug bereits wegen entfallender Meldepflichten erheblch vereinfacht	

3.2 Werden Sachverhalte detaillierter als bisher geregelt und warum?

☒ Ja	☐ Nein
Welche und warum? Definition des Begriffs „Investition“ in ThürFAG und im ThürKIpG sowie Anpassung insbesondere der kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen an alternativ finanziert bereitgestellte Finanzmittel zur rechtssicheren Abwicklung	

3.3 Nur bei Gesetzen und Verordnungen: Können Einzelregelungen in hierarchisch niederen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erfolgen?

☒ Ja	☒ Nein
Welche und wo? Die grundsätzlichen Vorgaben des KFA bedürfen der gesetzlichen Regelung (Wesentlichkeitslehre); soweit eine Delegation auf einen Verordnungsgeber oder eine Regelung durch Verwaltungsvorschrift sinnvoll erscheint, wurde dies bereits vorgesehen.	Warum nicht? Die grundsätzlichen Vorgaben des KFA bedürfen der gesetzlichen Regelung (Wesentlichkeitslehre); soweit eine Delegation auf einen Verordnungsgeber oder eine Regelung durch Verwaltungsvorschrift sinnvoll erscheint, wurde dies bereits vorgesehen.

3.4 Ist eine Zusammenfassung mit anderen, bereits existierenden Regelungen möglich?

☐ Ja	☒ Nein
Mit welchen Regelungen? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Die Finanzierung der Kommunen erfolgt auch durch Erstattungsregelungen außerhalb des ThürFAG. Aufgrund fehlender systematischer Überschneidungen drängt sich eine Zusammenfassung nicht auf.

3.5 Nur für Zuständigkeiten: Sind die Regelungen klar und eindeutig, wurden sämtliche Delegationsmöglichkeiten ausgeschöpft?

☒ Ja	☐ Nein
	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4. Vollzug

4.1 Wer ist für den Vollzug zuständig?

☒ Land	☒ Kommunale Gebietskörperschaften
Welche Behörden/Einrichtungen? TFM, TLVwA; TLS; die die Sonderlastenausgleiche bewirtschaftenden Ministerien	Welche? Kommunen

4.2 Werden für den Vollzug neue Behörden oder Organisationseinheiten geschaffen?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

4.3 Ist für den Vollzug zusätzliches Personal erforderlich?

☐ Ja ☒ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.4 Wird Personal eingespart oder entlastet?

☐ Ja ☒ Nein

In welchen Behörden/Einrichtungen und in welchem Umfang? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

4.5 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Behörden eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Mitwirkungsvorbehalte	☐	☐	☐
Kontrollpflichten	☐	☐	☐
Berichtspflichten	☐	☐	☐
Statistiken	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

☒ Nein

4.6 Werden durch die Regelung neue Pflichten für die Bürger/Unternehmen eingeführt bzw. bestehende Pflichten erweitert oder reduziert?

	Einführung	Erweiterung	Reduzierung
Anzeige-/Meldepflichten	☐	☒	☐
Mess-/Aufzeichnungspflichten	☐	☐	☐
Mitführungspflichten	☐	☐	☐
Nachweis-/Aufbewahrungspflichten	☐	☐	☐

Duldungs-/Mitwirkungspflichten	☐	☐	☐
Sonstige Pflichten	☐	☐	☐

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	☒ Nein

4.7 Wurde die Vollzugsgeeignetheit der Regelung vorab geprüft?

☐ Ja	☒ Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Der jahrelang praktizierte Vollzug der Bestimmungen des ThürFAG bietet keine Grundlage für eine Vollzugstaublichkeitsprüfung

5. Finanzielle Auswirkungen

5.1 Wurden angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gemäß § 7 Abs. Satz 1 ThürLHO durchgeführt?

☒ Ja	☒ Nein
Auf welche Art und Weise wurde geprüft und mit welchen Ergebnisse? Die TAB wurde hinsichtlich der Ausgesatltung des ThürKIpG mehrfach um alternative Modellrechnungen gebeten	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

5.2 Werden die Bürger durch die Regelung oder den Vollzug der Regelung finanziell belastet oder entlastet?[2]

☐ Ja	☒ Nein
Belastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.
Entlastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.

5.3 Wird die Wirtschaft, auch durch den Vollzug der Regelung, finanziell belastet oder entlastet?[2]

☐ Ja	☒ Nein
Belastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.
Entlastung Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro p.a.

5.4 Werden die öffentlichen Haushalte, auch durch den Vollzug der Regelung, belastet?[2]

Land	☒ Ja	13 Mio. Euro Erhöhung FAG-Masse I; 100 Mio. Euro Fortführung § 5 Thüringer Gesetz zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen sowie Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 1,507 Mrd. Euro in den Jahren 2027 bis 2049 nach ThürKIpG Euro p.a.	☐ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☐ Ja	0,00 Euro p.a.	☒ Nein

5.5 Werden in den öffentlichen Haushalten, auch durch den Vollzug der Regelung, Einnahmesteigerungen erreicht?[2]

Land	☐ Ja	0,00 Euro p.a.	☒ Nein
Kommunale Gebietskörperschaften	☒ Ja	26,5 Mio. Euro Erhöhung der FAG-Masse I; 100 Mio. Euro zusätzlich nach § 5 Thüringer Gesetz zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen sowie zusätzliche Investitonsmittel von	☐ Nein

		1 Mrd. Euro in den Jahren 2026 bis 2029 Euro p.a.	

[2] Sofern keine genaue Bezifferung möglich ist, soll eine Schätzung angegeben werden.

5.6 Sind als Kompensation für finanzielle Belastungen im Sinne der o.a. Nummern 5.2. bis 5.4. Entlastungen an anderer Stelle vorgesehen?

☐ Ja	☒ Nein
Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Die Verpflichtung zur Gewährung einer angemessenen Finanzausstattung ergibt sich aus Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und ist durch das Land ist im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit zu gewährleisten; die Mindestausstattung ist sogar unabhängig von der Leistungskraft des Landes sicherzustellen. Von der Bereitstellung der Schuldendiensthilfen für ein kommunales Investitionsprogramm werden wirtschaftlichen Impulse erwartet, zudem sind positive Auswirkungen auf die kommunale Infrastruktur zu erwarten

5.7 Sind für die geplanten Maßnahmen haushaltsmäßige Vorkehrungen im laufenden Haushaltsjahr getroffen und in der Finanzplanung berücksichtigt worden?

☒ Ja	☐ Nein
Welche? Die entsprechende FAG-Masse sowie Verpflichtungsermächtungen für die Ausgaben ab dem Jahr 2027 sowie die Ausgaben ab 2027 wurden für den Landeshaushalt 2026/2027 angemeldet.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6. Standards und deren Notwendigkeit

6.1 Legt die Regelung Standards fest und verursacht sie (ggf. geschätzt) einmalige und dauerhafte Kosten?

☐ Ja ☒ Nein

Wenn ja:
6.1.1 (bitte ausfüllen)

	Welche?	Anzahl der Fälle (ggf. Schätzung)	Kosten einmalig pro Jahr (ggf. Schätzung)	Kosten wiederkehrend pro Jahr (ggf. Schätzung)

Personal-standards[3]:	…	…	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Sachstandards[4]:	…	…	0,00 Euro	0,00 Euro p.a.
Verfahrens-standards[5]:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben..	Klicken Sie hier, um Text einzugeben..	Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Euro	0,00 Euro p.a.

[3] Personalstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite für einzelne Aufgaben allgemein Fachpersonal oder eine bestimmte Besetzungsstärke, gegebenenfalls auch eine besondere Ausbildung oder Qualifikation für Bedienstete vorschreiben.

[4] Sachstandards sind Vorschriften, die im Sinne einer Mindestvoraussetzung oder bestimmten Bandbreite qualitative und/oder quantitative Anforderungen enthalten:

a) Sachstandards bei der Errichtung von Bauten oder bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Raumgrößen, Vorhaltung bestimmter Sachmittel, Einhaltung von Normen oder Durchführung bestimmter Maßnahmen, Erfolgsnachweise)
b) sonstige Sachstandards.

[5] Verfahrensstandards sind Vorschriften, die Anforderungen an das anzuwendende Verfahren stellen

Wenn ja:

6.1.2 Welche Bewegründe und Bedingungen waren für die Festsetzung der Standards ausschlaggebend?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6.1.3 Ist die Einführung einer Standardöffnungsklausel möglich und sinnvoll?

☐ Ja ☐ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

6.1.4 Können Standards in Angebote oder Empfehlungen umgeändert werden?

☐ Ja ☐ Nein

Welche? Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	Warum nicht?

7. Erfassung neuer und geänderter Verwaltungsleistungen, Formulare und Zuständigkeiten der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen

7.1 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Verwaltungsleistungen?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

7.2 Erfordert die Regelung eine Neuerfassung oder Fortschreibung der im Thüringer Zuständigkeitsfinder abrufbaren Formulare und Zuständigkeiten (auch innerbehördlicher Art)?

☐ Ja ☒ Nein

Welche?
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

8. Weitere Anmerkung

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Synopse Thüringer Finanzausgleichsgesetz

Fassung vom 21. Dezember 2023	Entwurfsfassung
Erster Abschnitt **Grundsätze**	**Erster Abschnitt** **Grundsätze**
§ 1 **Grundsätze der Lastenverteilung** (1) Die Gemeinden und Landkreise tragen alle Verwaltungs- und Zweckausgaben, die durch die Erfüllung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (2) Den Gemeinden und Landkreisen stehen als Ersatz für den Verwaltungsaufwand im übertragenen Wirkungskreis oder als untere staatliche Verwaltungsbehörden die festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen), Ordnungsgelder, Bußgelder und Zwangsgelder als eigene Einnahmen zu. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsgemeinschaften entsprechend, soweit ihnen staatliche Aufgaben übertragen sind.	**§ 1** **Grundsätze der Lastenverteilung** (1) Die Gemeinden und Landkreise tragen alle Verwaltungs- und Zweckausgaben, die durch die Erfüllung ihrer eigenen sowie der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (2) Den Gemeinden und Landkreisen stehen als Ersatz für den Verwaltungsaufwand im übertragenen Wirkungskreis oder als untere staatliche Verwaltungsbehörden die festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen), Ordnungsgelder, Bußgelder und Zwangsgelder als eigene Einnahmen zu. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Verwaltungsgemeinschaften entsprechend, soweit ihnen staatliche Aufgaben übertragen sind.
§ 2 **Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden und Landkreise** (1) Den Gemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel (Finanzausgleichsmasse) in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmekraft zur angemessenen Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. (2) Darüber hinaus erhalten Gemeinden und Landkreise außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) und an den Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch sowie Zuweisungen und projektgebundene Fördermittel aufgrund	**§ 2** **Finanzausgleichsleistungen an Gemeinden und Landkreise** (1) Den Gemeinden und Landkreisen werden im übergemeindlichen Finanzausgleich nach Maßgabe dieses Gesetzes Finanzmittel (Finanzausgleichsmasse) in Ergänzung ihrer eigenen Einnahmekraft zur angemessenen Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellt. (2) Darüber hinaus erhalten Gemeinden und Landkreise außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II) und an den Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch sowie Zuweisungen und projektgebundene Fördermittel aufgrund

besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Landeshaushalts. Beteiligungen und Zuweisungen nach Satz 1 werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Sie sind Bestandteil der angemessenen Finanzausstattung und Teil der durch alle Zuweisungen des Landes zu deckenden Mindestausstattung.	besonderer Gesetze und nach Maßgabe des Landeshaushalts. Beteiligungen und Zuweisungen nach Satz 1 werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Sie sind Bestandteil der angemessenen Finanzausstattung und Teil der durch alle Zuweisungen des Landes zu deckenden Mindestausstattung.
Zweiter Abschnitt **Bildung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse**	**Zweiter Abschnitt** **Bildung und Verwendung der Finanzausgleichsmasse**
§ 3 **Bildung der Finanzausgleichsmasse** (1) Gemeinden und Landkreise erhalten vom Land Zuweisungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Anteilen des Landes aus dem Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern), dem Aufkommen aus den Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG sowie den Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft nach § 11 Abs. 5 FAG. Im Jahr 2022 sind Einnahmen des Landes infolge der Erhöhung des Umsatzsteueranteils nach Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlags und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) in Höhe von 49,5 Millionen Euro außer Betracht zu lassen. Im Jahr 2023 sind bei den Anteilen des Landes aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer Einnahmen in Höhe von 48,5 Millionen Euro außer Betracht zu lassen.	**§ 3** **Bildung der Finanzausgleichsmasse** (1) Gemeinden und Landkreise erhalten vom Land Zuweisungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus den Anteilen des Landes aus dem Aufkommen an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer (Gemeinschaftsteuern), dem Aufkommen aus den Landessteuern einschließlich der Einnahmen nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund vom 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1170) in der jeweils geltenden Fassung, dem Aufkommen aus dem Landesanteil der Gewerbesteuerumlage, den allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG), den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 FAG sowie den Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft nach § 11 Abs. 5 FAG. Im Jahr 2022 sind Einnahmen des Landes infolge der Erhöhung des Umsatzsteueranteils nach Artikel 9 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlags und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) in Höhe von 49,5 Millionen Euro außer Betracht zu lassen. Im Jahr 2023 sind bei den Anteilen des Landes aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer Einnahmen in Höhe von 48,5 Millionen Euro außer Betracht zu lassen.

(2) Die Finanzausgleichsmasse wird aus einem Anteil nach dem um eine Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3b Satz 1 erweiterten Thüringer Partnerschaftsgrundsatz (FAG-Masse I) und einem Anteil für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis (FAG-Masse II) gebildet. Die Höhe der Finanzausgleichsmasse ist so zu bemessen, dass diese sowohl die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine finanzielle Mindestausstattung erfüllt als auch einer angemessenen Finanzausstattung entspricht. Im Sinne eines Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes sollen sich die Entwicklung	(2) Die Finanzausgleichsmasse wird aus einem Anteil nach dem ~~um eine Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3b Satz 1 erweiterten~~ Thüringer Partnerschaftsgrundsatz (FAG-Masse I) und einem Anteil für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis (FAG-Masse II) gebildet. Die Höhe der Finanzausgleichsmasse ist so zu bemessen, dass diese sowohl die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine finanzielle Mindestausstattung erfüllt als auch einer angemessenen Finanzausstattung entspricht. Im Sinne eines Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes sollen sich die Entwicklung
1. der eigenen Einnahmen der Kommunen nach Absatz 3 zuzüglich der Zuweisungen aus der FAG-Masse I abzüglich der Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3b Satz 1 und 2. der Einnahmen des Landes nach Absatz 1 abzüglich der den Kommunen zufließenden FAG-Masse I zuzüglich der Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3b Satz 1 gleichmäßig gestalten.	3. der eigenen Einnahmen der Kommunen nach Absatz 3 zuzüglich der Zuweisungen aus der FAG-Masse I ~~abzüglich der Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3b Satz 1~~ und 4. der Einnahmen des Landes nach Absatz 1 abzüglich der den Kommunen zufließenden FAG-Masse I ~~zuzüglich der Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3b Satz 1~~ gleichmäßig gestalten.
(3) Eigene Einnahmen der Kommunen zur Berechnung der FAG-Masse I sind Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen.	(3) Eigene Einnahmen der Kommunen zur Berechnung der FAG-Masse I sind Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen.
(3a) Aus den eigenen Einnahmen der Kommunen nach Absatz 3 im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre sowie den Einnahmen des Landes nach Absatz 1 im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davorliegenden Jahre wird die Summe gebildet. Der Anteil der Kommunen nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz an der Summe nach Satz 1 beträgt 37,17 vom Hundert. Die FAG-Masse I ist die Differenz zwischen dem nach Satz 2 bestimmten Anteil der Kommunen und den eigenen Einnahmen nach Absatz 3. Der nach dieser Regel ermittelte Betrag erhöht sich ab dem Jahr 2022 um 100.000.000 Euro.	(~~3a~~4) Aus den eigenen Einnahmen der Kommunen nach Absatz 3 im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre sowie den Einnahmen des Landes nach Absatz 1 im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davorliegenden Jahre wird die Summe gebildet. Der Anteil der Kommunen nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz an der Summe nach Satz 1 beträgt ~~37,17~~38,72 vom Hundert. Die FAG-Masse I ist die Differenz zwischen dem nach Satz 2 bestimmten Anteil der Kommunen und den eigenen Einnahmen nach Absatz 3. Der nach dieser Regel ermittelte Betrag erhöht sich ab dem Jahr 2022 um 100.000.000 Euro. Zusätzlich zu der Erhöhung nach Satz

	4 erhöht sich die FAG-Masse I nach Satz 3 in den Jahren 2026 und 2027 jeweils um weitere 13 000 000 Euro.
(3b) Ab dem Jahr 2024 erfolgt in den Jahren, in denen eine erhebliche Veränderung der Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Sozialbereich nicht aufgrund einer Revision nach Absatz 5 im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz berücksichtigt werden kann, eine Berücksichtigung bei der sozialen Kreisschlüsselzuweisung nach § 7 Satz 2 Nr. 1 (Sozialbeteiligungskomponente). Eine erhebliche Veränderung liegt vor, wenn sich die Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte aus der Statistik ‚Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen' (Jahresrechnungsstatistik) des Landesamtes für Statistik des Einzelplanes 4 abzüglich der Zuschussbedarfe der Gliederungsnummern 464, 436, 42, 404 und 415 jeweils des vorvorvergangenen Jahres gegenüber der Datengrundlage der aktuellsten Revision nach Absatz 5 um mindestens fünf Millionen Euro verändert haben. Bei einer erheblichen Erhöhung der Zuschussbedarfe werden Mittel in Höhe von 50 vom Hundert der erhöhten Zuschussbedarfe aus dem Landeshaushalt der sozialen Kreisschlüsselzuweisung nach § 7 Satz 2 Nr. 1 zugeführt. Bei einer erheblichen Verringerung der Zuschussbedarfe werden Mittel in Höhe von 50 vom Hundert der verringerten Zuschussbedarfe aus der sozialen Kreisschlüsselzuweisung nach § 7 Satz 2 Nr. 1 dem Landeshaushalt zugeführt. Die Höhe der Sozialbeteiligungskomponente des Jahres 2025 entspricht der des Jahres 2024.	~~(3b) Ab dem Jahr 2024 erfolgt in den Jahren, in denen eine erhebliche Veränderung der Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Sozialbereich nicht aufgrund einer Revision nach Absatz 5 im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz berücksichtigt werden kann, eine Berücksichtigung bei der sozialen Kreisschlüsselzuweisung nach § 7 Satz 2 Nr. 1 (Sozialbeteiligungskomponente). Eine erhebliche Veränderung liegt vor, wenn sich die Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte aus der Statistik ‚Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen' (Jahresrechnungsstatistik) des Landesamtes für Statistik des Einzelplanes 4 abzüglich der Zuschussbedarfe der Gliederungsnummern 464, 436, 42, 404 und 415 jeweils des vorvorvergangenen Jahres gegenüber der Datengrundlage der aktuellsten Revision nach Absatz 5 um mindestens fünf Millionen Euro verändert haben. Bei einer erheblichen Erhöhung der Zuschussbedarfe werden Mittel in Höhe von 50 vom Hundert der erhöhten Zuschussbedarfe aus dem Landeshaushalt der sozialen Kreisschlüsselzuweisung nach § 7 Satz 2 Nr. 1 zugeführt. Bei einer erheblichen Verringerung der Zuschussbedarfe werden Mittel in Höhe von 50 vom Hundert der verringerten Zuschussbedarfe aus der sozialen Kreisschlüsselzuweisung nach § 7 Satz 2 Nr. 1 dem Landeshaushalt zugeführt. Die Höhe der Sozialbeteiligungskomponente des Jahres 2025 entspricht der des Jahres 2024.~~
(3c) Die FAG-Masse II wird aus den Haushaltsansätzen für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 gebildet.	(~~3c~~5) Die FAG-Masse II wird aus den Haushaltsansätzen für ~~die~~den Sonderlastenausgleichen nach ~~den §~~§ 22a und den Mehrbelastungsausgleich nach § 23 gebildet.

(4) Die nach Absatz 2 Satz 1 und 3 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 3 a bereitzustellende FAG-Masse I wird nach den Ist-Einnahmen sowie den Ansätzen im Landeshaushaltsplan bzw. den geschätzten Steuereinnahmen der Gemeinden sowie der nach Absatz 3b zu ermittelnden Sozialbeteiligungskomponente vorläufig errechnet und im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Spätestens im übernächsten Haushaltsjahr ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres vorzunehmen. Bei der endgültigen Berechnung der FAG-Masse I auf der Basis der tatsächlichen Einnahmen sind die Regelungen nach Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 3 a zugrunde zu legen. Die Abrechnung wird unter der Bezeichnung Stabilisierungsfonds als Kontrollrechnung im Haushalt dargestellt. Ergibt sich ein Abrechnungsbetrag über den in Absatz 3a Satz 4 genannten Betrag hinaus zu Gunsten der Kommunen, erhöht dieser den Stabilisierungsfonds. Ergibt sich ein Abrechnungsbetrag zu Gunsten des Landes, verringert dieser den Stabilisierungsfonds. Übersteigt der Stabilisierungsfonds einen Betrag von 40 Millionen Euro ist durch den Haushaltsgesetzgeber zu prüfen, ob der Ansatz der FAG-Masse I im Landeshaushaltsplan zu Lasten des Stabilisierungsfonds erhöht wird.	(46) Die nach Absatz 2 Satz 1 und 3 in Verbindung mit den Absätzen 3 und ~~3 a~~4 bereitzustellende FAG-Masse I wird nach den Ist-Einnahmen ~~sowie den Ansätzen im Landeshaushaltsplan bzw. den geschätzten Steuereinnahmen der Gemeinden sowie der nach Absatz 3b zu ermittelnden Sozialbeteiligungskomponente~~ nach den Absätzen 1 und 3, den geschätzten Steuereinnahmen und den weiteren geschätzten Einnahmen des Landes zu dem dem Landeshaushaltsplan des Finanzausgleichsjahres zugrunde liegenden Stand vorläufig errechnet und im Landeshaushaltsplan festgesetzt. Spätestens im übernächsten Haushaltsjahr ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres vorzunehmen. Bei der endgültigen Berechnung der FAG-Masse I auf der Basis der tatsächlichen Einnahmen sind die Regelungen nach Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit den Absätzen 3 und ~~3 a~~4 zugrunde zu legen. Die Abrechnung wird unter der Bezeichnung Stabilisierungsfonds als Kontrollrechnung im Haushalt dargestellt. Ergibt sich ein Abrechnungsbetrag über den in Absatz ~~3a~~4 Satz 4 genannten Betrag hinaus zu Gunsten der Kommunen, erhöht dieser den Stabilisierungsfonds. Ergibt sich ein Abrechnungsbetrag zu Gunsten des Landes, verringert dieser den Stabilisierungsfonds. Übersteigt der Stabilisierungsfonds einen Betrag von 40 Millionen Euro, ist durch den Haushaltsgesetzgeber zu prüfen, ob der Ansatz der FAG-Masse I im Landeshaushaltsplan zu Lasten des Stabilisierungsfonds erhöht wird.
(4a) Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen werden die FAG-Massen I und II anhand der Regelungen in den Absätzen 3a bis 3c als Grundlage der Festsetzungen zum Vollzug dieses Gesetzes vorläufig bestimmt. Soweit ein Haushaltsplan nicht bis zum 30. Juni des Finanzausgleichsjahres beschlossen ist, gilt die vorläufige Bestimmung nach Satz 1 als Festsetzung im Sinne des Absatzes 4 Satz 1. Die Abrechnung über den Stabilisierungsfonds nach Absatz 4 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt.	(~~4a~~7) Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen werden die FAG-Massen I und II anhand der Regelungen in den Absätzen ~~3a~~4 und 5 ~~bis 3c~~ als Grundlage der Festsetzungen zum Vollzug dieses Gesetzes vorläufig bestimmt. Soweit ein Haushaltsplan nicht bis zum 30. Juni des Finanzausgleichsjahres beschlossen ist, gilt die vorläufige Bestimmung nach Satz 1 als Festsetzung im Sinne des Absatzes 46 Satz 1. Die Abrechnung über den Stabilisierungsfonds nach Absatz 46 Satz 4 bis 6 bleibt unberührt.

(5) Im Abstand von vier Jahren ist auf Basis der aktuellsten Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik und der aktuellsten regionalisierten Steuerschätzung zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben und Einnahmen der Kommunen die in Absatz 3 a in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 festgesetzte Regel des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes zur Bestimmung der FAG-Masse I abzüglich der Sozialbeteiligungskomponente im Verhältnis zwischen dem Land und den Kommunen anzupassen ist (Revision). In die Prüfung sind Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen, soweit diese in der zugrundeliegenden Jahresrechnungsstatistik noch keine Auswirkungen haben, einzubeziehen. Ist das vierte Jahr das erste Jahr eines Doppelhaushalts, ist die Überprüfung im Folgejahr vorzunehmen. Im Rahmen der Revision ist neben der angemessenen Finanzausstattung und der finanziellen Mindestausstattung die Aufteilung der Schlüsselmassen für Landkreisaufgaben und Gemeindeaufgaben das Aufteilungsverhältnis zwischen den sozialen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 1 und den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2 sowie die Berechnung der Pauschalen nach § 23 in die Prüfung einzubeziehen. Zudem ist die Verteilungssymmetrie hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen zwischen dem Land und den Kommunen auf der Basis des IST-Symmetriekoeffizienten zu prüfen. Der IST-Symmetriekoeffizient wird bestimmt als Doppelquotient aus dem kommunalen Anteil des Deckungsmittelverbrauchs und dem kommunalen Anteil des Deckungsmittelbestands. Der Deckungsmittelverbrauch bemisst sich anhand der Ausgaben für Aufgaben, die nicht durch aufgabenspezifische Einnahmen gedeckt sind, der Deckungsmittelbestand bemisst sich anhand der zweckungebundenen Finanzmittel. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium erstellt über die Prüfung nach Satz 1 einen Prüfbericht, der im Beirat nach § 33 beraten wird. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium	~~(5) Im Abstand von vier Jahren ist auf Basis der aktuellsten Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik und der aktuellsten regionalisierten Steuerschätzung zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben und Einnahmen der Kommunen die in Absatz 3 a in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 festgesetzte Regel des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes zur Bestimmung der FAG-Masse I abzüglich der Sozialbeteiligungskomponente im Verhältnis zwischen dem Land und den Kommunen anzupassen ist (Revision). In die Prüfung sind Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen, soweit diese in der zugrundeliegenden Jahresrechnungsstatistik noch keine Auswirkungen haben, einzubeziehen. Ist das vierte Jahr das erste Jahr eines Doppelhaushalts, ist die Überprüfung im Folgejahr vorzunehmen. Im Rahmen der Revision ist neben der angemessenen Finanzausstattung und der finanziellen Mindestausstattung die Aufteilung der Schlüsselmassen für Landkreisaufgaben und Gemeindeaufgaben das Aufteilungsverhältnis zwischen den sozialen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 1 und den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2 sowie die Berechnung der Pauschalen nach § 23 in die Prüfung einzubeziehen. Zudem ist die Verteilungssymmetrie hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen zwischen dem Land und den Kommunen auf der Basis des IST-Symmetriekoeffizienten zu prüfen. Der IST-Symmetriekoeffizient wird bestimmt als Doppelquotient aus dem kommunalen Anteil des Deckungsmittelverbrauchs und dem kommunalen Anteil des Deckungsmittelbestands. Der Deckungsmittelverbrauch bemisst sich anhand der Ausgaben für Aufgaben, die nicht durch aufgabenspezifische Einnahmen gedeckt sind, der Deckungsmittelbestand bemisst sich anhand der zweckungebundenen Finanzmittel. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium erstellt über die Prüfung nach Satz 1 einen Prüfbericht, der im Beirat nach § 33 beraten wird. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium~~

ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Beirat für kommunale Finanzen, zur Erstellung des Prüfberichts einen externen Gutachter zu beteiligen. (6) Die Höhe der Finanzausgleichsmasse ist im Abstand von zwei Jahren nach der letzten Revision nach Absatz 5 auf deren Basis und Systematik dahin gehend zu überprüfen, ob mit der zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann (kleine Revision). Ist das zweite Jahr das erste Jahr eines Doppelhaushalts, ist die Überprüfung im Folgejahr vorzunehmen. Bei der Überprüfung sind ausgehend von den ermittelten Zuschussbedarfen der letzten Revision nach Absatz 5 folgende Parameter zu berücksichtigen: 1. Entwicklung der im Rahmen der letzten Revision nach Absatz 5 verwendeten Fortschreibungsfaktoren sowie 2. Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen. In die Prüfung sind Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen sowie in der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen seit der letzten Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes einzubeziehen. Weiterhin ist die Berechnung der Pauschalen nach § 23 zu überprüfen. Das Ergebnis der kleinen Revision ist zu dokumentieren.	~~ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Beirat für kommunale Finanzen, zur Erstellung des Prüfberichts einen externen Gutachter zu beteiligen.~~ ~~(6) Die Höhe der Finanzausgleichsmasse ist im Abstand von zwei Jahren nach der letzten Revision nach Absatz 5 auf deren Basis und Systematik dahin gehend zu überprüfen, ob mit der zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann (kleine Revision). Ist das zweite Jahr das erste Jahr eines Doppelhaushalts, ist die Überprüfung im Folgejahr vorzunehmen. Bei der Überprüfung sind ausgehend von den ermittelten Zuschussbedarfen der letzten Revision nach Absatz 5 folgende Parameter zu berücksichtigen:~~ ~~1. Entwicklung der im Rahmen der letzten Revision nach Absatz 5 verwendeten Fortschreibungsfaktoren sowie~~ ~~2. Entwicklung der Steuereinnahmen der Kommunen.~~ ~~In die Prüfung sind Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben der Kommunen sowie in der Finanzverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen seit der letzten Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes einzubeziehen. Weiterhin ist die Berechnung der Pauschalen nach § 23 zu überprüfen. Das Ergebnis der kleinen Revision ist zu dokumentieren.~~
	§ 3a **Revision** (1) Im Abstand von zwei Jahren ist auf Basis der aktuellsten Statistik „Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen“ (Jahresrechnungsstatistik) des Landesamtes für Statistik und der aktuellsten regionalisierten Steuerschätzung zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben und Einnahmen der Kommunen die in § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3

	festgesetzte Regel des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes zur Bestimmung der FAG-Masse I im Verhältnis zwischen dem Land und den Kommunen anzupassen ist (Revision). Ist das zweite Jahr das erste Jahr eines Doppelhaushalts, ist die Überprüfung im Folgejahr vorzunehmen. (2) In die Prüfung nach Absatz 1 zur Feststellung der angemessenen Finanzausstattung und der finanziellen Mindestausstattung sind einzubeziehen 1. Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener Aufgaben der Kommunen, soweit diese in der zugrundeliegenden Jahresrechnungsstatistik noch keine Auswirkungen haben, 2. die Aufteilung der Schlüsselmassen für Landkreisaufgaben und Gemeindeaufgaben, 3. das Aufteilungsverhältnis zwischen den sozialen Kreisschlüsselzuweisungen und den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen, 4. das Verhältnis des Sonderlastenausgleichs nach § 21 zu den Schlüsselzuweisungen nach § 11 Abs. 1, 5. die Höhe der pauschalen Finanzzuweisungen je Einwohner nach § 23 Abs. 1 und 1a in Verbindung mit Abs. 4, 6. eine Prüfung, ob spezielle Kostenerstattungsregelungen nach § 23 Abs. 5 in die pauschalen Finanzzuweisungen je Einwohner nach § 23 Abs. 1 überführt und spezielle Kostenerstattungsregelungen nach § 23a Abs. 1 in die Überprüfung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes zur Bestimmung der FAG-Masse I einbezogen werden können, sowie 7. die Verteilungssymmetrie hinsichtlich der Ausgaben und Einnahmen zwischen dem Land und den Kommunen auf der Basis des IST-Symmetriekoeffizienten. Der IST-Symmetriekoeffizient nach Satz 1 Nr. 7 wird als Doppelquotient aus dem kommunalen Anteil des Deckungsmittelverbrauchs und dem kommunalen Anteil des Deckungsmittelbestands bestimmt. Der

	Deckungsmittelverbrauch bemisst sich anhand der Ausgaben für Aufgaben, die nicht durch aufgabenspezifische Einnahmen gedeckt sind. Der Deckungsmittelbestand bemisst sich anhand der zweckungebundenen Finanzmittel. (3) Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium erstellt über die Prüfung nach Absatz 2 einen Prüfbericht, der im Beirat für kommunale Finanzen beraten wird. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Beirat für kommunale Finanzen zur Erstellung des Prüfberichts einen externen Gutachter zu beteiligen. (4) Die Berechnung der pauschalen Finanzzuweisungen je Einwohner nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 erfolgt auf Basis der Gliederungsnummern der aktuellsten verfügbaren Jahresrechnungsstatistik, in denen die Ein- und Ausgaben der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu verbuchen sind. Die pauschalen Finanzzuweisungen je Einwohner nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ergeben sich aus der Summe der pauschalen Finanzzuweisungen je Einwohner nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2.
§ 4 **Verwendung der Finanzausgleichsmasse** Die nach § 3 ermittelte Finanzausgleichsmasse wird verwendet für: 1. Schullastenausgleich nach § 17, 2. Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 18, 3. Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben nach § 19, 4. Sonderlastenausgleich für die Bereitstellung von Geobasisdaten nach § 20, 5. Sonderlastenausgleich für Betrieb und Einführung des Digitalfunks nach § 20a,	**§ 4** **Verwendung der Finanzausgleichsmasse** Die Finanzausgleichsmasse nach § 3 Abs. 4 und 5 ~~ermittelte Finanzausgleichsmasse~~ wird verwendet für: ~~1. Schullastenausgleich nach § 17,~~ ~~2. Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 18,~~ ~~3. Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben nach § 19,~~ ~~4. Sonderlastenausgleich für die Bereitstellung von Geobasisdaten nach § 20,~~ ~~5. Sonderlastenausgleich für Betrieb und Einführung des Digitalfunks nach § 20a,~~

6. Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach § 21, 7. Sonderlastenausgleich für Schulbauten nach § 22, 8. Sonderlastenausgleich für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen nach § 22a, 9. Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte nach § 22b, 10. Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte nach § 22c, 11. Kulturlastenausgleich nach § 22d, 12. Mehrbelastungsausgleich nach § 23, 13. Landesausgleichsstock nach § 24, 14. Zuweisungen an den Beirat für kommunale Finanzen zur Finanzierung von Beratungsleistungen Dritter nach § 33, 15. Kommunale Investitionspauschalen nach § 22e, 16. Sonderlastenausgleich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen nach § 22f, 17. Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen nach § 22g, im Übrigen für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 8 sowie Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 12 einschließlich der Sozialbeteiligungskomponente nach § 3 Abs. 3b. Die Ansätze nach Satz 1 Nr. 1 bis 17 sowie die Schlüsselzuweisungen und die Sozialbeteiligungskomponente nach § 3 Abs. 3b werden mit dem Landeshaushalt festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind für die Ansätze nach Satz 1 Nr. 1 bis 17 die Ansätze des Haushaltsplans des Vorjahres anzusetzen; § 3 Abs. 4a Satz 2 gilt entsprechend.	~~6. Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach § 21,~~ ~~7. Sonderlastenausgleich für Schulbauten nach § 22,~~ ~~8. Sonderlastenausgleich für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen nach § 22a,~~ ~~9. Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte nach § 22b,~~ ~~10. Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte nach § 22c,~~ ~~11. Kulturlastenausgleich nach § 22d,~~ ~~12. Mehrbelastungsausgleich nach § 23,~~ ~~13. Landesausgleichsstock nach § 24,~~ ~~14. Zuweisungen an den Beirat für kommunale Finanzen zur Finanzierung von Beratungsleistungen Dritter nach § 33,~~ ~~15. Kommunale Investitionspauschalen nach § 22e,~~ ~~16. Sonderlastenausgleich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen nach § 22f,~~ ~~17. Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen nach § 22g,~~ ~~im Übrigen für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 8 sowie Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 12 einschließlich der Sozialbeteiligungskomponente nach § 3 Abs. 3b. Die Ansätze nach Satz 1 Nr. 1 bis 17 sowie die Schlüsselzuweisungen und die Sozialbeteiligungskomponente nach § 3 Abs. 3b werden mit dem Landeshaushalt festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind für die Ansätze nach Satz 1 Nr. 1 bis 17 die Ansätze des Haushaltsplans des Vorjahres anzusetzen; § 3 Abs. 4a Satz 2 gilt entsprechend.~~ 1. die FAG-Masse I, bestehend aus a) dem Schullastenausgleich nach § 17, b) dem Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung nach § 18,

	c) dem Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung nach § 21, d) dem Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte nach § 22b, e) dem Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte nach § 22c, f) dem Kulturlastenausgleich nach § 22d, g) den kommunalen Investitionspauschalen nach § 22e, h) dem Sonderlastenausgleich für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen nach § 22f, i) den gemeinschaftlich finanzierten Aufgaben nach § 22g, j) dem Landesausgleichsstock nach § 24, ~~a)~~k) den Zuweisungen für den Beirat für kommunale Finanzen nach § 33, l) in den Jahren 2026 und 2027 der Ergänzungsleistung für kreisangehörige Gemeinden nach § 20a m) den Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 8 sowie Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 12 in Höhe der nicht für die Bestandteile nach den Buchstaben a bis l verwendeten Mittel. 2. die FAG-Masse II, bestehend aus a) dem Sonderlastenausgleich für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen nach § 22a und b) dem Mehrbelastungsausgleich nach § 23. Die für die jeweilige Verwendung maßgeblichen Haushaltsansätze nach Satz 1 werden mit dem Landeshaushalt festgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 100 der Verfassung des Freistaats Thüringen 1. ist für den Haushaltsansatz nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b § 23 Abs. 4 anzuwenden und

	2. sind für die Haushaltsansätze nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis l und 2 Buchst. a die Haushaltsansätze des Landeshaushaltsplans des Vorjahres anzusetzen; § 3 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.
§ 5 **Abrechnungen im Vollzug des Finanzausgleichs** Unbeschadet der Abrechnung nach § 3 Abs. 4 Satz 2 ist über die in § 4 Satz 1 genannten Bestandteile der Finanzausgleichsmasse sowie von Rückzahlungen jährlich gesondert abzurechnen. Die notwendigen Verrechnungen mit Ausnahme der in § 4 Satz 1 Nr. 8 und 12 genannten Bestandteile der Finanzausgleichsmasse sind über den Landesausgleichsstock (§ 24) durchzuführen.	**§ 5** **Abrechnungen im Vollzug des Finanzausgleichs** Unbeschadet der Abrechnung nach § 3 Abs. ~~4~~6 Satz 2 ist über die in § 4 Satz 1 genannten Bestandteile der Finanzausgleichsmasse sowie von Rückzahlungen jährlich gesondert abzurechnen. Die notwendigen Verrechnungen mit Ausnahme der ~~in § 4 Satz 1 Nr. 8 und 12 genannten Bestandteile der Finanzausgleichsmasse~~FAG-Masse II sind über den Landesausgleichsstock (§ 24) durchzuführen.
Dritter Abschnitt **Schlüsselzuweisungen**	**Dritter Abschnitt** **Schlüsselzuweisungen**
§ 6 **Allgemeines** (1) Gemeinden und Landkreise erhalten zur Stärkung ihrer eigenen Finanzkraft Schlüsselzuweisungen. (2) Schlüsselzuweisungen werden nach Steuer- oder Umlagekraft berechnet und sollen die Unterschiede in der Finanzstärke zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften verringern. Sie dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Mit ihnen sind alle gesetzlichen Lasten abgegolten, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.	**§ 6** **Allgemeines** (1) Aus der Schlüsselmasse erhalten die Gemeinden und Landkreise nach Maßgabe der §§ 11 und 15 ~~erhalten~~ zur Stärkung ihrer eigenen Finanzkraft Schlüsselzuweisungen, deren jeweilige Höhe von dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium durch Bescheid festgesetzt wird. (2) Schlüsselzuweisungen werden nach Steuer- oder Umlagekraft berechnet und sollen die Unterschiede in der Finanzstärke zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften verringern. Sie dienen der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs. Mit ihnen sind alle gesetzlichen Lasten abgegolten, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist.
§ 7 **Verwendung der Schlüsselzuweisungen** Die Schlüsselmasse wird wie folgt verwendet:	**§ 7** **Verwendung der Schlüsselzuweisungen** Die Schlüsselmasse wird wie folgt verwendet:

1. 43,9 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und 2. 56,1 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte. Die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach Satz 1 Nr. 2 setzen sich zusammen aus 1. Schlüsselzuweisungen für soziale Aufgaben (soziale Kreisschlüsselzuweisungen) mit einem Anteil von 60 vom Hundert an der Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben und 2. Schlüsselzuweisungen für weitere Kreisaufgaben (allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen) mit einem Anteil von 40 vom Hundert an der Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben.	3. 43,9 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und 4. 56,1 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte. Die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach Satz 1 Nr. 2 setzen sich zusammen aus 3. Schlüsselzuweisungen für soziale Aufgaben (soziale Kreisschlüsselzuweisungen) mit einem Anteil von 60 vom Hundert an der Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben und Schlüsselzuweisungen für weitere Kreisaufgaben (allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen) mit einem Anteil von 40 vom Hundert an der Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben.
§ 8 **Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben** (1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen bemisst sich für die einzelne Gemeinde im Verhältnis zu den anderen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner bezogenen Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmesszahl (§ 9). Bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der vier davor liegenden Jahre über der Einwohnerzahl nach Satz 1 liegt, wird für die Ermittlung des Hauptansatzes nach § 9 Abs. 1 die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser fünf Jahre angesetzt. (2) Durch die Gegenüberstellung der Bedarfsmesszahl (§ 9) und der Steuerkraftmesszahl (§ 10) wird die unzureichende Steuerkraft ermittelt, die Grundlage für die Festsetzung der Schlüsselzuweisung ist (§ 11).	**§ 8** **Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben** (1) Die Höhe der Schlüsselzuweisungen bemisst sich für die einzelne Gemeinde im Verhältnis zu den anderen Gemeinden nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner bezogenen Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmesszahl (§ 9). Bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der vier davor liegenden Jahre über der Einwohnerzahl nach Satz 1 liegt, wird für die Ermittlung des Hauptansatzes nach § 9 Abs. 1 die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser fünf Jahre angesetzt. (2) Durch die Gegenüberstellung der Bedarfsmesszahl (§ 9) und der Steuerkraftmesszahl (§ 10) wird die unzureichende Steuerkraft ermittelt, die Grundlage für die Festsetzung der Schlüsselzuweisung ist (§ 11).
§ 9 **Bedarfsmesszahl für Gemeindeaufgaben**	**§ 9** **Bedarfsmesszahl für Gemeindeaufgaben**

(1) Durch einen Vomhundertsatz (Hauptansatzstaffel) bezogen auf die nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Einwohnerzahl wird der Hauptansatz errechnet. Es gilt folgende Hauptansatzstaffel:

Einwohnerzahl				Vomhundertsatz		
	1	bis	3.000	100		
über	3.000	bis	5.000	100	bis	115
über	5.000	bis	10.000	115	bis	120
über	10.000	bis	20.000	120	bis	135
über	20.000	bis	50.000	135	bis	140
über	50.000	bis	100.000	140	bis	145
über	100.000	bis	200.000	145	bis	155
über	200.000	bis	300.000	155	bis	165

Im Rahmen dieser Hauptansatzstaffel wird innerhalb der Gemeindegrößenklasse unter Zugrundelegung der nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigenden Einwohnerzahl linear interpoliert.

(2) Ein Kinderansatz wird Gemeinden für Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren gewährt, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz zum Stichtag des 31. Dezember des vorvergangenen Jahres auf Basis der Einwohnerstatistik des Landesamtes für Statistik gemeldet sind. Für die Berücksichtigung im Kinderansatz wird die Zahl der Kinder nach Satz 1 mit 6,7 multipliziert.

(3) Der Hauptansatz und der Kinderansatz bilden den Gesamtansatz.

(4) Die Bedarfsmesszahl wird errechnet, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag multipliziert wird. Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die Schlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 10
Steuerkraftmesszahl

(1) Durch einen Vomhundertsatz (Hauptansatzstaffel) bezogen auf die nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Einwohnerzahl wird der Hauptansatz errechnet. Es gilt folgende Hauptansatzstaffel:

Einwohnerzahl				Vomhundertsatz		
	1	bis	3.000	100		
über	3.000	bis	5.000	100	bis	115
über	5.000	bis	10.000	115	bis	120
über	10.000	bis	20.000	120	bis	135
über	20.000	bis	50.000	135	bis	140
über	50.000	bis	100.000	140	bis	145
über	100.000	bis	200.000	145	bis	155
über	200.000	bis	300.000	155	bis	165

Im Rahmen dieser Hauptansatzstaffel wird innerhalb der Gemeindegrößenklasse unter Zugrundelegung der nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigenden Einwohnerzahl linear interpoliert.

(2) Ein Kinderansatz wird Gemeinden für Kinder im Alter von 0 bis unter 6 Jahren gewährt, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz zum Stichtag des 31. Dezember des vorvergangenen Jahres auf Basis der Einwohnerstatistik des Landesamtes für Statistik gemeldet sind. Für die Berücksichtigung im Kinderansatz wird die Zahl der Kinder nach Satz 1 mit 6,7 multipliziert.

(3) Der Hauptansatz und der Kinderansatz bilden den Gesamtansatz.

(4) Die Bedarfsmesszahl wird errechnet, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag multipliziert wird. Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die Schlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

§ 10
Steuerkraftmesszahl

(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen 1. der Grundsteuern, 2. der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, 3. des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer, 4. des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer, 5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge bestehend aus der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 280) in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563) in der jeweils geltenden Fassung und ergänzender Zuweisungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürStaKoFiG, abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG, 6. der gemäß § 2a Abs. 2 ThürStaKoFiG festgesetzten Steuerstabilisierungszuweisung 2021 sowie 7. der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung der Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 7. Juli 2021 (StAnz. Nr. 31 S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Ausgleichsleistungen. (2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:	(1) Die Steuerkraftmesszahl ergibt sich aus der Summe der für die jeweilige Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen 1. der Grundsteuern, 2. der Gewerbesteuern abzüglich der Gewerbesteuerumlage, 3. des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer~~,~~ sowie 4. des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer~~,~~. ~~5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge bestehend aus der Gewerbesteuerstabilisierungszuweisung gemäß § 1 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 280) in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Gewerbesteuerkompensationszuweisungen nach § 1 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563) in der jeweils geltenden Fassung und ergänzender Zuweisungen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 ThürStaKoFiG, abzüglich erhobener Rückzahlungsbeträge gemäß § 4 Abs. 1 ThürStaKoFiG,~~ ~~6. der gemäß § 2a Abs. 2 ThürStaKoFiG festgesetzten Steuerstabilisierungszuweisung 2021 sowie~~ ~~7. der nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung der Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen vom 7. Juli 2021 (StAnz. Nr. 31 S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Ausgleichsleistungen.~~ (2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

1. bei den Grundsteuern das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen a) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer A vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 271 vom Hundert, b) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer B vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 389 vom Hundert, bei einem örtlichen Hebesatz von 0 vom Hundert wird der Steuermessbetrag mit dem fiktiven Hebesatz entsprechend Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und b vervielfältigt; die Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, den Steuermessbetrag des vorvergangenen Jahres dem Landesamt für Statistik bis zum 31. März des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahr zu melden,	1. bei den Grundsteuern das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen a) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer A vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 271 vom Hundert, b) für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen die Grundsteuer B vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 389 vom Hundert~~,~~ ; bei einem örtlichen Hebesatz von 0 vom Hundert wird der Steuermessbetrag mit dem fiktiven Hebesatz entsprechend Halbs~~S~~atz 1 ~~Nr. 1 Buchst. a und b~~ vervielfältigt; die Gemeinde ist in diesem Fall verpflichtet, den Steuermessbetrag des vorvergangenen Jahres dem Landesamt für Statistik bis zum 31. März des dem Ausgleichsjahr vorangehenden Jahres zu melden,
2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 395 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage, 3. beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Istaufkommen, 4. beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Istaufkommen, 5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 1 Nr. 5, 6. festgesetzte Steuerstabilisierungszuweisungen gemäß § 2a Abs. 2 ThürStaKoFiG sowie 7. festgesetzte Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift	2. für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen bei der Gewerbesteuer das durch den jeweils maßgeblichen Hebesatz geteilte Istaufkommen vervielfacht mit dem fiktiven Hebesatz von 395 vom Hundert, abzüglich der sich unter Anwendung des in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Vomhundertsatzes errechnenden Gewerbesteuerumlage, 3. beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer das Istaufkommen~~,~~ sowie 4. beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer das Istaufkommen~~.,~~ ~~5. der Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 1 Nr. 5,~~ ~~6. festgesetzte Steuerstabilisierungszuweisungen gemäß § 2a Abs. 2 ThürStaKoFiG sowie~~ ~~7. festgesetzte Ausgleichsleistungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ThürStaKoFiG in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift~~

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung der Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen.	~~des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung der Mittel zum Ausgleich von besonderen Härten nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen.~~
Werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder einer vergleichbaren Regelung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens und des Gewerbesteueraufkommens zwischen Gemeinden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes getroffen, so ist die Regelung bei der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen; bei kreisübergreifenden Regelungen ist das Landesverwaltungsamt zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt die Aufteilung des Grundsteueraufkommens und des Gewerbesteueraufkommens sowie die Geltungsdauer der Regelung und leitet die Anzeige mit dem Bestätigungsvermerk auf dem Dienstweg an die für den kommunalen Finanzausgleich zuständige oberste Landesbehörde. Die bestätigte Aufteilung ist bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind hieran für die Dauer der Regelung gebunden.	Werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder einer vergleichbaren Regelung Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens und des Gewerbesteueraufkommens zwischen Gemeinden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes getroffen, so ist die Regelung bei der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen; bei kreisübergreifenden Regelungen ist das Landesverwaltungsamt zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde bestätigt die Aufteilung des Grundsteueraufkommens und des Gewerbesteueraufkommens sowie die Geltungsdauer der Regelung und leitet die Anzeige mit dem Bestätigungsvermerk auf dem Dienstweg an die für den kommunalen Finanzausgleich zuständige oberste Landesbehörde. Die bestätigte Aufteilung ist bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind hieran für die Dauer der Regelung gebunden.
(3) Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 wird jeweils der Durchschnitt des Istaufkommens des vorvergangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre angesetzt. Dabei sind die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 als summiertes Istaufkommen jeweils für das Jahr 2020 anzusetzen.	(3) Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 wird jeweils der Durchschnitt des Istaufkommens des vorvergangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre angesetzt. Dabei sind die Gewerbesteuerausgleichsbeträge nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 als summiertes Istaufkommen jeweils für das Jahr 2020 anzusetzen.
§ 11 **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben**	**§ 11** **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben**
(1) Ist die Bedarfsmesszahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 10), erhält die Gemeinde 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung. Die Schlüsselzuweisungen werden für die Aufgaben der	(1) Ist die Bedarfsmesszahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 10), erhält die Gemeinde 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung. Die Schlüsselzuweisungen werden für die Aufgaben der

Kindertagesbetreuung und für die übrigen Gemeindeaufgaben getrennt ausgewiesen. (2) Die Schlüsselzuweisungen werden den Gemeinden unmittelbar ausgezahlt. Sie sollen bis 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mit je einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrags ausgezahlt werden.	Kindertagesbetreuung und für die übrigen Gemeindeaufgaben getrennt ausgewiesen. (2) Die Schlüsselzuweisungen werden den Gemeinden unmittelbar ausgezahlt. Sie sollen bis 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mit je einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrags ausgezahlt werden.
§ 12 **Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben** (1) Die Höhe der Schlüsselzuweisung bemisst sich für den einzelnen Landkreis und die einzelne kreisfreie Stadt im Verhältnis zu den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten nach dem Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmesszahlen für die Kreisaufgaben nach § 13, und der Umlagekraft, ausgedrückt durch die Umlagekraftmesszahl nach § 14. (2) Die Schlüsselzuweisungen sollen den Landkreisen und kreisfreien Städten bis 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mit je einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrags ausgezahlt werden.	**§ 12** **Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben** (1) Die Höhe der Schlüsselzuweisung bemisst sich für den einzelnen Landkreis und die einzelne kreisfreie Stadt im Verhältnis zu den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten nach dem Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmesszahlen für die Kreisaufgaben nach § 13, und der Umlagekraft, ausgedrückt durch die Umlagekraftmesszahl nach § 14. (2) Die Schlüsselzuweisungen sollen den Landkreisen und kreisfreien Städten bis 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober mit je einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrags ausgezahlt werden.
§ 13 **Bedarfsmesszahlen für Kreisaufgaben** (1) Zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen wird für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Gesamtansatz gebildet. Dazu werden zunächst folgende gewichtete Teilansätze ermittelt: 1. die einfache Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3 SGB II im Dezember des vorvorvergangenen Jahres nach der Statistik „Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder“ der Bundesagentur für Arbeit, 2. die Anzahl der Empfänger von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen nach den §§ 99 und 100 des Neunten	**§ 13** **Bedarfsmesszahlen für Kreisaufgaben** (1) Zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen wird für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Gesamtansatz gebildet. Dazu werden zunächst folgende gewichtete Teilansätze ermittelt: 1. die einfache Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3 SGB II im Dezember des vorvorvergangenen Jahres nach der Statistik „Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder“ der Bundesagentur für Arbeit, 2. die Anzahl der Empfänger von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen nach den §§ 99 und 100 des Neunten

Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nach der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX nach ausgewählten Merkmalen und Kreisen in Thüringen des Landesamtes für Statistik des vorvorvergangenen Jahres multipliziert mit 15,2 und 3. die Summe der Fallzahlen der am 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres beendeten und der andauernden Hilfen nach den §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII nach der Statistik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige nach Kreisen in Thüringen“ des Landesamtes für Statistik multipliziert mit 15,6.	Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nach der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX nach ausgewählten Merkmalen und Kreisen in Thüringen des Landesamtes für Statistik des vorvorvergangenen Jahres multipliziert mit ~~15,2~~22,5 und 3. die Summe der Fallzahlen der am 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres beendeten und der andauernden Hilfen nach den §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII nach der Statistik „Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige nach Kreisen in Thüringen“ des Landesamtes für Statistik multipliziert mit ~~15,6~~24,2.
Die Teilansätze nach Satz 2 werden mit den spezifischen Zuschussbedarfsrelationen unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe multipliziert. Dabei werden die nach Satz 2 ermittelten Teilansätze jeweils um den Vomhundertsatz durch Multiplikation erhöht oder verringert, der der um 100 vom Hundert erhöhten prozentualen Abweichung der Zuschussbedarfe je Bedarfsträger eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt vom Landesdurchschnitt dieser Zuschussbedarfe je Bedarfsträger entspricht. Berücksichtigt werden bei der Verringerung und bei der Erhöhung Abweichungen im Fall des Teilansatzes	Die Teilansätze nach Satz 2 werden mit den spezifischen Zuschussbedarfsrelationen unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe multipliziert. Dabei werden die nach Satz 2 ermittelten Teilansätze jeweils um den Vomhundertsatz durch Multiplikation erhöht oder verringert, der der um 100 vom Hundert erhöhten prozentualen Abweichung der Zuschussbedarfe je Bedarfsträger eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt vom Landesdurchschnitt dieser Zuschussbedarfe je Bedarfsträger entspricht. Berücksichtigt werden bei der Verringerung und bei der Erhöhung Abweichungen im Fall des Teilansatzes
1. nach Satz 2 Nr. 1 in Höhe von 75 vom Hundert der Abweichung zum Landesdurchschnitt der Zuschussbedarfe der in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 405 und 482 erfassten Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich der zugehörigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvorvergangenen Jahres, 2. nach Satz 2 Nr. 2 mit dem um 50 vom Hundert der Abweichung zum Landesdurchschnitt der Zuschussbedarfe der in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für	1. nach Satz 2 Nr. 1 in Höhe von 75 vom Hundert der Abweichung zum Landesdurchschnitt der Zuschussbedarfe der in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 405 und 482 erfassten Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich der zugehörigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvorvergangenen Jahres, 2. nach Satz 2 Nr. 2 mit dem um 50 vom Hundert der Abweichung zum Landesdurchschnitt der Zuschussbedarfe der in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für

Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 410, 411, 413, 414 und 488 erfassten Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich der zugehörigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvorvergangenen Jahres und	Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 410, 411, 413, 414 und 488 erfassten Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich der zugehörigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvorvergangenen Jahres und
3. nach Satz 2 Nr. 3 mit dem um 25 vom Hundert der Abweichung zum Landesdurchschnitt der Zuschussbedarfe der in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 407, 451 bis 453, 455 bis 458, 460 bis 463, 465, 466 und 468 erfassten Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich der zugehörigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvorvergangenen Jahres; die Zuschussbedarfe bei kreisfreien Städten werden in den Gliederungsnummern des Unterabschnitts 451 um 16,1 vom Hundert, des Unterabschnitts 460 um 86,3 vom Hundert und des Unterabschnitts 462 um 86,4 vom Hundert reduziert.	3. nach Satz 2 Nr. 3 mit dem um 25 vom Hundert der Abweichung zum Landesdurchschnitt der Zuschussbedarfe der in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 407, 451 bis 453, 455 bis 458, 460 bis 463, 465, 466 und 468 erfassten Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich der zugehörigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvorvergangenen Jahres; die Zuschussbedarfe bei kreisfreien Städten werden in den Gliederungsnummern des Unterabschnitts 451 um 16,1 vom Hundert, des Unterabschnitts 460 um 86,3 vom Hundert und des Unterabschnitts 462 um 86,4 vom Hundert reduziert.
Der Gesamtansatz eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt wird gebildet, indem die nach Satz 5 ermittelten Werte addiert werden.	Der Gesamtansatz eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt wird gebildet, indem die nach Satz 5 ermittelten Werte addiert werden.
(2) Die Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt wird errechnet, indem der Gesamtansatz nach Absatz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die soziale Kreisschlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.	(2) Die Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt wird errechnet, indem der Gesamtansatz nach Absatz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass ~~die soziale Kreisschlüsselmasse~~ der Anteil der Schlüsselmasse, der insgesamt für soziale Kreisschlüsselzuweisungen zu verwenden ist, soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.
(3) Die Bedarfsmesszahl für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt wird errechnet, indem die Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mit dem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist ein durch	(3) Die Bedarfsmesszahl für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt wird errechnet, indem die Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mit dem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag

Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die allgemeine Kreisschlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird. Bei Landkreisen und kreisfreien Städten, deren durchschnittliche Einwohnerzahl im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der vier davor liegenden Jahre über der Einwohnerzahl nach Satz 1 liegt, wird für die Ermittlung der Bedarfsmesszahl nach Satz 1 die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser fünf Jahre angesetzt.	ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass ~~die allgemeine Kreisschlüsselmasse~~ der Anteil der Schlüsselmasse, der insgesamt für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen zu verwenden ist, soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird. Bei Landkreisen und kreisfreien Städten, deren durchschnittliche Einwohnerzahl im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der vier davor liegenden Jahre über der Einwohnerzahl nach Satz 1 liegt, wird für die Ermittlung der Bedarfsmesszahl nach Satz 1 die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser fünf Jahre angesetzt.
§ 14 **Umlagekraftmesszahl** (1) Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise beträgt 40 vom Hundert der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2. Für eine kreisfreie Stadt wird eine Umlagekraftmesszahl entsprechend ermittelt durch Anwendung des Vomhundertsatzes nach Satz 1 auf ihren Stabilisierungsansatz Gemeindeaufgaben (§ 9a dieses Gesetzes in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung), ihre Steuerkraftmesszahl (§ 10) und ihre Schlüsselzuweisungen (§ 11) im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre. (2) Die Umlagekraftmesszahl wird im Verhältnis der Anteile der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 1 und der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2 an den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 7 Satz 1 Nr. 2 aufgeteilt.	**§ 14** **Umlagekraftmesszahl** (1) Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise beträgt 40 vom Hundert der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2. Für eine kreisfreie Stadt wird eine Umlagekraftmesszahl entsprechend ermittelt durch Anwendung des Vomhundertsatzes nach Satz 1 auf ihren Stabilisierungsansatz Gemeindeaufgaben (§ 9a dieses Gesetzes in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung), ihre Steuerkraftmesszahl (§ 10) und ihre Schlüsselzuweisungen (§ 11) im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre. (2) Die Umlagekraftmesszahl wird im Verhältnis der Anteile der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 1 und der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2 an den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 7 Satz 1 Nr. 2 aufgeteilt.
§ 15 **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben** (1) Ist die Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 2 höher als der sich nach § 14 Abs. 2 am Verhältnis der sozialen Schlüsselzuweisungen zu den	**§ 15** **Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben** (1) Ist die Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 2 höher als der sich nach § 14 Abs. 2 am Verhältnis der sozialen Schlüsselzuweisungen zu den

Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben ergebende Teil der Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags als soziale Kreisschlüsselzuweisung. (2) Ist die Bedarfsmesszahl für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 3 höher als der sich nach § 14 Abs. 2 am Verhältnis der allgemeinen Schlüsselzuweisungen an den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben ergebende Teil der Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags als allgemeine Kreisschlüsselzuweisung. (3) Für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.	Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben ergebende Teil der Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags als soziale Kreisschlüsselzuweisung. (2) Ist die Bedarfsmesszahl für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 3 höher als der sich nach § 14 Abs. 2 am Verhältnis der allgemeinen Schlüsselzuweisungen an den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben ergebende Teil der Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags als allgemeine Kreisschlüsselzuweisung. (3) Für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
Vierter Abschnitt **Sonderlastenausgleiche**	**Vierter Abschnitt** **Sonderlastenausgleiche, Zahlungen für gemeinschaftlich finanzierte Aufgaben**
§ 16 **Allgemeines** Gemeinden und Landkreisen werden zum Ausgleich von besonderen Lasten im Rahmen dieses Gesetzes Sonderlastenausgleiche gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Mittel des Sonderlastenausgleichs im Haushaltsplan des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.	**§ 16** **Allgemeines** Gemeinden und Landkreisen werden zum Ausgleich von besonderen Lasten im Rahmen dieses Gesetzes Sonderlastenausgleiche gewährt. Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist, dass die Mittel des Sonderlastenausgleichs im Haushaltsplan des jeweiligen Empfängers zweckgebunden zu vereinnahmen sind, entscheidet der jeweilige Empfänger im Rahmen seines kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die Verwendung der Mittel.
§ 17 **Schullastenausgleich** (1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben (kamerale Haushaltswirtschaft) oder der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen (doppische Haushaltswirtschaft) für die Aufgaben als	**§ 17** **Schullastenausgleich** (1) Die kommunalen Schulträger erhalten zum Ausgleich der ihnen im Verwaltungshaushalt erwachsenden Ausgaben (kamerale Haushaltswirtschaft) oder der ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen (doppische Haushaltswirtschaft) für die Aufgaben als

Schulträger nach § 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung jährlich für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Der Sachkostenbeitrag bemisst sich nach dem Stand der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahrs laufenden Schuljahrs. (2) Der Sachkostenbeitrag wird für jede Schulart gesondert festgesetzt. Innerhalb der Schulart „berufsbildende Schulen“ wird nach Schulformen und nach den Organisationsformen des Berufsvorbereitungsjahres, innerhalb der Schulart „Förderschule“ nach Förderschwerpunkten differenziert. Besondere Festsetzungen erfolgen für Teilzeit- und Vollzeitunterricht sowie für den gemeinsamen Unterricht. (3) Die Höhe der Sachkostenbeiträge wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium bestimmt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Kalenderjahrs.	Schulträger nach § 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung jährlich für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Der Sachkostenbeitrag bemisst sich nach dem Stand der Schülerzahl aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahrs laufenden Schuljahrs. (2) Der Sachkostenbeitrag wird für jede Schulart gesondert festgesetzt. Innerhalb der Schulart „berufsbildende Schulen“ wird nach Schulformen und nach den Organisationsformen des Berufsvorbereitungsjahres, innerhalb der Schulart „Förderschule“ nach Förderschwerpunkten differenziert. Besondere Festsetzungen erfolgen für Teilzeit- und Vollzeitunterricht sowie für den gemeinsamen Unterricht. (3) Die Höhe der Sachkostenbeiträge wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium bestimmt. Die Auszahlung erfolgt in zwei Raten zum 1. April und zum 1. Oktober des Kalenderjahrs.
§ 18 **Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung** (1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG) gewährt. (2) Die Mittel werden zu zwei Fünfteln nach der Zahl der Schüler, zu drei Fünfteln nach der Fläche der Landkreise bewilligt. Die zugrunde zu legende Schülerzahl ergibt sich aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahrs laufenden Schuljahrs.	**§ 18** **Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Schülerbeförderung** (1) Den Landkreisen und kreisfreien Städten werden pauschale Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG) gewährt. (2) Die Mittel werden zu zwei Fünfteln nach der Zahl der Schüler, zu drei Fünfteln nach der Fläche ~~der Landkreise~~ bewilligt. Die zugrunde zu legende Schülerzahl ergibt sich aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahrs laufenden Schuljahrs.

(3) Die Landkreise leiten den Trägern von Schulen nach § 13 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung die Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Absatz 1 anteilig weiter. Der weiterzuleitende Anteil an den Zuweisungen nach Absatz 1 entspricht dem Anteil der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung des Schulträgers nach § 13 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG an den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung aller staatlichen Schulträger des Landkreises im jeweiligen Haushaltsjahr.	(3) Die Landkreise leiten den Trägern von Schulen nach § 13 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) in der jeweils geltenden Fassung die Zuweisungen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung nach Absatz 1 anteilig weiter. Der weiterzuleitende Anteil an den Zuweisungen nach Absatz 1 entspricht dem Anteil der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung des Schulträgers nach § 13 Abs. 2 Satz 3 ThürSchulG an den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung aller staatlichen Schulträger des Landkreises im jeweiligen Haushaltsjahr.
§ 19 **Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben** (1) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf nach § 4 Satz 2 des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule vom 17. Juli 1991 (GVBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und an die Thüringer Verwaltungsschule abgeführt. (2) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf nach § 2 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und an die Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung abgeführt. (3) Die kommunalen Spitzenverbände erhalten für Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsmitarbeiter jährlich zweckgebundene Pauschalzuweisungen in Höhe von 613 600 Euro. Diese aus der Finanzausgleichsmasse zu entnehmende zweckgebundene Zuweisung erhält zu 75 vom Hundert der Gemeinde- und Städtebund Thüringen und zu 25 vom Hundert der Thüringische Landkreistag.	~~**§ 19**~~ ~~**Sonderlastenausgleich für Aus- und Fortbildungsaufgaben**~~ ~~(1) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf nach § 4 Satz 2 des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule vom 17. Juli 1991 (GVBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und an die Thüringer Verwaltungsschule abgeführt.~~ ~~(2) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf nach § 2 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und an die Thüringer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung abgeführt.~~ ~~(3) Die kommunalen Spitzenverbände erhalten für Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsmitarbeiter jährlich zweckgebundene Pauschalzuweisungen in Höhe von 613 600 Euro. Diese aus der Finanzausgleichsmasse zu entnehmende zweckgebundene Zuweisung erhält zu 75 vom Hundert der Gemeinde- und Städtebund Thüringen und zu 25 vom Hundert der Thüringische Landkreistag.~~

§ 20 **Sonderlastenausgleich für Bereitstellung von Geobasisdaten** Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf für die Finanzierung der Bereitstellung der Geobasisdaten wird in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung zuständige Ministerium geleistet.	~~**§ 20**~~ ~~**Sonderlastenausgleich für Bereitstellung von Geobasisdaten**~~ ~~Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf für die Finanzierung der Bereitstellung der Geobasisdaten wird in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für das Liegenschaftskataster und die Landesvermessung zuständige Ministerium geleistet.~~
§ 20a **Sonderlastenausgleich für Betrieb und Einführung des Digitalfunks** (1) Die Gemeinden und Landkreise beteiligen sich an den Betriebskosten für die Netzinfrastruktur des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Thüringen zu 40 vom Hundert. Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Anteil für die Betriebskosten wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und an das für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständige Ministerium abgeführt. Ab dem Jahr 2024 werden zusätzlich jährlich die für die Wartung und Pflege der zentralen Programmiertechnik in der Autorisierten Stelle Thüringen erforderlichen Aufwendungen der Gemeinden und Landkreise in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständige Ministerium geleistet. (2) Auf bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 gestellte Anträge der Gemeinden und Landkreise können aus Mitteln der Finanzausgleichsmasse 30 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben der Beschaffung und Kraftfahrzeugmigration für die Erstausstattung mit der erforderlichen Funktechnik zur Nutzung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Thüringen bewilligt werden. Die Förderbedingungen und das Verfahren werden durch Richtlinie des	**§ 20a** ~~**Sonderlastenausgleich für Betrieb und Einführung des Digitalfunks**~~**Ergänzungsleistung für kreisangehörige Gemeinden** ~~(1) Die Gemeinden und Landkreise beteiligen sich an den Betriebskosten für die Netzinfrastruktur des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Thüringen zu 40 vom Hundert. Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Anteil für die Betriebskosten wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und an das für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständige Ministerium abgeführt. Ab dem Jahr 2024 werden zusätzlich jährlich die für die Wartung und Pflege der zentralen Programmiertechnik in der Autorisierten Stelle Thüringen erforderlichen Aufwendungen der Gemeinden und Landkreise in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständige Ministerium geleistet.~~ ~~(2) Auf bis zum Ablauf des 30. Juni 2023 gestellte Anträge der Gemeinden und Landkreise können aus Mitteln der Finanzausgleichsmasse 30 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben der Beschaffung und Kraftfahrzeugmigration für die Erstausstattung mit der erforderlichen Funktechnik zur Nutzung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Thüringen bewilligt werden. Die~~

für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums geregelt. (3) Die Kosten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der in den Digitalfunkgeräten der Gemeinden und Landkreise zu verwendenden Software werden in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständige Ministerium geleistet.	~~Förderbedingungen und das Verfahren werden durch Richtlinie des für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums geregelt.~~ ~~(3) Die Kosten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der in den Digitalfunkgeräten der Gemeinden und Landkreise zu verwendenden Software werden in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständige Ministerium geleistet.~~ (1) Kreisangehörige Gemeinden bis 3 000 Einwohner erhalten in den Jahren 2026 und 2027 ergänzende Zuweisungen. Die Höhe der individuellen Zuweisung ergibt sich aus dem Produkt der Einwohnerzahl der Gemeinde bis einschließlich 250 Einwohner mit 250 Euro. (2) Für die Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2024 zum Gebietsstand 31. Dezember 2024 maßgeblich.
§ 21 **Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung** Gemeinden und Landkreisen werden zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Verpflichtung zur Kindertagesbetreuung nach dem Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung, steuerkraftunabhängige Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung sowie eine Infrastrukturpauschale für Kinder nach dem Thüringer Kindergartengesetz gewährt. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Kindergartengesetzes.	**§ 21** **Sonderlastenausgleich für Aufgaben der Kindertagesbetreuung** Gemeinden und Landkreisen werden zum Ausgleich ihrer Belastungen aus der Verpflichtung zur Kindertagesbetreuung nach dem Thüringer Kindergartengesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung, steuerkraftunabhängige Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung ~~sowie eine Infrastrukturpauschale für Kinder~~ nach dem Thüringer Kindergartengesetz gewährt. Die Verwendung der Mittel richtet sich nach den Bestimmungen des Thüringer Kindergartengesetzes.
§ 22 **Sonderlastenausgleich für Schulbauten**	~~**§ 22**~~ ~~**Sonderlastenausgleich für Schulbauten**~~

(1) An Gemeinden und Landkreise können investive besondere Ergänzungszuweisungen für den Neubau und die Sanierung von Schulen bewilligt werden. Die Zuweisung ist entsprechend ihres Zwecks durch den Empfänger haushalterisch zu beschränken. (2) Über die im Landeshaushalt eingestellten Mittel verfügt die für Schulbauten zuständige oberste Landesbehörde. Für die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Satz 1 gelten die von der für Schulbauten zuständigen obersten Landesbehörde jeweils festgelegten Verteilungsschlüssel.	~~(1) An Gemeinden und Landkreise können investive besondere Ergänzungszuweisungen für den Neubau und die Sanierung von Schulen bewilligt werden. Die Zuweisung ist entsprechend ihres Zwecks durch den Empfänger haushalterisch zu beschränken.~~ ~~(2) Über die im Landeshaushalt eingestellten Mittel verfügt die für Schulbauten zuständige oberste Landesbehörde. Für die Verteilung und Verwendung der Mittel nach Absatz 1 Satz 1 gelten die von der für Schulbauten zuständigen obersten Landesbehörde jeweils festgelegten Verteilungsschlüssel.~~
§ 22a **Sonderlastenausgleich für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen** (1) An Landkreise und kreisfreie Städte können Zuweisungen für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen, die im begründeten Einzelfall deutlich über das übliche Maß hinausgehen, bewilligt werden. (2) Über die im Landeshaushalt eingestellten Mittel verfügt die für Umweltschutz zuständige oberste Landesbehörde. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens wird durch Verwaltungsvorschrift der für Umweltschutz zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium geregelt.	**§ 22a** **Sonderlastenausgleich für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen** (1) An Landkreise und kreisfreie Städte können Zuweisungen für die Beseitigung besonderer Umweltbelastungen, die im begründeten Einzelfall deutlich über das übliche Maß hinausgehen, bewilligt werden. (2) Über die im Landeshaushalt eingestellten Mittel verfügt die für Umweltschutz zuständige oberste Landesbehörde. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens wird durch Verwaltungsvorschrift der für Umweltschutz zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium geregelt.
§ 22b **Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte** (1) Gemeinden, die 1. als Kurorte nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Kurortegesetzes (ThürKOG) vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung zum 1. Januar des	**§ 22b** **Sonderlastenausgleich für Belastungen der Kur- und Erholungsorte** (1) Gemeinden, die 1. als Kurorte nach § 1 Abs. 1 des Thüringer Kurortegesetzes (ThürKOG) vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 293) in der jeweils geltenden Fassung zum 1. Januar des

Finanzausgleichsjahres nach § 4 ThürKOG zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 1 bis 7 ThürKOG oder	Finanzausgleichsjahres nach § 4 ThürKOG zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 1 bis 7 ThürKOG oder
2. als Erholungsorte nach § 1 Abs. 2 ThürKOG zum 1. Januar des Finanzausgleichsjahres nach § 4 ThürKOG zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 8 ThürKOG	2. als Erholungsorte nach § 1 Abs. 2 ThürKOG zum 1. Januar des Finanzausgleichsjahres nach § 4 ThürKOG zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 Nr. 8 ThürKOG
berechtigt sind, erhalten Finanzzuweisungen zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen.	berechtigt sind, erhalten Finanzzuweisungen in Höhe von 16 Millionen Euro zum Ausgleich ihrer besonderen Belastungen.
(2) Die Mittel sind zum 1. Oktober des laufenden Finanzausgleichsjahres fällig. Die im Landeshaushalt eingestellten Mittel werden in Höhe von fünf Millionen Euro zu gleichen Teilen an Gemeinden geleistet, die aufgrund der Berechtigung zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 ThürKOG Kur- oder Erholungsort nach § 1 ThürKOG sind, wobei Gemeinden doppelt berücksichtigt werden, solange auf ihrem Gemeindegebiet sowohl mindestens ein Kurort als auch mindestens ein Erholungsort nach § 2 ThürKOG staatlich anerkannt ist. Weitere elf Millionen Euro werden	(2) Die Mittel sind zum 1. Oktober des laufenden Finanzausgleichsjahres fällig. ~~Die im Landeshaushalt eingestellten Mittel werden in Höhe von fünf Millionen Euro zu gleichen Teilen an Gemeinden geleistet, die aufgrund der Berechtigung zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 ThürKOG Kur- oder Erholungsort nach § 1 ThürKOG sind, wobei Gemeinden doppelt berücksichtigt werden, solange auf ihrem Gemeindegebiet sowohl mindestens ein Kurort als auch mindestens ein Erholungsort nach § 2 ThürKOG staatlich anerkannt ist.~~ Von den im Landeshaushalt eingestellten Mitteln werden zunächst 125 000 Euro an jede Gemeinde geleistet, die aufgrund der Berechtigung zur Führung einer Artbezeichnung nach § 2 ThürKOG Kur- oder Erholungsort nach § 1 ThürKOG ist; eine mehrfache Berücksichtigung bei mehreren Anerkennungen nach § 2 ThürKOG auf dem Gemeindegebiet findet nicht statt. ~~Weitere elf Millionen Euro~~ Die verbleibenden Mittel werden
1. zu zwei Dritteln nach der Anzahl der Übernachtungen in den Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642) in der jeweils geltenden Fassung des vorangegangenen Jahres und	1. zu zwei Dritteln nach der Anzahl der Übernachtungen in den Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (BeherbStatG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1642) in der jeweils geltenden Fassung des vorangegangenen Jahres und
2. zu einem Drittel nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Stand 31. Dezember des	2. zu einem Drittel nach der Zahl der Betten in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Stand 31. Dezember des

vorvergangenen Jahres nach dem Verzeichnis der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Deutschland der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder jeweils im Gebiet des Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG oder des Erholungsortes nach § 1 Abs. 2 ThürKOG geleistet. (3) Der Inhaber oder der Leiter eines Beherbergungsbetriebes im Sinne des § 3 BeherbStatG im Gebiet eines Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG oder eines Erholungsortes nach § 1 Abs. 2 ThürKOG sind verpflichtet, zur Berechnung der Zuweisung nach Absatz 1 die Zahl der Übernachtungen von Gästen des vorangegangenen Jahres im Kur- oder Erholungsort bis zum 31. März des Finanzausgleichsjahres an die jeweilige Gemeinde zu melden. Die Gemeinde übermittelt die Übernachtungszahlen für die Berechnung der Verteilung nach Absatz 2 unverzüglich auf dem Dienstweg an das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium.	vorvergangenen Jahres nach dem Verzeichnis der Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Deutschland der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder jeweils im Gebiet des Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG oder des Erholungsortes nach § 1 Abs. 2 ThürKOG geleistet. (3) Der Inhaber oder der Leiter eines Beherbergungsbetriebes im Sinne des § 3 BeherbStatG im Gebiet eines Kurortes nach § 1 Abs. 1 ThürKOG oder eines Erholungsortes nach § 1 Abs. 2 ThürKOG sind verpflichtet, zur Berechnung der Zuweisung nach Absatz 1 die Zahl der Übernachtungen von Gästen des vorangegangenen Jahres im Kur- oder Erholungsort bis zum 31. März des Finanzausgleichsjahres an die jeweilige Gemeinde zu melden. Die Gemeinde übermittelt die Übernachtungszahlen für die Berechnung der Verteilung nach Absatz 2 unverzüglich auf dem Dienstweg an das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium.
§ 22c **Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte** (1) Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Verhältnis zum Gemeindegebiet nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres den Landesdurchschnitt unterschreitet, können ab dem Jahr 2021 Finanzzuweisungen zum Ausgleich hierdurch bedingter Belastungen erhalten. (2) Über die im Landeshaushalt eingestellten Mittel verfügt die für den kommunalen Finanzausgleich zuständige oberste Landesbehörde. Diese regelt den Verteilungsschlüssel einschließlich des Verfahrens durch Verwaltungsvorschrift. Die Mittel sollen zum 1. Oktober des laufenden Finanzausgleichsjahres ausgezahlt werden.	**§ 22c** **Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte** (1) Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Verhältnis zum Gemeindegebiet nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres den Landesdurchschnitt unterschreitet, können ab dem Jahr 2021 Finanzzuweisungen zum Ausgleich hierdurch bedingter Belastungen erhalten. (2) Über die im Landeshaushalt eingestellten Mittel verfügt die für den kommunalen Finanzausgleich zuständige oberste Landesbehörde. Diese regelt den Verteilungsschlüssel einschließlich des Verfahrens durch Verwaltungsvorschrift. Die Mittel sollen zum 1. Oktober des laufenden Finanzausgleichsjahres ausgezahlt werden.

§ 22d **Kulturlastenausgleich**	**§ 22d** **Kulturlastenausgleich**
(1) Gemeinden und Landkreisen, die als Träger oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung zur Finanzierung überregional bedeutsamer Kultureinrichtungen verpflichtet sind, können zum Ausgleich ihrer Belastungen Finanzzuweisungen (Kulturlastenausgleich) gewährt werden.	(1) Gemeinden und Landkreisen, die als Träger oder aufgrund vertraglicher Verpflichtung zur Finanzierung überregional bedeutsamer Kultureinrichtungen verpflichtet sind, können zum Ausgleich ihrer Belastungen Finanzzuweisungen (Kulturlastenausgleich) gewährt werden.
(2) Im Rahmen des Kulturlastenausgleichs wird Gemeinden und Landkreisen für die gemeinsame institutionelle Förderung von Theatern und Orchestern durch Land und Kommunen ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der jährlichen anteiligen kommunalen Finanzierungsbeiträge, die sich aus den zwischen dem Land und den jeweils mitfinanzierenden Kommunen geschlossenen Finanzierungsvereinbarungen ergeben, (Theaterpauschale) als Finanzzuweisung gewährt. Die Verteilung der Mittel an die nach Satz 1 mitfinanzierenden Kommunen einschließlich des Verfahrens wird durch Verwaltungsvorschrift der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für den kommunalen Finanzausgleich und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde geregelt.	(2) Im Rahmen des Kulturlastenausgleichs wird Gemeinden und Landkreisen für die gemeinsame institutionelle Förderung von Theatern und Orchestern durch Land und Kommunen ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der jährlichen anteiligen kommunalen Finanzierungsbeiträge, die sich aus den zwischen dem Land und den jeweils mitfinanzierenden Kommunen geschlossenen Finanzierungsvereinbarungen ergeben, (Theaterpauschale) als Finanzzuweisung gewährt. Die Verteilung der Mittel an die nach Satz 1 mitfinanzierenden Kommunen einschließlich des Verfahrens wird durch Verwaltungsvorschrift der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für den kommunalen Finanzausgleich und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde geregelt.
(3) Über die im Landeshaushalt über Absatz 2 Satz 1 hinaus eingestellten Mittel verfügt die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens wird durch Verwaltungsvorschrift der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für den kommunalen Finanzausgleich und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde geregelt.	(3) Über die im Landeshaushalt über Absatz 2 Satz 1 hinaus eingestellten Mittel verfügt die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens wird durch Verwaltungsvorschrift der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für den kommunalen Finanzausgleich und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde geregelt.
§ 22e **Kommunale Investitionspauschale**	**§ 22e** **Kommunale Investitionspauschale**

(1) Die Kommunen erhalten jährlich allgemeine investive Zuweisungen (kommunale Investitionspauschalen) in Höhe von jährlich insgesamt 1. 40 Millionen Euro für Landkreise und kreisfreie Städte und 2. 60 Millionen Euro für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte.	(1) Die Kommunen erhalten jährlich allgemeine investive Zuweisungen (kommunale Investitionspauschalen) in Höhe von jährlich insgesamt 1. 470 Millionen Euro für Landkreise und kreisfreie Städte und 2. ~~60~~73 Millionen Euro für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte. Die Höhe der individuellen Zuweisung ermittelt sich für einen Teilbetrag der Gesamtzuweisung nach Satz 1 Nr. 1 in Höhe von 30 Millionen Euro 1. zu 70 vom Hundert nach dem Verhältnis der Schülerzahl der staatlichen Schulen in kommunaler Trägerschaft im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt zur Summe der Schülerzahlen aller staatlichen Schulen in kommunaler Trägerschaft in allen Landkreisen und kreisfreien Städten, und 2. zu 30 vom Hundert nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Landkreises und der jeweiligen kreisfreien Stadt zur Summe der Fläche aller Landkreise und kreisfreien Städte.
Die Höhe der individuellen Zuweisung bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune zur Einwohnerzahl Thüringens.	~~Die Höhe der individuellen Zuweisung bemisst sich~~ Im Übrigen bemisst sich die Höhe der individuellen Zuweisung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune zur Einwohnerzahl Thüringens. (2) Die Landkreise leiten von dem nach Absatz 1 Satz 2 zugewiesenen Anteil der individuellen Zuweisung an die kreisangehörigen Schulträger unverzüglich einen Betrag weiter, der sich als Summe aus folgenden Produkten ergibt: 1. dem Produkt des auf die Schülerzahl des jeweiligen Landkreises entfallenden Betrags nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und dem Verhältnis der Schülerzahl des kreisangehörigen Schulträgers zur Schülerzahl des Landkreises sowie

	2. dem Produkt des auf die Fläche des jeweiligen Landkreises entfallenden Betrags nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und dem Verhältnis der Fläche des kreisangehörigen Schulträgers zur Fläche des Landkreises.
(2) Die kommunale Investitionspauschale ist für Investitionen zu verwenden. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung gegenüber dem Landesverwaltungsamt zu führen. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung sind die Mittel zurückzuzahlen.	(~~2~~3) Die kommunale Investitionspauschale ist für Investitionen zu verwenden. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung gegenüber dem Landesverwaltungsamt zu führen. Nicht verbrauchte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen und in den Folgejahren zweckentsprechend zu verwenden. Investition im Sinne dieses Gesetzes ist die Verwendung der Investitionspauschale zur Neu-, Ersatz- oder Erweiterungsbeschaffung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens. Erfasst werden auch Verwendungen, wenn damit die Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen nicht nur unwesentlich verlängert wird. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung sind die Mittel zurückzuzahlen.
(3) Die Mittel nach Absatz 1 sollen zum 15. März des laufenden Finanzausgleichsjahres ausgezahlt werden.	(~~3~~4) Die Mittel nach Absatz 1 ~~sollen zum 15. März des laufenden Finanzausgleichsjahres ausgezahlt werden~~ werden unverzüglich nach Vorlage der zur Berechnung der Zuweisungen nach Absatz 1 erforderlichen Daten durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium festgesetzt und ausgezahlt.
(4) Investitionspauschalen nach Absatz 1 werden bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung gemäß § 24 Abs. 2 bis zum Ablauf des Jahres 2024 nicht bedarfsmindernd berücksichtigt. Innerhalb dieses Zeitraums besteht im Rahmen einer bestehenden Haushaltssicherungspflicht keine Beschränkung der Zweckbindung der Mittel auf notwendige Investitionen.	(~~4~~5) Investitionspauschalen nach Absatz 1 werden bei der Ermittlung der Höhe einer zu bewilligenden Bedarfszuweisung ~~gemäß~~nach § 24 Abs. 2 ~~bis zum Ablauf des Jahres 2024~~ nicht bedarfsmindernd berücksichtigt. ~~Innerhalb dieses Zeitraums besteht i~~Im Rahmen einer bestehenden Haushaltssicherungspflicht besteht keine Beschränkung der Zweckbindung der im Rahmen der kommunalen Investitionspauschale gewährten Mittel auf notwendige Investitionen.

(5) Zum Ausgleichsjahr 2026 erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium eine Überprüfung der kommunalen Investitionspauschale dem Grunde und der Höhe nach.	(~~5~~6) ~~Zum Ausgleichsjahr 2026 erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium eine Überprüfung der kommunalen Investitionspauschale dem Grunde und der Höhe nach.~~Die in den Absätzen 1 und 2 zugrunde zu legende Schülerzahl umfasst die staatlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft und ergibt sich aus der amtlichen Schulstatistik des zu Beginn des Haushaltsjahres laufenden Schuljahres.
§ 22f **Sonderlastenausgleich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen** (1) Gemeinden und Landkreisen können ab dem Jahr 2022 Finanzzuweisungen für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen des Klimapaktes nach § 8 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes gewährt werden. (2) Über die im Landeshaushalt eingestellten Mittel verfügt das für Umweltschutz zuständige Ministerium. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens wird durch Verwaltungsvorschrift des für Umweltschutz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium geregelt.	**§ 22f** **Sonderlastenausgleich für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen** (1) Gemeinden und Landkreisen können ab dem Jahr 2022 Finanzzuweisungen für Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Rahmen des Klimapaktes nach § 8 Abs. 2 des Thüringer Klimagesetzes gewährt werden. (2) Über die im Landeshaushalt eingestellten Mittel verfügt das für Umweltschutz zuständige Ministerium. Die Verteilung der Mittel einschließlich des Verfahrens wird durch Verwaltungsvorschrift des für Umweltschutz zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium und dem für Finanzen zuständigen Ministerium geregelt.
§ 22g **Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen**	**§ 22g** **~~Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen~~Gemeinschaftlich finanzierte Aufgaben** (1) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf nach § 4 Satz 2 des Landesgesetzes über die Thüringer Verwaltungsschule vom 17 Juli 1991 (GVBl. S. 219) in der jeweils geltenden Fassung wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und durch das für die Aufsicht über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und über die Verwaltungsschule zuständige Ministerium an die Verwaltungsschule abgeführt. Entsprechendes gilt für den Umlagebedarf nach § 2 Abs. 2 Satz 1

	des Thüringer Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 313) in der jeweils geltenden Fassung, der an die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung abgeführt wird. (2) Die kommunalen Spitzenverbände erhalten aus der Finanzausgleichsmasse für Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsmitarbeiter jährlich zweckgebundene Pauschalzuweisungen in Höhe von 613 600 Euro. Von den Mitteln erhält der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. 75 vom Hundert und der Thüringische Landkreistag e. V. 25 vom Hundert. Die Auszahlung erfolgt durch das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium zum 30. Juni des Finanzausgleichsjahres.
(1) Das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium kann einen oder mehrere Auftragnehmer in Höhe von insgesamt höchstens 410.000 Euro jährlich mit der Erbringung von Beratungsleistungen gegenüber Gemeinden und Landkreisen 1. zur investiven Bedarfsermittlung und bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) oder § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der jeweils geltenden Fassung, 2. für Hilfestellungen zur inhaltlichen Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen a) von Investitionsvorhaben oder b) einzelner Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung oder Fortschreibung von Haushaltssicherungskonzepten beauftragen.	(~~1~~3) Das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium kann einen oder mehrere Auftragnehmer bis zum Ablauf des Jahres 2026 in Höhe von insgesamt höchstens 410~~.~~ 000 Euro und ab dem Jahr 2027 in Höhe von insgesamt höchstens 451 000 Euro jährlich mit der Erbringung von Beratungsleistungen gegenüber Gemeinden und Landkreisen 1. zur investiven Bedarfsermittlung und bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) oder § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der jeweils geltenden Fassung, 2. für Hilfestellungen zur inhaltlichen Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen von Investitionsvorhaben oder einzelner Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung oder Fortschreibung von Haushaltssicherungskonzepten beauftragen.

(2) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende hälftige Anteil an der Finanzierung der Beratungsleistungen wird aus der Finanzausgleichsmasse durch das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium geleistet.	~~(2)~~ Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende hälftige Anteil an der Finanzierung der Beratungsleistungen wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und durch das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium an den nach Satz 1 beauftragten Auftragnehmer geleistet.
(3) Soweit die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die Beratungsleistungen gegenüber allen Landkreisen oder Gemeinden, die ihr Beratungsinteresse bekundet haben, erbringen zu können, bestimmt das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium die Empfänger und den Umfang der Beratungsleistung nach billigem Ermessen. Es kann die Auswahl der Beratungsleistungsberechtigten auch auf nachgeordnete Behörden oder den oder die nach Absatz 1 beauftragten Auftragnehmer übertragen.	~~(3)~~ Soweit die nach Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die Beratungsleistungen gegenüber allen Landkreisen oder Gemeinden, die ihr Beratungsinteresse bekundet haben, erbringen zu können, bestimmt das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium die Empfänger und den Umfang der Beratungsleistung nach billigem Ermessen. Es kann die Auswahl der Beratungsleistungsberechtigten auch auf nachgeordnete Behörden oder den oder die nach Absatz 1 beauftragten Auftragnehmer übertragen.
	(4) Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umlagebedarf für die Bereitstellung der Geobasisdaten wird in Höhe der im Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und durch das für das amtliche Vermessungswesen zuständige Ministerium an die obere Kataster- und Vermessungsbehörde abgeführt.
	(5) Gemeinden und Landkreise beteiligen sich an den Betriebskosten für die Netzinfrastruktur des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Thüringen zu 40 vom Hundert. Der auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Anteil für die Betriebskosten wird aus der Finanzausgleichsmasse entnommen und an das für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständige Ministerium abgeführt. Zusätzlich werden jährlich die für die Wartung und Pflege der zentralen Programmiertechnik in der Autorisierten Stelle Thüringen erforderlichen Aufwendungen der Gemeinden und Landkreise sowie die Kosten für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der in den Digitalfunkgeräten der Gemeinden und Landkreise zu verwendenden Software in Höhe der jeweils im

	Landeshaushalt bereitgestellten Mittel aus der Finanzausgleichsmasse durch das für Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zuständige Ministerium geleistet.
§ 23 **Mehrbelastungsausgleich**	**§ 23** **Mehrbelastungsausgleich für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises**
(1) Die kreisfreien Städte, die Landkreise, die Großen Kreisstädte, die Großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungsgemeinschaften, die erfüllenden Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden erhalten als Ausgleich für ihre Mehrbelastungen, die ihnen durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen entstehen, pauschale steuerkraft- oder umlagekraftunabhängige allgemeine Finanzzuweisungen je Einwohner in Höhe von:	(1) Die kreisfreien Städte, die Landkreise, die Großen Kreisstädte, die Großen kreisangehörigen Städte, die Verwaltungsgemeinschaften, die erfüllenden Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden erhalten als Ausgleich für ihre Mehrbelastungen, die ihnen durch die Wahrnehmung übertragener staatlicher Aufgaben nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen entstehen, pauschale steuerkraft- oder umlagekraftunabhängige allgemeine Finanzzuweisungen je Einwohner in Höhe von:
Kommunaler Träger — Jahr 2024 1. Kreisfreie Städte — 210 Euro, 2. Landkreise — 154 Euro, 3. Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte — 68 Euro, 4. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden — 40 Euro.	Kommunaler Träger — Jahr 2024~~6~~ 1. ~~Kreisfreie Städte~~ Landkreise — ~~210~~159 Euro, 2. ~~Landkreise~~ Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte — ~~1~~584 Euro, 3. ~~Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte~~kreisfreie Städte — ~~68~~217 Euro, 4. Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden — 4~~0~~ Euro.
Bis zur gesetzgeberischen Umsetzung der Überprüfungsergebnisse zu den Pauschalen nach Satz 1 nach der auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden folgenden Revision nach § 3 Abs. 5 erhöht sich der Betrag nach Nummer 4 auf 45 Euro, soweit der sich nach Absatz 4 ergebende Betrag 45 Euro nicht übersteigt. Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 2 berücksichtigt auch die Aufgabe der	~~Bis zur gesetzgeberischen Umsetzung der Überprüfungsergebnisse zu den Pauschalen nach Satz 1 nach der auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden folgenden Revision nach § 3 Abs. 5 erhöht sich der Betrag nach Nummer 4 auf 45 Euro, soweit der sich nach Absatz 4 ergebende Betrag 45 Euro nicht übersteigt.~~ Die Pauschale nach Satz 1 Nr. ~~2~~1 berücksichtigt auch die Aufgabe der

staatlichen Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände nach § 111 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge nach Satz 1 mit der Einwohnerzahl ermittelt. Die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaften nach Satz 1 Nr. 4 bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Die Einwohnerzahlen der erfüllenden Gemeinden nach Satz 1 Nr. 4 bestimmt sich aus der Summe der beauftragenden Gemeinden und der erfüllenden Gemeinde.	staatlichen Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände nach § 111 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuweisungen werden durch Vervielfältigung der Beträge nach Satz 1 mit der Einwohnerzahl ermittelt. Die Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaften nach Satz 1 Nr. 4 bestimmt sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Die Einwohnerzahlen der erfüllenden Gemeinden nach Satz 1 Nr. 4 bestimmt sich aus der Summe der beauftragenden Gemeinden und der erfüllenden Gemeinde. Die Zuweisungen der Landkreise nach Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 3 mindern sich um die Summe der im jeweiligen Landkreis festgesetzten Erhöhungsbeträge nach Absatz 1a sowie um das Produkt aus der Einwohnerzahl der Gemeinden nach Satz 1 Nr. 2 im jeweiligen Landkreis und der Summe der Beträge nach Absatz 1a Satz 1 Nr. 1 und 2.
(1a) Der Betrag je Einwohner nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ist jeweils zu erhöhen, soweit Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden zum 1. Januar eines Ausgleichsjahres die nachfolgenden Aufgaben wahrnehmen, für die Zuständigkeiten:	(1a) Der Betrag je Einwohner nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ist jeweils zu erhöhen, soweit Verwaltungsgemeinschaften, erfüllende Gemeinden und sonstige selbstständige Gemeinden zum 1. Januar eines Ausgleichsjahres die nachfolgenden Aufgaben wahrnehmen, für die Zuständigkeiten:
1. nach § 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung um 1,50 Euro, 2. nach § 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung um 2,86 Euro,	1. nach § 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung um 1,~~50~~99 Euro, 2. nach § 1 der Thüringer Zuständigkeitsermächtigungsverordnung Gewerbe vom 9. Januar 1992 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung um ~~2,86~~3,91 Euro, 3. nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur um 6,0~~6~~7 Euro,

3. nach § 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung um 6,06 Euro, 4. nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung um 0,65 Euro. Der Betrag je Einwohner nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ist entsprechend Satz 1 zu erhöhen, soweit Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte Aufgaben nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 wahrnehmen. (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Beträgen erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte eine Zuweisung in Höhe des nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zum Katastrophenschutzfonds (ThürKfVO) vom 6. August 2008 (GVBl. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung von ihnen zu leistenden jährlichen Beitrags. Die Zuweisung an die einzelne Kommune berechnet sich nach ihrer amtlichen Einwohnerzahl im Verhältnis zur amtlichen Einwohnerzahl des Landes zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Zuweisung wird mit dem zu leistenden Beitrag verrechnet und an den Katastrophenschutzfonds abgeführt. Im Fall der Beitragsaussetzung nach § 2 Abs. 4 ThürKfVO erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte insoweit keine Zuweisungen. Abweichend von Absatz 3 erfolgen die Zuweisungen an den Katastrophenschutzfonds in zwei gleichen Raten jeweils zum 1. März sowie 1. September eines jeden Kalenderjahres. (3) Der Mehrbelastungsausgleich wird mit je einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages zu den in § 11 Abs. 2 genannten Terminen ausgezahlt.	Bestimmung von Zuständigkeiten im Wohngeldbereich vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 96) in der jeweils geltenden Fassung 4. nach § 1 der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung um 0,~~65~~72 Euro. Der Betrag je Einwohner nach Absatz 1 Satz 1 Nr. ~~3~~2 ist entsprechend Satz 1 zu erhöhen, soweit Große Kreisstädte und Große kreisangehörige Städte Aufgaben nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 wahrnehmen. (2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und ~~2~~3 genannten Beträgen erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte eine Zuweisung in Höhe des nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zum Katastrophenschutzfonds (ThürKfVO) vom 6. August 2008 (GVBl. S. 309) in der jeweils geltenden Fassung von ihnen zu leistenden jährlichen Beitrags. Die Zuweisung an die einzelne Kommune berechnet sich nach ihrer amtlichen Einwohnerzahl im Verhältnis zur amtlichen Einwohnerzahl des Landes zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Die Zuweisung wird mit dem zu leistenden Beitrag verrechnet und an den Katastrophenschutzfonds abgeführt. Im Fall der Beitragsaussetzung nach § 2 Abs. 4 ThürKfVO erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte insoweit keine Zuweisungen. Abweichend von Absatz 3 erfolgen die Zuweisungen an den Katastrophenschutzfonds in zwei gleichen Raten jeweils zum 1. März sowie 1. September eines jeden Kalenderjahres. (3) Der Mehrbelastungsausgleich wird mit je einem Viertel des festgesetzten Gesamtbetrages zu den in § 11 Abs. 2 genannten Terminen ausgezahlt.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a Satz 1 genannten Beträge sind für die auf das Ausgleichsjahr 2024 folgenden Ausgleichsjahre jährlich mit der Entwicklung der Personalkosten der Kommunen in Thüringen im übertragenen Wirkungskreis mit 80 vom Hundert und der Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen mit 20 vom Hundert, jeweils im Mittel der letzten fünf verfügbaren Vorjahre, fortzuschreiben. Das Ergebnis nach Satz 1 ist kaufmännisch für die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 auf volle Eurobeträge und für die Beträge nach Absatz 1a auf volle Centbeträge zu runden. (5) Wird den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen eine neue Aufgabe übertragen oder wird ein Aufgabenstandard einer bereits übertragenen Aufgabe erhöht, ist der Mehrbelastungsausgleich in Höhe der nach dem Regelungsentwurf zu erwartenden jährlichen Kosten der Regelung ausdrücklich durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zu regeln. Beruht die Veränderung im Sinne des Satzes 1 nicht auf einer Anpassung von Landesrecht, ist die Landesregierung ermächtigt, die Regelung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu erlassen. Der Mehrbelastungsausgleich nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt außerhalb der FAG-Masse II. Im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 und der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6 ist zu prüfen, ob spezialgesetzliche Kostenerstattungsregelungen in die Pauschale nach Absatz 1 überführt werden können.	(4) Die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1a Satz 1 genannten Beträge sind für die auf das Ausgleichsjahr 2024**6** folgenden Ausgleichsjahre jährlich mit der Entwicklung der Personalkosten der Kommunen in Thüringen im übertragenen Wirkungskreis mit 80 vom Hundert und der Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen mit 20 vom Hundert, jeweils im Mittel der letzten fünf verfügbaren Vorjahre, fortzuschreiben. Das Ergebnis nach Satz 1 ist kaufmännisch für die Beträge nach Absatz 1 Satz 1 auf volle Eurobeträge und für die Beträge nach Absatz 1a auf volle Centbeträge zu runden. (5) Wird den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen eine neue Aufgabe übertragen oder wird ein Aufgabenstandard einer bereits übertragenen Aufgabe erhöht, ist der Mehrbelastungsausgleich in Höhe der nach dem Regelungsentwurf zu erwartenden jährlichen Kosten der Regelung ausdrücklich durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zu regeln. Beruht die Veränderung im Sinne des Satzes 1 nicht auf einer Anpassung von Landesrecht, ist die Landesregierung ermächtigt, die Regelung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung zu erlassen. Der Mehrbelastungsausgleich nach den Sätzen 1 und 2 erfolgt außerhalb der FAG-Masse II. ~~Im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 und der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6 ist zu prüfen, ob spezialgesetzliche Kostenerstattungsregelungen in die Pauschale nach Absatz 1 überführt werden können.~~
	§ 23a **Mehrbelastungsersatz für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises** (1) Führt die Wahrnehmung von Aufgaben, die den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen durch das Land im eigenen Wirkungskreis ab dem 1. Januar 2026 übertragen werden zu wesentlichen Mehrbelastungen, ist bis zu deren Berücksichtigung in

	einer der Aufgabenübertragung nachfolgenden Revision nach § 3a Abs. 1 ein finanzieller Ausgleich (Mehrbelastungsersatz) außerhalb der FAG-Masse I durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zu regeln. Das Gesetz oder die Verordnung des Landes, das oder die die Mehrbelastung auslöst, soll auch den Mehrbelastungsersatz regeln. Sofern ein Mehrbelastungsersatz durch gesonderte Regelung erfolgt, muss diese in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung stehen. (2) Der Kostenfolgenabschätzung zur Ermittlung der Mehrbelastung sind die sich bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwaltungstätigkeit ergebenden durchschnittlichen Ausgaben und Einnahmen zugrunde zu legen. Erfolgen im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung nach Absatz 1 Satz 1 Änderungen, die zu Entlastungen führen, sind die damit verbundenen Einsparungen zu berücksichtigen. Die Mehrbelastung ergibt sich aus der Differenz zwischen den geschätzten Ausgabenveränderungen einerseits und den geschätzten Einnahmenveränderungen andererseits. Eine durchschnittliche Mehrbelastung der betroffenen kommunalen Träger von bis zu einer Höhe von 0,40 Euro je Einwohner gilt nicht als wesentlich im Sinne des Absatzes 1 Satz 1. (3) Bei einer Erhöhung von Aufgabenstandards für bestehende oder neue Aufgaben des eigenen Wirkungskreises durch das Land gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
§ 24 **Landesausgleichsstock** (1) Gemeinden und Landkreisen werden aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen zur Verfügung gestellt. Die Mittel des Landesausgleichsstocks speisen sich aus	**§ 24** **Landesausgleichsstock** (1) Gemeinden und Landkreisen werden aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen in Form von Zuweisungen und rückzahlbaren Überbrückungshilfen zur Verfügung gestellt. Die Mittel des Landesausgleichsstocks speisen sich aus

1. den jährlichen Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage nach § 29, 2. den Einnahmen aus Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen sowie ergänzenden Bedarfszuweisungen nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung jeweils des laufenden Jahres sowie der vorangegangenen Jahre, 3. den kassenmäßig unter Berücksichtigung der Abrechnung nach § 5 nicht in Anspruch genommenen Mitteln des Landesausgleichsstocks aus dem Vorjahr und 4. aus den im Vorjahr kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen und für die Abrechnung nach § 5 verwendeten Mitteln der übrigen Bestandteile der Finanzausgleichsmasse nach § 4.	1. den jährlichen Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage nach § 29, 2. den Einnahmen aus Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen sowie ergänzenden Bedarfszuweisungen nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45) in der jeweils geltenden Fassung jeweils des laufenden Jahres sowie der vorangegangenen Jahre, 3. den kassenmäßig unter Berücksichtigung der Abrechnung nach § 5 nicht in Anspruch genommenen Mitteln des Landesausgleichsstocks aus dem Vorjahr und 4. ~~aus~~ den im Vorjahr kassenmäßig nicht in Anspruch genommenen und für die Abrechnung nach § 5 verwendeten Mitteln der übrigen Bestandteile der Finanzausgleichsmasse nach § 4.
Zusätzlich zu den Mitteln nach Satz 2 wird dem Landesausgleichsstock jährlich ein Betrag in Höhe von 55 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.	Zusätzlich zu den Mitteln nach Satz 2 wird dem Landesausgleichsstock jährlich ein Betrag in Höhe von ~~55~~20 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.
(2) Neben Überbrückungshilfen im Sinne des Absatzes 1 sind die Mittel des Landesausgleichsstocks bestimmt für	(2) Neben Überbrückungshilfen im Sinne des Absatzes 1 sind die Mittel des Landesausgleichsstocks bestimmt für
1. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen; Voraussetzung für die Gewährung der Bedarfszuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes und von der Rechtsaufsicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (§ 53a ThürKO, § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 [GVBl. S. 381] in der jeweils geltenden Fassung); 2. die Überwindung außergewöhnlicher Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen, soweit diese infolge der Wahrnehmung von	5. die Durchführung der Haushaltskonsolidierung in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen; Voraussetzung für die Gewährung der Bedarfszuweisungen ist ein aufgestelltes und vom Gemeinderat oder Kreistag beschlossenes und von der Rechtsaufsicht genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (§ 53a ThürKO, § 4 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik vom 19. November 2008 [GVBl. S. 381] in der jeweils geltenden Fassung); 6. die Überwindung außergewöhnlicher Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen, soweit diese infolge der Wahrnehmung von

Pflichtaufgaben entstehen sowie besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen Rechnung tragen, 3. den Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug dieses Gesetzes ergeben, sowie 4. die Förderung der Bemühungen der Gemeinden und Landkreise, durch kommunale Zusammenarbeit unter den gestiegenen Anforderungen die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise ebenso gut wie bisher zu erfüllen oder die Qualität der Aufgabenerfüllung noch zu verbessern; Wirtschaftlichkeitsgrundsätze sind dabei von hervorgehobener Bedeutung.	Pflichtaufgaben entstehen sowie besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen Rechnung tragen, 7. den Ausgleich von Härten, die sich in Einzelfällen beim Vollzug dieses Gesetzes ergeben, sowie 8. die Förderung der Bemühungen der Gemeinden und Landkreise, durch kommunale Zusammenarbeit unter den gestiegenen Anforderungen die Aufgaben der Gemeinden und Landkreise ebenso gut wie bisher zu erfüllen oder die Qualität der Aufgabenerfüllung noch zu verbessern; Wirtschaftlichkeitsgrundsätze sind dabei von hervorgehobener Bedeutung.
Nach Satz 1 Nr. 4 können gefördert werden:	Nach Satz 1 Nr. 4 können gefördert werden:
1. die freiwillige kommunale Zusammenarbeit von in der Regel mindestens drei Gemeinden oder Landkreisen, a) die auf der Grundlage eines Vertrags oder einer Satzung erfolgt, b) die in einem Aufgabenbereich vorgesehen ist, in dem bisher keiner der Beteiligten miteinander zusammengearbeitet c) wenn für die Benutzung der durch die freiwillige kommunale Zusammenarbeit betroffenen öffentlichen Einrichtung keine kommunalen Abgaben nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz erhoben werden, d) die nicht im Zusammenhang mit gemeindlichen Unternehmen nach § 71 Abs. 1 ThürKO steht und e) die auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren gerichtet ist,	2. die freiwillige kommunale Zusammenarbeit von in der Regel mindestens drei Gemeinden oder Landkreisen, f) die auf der Grundlage eines Vertrags oder einer Satzung erfolgt, g) die in einem Aufgabenbereich vorgesehen ist, in dem bisher keiner der Beteiligten miteinander zusammengearbeitet h) wenn für die Benutzung der durch die freiwillige kommunale Zusammenarbeit betroffenen öffentlichen Einrichtung keine kommunalen Abgaben nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz erhoben werden, i) die nicht im Zusammenhang mit gemeindlichen Unternehmen nach § 71 Abs. 1 ThürKO steht und j) die auf eine Dauer von mindestens fünf Jahren gerichtet ist,
2. Gutachten, die die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer kommunalen Zusammenarbeit im Sinne der Nummer 1 untersuchen.	3. Gutachten, die die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer kommunalen Zusammenarbeit im Sinne der Nummer 1 untersuchen.

Eine Förderung nach Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 4 kann einmalig in Form eines allgemeinen, zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, der höchstens 500.000 Euro beträgt. Die Höhe des Zuschusses nach Satz 3 ist insbesondere abhängig von der Einwohnerzahl der an der kommunalen Zusammenarbeit beteiligten Gemeinden oder Landkreise und von der regionalen Bedeutung der kommunalen Zusammenarbeit. Eine Förderung nach Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 4 kann in Form eines allgemeinen, zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 75 vom Hundert der Honorarkosten einschließlich Nebenkosten für die Erarbeitung des Gutachtens gewährt werden, höchstens jedoch in Höhe von 30.000 Euro. Sofern im Anschluss an die Erarbeitung des Gutachtens nach Satz 2 Nr. 2 eine Förderung dieser kommunalen Zusammenarbeit nach Satz 2 Nr. 1 erfolgt, kann nachträglich eine Förderung in Höhe des Eigenanteils der Zuwendungsempfänger an den Honorarkosten für die Erarbeitung des Gutachtens gewährt werden, höchstens jedoch in Höhe von 10.000 Euro. Für die Bewilligung einer Förderung nach Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 6 bedarf es eines gemeinsamen, schriftlichen, nicht formgebundenen Antrags aller an der beabsichtigten Zusammenarbeit oder dem Gutachten beteiligten Gemeinden oder Landkreise, der für das jeweils laufende Haushaltsjahr bis spätestens 15. November der Bewilligungsbehörde zugehen muss. Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Bewilligungsbehörde für die Förderung nach Satz 1 Nr. 4 und kann weitere Unterlagen für die Antragsbearbeitung anfordern. Ab dem Jahr 2019 stehen für die Förderungen nach Satz 1 Nr. 4 jährlich insgesamt 5 Millionen Euro aus Mitteln des Landesausgleichsstocks zur Verfügung.	Eine Förderung nach Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 4 kann einmalig in Form eines allgemeinen, zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, der höchstens 500.000 Euro beträgt. Die Höhe des Zuschusses nach Satz 3 ist insbesondere abhängig von der Einwohnerzahl der an der kommunalen Zusammenarbeit beteiligten Gemeinden oder Landkreise und von der regionalen Bedeutung der kommunalen Zusammenarbeit. Eine Förderung nach Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 1 Nr. 4 kann in Form eines allgemeinen, zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von 75 vom Hundert der Honorarkosten einschließlich Nebenkosten für die Erarbeitung des Gutachtens gewährt werden, höchstens jedoch in Höhe von 30.000 Euro. Sofern im Anschluss an die Erarbeitung des Gutachtens nach Satz 2 Nr. 2 eine Förderung dieser kommunalen Zusammenarbeit nach Satz 2 Nr. 1 erfolgt, kann nachträglich eine Förderung in Höhe des Eigenanteils der Zuwendungsempfänger an den Honorarkosten für die Erarbeitung des Gutachtens gewährt werden, höchstens jedoch in Höhe von 10.000 Euro. Für die Bewilligung einer Förderung nach Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit den Sätzen 2 bis 6 bedarf es eines gemeinsamen, schriftlichen, nicht formgebundenen Antrags aller an der beabsichtigten Zusammenarbeit oder dem Gutachten beteiligten Gemeinden oder Landkreise, der für das jeweils laufende Haushaltsjahr bis spätestens 15. November der Bewilligungsbehörde zugehen muss. Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Bewilligungsbehörde für die Förderung nach Satz 1 Nr. 4 und kann weitere Unterlagen für die Antragsbearbeitung anfordern. Ab dem Jahr 2019 stehen für die Förderungen nach Satz 1 Nr. 4 jährlich insgesamt 5 Millionen Euro aus Mitteln des Landesausgleichsstocks zur Verfügung.
(2a) Die folgenden Kommunen, für die im Vergleich zu der für Kreisaufgaben festgesetzten Schlüsselzuweisung für das Jahr 2022 bei Anwendung des zum 1. Januar 2023 neugefassten Soziallastenansatzes zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen nach § 13 eine geringere Schlüsselzuweisung für das Jahr 2022	~~(2a) Die folgenden Kommunen, für die im Vergleich zu der für Kreisaufgaben festgesetzten Schlüsselzuweisung für das Jahr 2022 bei Anwendung des zum 1. Januar 2023 neugefassten Soziallastenansatzes zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen nach § 13 eine geringere Schlüsselzuweisung für das Jahr 2022~~

festzusetzen gewesen wäre, erhalten zur Kompensation der Verluste in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils allgemeine Zuweisungen:	~~festzusetzen gewesen wäre, erhalten zur Kompensation der Verluste in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils allgemeine Zuweisungen:~~
1. Landkreis Nordhausen in Höhe von 4.200.000 Euro, 2. Landkreis Kyffhäuserkreis in Höhe von 4.200.000 Euro, 3. Landkreis Schmalkalden-Meiningen in Höhe von 3.200.000 Euro, 4. Landkreis Gotha in Höhe von 4.300.000 Euro, 5. Landkreis Sömmerda in Höhe von 2.200.000 Euro, 6. Landkreis Ilm-Kreis in Höhe von 6.700.000 Euro, 7. Landkreis Weimarer Land in Höhe von 1.200.000 Euro, 8. Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in Höhe von 1.600.000 Euro, 9. Landkreis Saale-Holzland-Kreis in Höhe von 1.400.000 Euro, 10. Landkreis Saale-Orla-Kreis in Höhe von 2.900.000 Euro, 11. Landkreis Altenburger Land in Höhe von 2.900.000 Euro.	~~12. Landkreis Nordhausen in Höhe von 4.200.000 Euro,~~ ~~13. Landkreis Kyffhäuserkreis in Höhe von 4.200.000 Euro,~~ ~~14. Landkreis Schmalkalden-Meiningen in Höhe von 3.200.000 Euro,~~ ~~15. Landkreis Gotha in Höhe von 4.300.000 Euro,~~ ~~16. Landkreis Sömmerda in Höhe von 2.200.000 Euro,~~ ~~17. Landkreis Ilm-Kreis in Höhe von 6.700.000 Euro,~~ ~~18. Landkreis Weimarer Land in Höhe von 1.200.000 Euro,~~ ~~19. Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in Höhe von 1.600.000 Euro,~~ ~~20. Landkreis Saale-Holzland-Kreis in Höhe von 1.400.000 Euro,~~ ~~21. Landkreis Saale-Orla-Kreis in Höhe von 2.900.000 Euro,~~ ~~22. Landkreis Altenburger Land in Höhe von 2.900.000 Euro.~~
§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend.	~~§ 12 Abs. 2 gilt entsprechend.~~
(3) Soweit im Ergebnis der Abrechnung nach § 5 ein Betrag von 35 Millionen Euro überschritten wird, werden in dem auf das abgerechnete Haushaltsjahr folgenden Finanzausgleichsjahr diejenigen Mittel, die dem Landesausgleichsstock als Abrechnungsbetrag zugeführt werden und die den Betrag von 30 Millionen Euro überschreiten, mit der dritten Rate der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und kreisfreien Städte sowie Landkreise ausgeschüttet. Die Höhe der individuellen Ausschüttung bemisst sich nach dem Verhältnis der für die einzelne	(3) Soweit im Ergebnis der Abrechnung nach § 5 ein Betrag von 35 Millionen Euro überschritten wird, werden in dem auf das abgerechnete Haushaltsjahr folgenden Finanzausgleichsjahr diejenigen Mittel, die dem Landesausgleichsstock als Abrechnungsbetrag zugeführt werden und die den Betrag von 30 Millionen Euro überschreiten, mit der dritten Rate der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und kreisfreien Städte sowie Landkreise ausgeschüttet. Die Höhe der individuellen Ausschüttung bemisst sich nach dem Verhältnis der für die einzelne

Kommune festgesetzten Schlüsselzuweisung des laufenden Finanzausgleichsjahres an der Gesamtsumme der im laufenden Finanzausgleichsjahr festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach den §§ 11 und 15. (4) Das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die erforderlichen Verwaltungsvorschriften über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3.	Kommune festgesetzten Schlüsselzuweisung des laufenden Finanzausgleichsjahres an der Gesamtsumme der im laufenden Finanzausgleichsjahr festgesetzten Schlüsselzuweisungen nach den §§ 11 und 15. (4) Das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die erforderlichen Verwaltungsvorschriften über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3.
Fünfter Abschnitt Umlagen	**Fünfter Abschnitt Umlagen**
§ 25 Kreisumlage (1) Soweit die sonstigen Einnahmen, die sonstigen Erträge oder Einzahlungen eines Landkreises bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung seinen Finanzbedarf nicht decken (Umlagesoll), ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). (2) Die Kreisumlage ist mit einem einheitlichen Hundertsatz (Umlagesatz) der auf die kreisangehörigen Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zu bemessen. Umlagegrundlagen sind 1. die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 11 einschließlich der Zuweisungen nach den §§ 7a und 9a dieses Gesetzes in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre, 2. die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 10,	**§ 25 Kreisumlage** (1) Soweit die sonstigen Einnahmen, die sonstigen Erträge oder Einzahlungen eines Landkreises bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung seinen Finanzbedarf nicht decken (Umlagesoll), ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage). (2) Die Kreisumlage ist mit einem einheitlichen Hundertsatz (Umlagesatz) der auf die kreisangehörigen Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen zu bemessen. Umlagegrundlagen sind 1. die Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 11 einschließlich der ~~Zuweisungen nach den §§ 7a und 9a dieses Gesetzes in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung im Durchschnitt des vorangegangenen~~ Berichtigungen nach § 32 Abs. 1 und 2 im Durchschnitt des vergangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre, 2. die Steuerkraftmesszahlen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 10,

3. abzüglich der festgesetzten Finanzausgleichsumlage nach § 29 im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre. Ist die Summe der Umlagegrundlagen negativ, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch. (3) Umlagesoll und Umlagesatz sind in der Haushaltssatzung festzusetzen. Vor Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung einschließlich deren Anlagen an den Kreistag sind die kreisangehörigen Gemeinden mit dem Ziel zu beteiligen, einen Überblick über den Finanzbedarf aller kreisangehörigen Gemeinden im Kreisgebiet zu erhalten. Im Anschluss hat der Landkreis seinen Finanzbedarf und die Finanzbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Höhe des Umlagesolls und des Umlagesatzes gegeneinander abzuwägen; die Abwägungsgründe sind gegenüber dem Kreistag zu dokumentieren.	3. abzüglich der festgesetzten Finanzausgleichsumlage nach § 29 im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre. Ist die Summe der Umlagegrundlagen negativ, hat die kreisangehörige Gemeinde einen Erstattungsanspruch. (3) Umlagesoll und Umlagesatz sind in der Haushaltssatzung festzusetzen. Vor Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung einschließlich deren Anlagen an den Kreistag sind die kreisangehörigen Gemeinden mit dem Ziel zu beteiligen, einen Überblick über den Finanzbedarf aller kreisangehörigen Gemeinden im Kreisgebiet zu erhalten. Im Anschluss hat der Landkreis seinen Finanzbedarf und die Finanzbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Höhe des Umlagesolls und des Umlagesatzes gegeneinander abzuwägen; die Abwägungsgründe sind gegenüber dem Kreistag zu dokumentieren.
§ 26 **Festsetzung und Erhebung der Kreisumlage** (1) Die Kreisumlage wird gegenüber den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel des jeweiligen Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern. (2) Bis zur Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr können die Landkreise vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Nach diesem Zeitpunkt sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.	**§ 26** **Festsetzung und Erhebung der Kreisumlage** (1) Die Kreisumlage wird gegenüber den einzelnen kreisangehörigen Gemeinden für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel des jeweiligen Jahresbetrags am 25. eines jeden Monats fällig. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern. (2) Bis zur Bekanntgabe des Bescheides zur Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Haushaltsjahr können die Landkreise vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Nach diesem Zeitpunkt sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen.

(3) Kommt es für das gesamte Haushaltsjahr zu keiner Neufestsetzung der Kreisumlage, hat der Landkreis spätestens am Ende des Haushaltsjahrs eine endgültige Berechnung der Kreisumlage für die kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen. Als Berechnungsgrundlage sind die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 für das laufende Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen heranzuziehen. Hierbei dürfen Umlagesatz und Umlagesoll der letzten gültigen Haushaltssatzung nicht überschritten werden.	(3) Kommt es für das gesamte Haushaltsjahr zu keiner Neufestsetzung der Kreisumlage, hat der Landkreis spätestens am Ende des Haushaltsjahrs eine endgültige Berechnung der Kreisumlage für die kreisangehörigen Gemeinden vorzunehmen. Als Berechnungsgrundlage sind die nach § 25 Abs. 2 Satz 2 für das laufende Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen heranzuziehen. Hierbei dürfen Umlagesatz und Umlagesoll der letzten gültigen Haushaltssatzung nicht überschritten werden.
§ 27 **Erhöhung der Kreisumlage** Erhöhungen des Umlagesatzes müssen bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahrs beschlossen sein.	**§ 27** **Erhöhung der Kreisumlage** Erhöhungen des Umlagesatzes müssen bis zum 30. Juni des laufenden Haushaltsjahrs beschlossen sein.
§ 28 **Schulumlage** (1) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien wahrnehmen, legt der Landkreis jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Finanzbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die nicht Schulträger der jeweiligen Schulart sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist für jede Schulart gesondert festzusetzen. Die Schulumlage kann für Schularten gemeinsam festgesetzt werden, soweit die Schulträgerschaft für diese Schularten von allen schultragenden kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises ausgeübt wird.	**§ 28** **Schulumlage** (1) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien wahrnehmen, legt der Landkreis jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Finanzbedarfs oder Aufwandsbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die nicht Schulträger der jeweiligen Schulart sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist für jede Schulart gesondert festzusetzen. Die Schulumlage kann für Schularten gemeinsam festgesetzt werden, soweit die Schulträgerschaft für diese Schularten von allen schultragenden kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises ausgeübt wird.

(2) Auf die Schulumlage sind die §§ 25 bis 27 entsprechend anzuwenden.	(2) Auf die Schulumlage sind die §§ 25 bis 27 entsprechend anzuwenden.
(3) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien wahrnehmen, legt der Landkreis, der seine Haushaltswirtschaft nach den Regelungen über die kommunale doppelte Buchführung führt, jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Aufwandsbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die nicht Schulträger der jeweiligen Schulart sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist für jede Schulart gesondert festzusetzen. Die Schulumlage kann für Schularten gemeinsam festgesetzt werden, soweit die Schulträgerschaft für diese Schularten von allen schultragenden kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises ausgeübt wird.	~~(3) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Schulträgerschaft für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien wahrnehmen, legt der Landkreis, der seine Haushaltswirtschaft nach den Regelungen über die kommunale doppelte Buchführung führt, jeweils 80 vom Hundert seines ungedeckten Aufwandsbedarfs einschließlich der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung (§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG), der ihm für Grundschulen, Regelschulen oder Gymnasien entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die nicht Schulträger der jeweiligen Schulart sind und auch nicht einem die Schulträgerschaft wahrnehmenden Zweckverband angehören (Schulumlage). Der Restbetrag fließt in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein. Die Schulumlage ist für jede Schulart gesondert festzusetzen. Die Schulumlage kann für Schularten gemeinsam festgesetzt werden, soweit die Schulträgerschaft für diese Schularten von allen schultragenden kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises ausgeübt wird.~~
(4) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Trägerschaft für Gemeinschaftsschulen wahrnehmen, finden die Regelungen zur Schulumlage nach den Absätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Gemeinschaftsschulen entsprechend ihrer jeweils angebotenen Klassenstufen für die Klassenstufen 1 bis 4 wie Grundschulen und für die Klassenstufen 5 bis 10 wie Regelschulen behandelt werden. Jede weitere Klassenstufe wird mit einem Achtel der Kosten der Gymnasien des jeweiligen Landkreises in Anschlag gebracht. Die dem Landkreis entstehenden Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die in der Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden oder von diesen gebildeten	(~~4~~3) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Trägerschaft für Gemeinschaftsschulen wahrnehmen, finden die Regelungen zur Schulumlage nach den Absätzen 1 ~~bis 3~~und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Gemeinschaftsschulen entsprechend ihrer jeweils angebotenen Klassenstufen für die Klassenstufen 1 bis 4 wie Grundschulen und für die Klassenstufen 5 bis 10 wie Regelschulen behandelt werden. Jede weitere Klassenstufe wird mit einem Achtel der Kosten der Gymnasien des jeweiligen Landkreises in Anschlag gebracht. Die dem Landkreis entstehenden Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die in der Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden oder von diesen gebildeten

Zweckverbänden befindlichen Gemeinschaftsschulen fließen in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein.	Zweckverbänden befindlichen Gemeinschaftsschulen fließen in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein.
(5) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Trägerschaft für Gesamtschulen wahrnehmen, finden die Regelungen zur Schulumlage nach den Absätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Gesamtschulen für die Klassenstufen 5 bis 10 wie Regelschulen behandelt werden. Jede weitere Klassenstufe wird mit einem Achtel der Kosten der Gymnasien des jeweiligen Landkreises in Anschlag gebracht. Die dem Landkreis entstehenden Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die in der Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden oder von diesen gebildeten Zweckverbänden befindlichen Gesamtschulen fließen in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein.	(~~5~~4) Soweit kreisangehörige Gemeinden oder von diesen gebildete Zweckverbände zu Beginn eines Kalenderjahres die Trägerschaft für Gesamtschulen wahrnehmen, finden die Regelungen zur Schulumlage nach den Absätzen 1 ~~bis 3~~und 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass diese Gesamtschulen für die Klassenstufen 5 bis 10 wie Regelschulen behandelt werden. Jede weitere Klassenstufe wird mit einem Achtel der Kosten der Gymnasien des jeweiligen Landkreises in Anschlag gebracht. ~~Die dem Landkreis entstehenden Kosten der notwendigen Schülerbeförderung für die in der Trägerschaft von kreisangehörigen Gemeinden oder von diesen gebildeten Zweckverbänden befindlichen Gesamtschulen fließen in das Umlagesoll der Kreisumlage (§ 25) ein.~~Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
(6) Der Landkreis legt bei der Schulumlage für Grund- und Regelschulen nach den Absätzen 1 und 3 bis 5 auch seinen ungedeckten Finanz- oder Aufwandsbedarf für die sich in seiner Trägerschaft befindlichen Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen um; für die jeweiligen Klassenstufen der Gemeinschaftsschule gilt die Maßgabe des Absatzes 4 Satz 1. Soweit im Fall des Satzes 1 die Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen des Landkreises bis Klassenstufe 12 oder 13 geführt werden, wird pro Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule des Landkreises für jede über die Klassenstufe 10 hinausgehende Klassenstufe ein Achtel der durchschnittlichen Kosten eines Gymnasiums des Landkreises von den Gesamtkosten der Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen des Landkreises abgezogen. Abweichend von Satz 1 legt der Landkreis bei der Schulumlage für Gymnasien nach den Absätzen 1 und 3 auch seinen gesamten ungedeckten Finanz- oder Aufwandsbedarf für die sich in seiner Trägerschaft befindlichen Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen mit den Klassenstufen 11 bis 12 oder Klassenstufen 11 bis 13 um.	(~~6~~5) Der Landkreis legt bei der Schulumlage für Grund- und Regelschulen nach den Absätzen 1, ~~und~~ 3 ~~bis 5~~und 4 auch seinen ungedeckten Finanz- oder Aufwandsbedarf für die sich in seiner Trägerschaft befindlichen Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen um; für die jeweiligen Klassenstufen der Gemeinschaftsschule gilt die Maßgabe des Absatzes 43 Satz 1. Soweit im Fall des Satzes 1 die Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen des Landkreises bis Klassenstufe 12 oder 13 geführt werden, wird pro Gemeinschaftsschule oder Gesamtschule des Landkreises für jede über die Klassenstufe 10 hinausgehende Klassenstufe ein Achtel der durchschnittlichen Kosten eines Gymnasiums des Landkreises von den Gesamtkosten der Gemeinschaftsschulen oder Gesamtschulen des Landkreises abgezogen. Abweichend von Satz 1 legt der Landkreis bei der Schulumlage für Gymnasien nach den ~~Absätzen~~Absatz 1 ~~und 3~~ auch seinen gesamten ungedeckten Finanz- oder Aufwandsbedarf für die sich in seiner Trägerschaft befindlichen

	Gemeinschaftsschulen und Gesamtschulen mit den Klassenstufen 11 bis 12 oder Klassenstufen 11 bis 13 um.
	§ 28a **Straßenpersonennahverkehrsumlage** (1) Soweit Große Kreisstädte nach § 6 Abs. 3a ThürKO oder Große kreisangehörige Städte nach § 6 Abs. 4 ThürKO zu Beginn eines Kalenderjahres den Stadtverkehr nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Thüringer Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr (ThürÖPNVG) in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S276) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c des Eisenach-Neugliederungsgesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429) in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen, legt der Landkreis 80 vom Hundert seines ungedeckten Finanzbedarfs oder Aufwandsbedarfs, der ihm durch den Straßenpersonenverkehr nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 ThürÖPNVG entsteht, auf die kreisangehörigen Gemeinden um, die den Stadtverkehr nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürÖPNVG nicht wahrnehmen (Straßenpersonennahverkehrsumlage). Der verbleibende Anteil des in Satz 1 genannten ungedeckten Finanzbedarfs oder Aufwands-bedarfs in Höhe von 20 vom Hundert ist bei der Ermittlung des Umlagesolls der Kreisumlage nach § 25 Abs. 1 zu berücksichtigen. (2) Auf die Straßenpersonennahverkehrsumlage sind die §§ 25 bis 27 entsprechend anzuwenden.
§ 29 **Finanzausgleichsumlage** (1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (§ 10) die Bedarfsmesszahl (§ 9) um mehr als 15 vom Hundert übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben. Umlagegrundlage (U) für die Finanzausgleichsumlage ist die Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und der um 15 vom Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl (B).	**§ 29** **Finanzausgleichsumlage** (1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (§ 10) die Bedarfsmesszahl (§ 9) um mehr als 15 vom Hundert übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage erhoben. Umlagegrundlage (U) für die Finanzausgleichsumlage ist die Differenz zwischen Steuerkraftmesszahl und der um 15 vom Hundert erhöhten Bedarfsmesszahl (B).

(1a) Wenn die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 15 vom Hundert, aber um weniger als 115 vom Hundert übersteigt, wird die Höhe der Finanzausgleichsumlage nach folgender Formel ermittelt:	(1a) Wenn die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mehr als 15 vom Hundert, aber um weniger als 115 vom Hundert übersteigt, wird die Höhe der Finanzausgleichsumlage nach folgender Formel ermittelt:
$0,2 \times U + 0,1 \times U^2 / B$	$0,2 \times U + 0,1 \times U^2 / B$
Wenn die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mindestens 115 vom Hundert übersteigt, wird die Höhe der	Wenn die Steuerkraftmesszahl die Bedarfsmesszahl um mindestens 115 vom Hundert übersteigt, wird die Höhe der
Finanzausgleichsumlage nach folgender Formel ermittelt:	Finanzausgleichsumlage nach folgender Formel ermittelt:
$0,4 \times U - 0,1 \times B$	$0,4 \times U - 0,1 \times B$
Die Finanzausgleichsumlage ist auf volle Euro-Beträge abzurunden.	Die Finanzausgleichsumlage ist auf volle Euro-Beträge abzurunden.
(2) Die Finanzausgleichsumlage wird im Ausgleichsjahr durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium festgesetzt und ist zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des Folgejahres mit je einem Viertel des Gesamtbetrags fällig. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Finanzausgleichsumlage haben keine aufschiebende Wirkung. Das Land kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.	(2) Die Finanzausgleichsumlage wird im Ausgleichsjahr durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium festgesetzt und ist zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober des Folgejahres mit je einem Viertel des Gesamtbetrags fällig. Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Finanzausgleichsumlage haben keine aufschiebende Wirkung. Das Land kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz fordern.
(3) Das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage fließt zur Kompensation der Verluste bei der Kreis- und der Schulumlage nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 im Fälligkeitsjahr nach Absatz 2 Satz 1 in Höhe des jeweiligen Kreisumlagesatzes des Fälligkeitsjahrs und, soweit die Gemeinde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zur Entrichtung einer Schulumlage verpflichtet ist, in Höhe des jeweiligen Schulumlagesatzes des Fälligkeitsjahrs dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Ist die Kreisumlage zu Beginn des Fälligkeitsjahrs noch nicht festgesetzt,	(3) Das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage fließt zur Kompensation der Verluste bei der Kreis- und der Schulumlage nach § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 im Fälligkeitsjahr nach Absatz 2 Satz 1 in Höhe des jeweiligen Kreisumlagesatzes des Fälligkeitsjahrs und, soweit die Gemeinde im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zur Entrichtung einer Schulumlage verpflichtet ist, in Höhe des jeweiligen Schulumlagesatzes des Fälligkeitsjahrs dem jeweiligen Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Ist die Kreisumlage zu Beginn des Fälligkeitsjahrs noch nicht festgesetzt,

wird für die Berechnungen nach Satz 1 der jeweilige Umlagesatz des Vorjahres herangezogen. Nach Festsetzung der Kreisumlage sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Schulumlage entsprechend. Das Land leitet den Anteil nach Satz 1 unverzüglich an den jeweiligen Landkreis weiter. Der verbleibende Betrag fließt im Fälligkeitsjahr dem Landesausgleichsstock nach § 24 Abs. 1 Satz 2 zu.	wird für die Berechnungen nach Satz 1 der jeweilige Umlagesatz des Vorjahres herangezogen. Nach Festsetzung der Kreisumlage sind die bereits erfolgten Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin zu verrechnen. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Schulumlage entsprechend. Das Land leitet den Anteil nach Satz 1 unverzüglich an den jeweiligen Landkreis weiter. Der verbleibende Betrag fließt im Fälligkeitsjahr dem Landesausgleichsstock nach § 24 Abs. 1 Satz 2 zu.
Sechster Abschnitt **Gemeinsame Bestimmungen**	**Sechster Abschnitt** **Gemeinsame Bestimmungen**
§ 30 **Einwohnerzahl, Gebietsstand, Berechnungsgrößen** (1) Soweit dieses Gesetz auf die Einwohnerzahl Bezug nimmt, ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres zuzüglich erfolgter Berichtigungen der Einwohnerzahl maßgebend. Liegt diese nicht vor, wird auf die letzte vor Beginn des Ausgleichsjahres zum Stand 31. Dezember fortgeschriebene Einwohnerzahl zurückgegriffen. Soweit zum 30. November des Ausgleichsjahres keine Einwohnerzahl im Sinne des Satzes 1 vorliegt, gilt eine vorläufige Festsetzung von Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz als endgültige Festsetzung und erwächst in Bestandskraft. (2) Absatz 1 gilt für die weiteren stichtagsbezogenen Berechnungsgrößen entsprechend. (3) Soweit eine Berichtigung nach § 32 wegen einer unrichtigen stichtagsbezogenen Berechnungsgröße statthaft wäre, kann die vor Festsetzung der Leistung bekanntgewordene Unrichtigkeit für die Festsetzung berücksichtigt werden. (4) Gebiets- und Bestandsänderungen werden, soweit sie nicht zu Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten, für den Finanzausgleich	**§ 30** **Einwohnerzahl, Gebietsstand, Berechnungsgrößen** (1) Soweit dieses Gesetz auf die Einwohnerzahl Bezug nimmt, ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres zuzüglich erfolgter Berichtigungen der Einwohnerzahl maßgebend. Liegt diese nicht vor, wird auf die letzte vor Beginn des Ausgleichsjahres zum Stand 31. Dezember fortgeschriebene Einwohnerzahl zurückgegriffen. Soweit zum 30. November des Ausgleichsjahres keine Einwohnerzahl im Sinne des Satzes 1 vorliegt, gilt eine vorläufige Festsetzung von Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz als endgültige Festsetzung und erwächst in Bestandskraft. (2) Absatz 1 gilt für die weiteren stichtagsbezogenen Berechnungsgrößen entsprechend. (3) Soweit eine Berichtigung nach § 32 wegen einer unrichtigen stichtagsbezogenen Berechnungsgröße statthaft wäre, kann die vor Festsetzung der Leistung bekanntgewordene Unrichtigkeit für die Festsetzung berücksichtigt werden. (4) Gebiets- und Bestandsänderungen werden, soweit sie nicht zu Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten, für den Finanzausgleich

erst ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres an wirksam. Soweit eine Gebiets- oder Bestandsänderung nicht mehr für das nächste Jahr berücksichtigt werden kann, wird der Ausgleich im übernächsten Jahr vorgenommen. (5) Soweit nicht abweichend bestimmt, werden bei Gebiets- und Bestandsänderungen aufgrund einer Neugliederung von Gemeinden, deren Ortsteile in verschiedene Gemeinden gegliedert werden, stichtagsbezogene Berechnungsgrößen, die nur für die gesamte Gemeinde vor der Neugliederung vorliegen, anhand des Verhältnisses der Einwohnerzahl der Ortsteile vor der Neugliederung zueinander bestimmt.	erst ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres an wirksam. Soweit eine Gebiets- oder Bestandsänderung nicht mehr für das nächste Jahr berücksichtigt werden kann, wird der Ausgleich im übernächsten Jahr vorgenommen. (5) Soweit nicht abweichend bestimmt, werden bei Gebiets- und Bestandsänderungen aufgrund einer Neugliederung von Gemeinden, deren Ortsteile in verschiedene Gemeinden gegliedert werden, stichtagsbezogene Berechnungsgrößen, die nur für die gesamte Gemeinde vor der Neugliederung vorliegen, anhand des Verhältnisses der Einwohnerzahl der Ortsteile vor der Neugliederung zueinander bestimmt.
§ 31 **Auskunftspflicht** Die Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesamt für Statistik und den Rechtsaufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach § 3 und für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind; die Auskunftspflicht für den Vollzug dieses Gesetzes gilt auch gegenüber den Landkreisen. Werden die nach Satz 1 notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können geschätzte Zählwerte angewandt werden.	**§ 31** **Auskunftspflicht** Die Gemeinden, Landkreise, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden sind verpflichtet, den zuständigen obersten Landesbehörden, dem Landesamt für Statistik und den Rechtsaufsichtsbehörden alle Auskünfte zu erteilen, die für die Ermittlung der Finanzausgleichsmasse nach § 3, für die Revision nach § 3a und für den Vollzug dieses Gesetzes notwendig sind; die Auskunftspflicht für den Vollzug dieses Gesetzes gilt auch gegenüber den Landkreisen. Werden die nach Satz 1 notwendigen Auskünfte nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, so können geschätzte Zählwerte angewandt werden.
§ 32 **Berichtigung** (1) Ein Festsetzungsbescheid über Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt dieses Gesetzes, der wegen unrichtiger Bemessungsgrundlagen oder aus anderen Gründen fehlerhaft ist, kann auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist. Eine Berichtigung ist nur bis einschließlich des dritten vorangegangenen Finanzausgleichsjahrs möglich, es sei denn, dass vorsätzlich	**§ 32** **Berichtigung** (1) Ein Festsetzungsbescheid über Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt dieses Gesetzes, der wegen unrichtiger Bemessungsgrundlagen oder aus anderen Gründen fehlerhaft ist, kann auf Antrag oder von Amts wegen berichtigt werden, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist. Eine Berichtigung ist nur bis einschließlich des dritten vorangegangenen Finanzausgleichsjahrs möglich, es sei denn, dass vorsätzlich unrichtige Angaben zu

unrichtige Angaben zu höheren Leistungen geführt haben. Die Berichtigung von Schlüsselzuweisungen findet bei der Berechnung durch das Landesamt für Statistik ab dem auf das zu berichtigende Jahr folgenden Finanzausgleichsjahr auf der Basis des für das zu berichtigende Jahr maßgeblichen Grundbetrages statt; eine gesonderte Festsetzung der korrigierten Zuweisung ist nicht vorzunehmen. Berichtigungen aufgrund von Änderungen bei der Steuerkraftzahl nach § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 sind nicht vorzunehmen.	höheren Leistungen geführt haben. Die Berichtigung von Schlüsselzuweisungen findet bei der Berechnung durch das Landesamt für Statistik ab dem auf das zu berichtigende Jahr folgenden Finanzausgleichsjahr auf der Basis des für das zu berichtigende Jahr maßgeblichen Grundbetrages statt; eine gesonderte Festsetzung der korrigierten Zuweisung ist nicht vorzunehmen. Berichtigungen aufgrund von Änderungen bei der Steuerkraftzahl nach § 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4 sind nicht vorzunehmen.
(2) Eine Berichtigung von festgesetzten Schlüsselzuweisungen einschließlich der Zuweisungen nach den §§ 7a, 9a und 13a dieses Gesetzes in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung erfolgt unbeschadet des Absatzes 1 nur, wenn sie im Einzelfall bei den Schlüsselzuweisungen an	(2) Eine Berichtigung von festgesetzten Schlüsselzuweisungen ~~einschließlich der Zuweisungen nach den §§ 7a, 9a und 13a dieses Gesetzes in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung~~ erfolgt unbeschadet des Absatzes 1 nur, wenn sie im Einzelfall bei den Schlüsselzuweisungen an
1. die Gemeinden (§ 8) das Fünffache des Grundbetrags nach § 9 Abs. 4,	1. die Gemeinden (§ 8) das Fünffache des Grundbetrags nach § 9 Abs. 4,
2. kreisfreie Städte und Landkreise (§ 12) das Fünfundzwanzigfache des Grundbetrags für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 3	2. kreisfreie Städte und Landkreise (§ 12) das Fünfundzwanzigfache des Grundbetrags für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 3
des Ausgleichsjahrs, für das die Berichtigung erfolgt, übersteigen.Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen sind bis zum Ablauf des auf die endgültige Feststellung der Berichtigung folgenden Ausgleichsjahrs angemessen auszugleichen. Nachzahlungen aus Berichtigungen werden vorab aus den jeweiligen Teilschlüsselmassen nach § 7 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 Nr. 1 oder 2, in denen sich die Berichtigung auswirkt, entnommen. Erstattungen werden entsprechend zugerechnet. Nachzahlungen und Erstattungen werden nicht verzinst.	des Ausgleichsjahrs, für das die Berichtigung erfolgt, übersteigen.Berichtigungen der Schlüsselzuweisungen sind bis zum Ablauf des auf die endgültige Feststellung der Berichtigung folgenden Ausgleichsjahrs angemessen auszugleichen. Nachzahlungen aus Berichtigungen werden vorab aus den jeweiligen Teilschlüsselmassen nach § 7 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 Nr. 1 oder 2, in denen sich die Berichtigung auswirkt, entnommen. Erstattungen werden entsprechend zugerechnet. Nachzahlungen und Erstattungen werden nicht verzinst.
(3) Eine Berichtigung von festgesetzten Leistungen nach dem Vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt unbeschadet des	(3) Eine Berichtigung von festgesetzten Leistungen nach dem Vierten Abschnitt dieses Gesetzes erfolgt unbeschadet des

Absatzes 1 Satz 1 nur, wenn sie im Einzelfall in einem Ausgleichsjahr den Betrag von 500 Euro übersteigen. Berichtigungen sind bis zum Ablauf des auf die endgültige Feststellung der Berichtigungen folgenden Ausgleichsjahrs angemessen auszugleichen. Nachzahlungen aus Berichtigungen werden vorab aus dem Ansatz der Finanzzuweisungen geleistet, die berichtigt werden. Erstattungen werden entsprechend zugerechnet. Nachzahlungen und Erstattungen werden nicht verzinst.	Absatzes 1 Satz 1 nur, wenn sie im Einzelfall in einem Ausgleichsjahr den Betrag von 500 Euro übersteigen. Berichtigungen von Zuweisungen nach den §§ 22c und 22e aufgrund von Änderungen maßgeblicher Berechnungsgrößen, erfolgen mit Ausnahme der korrigierten Berechnungsgröße auf Basis der für das zu korrigierende Finanzausgleichsjahr herangezogenen Berechnungsgrößen. Berichtigungen sind bis zum Ablauf des auf die endgültige Feststellung der Berichtigungen folgenden Ausgleichsjahrs angemessen auszugleichen. Nachzahlungen aus Berichtigungen werden vorab aus dem Ansatz der Finanzzuweisungen geleistet, die berichtigt werden. Erstattungen werden entsprechend zugerechnet. Nachzahlungen und Erstattungen werden nicht verzinst.
§ 33 **Beirat für kommunale Finanzen** (1) Bei dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium wird ein Beirat für kommunale Finanzen eingerichtet. Ihm gehören an: 1. drei Vertreter des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums, davon einer als Vorsitzender, 2. ein Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums, 3. zwei von dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Thüringischen Landkreistages e.V. berufene Vertreter der Landkreise und 4. drei von dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen berufene Vertreter der Gemeinden, darunter je ein Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Gemeinden.	**§ 33** **Beirat für kommunale Finanzen** (1) Bei dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium wird ein Beirat für kommunale Finanzen eingerichtet. Ihm gehören an: 1. ~~drei~~ zwei Vertreter des für den kommunalen Finanzausgleich ~~Angelegenheiten~~ zuständigen Ministeriums, davon einer als Vorsitzender, 2. ein Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums, 3. ein Vertreter des für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministeriums, ~~3~~4. zwei von dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Thüringischen Landkreistages e.V. berufene Vertreter der Landkreise und 45. drei von dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium auf Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes Thüringen e. V. berufene Vertreter der Gemeinden, darunter je ein Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden und der kreisfreien Gemeinden.

Der Beirat für kommunale Finanzen gibt sich eine Geschäftsordnung. (2) Der Beirat berät das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium in Fragen der Ausgestaltung der kommunalen Finanzbeziehungen und bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen. Er ist zu hören: 1. bei durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium zu erarbeitenden Referentenentwürfen von finanzwirksamen Gesetzen und Verordnungen, soweit sie für die kommunale Ebene von erheblicher Bedeutung sind, 2. bei die kommunale Ebene betreffenden finanzwirksamen Verwaltungsvorschriften der Ministerien von erheblicher Bedeutung und 3. vor Entscheidungen über Bedarfszuweisungen (§ 24) bei einer Antragshöhe von mehr als 500 000 Euro. (3) Der Beirat erhält, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte, einen Betrag von jährlich 50 000 Euro.	Der Beirat für kommunale Finanzen gibt sich eine Geschäftsordnung. (2) Der Beirat berät das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium in Fragen der Ausgestaltung der kommunalen Finanzbeziehungen und bei der Vergabe von Bedarfszuweisungen. Er ist zu hören: 1. bei durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium zu erarbeitenden Referentenentwürfen von finanzwirksamen Gesetzen und Verordnungen, soweit sie für die kommunale Ebene von erheblicher Bedeutung sind, 2. bei die kommunale Ebene betreffenden finanzwirksamen Verwaltungsvorschriften der Ministerien von erheblicher Bedeutung und 3. vor Entscheidungen über Bedarfszuweisungen (§ 24) bei einer Antragshöhe von mehr als 500 000 Euro. (3) Der Beirat erhält, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsleistungen durch Dritte, einen Betrag von jährlich 50 000 Euro.
§ 34 ***(aufgehoben)***	**§ 34** ***(aufgehoben)***
§ 35 **Entstehung und Verjährung von Ansprüchen** (1) Der Anspruch entsteht in dem Haushaltsjahr, für das die Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind. (2) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahrs, in dem der Anspruch entstanden ist.	**§ 35** **Entstehung und Verjährung von Ansprüchen** (1) Der Anspruch entsteht in dem Haushaltsjahr, für das die Leistungen nach diesem Gesetz zu erbringen sind. (2) Die Ansprüche nach diesem Gesetz verjähren nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Haushaltsjahrs, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.	(3) Die §§ 230 bis 232 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.
Siebenter Abschnitt **Schlussbestimmungen**	**Siebenter Abschnitt** **Schlussbestimmungen**
§ 36 **Gleichstellungsbestimmung** Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.	**§ 36** **Gleichstellungsbestimmung** Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils für alle Geschlechter.
§ 37 **Evaluation des zum Jahr 2023 reformierten Soziallastenansatzes** In der auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521) folgenden Revision nach § 3 Abs. 5 sind die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes 1. geänderten §§ 7 und 13 bis 15, 2. zur Einführung der Sozialbeteiligungskomponente aufgenommenen Bestimmungen in § 3 sowie 3. die Kompensationsregelung nach § 24 Abs. 2a in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung zu evaluieren.	~~**§ 37**~~ ~~**Evaluation des zum Jahr 2023 reformierten Soziallastenansatzes**~~ ~~In der auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes sowie zur weiteren Unterstützung der Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 521) folgenden Revision nach § 3 Abs. 5 sind die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes~~ ~~1. geänderten §§ 7 und 13 bis 15,~~ ~~2. zur Einführung der Sozialbeteiligungskomponente aufgenommenen Bestimmungen in § 3 sowie~~ ~~3. die Kompensationsregelung nach § 24 Abs. 2a~~ ~~in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung zu evaluieren.~~

Stand: 12.09.2025

Synopse zur Änderungen des ThürKigaG als Artikel 2 zum GE „Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichs“

Vorschrift	Bisherige Fassung	Änderung	Bemerkungen
§ 3	**Anspruchserfüllung und Bereitstellung der Plätze für die Kindertagesbetreuung**	**Anspruchserfüllung und Bereitstellung der Plätze für die Kindertagesbetreuung**	
Absatz 2	Die Wohnsitzgemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie können diese Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils gültigen Fassung wahrnehmen und übertragen. Körperschaften, denen diese Aufgabe nach Satz 3 übertragen wurde, gelten als Gemeinden und Wohnsitzgemeinden im Sinne dieses Gesetzes.	Die Wohnsitzgemeinden sind verpflichtet, die erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr. Sie können diese Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf eine Verwaltungsgemeinschaft übertragen oder nach den Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der jeweils geltenden Fassung wahrnehmen und übertragen. Körperschaften, denen diese Aufgabe nach Satz 3 übertragen wurde, gelten als Gemeinden und Wohnsitzgemeinden im Sinne dieses Gesetzes.	**Gesetzestechnische Anpassung der Verweisung**
§ 7	**Ziele und Aufgaben der Kindertagesbetreuung**	**Ziele und Aufgaben der Kindertagesbetreuung**	
Absatz 4	Jede Kindertageseinrichtung erstellt eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption, die die Umsetzung der im Bildungsplan und in Absatz 1 bis 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben beschreibt und konkretisiert. Die Konzeption enthält Aussagen zur Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen unter Beachtung einer die Gesundheit fördernden Lebensweise sowie der pädagogischen Raumgestaltung. Die pädagogische Konzeption ist kontinuierlich fortzuschreiben.	Jede Kindertageseinrichtung erstellt eine für sie verbindliche pädagogische Konzeption, die die Umsetzung der im Bildungsplan und in den Absätzen 1 bis 3 aufgeführten Ziele und Aufgaben beschreibt und konkretisiert. Die Konzeption enthält Aussagen zur Gestaltung von Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsprozessen unter Beachtung einer die Gesundheit fördernden Lebensweise sowie der pädagogischen Raumgestaltung. Die pädagogische Konzeption ist kontinuierlich fortzuschreiben.	**Gesetzestechnische Anpassung der Verweisung**

§ 7a	**Qualitätssicherung und - entwicklung**	**Qualitätssicherung und - entwicklung**	**Gesetzestechnische Anpassung der Verweisung**
	Zwischen dem Ministerium und den Spitzenverbänden nach § 126 Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sind Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 7 abzuschließen.	Zwischen dem Ministerium und den Spitzenverbänden nach § 126 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege sind Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 7 abzuschließen.	
§ 8	**Inklusive Förderung**	**Inklusive Förderung**	
Absatz 2	Die gemeinsame Förderung nach Absatz 1 erfolgt in allen Kindertageseinrichtungen (Regeleinrichtungen und integrative Einrichtungen), wenn eine dem besonderen Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet ist. Grundlage für die besondere Förderung ist die jeweilige Vereinbarung nach § 125 SGB IX; die Regelung des § 139 SGB XII bleibt unberührt. Maßgeblich für die besondere Förderung ist der vom Träger der Sozialhilfe erarbeitete Gesamtplan nach § 144 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung beziehungsweise § 117 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung, an dessen Aufstellung und Durchführung der Leistungen der örtliche Träger der Sozialhilfe mit den Eltern des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit den behandelnden Ärzten, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt zusammenwirkt. Der Gesamtplan beschreibt und regelt den besonderen Betreuungs- und Förderbedarf zur erfolgreichen Teilhabe ausgehend von einer personenzentrierten Feststellung des individuellen Hilfebedarfs des Kindes.	Die gemeinsame Förderung nach Absatz 1 erfolgt in allen Kindertageseinrichtungen (Regeleinrichtungen und integrative Einrichtungen), wenn eine dem besonderen Bedarf entsprechende Förderung gewährleistet ist. Grundlage für die besondere Förderung ist die jeweilige Vereinbarung nach § 125 SGB IX; die Regelung des § 139 SGB XII bleibt unberührt. Maßgeblich für die besondere Förderung ist der vom Träger der Sozialhilfe erarbeitete Gesamtplan nach § 144 SGB XII in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung beziehungsweise § 117 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), an dessen Aufstellung und Durchführung der Leistungen der örtliche Träger der Sozialhilfe mit den Eltern des behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindes und den sonst im Einzelfall Beteiligten, insbesondere mit den behandelnden Ärzten, dem Gesundheitsamt und dem Jugendamt zusammenwirkt. Der Gesamtplan beschreibt und regelt den besonderen Betreuungs- und Förderbedarf zur erfolgreichen Teilhabe ausgehend von einer personenzentrierten Feststellung des individuellen Hilfebedarfs des Kindes.	**Gesetzestechnische Anpassung der Verweisung**

§ 13	**Elternvertretung auf kommunaler, Kreis – und Landesebene**	**Elternvertretung auf kommunaler, Kreis – und Landesebene**	
Absatz 2	Die landesweite Gesamtelternvertretung nach Absatz 1 entsendet ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss und benennt dessen Stellvertreter nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und Satz 2 ThürKJHAG in Verbindung mit § 7 ThürKJHAG.	Die landesweite Gesamtelternvertretung nach Absatz 1 entsendet ein beratendes Mitglied in den Landesjugendhilfeausschuss und benennt dessen Stellvertreter nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 und Satz 2 in Verbindung mit § 7 ThürKJHAG.	**Gesetzestechnische Anpassung der Verweisung**
§ 21	**Finanzierung der Kindertagesbetreuung**	**Finanzierung der Kindertagesbetreuung**	
Absatz 6	Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 53 und 54 SGB XII oder des § 35a SGB VIII, so trägt der nach diesen Bestimmungen Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten; § 26 ThürKJHAG bleibt unberührt.	Erfolgt eine Unterbringung grundsätzlich oder in ihrem zeitlichen oder qualitativen Umfang aufgrund der §§ 99 und 102 SGB IX oder des § 35a SGB VIII, so trägt der nach diesen Bestimmungen Verpflichtete die hierdurch entstehenden Mehrkosten; § 26 ThürKJHAG bleibt unberührt.	**Gesetzestechnische Anpassung der Verweisung**
§ 24	**Landeszuschüsse**	**Landeszuschüsse**	**Neufassung**
Absatz 1	Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs über die Schlüsselzuweisungen und mit zweckgebundenen Zuschüssen (Landespauschalen) sowie außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs mit weiteren Zuschüssen.	Das Land beteiligt sich an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz über Schlüsselzuweisungen und Landeszuschüsse in Form von Sonderlastenausgleichen sowie außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz mit zweckgebundenen Landeszuschüssen in Form von Direktzuweisungen.	
Absatz 2		Das Verhältnis der Landeszuschüsse nach § 25 zu den Schlüsselzuweisungen nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) wird in der Revision nach § 3a ThürFAG überprüft.	
Absatz 3		Wird im Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 2 das Verhältnis der Landeszuschüsse zu den Schlüsselzuweisungen angepasst, ist die Höhe der Landeszuschüsse nach § 25 auf der Grundlage der Kostenentwicklung pro belegten Platz nach § 22 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 neu zu berechnen und festzulegen.	

§ 25	**Landespauschalen und weitere Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung**	**Landeszuschüsse für die Kindertagesbetreuung**	**Neufassung**
Absatz 1	Das Land zahlt für jeden in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit einem Kind bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz eine Landespauschale in Höhe von 170 Euro monatlich, für jeden in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz eine Landespauschale in Höhe von 290 Euro monatlich, für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des vierten Lebensjahres eine Landespauschale in Höhe von 281 Euro monatlich, für jedes Kind zwischen dem vollendeten vierten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats eine Landespauschale in Höhe von 140 Euro monatlich, für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats eine zusätzliche Landespauschale in Höhe von 166 Euro monatlich, für jeden in einer Kindertagespflege mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz eine Landespauschale in Höhe von 300 Euro monatlich und für jeden in einer Kindertageseinrichtung mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz eine Landespauschale in Höhe von 225 Euro monatlich.	Das Land zahlt 1. für jeden in einer Kindertagespflege mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz einen Landeszuschuss in Höhe von 590 Euro monatlich, 2. für jeden in einer Kindertageseinrichtung mit einem Kind zwischen dem vollendeten ersten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres tatsächlich belegten Platz einen Landeszuschuss in Höhe von 515 Euro monatlich und 3. für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats einen Landeszuschuss in Höhe von 352 Euro monatlich. Der Landeszuschuss für die Förderung von Kindern nach Satz 1 Nr. 1 in Kindertagespflege wird an den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt. Die Landeszuschüsse für die Förderung von Kindern nach Satz 1 Nr. 2 und 3 in Kindertageseinrichtungen werden an die zuständige Wohnsitzgemeinde gezahlt.	

	Die Landespauschalen für die Förderung von Kindern nach Satz 1 Nr. 1, 2 und 6 in Kindertagespflege werden an den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt. Die Landespauschalen für die Förderung von Kindern nach Satz 1 Nr. 1 und 2 in Kindertageseinrichtungen und nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 und 7 werden an die zuständige Wohnsitzgemeinde gezahlt.		
Absatz 2	Für jeden tatsächlich belegten Kinderhortplatz zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von 50 Euro monatlich an die zuständige Wohnsitzgemeinde.		
Absatz 3	Die Gemeinden, in deren Gemeindegebiet Kindertageseinrichtungen betrieben und in denen mehr als 100 Kinder je Einrichtung betreut werden, erhalten monatlich für die nach § 27 Abs. 5 erfassten Kinder einen zusätzlichen Landeszuschuss in Höhe von 47 Euro je Kind.		
§ 26	**Landespauschalen und -zuschuss zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung**	**Landeszuschüsse zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung und Förderung der Fachberatung**	**Änderung**
Absatz 1	Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 zahlt das Land eine Landespauschale in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich je 6,51 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	Zur Unterstützung der Kindertageseinrichtungen bei der Förderung von Kindern mit Förderbedarf nach § 8 Abs. 3 zahlt das Land einen Landeszuschuss in Höhe von jeweils 50 Euro monatlich je 6,51 vom Hundert der Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.	

Absatz 2	Für die Fachberatung nach § 11 zahlt das Land kalenderjährlich einen Zuschuss in Höhe von 30 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit die Fachberatung aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Jugendhilfeausschusses auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden ist, fördert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die diese Fachberatung leisten, mit einem Anteil des Zuschusses nach Satz 1, der sich nach Berücksichtigung der in § 79 SGB VIII geregelten Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Bemessung des Anteils der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Fachberatung erfolgt in der Regel im Umfang von zehn vom Hundert, mindestens jedoch im Umfang eines Drittels einer Vollzeitbeschäftigteneinheit. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, denen die Fachberatung übertragen wurde, haben über die in Satz 2 geregelte finanzielle Förderung hinaus keinen Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf finanzielle Förderung der Fachberatung.	Für die Fachberatung nach § 11 zahlt das Land kalenderjährlich einen Landeszuschuss in Höhe von 41 Euro je Kind im Alter zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats an den jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Soweit die Fachberatung aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Jugendhilfeausschusses auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe übertragen worden ist, fördert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die diese Fachberatung leisten, mit einem Anteil des Zuschusses nach Satz 1, der sich nach Berücksichtigung der in § 79 SGB VIII geregelten Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ergibt. Die Bemessung des Anteils der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Fachberatung erfolgt in der Regel im Umfang von zehn vom Hundert, mindestens jedoch im Umfang eines Drittels einer Vollzeitbeschäftigteneinheit. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, denen die Fachberatung übertragen wurde, haben über die in Satz 2 geregelte finanzielle Förderung hinaus keinen Anspruch gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf finanzielle Förderung der Fachberatung.	
§ 27	**Berechnung und Zahlung der Landespauschalen und der weiteren Landeszuschüsse**	**Berechnung und Zahlung der Landeszuschüsse zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung und der weiteren Landeszuschüsse**	**Folgeänderung aus der Neufassung des § 25**
Absatz 1	Die Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 wird auf der Grundlage der jeweils tatsächlich belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Stichtag 1. März und 1. September des laufenden Jahres berechnet. Die	Die Landeszuschüsse nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 werden auf der Grundlage der jeweils tatsächlich belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Stichtag 1. März und 1. September des laufenden Jahres berechnet. Die	

	Gemeinden haben zu diesem Zweck jährlich die Anzahl der jeweiligen Kinder zu ermitteln, die an den Stichtagen mit Hauptwohnung gemeldet sind und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung belegen und diese dem Land zu melden. Die Meldung hat bis zum Ersten des auf den jeweiligen Stichtag folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten bei Kindertagespflege für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend in Bezug auf die in ihre örtliche Zuständigkeit fallenden Kinder.	Gemeinden haben zu diesem Zweck jährlich die Anzahl der jeweiligen Kinder zu ermitteln, die an den Stichtagen mit Hauptwohnung gemeldet sind und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung belegen und diese dem Land zu melden. Die Meldung hat bis zum Ersten des auf den jeweiligen Stichtag folgenden Kalendermonats zu erfolgen. Die Sätze 2 und 3 gelten bei Kindertagespflege für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend in Bezug auf die in ihre örtliche Zuständigkeit fallenden Kinder.	
Absatz 2	Grundlage für die Festsetzung der Landespauschale nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 ist die Anzahl der Kinder, die am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres in der Wohnsitzgemeinde nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes gemeldet waren.	Grundlage für die Festsetzung des Landeszuschusses nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist die Anzahl der Kinder, die am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres in der Wohnsitzgemeinde nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes gemeldet waren.	
Absatz 3	Für die Landespauschale nach § 25 Abs. 2 gilt Absatz 1 unter Berücksichtigung der tatsächlich belegten Kinderhortplätze entsprechend.		**Aufhebung**
Absatz 4	Grundlage der Berechnung der Landespauschalen nach § 26 ist die Anzahl der Kinder in dem in § 26 Abs. 1 und 2 jeweils genannten Alter, die am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes gemeldet waren.	Grundlage der Berechnung der Landeszuschüsse nach § 26 ist die Anzahl der Kinder in dem in § 26 Abs. 1 und 2 jeweils genannten Alter, die am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes gemeldet waren.	**Absatz 3 - neu**
Absatz 5	Zur Berechnung des Landeszuschusses nach § 25 Abs. 3 erfasst das Ministerium die jeweilige Kinderzahl. Zu		**Aufhebung**

	diesem Zweck haben Gemeinden, in deren Gemeindegebiet sich Kindertageseinrichtungen mit mehr als 100 Kindern befinden, dem Ministerium jährlich bis zum 1. April die Anzahl der Kinder zu melden, die am 1. März in diesen Kindertageseinrichtungen die Kinderzahl von 100 übersteigt. Liegt die Zahl der nach Satz 2 gemeldeten Kinder in einer Kindertageseinrichtung über 150, sind für diese Kindertageseinrichtung nur 50 Kinder zu erfassen.		
Absatz 6	(6) Die Auszahlung der Landespauschalen und der weiteren Landeszuschüsse nach den §§ 25 und 26 erfolgt in vierteljährlichen Raten.	Die Auszahlung der ~~Landespauschalen und der weiteren~~ Landeszuschüsse nach den §§ 25 und 26 erfolgt in vierteljährlichen Raten.	**Absatz 4 - neu**
§ 30	**Elternbeitragsfreiheit**	**Elternbeitragsfreiheit**	
Absatz 1	Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult, ergibt sich hieraus kein Erstattungsanspruch bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge für das vorvorletzte Jahr vor Schuleintritt. Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen.	Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG vorzeitig eingeschult, ergibt sich hieraus kein Erstattungsanspruch bezüglich bereits gezahlter Elternbeiträge. Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen.	**Änderung**

Absatz 3	Für die Auszahlung der Zuschüsse nach Absatz 2 gilt § 27 Abs. 6 entsprechend.	Für die Auszahlung der Zuschüsse nach Absatz 2 gilt § 27 Abs. 4 entsprechend.	**Gesetzestechnische Anpassung der Verweisung**
§ 31	**Infrastrukturpauschale**		**Aufhebung**
Absatz 1	(1) Das Land gewährt jeder Gemeinde jährlich eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 1.000 Euro für jedes Kind, das am Stichtag 31. Dezember des jeweils vorletzten Jahres nach dem vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungsstand der Gemeinden, Kreise und des Landes seinen Wohnsitz in der Gemeinde hatte und das erste Lebensjahr nicht vollendet hatte. Korrekturen der Statistik, die das Landesamt für Statistik im Jahr der Veröffentlichung der Statistik bestätigt und zur Grundlage einer Änderung der laufenden Statistik macht, werden bei der Berechnung nach Satz 1 berücksichtigt.		
Absatz 2	(2) Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen im Sinne dieses Gesetzes sind: 1. Investitionen bei Maßnahmen für die Kindertagesbetreuung, einschließlich Ausstattungs- und Werterhaltungsmaßnahmen, sowie 2. die Errichtung neuer Spielplätze und deren Werterhaltung oder andere Maßnahmen im Interesse der Kinder und Familien in der Wohnsitzgemeinde. Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 sind vorrangig zu fördern.		
§ 34	**Verordnungsermächtigungen**	**Verordnungsermächtigungen**	

Nummer 8	Dem Verfahren, der Zuständigkeit sowie der Auszahlung der Landespauschalen und Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach §§ 25, 26, 27 Abs. 6, § 30 Abs. 2, 3 und 5 sowie § 31 Abs. 1,	Dem Verfahren, der Zuständigkeit sowie der Auszahlung der ~~Landespauschalen und~~ Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach den §§ 25 und 26 sowie der Zuschüsse nach § 30 Abs. 2 und 6,	**Gesetzestechnische Anpassung der Verweisung**
§ 35	**Übergangsbestimmungen**	**Übergangsbestimmungen**	**Änderung**
Absatz 3	Kann ein Träger die Personalschlüssel nach § 16 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d nicht gewährleisten, weil weder die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte in ausreichendem Maße erhöht werden kann, noch aus Mangel an fachlich qualifiziertem Personal Neueinstellungen möglich sind, hat er dies dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige enthält Angaben darüber, wie viel Personal mit Inkrafttreten der Neuregelung neu eingestellt und/oder ob und in welchem Umfang die Beschäftigungszeit der bereits eingestellten pädagogischen Fachkräfte erhöht werden konnte. Die Anzeige verpflichtet den Träger, dem Ministerium spätestens sieben Monate nach erfolgter Anzeige mitzuteilen, ob die Mindestpersonalausstattung zwischenzeitlich erfüllt wird. Konnten die Personalschlüssel auch weiterhin nicht vollständig gewährleistet werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Trägers weitere Personalgewinnungsmaßnahmen verlangen.		**Aufhebung**
Absatz 4	Die in § 17 Abs. 2 Satz 3 genannten Qualifikationsanforderungen für die Leitung gelten nur dann, wenn nach dem 31. Dezember 2017 die Stelle erstmalig oder erneut besetzt wird oder einer Person erstmalig Leitungsaufgaben nach § 17 Abs. 1 übertragen werden.	Die in § 17 Abs. 2 Satz 3 genannten Qualifikationsanforderungen für die Leitung gelten nur dann, wenn nach dem 31. Dezember 2017 die Stelle erstmalig oder erneut besetzt wird oder einer Person erstmalig Leitungsaufgaben nach § 17 Abs. 1 übertragen werden.	**Absatz 3 - neu**

Absatz 5	Wurden vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Elternbeiträge ohne das nach § 29 Abs. 1 Satz 3 erforderliche Einvernehmen festgesetzt, ist das Einvernehmen bei der nächsten Änderung der Elternbeiträge herbeizuführen.		**Absatz 4 - neu**
Absatz 6	Die Träger haben satzungs- oder vertragsrechtliche Regelungen zu Elternbeiträgen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, innerhalb von sechs Monaten nach seinem Inkrafttreten an dieses Gesetz anzupassen.	Die Träger haben satzungs- oder vertragsrechtliche Regelungen zu Elternbeiträgen, die nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen oder nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, innerhalb von sechs Monaten nach seinem Inkrafttreten an dieses Gesetz anzupassen.	**Aufhebung**
Absatz 7	Solange die Umsetzung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 nicht gewährleistet werden kann, gelten bis zum 31. Dezember 2027 die folgenden bisher geltenden Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung fort: Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ist mindestens 1. eine pädagogische Fachkraft für jeweils a) acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres, b) zwölf Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres, c) 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres oder d) 16 Kinder im Alter nach dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zur Einschulung und	Solange die Umsetzung der Mindestpersonalausstattung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b) oder c) nicht gewährleistet werden kann, gelten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 die bisher geltenden Vorgaben zur Mindestpersonalausstattung fort, wonach die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit in der Kindertageseinrichtung zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 2 Abs. 1 Satz 2 mindestens ist: 1. eine pädagogische Fachkraft für jeweils a) acht Kinder im Alter zwischen dem vollendeten zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres, b) zwölf Kinder im Alter zwischen dem vollendeten dritten und vor Vollendung des vierten Lebensjahres, c) 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres oder d) 16 Kinder im Alter nach dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zur Einschulung und	**Absatz 5 – neu** **Gesetzestechnische Anpassung der Verweisung**

	2. ein sich daraus ergebender Personalschlüssel von a) 0,185 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe a, b) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe b, c) 0,105 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe c oder d) 0,092 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe d. § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.	2. ein sich daraus ergebender Personalschlüssel von a) 0,185 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe a, b) 0,123 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe b, c) 0,105 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe c oder d) 0,092 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Nr. 1 Buchstabe d. § 16 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.	